Digitized by Google

4° Bor. 103 q / 1851 (36)

Amtsblatt

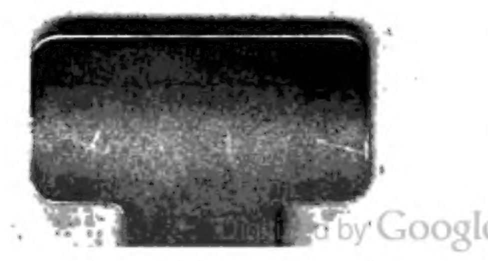

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1851.

Sechsunddreißigster Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau, beide für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor, des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats in Breslau und anderer öffentlichen Behörden.

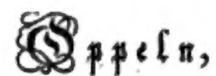

Oppeln,

gedruckt in der F. Weilshäuserschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

BAY...
STAAT...
BIBLIOT...
MUENCH...

Digitized by Google

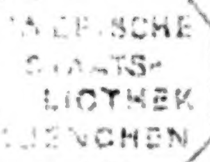

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1.

Oppeln, den 7ten Januar 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 1. Betr. das Königliche Credit-Institut für Schlesien zu Breslau.

Nachdem in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 4ten März d. J. das Königliche Credit-Institut für Schlesien vom 15ten d. M. ab nach Breslau verlegt worden, ist:

a) dem Director des Königlichen Credit-Instituts, Geheimen Regierungs-Rath Freiherr von Gaffron, die Function als erster Director;

b) dem Regierungs-Rath von Götz, die Function als Syndicus,

provisorisch übertragen worden. Breslau, den 31. December 1850.

Der Ober-Präsident und Vorsitzende des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien.

gez. Freiherr von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 2. Polizei-Verordnung über das Personenfuhrwesen zwischen dem Eisenbahnhofe zu Neudorf und der Stadt Gleiwitz. A. d. J. VII. 2175c.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. bestimmen wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Jeder, der die Beförderung von Personen aus der Stadt Gleiwitz nach dem Bahnhofe zu Neudorf und umgekehrt gewerbsmäßig unternehmen und zu diesem Behufe in den Straßen und auf den Plätzen der Stadt und auf dem Bahnhofe Fuhrwerk bereit halten will, bedarf einer Erlaubniß der Polizei-Behörde zu Gleiwitz (§§. 49., 59. und 92. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845).

§. 2.

Die Zahl der von dem Unternehmer zu stellenden Wagen und Pferde muß bei der Polizei-Behörde zu Gleiwitz angemeldet werden. Wagen und Pferde werden polizeilich ge-

Digitized by Google

geprüft. Wird das Fuhrwerk geeignet befunden, so erhält es eine Nummer, unter welcher es im polizeilichen Verzeichnisse eingetragen, und welche auf einem Schilde zu beiden Seiten des Wagens am Kutschersitze angebracht wird. Die Polizei-Behörde kann die Prüfung jederzeit wiederholen. Wagen und Pferde, welche hierbei nicht mehr geeignet befunden worden, dürfen zu dem Gewerbe nicht weiter benutzt werden.

Was von Wagen verordnet ist, gilt auch von den im Winter etwa gestellten Schlitten.

Der Kutscher muß anständig gekleidet und über 16 Jahre alt sein.

§. 3.

Eine halbe Stunde vor dem Abgange der Bahnzüge müssen die Wagen in Gleiwitz auf den in §. 4. genannten Plätzen auffahren, und demnächst vor der Ankunft der Züge sich am Bahnhofe nach besonderer Anordnung der Bahnhofs-Inspection aufstellen.

§. 4.

Zur Auffahrt der Wagen werden in der Stadt folgende Plätze bestimmt:

1) der Milchmarkt hinter dem Gasthofe zum „schwarzen Adler";
2) der Mehlmarkt hinter dem Gasthofe zum „deutschen Hause";
3) der Buttermarkt am Gasthofe zum „goldenen Adler".

Die Droschken-Kutscher haben den Anordnungen der ausübenden Polizei-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Das Fahrgeld beträgt, ohne Rücksicht darauf, wo der Fahrgast einsteigt:

a. für eine Person 5 Sgr.;
b. für zwei und mehrere Personen pro Person $2\frac{1}{2}$ Sgr.;
c. für Kinder unter 10 Jahren, in Begleitung von Erwachsenen, wird nicht das vorstehend festgesetzte volle Personengeld, sondern für jedes Kind nur 1 Sgr. entrichtet.

Gepäck bis zu 50 Pfd. führt jede Person frei mit; für jedes Stück schwereres Gepäck werden 2 Sgr. gezahlt.

§. 6.

Die Fahrt nach und von der Eisengießerei wird nach denselben Sätzen des §. 5. bezahlt.

§. 7.

Die Kutscher dürfen während der Fahrt nicht Taback rauchen. Auch wird ihnen verboten, die Reisenden durch Anrufen zu belästigen, um zur Wahl des Wagens zu bestimmen.

§. 8.

Nach dem Einsteigen des Fahrgastes ist der Kutscher zur Abfahrt verpflichtet; er darf nicht warten, ob sich noch andere Reisende zur Fahrt melden werden. Ohne Einwilligung des Eingestiegenen darf der Kutscher keinen Fahrgast weiter aufnehmen. Wenn aber diese Einwilligung erfolgt, so ist der Kutscher verbunden, jeden ihn anrufenden Fahrgast, soweit der Platz im Wagen es erlaubt, auch auf der Fahrt noch aufzunehmen.

Es

Digitized by Google

§. 9.

Es darf nur in kurzem Trabe gefahren werden.

§. 10.

Der Kutscher muß die im Wagen zurückgebliebenen Sachen dem betreffenden Fahrgaste, oder wenn dieser sich bereits entfernt hat, dem Eigenthümer des Fuhrwerks übergeben, welcher binnen 24 Stunden der Polizei-Behörde Anzeige von dem Funde mit Ablieferung der Sachen zu machen hat.

§. 11.

Ein mit dem Siegel der Polizei-Behörde zu Gleiwitz zu bezeichnender Abdruck dieses Reglements ist zur Nachricht des Publicums augenfällig im Wagen auszuhängen.

§. 12.

Die Ueberschreitung der Taxe wird nach §. 186. der Gewerbe-Ordnung mit Geldbuße bis zu 50 Rthlrn. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Wer nach zweimaliger Verurtheilung wegen solcher Vergehen sich abermals einer derartigen Uebertretung schuldig macht, kann für immer, oder doch auf Zeit von dem selbstständigen Gewerbebetrieb des Personen-Fuhrwesens ausgeschlossen werden.

§. 13.

Wer ohne den im §. 1. bezeichneten polizeilichen Erlaubnißschein anders, als auf vorangegangene Bestellung, in jedem einzelnen Falle, das Personen-Fuhrgewerbe zwischen der Stadt Gleiwitz und dem Eisenbahnhofe zu Neudorf betreibt, hat eine Geldbuße bis zu 200 Rthlrn. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten verwirkt. cfr. §. 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

§. 14.

Andere Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. oder, im Falle des Unvermögens, mit Gefängniß bis zu 14 Tagen geahndet.

Oppeln, den 19. December 1850.

№ 3. Betr. die vom Buchhändler Ackermann allhier niedergelegten, und vom Kaufmann Kricke hierselbst wieder aufgenommenen Agentur-Geschäfte für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. A. d. J. II. Nr. 2375 a.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 17ten September 1848. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigte Buchhändler Ackermann hierselbst, hat diese Agentur niedergelegt, und ist dieselbe dem Kaufmann Kricke hierselbst, in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. zur ferneren Verwaltung übertragen worden. Oppeln, den 23. December 1850.

№ 4. Betr. den Ausbruch der Rinderpest in Oesterreich-Schlesien. A. d. J. IX. Nr. 1449 b.

Nach einer hier eingegangenen amtlichen Meldung der Kaiserlich Königlichen Statthalterschaft zu Troppau, ist in dem Dorfe Schebischowitz, Bezirks-Hauptmannschaft Teschen, die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen. Demgemäß sehen wir uns veranlaßt, die bereits unterm 12ten d. Mts. über einen Theil der Landes-Grenzen unseres Verwaltungs-Bezirkes (S. Amtsblatt Stück 51. pag. 355.) angeordnete Grenzsperre nunmehr auch

Digitized by Google

auch noch über die Kreise Rybnick, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Neisse auszudehnen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir gleichzeitig die betreffenden Polizei- und Grenz-Zoll-Behörden, so wie das gewerbtreibende Publicum zur pünktlichen Nachachtung auf. Oppeln, den 31. December 1850.

№ 5. Betr. die den Orts-Polizei-Behörden zu machenden Anzeigen von Neubauen mit Schindelbedachung und von beabsichtigten Dach-Reparaturen mit denselben. A. d. J. VI. Nr. 3807 a.

Von einem jeden Neubau mit Schindelbedachung, so wie von einer jeden beabsichtigten Reparatur eines Schindel-Daches, die Reparatur möge noch so gering sein, und zwar eben sowohl, wenn dergleichen Bauten oder Reparaturen in Städten, als auch, wenn sie auf dem platten Lande ausgeführt werden sollen, muß vorher eine Anzeige an die Orts-Polizei-Behörde erstattet und deren vorherige Genehmigung eingeholt werden.

Die Nicht-Beachtung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von einem bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Vorstehende, von uns auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März d. J. für den ganzen Umfang unseres Bezirkes erlassene Polizei-Verordnung, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 13. December 1850.

O każdéj nowéj budowli z dachem szkudłowym (szyndzielowym), jako i o każdéj mającéj się uskutecznić reparacyi dachu szkudlanego, chocby i o najdrobniéjszéj, a to równie, czy takowe budowle po miastach, czy to po wsiach mają się wykonać, należy poprzednio uwiadomić władzę policyiną miejscową i od tejże zasięgnąć zezwolenie.

Ktoby ten przepis przekroczył, podpada karze pienikżnéj od jednego do dziesięciu talarów, albo stosownemu ukaraniu więzieniem.

Powyższe na cały obwud zarządu naszego wydane na zasadzie §. 11. prawa względem zarządu policyinego z dnia 11. Marca r. b. rozparządzenie podajemy niniejszém do publicznéj wiadomości.

Opole, dnia 13. Grudnia 1850.

Patent-Erlöschungen.

Es sind nachstehend ertheilte Patente erloschen, als:

1) des Maschinenbauers C. Dannenberger in Berlin, vom 15ten Mai 1850.: auf eine mechanische Vorrichtung, von Kupfer- oder Stahlplatten, für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst;

2) des Schlossermeisters und Maschinenbauers Heinrich Mann zu Elberfeld, vom 3ten December 1849.: auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, und

3) des Fabriken-Besitzers A. Borsig in Berlin, vom 1sten December 1849.: auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall.

Oppeln, den 4. Januar 1851.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit dem 1sten Januar a. l. wird aufgehoben: die Boten-Post zwischen den Relais Greisau und Steinau O. S., dagegen neu eingerichtet: eine tägliche Boten-Post zwischen Friedland O. S. und Steinau O. S., welche von Friedland O. S. nach Steinau O. S. um 5½ Uhr Nachmittag, nach Ankunft der Personen-Post von Neisse, und von Steinau nach Friedland um 9 Uhr Abend, zum Anschluß an die Personen-Post nach Neisse abgelassen und in einer Zeit von 1 Stunde 45 Minuten befördert wird.

№ 6. Betr. den veränderten Posten-Cours zwischen Greisau Steinau O. S. und Friedland O. S.

Oppeln, den 27. December 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) der Intendantur-Secretair Hubert, ist zum Intendantur-Referendar ernannt worden;
2) deßgleichen die Appellations-Gerichts-Auscultatoren Werner und Lampel;
3) die Intendantur-Applicanten Freudenberg, Rimpler und Reichel wurden zu Secretariats-Assistenten ernannt, die letzteren Beiden unter Versetzung zu den Intendanturen des 3ten und 4ten Armee-Corps;
4) dem Festungs-Magazin-Rendanten Häusler zu Cosel, ist der Character als Proviant-Meister verliehen worden;
5) der controllführende Magazin-Assistent Ehlert zu Glatz, ist zur Hülfsleistung in der geheimen Expedition der zweiten Abtheilung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements nach Berlin berufen worden;
6) der Kasernen-Inspector Sand wurde von Breslau nach Graudenz versetzt;
7) der Kasernen-Aufseher Schmeidel zu Neisse wurde als interimistischer Kasernen-Inspector II. Classe nach Breslau versetzt;
8) dem Feldwebel Reiß vom 2ten Bataillon des Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-) Regiments ist die Kasernen-Aufseher-Stelle zu Neisse interimistisch verliehen worden;
9) der interimistische Kasernen-Inspector Standtke in Glatz;
10) der provisorische Kasernen-Inspector II. Classe Stübner in Breslau;
11) der interimistische Lazareth-Unter-Inspector Dittebrand zu Silberberg, und
12) der Kasernen-Aufseher, Premier-Lieutenant a. D. Hülsen in Breslau, wurden in ihren Aemtern bestätigt.

Per-

Digitized by Google

Personal = Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations = Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

der frühere Land = und Stadt = Richter und Kreis = Justiz = Rath Hellmann zum Director des Kreis = Gerichts zu Cosel;

der bisherige Kreis = Richter Carl Fischer zu Gleiwitz, zum Rechts = Anwalt bei dem Kreis = Gerichte zu Falkenberg, und zugleich zum Notar im Departement des Appellations = Gerichts zu Ratibor;

der vormalige Patrimonial = Richter Joseph Kaminski, zum Kreis = Richter bei dem Kreis = Gerichte zu Rosenberg;

die Kreis = Richter Lux zu Beuthen O./S., von Gilgenheimb zu Tarnowitz, Carl Bönisch zu Peiskretscham, von Mützschefahl zu Ottmachau, Glatzel zu Leobschütz, Kynast zu Ober = Glogau, Möbius zu Oppeln, Joseph Bönisch zu Pleß, Beck zu Groß = Strehlitz, von Gruttschreiber und von Damnitz zu Ratibor, zu Kreis = Gerichts = Räthen.

Versetzt:

der Auscultator Wentzel von dem Appellations = Gerichte zu Halberstadt in das hiesige Departement.

Ausgeschieden:

der Rechts = Anwalt und Notar v. Stößel zu Falkenberg, in Folge seiner Anstellung bei der Fürstenthums = Landschaft von Oberschlesien in Ratibor;

der interimistische Kreis = Gerichts = Bote und Executor Koch zu Oppeln.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Groß = Strehlitz	Groß = Strehlitz	Kaufmann Scholz zu Groß = Strehlitz.
2	Jawornitz	Lublinitz	Gemeindeschreiber Franz Kapitza zu Lublinitz.
3	Alt = Rosenberg, Czjorke, Charlottenfeld	Rosenberg	Schullehrer Titze in Alt = Rosenberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 14ten Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach der Land-Beschäl-Abfohlungs-Liste des Königlichen Schlesischen Land-Gestüts pro 1850., ist das Resultat der auf den zwölf Land-Beschäl-Stationen in unserem Verwaltungs-Bezirke im Jahre 1850. Statt gefundenen Abfohlung im Allgemeinen sehr befriedigend gewesen, namentlich hat auf den nachbenannten Stationen:

№ 8. Betr. das Resultat der Abfohlung pro 1850. A. d. J. III. Nr. 2189 a.

1) zu Zaudit der Hengst 70 Stuten gedeckt, von denen 45 tragend wurden;
2) = Steinau = = 62 = = = = 42 = =
3) = Beigwitz = = 79 = = = = 49 = =
4) = Bürgsdorf = = 37 = = = = 24 = =
5) = Grottkau = = 74 = = = = 54 = =

Dies wird den Pferdezüchtern zur Nachricht bekannt gemacht.

Oppeln, den 2. Januar 1851.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 12ten September v. J. (Amtsblatt 1850., Stück 40. S. 303.), betreffend die gewerblichen Kreis-Prüfungs-Commissionen für den Grottkauer Kreis, wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß nachträglich noch für Ottmachau und die näher an dieser Stadt als an Grottkau belegenen Ortschaften des Kreises, besondere Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Bäcker, Fleischer, Schmiede, Schlosser, Rade- und Stellmacher, Sattler und Riemer, Kürschner, Böttcher, Gerber und Müller, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Wicke zu Ottmachau errichtet worden sind.

№ 9. Betr. die nachträgliche Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende im Grottkauer Kreise. A. d. J. VII. 1930 c.

Die in Grottkau bestehenden Kreis-Prüfungs-Commissionen für die so eben genannten Gewerbe haben daher künftig nur solche Gewerbetreibende zu prüfen, welche näher an Grottkau, als an Ottmachau wohnen. Oppeln, den 4. Januar 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 10. Betr. die Eröffnung der diesjährigen ersten Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts.

Die Sitzungen des hiesigen Schwur-Gerichts für die erste Sitzungs-Periode des Jahres 1851. beginnen mit dem 20sten d. Mts. im Saale des hiesigen Rathhauses. Gemäß Bestimmung des §. 69. der Verordnung vom 3ten Januar 1849., wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 3. Januar 1851.

Königliches Kreis- und Schwur-Gericht.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Wir haben mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten die bisher von dem Superintendenten Meisner zu Bunzlau geführte interimistische Ephoral-Verwaltung der Diöces Löwenberg I., in gleicher Weise dem Pastor Kosog in Giersdorf übertragen, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. December 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Der Oberförster Kaboth II. ist zum Polizei-Anwalt für die Forst-Polizei-Vergehen, welche in dem ihm übertragenen Oberförsterei-Bezirk Budkowitz begangen werden, ernannt — von dem bisherigen Bezirk der Gerichts-Commission zu Leschnitz (extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück 46. pro 1850.), sind die Ortschaften Strzebinnow und Gogolin abgetrennt und das Dorf Oletschka zugeschlagen worden — der seitherige Post-Expedient Ranz zu Landsberg, ist zum Kämmerer daselbst erwählt und bestätiget — dem Rathmann Joseph Kemsky zu Groß-Strehlitz, ist der Titel eines Stadtältesten beigelegt — und dem Lehrer Modler zu Antonia, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Brinnitze, Oppelner Kreises, verliehen worden.

Von Seiten des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind angestellt worden:

der Predigt-Amts-Candidat Täsler, zum Pastor in Schmollen, Oelsner Kreises, und der Predigt-Amts-Candidat Kadelbach, zum Pastor in Langenöls, Laubaner Kreises.

Extraordinaire Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück II.

Extract

aus der Allerhöchsten Cabinets-Order de dato Berlin, den **16.** Januar **1836.**

Ich finde gegen die Mir mit dem Bericht vom 8ten v. M. eingereichten Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der gewöhnlichen Garnison, mit Hinsicht auf die angezeigten Grundlagen und Rechtfertigung des Verfahrens nichts zu erinnern, daher Ich die Anwendung dieser Grundsätze und des beigefügten Tarifs genehmige ꝛc.

Berlin, den 16. Januar 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staats-Minister v. Rochow und General-Lieutenant
v. Witzleben und den Wirklichen Geheimen Rath
Grafen von Alvensleben.

Grundsätze

№ 7.

über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der gewöhnlichen Garnison.

§. 1.

Es sollen erhalten von den Familien, welche beim Ausmarsch des Mannes und resp. Vaters aus der Garnison, mit zum Garnison-Verbande desselben gehörten, ohne Rücksicht auf den Verheirathungs-Termin:

1 A. An

A. An Servis.

a. die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militair-Personen vom Capitain 2ter Classe und Rittmeister 2ter Classe einschließlich abwärts, bis zum Bataillons-Schreiber incl. herunter,

den halben Servis des Mannes oder resp. Vaters, jedoch mit Ausschluß des Servis-Zuschusses und des Stall-Servises, also nur die Hälfte des regulativmäßigen reinen Personal-Servises.

b. Die Frauen der Militair-Personen vom Unterofficier einschließlich abwärts:

den vollen regulativmäßigen Frauen-Servis.

(Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über.)

c. Ein jedes Kind der sub b. gedachten Militair-Personen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:

den vollen regulativmäßigen Kinder-Servis und zwar nach den Sätzen der gewöhnlichen Friedens-Garnison des Mannes oder resp. Vaters.

Ausgeschlossen von der Servis-Unterstützung bleiben alle Familien (sub Litt. a. b. und c.), welche sich während der Abwesenheit des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison nach dem Auslande begeben.

B. An Brod, Mehl oder Geld.

d. Die Frauen derjenigen Militair-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts, welche im Frieden die Brodportion beziehen:

monatlich 4 Stück Commisbrode à 6 Pfd. oder 18 Pfd. Mehl, oder 10 Sgr. baares Geld.

Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über, dagegen erhält:

e. ein jedes Kind der sub d. gedachten Militair-Personen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:

monatlich zwei Commisbrode à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl, oder 5 Sgr. baares Geld.

Es kommt nicht darauf an, ob die zurückgebliebenen Familien in der frühern Garnison der Männer und Väter, oder an einem andern Orte, resp. auch auf dem platten Lande sich befinden; nur wenn sie ihren Aufenthalt im Auslande wählen, haben sie auf die Unterstützungen ad d. und e. keinen Anspruch.

C. An Brenn-Material und zwar unentgeldlich.

f. Die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militair-Personen, welche zum Unteroffizier- und Gemeinen-Etat gehören, oder zur Kategorie dieser Chargen zu rechnen sind, also vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts:

½ Klafter hartes Knüppelholz für jeden der fünf Winter-Monate vom 1sten November bis ultimo März

oder

statt

statt dessen das ortsübliche Surrogat.*) Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so ist die Geldvergütung dafür nach dem jedesmaligen Local-Werthe, dessen Einheitspreis von der Orts-Behörde zu bescheinigen bleibt, zu verabreichen.

Zur Erleichterung der Staats-Casse soll jedoch, in Stelle der Verabreichung des obigen Brenn-Materials, oder der Geld-Vergütung dafür, den betreffenden Familien da, wo es nach dem Ermessen der Forst-Verwaltung die Verhältnisse gestatten, die dem Arbitrio der Behörde zustehende Erlaubniß ertheilt werden, sich in benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Lese-Holz einzusammeln.

Die Berechtigung zur freien Brenn-Materialien-Unterstützung wird von dem Empfange der Servis-Unterstützung abhängig gemacht, also den bezüglichen Familien auch dann gewährt, wenn selbige sich während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der Garnison nach dem platten Lande, innerhalb der Monarchie begeben.

Anfuhrkosten für das Brenn-Material aus den Forsten oder von den Niederlagen nach der Wohnung des Empfängers, werden den Familien nicht vergütet. Es bleibt daher den Communen überlassen, zur Heranschaffung des Brenn-Materials in Fällen gänzlicher Mittellosigkeit den Familien möglichst behülflich zu sein.

§. 2.

Tarif der Einheitssätze.

In dem beiliegenden Tarif sind die Chargen näher bezeichnet, welche für ihre zurückgelassenen Familien einen Anspruch auf vorstehende Unterstützungen begründen können, so wie dieser Tarif zugleich die Einheitssätze enthält, nach welchen den betreffenden Familien die Servis-, Brod- und Brenn-Materialien-Unterstützungen zu gewähren sind.

§. 3.

Berechtigung der Familien nicht regimentirter Officiere, Militairs und Militair-Administrations-Beamten.

Die Familien der nicht regimentirten Officiere, Militairs und Militair-Administrations-Beamten, in soweit dieselben in dem Tarif nicht schon speciell bezeichnet sind, nehmen an diesen Unterstützungen in so fern Theil, als die Männer und resp. Väter nach Maaßgabe ihrer Charge und ihres Friedens-Gehalts in die Kategorie der Militair-Personen vom Capitain und Rittmeister 2ter Classe einschließlich abwärts gehören.

Da, wo in letzterer Beziehung ein Zweifel entsteht, entscheidet das Kriegs-Ministerium über den concreten Fall. Bemerkt wird hierbei, daß die Familien der Intendantur-Räthe und Regiments-Aerzte nicht zur Kategorie der Berechtigten gehören.

§. 4.

Nähere Modalitäten in Bezug auf die Berechtigung zum Empfange.

Als Grundsatz gilt, daß überhaupt nur diejenigen an sich berechtigten Familien auf

---

*) Anmerkung.
Es ist im vorliegenden Falle angenommen, daß das harte Knüppelholz, in Bezug auf Feuerungs-Kraft, dem Kienen-Klobenholze gleich steht, daß demnach keine größere Quantität von der letztgedachten Gattung zu verabreichen ist.

die vorstehenden Unterstützungen einen Anspruch geltend machen können, deren Männer und resp. Väter in der Regel zum Servis oder freien Quartiergenuß und resp. zum Brod-Empfang berechtigt sind*).

§. 5.

Ausschluß derjenigen Familien, deren Männer oder resp. Väter in der Regel keinen Servis und resp. kein Brod verabreicht erhielten.

Es können daher auch solche Individuen, die beim Ausbruche eines Krieges für die Dauer desselben angenommen werden, um im Beamten-Verhältniß zu fungiren, und welche bis zum Tage des Ausmarsches für ihre Person weder auf Servis (oder freies Quartier) noch resp. auf die Brod-Verabreichung Anspruch hatten, für ihre zurückbleibenden Familien die Unterstützungen nicht verabfolgt erhalten.

§. 6.

Beziehungsweiser Ausschluß der Familien der Militair-Handwerker, deren Männer und resp. Väter für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden.

Die Familien der Militair-Handwerker, als Büchsenmacher, Regiments-Sattler rc., deren Männer und resp. Väter von den Truppen für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden, erhalten die Servis- und Holz-Unterstützung nur dann, wenn die Männer und resp. Väter bis zum Tage des Ausmarsches in der Garnison Servis oder freies Quartier verabreicht erhielten; bleiben aber von der Brod-Unterstützung ausgeschlossen. Wenn die Männer und resp. Väter jedoch bei den Truppen förmlich angestellt sind und für ihre Arbeiten nur das etatsmäßige Gehalt beziehen, auch im Frieden auf die Brod-Portion Anspruch haben, so erhalten die Familien auch die Brod-Unterstützung.

§. 7.

Unzulässigkeit einer weitern Ausdehnung der Unterstützungen, als für die Frauen und Kinder.

Auf weitere Familien-Grade, als auf die Frauen und Kinder der bezüglichen Militair-Personen, dürfen die im §. 1. erwähnten Unterstützungen nicht ausgedehnt werden.

§. 8.

Geschiedene Frauen.

Frauen, die von ihren Männern gesetzlich geschieden worden sind, erhalten keine dieser Unterstützungen.

---

*) Anmerkung zum §. 4.

1) Die zurückbleibenden Familien der Offiziere, welche auf Wartegeld rc. stehen, werden, wenn der Mann und resp. Vater wieder zum Dienst eingezogen wird und ausmarschirt, eben so behandelt.

2) Die Familien derjenigen zum Armee-Gefolge gehörenden Personen, die auf vorübergehende Zeit angenommen werden und weniger aus Zwangs-Pflicht, mehr in Folge freiwilligen Uebereinkommens gegen Feld-Gehalt, Diäten, Lohn u. s. w. fungiren, sind in der Regel und nach Analogie dessen, was in diesem Bezuge in den Kriegen von 18$\frac{13}{15}$. Princip war, nicht unterstützungs-berechtigt.

3) Die Familien der bei den Feld-Lazarethen angestellten Krankenwärter gelangen in so fern zur Unterstützung, als die Männer und resp. Väter früher Militairs gewesen und bis zum Tage ihrer Berufung zu den Feld-Lazarethen, die Unterstützung für ihre Familien in Anspruch nehmen konnten.

§. 9.

§. 9.

Uneheliche Kinder und Kinder geschiedener Frauen.

Uneheliche Kinder bleiben von der Berechtigung zum Empfange der Unterstützungen, auch wenn die Väter durch Erkenntniß zur Alimentation verurtheilt sind, ausgeschlossen, wogegen die Kinder geschiedener Frauen zu dem Genusse der in Rede stehenden Unterstützungen in dem Falle berechtigt sind, wenn der Vater durch Erkenntniß zur gänzlichen oder auch nur theilweiser Tragung ihrer Ernährungs- und Erziehungs-Kosten verpflichtet worden ist.

§. 10.

Familien der Privat-Bedienten bei Militair-Personen.

Die Familien solcher Militairs, welche ihre gesetzliche Dienstzeit abgeleistet haben, aus dem activen Militair-Dienste ausgeschieden, aber bei den Officieren oder bei Militair-Beamten als Bediente eingetreten sind, können keine Unterstützung in Anspruch nehmen, weil ihre Männer und resp. Väter in solcher Eigenschaft zur Kategorie gemietheter (Privat-) Bedienten gehören.

§. 11.

Terminus a quo der Verabreichung.

Die Berechtigung zum Empfange der Unterstützung hebt an:

a. in Bezug auf den Servis.

1) bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter sich gegen den Servis in der Garnison selbst eingemiethet hatten, von dem Zeitpunkte ab, wo in Folge des Abmarsches die Servis- und resp. Mieths-Entschädigungs-Zahlung an die Männer und resp. Väter in der Garnison aufgehört hat.

2) Bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter kasernirt oder einquartirt waren, vom Tage des Ausmarsches der Letzteren ab.

Denjenigen Unterofficier- und Soldaten-Familien, welche grundsätzlich zum Natural-Quartier berechtigt sind, und solches beim Ausmarsche des Mannes und resp. Vaters mit demselben inne hatten, soll bis zum Eintritte des nächsten Mieths-Termins Natural-Quartier belassen bleiben, und dafür so lange der Commune für die Quartiergeber die regulativmäßige Familien-Servis-Vergütung gewährt werden, falls die betreffenden Familien es nicht vorziehen, das Natural-Quartier frühzeitiger aufzugeben, und sich gegen Beziehung der Servis-Unterstützung selbst einzumiethen.

Mit dem Eintritte des nächsten Mieths-Termins sind sie aber jedenfalls zur Selbsteinmiethung verpflichtet, und erhalten sie zu dem Behuf alsdann die im allegirten Tarife ausgeworfene Servis-Unterstützung.

b. In Bezug auf die Brod-Unterstützung.

Von dem Tage ab, wo der Mann oder resp. Vater aus der Garnison abmarschirt ist.

c. In Bezug auf die Brenn-Materialien-Unterstützung.

Ebenfalls vom Tage des Abmarsches des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison

nison ab, wenn nämlich der Ausmarsch in einem der fünf Winter-Monate, November, December, Januar, Februar und März erfolgt ist; sonst erst vom Eintritte der nächstfolgenden Winter-Monate ab.

§. 12.

Terminus ad quem der Verabreichung.

Da diese Unterstützungen nur den Zweck haben, den bezüglichen Familien für die Zeit, wo sie von ihren Männern und resp. Vätern getrennt leben, eine Beihülfe zu gewähren, so folgt von selbst, daß die Verabreichung derselben von dem Tage ab wieder aufhören muß, wo die Männer und resp. Väter allein, oder mit den Truppentheilen, wieder in die alten Friedens-Garnisonen zurückkehren.

§. 13.

Kommen die Truppentheile, bei welchen die Männer stehen, oder aber auch die Männer und resp. Väter allein, nicht in die alten Garnisonen zurück, sondern erhalten sie statt dieser andere dauernde Garnison-Orte angewiesen, so werden den bezüglichen Familien die mehr erwähnten Unterstützungen so lange fortgewährt, bis bestimmt wird, daß sie sich zu ihren Männern und resp. Vätern nach den neuen Garnisonen derselben begeben können und ihnen zu der Reise die bestimmungsmäßigen Reisekosten bewilligt werden.

§. 14.

Diejenigen Familien, deren Männer und resp. Väter durch Krankheit, als Folge des Dienstes, behindert werden, mit dem Truppentheil zu gleicher Zeit wieder in die alte Friedens-Garnison zurückzukehren, sollen die Unterstützungen auch nach der Rückkehr des Truppentheils noch so lange fort erhalten, bis die Männer und resp. Väter genesen und ebenfalls wieder nach der Garnison zurückkehren.

§. 15.

Auch sollen denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter vor der Rückkehr des Truppentheils in die alte Garnison zu anderweiten militairischen Dienstverrichtungen commandirt und hierdurch behindert werden, mit dem Truppentheil gleichzeitig wieder in die alte Garnison zurückkehren zu können, die Unterstützungen noch bis auf drei Monate, über den Monat der Rückkehr des Truppentheils hinaus, belassen bleiben, insofern die Männer und resp. Väter nicht schon früher von jenem Commando zurückkehren und das Commando nicht die Natur solcher Commando's annimmt, welche auch im Frieden von den Garnisonen aus dauernd, oder vorübergehend stattfinden.

§. 16.

An Familien, deren Männer und resp. Väter während der Abwesenheit aus der alten Garnison

a. zur Festungsstrafe verurtheilt, und zugleich aus dem Soldaten-Stande gestoßen werden;
b. sich selbst entleiben, oder an dem Leben bestraft werden;
c. desertiren;
d. durch Pensionirung oder Entlassung aus dem activen Militair-Dienst scheiden;

werden

werden die Unterstützungen bis dahin fortgewährt, wo die Nachricht davon bei der, die Unterstützungen anweisenden Behörde eingeht. Die Truppentheile sind verpflichtet, dieser Behörde von etwa vorkommenden Fällen dieser Art sogleich Mittheilung zu machen, um die Verabreichung der Familien-Unterstützungen sistiren zu können.

§. 17.

Die Hinterbliebenen derjenigen Militair-Personen, welche im Gefecht oder sonst eines natürlichen Todes sterben, erhalten nach Eingang der Todesnachricht die Unterstützungen noch sechs Monate hindurch, vom nächsten Monat ab gerechnet; wofern die Campagne nicht früher aufhört, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen nach Maßgabe des §. 12. allgemein wegfällt.

Im Uebrigen wird für solche Hinterbliebenen möglichst dasjenige vermittelt, was wegen der Militair-Wittwen und Waisen überhaupt grundsätzlich und observanzmäßig ist, und was resp. die örtlichen oder sonst zu dem Behuf gebildeten Fonds darbieten.

§. 18.

Familien, deren Männer und resp. Väter unverschuldet in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die Unterstützungen auch während der Gefangenschaft derselben bis dahin verabreicht, daß die Männer und resp. Väter wieder aus der Gefangenschaft befreit werden und solche zu ihren Familien zurückkehren; doch hören die Unterstützungen auf, sobald authentische Nachricht darüber eingeht, daß der Gefangene mit Tode abgegangen ist, oder das Verhältniß zum Vaterlande auf eine andere Weise gelöst hat; wobei, was den Todesfall betrifft, rücksichtlich des End-Termins der §. 17. maaßgebend ist.

§. 19.

Marketenderinnen rc. und solche Familien, die mit Erlaubniß ihren Männern und resp. Vätern folgen, erhalten für die Zeit, wo sie bei den Männern und resp. Vätern verbleiben, die Unterstützungen nicht verabreicht; in dem Falle aber, daß einzelne Militair-Familien zu den Männern und Vätern blos auf vorübergehende Zeit zum Besuche reisen, während dieser Zeit in ihrem eigentlichen Aufenthalts-Orte eine Wohnung beibehalten und dafür Miethe fortbezahlen, überhaupt ihr Wohnungs-Verhältniß daselbst nicht aufgeben, soll ihnen die Servis-Unterstützung auch dann unverkürzt fortgewährt werden.

§. 20.

Modus der Verabreichung.

1) Die Servis-Zahlung, so wie auch die Geld-Vergütung für das Brenn-Materiale, in so weit das Letztere nicht in natura verabreicht, oder aber den Familien das Einsammeln von Raff- und Lese-Holz nicht geboten wird, erfolgt da, wo sich Königliche Garnison-Verwaltungen befinden, aus den Cassen derselben; wo keine Königliche Garnison-Verwaltung vorhanden ist, bewirkt der Orts-Vorstand aus der Communal-Casse diese Zahlungen vorschußweise.
2) Die Natural-Brod-Unterstützung erfolgt da, wo solche stattfinden kann, aus den Königlichen Magazinen.

Tritt statt der Natural-Verabreichung nach Maaßgabe des §. 1. B. die Geld-

Geldvergütung ein, so erfolgt die Zahlung des Brodgeldes in den Orten, wo sich Magazin=Verwaltungen befinden, aus deren Cassen, andernfalls aber aus der betreffenden Communal=Casse vorschußweise.

3) Wird das Brenn=Materiale in natura angewiesen, so erfolgt die Anweisung entweder auf benachbarte Königliche Forsten, oder auf Königliche Holzhöfe, wenn dergleichen in den betreffenden Orten oder in deren Nähe vorhanden sind, und diese hierzu geeignete Vorräthe besitzen.

§. 21.

Um die Verabreichungen und resp. Zahlungen in der im §. 20. bestimmten Art veranlassen zu können, müssen die Truppentheile, welche aus den alten Garnisonen abrücken, vor dem Abmarsche der betreffenden Provinzial=Intendantur ein namentliches Verzeichniß der Familien, welche beim Ausmarsche zu ihrem Garnison=Verbande gehörten, daselbst zurückbleiben und nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze zum Empfange der im §. 1. gedachten Unterstützungen berechtigt sind, nach dem beiliegenden Schema einsenden.

In so weit der Provinzial=Intendantur, Behufs der Prüfung dieses Verzeichnisses, noch die Trau= und Tauf=Scheine zur Einsicht erforderlich sein sollten, bleiben solche dem Verzeichnisse beizufügen.

Die nicht regimentirten Officiere, Militair=Personen und Militair=Administrations=Beamten, haben vor dem Abmarsche ihre zurückbleibenden Familien entweder der Königlichen Commandantur, wenn eine solche im Orte vorhanden ist, sonst aber dem Magistrate nachzuweisen, welche oder welcher von den im Orte zurückgebliebenen sämmtlichen Familien dieser nicht regimentirten Militair=Personen ꝛc., in so weit solche zu den Eingangs gedachten Unterstützungen berechtigt sind, ein ähnliches Verzeichniß anfertigt und solches der Intendantur einsendet.

§. 22.

Nachdem die Provinzial=Intendantur das obige Verzeichniß revidirt und festgestellt hat, autorisirt sie sodann die im §. 20. gedachten Königlichen oder resp. Communal=Behörden, zur Verabreichung der bezüglichen Unterstützungen an die dazu berechtigten Familien.

Da jedoch die Geld=Vergütung für das Brenn=Materiale zunächst davon abhängig bleibt,

ob die Verhältnisse es gestatten, die Familien auf die Einsammlung von Raff= und Leseholz zu verweisen, oder aber ihnen das Brenn=Materiale in natura auf benachbarte Königliche Forsten oder auf Königliche Holzhöfe anzuweisen,

die Beurtheilung über die Zuläßigkeit dieser Maaßregel aber von der Forst=Verwaltung ressortirt, so müssen die Provinzial=Intendanturen sich dieserhalb zuvor mit den Regierungen benehmen, dergestalt, daß sie eine Geld=Vergütung für das Brenn=Material nur da eintreten lassen, wo den Familien weder die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff= und Lese=Holz ertheilt, noch ihnen Brenn=Materiale in natura verabreicht werden kann.

In den Fällen, wo das Einsammeln von Raff= und Lese=Holz, oder aber die Verab=

abreichung des Brenn-Materials in natura aus benachbarten Königlichen Forsten oder von Königlichen Holzhöfen zulässig ist, hat die Provinzial-Intendantur der betreffenden Regierung aus dem im §. 21. allegirten Verzeichnisse einen Extract derjenigen Familien mitzutheilen, welche zur Brenn-Materialien-Unterstützung berechtigt sind, damit Seitens der Regierung darnach die betreffenden Forst-Aemter und Vorstände der Königlichen Holzhöfe, zur Gewährung dieser Art der Holz-Unterstützung an die berechtigten Familien angewiesen werden können.

§. 23.

Verrechnungs- und Liquidations-Gang.

Zur Bestreitung dieser Unterstützungen werden die betreffenden Titel bei der General-Militair-Casse besonders dotirt werden und zwar:

der Titel XXII. a. zu den Familien-Servis-Zahlungen;
b. zu der Brenn-Materialien-Unterstützung;
der Titel XXIV. zur Brod-Unterstützung.

Die Königlichen und resp. Communal-Cassen, welche derartige Unterstützungs-Zahlungen auf vorhergegangene Autorisation vorschußweise geleistet haben, fertigen darüber am Schlusse eines jeden Monats eine, mit den Quittungen der Empfänger belegte Liquidation, woraus jedoch die Servis-, Brenn-Materialien- und Brodgelder-Zahlungen abgesondert speciell hervorgehen müssen, an, und senden solche der Intendantur des Bezirks zur Erstattung des Betrages ein.

Die Intendantur revidirt und stellt die Liquidation vollständig fest und weiset den Betrag sodann zur Erstattung und definitiven Verausgabung auf die General-Militair-Casse (oder für Rechnung derselben auf die betreffende Regierungs-Haupt-Casse) dergestalt an, daß die Servis-Gelder, und Brenn-Materialien-Vergütungs-Gelder auf Grund der Anweisung sub Titel XXII.; die Brodgelder aber sub Titel XXIV. verrechnet werden.

§. 24.

In so weit die Brod-Unterstützung und die Brenn-Materialien-Unterstützung in natura verabfolgt wird, verausgaben sowohl die Proviant-Aemter, als auch die Forst-Aemter, oder die Verwaltungen Königlicher Holzhöfe, die verabreichten Quantitäten an Naturalien mit durch ihre Jahres-Materialien-Rechnungen, jedoch unter einem besondern Abschnitte als extraordinaire Unterstützung für die zurückgebliebenen Familien ausmarschirter Truppentheile.

Für das in natura verabreichte Brenn-Materiale (mit Ausschluß der Kosten für das Raff- und Lese-Holz, welches die bezüglichen Familien sich in Folge erhaltener Genehmigung einsammeln und wofür keine Vergütung an die Forst-Verwaltung zu leisten ist), liquidiren jedoch die Königlichen Forst-Aemter, oder die betreffenden Verwaltungen Königlicher Holzhöfe, nach Maaßgabe der bestehenden Taxen die Kosten am Schlusse eines jeden Monats zur Erstattung bei der betreffenden Intendantur und vereinnahmen die, ihnen von der Intendantur auf den (§. 23.) bestimmten Fonds anzuweisenden, diesfälligen Beträge in ihren Geld-Rechnungen.

§. 25.

Einrichtung der Bedarfs-Nachweisungen.

Um die diesfälligen Kosten genau übersehen zu können, haben die Intendanturen gleich

 nach

nach Empfang der im §. 21. gedachten Verzeichnisse, dem Militair=Oeconomie-Departement des Kriegs-Ministerii durch Einreichung einer Haupt=Zusammenstellung nachzuweisen, wie viel

die Servis=Gelder;

die Brodgelder, resp. die Kosten der unentgeldlichen Brod= oder Mehl=Verabreichungen; für die sämmtlichen in ihren Bezirken zurückgebliebenen Militair=Familien, welche zum Empfange dieser Unterstützungen berechtigt sind, auf einen Monat betragen, und wie viel Klafter Holz für solche pro Winter=Monat erforderlich sind.

§. 26.

Belassung der Kinder=Pflege und Kinder=Schulgelder, in deren Genusse sich die betreffenden Familien schon vor dem Ausmarsche des Vaters befanden.

Die Kinder=Pflege und Kinder=Schulgelder, in deren Genusse die betreffenden Militair=Familien sich bereits vor dem Ausmarsche des Vaters befunden haben, sollen denselben auch während der Abwesenheit des Vaters, jedoch unter Aufrechthaltung der über diese Zahlungen bestehenden besonderen Grundsätze, belassen bleiben.

Hieraus folgt denn auch, daß diejenigen Kinder der, nach den vorhandenen Bestimmungen zum freien Schulunterrichte für ihre schulfähigen Kinder zugelassenen Väter, welche erst nach deren Ausmarsch in das schulfähige und schulpflichtige Alter treten, in den Genuß des Schulgeldes gelangen, sobald sie das schulfähige und schulpflichtige Alter erreicht haben.

Die Intendanturen haben wegen Verabreichung dieser Gelder das Erforderliche nach Maaßgabe des §. 20. Nr. 1. zu veranlassen, und weisen die Beträge auf denselben Fonds an, woraus solche während der Friedenszeit bestritten werden.

§. 27.

Arznei=Verpflegung in Erkrankungs=Fällen der Familien.

Zur freien Arznei=Verpflegung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien verbleibt den im Frieden dazu dotirten Truppen, der zu dem Behuf ausgesetzte Fonds.

Die Truppen treffen beim Abmarsche aus der Garnison, unter Zustimmung des Königlichen General=Commando's und unter Concurrenz der Intendantur ein solches Arrangement, daß aus diesem Fonds den zur Theilnahme befähigten Militair=Familien, welche im Garnison-Orte verbleiben, in Erkrankungsfällen die Arznei=Verpflegung gewährt, und der Fonds auf eine sichere und zweckmäßige Art verwaltet werde.

Eine Ueberschreitung des hierzu ausgesetzten Fonds darf, den deshalb bestehenden Vorschriften zufolge, jedoch nirgends stattfinden.

§. 28.

Aerztliche Behandlung derselben.

Wenn sich im Orte Militair=Aerzte und Militair=Chirurgen befinden, so übernehmen diese, der desfalls bestehenden Verpflichtung gemäß, die unentgeldliche Behandlung der zurückgebliebenen Soldaten=Familien, wenn solche erkranken. Sind im Orte keine Militair=Aerzte oder Militair=Chirurgen vorhanden, so treten die Soldaten=Familien in dieser Beziehung in die Kategorie aller übrigen bürgerlichen Einwohner *). §. 29.

*) Anmerkungen zu den §§. 27. und 28.

a. Das Nähere über die ärztliche Behandlung und Medicinal-Pflege der Soldaten=Frauen und Kinder, findet sich in dem betreffenden Abschnitt und Titel des Werks über Militair=Oeconomie.

b. Nach der Allerhöchsten Cabinets=Order vom 14ten April 1832. und dem darauf gegründeten Rescripte der König=

§. 29.

Unterstützung der zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Officiere.

Die zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Officiere erhalten dieselbe Servis-Unterstützung und unter denselben Modalitäten, wie sie den Familien der Officiere des stehenden Heeres für Rechnung des Militair-Etats verabreicht wird.

§. 30.

Unterstützung der zurückbleibenden Familien einberufener Landwehr-Männer, und sonstiger im Frieden nicht dem stehenden Heere angehöriger Militair-Personen.

In Beziehung auf die Familien solcher Militair-Personen, deren Familien bei der Einziehung und zur Zeit des Abmarsches aus der Garnison nicht mit zum Garnison-Verbande gehören, vielmehr im rechtlichen Sinne ihr bürgerliches Domicil anderweit begründet haben, also irgend einem Communal-Verbande anheimfallen, wird die Verpflichtung zur Unterstützung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit Rücksicht auf das Heimaths- und Angehörigkeits-Verhältniß der einzelnen Familien beurtheilt.

Die Familien der in Rede stehenden Militair-Personen müssen vor Mangel geschützt bleiben; es werden daher zur Verabreichung der ihnen hiernach nothwendigen Unterstützung, in Ermangelung anderweit speciell Verpflichteter, oder zu dem Behuf eigends gebildeter Hülfs-Fonds, diejenigen Communen oder sonstigen Verbände, nach der für dieselben bestehenden Verfassung, angehalten werden, welchen die Fürsorge für diese Familien gesetzlich obliegt. Die Art der Unterstützung bleibt denselben überlassen.

Finden sich bei der Ausführung dieser Unterstützung Schwierigkeiten, die von den Communen u. s. w. nicht wohl beseitigt werden können, so bleibt die Angelegenheit im ressortmäßigen Wege durch die Landräthe, Regierungen und Ober-Präsidien zu beseitigen; event. ist von diesen Behörden an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei darüber zur Remedur zu berichten.

Zur Kategorie der Militair-Personen, worüber dieser §. handelt, gehören auch die Kriegs-Reservisten und diejenigen Mannschaften, welche in die Ersatz-Bataillone und Abtheilungen, oder in die Festungs-Bataillone eingestellt werden, ferner die Beurlaubten des stehenden Heeres, die Train-Soldaten u. s. w.; bei Beurtheilung der Unterstützungs-Pflicht bleibt stets entscheidend, ob die Familien bei der Einberufung der Männer und resp. Väter zum Dienst, dem Verbande einer Garnison oder einer Commune angehörten.

Berlin, den 8. December 1835.

Ministerien

des Krieges;	des Innern und der Polizei;	der Finanzen.
v. Witzleben.	v. Rochow.	v. Alvensleben.

---

niglichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen vom 30sten Juni 1832. (v. Kamptz Annalen 1832, Seite 484.) darf von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeldliche Leistung begehrt werden, die ihnen nicht als Organe der Medicinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, und sie diesem nach zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen nicht verpflichtet sind. Es sollen vielmehr in dieser letztern Beziehung die Bestimmungen der vorgedachten beiden Königlichen Ministerien vom 10ten April 1821. (v. Kamptz Annalen 1821. S. 411.) auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige practische Aerzte eine gleiche Anwendung finden.

T a

der Einheits-Sätze, wonach die Servis-, Brod- und Holz-
tretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und

	Bezeichnung der Familien, welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.
A. 1	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Capitains 2ter Classe und eines Rittmeisters 2ter Classe
2	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Divisions-Auditeurs und eines Divisions-Predigers
3	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Intendantur-Assessors, Lieutenants, Oberjäger des reitenden Feldjäger-Corps, Intendantur-Secretairs, Bataillons-Arztes, Controlleurs des Train-Depots ....
4	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines reitenden Feldjägers ...
5	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Feldwebels, Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers, Obermeisters, Escadron- und Compagnie-Chirurgus, der etatsmäßigen Schreiber bei den commandirenden Generälen, bei den General-Inspectionen der Artillerie und der Festungen, bei dem Divi-

r i f

Unterstützungen den betreffenden Militair-Familien bei ein- resp. Väter aus der gewöhnlichen Garnison, zu gewähren sind.

Es erhält								
A. An Servis						B. An Brod-Unterstützung	C. An Brenn-Material während der fünf Winter-Monate vom 1sten November bis Ende März	Bemerkungen.
in einer Stadt 1ster Klasse			in einer Stadt 2ter und 3ter Klasse und auf dem Lande					
monatlich						monatlich	monatlich	
Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰			
Halber Personal-Servis des Mannes oder resp. Vaters, ohne Rücksicht auf den Servis-Zuschuß und Stall-Servis.								
4	—	—	3	—	—	— —	— —	ad 1. bis 3.
3	15	—	2	18	9	— —	— —	Die Familien dieser Chargen sind weder zur Brod-, noch zur Brenn-Materialien-Unterstützung berechtigt.
2	15	—	1	26	3	— —	— —	
1	15	—	1	3	9	— —	ad Nro. 4. 5. 6. und 7. jedwede Familie insgesammt. ½ Klafter hartes Knüppelholz, oder	ad 4. Die reitenden Feldjäger erhalten im Frieden kein Brod verabreicht, weshalb die Familie auch zur Brod-
						ad Nro. 5. 6. und 7. a. die Frau jeder dieser Chargen.		

4 Stück das Unter-

Digitized by Google

	Bezeichnung der Familien, welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.
	sions-Commando's, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen, bei der Inspection der Garde-Cavallerie, bei den Infanterie-, Cavallerie- und Landwehr-Brigade-Commando's und eines Feld-Küsters . . . .
6	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Feuerwerkers, Regiments- und Bataillons-Schreibers, des etatsmäßigen Schreibers bei der Inspection der Jäger und Schützen, bei den Pionier- und Festungs-Inspectionen, bei einer Artillerie-Brigade, bei einer Artillerie-Abtheilung, so wie bei den Pionier-, Jäger- und Schützen-Abtheilungen . . . .
7	a. Die Frau eines Unterofficiers, Sergeanten, Capitain d'armes, Fourier's, Quartiermeisters, Corporals, Regiments- und Bataillons-Tambours, Stabs-Hornisten bei den Jägern, Bataillons-Hornisten, Stabs-Trompeters, Hautboisten, Hornisten bei den Jägern und Schützen, Trompeters, Sattlers, Büchsenmachers, Kurschmieds, Wagen- und Schirrmeisters, Bombardiers, Gefreiten, Gemeinen, Spielmann's und Tambours . . . .

Es erhält								
A. An Servis						B. An Brod-Unterstützung	C. An Brenn-Material während der fünf Winter-Monate vom 1sten November bis Ende März	Bemerkungen.
in einer Stadt 1ter Klasse			in einer Stadt 2ter und 3ter Klasse und auf dem Lande					
monatlich						monatlich	monatlich	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.			
Halber Personal-Servis des Mannes oder resp. Vaters, ohne Rücksicht auf den Servis-Zuschuß und Stall-Servis.								Unterstütz. nicht berechtigt ist. Die Holz-Unterstütz. steht ihr dagegen zu, weil der Mann oder resp. Vater nur denselben Servis-Satz, wie ein Feldwebel bezieht.
1	15	—	1	3	9	4 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. oder 18 Pfd. Mehl oder 10 Sgr. baares Geld.	ortsübl. Surrogat (confer. Anmerkung zu §. 1. C.f.) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Local-Werthe, wofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.	
1	—	—	—	22	6	b. ein jedes Kind derselben Chargen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre.		
Voller Frauen- und Kinder-Servis.								ad 7. Die Familien der Militair-Handwerker, als Sattler, Büchsenschmiede ꝛc., sind zum Empfange der Unterstützungen nur bedingungsweise berechtigt. Confer. §. 6. d. Grundsätze.
—	15	—	—	11	3	2 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl oder	Sind die Kinder mutterlos, so erhalten sie zusammen	

Bezeichnung der Familien,

welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.

b. Ein jedes Kind dieser Chargen, bis dasselbe das 14te Lebensjahr zurückgelegt hat . . . .

B. Die nicht regimentirten Officiere, Militair-Personen und die vorstehend nicht genannten Militair-Beamten, nehmen für ihre zurückbleibenden Familien an diesen Unterstützungen in so fern Theil, als sie nach Maaßgabe ihrer Charge und ihres Friedens-Gehalts in die Kategorie sub 1. 2. 3. 4. 5. 6. oder 7. gehören.

Allgemeine Bemer-
der Servis-

1) Wenn eine, in der vom Manne oder resp. Vater verlassenen Garnison zurückgebliebene Familie, sich während der Abwesenheit desselben, einen andern Aufenthaltsort wählen will, so steht ihr dies frei; zieht sie jedoch nach dem platten Lande, so erhält sie dort den Servis nur nach den Sätzen für Städte 2ter Klasse gezahlt, wenn auch der verlassene Garnisonort zu den Städten 1ster Klasse gehörte. Begiebt sie sich aber nach einer anderen Stadt im Inlande, so wird ihr der Servis nach den Sätzen des ursprünglichen Garnisonorts, weil dies ihre eigentliche Competenz ist, auch dort gewährt.

2) Die sub A. ausgeworfene Servis-Competenz wird den bezüglichen Familien als eine extraordinaire Unterstützung, in gleichmäßigen monatlichen Raten ohne Rücksicht auf die Sommer- und Winter-Periode gezahlt.

Es erhält									
A. An Servis						B. An Brod-Unterstützung	C. An Brenn-Material während der fünf Winter-Monate vom 1sten November bis Ende März	Bemerkungen.
in einer Stadt 1ster Klasse			in einer Stadt 2ter und 3ter Klasse und auf dem Lande					
monatlich						monatlich	monatlich	
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.			
Voller Frauen- und Kinder-Servis.								
—	7	6	—	5	$7\frac{1}{2}$	oder 5 Sgr. baares Geld.	men die nämliche Competenz.	

kungen in Betreff
Unterstützung.

3) Wird der Mann oder resp. Vater der zurückgebliebenen Familie, während der Abwesenheit aus der Garnison zu einer höhern Charge befördert, so erhält die Familie von dem Zeitpunkte ab, wo der Mann oder resp. Vater zur höhern Servis-Competenz berechtigt ist, nach Maaßgabe der letzteren auch die höhere Servis-Unterstützung verabreicht; die Unterstützung hört aber gänzlich auf, sobald der Mann oder resp. Vater zum Capitain oder Rittmeister 1ster Klasse avancirt, oder nach seinen Amts-Verhältnissen in diese Kategorie übergeht.

4) Insofern den Familien während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter leere Wohnungen in den Kasernen überlassen werden, erhalten sie daneben nur noch die Hälfte der im vorstehenden Tarife sub A. ausgeworfenen Servis-Sätze gezahlt.

Namentliches

derjenigen Militair-Familien, welche das te Bataillon des ten
ins Feld in der Garnison N. N. zurückläßt, und die zu den extra
Männer und resp.

Laufende Nummer.	Name des Mannes oder resp. Vaters.	Charge des Mannes oder resp. Vaters.	Vornamen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder desselben.	Angabe wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder. Jahr	Gegenwärtiges Alter der Kinder. Monat	Angabe ob der Mann oder resp. Vater selbst eingemiethet war	Angabe ob der Mann oder resp. Vater kasernirt war	Angabe ob der Mann oder resp. Vater einquartiert war	Für diejenigen Männer und resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miethsentschädigung liquidirt bis	Angabe bi wohin die Familien, welche sic im Natura Quartier befanden, dasselbe no beibehalten

Digitized by Google

Verzeichniß

Infanterie=Regiments bei seinem am ten erfolgenden Abmarsche ordinairen Familien=Unterstützungen während der Abwesenheit der Väter berechtigt sind.

Die Familie ist also berechtigt zum Empfange			Ob die Familie sich bereits im Genusse der Kinderpflege= und Kinder=Schulgelder befunden hat.	Bis wohin die Kinder=Pflege= und Schulgelder für solche bereits liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkte Kinder=Pflege= und Schulgelder an selbige also fernerweit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.
der Servis=Unterstützung vom	der Brod=Unterstützung vom	der Brenn=Materialien=Unterstützung vom				

Die Richtigkeit vorstehender Angaben und daß die vorbenannten Familien schon vor dem Abmarsche in der Garnison wohnhaft waren und mit zum Garnison=Verbande des unterzeichneten Bataillons gehörten, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den ten

tes Bataillon des ten Infanterie=Regiments.

N. N.
Commandeur.

N. N.
Rechnungsführer.

Vor=

Vorstehende Bestimmungen bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntni daß die Festsetzungen des §. 30. durch das Gesetz über die Unterstützungen der bedürftig Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften vom 27sten F bruar d. J. (G.-S. Nr. 8.) aufgehoben sind.

Oppeln, den 28. December 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

18	200	55. 56	500
20	50	57	400
22	40	58. 59	300
23	20	60. 61. 62	200
24	400	63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70	100
25	300	71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79	50
26	200	80. 81. 82. 83. 84. 85	30
27	50	86. 87. 88. 89	25
28	30	90. 91. 92. 93. 94. 95	20
29	20	96	200
31	500	97	30
33	300		

...ausgezeichneten Pfandbriefe sind

...ns=Fond,

...Fond,

...digt.

...hafts=Direktion.

in Breslau.

Ser. III. Nr. 82 ......

Ser. IV. Nr. 57. 135. 34

347. 8

17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25

B. Neue schlesische Pfandbriefe.

1. à 4 Prozent.

	à Rt
...	200
6. 52	100

	à Rt
Ser. VI. Nr. 22 25	30
Ser. VII. Nr. 79. 107	25

	à Rt
Ser. VIII. Nr. 160	20

2. à $3^1/_2$ Prozent.

Ser. VIII. Nr. 11. 12 .... 20 Rt

...h Umtausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe.

Die altlandschaftlichen Pfandbriefe.

	à Rt
1	400
2	500
3	300
7	1000
9	500
10	400
12	200
13	100
14	50
15	30
16	20
26	1000
[illegible]	500

		à Rt
Prausnitz Ob. Ndr.	81. 95. 96	100
	101. 102. 103. 104	20
Schützendorf LW.	1	400
	3	70
	4. 5	500
	6. 7	300
	8	200
	9	100
	10	40
	11. 12	30
	13	500
	14	400
	15	[illegible]

		à Rt
Schützendorf LW.	34. 35	200
	36	150
	37	100
	38	50
	39	40
	40. 41	30
	42	500
	43. 44	300
	45. 46	200
	47. 48	50
	49	30
	50	20
	[illegible]	1000

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 21sten Januar 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 11. Betr. das Ausscheiden der Interessenten aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, welche in den Dienst eines fremden Staats übertreten.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 7. Januar 1851.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oeconomie-Departement.

№ 12. Betr. den verbotenen Debit des Druckwerks „Socialistisches Liederbuch ꝛc."

Die Verbreitung des nachstehenden Druckwerks:

„Socialistisches Liederbuch mit Original-Beiträgen von H. Heine, F. Freiligrath, G. Weerth und Anderen, herausgegeben von H. Püttmann, zweite Auflage. Kassel, J. C. J. Raabé et Comp. 1851.,"

wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni v. J. (G.-S. pag. 350.) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 11. Januar 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 13. Betr. die Aufsichts-Behörden, welche mit der neuen Gemeinde-Ordnung ins Leben treten sollen. A. d. J. IV. Nr. 19a.

Nachdem bereits in mehreren Gemeinden der Monarchie die Gemeinde-Ordnung vom 11ten März c. vollständig eingeführt worden ist, stellt sich sofort das Bedürfniß heraus, daß

Digitized by Google

daß gleichzeitig mit der Constituirung der neuen Gemeinde-Organe auch die Aufsichts-Behörden ins Leben treten. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden, hat das Gesetz dem Kreis-Ausschusse und dem Bezirks-Rathe überwiesen. Die definitive Organisation dieser beiden Behörden nach Vorschrift der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März d. J. ist zur Zeit noch nicht möglich; denn der Kreis-Ausschuß soll aus der Wahl der Kreis-Versammlung hervorgehen und diese kann erst dann constituirt werden, wenn in sämmtlichen Gemeinden eines Kreises die neue Gemeinde-Ordnung vollständig eingeführt ist; der Bezirks-Rath dagegen wird von der Provinzial-Versammlung gewählt und bis zur vollendeten Bildung dieses Organs wird, wie es die Natur der Sache bedingt, voraussichtlich eine noch längere Frist erforderlich sein.

Da aber die amtliche Wirksamkeit der neu gebildeten Gemeinde-Organe durch das Vorhandensein der Aufsichts-Behörden bedingt wird, so ist eine provisorische Bildung der letztern unerläßlich.

Demnach bestimme ich auf Grund der §§. 145. und 152. der Gemeinde-Ordnung und des §. 67. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März d. J.:

daß alle Befugnisse, welche die Gemeinde-Ordnung dem Kreis-Ausschusse als Aufsichts-Behörde beilegt, bis dahin, daß ein solcher nach Vorschrift des Gesetzes definitiv gebildet worden ist, bezüglich auf diejenigen Gemeinden, welche sich nach Vorschrift der neuen Gemeinde-Ordnung constituirt haben, von dem Kreis-Landrathe, und

daß alle Befugnisse, welche die Gemeinde-Ordnung dem Bezirks-Rath als Aufsichts-Behörde erster und resp. zweiter Instanz beilegt, bis dahin, daß ein solcher nach Vorschrift des Gesetzes definitiv gebildet worden ist, von der Bezirks-Regierung

provisorisch ausgeübt werden. Berlin, den 28. December 1850.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
gez. von Puttkammer.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Oppeln, den 7. Januar 1851.

Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, unter dem 27sten September 1849. ertheilte Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fisch-Netzen,

ist erloschen. Oppeln, den 18. Januar 1851.

Dem

Digitized by Google

Dem Mechaniker Schäffer in Magdeburg, ist unter dem 3ten Januar 1851. ein Patent, — Patent-Verleihungen.

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Quecksilber-Thermometers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und

dem Schmidt Andreas Schmitz zu Herzogenrath im Land-Kreise Aachen unter dem 7ten Januar 1851. ein dergleichen,

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Pflügen, um die Erdschollen nach der einen oder der andern Seite umzuwerfen, in der durch Modell-Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

beide Patente, auf die Dauer von fünf Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 18. Januar 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 14. Betr. die wiederholte Aufforderung zur Einbringung der Anmeldungen für die Grund-Entlastung in österreichisch Schlesien.

Da mit Ende des Jahres 1850. die regelmäßigen Grund-Entlastungs-Liquidationen geschlossen wurden, und die Auflösung der Grund-Entlastungs-Bezirks-Commissionen in nächster Aussicht steht, so wird von der kk. schles. Grund-Entlastungs Landes-Commission mit Beziehung auf die hier ämtlichen Edicte vom 15ten October und 7ten December 1849. bekannt gemacht:

Es haben alle diejenigen, welche sich im Bezugsrechte von Leistungen befinden, die gemäß der hohen Ministerial-Verordnung vom 11ten Juli 1849. der billigen Entschädigung oder Ablösung unterliegen, und welche ihre in Folge des §. 115. dieser Ministerial-Verordnung, dann der hier ämtlichen Edicte vom 15ten October und 7ten December 1849. zu überreichenden Anmeldungen bisher noch nicht eingebracht haben, diese Anmeldungen nunmehr längstens bis 15ten März 1851., jedoch unter Vorschuß der Kosten, ferner haben die im hohen Ministerial-Decrete vom 26sten September 1849. Z. 18896. zur Erwirkung der von Amtswegen zu veranlassenden Anmeldung ermächtigten Hypothekar-Gläubiger und Leistungs-Verpflichteten ihr diesfälliges Ansuchen um Veranlassung der Anmeldung binnen derselben Frist bei dieser Grundentlastungs-Landes-Commission einzubringen, widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser neuen Frist die Anmeldungen von Amtswegen auf Kosten und Gefahr der säumigen Bezugsberechtigten ohne deren weiterer Verständigung behufs der ferneren Amtshandlung verfaßt werden, und den Bezugsberechtigten nur freigelassen werden würde, den als Curatoren ad actum erscheinenden Anmeldern allenfalls Aufklärungen an die Hand zu geben, oder bei der Liquidirung innerhalb der Grenzen der Anmeldung mit dem Verpflichteten rechtsgiltig weiter zu verhandeln. Von der Verpflichtung zur Anmeldung binnen dieser Frist sind jedoch jene Bezüge ausgenommen, welche in Folge des hohen Ministerial-Decrets vom 2ten Februar 1850. Z. 2358.

Z. 2358. nicht von Amtswegen, sondern nur über Begehren des Berechtigten, oder der Verpflichteten, der Ablösung unterzogen werden.

Rücksichtlich dieser Bezüge hat es bei den im hieramts kundgemachten Edicte vom 1sten März 1850. festgesetzten Verfahren zu verbleiben, mit der weiteren Bestimmung, daß diejenigen Anmeldungen, welche binnen der in Folge Absatz B. dieses Edictes ertheilten Frist nicht überreicht werden würden, auf Gefahr und Kosten des säumigen Bezugsberechtigten ohne dessen weiterer Verständigung von Amtswegen werden verfaßt und in Verhandlung genommen werden.

In allen diesen Fällen einer von Amtswegen, oder über Ansuchen der in Folge des hohen Ministerial-Decrets vom 26sten September 1849. Z. 18896. hiezu berechtigten Hypothekar-Gläubiger und Leistungs-Verpflichteten einzuleitenden Anmeldung, wird die Landes-Commission zugleich die Sicherstellung der Kosten durch Einbringung angemessener Vorschüsse bewirken.

Von der kk. schlesischen Grund-Entlastungs-Landes-Commission.

Troppau, den 11. Jänner 1851.

Der Präsident und Ministerial-Commissär.

Dr. Joseph Ritter von Kalchberg.

№ 15. Die zu machenden Anzeigen, wegen der in Folge stattgefundener Gemeinheits-Theilungen, entstandenen neuen Etablissements, sind nicht mehr erforderlich.

Den Herren Landräthen machen wir hierdurch bekannt, daß es künftig der nach unserer Circular-Verfügung vom 1sten September 1829. alljährlich zu machenden Anzeige, wegen der in Folge stattgefundener Gemeinheits-Theilungen, Dienst-Ablösungen ꝛc. errichteten neuen Etablissements, nicht mehr bedarf. Breslau, den 12. Januar 1851.

Königliche General-Commission von Schlesien.

№ 16. Betr. die auf die Rentenbank zu überweisenden Rückstände, bei eingeleiteten Ablösungen und deren Berichtigung.

In unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22sten März v. J. haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß bei den eingeleiteten Ablösungen Rückstände, nur wenn beide Theile einig sind und nur insoweit, als sie den doppelten Betrag der Jahres-Rente nicht übersteigen, auf die Renten-Bank überwiesen werden können.

Es liegt somit im Interesse sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten, daß die laufenden Abgaben pünktlich fortentrichtet werden, damit nicht so bedeutende Reste aufschwellen, daß deren künftige Beitreibung die Verpflichteten zu Grunde richten würde.

Seit Ende März v. J. sind bei der General-Commission über 5000 neue Provocationen auf Ablösung und Regulirungen angebracht. Es ist bei der angestrengtesten Thätigkeit unmöglich, eine so große Anzahl von Auseinandersetzungen in wenigen Monaten zu erledigen. Unsere Commissarien sind angewiesen, die Sachen, welche sie in Angriff nehmen, ohne Unterbrechung zu bearbeiten und insbesondere die Termine nicht eher abzubrechen, als bis die Sache durch Abschluß des Rezesses vollständig erledigt ist, oder die gütlich nicht zu beseitigenden Streitigkeiten spruchreif instruirt sind. Wenn es hierdurch auch

auch erreicht wird, daß die in Angriff genommenen Sachen in verhältnißmäßiger kurzer Frist erledigt werden, so wird doch bei vielen Sachen eine längere Zeit vergehen, bevor es möglich ist, sie in Arbeit zu nehmen.

Es ist daher nicht wohlgethan, wenn die Verpflichteten die Fortentrichtung ihrer Abgaben und Leistungen bis dahin verschieben wollen, wo die Ablösung beginnt, und wenn die Berechtigten ein solches Hinausschieben lediglich aus diesem Grunde sich gefallen lassen.

Wir können es nach den bereits vielfach gemachten Erfahrungen nicht unterlassen, wiederholt auf die Gefahren, denen sich die Verpflichteten durch das Aufschwellen von Resten, die sie demnächst doch berichtigen müssen, aussetzen, aufmerksam zu machen.

Unsere Commissarien sind angewiesen, da, wo die laufenden Abgaben und Leistungen verweigert werden und diesfällige Anträge bei ihnen gemacht werden, in einem schleunigst zu regulirenden Interimistikum festzusetzen, was bis ausgemachter Sache die Verpflichteten zu leisten haben. Die Betheiligten thun wohl, sich deshalb an sie zu wenden, indem so auf dem kürzesten Weg und ohne prozeßualische Weiterungen Recht und Ordnung hergestellt wird.

Wir, unserer Seits, werden dergleichen interimistische Anordnungen mit aller Entschiedenheit zur Ausführung bringen.

Schließlich werden die Herren Landräthe ersucht, die Aufnahme dieser Bekanntmachung noch in den Kreisblättern veranlassen zu wollen.

Breslau, den 15. Januar 1851.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen, in dem zweiten halben Jahre 1850., so weit solche Dienst-Beziehungen innerhalb des Departements, die Königliche Regierung zu Oppeln berühren.

Der Bergmeister und Bergamts-Mitglied Krug von Nidda zu Tarnowitz, ist als Berg-Amts-Director an das Königliche Berg-Amt zu Halberstadt; dagegen

der Berg-Geschworne Heitz zu Neurode, als Ober-Einfahrer und Berg-Amts-Mitglied an das Königliche Oberschlesische Berg-Amt nach Tarnowitz versetzt worden.

Eben so ist:

der Hütten-Schreiber Teichmann zu Creutzburgerhütte, zum Hütten-Meister,

der Hütten-Schreiber Kube zu Gleiwitzer Eisengießerei, zum Producten-Verwalter daselbst, und

der Hütten-Eleve Schnackenberg zum Schichtmeister und Hütten-Factor auf der Königlichen Friedrichshütte, befördert worden.

Nach-

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten
des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht
für den Monat December 1850.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	1	21	6	1	8	7	„	27	5	„	23	5	„	27	2	5	10	„
2	Cosel	1	20	„	1	7	6	„	23	6	„	22	„	1	„	„	5	5	„
3	Creutzburg	1	18	11	1	5	7	„	25	5	„	20	6	„	18	4	4	7	6
4	Falkenberg	1	21	„	1	8	„	„	24	„	„	19	„	„	24	„	4	15	„
5	Gleiwitz	1	17	7	1	7	5	„	25	6	„	21	2	„	24	„	5	„	„
6	Grottkau	1	19	2	1	7	1	„	26	1	„	19	11	„	27	6	4	15	„
7	Leobschütz	1	16	3	1	4	6	„	21	5	„	17	9	„	21	3	5	12	6
8	Lublinitz	1	19	8	1	8	„	„	28	4	„	27	„	„	18	„	5	10	„
9	Neisse	1	23	9	1	7	1	„	22	6	„	18	6	„	26	„	5	15	„
10	Neustadt	1	18	8	1	6	9	„	21	8	„	18	8	„	26	2	5	14	„
11	Oppeln	1	18	9	1	10	6	„	25	3	„	22	„	„	28	3	6	„	6
12	Pleß	„	„	„	1	4	6	„	„	„	„	21	6	„	18	„	3	15	„
13	Ratibor	1	19	2	1	7	„	„	23	11	„	21	3	„	25	1	4	8	9
14	Rosenberg	2	1	„	1	„	6	„	27	„	„	24	„	„	20	„	6	„	„
15	Rybnik	„	„	„	1	6	9	„	„	„	„	20	2	„	16	4	4	„	„
16	Groß-Strehlitz	1	20	1	1	9	6	„	17	6	„	25	3	„	26	9	5	17	6

Das Sach-Register zum Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung für das Jahr 1850., hat die Presse bereits verlassen und ist das Exemplar für 10 Sgr. zu haben, bei der

Amtsblatts-Redaction.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 28sten Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 17. Betr. die im Groß-Strehlitzer Kreise errichteten Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende. A. d. I. VII. 2304 c.

Im Groß-Strehlitzer Kreise sind nach Vorschrift des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. die nachstehend angegebenen Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende errichtet worden, welche nunmehr eben so, wie die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen im Kreise, in Wirksamkeit treten.

I. In Groß-Strehlitz, mit dem ganzen Kreise als Prüfungs-Bezirk:
für Handschuhmacher und Beutler, Sattler, Seiler und Reifschläger, Glaser, Schlosser, Klemptner, Uhrmacher, Maler und Färber.

II. In Ujest, mit dem ganzen Kreise als Prüfungs-Bezirk:
für Gerber, Kürschner, Buchbinder, Hutmacher und Töpfer.

III. In Groß-Strehlitz, Ujest und Leschnitz:
für Müller, Bäcker (einschließlich der Pfefferküchler und Conditoren), Fleischer, Schuh- und Pantoffelmacher, Weber und Wirker, Schneider, Tischler, Böttcher und Schmiede aller Art, und

IV. In Groß-Strehlitz und Ujest:
für die Stellmacher.

Die Prüfungs-Commissionen unter III. und IV. sind zugleich für die auf dem platten Lande wohnenden Handwerker bestimmt, dergestalt, daß die Letzteren sich an diejenige Prüfungs-Commission zu wenden haben, welche ihrem Wohnsitze am nächsten ist.

Vorsitzende der Prüfungs-Commissionen sind die betreffenden Bürgermeister der Städte.

Oppeln, den 9. Januar 1851.

№ 18. Betr. Bestätigung des Kaufmanns C. F. Koschinsky zu Pitschen als Agenten der preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr zu Stettin. A. d. I. II. Nr. 2494 a.

Dem Kaufmann C. F. Koschinsky zu Pitschen, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. von uns die Erlaubniß ertheilt worden, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 11. Januar 1851.

№ 19. Betr. die Verordnung wegen Legitimations-Führung der Reisenden durch Paßkarten. A. d. J. VI. 173 c.

Um der Legitimationsführung durch Paßkarten, welche zur Erleichterung des Reiseverkehrs in den durch Eisenbahnen verbundenen Landestheilen mit Allerhöchster Genehmigung eingeführt worden sind, und welche nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23sten December 1844. in den darin gedachten Preußischen Provinzen und angrenzenden auswärtigen Staaten, der mit diesen getroffenen Vereinbarung gemäß, die Stelle der Pässe bisher vertreten haben, eine weitere Ausdehnung zu geben, sind die Regierungen mehrerer anderen deutschen Bundesstaaten dem bisherigen Paßkarten-Vereine beigetreten.

Nachdem die zu Dresden dieserhalb abgeschlossene Uebereinkunft, welche mit dem 1sten Januar 1851. in Wirksamkeit treten soll, von sämmtlichen dabei betheiligten Regierungen nunmehr genehmigt worden ist, wird in Gemäßheit derselben Folgendes bestimmt:

§. 1.

Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden, und Gültigkeit haben, umfaßt

sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats, Baiern, Sachsen, Hannover, Mekklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.

§. 2.

Die Angehörigen der im §. 1. gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §§. 3. bis 5. Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizei-Behörde als vollkommen zuverläßig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2. und 3. können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitäts-Behörde, am Universitäts-Orte;
b. Militair-Personen, mit Genehmigung ihrer Militair-Vorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthalts-Orte;
c. unselbstständigen Familien-Gliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur wenn sie das 18te Lebensjahr überschritten haben;
d. Handlungsdienern auf den besondern Antrag ihrer Principale, am Wohnorte der Letzteren.

§. 4.

§. 4.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt,

a. welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerks-Gesellen und Gewerbe-Gehülfen;

b. den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art;

c. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6.

Die Paßkarten, welche in allen im §. 1. gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe ertheilt werden und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

Für das Jahr 1851. kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§. 7.

Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzial-Regierung damit beauftragt worden sind.

§. 8.

Der Preis der Paßkarte beträgt Fünf Silbergroschen. Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 9.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht Statt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familien-Glieder oder Dienstboten (§. 4.) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Criminalstrafen.

§. 11.

Jeder Angehörige eines der im §. 1. gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb der Preußischen Staaten reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizei-Behörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimations-Mittel auszuweisen (§. 12. des Paß-Edictes vom 22sten Juni 1817).

§. 12.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums, sind die Polizei-Beamten des einen der im §. 1. gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizei-Behörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 13.

Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden.

Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§. 14.

Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizei-Behörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an andern Orten begangenen Verstöße, der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

§. 15.

Die für diejenigen Landestheile, in welche die Paßkarten schon früher eingeführt waren, erlassene Ministerial-Verordnung vom 23sten December 1844. wird aufgehoben.

Berlin, den 31. December 1850.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Vorstehende Verordnung des Königlichen Ministerii des Innern, bringen wir mit der Eröffnung zur Kenntniß, daß die Ertheilung der Paßkarten für die Zukunft nur den Landräthen unseres Regierungs-Bezirks und für den Gleiwitzer Kreis außerdem dem Stadt-Syndicus Koschützki sowie dem Bürgermeister Wicke zu Ottmachau in unserem Auftrage zusteht. Oppeln, den 13. Januar 1851.

№ 20. Betr. die Stations-Orte für die im Jahre 1851. aufzustellenden Königl. Beschäler. X. d. J. III. Nr. 63a.

Für das Jahr 1851. werden aus dem Königlichen Landgestüte zu Leubus für die Dauer der Beschälzeit im hiesigen Regierungs-Bezirke an zehn Stations-Orten und zwar:

1) im Kreise Ratibor zu Schonowitz .... 3 Beschäler;
2) in demselben Kreise zu Zauditz .... 3 „

3) im

3) im Kreise Cosel zu Sakrau . . . . 2 Beschäler;
4) im Kreise Neustadt zu Steinau . . . . 3 „
5) in demselben Kreise zu Mochau . . . . 3 „
6) im Kreise Beuthen zu Roßberg . . . . 3 „
7) im Kreise Neisse zu Mährengasse . . . . 5 „
8) im Kreise Creutzburg zu Kochelsdorf . . . . 4 „
9) im Kreise Grottkau zu Grottkau . . . . 3 „
10) in demselben Kreise zu Gauers . . . . 3 „

aufgestellt werden, und die Beschäler am 15ten Februar d. J. von Leubus in die genannten Stations-Orte abgehen.

Indem wir dies hiermit bekannt machen, werden die Pferdezüchter auf die Amtsblatt-Verordnung vom 11ten April 1818. (Amtsblatt 1818. Seite 152.) wegen Auswahl guter Stuten aufmerksam gemacht.

In den von der Beschälseuche bedrohten Kreisen, werden nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind.

Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten September 1840. (Amtsblatt pro 1840. Seite 227).

Außerdem bringen wir noch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß.

1) Stutenbesitzern wird von Seiten der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt, wenn bei Gelegenheit der Deckung einzelne Stuten durch den Hengst mehr oder weniger verletzt werden sollten, da die Zuführung der Stuten zu Königlichen Hengsten auf freier Uebereinkunft beruht, und die Stuten-Besitzer selbst bei eigener Vertretung darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte, Unglücksfälle vermieden werden.

2) Die Stationshalter sind berechtigt, für die Ausfertigung eines jeden Deckscheins 2½ Sgr. von dem Besitzer der bedeckten Stute einzuziehen.

3) Das Fohlenbrennen wird künftig nicht mehr an den Stations-Orten, sondern in den Kreisstädten abgehalten werden, wenn zu diesem Behufe mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet sind. Die Pferdezüchter haben ihre Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20sten Juli c. bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte anzubringen und sind von diesem bis zum 1sten August c. die Original-Gesuche der Gestüt-Verwaltung zu übersenden, worauf das Brennen nach vorher angesetzten Terminen, stattfinden wird.

4) Um den vielfach laut gewordenen Klagen über die von den Pferdezüchtern bei Bedeckung ihrer Stuten durch Hengste der Königlichen Gestüte, den Gestütwärtern verabreichten, oder von diesen oft mißbräuchlich geforderten Trinkgelder möglichst abzuhelfen, und den in dieser Beziehung fast überall bestehenden,

durch

durch Verbote niemals ganz zu beseitigenden Gebrauch, im Interesse der Pferdezüchter zu regeln, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten angeordnet, daß künftig mit dem Deckgelde für jede Stute zugleich noch 5 Sgr als Trinkgeld von den Stutenbesitzern eingezogen und diese Trinkgelder demnächst durch die vorgesetzte Behörde unter sämmtliche stationirt gewesene Gestütwärter, vornehmlich nach Verhältniß der auf den einzelnen Stationen tragend gewordenen Stuten, vertheilt werden sollen.

Die betheiligten Pferdezüchter haben daher den Gestütwärtern fortan keine Trinkgelder weiter zu verabreichen, weil nur auf diese Weise ferneren Mißbräuchen vorgebeugt, und der bei der obigen Anordnung bezweckte günstige Einfluß auf den Erfolg der Bedeckung gefördert werden kann.

Oppeln, den 13. Januar 1851.

№ 21. Betr. die Regelung des Innungswesens. A. d. J. VII. 2144 c.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat darauf hingewiesen, daß im Interesse einer zweckmäßigen Umgestaltung des Innungswesens (§. 95. und 104. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.) darauf gehalten werden müsse, daß Gewerbetreibende, an deren Wohnort keine Innung ihres Gewerbes besteht, welche aber dennoch der Vortheile einer Innungs-Genossenschaft theilhaftig zu werden wünschen, nicht, wie es bisher häufig vorgekommen, in einer beliebigen, sondern nur in der nächsten auswärtigen Innung Zutritt erhalten. Wir sind deshalb angewiesen worden, eine diesem entsprechende Bestimmung zu erlassen, gleichzeitig aber dafür Sorge zu tragen, daß im Uebrigen keinem Gewerbetreibenden, welcher in eine an seinem Wohnorte oder in dessen Nähe bestehende Innung treten will, die Aufnahme aus ungesetzlichen Gründen verweigert, oder durch unzuläßige Anforderungen, rücksichtlich der Bedingungen des Beitritts, erschwert wird.

Unter Bezugnahme auf §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. über die Polizei-Verwaltung verordnen wir daher was folgt:

§. 1.

Keine Innung ist befugt, einen Gewerbetreibenden, welcher außerhalb des Ortes der Innung wohnt, zum Mitgliede aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des die Aufnahme Verlangenden, oder in größerer Nähe des Wohnorts als am Sitze der Innung, eine Innung seines Gewerbes besteht.

§. 2.

Bei keiner Innung dürfen Meister- oder Gesellen-Prüfungen anders, als durch die im §. 37. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. erwähnte Innungs-Prüfungs-Commission, nach den Vorschriften der ministeriellen Anweisung vom 31sten März 1849. (Amtsblatt für 1850. Stück 21. Seite 160.) abgehalten werden.

§. 3.

Keiner Innung ist die fernere Erhebung von Aufnahmegebühren, welche den Betrag von

von 5 Rthlr. übersteigen, vor erfolgter Revision und ministerieller Bestätigung des betreffenden Innungsstatuts, gestattet. Oppeln, den 15. Januar 1851.

Dem Eduard Colin zu Aachen ist unter dem 10ten Januar 1851. ein Patent, Patent-Verleihung.

auf eine Streck- und Dreh-Vorrichtung zu einer Feinspinn-Maschine für Schaafwolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit sie für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf die Dauer von fünf Jahren und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 24. Januar 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 22. Betr. die Martini-Durchschnitts-Preise pro 1850. welche bei Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen zum Grunde zu legen sind.

Indem wir nachstehend die bei den Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Preise zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir Folgendes.

1) Die Colonne 3. weist die Martini-Durchschnitts-Markt-Preise pro 1850. nach. Diese Preise kommen nach Maaßgabe des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung bei den nach den früher gültig gewesenen Auseinandersetzungs-Gesetzen stipulirten sogenannten steigenden und fallenden Renten, welche in Getreide festgesetzt sind und in Geld abgeführt werden müssen, mit in Betracht.

2) Die Colonne 4. weist die nach §. 19. und 20. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850. zur Anwendung kommenden 24jährigen Martini-Durchschnitts-Preise derjenigen Städte der Provinz Schlesien, welche von den Districts-Commissionen als Marktpreis-Städte festgestellt sind, pro 1827. bis einschließlich 1850. nach. Breslau, den 2. Januar 1851.

Königliche General-Commission für Schlesien.

1. Num-

1.	2.	3.												4.											
Nummer.	Namen der Marktstädte.	Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1850.												24jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreise, und zwar für die Jahre 1827. bis einschließlich 1850.											
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer		
		der Preußische Scheffel.												der Preußische Scheffel.											
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen . .	1	22	6	1	11	3	»	28	8	»	23	»	1	24	2	1	11	11	1	»	3	»	23	1
2	Cosel	1	21	3	1	8	7	»	23	6	»	22	3	1	19	4	1	7	2	»	26	3	»	19	3
3	Creutzburg.	1	19	7	1	6	1	»	27	»	»	19	4	1	21	»	1	5	4	»	27	7	»	18	11
4	Gleiwitz . .	1	17	4	1	6	9	»	26	3	»	19	10	1	20	11	1	8	4	»	29	3	»	20	1
5	Leobschütz .	1	17	»	1	6	3	»	22	9	»	18	9	1	18	11	1	6	2	»	25	»	»	18	9
6	Lublinitz . .	1	20	6	1	8	6	1	»	6	»	28	»	1	24	2	1	8	6	1	»	1	»	22	10
7	Neisse	1	24	10	1	9	4	»	24	4	»	23	»	1	21	2	1	8	10	»	27	8	»	19	5
8	Neustadt . .	1	21	9	1	9	6	»	24	3	»	22	1	1	20	4	1	8	2	»	26	»	»	19	1
9	Oppeln . . .	1	19	2	1	10	»	»	24	10	»	21	2	1	22	2	1	8	2	»	28	1	»	19	7
10	Patschkau .	1	19	»	1	7	6	»	23	7	»	21	»	1	17	3	1	10	3	»	27	3	»	20	2
11	Ratibor . .	1	19	3	1	5	1	»	23	10	»	20	4	1	16	7	1	4	11	»	25	11	»	18	7
12	G. Strehlitz	1	20	»	1	7	10	»	25	»	»	19	6	1	21	2	1	7	11	»	27	11	»	21	5

№ 23. Betr. die anberaumten Prüfungs-Termine der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst pro 1851.

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste für den hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1851., sind vier Termine und zwar:

auf den 21sten März,
» » 27sten Juni,
» » 29sten August,
» » 28sten November,

festgesetzt worden. Diejenigen jungen Leute, welche das Berechtigungs-Attest zum einjährigen Militair-Dienst zu beantragen sich für befugt erachten, haben der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commission mit ihrem Gesuche einzureichen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein vollständiges Zeugniß, aus welchem entweder hervorgeht, daß Bittsteller in einer

einer der drei ersten Klassen eines Gymnasii sich befindet, und nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet hat, welcher erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne,

oder sofern derselbe die Universität bezogen, das beim Abgange vom Gymnasio erhaltene Zeugniß der Reife, weil sonst noch eine Prüfung vor uns erfolgen muß, die überhaupt nach Maßgabe der Umstände von unserem Ermessen abhängt;

3) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand und die Körper-Beschaffenheit des Gesuchstellers, wo möglich von einem Kreis-Physikus, Regiments- oder Bataillons-Arzt, oder vom Hausarzt ausgefertigt;

4) ein Moralitäts-Attest, in sofern das Nöthige über die Führung des Bittstellers nicht aus den ad 2. gedachten Zeugnissen hervorgeht. Diejenigen, welche das Gymnasium oder die Universität verlassen haben, haben jederzeit ein Moralitäts-Attest einzureichen;

5) eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, daß dieser mit der Absicht des Bittstellers, der Militair-Pflicht durch einen einjährigen Dienst genügen zu wollen, einverstanden ist;

6) ein Attest darüber, daß der Gesuchsteller preußischer Staatsangehöriger ist, welches, wenn der Vater, die Mutter oder der Vormund desselben in einer Stadt wohnt, von dem dortigen Magistrate, wenn dieselben aber auf dem Lande wohnen, von dem vorgesetzten Landrathe auszustellen ist.

Die Anmeldungen werden 3 bis 4 Wochen vor den angesetzten Prüfungs-Terminen schriftlich und portofrei erwartet, worauf Bittsteller mit besonderer Anweisung oder Vorladung versehen werden wird. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß nur bis zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Jahr erreicht, Anmeldungs-Gesuche zum einjährigen Militair-Dienste von der unterzeichneten Commission berücksichtigt werden dürfen. Ebenso machen wir noch auf die Instruction vom 21sten Januar 1822. und die Verfügung vom 2ten März 1826. (Amtsblatt pro 1826., extraordinaire Beilage zum 11ten Stück), so wie auf die Bekanntmachung vom 18ten Juni 1826. (Amtsblatt pro 1826. Seite 160. bis 163.) aufmerksam.

Oppeln, den 10. Januar 1851.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

№ 24. Die zu besetzende Stelle eines Kreis-Thierarztes für den Kreis Schildberg.

Höherer Anordnung zufolge, soll für den Kreis Schildberg ein besonderer Kreis-Thierarzt mit einem jährlichen Gehalt von Einhundert Thalern angestellt werden. Diejenigen Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb binnen vier Wochen bei uns zu melden und ihren Gesuchen ihre Fähigkeits-

digkeits-Zeugnisse urschriftlich, oder in beglaubter Abschrift, mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind.

Posen, den 12. Januar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 25.
Betr. die ernannten Probe-Prediger für die vakante evangelische Pfarrstelle zu Schnellewalde.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Probeprediger für die vacante Pfarrstelle in Schnellewalde, Kreis Neustadt, ernannt sind, und werden besondere Bescheide an die nicht berücksichtigten Bewerber nicht erfolgen, sondern denselben die etwa eingereichten Zeugnisse per Couvert remittirt werden.

Breslau, den 15. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 26.
Betr. Ausschreibung der Beiträge zur Verstärkung des Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Fonds.

Die größere Aufmerksamkeit, welche in den von Brandstiftungen vorzugsweise heimgesuchten Kreisen auf einen, dem Gedeihen der Provinzial-Land-Feuer-Societät förderlichen Geschäfts-Betrieb von Seiten der Orts-Behörden gerichtet wird, die richtigeren Ansichten, von welchen die jetzt fungirenden Kreis-Commissionen bei der Vollziehung des ihnen überlassenen Abschätzungs-Geschäftes sich leiten lassen, und die in den Gegenden, wo die bedenklichsten Erscheinungen hervorgetreten, abgehaltenen bauamtlichen Nach-Revisionen haben günstigere Erfolge herbeigeführt. Wenn in den Monaten Januar bis Juni Brandbonificationen in Höhe von 244,450 Rthlrn. liquidirt wurden, so sind in den Monaten Juli bis December nur 145,796 Rthlr. derartige Liquidationen eingegangen, und es sind auf die Associaten, von welchen für das erste Semester ein 4½ facher Betrag von jedem Hundert der Versicherungs-Summe erfordert werden mußte, diesmal nur 2¾ Beitragssimpla auszuschreiben, wonach denn auch der Jahres-Beitrag, welcher in den drei Jahren 1847./49. die ungewöhnliche Höhe von resp. 7½, 7¾ und 8 Simpla erreichte, wenigstens pro 1850. auf 7¼ zurückgegangen ist. Gern gebe ich mich der Hoffnung hin, daß weitere Besserungen der nur erst in dieser Periode lästig und drückend gewordenen Zustände eintreten und durch die der Societät immer mehr und mehr zugewendete Theilnahme aller bei ihrem Betriebe thätigen Behörden die künftigen Ergebnisse in befriedigenderer Weise hervortreten werden. Auf die weitere ersprießliche Wirksamkeit dieser Behörden rechne ich um so mehr, als über die Mangelhaftigkeiten des gegenwärtig geltenden Grundgesetzes des Instituts, des Reglements vom 6ten Mai 1842., wie allgemein sie auch gefühlt werden, nur durch eine dem Sinne und der Absicht des Gesetzes entsprechende Anwendung der nicht überall zureichenden Bestimmungen hinweggekommen werden kann. Diese Schwierigkeiten werden aber auch überwunden werden, in sofern die nach vollendeter Ausbildung der Gemeinde-Verfassung zur ersten Provinzial-Versammlung einzuberufenden Vertreter der Interessen der Provinz vorzugsweise zur Erwägung zu ziehen haben, wie den Bedürfnissen

nissen der von den zeitherigen Provinzial-Ständen gegründeten provinziellen Instituten, den Forderungen der vorgeschrittenen Zeit entsprechend, abgeholfen werden könne.

Der für das zweite Semester 1850. zu entrichtende Beitrag beträgt sonach

in der ersten Classe	5 Sgr.	6 Pf.,
= = zweiten =	7 =	4 =
= = dritten =	9 =	2 =
= = vierten =	11 =	— =

vom Hundert der Versicherungs-Summe.

In Gemäßheit des §. 28. des gedachten Reglements setze ich hiermit fest, daß diese Beiträge von den Associaten in den Monaten Februar und März d. J. eingezogen und bis zum 20sten April d. J. vollständig abgeführt werden müssen.

Die nach Ablauf dieser äußersten Frist annoch verbleibenden Rückstände werden ohne weitere Verwarnung des Restanten, executivisch beigetrieben werden.

Breslau, den 17. Januar 1851.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
v. Schleinitz.

Personal-Chronik.

Die von dem Oberförster Heller zu Dambrowka seit 18 Jahren mitverwaltete Oberförsterei Budkowitz, ist dem Oberförster Kaboth II., welcher seinen Wohnsitz in Creutzburgerhütte hat, übertragen worden.

Dem Secretair Mäuer zu Dambrowka, ist die Verwaltung der Forstuntererheber-stelle der Oberförstereien Dambrowka und Budkowitz mit dem Wohnsitz in Creutzburger-hütte übertragen worden.

Seitens des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii, ist dem bisherigen Schul-Amts-Candidaten Dr. Schmidt, die durch die Ascension des bisherigen Collaborators Dr. Anton zum vierten Collegen, am Gymnasium zu Oels, erledigte Collaboratorstelle verliehen worden.

Personal-Veränderungen
im Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Commission für Schlesien, während des Zeitraums vom 1sten Juli bis Ende December 1850.

Ernannt wurden:

die Ober-Gerichts-Assessoren Biefel und Engelken, zu Regierungs-Assessoren;

der

der Protocollführer Thunig, mit dem Stations-Ort Guhrau,
der Protocollführer Krocker, mit dem Stations-Ort Creutzburg,
der Feldmesser Kombst, mit dem Stations-Ort Schweidnitz,
der Landschafts-Calculator Lauber, mit dem Stations-Ort Cosel,
zu Oeconomie-Commissions-Gehülfen.

Versetzt wurden:
der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Möbius von Breslau nach Brieg,
der Feldmesser Peterson von Luckau nach Hoyerswerda.

Entlassen wurde:
der Protocollführer Jänsch, in Folge seines Gesuchs.

Gestorben sind:
der Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Ernst zu Breslau,
der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Jouin zu Pleß.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 4ten Februar 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 1. enthält:

(№ 3341). Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten November 1850., betreffend die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den ausgebauten Provinzial-Straßen des Herzogthums Westphalen, nach dem für die Staats-Straßen geltenden Chausseegeld-Tarif.

(№ 3342). Das Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Eupener Stadt-Obligationen, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 19ten December 1850.

(№ 3343). Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten December 1850., betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840. angehängten Bestimmungen, wegen der Polizei-Vergehen, auf die Zehdenick-Templiner Chaussee.

(№ 3344). Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten December 1850., betreffend die Bewilligung der Chausseegeld-Erhebung und der fiscalischen Vorrechte zur Gewinnung der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien, in Bezug auf die von dem Grafen zu Dohna erbaute Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt.

(№ 3345). Die Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen, wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom 31. December 1850.

(№ 3346). Die Bekanntmachung, über die unter dem 23sten December 1850. erfolgte Bestätigung der Statuten der Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 27. Betr. die Benutzung des Preußischen und Belgischen Telegraphen-Instituts.

Zur weiteren Ausdehnung und möglichsten Gemeinnützigmachung des Telegraphen-Instituts, haben die Regierungen von Preußen und Belgien unterm 16ten Mai 1850. einen Vertrag abgeschlossen, welcher die genaue Verbindung der Preußischen und Belgischen Telegraphen-Linien unter einander bezweckt und die Grundsätze festste[illegible], nach denen die internationale, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz zu behandeln ist, bei welcher die Ursprungs-Station und die End-Station verschiedenen Staats-Gebieten angehören.

Durch die Abschließung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrages vom 25sten Juli 1850. hat der Vertrag mit Belgien in allen seinen wesentlichen Theilen noch eine größere Bedeutung gewonnen und werden die Bestimmungen des letzteren für das ganze Vereinsgebiet, also für Preußen, Oesterreich, Sachsen und Baiern durch Vermittelung der Preußischen Telegraphen Anwendung finden.

Nachdem nunmehr die Belgischen Telegraphen-Linien von Brüssel, Antwerpen und Ostende nach Verviers vollendet, und Preußischer Seits die vertragsmäßig übernommenen Telegraphen-Einrichtungen von Aachen bis Verviers schon vor längerer Zeit getroffen worden sind, wird mit dem

— 1sten Februar d. J. —

die ununterbrochene Telegraphen-Verbindung zwischen den Preußischen, denen der Vereins-Gebiete und den Belgischen Linien für das Publicum eröffnet.

In Belgien treten zunächst die Telegraphen-Stationen in Brüssel, Mecheln, Antwerpen, Gent, Brügge, Ostende, Lüttich und Verviers mit dem gedachten Termine in Wirksamkeit. Die Eröffnung der übrigen Belgischen Stationen wird später bekannt gemacht werden.

Der von der Belgischen Regierung provisorisch festgesetzte Gebühren-Tarif ist mit dem Telegraphen-Vereins-Tarife (und mithin auch mit dem Preußischen) hinsichtlich der Erhebungssätze vollkommen übereinstimmend.

Bei sämmtlichen Preußischen und den übrigen Vereins-Telegraphen-Stationen können Depeschen nach den Belgischen Stationen aufgegeben werden, für welche die Beförderungs-Gebühr bis zum Bestimmungs-Orte (der Belgischen Adreß-Station) gleich baar erlegt wird.

Dasselbe findet bei den auf den Belgischen Telegraphen-Stationen aufzugebenden Depeschen nach Preußen und dem übrigen Vereinsgebiete Statt.

Die Beförderungs-Gebühr setzt sich zusammen aus dem Betrage des Vereins-Tarifes von der Abgangs-Station bis Verviers und aus dem Betrage des Belgischen Tarifs von Verviers bis zur Belgischen Adreß-Station.

Die Staats- und Privat-Depeschen, welche über Verviers nach Belgien telegraphirt werden, können nach der Wahl des Absenders deutsch oder französisch abgefaßt sein. Dasselbe gilt von den aus Belgien kommenden Depeschen.

Die

Die Bestimmungen und der Tarif über den telegraphischen Verkehr in den Preußischen Staaten vom 26sten September 1850. gelten in allen übrigen Punkten auch für die nach Belgien abzusendenden und von dort eingehenden Depeschen.

Berlin, den 25. Januar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 28. Betr. Bestätigung des Kaufmanns Adolph Kyas in Gleiwitz, als Agenten der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr zu Stettin. A. d. I. II. Nr. 55 a.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 3ten August 1849. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigte Kaufmann Johann Mondro zu Gleiwitz, hat diese Agentur niedergelegt und ist dieselbe dem Kaufmann Adolph Kyas daselbst, in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. zur ferneren Verwaltung übertragen worden. Oppeln, den 8. Januar 1851.

№ 29 Betr. Bestätigung des Maurermeisters Wilhelm Kunze zu Patschkau, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. I. II. 130 a.

Dem Mauermeister Wilhelm Kunze zu Patschkau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. von uns die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 13. Januar 1851.

Neues Hüttenwerk.

Dem von dem Kaufmann Löbel Sachs zu Guttentag in Stelle der Papiermühle zu Barlow, Lublinitzer Kreises, errichteten Hüttenwerke, ist der Name „Johannahütte" beigelegt worden. Oppeln, den 15. Januar 1851.

Patent-Erlöschung.

Das dem Otto, Alfred Schomburgk in Berlin, unter dem 20sten November 1848. ertheilte Einführungs-Patent,

auf eine Dampf-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen. Oppeln, den 31. Januar 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 30. Betr. die am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar in Münsterberg stattfindende Präparanden-Prüfung.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung wird hiermit auf den 27sten und 28sten März d. J. anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director der 26ste März c., Nachmittag um 2 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum

zum 19ten März erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:
1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in's Seminar erhaltene Vorbildung;
4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerial-Blatt 1840. Seite 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Schema über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreis-Physicus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) eine schriftliche, von den Ortsbehörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritte in die Anstalt 20 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungs-Kosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:
a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
b. das Alter und der Geburts-Ort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten;
e. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr erreicht, und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 19. Januar 1851.

Der Seminar-Director.
gez. Bock.

№ 31. Betr. Eröffnung der Verhandlungen des Schwurgerichtshofes in Ratibor.

Die nächsten Verhandlungen vor dem hiesigen Schwur-Gerichte, beginnen am 20sten Februar c. und werden etwa drei Wochen dauern.

Ratibor, den 23. Januar 1851.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Wi

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kunde: № 32.

Betr. die Londoner Industrie-Ausstellung A. d. J. VII. Nr. 166.

1) Die Königlich Großbritannischen Commissarien für die Londoner Industrie-Ausstellung beabsichtigen, einen amtlichen Catalog aller Aussteller in englischer, und, wo möglich, auch in französischer und deutscher Sprache veranstalten zu lassen. Nach einer Anzeige der Buchdruckerei-Besitzer Wm Clowes und Söhne in London, welche mit der Herausgabe beauftragt sind, ist der Preis der kleineren Ausgabe dieses Catalogs für London auf 2½ Schilling festgesetzt, der der größeren Ausgabe aber unbestimmt. Der Herausgeber hat an die Central-Commission in Berlin den Wunsch gerichtet, zu erfahren, auf welchen Absatz der deutschen Ausgabe des kleinen amtlichen Catalogs sämmtlicher Aussteller er mit Sicherheit rechnen könne, um darnach zu ermessen, ob deren Herausgabe sich empfehle. Auf Veranlassung der Central-Commission in Berlin erklären wir uns bereit, ohne dem Wege des Buchhandels vorgreifen zu wollen, Bestellungen auf diesen Catalog weiter zu befördern, und ersuchen deshalb alle diejenigen, für welche der Besitz desselben ein Interesse hat, die Anzahl der Exemplare, welche sie zu besitzen wünschen, entweder unmittelbar bei den Herren Wm Clowes und Söhne (London, Hyde-Park und 29. New Bridge-Street) oder auf dem Wege des Buchhandels, oder bei uns, sobald als möglich, auf dem letzteren Wege spätestens bis zum 20sten Februar d. J. anzumelden, womit sie aber zugleich die Verpflichtung zur späteren Abnahme der bestellten Exemplare gegen den Kostenpreis übernehmen.

2) In den größeren amtlichen Catalog werden sowohl bildliche Illustrationen, als auch Anzeigen, wobei Angaben der Preise der ausgestellten Gegenstände nicht ausgeschlossen sind, aufgenommen werden. Das Nähere über diese Illustrationen und Anzeigen, wird binnen Kurzem festgestellt und veröffentlicht werden. Für jetzt haben die Herren Clowes und Söhne noch Niemanden ermächtigt, sich dieserhalb bei den Ausstellern zu melden.

3) Um dem Wunsche der vereinsländischen Aussteller, welche den Preisen der ausgestellten Gegenstände, da sie an diesen selbst nicht vermerkt werden dürfen, eine möglichst ausgedehnte Publizität zu geben wünschen, nachzukommen, ist die Central-Commission in Berlin auf das Anerbieten der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei, unter Benutzung der von der Commission mitzutheilenden Materialien, einen Catalog der deutschen Aussteller mit Angabe der Preise der wichtigeren Ausstellungs-Gegenstände in einer deutschen und einer englischen Ausgabe herauszugeben, eingegangen. Dieser Catalog der deutschen Aussteller wird zum Preise von 10 Sgr. debitirt werden, und ersuchen wir die Abnehmer solcher Preis-Cataloge, ebenfalls in der vorerwähnten Weise ihre Bestellungen machen zu wollen.

4) Um den Preußischen Industriellen den Besuch der Londoner Industrie-Ausstellung

lung möglichst zu erleichtern, hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 2ten Januar d. J. verfügt, denselben, wenn sie diese Industrie-Ausstellung besuchen, eine Ermäßigung der Reise-Kosten auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen durch Bewilligung der Benutzung der zweiten Wagen-Classe für die Fahrpreise der dritten zu gewähren. Hiervon sind die Königlichen Directionen der Westfälischen, der Bergisch-Märkischen und der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter, sowie die Königliche Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 27. Januar 1851.

Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

(gez.) Ehrenthal.

№ 33. Betr. anderweite Post-Verbindung zwischen Cosel und Gnadenfeld.

Die tägliche Cariol-Post zwischen Cosel und Gnadenfeld ist seit 1stem Januar c. aufgehoben und in eine Personen-Post verwandelt. Es kommt zu derselben ein 4sitziger bequemer Wagen in Anwendung und findet Beichaisengestellung statt.

Das Personengeld pro Meile beträgt 5 Sgr. bei einem Effecten-Freigewicht von 30 Pfd. Der Gang der Post bleibt der frühere.

Oppeln, den 27. Januar 1851.

Der Ober-Post-Director.

(gez.) Albinus.

№ 34. Betr. die Post-Verbindung zwischen Oppeln und Proskau.

Die tägliche Personen-Post zwischen Oppeln und Proskau wird vom 1sten Februar c. ab
aus Proskau 7 Uhr Morgens,
aus Oppeln 3 Uhr Nachmittags
abgelassen, und wie früher in $1\frac{3}{4}$ Stunden befördert.

Oppeln, den 30. Januar 1851.

Der Ober-Post-Director.

(gez.) Albinus.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind angestellt worden:

der Predigt-Amts-Candidat Krone, als Pastor zu Nieder-Bielau, Görlitzer Kr.;
" dto. Hähnel, " dto. Kunzendorf, Glogauer Kr., und
" dto. Giesebrecht, dto. Kontopp, Grünberger Kr.;

der bisherige Pastor in Nieder-Bielau, rc. Ender aber ist in gleicher Eigenschaft nach Langenau, Görlitzer Kreises, versetzt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 11ten Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 35. Betr. Bestätigung des Kaufmanns Eduard Sterz in Leobschütz zum Agenten der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr in Stettin. A. b. J. VI. 75 a.

Dem Kaufmann Eduard Sterz zu Leobschütz ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 20. Januar 1851.

№ 36. Betr. die Marktpreise von Getreide und Rauchfutter an Martini 1850. A. b. J. I. Nr. 371 a.

Die Preise vom Getreide und Rauchfutter an Martini 1850. sind in den Kreisstädten des hiesigen Regierungs-Bezirks durch die gezogene Fraction auf

1 Rthlr.	21 Sgr.	3 Pf.	für den	Scheffel	Weitzen,
1 =	7 =	8 =	= =	= =	Roggen,
— =	25 =	8 =	= =	= =	Gerste,
— =	21 =	5 =	= =	= =	Hafer,
— =	23 =	2 =	= =	= Centner	Heu,
4 =	24 =	4 =	= =	das Schock	Stroh,

Preußisch Maaß und Gewicht festgestellt worden.
Oppeln, den 3. Februar 1851.

№ 37. Betr. die Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Rittergutss-Besitzer des oberschlesischen Landschafts-Systems. A. b. J. II. Nr. 364 a.

Dem Landes-Aeltesten, Rittmeister a. D. Bennecke zu Groß-Peterwitz, Ratiborer Kreises, so wie dessen Stellvertreter, dem Landes-Aeltesten Grafen v. Sprinzenstein auf Militsch, ist für die Kreise Cosel, Leobschütz, Pleß und Ratibor, dem Landes-Aeltesten Brieger zu Comprachtzitz, Oppelner Kreises, so wie dessen Stellvertreter, dem Landes-Aeltesten Grafen v. Ballestrem auf Nicoline, Falkenberger Kreises, für die Kreise Oppeln, Falkenberg, Groß-Strehlitz und Neustadt, und dem Landes-Aeltesten v. Radeyski zu Groß-Gieraltowitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, und dessen Stellvertreter, dem Landes-Aeltesten v. Wrochem zu Groß-Paniow, Kreis Beuthen, für die Kreise

Tost-Gleiwitz, Beuthen, Lubliniß und Rosenberg, in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Ritterguts-Besitzer im oberschlesischen Landschafts-System zu Ratibor als deren Agenten, Versicherungen gegen Feuerschäden zu besorgen.

Oppeln, den 3. Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 38. Betr. mehrere im Leobschützer Kreise bevorstehende Jurisdictions-Veränderungen.

Vom 1sten März d. J. ab wird in Katscher, Leobschützer Kreises, eine Kreis-Gerichts-Commission des Kreis-Gerichts zu Leobschütz in Wirksamkeit treten, deren Bezirk aus folgenden Ortschaften:

Stadt Katscher, Neu-Katscher, Fürstlich Langenau, Lehn-Langenau, Kösling, Dirschel, Rösnitz und Steuberwitz,

bestehen wird.

Von eben diesem Zeitpunkte ab, hören die bisher in Piltsch, Leobschützer Kreises, von einem Commissarius des Kreis-Gerichts zu Leobschütz abgehaltenen Gerichts-Tage auf.

Ferner sind von dem Bezirke der Gerichts-Commission zu Bauerwitz die Ortschaften

Deutsch-Neukirch und Rosen

abgetrennt und unmittelbar dem Haupt-Gerichte zu Leobschütz zugewiesen worden.

Ratibor, den 1. Februar 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 39. Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle in Gimmel.

Durch den Tod des Pastors Pfennig, ist das evangelische Pfarr-Amt in Gimmel, Kreis Wohlau, erledigt worden. Patron desselben ist der Ritterguts-Besitzer, Lieutenant a. D. von Nickisch-Rosenegk und betragen die Pfarr-Einkünfte 347 Rthlr. jährlich. Breslau, den 22. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 40. Betr. anderweite Post-Verbindung zwischen Tarnowitz und Woischnik.

Zum 1sten März c. wird die dreimal wöchentliche Boten-Post zwischen Tarnowitz und Woischnik aufgehoben und in deren Stelle eine dreimal wöchentliche Cariol-Post eingerichtet, welche aus Tarnowitz Montags, Mittwochs und Freitags 6 Uhr Morgens, aus Woischnik an denselben Tagen 4 Uhr Nachmittags abgefertigt und in 3¼ Stunden befördert wird. Oppeln, den 31. Januar 1851.

Der Ober-Post-Director.

(gez.) Albinus.

Per-

Personal=Chronik.

Der bisherige Pfarr=Administrator Gillar, hat die Pfarrei zu Köbrowitz, Ratiborer Kreises, erhalten — der Organist und Schullehrer Snay zu Polnisch=Würbitz, ist zum dritten Lehrer bei der evangelischen Schule zu Tarnowitz und zum Organisten an der evangelischen Kirche St. Salvator daselbst ernannt — der seitherige Lehrer am Waisen=Institute zu Nicolai ꝛc. Richter, ist als Lehrer an der katholischen Schule zu Gleiwitz, angestellt — der interimistische Lehrer Hübner zu Baucke, Neisser Kreises, ist definitiv angestellt — der Dr. medic. Meiselbach zu Beuthen O. S., ist als unbesoldeter Rathmann daselbst erwählt und bestätiget worden.

Verstorben sind:

der Pfarrer Scholich zu Thröm, Ratiborer Kreises,
der erste Lehrer und Chorrector Sänger zu Sohrau, Rybnicker Kreises,
der Organist und Schullehrer Kaisig zu Staude, Plesser Kreises.

Personal=Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations=Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

A. Bei dem Appellations=Gerichte.

Der bisherige Kreis=Gerichts=Büreau=Assistent Krebs zum Appellations=Gerichts=Büreau=Assistenten.

B. Bei den Unter=Gerichten.

I. Bei dem Kreis=Gerichte zu Beuthen.

Die interimistischen Boten und Executoren Eser und Kühnemann zu etatsmäßigen Boten und Executoren.

II. Bei dem Kreis=Gerichte zu Cosel.

Die interimistischen Boten und Executoren Fechner und Hüttel zu etatsmäßigen Boten und Executoren.

Der Hülfsbote Köhl zum interimistischen Boten und Executor.

III. Bei dem Kreis=Gerichte zu Creutzburg.

Der bisherige Büreau=Assistent Weczerek zum Kreis=Gerichts=Secretair.

Der bisherige Civil=Supernumerarius Welczek zum Büreau=Assistenten.

Die bisherigen interimistischen Boten und Executoren Sellge und Juppe, sowie der Hülfsbote und Executor Jaschke zu etatsmäßigen Boten und Executoren.

IV. Bei dem Kreis=Gerichte zu Falkenberg.

Der bisherige Büreau=Assistent Hoffmann zum Kreis=Gerichts=Secretair.

Die bisherigen interimistischen Boten und Executoren Kretschmer I., Biehl, Rother und Eckert, sowie die Hülfsboten und Executoren Wloka und Mischke zu etatsmäßigen Boten und Executoren.

V. Bei dem Kreis=Gerichte zu Gleiwitz.

Der bisherige Bote und Executor Reisewitz, die Hülfsboten und Executoren Kuschowsky, Klaußmann, Kurka, Halaczinsky und Obst zu etatsmäßigen Boten und Executoren, sowie der Hülfs-Gefangenwärter Gralla zum etatsmäßigen Gefangenwärter.

VI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Grottkau.

Der Civil-Supernumerarius Ehrlich zum Büreau-Assistenten.

Die bisherigen interimistischen Boten und Executoren Rösler, Frenzel, Winkler, Scholz und Sagawe, zu etatsmäßigen Boten und Executoren.

VII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Leobschütz.

Der bisherige Kreis-Richter Robert, Julius Koch zu Nicolai, zum Rechts-Anwalte beim Kreis-Gerichte zu Leobschütz und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Die bisherigen interimistischen Boten und Executoren Wagner, David, Kunisch, Friedrich, Mannel, Währisch, Böse und Sperling, sowie der Hülfsbote und Executor Kern zu etatsmäßigen Boten und Executoren.

Der interimistische Gefangenwärter Seydel zum etatsmäßigen Gefangenwärter.

VIII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Lublinitz.

Der bisherige Büreau-Assistent Schaffer zum Kreis-Gerichts-Secretair.

Der Civil-Supernumerarius Wollny zum Büreau-Assistenten.

Der Hülfsbote und Executor Dygatz zum etatsmäßigen Boten und Executor.

IX. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neisse.

Der Civil-Supernumerarius Pleske zum Büreau-Assistenten.

Die bisherigen interimistischen Boten und Executoren Muschal, Mählich und Ritzke zu etatsmäßigen Boten und Executoren.

X. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neustadt.

Der Civil-Supernumerarius Ernst, Moritz Elsner zum Kreis-Gerichts-Secretair.

Der Civil-Supernumerarius Jänel zum interimistischen Büreau-Assistenten.

Die interimistischen Boten und Executoren Gregor, Lepiarz, Kusche, Gebauer und Pusch zu etatsmäßigen Boten und Executoren.

XI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln.

Der bisherige Büreau-Assistent Wosch zum Kreis-Gerichts-Secretair.

Die Civil-Supernumerarien Kruppa und Schandalla zu Büreau-Assistenten.

Die bisherigen interimistischen Boten und Executoren Kania und Neugebauer, sowie die Hülfsboten und Executoren Scherholz und Günther zu etatsmäßigen Boten und Executoren.

XII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß.

Der Civil-Supernumerarius Berg zum Büreau-Assistenten.

Die bisherigen interimistischen Boten und Executoren Schön und Mentzel, sowie die Hülfsboten und Executoren Wandrey und Wrobel zu etatsmäßigen Boten und Executoren.

Der

Der Hülfs-Gefangenwärter Jurga zum etatsmäßigen Gefangenwärter.

XIII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ratibor.

Der Appellations-Gerichts-Büreau-Assistent Carl Thaiß und der interimistische Kreis-Gerichts-Büreau-Assistent Albert Krüger zu Kreis-Gerichts-Secretairen.

Der Büreau-Gehülfe Carl Winkler und der Civil-Supernumerarius Zimirski zu etatsmäßigen Büreau-Assistenten.

Die bisherigen Hülfsboten und Executoren Maßny, Schimmelpfennig, Scheich, Jungnickel, Sanneg, Raczek, Hruzik und Schwarz zu etatsmäßigen Boten und Executoren, sowie der interimistische Bote und Gerichtsdiener Rosenzweig zum etatsmäßigen Boten und Gerichtsdiener.

XIV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rosenberg.

Der bisherige Büreau-Assistent Kroll zum Kreis-Gerichts-Secretair.

Der interimistische Büreau-Assistent Czichon und der Büreau-Gehülfe Lompa zu etatsmäßigen Büreau-Assistenten.

Die interimistischen Boten und Executoren Ehlert, Weiß, Schröter und Nave zu etatsmäßigen Boten und Executoren, sowie der interimistische Gerichtsdiener Dollezych zum etatsmäßigen Gerichtsdiener.

XV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rybnik.

Der bisherige Büreau-Assistent Volke zu Ziegenhals zum Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor.

Der interimistische Salarien-Cassen-Controlleur Serson zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten.

Die interimistischen Boten und Executoren Sylla, Grün und Höflich, sowie die Hülfsboten und Executoren Schikira, Sehr und Pandura zu etatsmäßigen Boten und Executoren.

XVI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz.

Der Büreau-Gehülfe Warsitz zu Rybnik und der Civil-Supernumerarius Breitkopf zu Groß-Strehlitz zu Büreau-Assistenten.

Der anstellungsberechtigte Militair-Invalide Botta zum interimistischen Boten und Executor.

Die Hülfsboten und Executoren Anders, Loch und Reinert zu etatsmäßigen Boten und Executoren.

Der bisherige interimistische Gefangenwärter und Gerichtsdiener Lehmann zum etatsmäßigen Gefangenwärter und Gerichtsdiener.

Versetzt.

Der Büreau-Assistent Rösner zu Groß-Strehlitz an das Kreis-Gericht zu Neisse.

Gestorben.

Der Kreis-Gerichts-Büreau-Assistent Wolf zu Grottkau.

Der Kreis-Richter Wolf I. zu Leobschütz.

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Zgoin	Pleß	Schullehrer Czech zu Zgoin.
2	Jatzdorf	Falkenberg	Schullehrer Joseph Seiffert zu Jatzdorf.
3	Raschwitz	dto.	Schullehrer Moritz Heinrich zu Raschwitz.
4	Rautke, Graase, Groß-Saarne	dto.	Schullehrer Gottlieb Lilge zu Graase.
5	Groß- und Klein-Mangersdorf	dto.	Freigärtner Johann Friedrich Geppert zu Groß-Mangersdorf.
6	Friedewalde, Groß-Briesen, Geltendorf	Grottkau	Schullehrer Joseph Altmann zu Groß-Briesen.
7	Waissak, Boblowitz	Leobschütz.	Schullehrer Polier zu Waissak.
8	Beigwitz, Franzdorf, Kuschdorf, Natschkau, Bösdorf und Struwitz	Neisse	Erbscholtisei-Besitzer Anton Allnoch zu Beigwitz.
9	Grunau und Kupferhammer	dto.	Schullehrer Thomas Herden zu Grunau.
10	Dürrkamitz und Deutschwette	dto.	Schullehrer Simon zu Polnischwette.
11	Giesmannsdorf und Jentsch	dto.	Schullehrer Joseph Florian zu Glumpenau.
12	Groß-Neundorf	dto.	Häusler George Kinne zu Groß-Neundorf.
13	Heidersdorf und Kohlsdorf	dto.	Schullehrer Joseph Elsner zu Heidersdorf.
14	Hermsdorf	dto.	Gutsbesitzer Joseph Baucke zu Hermsdorf.
15	Jäglitz	dto.	Gärtner Andreas Hannig zu Jäglitz.
16	Kalkau	dto.	Gutsbesitzer Carl Pohl zu Kalkau.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
17	Volkmannsdorf, Klein-Warthe, Mannsdorf und Rennersdorf	Neisse	Gutsbesitzer Eugen Krautwald zu Volkmannsdorf.
18	Köppernig	dto.	Schmidt Jacob Alder zu Köppernig.
19	Lindewiese	dto.	Schullehrer Johann Görlich zu Lindewiese.
20	Markersdorf und Preiland	dto.	Schullehrer Johann Galle zu Preiland.
21	Mohrau	dto.	Kretschmer Franz Stenzel zu Mohrau.
22	Nieder-Jeutritz und Rothhaus	dto.	Gemeinschreiber Caspar Sannig zu Riemerzheide.
23	Oppersdorf	dto.	Schullehrer Damian Wolff zu Oppersdorf.
24	Prockendorf	dto.	Erbscholz Anton Drutschmann zu Prockendorf.
25	Senkwitz	dto.	Schullehrer Bucksch zu Beigwitz.
26	Deutschwette	dto.	Schullehrer Theodor Allich zu Deutschwette.
27	Bechau, Guttwitz und Nowag	dto.	Schullehrer Anton Ronge zu Nowag.
28	Bielau und Steinhübel	dto.	Schullehrer Anton Kretschmer zu Bielau.
29	Schnellewalde und Wackenau	Neustadt	pensionirter Schullehrer Johann Raymann zu Deutschwette.
30	Deutschkamitz	Neisse	Schullehrer Johann Olbrich zu Deutschkamitz.
31	Dürrarnsdorf	dto.	Gemeinschreiber Anton Pietsch zu Dürrarnsdorf.
32	Weitzenberg	dto.	Erbscholz Franz Schwartzer zu Weitzenberg.
33	Reinschdorf	dto.	Schullehrer Anton Scholz zu Reinschdorf.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
34	Schubertscrosse und Tannenberg	Neisse	Gutsbesitzer Eduard Winkler zu Tannenberg.
35	Steinsdorf	dto.	Gemeindeschreiber und Gärtner Anton Gröger zu Steinsdorf.
36	Baucke und Maschkowitz	dto.	Schullehrer Anton Hübner zu Baucke.
37	Eilau	dto.	Schullehrer Johann Müller zu Eilau.
38	Heidau	dto.	Gerichtsmann August Erlekampf zu Heidau.
39	Kaundorf	dto.	Johann v. Peschke zu Kaundorf.
40	Reimen und Schmolitz	dto.	Gemeinschreiber Michael Ditze.
41	Schwandorf	dto.	Gärtner Lorenz Görlich zu Schwandorf.
42	Stephansdorf	dto.	Schullehrer August Herbeg zu Stephansdorf.
43	Wiesau	dto.	Gerichtsscholz Joseph Warmbrunn zu Wiesau.
44	Würben	dto.	Freibauer Anton Schück zu Würben.

Ratibor, den 1. Februar 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 18ten Februar 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates, die in Leipzig 1851. bei E. O. Weller erschienenen drei Bände dramatischer Dichtungen von Herrmann Rollet, welche enthalten:

№ 41. Betr. den untersagten Debit der „dramatischen Dichtungen" von H. Rollet.

im ersten Bande — die Kalunken —
im zweiten — Thomas Münzer — und
im dritten — Flamingo. —

Berlin, den 6. Februar 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Die Verbreitung der nachstehenden Druckschrift:

№ 42. Betr. den untersagten Debit der Druckschrift „National-Bibliothek der Deutschen."

Nationalbibliothek der Deutschen. Ansprache. Ausgegeben als Subscriptions-Einladung vom bibliographischen Institut zu Hildburghausen 1850.,

wird hiermit auf Grund des §. 8. der Verordnung vom 5ten Juni 1850. (Gesetz-Sammlung S. 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 7. Februar 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Ludwig Süssenkirchen zu Köln, ist unter dem 1sten Februar 1851. ein Patent, auf eine Maschine zur Darstellung von Metall-Kapseln für den Verschluß von Fla-

Patent-Verleihungen.

Flaschen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf die Dauer von sechs Jahre;

unter dem 8ten desselben Monats, den Maschinen-Baumeistern, Gebrüdern Bonardel zu Berlin, ein dergleichen,

auf eine Maschine zum Copiren von Musterkarten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf die Dauer von sechs Jahre, und

unter dem 9ten desselben Monats, dem Fabrikanten Wilhelm Weddigen zu Barmen, ein dergleichen,

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an der Bandmühle, um sogenannte Besatz-Bänder herzustellen,

ebenfalls auf die Dauer von sechs Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 14. Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 43. Betr. die in Stelle der Gerichts-Deputation zu Ober-Glogau neugebildete Gerichts-Commission.

Die Kreis-Gerichts-Deputation zu Ober-Glogau wird zum 1sten April d. J. aufgelöset werden und an ihre Stelle eine Gerichts-Commission von drei Richtern treten. Der Gerichts-Commission verbleibt der bisherige Bezirk der Kreis-Gerichts-Deputation und von dem unmittelbaren Bezirke des Kreis-Gerichts zu Neustadt treten hinzu: Deutsch-Rasselwitz, Deutsch-Müllmen, Polnisch-Müllmen, Zawade, (incl. Golschowitz und Mutzkau) Buhlau, Czartowitz, Neu-Vorwerk, Syslau, Wawrzinzowitz.

Ratibor, den 8. Februar 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 44. Betr. die von den Studirenden und Candidaten der evangelischen Theologie abzuleistende Militair-Pflicht.

Durch einen Erlaß der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 15ten Januar 1839., unter Nr. 6. daselbst, ist für alle einjährigen Freiwilligen die Bestimmung ergangen, daß diejenigen jungen Männer, welche sich zum einjährigen Freiwilligendienste gemeldet haben, von der Ersatz-Behörde einen Eintritts-Ausstand erhalten können, welcher, den Umständen nach, bis zum vollendeten 26sten Jahre ausgedehnt werden kann, und findet auf die jungen Theologen gleiche Anwendung, wie auf alle übrigen Dienstpflichtigen.

Hiernach

Hiernach werden in Zukunft sowohl zu dem ersten Examen pro licentia concionandi, als auch zu dem zweiten Examen pro ministerio, nicht blos diejenigen jungen Theologen zuzulassen sein, welche:

a. entweder ihrer Militairpflicht im stehenden Heere bereits wirklich genügt haben, oder

b. wegen Untauglichkeit gänzlich oder zeitweise zurückgestellt sind,

sondern auch

c. diejenigen, welche sich rechtzeitig zum einjährigen Freiwilligendienste gemeldet, für die wirkliche Ableistung desselben aber einen noch dauernden Eintritts-Ausstand Seitens der Ersatz-Behörden erlangt haben.

Es wird hiernach den jungen Theologen, nach Maaßgabe ihrer persönlichen Verhältnisse überlassen bleiben, sich selbstständig zu bestimmen, ob sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere während ihrer Studienzeit, oder zwischen dem ersten und zweiten Examen, oder erst nach dem zweiten Examen genügen wollen, und danach die erforderlichen Schritte bei den Militair-Ersatz-Behörden zu thun.

Damit jedoch in Folge dieser veränderten Einrichtungen nicht etwa Verwickelungen in der Art eintreten, daß Candidaten, welche innerhalb des ihnen bewilligten Eintritts-Ausstandes das Examen pro ministerio bestanden haben, vor der wirklichen Erfüllung der ihnen bis dahin gestundeten Militairpflicht in ein geistliches Amt eintreten, so werden diejenigen Candidaten, welche vor wirklich geleisteter Militairpflicht, oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung vom activen Militairdienste, zu der zweiten Prüfung sich melden, darauf aufmerksam gemacht, daß die Kirchen-Behörde nicht im Stande ist, ihnen einen festen Dienst in der Kirche zu ertheilen, bevor sie nicht diese Verpflichtung gegen den Staat vollständig erfüllt haben und daß demgemäß mit der Ertheilung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses, resp. der Confirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte, an dieselben so lange zurückgehalten werden wird, bis von Seiten der zuständigen Militair-Behörde die Ueberweisung des Candidaten zur Landwehr erfolgt, oder sonst bescheinigt ist, daß dem Eintritte desselben in ein geistliches Amt im militairdienstlichen Interesse kein Hinderniß entgegensteht.

Wir setzen die Studirenden und Candidaten der Provinz von diesen veränderten Bestimmungen hierdurch in Kenntniß. Breslau, den 23. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 45. Betr. die im Königl. Schullehrer-Seminar zu Bunzlau stattfindenden Prüfungen.

Für die Prüfung pro rectoratu am Schullehrer-Seminar in Bunzlau, haben wir einen Termin auf den 3ten April d. J. dergestalt anberaumt, daß die zu prüfenden Candidaten schon vorher die Clausur-Arbeiten anzufertigen haben. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, sich spätestens am 1sten April c.

mit

mit den erforderlichen Zeugnissen über Vollendung ihres academischen Trienniums, event. der bestandenen theologischen Prüfung und einem Atteste über ihr Wohlverhalten versehen, bei dem Königlichen Seminar- und Schulanstalts-Director Herrn Stolzenburg in Bunzlau zu melden und die Entscheidung über ihre Zulassung zu gewärtigen haben.

Am 4ten April c. wird ebendaselbst eine Prüfung für Lehrerinnen stattfinden und haben die zu derselben sich Meldenden bis spätestens zum 3ten April c.

1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand;
2) einen von ihnen selbst verfertigten Lebenslauf;
3) die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehramte insbesondere;
4) Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Lehramte, und
5) ein Taufzeugniß,

dem Königlichen Seminar- und Schulanstalts-Director, Herrn Stolzenburg einzureichen.

Breslau, den 30. Januar 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 46. Die mit Qualifications-Attesten zum einjährigen Militair-Dienst versehenen jungen Leute, sollen den Wechsel ihres Aufenthalts der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission jedesmal anzeigen.

Sämmtliche mit Qualifications-Attesten zum einjährigen Militairdienste versehene junge Männer haben ihren gegenwärtigen Aufenthalts-Ort der ihnen zunächst liegenden Kreis-Ersatz-Commission sofort anzuzeigen, auch von dem etwaigen Wechsel des Aufenthaltes der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises, nach welchem sie ihren Aufenthalt verlegen, jedesmal sogleich Kenntniß zu geben.

Neisse und Oppeln, den 7. Februar 1851.

Die Königliche Departements-Ersatz-Commission des Oppelnschen Regierungs-Bezirks.

Der Brigade-Commandeur.
v. Renouard.

In Vertretung des Militair-Departements-Raths.
Der Regierungs-Rath.
Behrnauer.

№ 47. Betr. die käuflichen Frankirungs-Marken.

Das Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Frankirungs-Marken in jeder beliebigen Quantität, also auch einzeln, bei allen Preußischen Post-Anstalten käuflich zu haben sind.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß für alle frankirte Briefe nach den zum deutsch-österreichischen Post-Vereine gehörigen Staaten, also zur Zeit nach allen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, nach Baiern, Sachsen, Meklenburg-Schwerin, Meklenburg-Strelitz und Holstein, ein Silbergroschen pro Loth weniger an Porto zu zahlen

len ist, als für die unfrankirt dahin abgehenden Briefe.

Berlin, den 7. Februar 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Die zweite Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1851. wird am 17ten März d. J. ihren Anfang nehmen, was gemäß §. 49. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. bekannt gemacht wird.

№ 48. Betr. die Eröffnung der Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Gleiwitz.

Gleiwitz, den 10. Februar 1851.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Folgende Posten werden vom 15ten Februar 1851. ab aufgehoben:

№ 49. Betr. den veränderten Postenlauf auf einigen Stations-Orten.

1) die Neisse-Ollmützer Mallpost per Ziegenhals, auf der Strecke zwischen Neisse und Zuckmantel;
2) die Local-Personen-Cariolpost zwischen Ziegenhals und Neisse.

In deren Stelle wird eingerichtet:

eine tägliche viersitzige Personen-Post ohne Beichaisen-Gestellung zwischen Freiwaldau per Ziegenhals und Neisse-Bahnhof, zum Anschluß an den um 5¼ Uhr Abends abgehenden Eisenbahnzug. Diese neue Post erhält folgenden Gang:

aus Freiwaldau um 10 Uhr Morgens,
in Neisse-Bahnhof um 3 Uhr 55 Minuten Nachmittags,
aus Neisse-Bahnhof um 11½ Uhr Vormittags (event. nach Ankunft des ersten Bahnzuges von Brieg),
in Freiwaldau um 5¼ Uhr Abends.

Zur steueramtlichen Behandlung der Effecten ꝛc. bleibt in Ziegenhals eine Stunde Aufenthalt.

Das Personengeld beträgt:
zwischen Freiwaldau und Ziegenhals 1 Gulden = 20 Sgr.,
zwischen Ziegenhals und Neisse-Bahnhof 15 Sgr.

Oppeln, den 13. Februar 1851.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Personal-Chronik.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat die Vocation für den Schul-Amts-Candidaten Thiel, zum Collaborator am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau bestätigt — und

und Seitens des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, ist der bisherige Pastor in Petershayn, Rothenburger Kreises, 2c. Mörbe, zum Pastor in Spreewitz, Hoyerswerdaer Kreises, berufen worden.

Der Domherr, Erzpriester und Stadtpfarrer Heide in Ratibor, hat das seither verwaltete Amt eines Schulen-Inspectors im Ratiborer Kreise frei resignirt, und ist an dessen Stelle der Pfarrer Poppeck zu Altendorf zum Schulen-Inspector genannten Kreises ernannt worden — In Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Frank zu Ratibor, ist der frühere Stadtverordnete Kaufmann Theodor Pyrkosch, getreten — und zu Patschkau, ist dem ausgeschiedenen Rathmanne Menzel der Titel eines Stadt-Aeltesten verliehen worden.

Verstorben sind:

die kath. Schullehrer

Straus zu Klein-Schnellendorf, Falkenberger Kreises, und
Plischke zu Heinersdorf, Neisser Kreises.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 25sten Februar 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 50. Betr. die fernere Bezeichnung von höhern Real-Schulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähiget sind.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14ten October v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die nachstehend verzeichneten sechs Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind:

1) die Königsstädtische
2) die Dorotheenstädtische und
3) die Louisenstädtische Realschule } in Berlin,
4) in Graudenz die höhere Bürgerschule,
5) in Trier die höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule,
und 6) in Frankfurt a. O. die höhere Bürgerschule.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet, und die Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 8. Februar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 51. Betr. die im hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1851. errichteten Privat-Beschäl-Stationen. I. d. J. III. Nr. 192.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 29sten Juni 1837. (Stück 28. Nr. 108.) werden nachstehende im hiesigen Regierungs-Bezirke pro 1851. etablirte Privat-Beschäl-Stationen bekannt gemacht. Oppeln, den 15. Februar 1851.

Nachweisung
der im Regierungs-Bezirk Oppeln im Jahre 1851. etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

№	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
1	Urbanowitz	Cosel	1	von Gössel.
2	Sacrau	=	1	Isidor Kubera.
3	dto.	=	1	Joseph Sierzisko.
4	Wronin	=	1	Franz Schewior.
5	Klein-Ellguth	=	1	Bauer Franz Bielzer.
6	dto.	=	2	Johann Kroll.
7	Lichtenberg	Grottkau	1	Häusler Johann Mubrak.
8	Friedewalde	=	1	Bauer Joseph Hartmann aus Sengwitz.
9	Hennersdorf	=	1	Bauer Joseph Christoph aus Schmolitz.
10	Leobschütz	Leobschütz	2	Schankwirth Wilhelm Teller.
11	dto.	=	1	Ackerbürger Franz Kosch.
12	Dirschel	=	1	Anbauer Joseph Ziegal.
13	dto.	=	1	= Gottlieb Petruschke.
14	Leisnitz	=	1	= Carl Breitkopf.
15	dto.	=	1	= Anton Wanzick.
16	dto.	=	1	= Franz Behr.
17	Babitz	=	1	Erbrichter Neumann.
18	Casimir	=	1	Erbrichter Ferdinand Meitner.
19	Pommerswitz	=	1	Anbauer Johann Groß.
20	Kreisewitz	=	1	Anbauer Franz Seidel.
21	dto.	=	1	Erbrichter Anton Richter.
22	Tschirmkau	=	1	Anbauer Anton Melzer.
23	Steubendorf	=	1	= Franz Reisch.
24	dto.	=	1	= Joseph Galler.
25	Piltsch	=	2	= Georg Czeschowsky.
26	dto.	=	1	Häusler Ernst Götsch.
27	Bladen	=	1	Anbauer Johann Scheithauer.
28	Zauchwitz	=	1	Kretschmer-Wittwe Heidrich.
		Latus...	31	

Nr.

Digitized by Google

№	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
		Transport.	31	
29	Ehrenberg	Leobschütz	1	Anbauer Ignatz Schmidt.
30	Gröbnig	=	2	Anbauer Johann Breitkopf.
31	Poßnitz	=	1	Kretschmer Carl Preiß.
32	Turkau	=	2	Häusler Joseph Toltitz.
33	Bleischwitz	=	1	Kaufmann Leopold Schmidt.
34	Gläsen	=	1	Anbauer Wilhelm Aust.
35	Eiglau	=	1	Anbauer Joseph Wilpert.
36	Kaldaun	=	1	Scholze Peter Sonneck.
37	Sabschütz	=	1	Anbauer Anton Schneeweiß.
38	Schmeisdorf	=	1	Anbauer Gottfried Reske.
39	Steinsdorf	Neisse	1	Bauer George Kretschmer.
40	dto.	=	1	Bauer Christian Heinze.
41	Wiesau	=	1	Gerichtsscholze Warmbrunn.
42	Schwammelwitz	=	2	Bauer Christian Heinze aus Steinsdorf.
43	Schmolitz	=	1	Bauer Michael Mählich.
44	Polnisch-Wette	=	1	Gerichtsscholze Winkler.
45	Stephansdorf	=	1	Bauer Ignatz Ritter.
46	dto.	=	1	Anton Rosenberger.
47	Oppersdorf	=	1	Kretschmer Alois Renelt.
48	Patschkau	=	1	Bürger Franz Theinert.
49	Mannsdorf	=	1	Franz Schön.
50	Dittersdorf	Neustadt	2	Kretscham-Besitzer Carl Fuchs.
51	Dobrau	=	1	Landes-Aeltester Graf von Seherr.
52	Kreiwitz	=	2	Erbscholtisei-Besitzer Joseph Rehmet.
53	Siebenhuben	=	3	Bauer und Kretschmer Joseph Otte.
54	Leuber	=	1	Bauer Franz Kaul.
55	Stiebendorf	=	2	Landes-Aeltester Anselm Reimann.
56	Polnisch-Probnitz	=	1	Erbscholtisei-Besitzer Joseph Barisch.
57	Zlattnick	Oppeln	1	Kretschmer Blasius Wotzka.
58	Bojanow	Ratibor	2	Bauer Albert Ottlik.
		Latus...	70	

Digitized by Google

№	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
		Transport.	70	
59	Köberwitz	Ratibor	1	Bauer Franz Hanslik.
60	Kranowitz	=	1	Bürger Franz Bialas.
61	Woinowitz	=	2	Dominium.
62	Ollschowa	Gr.=Strehlitz	1	Graf von Renard.
63	Krempa	=	1	Graf von Gaschin.
64	Wyssoka	=	1	Baron von Stockmanns.
		Summa...	77	

№ 52. Betr. Bestätigung des Kaufmanns W. Herzfeld zu Groß=Strehlitz zum Agenten der Schlesischen Feuer=Versicherungs=Gesellschaft zu Breslau. A. d. J. II. Nr. 351 n.

Dem Kaufmann W. Herzfeld zu Groß=Strehlitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer=Versicherungs=Gesellschaft zu Breslau als Agent Versicherungen gegen Feuerschäden zu besorgen. Oppeln, den 3. Februar 1851.

Markt=Verlegung zu Lublinitz.

Der für die Stadt Lublinitz zum 25sten und 26sten März d. J. anstehende Jahrmarkt, ist auf den 1sten und 2ten April d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 11. Februar 1851.

Belobung.

Dem Fürstlich Hohenloheschen Forst=Inspector Herrmann zu Koschentin, ist vom Königlichen Ministerio des Innern für die mit eigener Gefahr bewirkte Rettung des Knechtes Ambrosius Scholtissek, die Erinnerungs=Medaille verliehen worden.

Der Adjuvant Kny und der Waldheger Lebek zu Tworog haben bei dieser Rettung eine sehr erfolgreiche Hülfe geleistet, was wir belobend anerkennen.

Oppeln, den 14. Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations=Gerichts zu Ratibor.

№ 53. Betr. die Verwandlung der Kreis=Gerichts=Deputation in Ottmachau in eine Kreis=Gerichts=Commission.

Vom 1sten April d. J. ab, wird in Ottmachau, Grottkauer Kreises, statt der daselbst jetzt bestehenden Kreis=Gerichts=Deputation von drei Mitgliedern für den zu dieser Deputation

putation gehörigen Bezirk, eine Kreis-Gerichts-Commission des Kreis-Gerichts zu Grottkau, aus zwei Einzelrichtern bestehend, eingerichtet werden.

Ratibor, den 14. Februar 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch den Tod des Diaconus und Rectors Kunze zu Parchwitz, sind die von ihm bekleideten beiden Aemter in Erledigung getreten. № 54. Betr. die Wiederbesetzung der durch den Tod des Diakonus und Rectors Kunze in Parchwitz erledigten Aemter desselben.

Das Patronat über dieselben ist im gegenwärtigen Besetzungsfalle Landesherrlich und der jährliche Ertrag circa 350 Rthlr.

Breslau, den 3. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Probe-Prediger für die vacante evangelische Pfarrstelle zu Nimptsch ernannt worden sind, und werden besondere Bescheide an die nicht berücksichtigten Bewerber nicht erfolgen, sondern denselben die etwa eingereichten Zeugnisse per Couvert remittirt werden. № 55. Betr. die Ernennung der Probe-Prediger zur vacanten evangelischen Pfarrstelle in Nimptsch.

Breslau, den 6. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarr-Administrator Neumann zu Thröm, Ratiborer Kreises, ist als Pfarrer daselbst — und der seitherige Cooperator Bazan in Nassiedel, als perpetuirlicher Pfarr-Administrator zu Bolatitz, Kreis Ratibor, investirt worden. — Der jüdische Schul-Amts-Candidat Marcus Wolff zu Erdmannswille, Beuthener Kreises, hat die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle — der ehemalige Ober-Gefreite Jetschin, eine Polizei-Diener-Stelle zu Rosenberg — und der ehemalige Jäger in der ersten Jäger-Abtheilung Klag, die Kreis-Boten-Stelle zu Rybnick, erhalten.

Der kath. Schul-Adjuvant Nowack,	ist als Schullehrer zu	Paprotzan,	Plesser Kreises,
= = dto. Bulla,	= = dto.	= Kobier,	
= = dto. Scholz,	= = dto.	= Gollawietz,	

und der kath. Schul-Adjuvant Vogt, ist als Organist und Schullehrer zu Czieschowa, Lublinitzer Kreises, angestellt worden.

Mit

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23sten Juli v. J., betreffend die neue Wahl der Mitglieder des Ehrenraths der Rechts-Anwälte und Notarien hiesigen Departements und ihrer Stellvertreter, wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847. bekannt gemacht, daß der als Stellvertreter erwählte Rechts-Anwalt Sabarth hierselbst aus seiner Function ausgeschieden ist.

Ratibor, den 13. Februar 1851.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien, hat die Vocation für den bisherigen Pastor in Lerchenborn, Ferdinand Schulze, zum Pastor in Kriegheide, Kreis Lüben, bestätiget.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 4ten März 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der für die Stadt Tarnowitz auf den 7ten October d. J. festgesetzte Jahrmarkt ist auf den 8ten September c., und der am 20sten November c. zu Groß-Strehlitz anstehende Jahr- und Viehmarkt auf den 27sten November c. verlegt worden. Marktverlegung zu Tarnowitz und Groß-Strehlitz.

Oppeln, den 22. Februar 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 56. Betr. die Aufnahme von Personen zu deren Beförderung durch die Posten an bestimmten Stellen.

Nach einer Verordnung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, soll die Aufnahme von Personen in Zukunft bei sämmtlichen zur Personen-Beförderung eingerichteten Posten, gleichviel, ob dieselben von Conducteuren begleitet sind oder nicht, sowohl bei Tage als zur Nachtzeit unterwegs nur an bestimmten vorgeschriebenen Stellen stattfinden, und zwar nur vor oder ganz in der Nähe eines bewohnten Gebäudes. Sobald sich die Post einer solchen Stelle nähert, hat der Postillon rechtzeitig mit der Trompete das Signal zu geben.

Die Reisenden müssen sich dann dergestalt an dem Aufnahme-Punkte in Bereitschaft halten, daß sie, wenn die Post anhält, und noch unbesetzte Plätze vorhanden sind, das Personen-Geld sofort berichtigen und ohne Verzug einsteigen können. Jedes längere Anhalten ist untersagt. Gepäck darf von solchen Reisenden nur in soweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raume leicht untergebracht werden kann. Die Pack-Räume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden.

Die demgemäß zum Aufsteigen der Personen bestimmten Haltestellen bei den Posten des diesseitigen Bezirks, sind folgende:

Bei der Personen-Post zwischen Beuthen und Schwientochlowitz:
zwischen Beuthen und Königshütte,
in Lagiewnik bei dem Chaussee-Zoll-Hause, | bei Tag und Nacht.
zwischen Königshütte und Schwientochlowitz,
in Erdmannswille beim Kretscham,

Bei der Personen-Post zwischen Brieg und Carlsruh:
zwischen Mangschütz und Carlsruh,
in Schwirz beim Pastor Keller,
in Städtel bei der Brauerei,
in Krogullno beim Factor Ullmann.

Bei der Personen-Post zwischen Carlsruh und Constadt:
in Dammratschhammer bei der Brennerei am Tage;
zwischen Constadt und Carlsruh,
in Brinnitze bei der Dominial-Brennerei bei Nacht.

Bei der Personen-Post zwischen Carlsruh und Oppeln:
zwischen Carlsruh und Kupp,
in Blumenthal beim Kretscham am Tage;
zwischen Kupp und Oppeln,
in Czarnowanz bei der Arrende am Tage.

Bei der Personen-Post zwischen Cosel und Gnadenfeld:
in Lenschütz bei dem Hegerhause am Tage.

Bei der Personen-Post zwischen Creutzburg und Oppeln:
zwischen Creutzburg und Thule,
in Marienfeld beim Kretscham am Tage;
zwischen Thule und Oppeln,
in Laskowitz beim Kretscham
in Jellowa = dto.
in Königshuld = dto.
in Sowade = dto.
} am Tage.

Bei der Personen-Post zwischen Creutzburg und Oels:
zwischen Creutzburg und Constadt,
in Nieder-Ellguth beim Kretscham
in Tschapel beim Kretscham
in Sabagne beim Kretscham
} am Tage.

Bei der Personen-Post zwischen Falkenberg und Löwen:
in Schedlau beim Schloßhof
in Hilbersdorf vor den Dominial-Gebäuden
} bei Nacht.

Bei der Personen-Post zwischen Friedland und Reisse:

in

in Ferdinandshof im Dominium } bei Tage.
in Mannsdorf beim Kretscham
in Wartha desgl.

Bei der Personen-Post zwischen Gleiwitz und Oppeln:

zwischen Gleiwitz und Peiskretscham,
in Petersdorf beim Kretscham } bei Nacht;
in Czechowitz bei der Chaussee-Hebestelle

zwischen Peiskretscham und Tost,
in Klein-Patschin beim Kretscham in der Nacht;

zwischen Tost und Groß-Strehlitz,
in Groß-Pluschnitz beim Kretscham } in der Nacht;
in Blottnitz desgl.
in Warmuntowitz desgl.

zwischen Groß-Strehlitz und Stubendorf,
in Suchau beim Kretscham in der Nacht;

zwischen Stubendorf und Oppeln,
in Nakel beim Kretscham } in der Nacht.
in Grudschütz desgl.

Bei der Personen-Post zwischen Gleiwitz und Pleß:

zwischen Gleiwitz und Nicolai,
in Ellguth-Zabrze beim Kretscham } bei Tage;
in Preisewitz dto.
in Neudorf dto.
in Wigoda dto.
in Klein-Paniow dto.
in Smilowitz dto.
in Goy dto.

zwischen Nicolai und Pleß,
in Gostin beim Kretscham } bei Tage.
in Kobier dto.
in Sandau dto.
in Skolnitzen dto.

Bei der Personen-Post zwischen Gleiwitz und Rybnik:

zwischen Gleiwitz und Rybnik,
in Nieborowitz beim Kretscham } bei Tage.
in Wilscha dto.
in Ochojetz dto.
in Gollejew dto.
in Wielepole dto.

Bei der Personen-Post zwischen Gleiwitz und Tarnowitz:

in Zernik beim Kretscham	bei Nacht, retour bei Tage.
in Grzibowitz dto.	
in Waldhof dto.	
in Friedrichswille dto.	
in Repten dto.	

Bei der Personen-Post zwischen Gleiwitz und Neu-Berun:
zwischen Gleiwitz und Nicolai,
wie bei der Plesser Post bei Nacht;
zwischen Nicolai und Neu-Berun,

in Tichau bei dem Forst-Amte	bei Nacht.
in Alt-Berun bei dem Rathhause	

Bei der Personen-Post zwischen Gleiwitz und Kieferstädtel:
in Ostroppa beim Kretscham am Tage.

Bei der Personen-Post zwischen Glatz und Neisse:
zwischen Patschkau und Ottmachau,

in Slabendorf bei der Hebestelle	bei Tage;
in Friedrichseck beim Kretscham	

zwischen Ottmachau und Neisse,

in Woitz beim Kretscham	bei Tage.
in Tschauswitz bei der Hebestelle	

Bei der Personen-Post zwischen Gogolin und Leobschütz:
zwischen Gogolin und Krappitz,
Nichts,
zwischen Krappitz und Ober-Glogau,
in Stiebendorf bei der Brauerei bei Tage;
zwischen Ober-Glogau und Leobschütz,

in Thomnitz beim Kretscham	bei Tage.
in Schönau dto.	
in Kittelwitz dto.	

Bei der Personen-Post zwischen Gogolin und Groß-Strehlitz:
in Ellguth beim Kretscham bei Tage.

Bei der Personen-Post zwischen Jacobswalde und Ujest:

in Althammer beim Forsthause	am Tage.
in Mosciska bei der Eisenbahn-Halte-Stelle	
in Slawentzütz bei dem Canzlei-Gebäude	

Bei der Personen-Post von Koschentin nach Lublinitz:

in Wiersbie beim Kretscham	bei Tage.
in Sodow beim Kretscham	

Bei

Bei der Personen-Post von Lublinitz nach Oppeln:
zwischen Lublinitz und Guttentag,
keine Haltestelle,
zwischen Guttentag und Malapane,
keine Haltestelle,
zwischen Malapane und Oppeln,
in Chronstau bei dem Zollhause bei Tage.

Bei der Personen-Post von Münsterberg nach Patschkau:
in Bernsdorf bei der Hebestelle
in Bänsdorf beim Kretscham
in Liebenau dto.
} bei Nacht.

Bei der Personen-Post von Neisse nach Neustadt:
in Neuland bei der Schenke
in Oppersdorf beim Wirthshause
in Schweinsdorf beim Kretscham
in Riegersdorf dto.
in Bucheldorf beim Chaussee-Hause
} bei Tage.

Bei der Personen-Post zwischen Neisse und Ratibor:
zwischen Neisse und Neustadt,
wie bei der Local-Post zwischen diesen Orten,
zwischen Neustadt und Hotzenplotz,
keine Haltestellen,
zwischen Hotzenplotz und Leobschütz,
in Münzerei beim Wirthshause bei Tage;
zwischen Leobschütz und Bauerwitz,
in Gröbnig beim Wirthshause
in Babitz dto.
in Zülkowitz dto.
} bei Tage;
zwischen Bauerwitz und Ratibor,
in Racau beim Kretscham
in Macau dto.
in Pawlau dto.
in Domshöhe beim Gasthause
} bei Tage.

Bei der Personen-Post zwischen Neisse und Ziegenhals:
in Neuland bei der Brauerei
in Steinhübel beim Kretscham
in Preiland Chaussee-Hebestelle
in P. Wette beim Kretscham
in D. Wette dto.
in Langendorf bei der Chaussee-Hebestelle
} bei Tage.

Bei

Bei der Personen-Post zwischen Neustadt und Ober-Glogau:
zwischen Neustadt und Zülz,
keine Haltestellen;
zwischen Zülz und Ober-Glogau,
in Rosenberg beim Kretscham bei Nacht.

Bei der Personen-Post zwischen Pleß und Ratibor:
zwischen Pleß und Sohrau,
in Radostowitz beim Kretscham } bei Nacht.
in Kobielitz dto. }
in Riegersdorf dto. }
zwischen Sohrau und Rybnik,
in Rowin beim Kretscham,
in Gortartowitz dto.
zwischen Rybnik und Ratibor,
keine Haltestellen.

Bei der Personen-Post zwischen Schwientochlowitz und Tarnowitz:
zwischen Schwientochlowitz und Beuthen,
wie bei der Local-Post,
zwischen Beuthen und Tarnowitz,
in Victor bei dem Chaussee-Hause am Tage.

Bei der Personen-Post zwischen Groß-Strehlitz und Ujest:
in Kaltwasser beim Kretscham am Tage.

Oppeln, den 14. Februar 1851.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

№ 57. Betr. den veränderten Gang der Personen-Post zwischen Oppeln und Creutzburg.

Die tägliche Personen-Post zwischen Oppeln und Creutzburg wird vom 1sten März c ab folgenden Gang erhalten:
aus Oppeln um 1 Uhr 10 Minuten Nachmittags, resp. 1/4 Stunde nach Ankunft des ersten Oberschlesischen Dampfzuges,
aus Creutzburg um 6 Uhr früh.

Oppeln, den 26. Februar 1851.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

№ 58. Betr. die Eröffnung des Schwur-Gerichts in Neisse.

Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse werden den 24sten März d. J. beginnen. Neisse, den 25. Februar 1851.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

I. Na

der am 14. Januar c. aufgerufen

Paulsdorf OS. ....

Pawlischewe OM. ....

Pawonkau OS. ....

Peilau Mtl. u. Zug. SJ.

Peilau Mtl., rother und Hof SJ. ....

Peilau Ndr. Anth. SJ.

Peilau Ndr. Schlössel SJ.

Peterwitz Groß OM. ...

Peterwitz Kr. Jauer SJ. 9

Peucke Ob. Ndr. OM. ...
104. 106. 107. 115.
133
154
169. 180. 184. 192. 193

Pfaffendorf Kreis Bolken Landshut SJ. ....

Pilgramsdorf Kr. Lüben

Plesse OS. ....

Pöpelwitz BB. ....

Primkenau GS. ....

Probsthain LW. ....

Proskawe OM. ....

Przybor LW. ....

Pschow OS. ....

Pstrzonsna OS. ....

Putschlau Ober Nieder GS.

Quitzdorf G. .... 67.

Raakau GS. ....

Radoschau OS. ....

Rändchen Klein LW. ...

Ransen LW. ....

Rathen Ober Nieder MG.

Ratibor OS. 2

Reesewitz OM. 42

Reisewitz, Bisthums-Lands jetzt NG. ....

Rettkau GS. ....

Reussendorf Kreis Wolken Landshut SJ. ....

Reuthau GS. ....

Riegersdorf OS. ....

Rietschen 2c. G. ....

Digitized by Google

	à Mk
. 32	100
. 39	200
. 102	165
21	100
weißer	
. 83	100
0. 31	
2. 34	20
53	100
61	20
39	50
45	100
1. 112	100
. 101	1000
. 124.	500
. 136	400
. 158	200
. 195	100
hain=	
111	30
LW.	
12	600
375	1000
586	100
12	70
265	20
30	100
.. 3	300
.. 7	220
. 91	30
. 19	100
29	25
35	50
68	20
23	50
40	20
6	300
56	20
81	100
64	50
64	100
. 67	100
haft,	
64	20
5	1000
53	20
73	300
25	50
27	40
28	500

		à Mk
Schedlau OS.	150	30
Scheibau GS.	2	50
Schierokau OS.	20	500
Schieroth OS.	10	100
Schlogwitz OS.	69	30
Schönau Alt SJ.	126	800
Schönberg rc. G.	142	200
	184	100
	250	50
Schönfeld Kreis Breslau BB.	10	1000
Schönfeld Kreis Kreuzburg-Pitschen BB.	30	1000
Schönfeld rc. GS.	34	300
Schönwald BB.	77	500
Schönwaldau SJ.	159	100
	189	20
Schoffczitz OS.	52	100
Schollendorf Ob. Nd. BB.	83	500
	96	30
Schonowitz OS.	30	150
Schurgast OS.	83	300
Schwarzau rc. LW.	99	400
	105	300
Schwarzwaldau SJ.	135	400
	211	100
	231	80
Schweinern rc. BB.	3	30
	9. 11. 22	50
	24	60
	26	70
	29	80
	31. 33. 34. 35	100
	51	400
	67	800
	75. 79. 81	1000
	87	20
	91. 92	25
	93. 95	30
	98. 103. 104. 106. 110	50
	111. 114. 115. 118. 123	100
	125. 126. 127	200
	129	300
	135	400
	138. 140. 141	500
	145	600
	153. 156	1000
	158	500
(zum Umtausch.)		
Schweinitz GS.	14	200
Schwerta Ober Nieder rc. G.		

		à Mk
Streidelsdorf Antheil, Register-Nr. 63. GS.	17	100
Striegendorf Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	226	200
Stroppen rc. OM.	20	200
Stubendorf OS.	17	600
	36. 38. 40	100
Tannhausen SJ.	12	600
Tarnast OM.	18	400
Teichenau SJ.	6	500
Teschenau OS.	14	100
	23. 24	50
Thiemendorf Mittel SJ.	19	20
Thomaswalde Nieder SJ.	21	20
Tillowitz OS.	511	100
	583. 622	40
	673	20
Tinz Groß BB.	72	100
Tost OS.	112	100
	179	60
	401	100
Tschepplau GS.	52	20
Turawa OS.	62	200
	243	100
Ujest, Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	96	200
Ulbersdorf GS.	28	50
	88	200
	128	100
Urbanowitz OS.	57	200
Uschütz OS.	38	60
Vogtei Vorwerk bei Patschkau, Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	15	300
Volkmannsdorf Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	24	300
Waissack OS.	46	100
Wallmersdorf GS.	57	60
Waltersdorf Antheil Alt MG.	36. 38. 49. 51	100
Weigwitz BB.	19	100
Weissenhof LW.	20	20
Wellenhof Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	35	100
	37	50
	42	25
	46	40
Wettschütz GS.	61	100
Wieschowa OS.	72	100
	95. 96. 98	50
Wilhelminenorth OM.	48	200

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 11ten März 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 59. Betr. die Emittirung polnischer Pfandbriefe.

Bekanntlich sind von den Landschafts-Behörden des Königreichs Polen die Pfandbriefe in zwei Zeit-Abschnitten emittirt worden, und zwar in Folge der Gesetze vom 1./13. Juni 1825. und 9/21. April 1838. Die für den ersten Zeit-Abschnitt emittirten Pfandbriefe sollen nach einer so eben publicirten Bekanntmachung der General-Landschafts-Direction zu Warschau vom 13./25. v. Mts. bis zum 1sten April 1852. getilgt werden.

Da hiernach vom 1sten April d. J. ab alle, diesem Zeit-Abschnitte angehörenden Pfandbriefe ohne Ausnahme zur Verloosung kommen sollen, eine bedeutende Anzahl derselben aber sich in den Königlichen Staaten befindet, so dürfte es für die Inhaber dieser Effecten von Interesse sein, von der mittelst nachstehender Bekanntmachung getroffenen Maaßregel Kenntniß zu erhalten, damit sie der Zinsen von denjenigen Beträgen nicht verlustig gehen, die früher, als sie erwarten, flüssig werden.

Die Bekanntmachung ist in der Polnischen Staats-Zeitung vom $\frac{23.\ \text{Januar}}{4.\ \text{Februar}}$ 1851. Nr. 26. enthalten und lautet in deutscher Uebersetzung, wie folgt:

Die General-Landschafts-Direction.

Da zu der am $\frac{20.\ \text{März}}{1.\ \text{April}}$ d. J. stattfindenden Verloosung der Pfandbriefe des ersten Abschnitts, die in Folge des Gesetzes vom 1./13. Juni 1825. emittirt werden und deren Fonds die Summe von 2,550,221 Fl. 5 Gr. polnisch beträgt, bis auf den heutigen Tag Pfandbriefe zu dem Nominalwerthe von 563,100 Fl. polnisch angemeldet worden, und da der gegenwärtige hohe Cours derselben erwarten läßt, daß dieser Betrag durch neue Anmeldungen von Pfandbriefen zur Verloosung sehr gering oder auch gar nicht erhöht werden dürfte, so setzt die General-Landschafts-Direction das betheiligte Publicum davon in Kenntniß, daß:

a. von dem für den Monat April d. J. bestehenden Verloosungs-Fonds, vor allen Dingen diejenigen Pfandbriefe des ersten Abschnitts in Abzug gebracht werden

 sollen,

sollen, welche die Inhaber derselben zur Verloosung bereits angemeldet, oder vor dem 8./20. März d. J. anmelden sollten und alle diese Pfandbriefe werden am 9./21. Juni d. J. ohne Verloosung abgelöst werden;

b. demnächst mit dem im April d. J. stattfindenden Verloosungs-Termine der übrig bleibende Verloosungs-Fonds, so wie der fernere hierzu bestimmte, nach Maaßgabe des Artikels 118. des landschaftlichen Credit-Gesetzes von 1825. im Allgemeinen zur Ablösung aller Pfandbriefe des ersten Zeit-Abschnittes ohne Rücksicht auf die Farbe derselben oder auf den Antrag, sie nicht zu verloosen, bis zu ihrer völligen Tilgung, was im April-Termine 1852. stattfinden soll, verwendet werden wird. Die Inhaber der diesem Zeit-Abschnitte angehörenden Pfandbriefe müssen daher, damit sie keinen Verlust in Bezug auf die Zinsen erfahren, die künftigen Verloosungs-Tabellen sorgfältig einsehen und sich in den gesetzlich anberaumten Terminen zur Empfangnahme des Betrages melden.

Außerdem bringt die General-Landschafts-Direction zur Kenntniß der Inhaber von Pfandbriefen, die beiden Zeit-Abschnitten angehören, daß, sowohl zu ihrer Bequemlichkeit, als für die Dienst-Ordnung, die erforderliche Quantität von gedruckten Schemata's zu Declarationen bei Einreichung der verloosten Pfandbriefe zur Verification und Einlösung derselben, so wie der halbjährigen fälligen Zins-Coupons, angeschafft worden, welche die bei der General-Direction bestehende Verifications-Abtheilung auf Verlangen der Betheiligten unentgeldlich verabfolgen wird, und müssen dergleichen Declarationen besonders den Pfandbriefen und Coupons, die dem ersten Zeit-Abschnitte angehören, und besonders denjenigen Pfandbriefen und Coupons beigefügt werden, die in Folge des Gesetzes vom 9./21. April 1838. emittirt worden.

Warschau, den 13./25. Januar 1851.

Der Geheime Rath und Präsident. Lęski.

Der Greffier. A. Stanka.

Berlin, den 23. Februar 1851.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Rabe.

№ 60. Betr. den untersagten Debit der Zeitschrift „Leuchtkugeln."

Die Verbreitung der bei E. Roller in München erscheinenden Zeitschrift „Leuchtkugeln" wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850. (Ges.-Samml. S. 330.), für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 1. März 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten Mai 1809.,
betreffend den verbotenen Ankauf von Gegenständen der Schiffsladungen von den Schiffen selbst, in welche Categorie namentlich auch das Salz gehört,
wird durch nachstehenden wörtlichen Abdruck in Erinnerung gebracht:

№ 61. Betr. die Erneuerung des Verbots, Gegenstände der Schiffsladungen von den Schiffern zu erkaufen. A. d. J. III. Nr. 287 c.

„Es ist bemerkt worden, daß die noch immer häufig vorkommenden Beraubungen der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer dadurch begünstigt werden, daß die Bewohner der Ufergegenden sich zur Abnahme des veruntreuten Salzes willig finden.

Zur Steuerung dieser Veruntreuungen finden wir uns daher veranlaßt, hiermit diejenigen Bestimmungen in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche wegen des Ankaufs des Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen, bereits unterm 5ten Mai 1809. erlassen worden sind.

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, wohl auch durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Was der Schiffer von seiner Ladung veruntreut, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§. 2.

Besonders gilt dies in dem Falle, wenn der Schiffer den Getreide- und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtungen ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn verkauft.

§. 3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleichgeachtet und gestraft. A. L. R. Theil II., Titel 20., §. 1258.

§. 4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Salz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

§. 5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- und Feldfrüchte anbaut, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur

 alsdann

alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufs an der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Die Landräthlichen Aemter der an der Weichsel, Oder und Klodnitz belegenen Kreise, sowie die Magistrate und Orts-Behörden der Städte und Communen, bei denen diese schiffbaren Wasser-Communicationen vorbeigehen, werden daher wiederholt angewiesen, den Inhalt der gegenwärtigen Bekanntmachung den Anwohnern der vorgedachten Strom-Gegenden ernstlich einzuschärfen, und sie in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand nicht nur im Allgemeinen zu verwarnen, sondern ihnen insbesondere den Salz-Ankauf von Transportschiffen, bei Vermeidung strenger gesetzlicher Ahndung, zu untersagen. Ueberhaupt werden die vorgedachten Behörden angewiesen, auf den Verkehr der Mannschaft der mit Salz beladenen Schiffsgefäße, geschärfte Aufmerksamkeit zu richten, und etwanige Wahrnehmungen von Ueberschreitung der vorstehend enthaltenen Vorschriften, sofort der Provinzial-Steuer-Behörde zur Einleitung des weitern Verfahrens anzuzeigen.

Oppeln, den 21. Februar 1851.

Marktverlegung in der Stadt Krappitz.

Die für die Stadt Krappitz zum 23sten Mai, 10ten October und 12ten December d. J. anstehenden Jahr- und Viehmärkte, sind auf den 21sten Mai, 8ten October und 10ten December d. J. verlegt worden. Oppeln, den 5. März 1851.

Patent-Verleihungen.

Unter dem 27sten Februar 1851. ist dem Maschinenbauer George Sigl in Berlin, ein Patent

auf eine lithographische Schnelldruck-Presse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf die Dauer von sechs Jahre, und

unter dem 2ten März 1851., dem Glockengießer und Spritzen-Fabrikanten Gustav Adolph Jauck zu Leipzig ein dergleichen,

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Ventil-Hahn, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen beiden Tagen an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats, verliehen worden.

Oppeln, den 8. März 1851.

Patent-Aufhebung.

Das dem Fabriken-Besitzer Borsig in Berlin, unter dem 7ten April 1850. ertheilte Patent,

auf eine Brems-Vorrichtung an Eisenbahn-Wagen,

ist aufgehoben. Oppeln, den 8. März 1851.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Uebersetzung.

№ 62.
Betr. den im Königreich Polen abgeschafften Geleits-Zoll von ausländischen Juden.

Polnische Staats-Zeitung vom 11. Januar 1851. / 31. December 1850.

№ 7.

Im Namen Sr. Majestät
Nicolaus des 1sten
Kaiser aller Reußen, Königs von Polen rc. rc.
Der Verwaltungs-Rath des Königreichs Polen.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Beschlusses, wonach die in dem Protocoll des Ausschusses, welcher in St. Petersburg für die Aufhebung der Zoll-Linie zwischen dem Kaiser- und Königreiche niedergesetzt gewesen, vom 11ten September 1847. ausgesprochene Aeußerung bestätigt worden, wird auf Antrag der Regierungs-Commission des Innern und der Finanzen bestimmt:

Art. 1. Die Verordnung des Fürsten Statthalters vom 26sten November 1822., wonach auf den Grenz-Zoll- und Schatz-Aemtern von den fremden Juden eine Geleits-Abgabe in Bezug auf ihren provisorischen Aufenthalt im Königreiche Polen erhoben wird, soll, so wie diese Abgabe mit dem 1./13. Januar völlig erlöschen.

Art. 2. Mit der Vollstreckung der gegenwärtigen, in die Gesetz-Sammlung aufzunehmenden Verordnung, werden die Regierungs-Commissionen der Finanzen so wie des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, nach ihren Wirkungskreisen beauftragt.

Gegeben Warschau in der Sitzung des Verwaltungs-Raths den 15./27. December 1850.

Der Statthalter, General-Feldmarschall
gez. Fürst von Warschau.
Der die Regierungs-Commission des Innern präsidirende General-Director, General-Lieutenant
gez. Wikinski.
Der Staats-Secretair, wirkl. Staats-Rath
gez. T. Le Brun.

Schlesier!

Seitdem christliche Cultur und christliche Sitte Euer schönes Vaterland mit ihren Segnungen beglückt, haben Eure frommen Landsleute den Lobgesang des Propheten:

„Ihr Berge und Hügel preiset den Herrn,“

mit

mit Lapidarschrift eine steinerne Hymne auf die höchsten Kulme Eurer heimathlichen Berge geschrieben. Von der Riesenkoppe der Sudeten im äußersten Süden, von dem Basaltkegel des Annaberges im Osten Eurer Provinz strahlte das Kreuz und standen diese Berge als Zeugen, daß, wieviel der Sturm der Jahrhunderte auch niedergerissen und der gewaltige Strom der Zeit auch begraben, doch des Menschen edelstes Gut Euch geblieben.

Ein solcher Zeuge auch stand in des Landes Mitte, der mächtige Zobten mit dem frommen Schmuck seines Hauptes: dem freundlichen Gotteshause. Und viele Generationen sind hinangestiegen und haben da ausgeruht, leiblich und geistig, und haben die Segnungen ihres vollen Herzens hinabgesendet auf das allumher blühende Thalgelände und den fernen Lieben ihre warmen Grüße hingewinkt.

Seit Jahren, wie Ihr wisset, ist die Zobtenkirche zur Ruine geworden, und die frommen Pilgerfahrten haben aufgehört, und selbst diejenigen Reisenden, die nur um des Natur-Genusses willen den Berg bestiegen, haben sich eines schmerzlichen Gefühls nicht erwehren können, wenn sie auf dieser schönsten Warte des gesegnetsten Theils Eurer Provinz in der großartigen und lieblichen Harmonie der Natur ringsumher die öde traurige Kirchenruine wie einen versteinerten Mißton, wie einen stummen und doch so beredten Vorwurf gewahrten. —

Der Geist der jüngsten Zeit war ein zerstörender. Gottlob! er ist einem besseren gewichen. Dieses besseren Geistes edelste Sorge ist: aufbauen, um zu erbauen!

Der Riesenkoppe ist ihre Krone wieder gegeben, auch dem majestätischen Zobten soll sein frommer Schmuck nicht länger fehlen. Die Herstellung der verwüsteten Kirche ist mithin ein gefühltes Bedürfniß und laut gewordener Wunsch und die Unterzeichneten glauben die Erfüllung dieses Wunsches, Euch, Schlesier, vertrauensvoll ans Herz legen zu dürfen.

Es bedarf der Aufbringung einiger Tausend Thaler, um den würdig gedachten und bereits vorliegenden Bauplan ausführen zu können. Die Kirche soll ein Thurm schmücken, der zugleich dem Reisenden die unbeschränkte Umschau möglich macht und ihm den vollen Genuß des schönen Rundgemäldes gestattet.

Möge der bekannte, ruhmwürdige Sinn der Schlesier für Edles und Höheres auch in der bereitwilligen Förderung dieses Werks Ziel und Lohn finden!

Zur Annahme von Beiträgen, über welche öffentliche Rechnung gelegt wird, sind nebst den Unterzeichneten und dem Königlichen Oberforstmeister Herrn v. Pannewitz, welcher auch die Ausführung des Baues zu leiten freundlich übernommen hat, die sämmtlichen Kreis-Steuer-Cassen der Provinz bereit. Breslau, den 13. Februar 1851.

Cardinal und Fürstbischof. Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
M. Card. v. Diepenbrock. Schleinitz.

№ 63.
Betr. die Wiederbesetzung des Pastorats an der evangelischen Kirche zu Militsch.

Das Pastorat an der evangelischen Kirche zu Militsch, ist zur Erledigung gekommen. Das jährliche Einkommen der Stelle beträgt etwa 1000 Rthlr. und Patron ist der freie

Standes-

Standesherr Graf von Maltzan auf Militsch.

Breslau, den 26. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 64. Betr. die Einrichtung der Königl. Credit-Instituts-Casse zu Breslau.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Bestimmung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern, für das unterzeichnete Königliche Credit-Institut für Schlesien, eine eigene Casse, welche die Firma

„Königliche Credit-Instituts-Casse“

führen wird, eingerichtet, und der Verkehr derselben in deren Geschäfts-Local, Albrechtsstraße Nr. 16. hierselbst, eröffnet worden ist.

Alle bisher durch das hiesige Handlungshaus Ruffer u. Compagnie für uns besorgte Cassen-Geschäfte gehen demnach nunmehr von jetzt ab, auf die Königliche Credit-Instituts-Casse über, die gleichzeitige Realisirung der Zins-Coupons der Pfandbriefe B. durch die Königliche Haupt-Seehandlungs-Casse in Berlin wird jedoch wie bisher auch ferner erfolgen.

Zugleich bemerken wir, daß Zahlungen an die Königliche Credit-Instituts-Casse gültig, nur gegen gemeinschaftliche Quittung des Rendanten und des Controlleurs geleistet werden können, und daß gegenwärtig die Herren Meinhardt als Rendant und Stephan als Controlleur bei der Casse angestellt sind.

Breslau, den 28. Februar 1851.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

№ 65. Betr. die diesjährigen Prüfungs-Termine im katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.

A. Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar am 11ten und 12ten April statt, und haben sich die Prüflinge am Freitage vor dem Palmsonntage früh um 7 Uhr in dem Prüfungs-Saale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum letzten März außer den resp. noch nachzubringenden Wiederimpfungs-Attesten, folgende Schriftstücke eingesendet:

1) einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Aspiranten-Prüfung;
2) ein verschlossenes Zeugniß über Fleiß und Führung;
3) eine von den Orts-Behörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, bezüglich der Unterhaltungs-Kosten während des dreijährigen Cursus.

B. Die Aspiranten- oder Vorprüfung findet dagegen an den beiden ersten Tagen nach dem weißen Sonntage statt, wozu von jetzt ab schon die funfzehnjährigen Prüflinge am 28sten April früh um 7 Uhr im Prüfungs-Saale des Seminars sich gemeinsam einzufinden haben, nachdem sie bis zum 15ten April nachstehende stempelfreie Schriftstücke eingereicht:

1) das Taufzeugniß;

2) ein

2) ein Führungs-Zeugniß, von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen, und, wenn der Aspirant binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen, seines vormaligen Wohnortes, ausgestellt;

3) ein Zeugniß des Schulen-Inspectors über die Vorprüfung;

4) ein Gesundheits-Attest (in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai Ministerial-Blatt 1840., S. 231.) ausgestellt, nebst einer besonderen Bescheinigung über erfolgte Wiederimpfung-Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;

5) einen Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:

a. der Tauf- und Familienname,
b. Jahr und Tag der Geburt, sowie der Ort und Kreis, worin er gelegen,
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters oder des Vormundes,
d. der Name des Lehrers, bei welchem der Aspirant seine Vorbildung genossen, sowie des Schulen-Inspectorats.

C. Die Nachprüfung der betreffenden Adjuvanten, sowie die damit verbundene Extraprüfung nicht im Seminar gebildeter junger Leute, findet auch diesmal am Montag und Dienstag vor dem Himmelfahrts-Feste als am 26sten und 27sten Mai statt. Die letzteren haben zu diesem Behufe vorerst die Genehmigung Eines Königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Collegiums einzuholen, und sämmtliche Prüflinge ihre schriftliche Anmeldung bis zum 20sten Mai zu besorgen. Die persönliche, gemeinsame Anmeldung findet Montag, als am 26sten Mai früh um 7 Uhr, im Prüfungs-Saale des Seminars statt. Breslau, den 4. März 1851.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director. Baucke.

№ 36.

Ankündigung

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1851. auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau gehalten werden sollen.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre	Director Heinrich.
2) Ueber Abschätzung größerer Landgüter	
3) Specieller Pflanzenbau	Administrator Settegast.
4) Wiesenbau	
5) Schaafzucht	
6) Anleitung zur Wirthschafts-Führung auf größern Landgütern, mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschafts-Betrieb, verbunden mit Excursionen	

7) Die

7) Die forstlich wichtigen Laub- und Nadelhölzer Deutschlands	Dr. Heinzel.
8) Landwirthschaftliche Botanik	
9) Allgemeine, so wie land- und forstwirthschaftliche Zoologie	
10) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der landwirthschaftlichen Cultur-Pflanzen, Uebungen im Analysiren und Bestimmen derselben	
11) Botanische Excursionen	
12) Organische Chemie	Dr. Krocker.
13) Landwirthschaftliche Technologie	
14) Anleitung zu agronomisch-technischen Untersuchungen. . . .	
15) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
16) Angewandte Mathematik, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Zeichnen	Rendant Schneider.
17) Waldbau und Forstschutz, verbunden mit Excursionen.	Oberförster Wagner.
18) Obstbaumzucht und Demonstrationen im Instituts-Garten	Instituts-Gärtner Stoll.
19) Demonstrationen über Anbau, Versuche auf dem Versuchsfelde	Dr. John.
20) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere . .	Departements-Thierarzt Kniebusch.
21) Innere Krankheiten mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende Krankheiten der Hausthiere	

Anmeldungen zur Aufnahme von Studirenden sind an das unterzeichnete Directorium zu richten, welches über die Bedingungen der Aufnahme die erforderliche Auskunft ertheilen wird. Proskau bei Oppeln, den 28. Februar 1851.

Das Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
(gez.) Heinrich.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

Der bisherige Gerichts-Assessor Dr. Weiner zu Pitschen, zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Gleiwitz.

Der bisherige Ober-Gerichts-Assessor v. Siegroth, zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Cosel.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Lubowski zum Gerichts-Assesso
Die Rechts-Candidaten Hahn und Senger zu Auscultatoren.

Versetzt:

Der Kreis-Richter Michalk vom Kreis-Gerichte zu Neisse an das Kreis-Gerich zu Leobschütz, mit der Bestimmung zum Gerichts-Commissarius in Bauerwitz.

Der Kreis-Richter Hoffmann in Leobschütz, an das Kreis-Gericht zu Neisse.

Der Kreis-Richter Langer, welcher bisher als Gerichts-Commissarius in Bauerwitz fungirt hat, als Gerichts-Commissarius in Katscher.

Der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Gründel zu Groß-Strehlitz unter Beibehaltung des Notariats, als Rechts-Anwalt an das Appellations-Gericht, und ist ihm zugleich die Praxis bei dem Kreis-Gericht in Ratibor gestattet worden.

Der Kreis-Richter Morgenstern zu Lublinitz, als Rechts-Anwalt bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen, im Departement Breslau..

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Polenz nach bestandener dritter Prüfung, als Rechts-Anwalt bei dem Kreis-Gerichte zu Sprottau, Departement Glogau.

Ausgeschieden:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Gnielka, Behufs seines Uebertritts ins Departement Breslau.

Der Kreis-Gerichts-Bote und Executor Häring zu Rybnick ist aus dem Dienste entlassen.

Gestorben:

Der Rechts-Anwalt Justiz-Rath Cirves zu Neisse.

Der Bureau-Assistent Dombek zu Myslowitz, Kreis Beuthen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 18ten März 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 2. enthält:

(№ 3347). Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten December 1850., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Spremberg über Muskau und Niesky nach Görlitz.

(№ 3348). Die Bekanntmachung, über die unter dem 23sten December 1850. erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft für den Spemberg-Görlitzer Chausseebau. Vom 10. Februar 1851.

(№ 3349). Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Januar 1851., betreffend die Errichtung eines Gewerbe-Gerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Ratibor.

(№ 3350). Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Januar 1851., betreffend den Gebührensatz für die Benutzung der Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnen-Gewässern bei Danzig.

(№ 3351). Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Januar 1851., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Stadt Posen.

(№ 3352). Die Bekanntmachung, über die unter dem 8ten Januar 1851. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zur Erbauung von Familien-Wohnungen in Halle. Vom 23. Januar 1851.

(№ 3353). Die Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der zu Breslau unter dem Namen „Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern", zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 24. Januar 1851.

(№ 3354). Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Februar 1851., betreffend die dem Grafen Johann, Gustav v. Saurma und dessen Besitz-Nachfolgern in der Herrschaft Jeltsch, zugestandene Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der Grenze des Ohlauer Stadt-Terrains über Bergel, Ottag und

 Jeltsch,

Jeltsch, bis zur Laskowitzer Feldgrenze, sowie die demselben in Beziehung auf die Unterhaltung dieser Chaussee, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 67. Betr. ergangene Nachrichten für diejenigen, welche in die Schul-Abtheilung des Königlichen Lehr-Infanterie-Bataillons eingestellt zu werden wünschen.

Des Königs Majestät haben unterm 4ten April 1844. Allerhöchste Bestimmungen, wegen einer Veränderung in der Organisation der Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons, zu erlassen geruhet.

In Folge dessen sind durch das Königliche Kriegs-Ministerium folgende Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung eingestellt zu werden wünschen, unterm 4ten Mai 1844. ergangen:

1) Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unterofficiere für die Armee auszubilden.
2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unterofficier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3) Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen wie jeder andere Soldat des Heeres, und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Krieges-Artikel verpflichtet.
4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht den Zöglingen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht in Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtiget werden können.
5) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commandeur seiner Heimath, in dem Zeitraum von 1sten April bis 15ten Juli jeden Jahres, und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er dem Bataillons-Commandeur folgende Papiere zu überreichen hat:
   a. den Taufschein;
   b. Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehrherrn und der von ihm besuchten Schule, über seinen bisherigen Lebenswandel und die erlangten Kenntnisse;
   c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt;
   d. den Impfschein.
6) Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.
7) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Ge-

Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer neunjährigen Dienstzeit verpflichten, die theils in der Schul-Abtheilung, theils in dem stehenden Heere abgeleistet wird.

11) Er muß mit Wäsche und Schuhzeug so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Imgleichen mit 2 Rthlr., um sich nach seiner Ankunft bei der Schul-Abtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

12) Ist die Prüfung durch den Landwehr-Bataillons-Commandeur erfolgt und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch die genannte Behörde abzuwarten. Erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schul-Abtheilung mittelst Marschroute und Verpflegung, wie für die Ersatzmannschaften des Heeres.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.

14) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung, bleiben unberücksichtiget, ebenso directe Anmeldungen bei den vorgesetzten Behörden der Schul-Abtheilung.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur Begegnung der irrthümlich verbreiteten Meinung, daß die Schul-Abtheilung des Königl. Lehr-Infanterie-Bataillons gänzlich aufgelöst sei, hiermit von Neuem zur öffentlichen Kenntniß.

Diese Bekanntmachung ist zur angemessenen Verbreitung in die Kreis-Blätter aufzunehmen. Oppeln, den 26. Februar 1851.

№ 68. Betr. die dem Schullehrer Joseph Heider zu Klein-Peterwitz ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten über Pferde-Verkäufe. A. d. J. VI./X. 1176 c.

Dem Schullehrer Joseph Heider zu Klein-Peterwitz, Kreis Ratibor, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen zu Klein-Peterwitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, dazu die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 3. März 1851.

Belebung.

Der Gemeinde-Schreiber, pensionirte Actuar Heeger zu Bielau, Kreis Neisse, hat am 12ten Juli v. J. den vierjährigen Sohn des Einliegers Erlekam, Namens Joseph, aus dem dortigen, durch Regengüsse stark angeschwollenen Mühlgraben, mit großer körperlicher Anstrengung herausgezogen, worauf das bereits bewegungs- und bewußtlose Kind durch zweckmäßige Behandlung wieder belebt worden.

Für diese lobenswerthe That ist der ꝛc. Heeger mit einer Geld-Prämie betheilt worden. Oppeln, den 28. Februar 1851.

Dem

Patent = Verleihung.

Dem Kaufmann Joseph Reuß, Sohn, zu Aachen, ist unter dem 7ten März 1851. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction der Achsen = Schenkel für Wagen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 15. März 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 69. Betr. die käuflich zu habenden Frankirungs = Marken bei allen Post=Anstalten rc.

Das Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Frankirungs = Marken in jeder beliebigen Quantität, also auch einzeln, bei allen Preußischen Post = Anstalten käuflich zu haben sind.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß für alle frankirte Briefe nach den zum deutsch-österreichischen Post = Vereine gehörigen Staaten, also zur Zeit nach allen Kronländern des österreichischen Kaiser = Staates, nach Bayern, Sachsen, Meklenburg = Schwerin, Meklenburg = Strelitz und Holstein, ein Silbergroschen pro Loth weniger an Porto zu zahlen ist, als für die unfrankirt dahin abgehenden Briefe.

Berlin, den 7. Februar 1851.

General = Post = Amt.
(gez.) Schmückert.

№ 70. Betr. die zurückgenommene Bekanntmachung, nach welcher junge Leute, die zum einjährigen freiwilligen Militairdienst notirt werden, den Wechsel ihres Aufenthalts den Kreis = Ersatz = Commissionen anzeigen sollen.

Die in unserer Amtsblatt = Bekanntmachung vom 7ten Februar d. J. (Stück 7. Nr. 46.) den mit Qualifications = Attesten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst versehenen jungen Leuten auferlegte Verpflichtung, vom etwaigen Wechsel des Aufenthalts = Ortes, der Kreis = Ersatz = Commission des Kreises, nach welchem sie ihren Wohnort verlegen, jedesmal sogleich Anzeige zu machen, tritt nach erfolgter Demobilisirung der Armee nebst allen sonstigen, für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee getroffenen Anordnungen außer Kraft. Neisse und Oppeln, den 4. März 1851.

Königliche Departements = Ersatz = Commission.

Vom Militair:	Vom Civil:
Der Oberst und Commandeur der 12ten Landwehr = Brigade.	Der stellvertretende Militair = Departements = und Regierungs = Rath.
v. Renouard.	Behrnauer.

№ 71. Betr. die Eröffnung der Sitzungen des hiesigen Schwur = Gerichts.

Die Sitzungen des hiesigen Schwur = Gerichts für die nächste Periode in diesem Jahre, werden mit dem 28sten April c. im Saale des hiesigen Rathhauses beginnen.

Ge=

Gemäß Bestimmung §. 69. der Verordnung vom 3ten Januar 1849., wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 6. März 1851.

Königliches Kreis- und Schwur-Gericht.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, ist der Predigt-Amts-Candidat Schneider, als Pastor zu Nieder-Rosen, Strehlener Kreises, angestellt worden.

Dem seitherigen Rathsherrn, Seifensiedermeister Wilh. Hoffmann zu Neustadt O. S., ist der Titel „Stadtältester" beigelegt worden — In Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Adamowski zu Ratibor, ist der pensionirte Postmeister Major Renouard de Viville — und zu Patschkau, Grottkauer Kreises, der Kaufmann Franz Lachmann, als unbesoldeter Rathmann erwählt und bestätiget worden. — Zu Hultschin, Ratiborer Kreises, wurde der Rathmann Franz Czernotzky, abermals als solcher auf sechs Jahr erwählt und bestätigt — dem Schul-Amts-Candidaten Moses Cohn, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer jüdischen Privat-Elementar-Schul-Anstalt ertheilt — und zu Nicolai, Plesser Kreises, ist der Schullehrer Robert Grunitzky, als zweiter Lehrer an der dortigen katholischen Schule angestellt worden.

Verstorben sind:
- der Pfarrer und emeritirte Kreis-Schulen-Inspector Schneiderski zu Tarnowitz, Beuthener Kreises,
- der Fürstbischöfliche Commissarius und Stadt-Pfarrer Gnosdeck zu Oppeln, und
- der Organist und Schullehrer Weiß zu Körnitz, Neustädter Kreises.

Nach-

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Koselwitz	Rosenberg	Schullehrer Kny zu Koselwitz.
2	Brünschwitz	Neisse	Kretscham-Auszügler Franz Teichmann zu Brünschwitz.
3	Rathmannsdorf	dto.	Freibauer Joseph Rosenberger zu Rathmannsdorf.
4	Peterwitz,	dto.	Bauerguts-Besitzer Franz Kieler zu Peterwitz.
5	Creutzburg (I. Schiedmanns-Bezirk)	Creutzburg	Bäckermeister Eduard Eugen Wilkens zu Creutzburg.
6	Rittersmalde	Neisse	Schullehrer August Besser zu Rittersmalde.
7	Jacobsdorf, Kleuschnitz	Falkenberg	Schullehrer Peter Neugebauer zu Jacobsdorf.

Ratibor, den 28. Februar 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 25sten März 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 3. enthält:

(№ 3355). Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Januar 1851., betreffend die Aufhebung des im §. 16. der Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Stadt Königsberg vom 14ten März 1822. und in dem §. 43. der Feuer-Ordnung für dieselbe Stadt vom 3ten Juli 1770. enthaltenen unbedingten Verbots des Tabacks-Rauchens und Feuerhaltens auf den in der Stadt Königsberg liegenden Schiffen für einzelne Stadt-Theile.

(№ 3356). Den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck und Pyrmont, wegen Bestellung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals zu Berlin, zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Februar 1851., ratifizirt den 8/28. Februar 1851.

(№ 3357). Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Februar 1851., betreffend den Bau einer Chaussee von Anholt bis zur niederländischen Grenze in der Richtung von Dinxperlo und die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiscalischen Gerechtsame für dieselbe.

(№ 3358). Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Februar 1851., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neusalz nach Freystadt.

(№ 3359). Die Bekanntmachung vom 28sten Februar 1851. über die unter dem 17ten Februar 1851. erfolgte Bestätigung des Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Vereins vom 7. September 1849. und

(№ 3360). Das Gesetz, betreffend die Todes-Erklärung in See gegangener, verschollener Personen. Vom 24. Februar 1851.

№ 4. enthält:

(№ 3361). Den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Bestellung des Königlich preußischen Ober-Tribunals zu Berlin, zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen und in Disciplinarsachen der Richter für das Herzogthum Anhalt-Bernburg; vom 22. Februar 1851.; ratifizirt den 3/6. März 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 72. Betr. die Eröffnung der Telegraphen-Verbindung zwischen den preußischen und belgischen Linien.

Da die Belgischen Telegraphen-Linien nunmehr vollendet sind, so ist mit dem 15ten d. Mts. die in der Bekanntmachung vom 25sten Januar c. bereits zur Kenntniß des Publicums gebrachte Telegraphen-Verbindung zwischen den Preußischen, denen der Vereins-Gebiete und den Belgischen Linien eröffnet worden.

In Belgien treten zunächst die Stationen in Brüssel, Mecheln, Antwerpen, Gent, Ostende, Lüttich, Verviers und Quiévrain in Wirksamkeit.

Berlin, den 15. März 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 73. Betr. die Bekanntmachung, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militair-Pflicht ansässig machen, derselben dadurch nicht überhoben sind. A. d. J. VI. Nr. 297 a.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten April 1824. ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht ansässig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. Diese Bestimmung haben die Königlichen Landraths-Aemter auch durch die Kreis-Blätter, sowie in sonst zweckmäßiger Weise von neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Oppeln, den 12. März 1851.

Najwyższym rozkazem Gabinetowym z dnia 19tego kwietnia 1824. r. wyraznie rozporządzono, że młodzi mężowie, którzy przed wypełnieniem powinności wojskowéj osiadają t. j. stałe sobie mieszkanie obierają, albo się ożeniają, wskutek tego od służby wojskowéj nie są uwolnionymi. Nakazuje się niniejszém, aby Królewskie urzędy lantrackie wspomnione rozporządzenie i w tygodnikach powiatowych, albo innym stósownym sposobem na nowo do publicznéj podali wiadomości.

Opole, dnia 12. Marca 1851.

Sr.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 22sten v. M. geruht, dem Schichtmeister Neugebauer zu Gleiwitz und dem Werkmeister Franz Kaduk zu Piela für die bewirkte Lebensrettung des Brunnenarbeiters Schneider zu Lohnia, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen. Belobung.

Dem Einlieger Nicolaus Kotulla, Häusler Bartek Wienczek und Peter Przybilla zu Lohnia, welche bei dieser Rettung mit großer Ausdauer hülfreichen Beistand geleistet, ist eine Prämie bewilligt worden. Oppeln, den 12. März 1851.

Die dem Stempel-Revisor C. L. N. Mendelssohn in Berlin unter dem 5ten März ertheilten Patente: Patent-Erlöschungen.

1) wegen einer mechanischen Scheide- und Wasch-Vorrichtung für Steinkohlen,
2) wegen eines Verkoakungs-Ofens,
3) wegen einer Vorrichtung zum Eindicken des Theers, und
4) wegen einer Menge- und Form-Maschine für Bernstein aus Kohlen und Pech,

sind erloschen. Oppeln, den 21. März 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Zwischen Preußen und dem Königreiche der Niederlande ist ein neuer Post-Vertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1sten April d. J. zur Ausführung kommen wird. In Folge dieses Vertrages treten von dem gedachten Zeitpunkte ab, für die Correspondenz zwischen Preußen und den übrigen zum deutsch-österreichischen Post-Vereine gehörigen deutschen Staaten einer- und dem Königreiche der Niederlande andererseits, folgende Bestimmungen ein: № 74. Betr. den zwischen Preußen und dem Königreich der Niederlande abgeschlossenen Post-Vertrag.

Die Correspondenz kann nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt, oder bis zum Bestimmungs-Orte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankatur ist nicht gestattet.

Das zu erhebende Porto stellt sich, wie folgt zusammen:

1) aus dem Preußischen resp. dem deutschen Vereinsporto, welches beträgt:
   a. für alle in Preußen und dem deutsch-österreichischen Post-Vereins-Gebiete belegenen Orte, welche von der Preußisch-Niederländischen Grenze nicht über zehn deutsche Meilen entfernt sind .... 1 Sgr.,
   b. für alle diejenigen Orte, welche über zehn bis zwanzig deutsche Meilen von dieser Grenze entfernt liegen .... 2 „
   und c. für alle über zwanzig deutsche Meilen von der gedachten Grenze entfernt liegenden Orte .... 3 „

u. 2) aus dem Niederländischen Porto, welches beträgt:
   a. für alle im Königreiche der Niederlande, die von den Niederländischen Grenz-Post-

Post-Comtoirs gegen Preußen nicht über dreißig Niederländische Meilen entfernt sind .... 5 Cents,
b. für alle weiter entfernten Orte .... 10 "

Für die Local-Correspondenz zwischen den gegenseitigen Grenz-Post-Anstalten beträgt das zu erhebende Gesammtporto nur 1 Sgr. resp. 5 Cents.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bei sämmtlichen vorbezeichneten Portosätzen zu 15 Grammen oder 1 Loth Preußisch angenommen. Bei schweren Briefen steigt das Porto in der Art, daß für jedes fernere Loth ein einfacher Brief-Portosatz mehr erhoben wird.

Hiernach kommt das zu erhebende Gesammtporto für einen einfachen, bis 1 Loth schweren Brief beispielsweise zu stehen:

a. von Emmerich nach Arnheim, von Cleve nach Nymwegen ꝛc. auf . 1 Sgr.,
b. von Aachen, Cöln, Düsseldorf, Crefeld, Bonn, Münster ꝛc., nach Arnheim, Nymwegen ꝛc. auf .... 2 "
und nach Amsterdam, Rotterdam, Haag, Utrecht, Leyden ꝛc. auf . . 3 "
c. von Minden, Bielefeld, Paderborn, Coblenz ꝛc. nach Arnheim, Nymwegen, auf . . . . 3 "
und nach Amsterdam, Rotterdam, dem Haag ꝛc., auf . . . . . 4 "
d. von Berlin, Magdeburg, Breslau, Stettin, Danzig, Königsberg, Memel, sowie von Leipzig, München, Wien, Triest, Venedig, Pest ꝛc., nach Arnheim, Nymwegen ꝛc., auf . . . . 4 "
und nach Amsterdam, Rotterdam, dem Haag, Utrecht, Leyden ꝛc., auf 5 "

Für recommandirte Briefe, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, ist außer dem obigen Porto noch eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. zu entrichten.

Zeitungen, Journale, Preis-Courante, gedruckte Circularien und gedruckte Empfehlungsschreiben unter Kreuz- oder Streifband nichts Geschriebenes enthalten, unterliegen im Falle der Frankirung, ohne Rücksicht auf die Entfernung, nur einem Gesammtporto von 1 Sgr. für jedes Loth. Nichtfrankirte Kreuzbandsendungen sind wie gewöhnliche Briefe zu taxiren.

Waaren-Proben und Muster, welche der Zollverhältnisse wegen nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert werden dürfen, zahlen bis zum Gewichte von 2 Loth nur das einfache, und darüber das doppelte tarifmäßige Briefporto. Als Bedingung dieser Porto-Moderation gilt, daß die Waaren-Proben und Muster auf erkennbare Weise verpackt sind, und daß der denselben angehängte Brief nicht mehr als 1 Loth wiegt. Berlin, den 14. März 1851.

General-Post-Amt.
(gez.) Schmückert.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 1sten April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 75. Betr. die dem Kaufmann H. A. Zadig ertheilte Erlaubniß, zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau. A. b. J. VI. Nr. 1244 a.

Dem Kaufmann H. A. Zadig zu Falkenberg, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau als Agent Versicherungen gegen Feuerschäden zu besorgen. Oppeln, den 16. März 1851.

№ 76. Polizei-Verordnung, bezüglich der Anwendung der durch Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben, und des Haltens der damit gefärbten Gegenstände auf Lägern. A. b. J. VI. 1317 b.

Durch die Amtsblatt-Verordnungen vom 18ten Januar 1848. und 10ten Juni 1850. (Amtsblatt pro 1848. Seite 30. und pro 1850. Seite 199.), ist die Anwendung der mittelst Arseniks dargestellten grünen Kupferfarbe zum Färben, Anstreichen oder Bedrucken von Papier, Tapeten, Fenster-Rouleaux, Gardinen oder anderen Gegenständen, sowie auch der Handel mit den bezeichneten, mittelst solcher Farbe gefärbten Gegenständen, bei einer Geldstrafe bis zu Zehn und beziehungsweise bis zu Fünfzig Thaler verboten worden.

Diese polizeilichen Vorschriften werden von uns auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. (Gesetzsammlung pro 1850. Seite 265.) dahin ergänzt, daß für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks auch das Halten der vorgenannten Gegenstände, namentlich der arsenikhaltigen Tapeten und Zeuge auf den Lägern der Fabrikanten und Händler bei einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern untersagt wird. Oppeln, den 17. März 1851.

№ 77. Betr. Eine Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche und Pfarrwirthschaftsgebäude in Brauchitschdorff, Kreis Lüben. A. b. J. III. Nr. 394 a.

Zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche und Pfarr-Wirthschafts-Gebäude in Brauchitschdorff, Lübener Kreises, ist höhern Orts, außer der bereits bewilligten Kirchen-Collecte, welche für den beabsichtigten Zweck nicht ausreichend war, noch die Genehmigung zu einer Haus-Collecte gegeben worden.

Die landräthlichen Behörden sowie die Magisträte unseres Departements, werden da-

her veranlaßt, diese Collecte im Kreise und in den Städten dergestalt zu bewirken, daß die gesammelten Beiträge von den landräthlichen Behörden bis zum 15ten Mai d. J. an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magisträte und Orts-Gerichte vor diesem Termine die eingegangenen Collekten-Gelder an die betreffende Kreis-Steuer-Casse zu zahlen und der landräthlichen Behörde Anzeige zu machen haben, welche über das Resultat bis zu dem vorbezeichneten Termine an uns berichten wird.

Oppeln, den 17. März 1851.

№ 78. Betr. die Instandsetzung der Wege und Brücken und die Nachpflanzung der eingegangenen oder beschädigten Straßen-Bäume. A. d. J. III. Nr. 403 c.

Bei der obwaltenden Nothwendigkeit, die Instandsetzung der im Laufe des Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken, zu bewerkstelligen, werden die dazu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden mit Bezugnahme auf das Schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767. und die diesfälligen Amtsblatt-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, Räumung der Seitengräben und Nachpflanzung der eingegangenen Straßenbäume, sobald es die Witterung gestattet, unverzüglich vorzugehen.

Die landräthlichen Behörden haben die Orts-Vorsteher hierbei genau und streng zu kontroliren, und nach Umständen exekutivische Maaßregeln anzuwenden, sofern Grundbesitzer oder Gemeinden ihren diesfälligen Verpflichtungen nicht genügen sollten.

Oppeln, den 17. März 1851.

№ 79. Betr. die Legitimationsführung der Reilenden durch Paßkarten. A. d. J. VI. Nr. 1321 c.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1. der Ministerial-Verordnung vom 31sten December v. J. den Vertrag vom 21sten October v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg,

auch noch

Kurhessen, Nassau, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden, und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 8. März 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Vorstehende Ministerial-Bekanntmachung bringen wir, mit Bezugnahme auf unsere frühere Bekanntmachung vom 13ten Januar d. J. (Amtsblatt Stück 4. pro 1851.), zur Kenntniß des Publicums und der Behörden.

Oppeln, den 18. März 1851.

Dem Maschinenbauer Carl Zieger zu Frankfurt, ist unter dem 20sten März d. J. ein Patent, Patent-Verleihung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzen-Presse für breiartige Substanzen, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 29. März 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Lections-Plan №. 80.

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald, pro Sommer-Semester 1851.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) Wirthschafts-Polizei, insbesondere Agrar-Gesetzgebung. 3) Besonderen Acker- und Pflanzenbau. 4) Wiesenbau. 5) Landwirthschaftliche Geräthekunde. 6) Landwirthschaftliche Schätzungskunde. 7) Landwirthschaftliche Statistik. 8) Practische Uebungen im Bonitiren. 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen. 10) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht. 11) Pferdekenntniß. 12) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde. 13) Forstschutz. 14) Forstbenutzung und Lehre von der Behandlung der Waldservituten. 15) Forstliche Excursionen. 16) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. 17) Organische Chemie. 18) Analytische Chemie mit Uebungen im Laboratorium. 19) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electrizität, dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie. 20) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. 21) Allgemeine und besondere Botanik mit Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. 22) Botanische Excursionen. 23) Bodenkunde. 24) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 25) Feldmessen und Nivelliren. 26) Landwirthschafts-Recht.

Eldena, im Februar 1851.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.

E. Baumstark.

№ 81. Betr. die designirten Probe-Prediger für das erledigte Rectorat und Diaconat zu Parchwitz.

Nachdem von uns Behufs Wiederbesetzung des erledigten Rectorats und Diaconats zu Parchwitz die Probe-Prediger designirt worden sind, werden denjenigen Bewerbern, welche hierbei nicht berücksichtiget werden konnten, die etwa eingereichten Zeugnisse pro Couvert remittirt werden. Breslau, den 6. März 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Auf der, in eine normalmäßige Försterstelle umgewandelten Waldwärterstelle zu Przyschetz, Oberförsterei Proskau, ist der versorgungsberechtigte Corps-Jäger Carl Schäfer, unter Ernennung zum Königlichen Förster, angestellt worden.

Im Grottkauer Kreise sind für die nächsten 3 Jahre erwählt und bestätiget worden:

I. Zu Mitgliedern für die Kreis-Ersatz-Commission:

der Landes-Aelteste Baron v. Rentz auf Gühran;
der Landes-Aelteste Premier-Lieutenant Großer auf Giersdorf;
der Erbscholtisei-Besitzer Hanke zu Woisselsdorf;
der Erbscholtisei-Besitzer Hitzlinger zu Lichtenberg;
der Bürgermeister Wicke zu Ottmachau;
der Rathmann Mispel daselbst;
der Bürgermeister Adam zu Grottkau;
und der Rathmann Lowack daselbst.

II. Zu Mitgliedern für die kreisständische Commission zur Prüfung der Classensteuer-Reclamationen:

der Baron v. Prinz auf Ober-Kühschmalz;
der Bürgermeister Adam zu Grottkau;
der Erbscholtisei-Besitzer Hitzlinger zu Lichtenberg.

Zu Stellvertretern:

der Landes-Aelteste Großer auf Giersdorf;
der Bürgermeister Wicke zu Ottmachau, und
der Erbscholtisei-Besitzer Hanke zu Woisselsdorf.

III. Zu Mitgliedern der Bezirks-Vorstände, Behufs Auswahl der Mobilmachungs-Pferde:

für den ersten Bezirk:

der Guts-Besitzer Beyer zu Klein-Neudorf als Vorsitzender,

der

der Erbscholtisei-Besitzer Hanke zu Woisselsdorf,
der Rathmann Groß zu Grottkau;

zu Stellvertretern:

der Bürgermeister Adam zu Grottkau,
der Erbscholtisei-Besitzer Hißlinger zu Lichtenberg,
der Scholtisei-Besitzer Kliem zu Klein-Neudorf;

für den zweiten Bezirk:

der Graf v. Sierstorpff auf Koppitz als Vorsitzender,
der Gutsbesitzer v. Lipinsky auf Friedewalde,
der Bauerguts-Besitzer Hoppe zu Koppitz;

zu Stellvertretern:

der Gutsbesitzer Kattner zu Mogwitz,
der Schulze Steiner zu Friedewalde,
der Schulze Böhm zu Koppendorf;

für den dritten Bezirk:

der Landes-Aelteste Großer auf Nieder-Giersdorf als Vorsitzender,
der Gutsbesitzer Majunke auf Petersheide,
der Erbscholtisei-Besitzer Lehmsch zu Hohen-Giersdorf;

zu Stellvertretern:

der Baron v. Hohberg zu Striegendorf,
der Baron v. Rentz zu Gühran,
der Baron v. Prinz zu Ober-Kühschmalz;

für den vierten Bezirk:

der Polizei-Districts-Commissarius Hanel zu Tscheschdorf als Vorsitzender,
der Bauerguts-Besitzer Bläschke zu Lindenau,
der Bauerguts-Besitzer Jokisch zu Laßwitz;

zu Stellvertretern:

der Gutsbesitzer Scholz zu Gauers,
der Gutsbesitzer Mai zu Gläsendorf,
der Bauerguts-Besitzer Raßmann zu Kamnig;

für den fünften Bezirk:

der Hauptmann Menzel zu Tschauschwitz als Vorsitzender,
der Bürgermeister Wicke zu Ottmachau,
der Schulze Klodwig zu Ogen;

zu

zu Stellvertretern:

der Landes-Aelteste Drescher zu Ellguth,
der Lieutenant v. Jankwitz zu Lobedau, und
der Rathmann Mispel zu Ottmachau.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, hat auf unsern Antrag, den bisherigen Pfarrer Dr. Schwarts in Jordansmühl zum Superintendenten der Diöcese Nimptsch-Frankenstein ernannt und demselben unter dem 8ten d. M. die desfallsige Bestallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. März 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 8ten April 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 5. enthält:

(№ 3362). Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Februar 1851., wegen Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Actien-Chaussee von Königswusterhausen über Buchholz nach Lübben.

(№ 3363). Das Privilegium, wegen Ausgabe von 700,000 Rthlrn. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, vom 10ten März 1851.

(№ 3364). Die Bekanntmachung, der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 1sten Juli 1850., die Regulirung der obern richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 21. März 1851.; und

(№ 3365). Die Bekanntmachung, der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 18ten Juli 1849., betreffend einige Abänderungen der Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783. Vom 21. März 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 82. Betr. den untersagten Debit der Druckschrift: zur Politik der Contre-Revolution in Preußen.

Die Verbreitung der zweiten Auflage der Druckschrift:

„zur Politik der Contre-Revolution in Preußen von H. von Arnim"

welche nächstens in Braunschweig erscheinen soll, wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni v. J. für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 30. März 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

№ 83. Betr. die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Schlachtvieh, Getreide, Heu und Stroh.

Die Königlichen Ministerien der Finanzen, des Krieges und des Innern, haben mich ermächtigt, das auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 9ten December pr. erlassene Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh, Getreide, Heu und Stroh über die Zollgrenze von Myslowitz bis Seidenberg, sofort wieder aufzuheben.

Indem ich dies im Verfolg meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12ten December pr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß es dagegen vorläufig bei dem Verbot der Ausfuhr von Pferden noch sein Bewenden behalten soll. Breslau, den 3. April 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 84. Betr. die im hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1851. errichteten Privat-Beschäl-Stationen. A. d. J. III. Nr. 269.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15ten Februar d. J. (Amtsblatt Stück 8. Seite 47.) werden die nachträglich noch angezeigten, im hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1851. etablirten Privat-Beschäl-Stationen nachstehend bekannt gemacht.

Oppeln, den 27. März 1851.

Nachweisung
der im Regierungs-Bezirk Oppeln im Jahre 1851. etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

№	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Name und Stand des Besitzers.
1	Siemianowitz	Beuthen	1	Hugo Graf Henkel v. Donnersmark.
2	Bielitz	Falkenberg	1	Stellenbesitzer Johann Klar.
3	Bladen	Leobschütz	1	Bauer Johann Steier.
4	Löwitz	dto.	1	Bauer Franz Andraschke.
5	Branitz	dto.	1	Gärtner Engelbert Jarosch.
6	Branitz	dto.	1	Bauer Ferdinand Krause.
7	Taumlitz	dto.	1	Gastwirth Wilhelm Teller.
8	Baranowitz	Rybnik	1	Landrath Baron v. Durant.

Dem

№ 85. Betr. die dem Maurermeister Müller in Neisse ertheilte Erlaubniß zu Agentur-Geschäften für die Düsselborfer See- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. III. Nr. 397 a.

Dem Maurermeister Julius Müller in Neisse, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Düsselborfer See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft, als Agent Versicherungen zu besorgen. Oppeln, den 20. März 1851.

№ 86. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, über bezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro IV. Quartal 1850. F. A. IV. 1234 d.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über bezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro IV. Quartal 1850., sind heut den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertiget worden, welches den Letzteren Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 27. März 1851.

Belobung.

Der Fußgensdarm Reisdorff und der interimistische Bezirks-Vorsteher Pacha zu Landsberg, haben den Hüttenschmidt Joseph Schmidt aus Paulinenhütte bei Wienskowitz, welcher im Monat Januar d. J. anscheinend leblos und vor Kälte erstarrt, ohnweit genannter Stadt auf der Straße niedergesunken war, durch zweckmäßige Belebungsversuche wieder zum Bewußtsein gebracht.

Diese menschenfreundliche Handlung wird belobend anerkannt.

Oppeln, den 29. März 1851.

Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann W. Elliot in Berlin, unter dem 2ten Juli 1849. ertheilte Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasserdampf-Maschine,

ist erloschen. Oppeln, den 1. April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 87. Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1850.

Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 955,811 Seelen gehören, sind im Jahre 1850. von 649 Schiedsmännern 10,856 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden:

a.	durch Vergleich	9,498	Sachen;
b.	durch Zurücknahme der Klage	428	=
c.	durch Ueberweisung an den Richter	790	=
	am Schlusse des Jahres 1850. blieben anhängig	140	=
	zusammen	10,856	Sachen.

 Von

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden:

im	Kreise	Beuthen	durch	38	Schiedsmänner	330	Sachen;
»	»	Cosel	»	36	»	343	»
»	»	Creutzburg	»	27	»	619	»
»	»	Falkenberg	»	28	»	272	»
»	»	Gleiwitz	»	37	»	491	»
»	»	Grottkau	»	49	»	313	»
»	»	Leobschütz	»	59	»	656	»
»	»	Lublinitz	»	35	»	820	»
»	»	Neisse	»	69	»	1,140	»
»	»	Neustadt	»	41	»	1,089	»
»	»	Oppeln	»	66	»	857	»
»	»	Pleß	»	36	»	451	»
»	»	Ratibor	»	44	»	583	»
»	»	Rosenberg	»	25	»	176	»
»	»	Rybnik	»	33	»	1,121	»
»	»	Gr.-Strehl.	»	26	»	237	»

Folgende Schiedsmänner haben jeder mehr als 100 Vergleiche gestiftet:

1) der Schiedsmann Senftleben zu Neisse 310; 2) der Schiedsmann Pierschke zu Schalkowitz 270; 3) der Schiedsmann Frickel zu Patschkau 203; 4) der Schiedsmann Fabian zu Golkowitz 172; 5) der Schiedsmann Wagner zu Ratibor 161; 6) der Schiedsmann Renner zu Creutzburg 149; 7) der Schiedsmann Tarnogrocki zu Sohrau 145; 8) der Schiedsmann Glatzel zu Neustadt 141; 9) der Schiedsmann Mehl zu Gr.-Döbern 141; 10) der Schiedsmann Laske zu Tost 136; 11) der Schiedsmann Wentzel zu Sohrau 121; 12) der Schiedsmann Küntzel zu Lublinitz 114; 13) der Schiedsmann Grützner zu Creutzburg 105; 14) der Schiedsmann Rung zu Peiskretscham 102; 15) der Schiedsmann Scheer zu Koschmieder 101.

Diese uneigennützige erfolgreiche Thätigkeit der vorstehend genannten Schiedsmänner wird hiermit belobt mit dem Bemerken, daß den Schiedsmännern ad 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 bereits früher und zum Theil seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit zu Theil geworden ist.

Ratibor, den 2. April 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 88. Betr. anderweite Post-Verbindung zwischen Creutzburg und Landsberg O. S.

Von heute ab, wird in Stelle der bisherigen Cariol-Post zwischen Creutzburg und Landsberg O. S. eine tägliche Personen-Post zwischen beiden Orten eingerichtet.

Das

Das Personen=Geld beträgt pro Meile 5 Sgr. und werden 30 Pfd. an Gepäck frei befördert.

Der Abgang der Personen=Post erfolgt
aus Creutzburg um 8 Uhr Abends,
aus Landsberg um 3 Uhr früh,
zum Anschluß an die Personen=Post zwischen Oppeln und Creutzburg.

Die Beförderungs=Zeit beträgt $2\frac{1}{4}$ Stunden.

Oppeln, den 1. April 1851.

Der Ober=Post=Director.
(gez.) Albinus.

№ 89
Betr. anderweite Post=Verbindung zwischen Ratibor und Katscher.

In Stelle der mit dem 1sten Mai c. aufhörenden Cariol=Post zwischen Ratibor und Katscher, wird eine tägliche 4sitzige Personen=Post zwischen diesen Orten vom gedachten Termine ab eingerichtet.

Das Personen=Geld pro Person und Meile wird mit 5 Sgr. erhoben, wofür 30 Pfd. Gepäck frei mitgenommen werden können.

Oppeln, den 2. April 1851.

Der Ober=Post=Director.
(gez.) Albinus.

№ 90
Betr. den Schluß des hiesigen Post=Bureaus während des Gottes=Dienstes an Sonn= und Festtagen.

Das hiesige Post=Bureau ist wegen des Gottes=Dienstes an Sonn= und Festtagen
Vormittag von 9 bis 11 Uhr, und
Nachmittag von 1 bis 3 Uhr,
geschlossen. Oppeln, den 3. April 1851.

Der Ober=Post=Director.
(gez.) Albinus.

Personal=Chronik.

Seitens des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, ist der bisherige Lector an der St. Maria=Magdalenen=Pfarrkirche zu Breslau, Johann, Friedrich Kretschmar, als zweiter Prediger in Bunzlau bestätiget worden.

In dem dreijährigen Zeitraume 1851. — 1853. wird die Kreis=Ersatz=Commission des Grottkauer Kreises, aus folgenden Civil=Mitgliedern und Stellvertretern bestehen:

dem Landes=Aeltesten Baron v. Rentz auf Gühlau,
dem Erbscholtisei=Besitzer Hancke zu Woisselsdorf,
den Bürgermeistern: Wicke zu Ottmachau, und
Adam zu Grottkau,
} als Mitgliedern;

dem

dem Landes-Aeltesten, Lieutenant Großer auf Nieder-Giersdorf,
dem Erbscholtisei-Besitzer Hißlinger zu Lichtenberg,
den Rathmännern: Mispel zu Ottmachau, und
Lowack zu Grottkau,
als Stellvertretern.

Der bisherige evangelische Schullehrer Carl Schüller in Kleuschnitz, ist zum Nachfolger des wegen hohen Alters ausgeschiedenen Schullehrers Kamolz zu Heidersdorf, Falkenberger Kreises, erwählt und bestätiget worden — der kath. Schul-Adjuvant Adalbert Troska, hat die Schullehrerstelle zu Schikowitz, Rybniker Kreises, der seitherige kath. Schullehrer Otto zu Miedar, die Organisten und Schullehrerstelle zu Kamin, Beuthener Kreises — und der seitherige Organist und Schullehrer Blasel zu Cosel, die erste Lehrer- und Chorrector-Stelle zu Ziegenhals, Neisser Kreises, erhalten — der kath. Organist und Schullehrer Bolick zu Groß-Nimsdorf, Coseler Kreises, hat wegen Kränklichkeit seine Stelle aufgegeben, und ist zu seinem Nachfolger der Lehrer Larisch aus Ostronitz ernannt worden — der im ersten Polizei-District des Neustädter Kreises fungirende Commissarius, Gutsbesitzer Lieutenant Hübner zu Wackenau, ist auf sein Ansuchen ausgeschieden und in seine Stelle der Gutsbesitzer Wentzky zu Antheil Riegersdorf getreten — der kath. Organist und Schullehrer Filor zu Pollanowitz, Creutzburger Kreises, ist verstorben.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Der controllführende Magazin-Assistent Homburg ist von Schweidnitz nach Glatz versetzt worden;
2) desgl. der Magazin-Assistent Giese von Königsberg nach Schweidnitz;
3) desgl. der Magazin-Assistent Seefisch von Neisse nach Potsdam;
4) desgl. der Magazin-Assistent Richter von Posen nach Neisse;
5) desgl. der Magazin-Assistent Ulbrich von Cöln nach Breslau;
6) desgl. der Magazin-Volontair Ihle aus Potsdam als Diätar zur Festungs-Magazin-Rendantur in Silberberg;
7) desgl. der Montirungs-Depot-Controlleur Laube von Breslau nach Berlin;
8) der Montirungs-Depot-Assistent Harnisch zu Berlin, wurde zum interimistischen Controlleur bei dem Montirungs-Depot in Breslau ernannt;
9) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Klinke ist von Schweidnitz nach Magdeburg versetzt worden;
10) desgl. der Garnison-Verwaltungs-Controlleur Mathieu zu Mainz als Garnison-Verwaltungs-Inspector nach Schweidnitz;
11) desgl. der controllführende Casernen-Inspector I. Classe Müller zu Schweidnitz,

als

als Garnison-Verwaltungs-Controlleur nach Mainz;

12) der Casernen-Inspector II. Classe Hagen zu Breslau, wurde zum interimistischen controllführenden Casernen-Inspector I. Classe ernannt und nach Schweidnitz versetzt;

13) der Casernen-Aufseher Hülsen zu Breslau, ist zum Casernen-Inspector II. Classe befördert, und

14) der bei der Lazareth-Commission zu Posen als Diätarius beschäftigt gewesene Portepeefähnrich a. D. von Wenkstern zum Casernen-Aufseher bei der Garnison-Verwaltung in Breslau ernannt worden.

Breslau, den 26. März 1851.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Personal-Nachrichten
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

Der frühere Land- und Stadt-Richter Buchwald zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Lublinitz.

Der frühere Land- und Stadt-Gerichts-Rath Storch zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln mit dem Titel „Kreis-Gerichts-Rath."

Der bisherige Ober-Gerichts-Assessor Kremkow zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln.

Der bisherige Kreis-Richter Oehr, zum Rechts-Anwalt bei dem Kreis-Gerichte zu Gleiwitz und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Muthwill zum Rechts-Anwalt für den Bezirk des Kreis-Gerichts zu Rybnik, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Loslau.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Adolph, Emil Schück zum Gerichts-Assessor.

Die bisherigen Auscultatoren Gallus und Bielau zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Der Civil-Supernumerarius Czirwitzki zu Lublinitz, zum interimistischen Büreau-Assistenten bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen.

Der Hülfsbote und Executor Thiel, zum etatsmäßigen Boten und Executor bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß.

Der Hülfsbote und Executor Nowobilski, zum etatsmäßigen Boten und Executor bei dem Kreis-Gerichte zu Rybnik.

Versetzt:

Der Kreis-Gerichts-Director Delius zu Rybnik, als Director an das Kreis-Gericht

richt zu Sagan, Departement Glogau.

Der Kreis-Richter Foitzik zu Lublinitz, an das Kreis-Gericht zu Oppeln.

Der Kreis-Richter Peschke zu Pleß, an das Kreis-Gericht zu Gleiwitz, mit der Bestimmung als Gerichts-Commissar zu Tost vom 1sten Mai d. J. ab.

Der Kreis-Richter Hatschier zu Tost, an das Kreis-Gericht zu Gleiwitz vom 1sten Mai d. J. ab.

Der Auscultator Wolff von dem Appellations-Gerichte zu Breslau, in das hiesige Departement.

Der Auscultator Hahn, in das Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin.

Ausgeschieden:

Der Auscultator Dr. jur. Friedenthal, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin.

Der Kreis-Gerichts-Bote und Executor Haybuck zu Gleiwitz, ist aus dem Dienste entlassen.

Gestorben:

Der Kreis-Gerichts-Secretair Hahn zu Patschkau, Kreis Neisse.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Neisse-Friedrichsstadt	Neisse	Zimmermeister August Buchmann zu Neisse.
2	Hermsdorf	Neisse	Schullehrer Ignatz Klimpe zu Hermsdorf.
3	Staude	Pleß	Schullehrer Gerlach zu Staude.

Ratibor, den 31. März 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 15ten April 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 91. Betr. den untersagten Debit der polnischen Zeitschrift Demokrata polski.

Die Verbreitung der in Brüssel erscheinenden polnischen Zeitschrift
Demokrata polski, gedruckt in der Druckerei von Dehou Rue grande isle Nro. 6.,
wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850. für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten. Berlin, den 9. April 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 92. Betr. die eingegangene Privat-Beschäl-Station in Krempa. A. d. J. III. 460 a.

Die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten Februar d. J. (Stück 8. Seite 50.) angeführte Beschäl-Station zu Krempa, Groß-Strehlitzer Kreises, ist wieder eingegangen. Oppeln, den 2. April 1851.

№ 93. Betr. das Verbot der Anwendung von Geräthschaften aus Argentan in den Apotheken. A. d. J. IX. 327 b.

In einigen Apotheken sind bei den Revisionen sowohl Mensuren, als auch Spatel und Löffel von Argentan (einer Legirung aus Kupfer, Zink und Nickel) vorgefunden worden. Der Gebrauch solcher Geräthschaften in den Apotheken kann nicht gestattet werden, weil nach dem eingeholten Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen, Kupferlegirungen, in denen, wie dies beim Messing und Argentan der Fall ist, das Kupfer die größere Menge ausmacht, in chemischer Hinsicht dem Kupfer sehr ähnlich sich verhalten. In Berührung mit Substanzen, die sich mit dem Kupferoxyd verbinden, oder worauf dieses zersetzend einwirkt, oxydiren sich die Metalle dieser Legirungen

und zwar werden Zink und Nickel, obgleich ihre Verwandtschaft zum Sauerstoff größer ist, nicht vorzugsweise oxydirt, theils weil sie vom Kupfer eingehüllt sind, theils weil Sauerstoff im Ueberschusse vorhanden ist, so daß, wenn Essig eine Zeitlang in einem offenen Gefäße von Argentan aufbewahrt wird, essigsaures Kupferoxyd, essigsaures Nickeloxyd und essigsaures Zinkoxyd in nicht unbedeutender Menge gelös't wird.

Mit Beziehung hierauf wird auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28sten v. M., der Gebrauch von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentan zu pharmaceutischen Zwecken, als ein das Gesundheitswohl gefährdender Luxus, verboten und gleichzeitig den sämmtlichen Kreis-Physikern zur Pflicht gemacht, sorgfältig darauf zu achten, daß in den Apotheken ihrer Kreise diesem Verbote die nöthige Folge geleistet werde.

Oppeln, den 6. April 1851.

Belobung.

Der Freistellen-Besitzer Gottlieb Ossig zu Karbischau, Falkenberger Kreises, hat zur Rettung des Fuhrmanns Schneider aus Karbischau, als derselbe am 17ten Juni v. J. beim Schwemmen seiner Pferde im Neisse-Fluß in die Gefahr zu ertrinken gerathen war, wesentliche Hülfe geleistet.

Diese menschenfreundliche Handlung des rc. Ossig ist mit einer Geld-Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden. Oppeln, den 31. März 1851.

Markt-Verlegung zu Bauerwitz.

Der am 12ten Mai d. J. in Bauerwitz anstehende Kram-, Roß- und Viehmarkt, ist auf den 20sten Mai c. verlegt worden.

Oppeln, den 3. April 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 94. Betr. die neuen Statuten der preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die im §. 64. vorgeschriebene Revision der Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt ist erfolgt, und den revidirten Statuten mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 17ten Februar 1851. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Die bisherigen Statuten treten nunmehr, vorbehaltlich der Rechte der bestehenden Jahres-Gesellschaften, außer Kraft, und an ihrer Stelle die revidirten Statuten in Wirksamkeit.

Unsere Haupt-Casse und sämmtliche Agenturen sind mit gedruckten Exemplaren der letztern versehen.

Mit Rücksicht auf §. 35. der revidirten Statuten, wird zugleich zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt für

die

die Zukunft bis auf anderweite Bestimmung durch die hiesige Vossische und Spenersche Zeitung ergehen werden. Berlin, den 11. März 1851.

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
Gamet.

№ 95. Betr. die errichtete Bank-Agentur in Siegen.

Der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 26sten d. Mts. gemäß, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1sten Mai c. in Wirksamkeit tretende, von dem Bank-Comtoir zu Cöln ressortirende Bank-Agentur in Siegen folgende Bank-Geschäfte betreiben wird:

1) Diskontirung von Wechseln auf Siegen und Ankauf von Wechseln, die in Berlin oder an andern inländischen Plätzen, wo Filial-Anstalten der Preußischen Bank bestehen, zahlbar sind;
2) Besorgung des Inkassas und Accepts von Wechseln auf Siegen;
3) Annahme von Wechseln auf inländische Plätze, wie ad 1. erwähnt, und von verlooseten oder sonst zahlbaren öffentlichen Papieren, zur Einziehung und Zahlung des Betrages nach Eingang;
4) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank in Berlin und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Agentur;
5) Annahme von Geldern öffentlicher Behörden, Anstalten und Privat-Personen, zur zinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoire zu Cöln mit der Maaßgabe, daß die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen, Seitens der Deponenten, direct an das gedachte Bank-Comtoir zu richten sind;
6) Vermittelung des An- und Verkaufs öffentlicher Papiere, für Rechnung von Behörden und Anstalten.

Die Verwaltung der Bank-Agentur ist dem Bank-Agenten, bisherigen Kaufmann Giesler in Siegen und dem Buchhalterei-Assistenten Broustin gemeinschaftlich übertragen, und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Agentur erforderlich.

Berlin, den 27. März 1851.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
gez. von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

№ 96. Betr. die Vermehrung der commissarischen Arbeits-Kräfte.

Aus den verschiedenen Theilen der Provinz sind vielfach Gesuche um Vermehrung der commissarischen Arbeitskräfte, bei uns eingegangen. Wir erkennen das Bedürfniß einer solchen Vermehrung vollständig an, und sind fortwährend bemüht gewesen, demselben zu genügen. Die von uns gethanen Schritte sind jedoch bis jetzt von keinem Erfolg gewesen. Wir hoffen jedoch zum Herbst eine erhebliche Vermehrung der Commissarien möglich zu machen.

Diese

Diese Bekanntmachung vertritt zugleich die Antwort auf die in dieser Beziehung an uns gerichteten Anfragen. Breslau, den 5. April 1851.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Nachtrag zu den Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Belobung. Der Schulze Jacob Kornek zu Follwark, hat am 16ten October v. J. den dortigen Einlieger Johann Wenzel, welcher auf dem Follwarker See bei einem heftigen Sturme aus einem Kahne ins Wasser gefallen war, mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, was hiermit belobend bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 5. April 1851.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 22sten April 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 6. enthält:

(№ 3366). Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1851., betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

№ 7. enthält:

(№ 3367). Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1851., betreffend die der Gemeinde Velbert in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Velbert über Heiligenhauß nach Hofermühle zur Ratingen-Wülfrather Gemeinde-Chaussee, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3368). Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn im Oberschlesischen Bergwerks-Revier und den darauf bezüglichen Sechsten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1851.

(№ 3369). Das Allerhöchste Privilegium, wegen Emission von Einer Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 97. Betr. den unmittelbaren Fahrpost-Verkehr zwischen den preußischen Post-Anstalten und den belgischen Staats-Eisenbahn-Büreaus.

Die bei den Preußischen Post-Anstalten zur Aufgabe gelangenden Packet- und Geldsendungen nach Belgien, nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien, mußten bisher von der Preußisch-Belgischen Grenze ab an Spediteurs übergeben werden, welche für deren Weitertransport auf den fremden, einer Staats-Fahrpost entbehrenden Gebie-

ten durch Vermittelung von Privat-Unternehmern zu sorgen hatten. Herwärts gelangten dergleichen Sendungen ebenfalls erst durch Vermittelung von Spediteurs an die Preußische Grenz-Post-Anstalt.

Um die mit einer solchen Expeditionsweise verknüpften Uebelstände, welche hauptsächlich in der Unbestimmtheit der Beförderungs- und Ablieferungs-Zeit, in der Höhe und Ungleichmäßigkeit der Tarife, in der Schwierigkeit bei Nachforschungen und in der Unsicherheit der Gewährleistung bestanden, zu beseitigen, ist zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen, unterm $\frac{\text{31sten Januar}}{\text{27sten Februar}}$ d. J. ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem ein unmittelbarer Fahrpost-Verkehr zwischen den Preußischen Post-Anstalten und den Belgischen Staats-Eisenbahn-Bureaus eröffnet wird, sowohl für den Austausch der Päckereien aus Preußen und von weiterher nach Belgien, als auch der nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien rc.

Preußischer Seits kommt für dergleichen Päckereien das Porto bis zum Grenzpunkte nach dem innerhalb Landes geltenden Tarife in Anwendung. Belgischer Seits wird für die nach Belgien bestimmten Päckereien, der innerhalb Belgiens geltende Tarif in Anwendung gebracht.

Für Päckereien nach und aus Frankreich und Großbritannien setzt sich der Tarif zusammen:

a. aus dem Preußischen Porto,

b. aus dem Belgischen Porto, und

c. aus dem Französischen, resp. Englischen Porto,

} nach den Tarifen, welche für die zwischen Belgien selbst und Frankreich resp. Großbritannien vorkommenden Päckereien in Anwendung gebracht werden.

Vorläufig kann eine Frankirung der Päckereien bis zur Preußisch-Belgischen Grenze stattfinden, künftig wird dieselbe bis zum Bestimmungs-Orte ausgedehnt werden.

Die Beförderung der Päckereien wird mit den schnellsten, zur Päckerei-Beförderung sich darbietenden Eisenbahn-Zügen und sonstigen Transport-Anstalten erfolgen.

Einer jeden Sendung muß Behufs der zollamtlichen Behandlung eine Declaration des Inhalts beigefügt werden, welche

1) den Namen des Empfängers,
2) den des Bestimmungs-Ortes,
3) die Zeichen und Nummern jedes Packets,
4) die Gattung der in den Päckereien enthaltenen Gegenstände, nach dem Zoll-Tarif einzeln aufgeführt,
5) das Brutto-Gewicht jedes der in dem Packete enthaltenen Gegenstände,
6) das Datum der Declarationen, und
7) den Namen des Absenders

ergiebt.

Dem

Dem Absender steht es frei, auf dem Begleitbriefe des Packets den Werth zu declariren und dadurch die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für den Verlust oder die Beschädigung des Packets Garantie geleistet haben will.

Hat der Absender von einer solchen Declaration des Werthes keinen Gebrauch gemacht, so steht demselben nur Anspruch auf eine Garantie bis zum maximum von 10 Sgr. pro Pfund zu.

Die Begleitbriefe dürfen versiegelt sein und schriftliche Mittheilungen, wie gewöhnliche Briefe, enthalten.

Das Versenden von Geldstücken, Pretiosen, Juvelen u. s. w. in Briefen, statt in Packeten, ist nach den gedachten Gebieten nicht zulässig.

Die Eröffnung der Packete Behufs der zollamtlichen Abfertigung wird soviel als möglich erst am Bestimmungs-Orte, im Beisein des Adressaten, statt an der Grenze, erfolgen.

Die Durchführung der Päckereien nach und aus Frankreich und Großbritannien, durch das Belgische Gebiet, wird in besonderen, von der Zollbehörde verschlossenen Wagen-Räumen oder Behältnissen dergestalt geschehen, daß weder eine zollamtliche Eröffnung der Päckereien, noch ein Aufenthalt für dieselben von der Belgischen Ein- und Ausgangs-Grenze stattfinden.

Vorläufig ist der Vertrag in Ausführung gekommen für die Sendungen nach folgenden Belgischen Orten: Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtrai und Mons.

Sobald auch Sendungen nach den übrigen Belgischen Orten, ferner nach Frankreich und Großbritannien nach den in dem Vertrage verabredeten Bestimmungen durch Vermittelung der Belgischen Staats-Eisenbahn-Bureaus expedirt werden können, was von der weiteren Ausführung der Einrichtungen abhängt, mit welchen die Belgische Staats-Verwaltung beschäftigt ist, wird solches zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Berlin, den 9. April 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

№ 98.
Betr. den untersagten Debit und die Verbreitung der beiden Schriften: Jetzt wie sonst rc. und Thomas Payne's Rechte des Menschen.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1) Jetzt wie sonst! I. Luther über Fürsten, Adel, Hofbeamte und Pfaffen. Zweite Auflage. Leipzig. Bibliopolische Anstalt 1851.
2) Thomas Payne's Rechte des Menschen im Auszuge nebst einer kurzgefaßten Biographie Payne's und einer kritischen Bevorwortung über den Geist seiner Hauptschriften mit besonderm Hinblick auf das vorliegende Werk. Von G. Irok. Leipzig. Bibliopolische Anstalt 1851.

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850. für den ganzen Um-

 fang

fang der Monarchie hierdurch verboten. Berlin, den 12. April 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

№ 99.
Den untersagten Debit und die Verbreitung der Zeitschrift „Bremer Tages-Chronik. Norddeut che Abend-Zeitung“ betr.

Die Verbreitung der zu Bremen erscheinenden Zeitschrift:
„Bremer Tages-Chronik. Norddeutsche Abend-Zeitung“,
wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850. für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt. Berlin, den 15. April 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Neues Vorwerks-Etablissement.

Von dem Dominium Thule im Rosenberger Kreise, ist in seinem Forste, unweit der Colonie Georgenwerk (im Oppelner Kreise), ein neues Vorwerk erbauet und demselben der Name: „Ostrolenka“ beigelegt worden.

Oppeln, den 5. April 1851.

Patent-Verleihung.

Dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 11ten April 1851. ein Patent,

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadel-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 19. April 1851.

Patent-Erlöschung.

Das dem Leopold Franke zu Weddersleben, unter dem 30sten December 1849. ertheilte Patent, auf eine Vorrichtung zu Regulirung der Windmühlen-Flügel, ist erloschen.

Oppeln, den 19. April 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 100.
Betr. Frankirungs-Marken und frankirte Briefe 2c.

Das Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Frankirungs-Marken in jeder beliebigen Quantität, also auch einzeln, bei allen Preußischen Post-Anstalten käuflich zu haben sind.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß für alle frankirte Briefe nach den zum deutsch-österreichischen Post-Vereine gehörigen Staaten, also zur Zeit nach allen Kronländern des öster=

österreichischen Kaiserstaates, nach Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Holstein, ein Silbergroschen pro Loth weniger an Porto zu zahlen ist, als für die unfrankirt dahin abgehenden Briefe.

Bei den im Preußischen Post-Bezirk verbleibenden Briefen kann übrigens nicht allein das Franco, sondern Falls es der Wunsch des Absenders ist, den Brief ganz kostenfrei in die Hände des Adressaten zu liefern, auch die Bestellgebühr durch Marken berichtigt werden. Zur Berichtigung dieser Gebühr ist stets eine besondere auf der Siegelseite des Briefes zu befestigende Marke zu verwenden, und zwar, wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Post-Anstalt befindet, eine Marke zu ½ Sgr., und wenn der Brief nach einem Orte im Umkreise einer Post-Anstalt gerichtet ist, eine Marke zu 1 Sgr. Berlin, den 7. Februar 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 101. Betr. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre in folgender Weise stattfinden:

I. Zwischen Stralsund und Ystadt wöchentlich zweimal,

Abgang aus Stralsund: Sonntag, Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin);

Ankunft in Ystadt: Montag, Freitag früh, zum Anschluß an die Post nach Stockholm;

Abgang aus Ystadt: Montag, Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm.

Ankunft in Stralsund: Dienstag, Sonnabend Vormittags, zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Berlin).

II. Zwischen Stettin und Ystadt wöchentlich einmal,

Abgang aus Stettin: Donnerstag Mittags, nach Ankunft des ersten Dampfwagenzuges von Berlin;

Ankunft in Ystadt: Freitag Morgens, zum Anschluß an das von Lübeck nach Stockholm gehende, bei Ystadt anlegende Dampfschiff;

Abgang aus Ystadt: Sonnabend Vormittags, nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm.

Ankunft in Stettin: Sonntag Morgens, zum Anschluß an den Dampfwagenzug nach Berlin.

Die

Die erste Fahrt von Stralsund nach Ystadt wird Sonntag den 13ten April, und von Ystadt nach Stralsund Montag den 14ten April c. stattfinden. Die Verbindung zwischen Stettin und Ystadt wird dagegen dergestalt beginnen, daß die erste Abfertigung von Ystadt nach Stettin Sonnabend den 26sten April, und von Stettin nach Ystadt Donnerstag den 1sten Mai erfolgt.

Der Schluß der Fahrten findet in der Weise statt, daß auf der Route zwischen Stettin und Ystadt zum Letztenmale ein Dampfschiff von Ystadt nach Stettin am 18ten October, und von Stettin nach Ystadt am 23sten October c., auf der Route zwischen Stralsund und Ystadt dagegen zum Letztenmale ein Dampfschiff von Stralsund nach Ystadt am 27sten November, und von Ystadt nach Stralsund am 28sten November t. abgeht.

Das Passagegeld beträgt zwischen Stralsund und Ystadt für den ersten Platz 6 Rthlr., für den zweiten Platz 3 Rthlr., und für den dritten Platz $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Preuß. Courant; zwischen Stettin und Ystadt: für den ersten Platz 10 Rthlr., für den zweiten Platz 6 Rthlr. und für den dritten Platz 3 Rthlr. Preuß. Courant; zwischen Swinemünde und Ystadt: für den 1sten Platz $8\frac{1}{2}$ Rthlr., für den zweiten Platz $5\frac{1}{3}$ Rthlr. und für den dritten Platz $2\frac{1}{2}$ Rthlr. Preuß. Courant.

Kinder und Familien genießen eine Moderation.

Güter werden für billige Frachtsätze befördert.

Berlin, den 8. April 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 102. Betr. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt. (St. Petersburg).

Die beiden großen eisernen Post-Dampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir", jedes mit Maschinen von 310 facher Pferdekraft versehen, und zur bequemen Aufnahme von mehr als hundert Passagieren, sowie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden in diesem Jahre eine regelmäßige wöchentliche Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) unterhalten.

Die Eröffnung der Verbindung findet am 17ten Mai neuen Styls statt, an welchem Tage der „Preußische Adler" zum Erstenmale von Stettin, und der „Wladimir" zum Erstenmale von Kronstadt abgehen wird. Von gedachtem Tage ab bis zu dem, am 25sten October erfolgenden Schlusse der Fahrten wird jeden Sonnabend ein Dampfschiff

aus Stettin: Mittags, nach Ankunft des ersten Dampfwagenzuges von Berlin,
und
aus Kronstadt: Abends

abgefertigt werden. Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65 — 70 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg, beträgt:

für

für eine Person auf dem ersten Platze 62 Rthlr. Preuß. Courant,
= = = = = zweiten = 40 = = =
= = = = = dritten = 23½ = = =
für eine Privat-Kajüte zu vier Personen 273 Rthlr. Preuß. Courant,
= = dto. = drei = 205 = = =
= = dto. = zwei = 136½ = = =

In diesen Beträgen ist die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, einbegriffen.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Jeder Passagier auf dem ersten Platze oder in den Privat-Kajüten kann 16 Kubikfuß, auf dem zweiten Platze 12 Kubikfuß und auf dem dritten Platze 6 Kubikfuß rheinl. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben auch nur die Hälfte dieses Gepäckmaßes frei.

Für das Uebermaß sind 12 Sgr. pro Kubikfuß rheinl. zu entrichten. Das Gepäck der Passagiere darf nur aus Reise-Effecten bestehen.

Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut aufgegeben werden.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter wird in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten besorgt.

Die Pässe der nach Rußland reisenden Personen müssen das Visa der in dem Vaterlande oder Wohnorte des Passagiers befindlichen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft oder des Consulats haben. Auch müssen diese Pässe vor Lösung des Passagier-Billets in Stettin dem dortigen Kaiserlich Russischen Consul vorgezeigt werden. Die in Swinemünde zutretenden Reisenden haben vor Lösung des Passagier-Billets ihre Pässe dem dortigen Kaiserlich Russischen Vice-Consul vorzuzeigen.

Die übrigen für die Benutzung der Post-Dampfschiffe der Stettin-Kronstädter Route bestehenden Bedingungen können bei sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten eingesehen werden. Berlin, den 11. April 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 103. Betr. die Ausreichung der Rentenbriefe.

Bei der großen Zahl von Renten-Ueberweisungen pro April-Termin c. und den dadurch bedingten nothwendigen Vorarbeiten, wird sich die Ausreichung der Renten-Briefe voraussichtlich bis zum Monat Juni c. verzögern, wovon die Betheiligten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß ihnen über den Zeitpunkt zur Empfangnahme der Renten-Briefe resp. der Deposition, in jedem einzelnen Falle noch eine besondere Benachrichtigung zugehen wird. Breslau, den 11. April 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii, ist der bisherige Caplan, Licentiat der Theologie, Paul Storch, zum katholischen Religions-Lehrer am Gymnasium zu Ratibor ernannt worden.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien, hat die Vocation für den bisherigen Candidaten des Predigt-Amtes Feige, zum Pastor in Lerchenborn, Lübener Kreises, bestätiget; und den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Dr. phil. Lierke zum Pastor in Schnellwalde, Neustädter Kreises, berufen.

Nachdem der Erzpriester und Pfarrer Dr. Hübner in Köppernig das von ihm bisher verwaltete Amt eines Erzpriesters wegen Kränklichkeit frei resignirt hat; ist der Pfarrer Nippe in Wiesau zum Erzpriester für das Ottmachauer Archipresbyterat ernannt worden. — In die Stelle des pensionirten Rectors der evangelischen Elementar-Schule zu Ratibor, ꝛc. Jekel, ist der Lehrer Steinhorst daselbst getreten — und der seitherige Lehrer Tilgner zu Falkenberg, als vierter Lehrer bei der gedachten Lehr-Anstalt angestellt worden — der evangelische Schul-Adjuvant Gutsche, hat die Schullehrerstelle zu Kleuschnitz, Falkenberger Kreises — und der katholische Schul-Adjuvant Czech, die Lehrerstelle zu Zgoin, Plesser Kreises, erhalten — die Organisten- und Schullehrerstelle zu Heinersdorf, Neisser Kreises, ist dem seitherigen Lehrer Schmidt aus Sonnenberg, Falkenberger Kreises, verliehen — der Kreis-Secretair Spillmann zu Leobschütz, ist in gleicher Eigenschaft nach Grottkau versetzt — und zum Stellvertreter des Bürgermeisters Kutzen zu Neisse, als Kreis-Vertreter, ist der Syndicus Schubert daselbst, erwählt und bestätiget worden.

Der Organist und Schullehrer Weiß zu Körnitz, Neustädter Kreises, und der Regierungs-Secretair Seehrich, sind verstorben.

Berichtigung.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1sten Februar c. sub Nro. 7. (Amtsblatt Stück 6. Seite 38.) wird hierdurch berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schuladjuvant Polier zu Waissack als Schiedsmann für die Gemeinden Waissack und Boblowitz ernannt ist.

Ratibor, den 12. April 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 29sten April 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 8. enthält:

(№ 3370). Die Gebühren-Taxe für die Gerichts-Vollzieher in dem Sprengel des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 29. März 1851.

№ 9. enthält:

(№ 3371). Die Bestätigung des Nachtrages zum Statut des A. Schaffhauschen Bank-Vereins. Vom 24. März 1851.

(№ 3372). Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Bestimmung im §. 4. des Reglements für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28sten December 1775., wegen Ausschließung der Militair-Bedienten in Kriegeszeiten. Vom 29. März 1851.

(№ 3373). Den Vertrag, wegen Abtretung der mitlandesherrlichem Rechte über Lippstadt, an die Krone Preußen. Vom 17. Mai 1850.; ratifizirt den 24sten März / 1sten April 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 104. Betr. den untersagten Debit und die Verbreitung der beiden Schriften „der deutsche Militair-Staat ꝛc. und König und Dichter ꝛc."

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1) der deutsche Militairstaat vor und während der Revolution von Wilhelm Rüstow. Zürich 1851. C. Kiesling's Separat-Conto;
2) König und Dichter, Stimmen der Zeit. Ein Kinkel-Album. Stuttgart und Wildbad. C. A. Sonnewalds Buchhandlung. 1851.,

wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850. für den ganzen Umfang der Monarchie verboten. Berlin, den 23. April 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 105.
Betr. die Grundsätze bei Kriegs-Leistungen und Vergütung der Letzteren.
A. d. J. VI. Nr. 1642 a.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat über die Vertheilung und Ausgleichung der im §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 12ten November 1850. erwähnten Kriegs-Leistungen, nachstehende Entscheidung erlassen:

1. Die Gewährung des Natural-Quartiers für Officiere, Militair-Beamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen Truppen auf Märschen und in Cantonirungen, als auch der nicht mobilen Truppen in den Garnisonen und Festungen, ist eine Last, welche von den Quartiergebern getragen werden muß, und sich zur Ausgleichung und Entschädigung nicht eignet.

   Wenn in einzelnen Fällen die Beschaffung des Heitzungs-Bedarfs die Kräfte der Quartiergeber übersteigen haben sollte, so wird es Sache der Gemeinde sein, in irgend einer Art abhelfend zuzutreten.

2. Die Gestellung der auf Märschen und für sonstige militairische Zwecke erforderlichen Transportmittel, der Wegweiser und Boten, ist zunächst und insoweit sich nicht der Landrath des Kreises bei Gewährung von Natural-Vorspann wegen des Umfanges der Last veranlaßt findet, Kreishülfe zu gewähren, Sache der Gemeinden.

   Ob und nach welchen Sätzen in einzelnen dringenden Fällen an einzelne, an der Landstraße belegene und deshalb durch Gewährung von Vorspann und Gestellung von Boten ꝛc. vorzugsweise belästigte Gemeinden, für derartige Leistungen eine Entschädigung aus Kreisfonds zu zahlen sein möchte, bleibt dem Ermessen der Kreis-Vertretung überlassen.

3. Die Gestellung der zum Schanzen-, Wege- und Brücken-Bau oder zu anderen fortificatorischen Arbeiten erforderlichen Mannschaften, Fahrzeuge und Pferde, ist dagegen Sache des Kreises und bleibt es der künftigen Provinzial-Vertretung überlassen, ob sie in Betracht dessen, daß alle derartigen Anlagen in der Regel zum Besten der Provinz, ja des gesammten Vaterlandes dienen, nach billigen Sätzen eine Entschädigung für derartige Leistungen aus Provinzial-Fonds gewähren will.

4. Die Ueberweisung der zur Anlegung von Magazinen, Lazarethen, Wachen, Handwerkstätten und zur Unterbringung von Militair-Effekten erforderlichen Gebäude, ist, wenn und soweit am Orte der Errichtung disponibele und zu dem beabsichtigten Zwecke geeignete öffentliche Räume vorhanden sind, Sache der Gemeinde. Erwachsen dagegen der Commune, in Ermangelung eigener Locale, durch Beschaffung der nöthigen Räume erweislich baare Auslagen, so ist die Erstattung derselben Sache der Provinz.

5. Ebenso müssen die Kosten, welche durch die Einrichtung und innere Ausstattung der zur Anlegung von Magazinen, Lazarethen, Wachen, Handwerkstätten und

zur

zur Unterbringung von Militair-Effekten erwachsen, von der Provinz getragen werden.

6. Die Gewährung der Lager- und Bivouac-Plätze für die Truppen und den Train, des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohes, des Koch- und Wärmeholzes für die Lager und Bivouacs, der Materialien zum Wege- und Brückenbau und der nöthigen Plätze zu den Uebungen der Truppen, sowie zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge, ist Sache der Gemeinden. Ob mit Rücksicht darauf, daß alle diese Leistungen nicht im Interesse der einzelnen Gemeinden, sondern der Provinz, ja sogar des gesammten Vaterlandes erfolgen, für alle oder einzelne derselben nach billigen Sätzen eine Entschädigung aus Provinzial-Fonds gewährt werden soll, bleibt der Entscheidung der künftigen Provinzial-Vertretung vorbehalten.

7. Die Verabreichung der erforderlichen Natural-Verpflegung an Officiere, Militair-Beamte und Soldaten der mobilen Truppen und die Lieferung der Fourage für die zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde und die Pferde der auf dem Marsche befindlichen Truppen, ist Sache der Quartiergeber, resp. der Gemeinden.

Diejenigen Gemeinden, welche nach vorstehenden Grundsätzen einen Anspruch auf eine Vergütung der von ihnen in Folge der Mobilmachung der Armee ausgeführten Leistungen gegen den Kreis-Verband, oder gegen die Provinz zu haben glauben, werden aufgefordert, solche bis zum 25sten Mai d. J. bei uns anzumelden und sowohl die wirkliche Ausführung, als auch den Geldbetrag oder Geldwerth der in Rede stehenden Leistungen, unter Beifügung der darüber sprechenden Beläge oder Bescheinigungen nachzuweisen, worauf wir nach näherer Erörterung dieser Ansprüche, die weitere Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten einholen werden.

Die vorgedachte Frist ist eine präclusive, dergestalt, daß die bis zum 25sten Mai d. J. bei uns nicht angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche unberücksichtigt bleiben müssen.

Oppeln, den 12. April 1851.

Neu errichtetes Hüttenwerk „Adelheidhütte“.

Dem von dem Dominium Pleß bei Gostin neuerbauten Hüttenwerke, ist der Name: „Adelheidhütte“ beigelegt worden. Oppeln, den 14. April 1851.

Markt-Verlegung zu Berun.

Der am 6ten Mai d. J. in Berun anstehende Krammarkt, ist auf den 13ten Mai c. verlegt worden. Oppeln, den 16. April 1851.

Patent-Verleihungen.

Es sind nachstehende Patente für den Umfang des Preußischen Staats verliehen worden und zwar:

unter dem 8ten April 1851. dem Mechaniker G. Seyrig zu Berlin, auf die Dauer von sechs Jahre,

auf mehrere für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtungen in Dampf-Pressen;

unter dem 10ten April 1851. dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, auf die Dauer von fünf Jahre,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zünd-Geschossen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist;

unter dem 11ten April 1851. dem Mechanikus Bernhard Schäffer zu Magdeburg, auf die Dauer von fünf Jahre,

auf eine Oel-Lampe, soweit deren Construction für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern. Oppeln, den 25. April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 106 Betr. Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.
2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigen Beistande.
3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.
4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verlieret es durch unvorsichtige Behand-

Pruskie ustawy karne utrzymują następujące przepisy dla uchronienia dzieciobóystwa:

1. Każda niezamężna niewiasta, jako też i mężatki które z mężem nie żyją, powinne ciężarność swoją, zwierzchności mieyscowey lub swoim rodzicom, opiekunom, państwu służby czyli gospodarzom, akuszerowi, położnej albo innéj podziwéj kobiecie opowiedzieć, i wedle poradzenia tychże osob się sprawować.
2. Połog tajęmnie odbyć, nie jest wolno, lecz z pomocą należytą.
3. Gdy tylko jedna kobieta przy połogu przytomną była, tedy dziecię zaraz pokazane być musi, niech będzie nieżywo lub żywo porodzone.
4. Rozmyślne zabóystwo dziecięcia powciąga karę śmierci na się, a gdy dziecię przez nieostróżne

lung

lung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

v. Kircheisen.

Vorstehende, die Verheimlichung unehelicher Schwangerschaften und Geburten und den Kindermord, sowie die darauf gesetzten Strafen betreffende Bekanntmachung, wird hiermit wiederholt.

Ratibor, den 15. April 1851.

obchodzenie znim, życie utraci, tedy nastąpi wieloletnia aż dożywotna kara w dómu poprawy czyli w cuchtauzu.

5. Ale też już i takową niewiastę, która ciąż i porodzenie zatajęła, oczekiwa kilkoletnia kara w dómu poprawy, gdyby się dziecięciu jakie nieszczęście stało, nawet i chociażby nic niezrobiła, przez coby powód do śmierci dziecięcia dany był.

6. Gdy sprawca ciężarności, Oycowie, Opiekunowie lub państwo czyli gospodarze służby, obowiązku swego zaniedbają, zasługują na karę i zostają odpowiedzialnymi.

Wydano w Berlinie, dnia 11. Stycznia 1817. roku.

Kircheisen.

Powyższe obwieszczenie dotyczając bezżenne ciężarności a połogi, i dzieciobóystwo, jako też i kary na takowe występki ustanowione, powtarzo się niniejszym do publiczności.

Racibórz, dnia 15. Kwietnia 1851. roku.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Programm

zu dem

Sechszehnten Schlesischen Provinzial-Thierschaufeste.

№ 107.

Das Fest findet **am 5. (fünften) Juni d. J.** Vormittags auf der Wiese bei Grüneiche statt, und besteht in der Schaustellung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften, in der Vertheilung von Preisen für die besten Schaustücke und in der Verloosung anzukaufender Thiere und Geräthe.

I. Thier-

Digitized by Google

I. Thierschau.

Es werden folgende Preise ausgesetzt:

Königspreise.

1 — 8. Für gute **Zuchtstuten** acht Prämien, 2 à 100, 2 à 80, 2 à 60 und 2 à 40 Thlr., je eine derselben nebst einer Medaille unter folgenden Bedingungen:
a. die Zuchtstute muß im Besitz eines bäuerlichen Pferdezüchters sich befinden;
b. sie muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen;
c. sie muß ein Füllen haben, oder doch bedeckt, und daß sie es sei, genügend bescheinigt sein.

Den Stuten, welche einen dieser Preise erlangen, wird auf Verlangen des Besitzers ein Ehren-Brandzeichen, bestehend in einer Königskrone, auf der rechten Seite des Halses unter der Mähne eingebrannt.

Preise der Stadt Breslau.

9. Für die beste Kuh eines bäuerlichen Besitzers: 60 Thlr. Gold nebst Fahne.
10. " die beste Färse eines bäuerlichen Besitzers: 40 Thlr. Gold nebst Fahne.

Vereinspreise.

A. Für Pferde, in Schlesien gezogen.

11. Für die edelste Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt hat oder tragend ist: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
12. " die nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
13. " das beste edle Gebrauchspferd (Luxuspferd), nicht unter 4, nicht über 8 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
14. " das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
15. " das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
16. " das beste Arbeitspferd: 40 Thlr.
17. " das nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
18. " das beste Edelfüllen, 2 oder 3 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
19. " das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
20. " das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
21. " das beste 2- oder 3jährige Füllen eines Arbeitspferdes: 30 Thlr. nebst Fahne.
22. " das nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.

Von dieser Konkurrenz sind Vollblut- und Renn-Pferde ausgeschlossen, da sie anderweit ihre Würdigung finden.

B. Für Rinder.

23. Für den vorzüglichsten inländischen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
24. " den nächstbesten: eine silberne Medaille nebst Fahne.
25. " den vorzüglichsten im Auslande geborenen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
26. " den nächstbesten: eine silberne Medaille nebst Fahne.

27. für

27. für die vorzüglichste inländische Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
28. = die nächstbeste: 25 Rthlr. nebst Fahne.
29. = die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
30. = die vorzüglichste im Auslande geborene Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
31. = die nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
32. = die vorzüglichste inländische Färse (Kalbe): ein Ehrenpreis nebst Fahne.
33. = die nächstbeste: 15 Thlr. nebst Fahne.
34. = die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
35. = das vorzüglichste Paar inländischer Zugochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
36. = das nächstbeste Paar: eine goldene Medaille nebst Fahne.
37. = das drittbeste Paar: eine silberne Medaille nebst Fahne.

Nur gefesselte Stiere können in den umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

C. Schafe.

Zur Ausstellung von Schafen und Wollvließen werden die erforderlichen Anstalten getroffen sein. Es können Thiere aller Länder gestellt, aus derselben Schäferei aber nicht mehr als 10 Stück aufgenommen werden; — für jede aufzustellende Abtheilung muß ein Schild mitgebracht werden, auf welchem der Name des Gutes verzeichnet ist; auch muß der Geburtsort ausländischer und nicht in den Händen der Züchter befindlicher Thiere angegeben sein. Es wird mit Zuversicht erwartet, daß nur gesunde Schafe gestellt werden. Den Schaustellern werden silberne Erinnerungs-Medaillen verabreicht.

Die Schaustellung der Wollvließe wird, wie früher, in den Räumen der kaufmännischen Börse stattfinden. Es können aus einer Schäferei nicht mehr als 6 Vließe aufgenommen werden. Die Herren Einsender werden ersucht, die Vließe nicht fest zu verpacken, damit der eigenthümliche Wollbau unverändert erhalten bleibe. Neben den Vließen von selbst gezogenen Thieren können auch solche von erkauften, mit Angabe des Züchtungsortes, ausgestellt werden.

Prämien werden weder für Schafe noch für Wollvließe ausgesetzt.

D. Für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Prämien ausgesetzt:

38. Für den schwersten Mastochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
39. = den nächstschwersten: 40 Thlr. nebst Fahne.
40. = den dritten: eine Fahne.
41. = die schwerste Mastkuh: 30 Thlr. nebst Fahne.
42. = die nächstschwerste: eine Fahne.
43. = das schwerste, nicht über acht Wochen alte Saugkalb: 12 Rthlr. nebst Fahne.
44. = das nächstschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
45. = das dritte: eine Fahne.

46. für

46. für den schwersten Masthammel: 10 Rthlr. nebst Fahne.
47. " den nächstschwersten: 8 Thlr. nebst Fahne.
48. " den dritten: eine Fahne.
49. " das schwerste Schwein: 10 Rthlr. nebst Fahne.
50. " das nächstschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
51. " das dritte: eine Fahne.

Um denjenigen bäuerlichen Konkurrenten, welche aus größeren Entfernungen Thiere hierher zur Schau bringen, die baaren Verwendungen zu vergüten, und um die entfernteren Gegenden mit den näheren Umgebungen der Hauptstadt in dieser Beziehung auf einen möglichst gleichen Standpunkt zu stellen, wird für jedes Stück ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als 4 Meilen der Thierschau zugeführt worden, ein Weitepreis von 10 Sgr. auf jede Meile des Herweges gewährt. Außerdem aber wird für jedes anher gestellte Schauthier, welches entweder auf dem diesjährigen Thierschaufeste eines Zweigvereins außerhalb der Rennbahn prämiirt, oder welches als schauwürdig von einem Zweig-Vereine anhergewiesen worden, eine silberne Erinnerungsmedaille ausgereicht werden.

Allgemeines. Für mehre Thiere derselben Art und desselben Geschlechts kann derselbe Bewerber nicht mehre Preise verlangen, dagegen aber mit verschiedenen Thieren in verschiedenen Konkurrenzen.

Anmeldung. Alle zur Schau oder zum Verkauf zu stellenden Thiere und Geräthschaften müssen bis zum 1sten Juni d. J. bei dem Vorstande des landwirthschaftlichen Central-Vereins angemeldet werden. Es werden zwar auch noch späterhin Thiere oder Geräthschaften aufgenommen werden, sofern es die vorhandenen Räume gestatten, — doch können dieselben nicht mehr in dem Verzeichnisse der am Tage des Festes auszugebenden Festordnung erscheinen.

Bei der Anmeldung von Thieren zur Schau oder zum Verkauf wird gebeten, die Züchtungs- oder Besitz-Atteste, sowie das National der Thiere nach untenstehendem Schema gleichzeitig mit einzureichen; desgleichen wird Anzeige gewärtigt, ob von den hier getroffenen Veranstaltungen des Vorstandes zur Unterbringung und Verpflegung der Thiere Gebrauch gemacht werden will.

Die einzureichenden Nachweise müssen folgende Angaben enthalten: 1. Name, Stand, Wohnort des Besitzers, event. des Züchters; 2. Geschlecht des Thieres; 3. Alter; 4. Farbe und Abzeichen; 5. Größe (Fuß, Zoll); 6. Namen und Abkunft des Vaters (bei dem Rindvieh die Race desselben); 7. desgleichen der Mutter; 8. ob das Thier nur zur Schau gestellt wird, oder auch verkäuflich ist.

II. Aufstellung von Ackergeräthen.

Für die Aufstellung von landwirthschaftlichen Geräthschaften aller Art, die ein besonderes Interesse darbieten und deshalb zur Schau gestellt, oder die zum Verkauf angeboten werden, wird ein besonderer Platz vor der Tribüne reservirt bleiben.

III. Ver-

III. Verloosung von Thieren und landwirthschaftl. Geräthschaften.

Bei der Thierschau wird ein Ankauf und eine Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften veranstaltet werden, und der Umfang dieses Ankaufs nach der Zahl der abzusetzenden Aktien und Loose sich richten. (Vgl. Nr. IV).

IV. Ausgabe von Aktien, Loosen und Eintritts-Karten.

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Veranstaltungen der Thierschau und für den Ankauf von Gegenständen, werden Aktien à 1 Thlr. und Loose à 15 Sgr. ausgegeben werden; dieselben sind hier zu haben:

in der Haupt-Casse der General-Landschafts-Direction, Ohlauerstraße 45;
" " Casse der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft, Weidenstraße 30;
" " Buchhandlung von W. G. Korn, Schweidnitzerstraße 47;
" " " " Josef Max u. Comp., Paradeplatz 6;
" " " " Graß, Barth u. Comp., Herrenstraße 20;
" " Handlung von Hainauer jun., Ohlauerstraße 79;
" " " " Wiener und Süßkind, Ohlauerstraße 5 und 6;
außerhalb Breslau aber bei den landwirthschaftlichen Vereinen der Provinz.

Auch sind die Königlichen Landrath-Aemter ersucht worden, den Absatz von Aktien und Loosen zu vermitteln.

Der Besitz einer Aktie berechtigt zum Aufgang auf die Tribüne, zum Eintritt in die geschlossenen Räume der Thierschau und zur Theilnahme an dem Verloosungs-Geschäfte.

Der Besitz eines Looses gewährt lediglich die Theilnahme an dem Verloosungs-Geschäfte.

Am Tage der Thierschau selbst werden auch besondere Eintritts-Karten in die geschlossenen Räume derselben zu dem Preise von 5 Sgr. ausgegeben werden; diese Karten gewähren indeß kein Anrecht zu einem Platze auf der Tribüne und nicht die Rechte eines Looses.

Der Erlös dieser Eintritts-Karten wird ganz, von dem der Aktien die Hälfte und von dem der Loose 10 Prozent zu den Kosten der Veranstaltungen für die Thierschau zurückbehalten; die andere Hälfte des Erlöses für Aktien und 90 Prozent des Erlöses für Loose werden zu den beabsichtigten Ankäufen verwandt.

Zeiteintheilung. Der Ankauf von Thieren und Geräthschaften beginnt früh um 7 Uhr. Um 8 Uhr wird die Casse auf dem Platze eröffnet.

Die Vertheilung der Preise, Medaillen und Fahnen findet um 11 Uhr, — demnächst die festliche Vorbeiführung aller zur Schau gestellten Thiere, mit Ausschluß der Schafe, — und schließlich die Verloosung der angekauften Gegenstände statt.

V. Prämien für Flachs und Gespinnst.

Die von schlesischen Flachszüchtern einzusendenden Flächse und das von schlesischen Handspinnern gearbeitete Flachsgarn werden in der kaufmännischen Börse zur Schau ausgelegt werden. — An Prämien sind ausgesetzt:

20 a. sechs

a. sechs Vereinspreise, zwei à 40, zwei à 30, zwei à 20 Thlr.: für die drei besten Flachsproben, sofern jede derselben mindestens 20 Pfd. enthält.
Der Flachs muß ausgearbeitet sein.

b. zwei Vereinspreise von 10 Thlrn.: für das beste Gespinnst, sofern davon wenigstens ein Stück vorgelegt wird.

Breslau, am 11. März 1851.

Der landwirthschaftliche Central-Verein für Schlesien.

№ 108. Betr. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre in folgender Weise stattfinden:

I. Zwischen Stralsund und Ystadt
wöchentlich zweimal,

Abgang aus Stralsund:	Ankunft in Ystadt:
Sonntag, Donnerstag } Mittags,	Montag, Freitag } früh,
nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin);	zum Anschluß an die Post nach Stockholm;
Abgang aus Ystadt:	Ankunft in Stralsund:
Montag, Freitag } Abends,	Dienstag, Sonnabend } Vormittags,
nach Ankunft der Post von Stockholm.	zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Berlin).

II. Zwischen Stettin und Ystadt
wöchentlich einmal,

Abgang aus Stettin:	Ankunft in Ystadt:
Donnerstag Mittags,	Freitag Morgens,
nach Ankunft des ersten Dampfwagenzuges von Berlin;	zum Anschluß an das von Lübeck nach Stockholm gehende, bei Ystadt anlegende Dampfschiff;
Abgang aus Ystadt:	Ankunft in Stettin:
Sonnabend Vormittags,	Sonntag Morgens,
nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm.	zum Anschluß an den Dampfwagenzug nach Berlin.

Die erste Fahrt von Stralsund nach Ystadt wird Sonntag den 13ten April, und von Ystadt nach Stralsund Montag den 14ten April c. stattfinden. Die Verbindung zwischen Stettin und Ystadt wird dagegen dergestalt beginnen, daß die erste Abfertigung von Ystadt nach Stettin Sonnabend den 26sten April, und von Stettin nach Ystadt Donnerstag den 1sten Mai erfolgt.

Der Schluß der Fahrten findet in der Weise statt, daß auf der Route zwischen

Stettin und Ystadt zum Letztenmale ein Dampfschiff von Ystadt nach Stettin am 18ten October, und von Stettin nach Ystadt am 23sten October c., auf der Route zwischen Stralsund und Ystadt dagegen zum Letztenmale ein Dampfschiff von Stralsund nach Ystadt am 27sten November, und von Ystadt nach Stralsund am 28sten November c. abgeht.

Das Passagegeld beträgt zwischen Stralsund und Ystadt für den ersten Platz 6 Rthlr., für den zweiten Platz 3 Rthlr., und für den dritten Platz 1½ Rthlr. Preuß. Courant; zwischen Stettin und Ystadt: für den ersten Platz 10 Rthlr., für den zweiten Platz 6 Rthlr. und für den dritten Platz 3 Rthlr. Preuß. Courant; zwischen Swinemünde und Ystadt: für den 1sten Platz 8½ Rthlr., für den zweiten Platz 5⅓ Rthlr. und für den dritten Platz 2½ Rthlr. Preuß. Courant.

Kinder und Familien genießen eine Moderation.

Güter werden für billige Frachtsätze befördert.

Berlin, den 8. April 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 109. Betr. die ununterbrochene Beförderung der telegraphischen Depeschen nach Frankreich.

Mit dem 20sten April d. J. werden die französischen und belgischen Telegraphen-Linien in directe Verbindung gesetzt.

Von dem gedachten Zeitpunkte an können demnach aus Preußen und dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Gebiete telegraphische Depeschen nach Frankreich ununterbrochen befördert werden.

Vorläufig sind in Frankreich an folgenden Orten Telegraphen-Stationen errichtet worden:

Amiens, Angers, Arras, Blois, Bourges, Calais, Chalons s. M., Chateauroux, Dunkerque, Lille, Nevers, Orleans, Paris, Rouen, Tours, Valenciennes,

nach welchen Orten auch nur Depeschen aufgegeben werden können.

Nachtdepeschen finden nur für Paris und Calais Beförderung.

Alle nach Frankreich bestimmte Depeschen werden nur in französischer Sprache angenommen.

In Frankreich findet eine Weiterbeförderung von Depeschen nach Orten, welche nicht an der Telegraphen-Linie liegen, durch Estafette vom Stations-Orte aus nicht Statt.

Für die nach Frankreich gehenden Depeschen werden die Beförderungs-Gebühren bei der Aufgabe-Station bis zum Bestimmungs-Orte erhoben, und setzen sich die Gebühren zusammen, aus dem Telegraphen-Tarife des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines bis Verviers, dem belgischen Tarife bis Quiévrain und dem französischen Tarife.

Berlin, den 17. April 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Auf

№ 110. Betr. den Ausfall der am Königlichen Schullehrer-Seminar in Bunzlau stattgefundenen Prüfung pro rectoratu ꝛc.

Auf Grund der am 3ten d. M. am Königlichen Schullehrer-Seminar in Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectoratu, ist den Candidaten

Carl Bretschneider aus Liegnitz,
Carl, Julius Etzler aus Breslau,
Julius Geisler aus Hohenfriedeberg,
Ferdinand Scheffler aus Striegau und
Carl Schneider aus Neisse,

in Folge ihrer dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit, die Qualification zur Uebernahme eines Rectorats an Stadtschulen ertheilt worden; ingleichen haben auf Grund der am 4ten d. M. am gedachten Seminar bestandenen Lehrerinnen-Prüfung die Fräulein

Maria Bartsch aus Schweidnitz,
Maria Kock aus Liegnitz,
Clara und
Maria Werner aus Giesmannsdorf bei Sprottau,

sowie auf Grund der am 12ten d. M. am Königlichen Schullehrer-Seminar in Münsterberg bestandenen Prüfung die Fräulein

Emma Franke aus Brieg, und
Philippine Sinnhold aus Liegnitz,

die Befähigung zur Uebernahme von Lehrerinnenstellen erhalten.

Breslau, den 14. April 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 111. Betr. die nächste Sitzung des Schwur-Gerichts in Ratibor.

Die nächsten Verhandlungen vor dem hiesigen Schwur-Gerichte beginnen am 19ten Mai und werden etwa 14 Tage dauern.

Ratibor, den 20. April 1851.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nachdem der in polnischer Sprache abgehaltene diesjährige Lehr-Cursus in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute beendigt und die Schülerinnen geprüft worden, sind die nachstehend genannten Candidatinnen von uns als Hebammen approbirt worden:

I. Für den Kreis Beuthen:

die verehelichte Caroline Rieß aus Laurahütte,

die

die verehelichte Marianna Fidowitz aus Tarnowitz.

II. Für den Kreis Cosel:

die verehelichte Johanna Sczigiel aus Birawa.

III. Für den Kreis Lublinitz:

die unverehelichte Marianna Piowczik aus Pawonkau,
die verehelichte Agatha Bednarek aus Kaminietz,
die Wittwe Caroline Brommer aus Brinitz.

IV. Für den Kreis Neustadt:

die unverehelichte Johanna Wöhl aus Polnisch-Rasselwitz,
die verehelichte Philippine Hettwer aus Walzen.

V. Für den Kreis Oppeln:

die verehelichte Marianna Spyra aus Biestrzinik,
die verehelichte Julianna Soika aus Jellowa,
die verehelichte Agnes Golla aus Kadlub.

VI. Für den Kreis Pleß:

die verehelichte Caroline Polka aus Mokrau.

VII. Für den Kreis Ratibor:

die verehelichte Sophia Konkol aus Raschütz,
die verehelichte Josepha Gawliczek aus Brzezie.

VIII. Für den Kreis Rosenberg:

die verehelichte Marianna Kulla aus Gohle,
die verehelichte Maria Gnoth aus Groß-Lassowitz,
die unverehelichte Marianna Bednarek aus Schoffczütz.

IX. Für den Kreis Rybnik:

die verehelichte Josepha Morawietz aus Sohrau,
die verehelichte Josepha Menczik aus Mschanna,
die verehelichte Catharina Czerni aus Radlin.

X. Für den Kreis Groß-Strehlitz:

die verehelichte Hedewige Gabrisch aus Rosniontau,
die verehelichte Julie v. Machnitzki aus Ujest,
die verehelichte Kunigunde Opielka aus Groß-Stanisch.

XI. Für den Kreis Tost-Gleiwitz:

die verehelichte Eva Nowak aus Plawniowitz,
die verehelichte Antonia Zaga,
die verehelichte Josepha Klossek aus Ziemienczytz,
die verehelichte Margaretha Marondel aus Blazeowitz,
die verehelichte Marianna Metzner aus Richtersdorf.

Oppeln, den 11. April 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Als

Als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Oppelner Kreises sind

1. der Gutsbesitzer Lieutenant Reimann zu Zbitzko,
2. der Kaufmann Baron hierselbst,
3. der Bürgermeister Tlusty zu Krappitz,
4. der Schulze Langosch zu Schlawitz,

und als deren Stellvertreter:

1. der Gutsbesitzer Weber zu Jaschkowitz,
2. der Apotheker Koch hierselbst,
3. der Kaufmann Hermes zu Krappitz, und
4. der Schulze Kubis zu Kollanowitz,

erwählt und bestätiget worden.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi, nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie, als:

Herrmann, Theodor Fischer aus Breslau, alt 30 Jahre;
Rudolph Gärtig aus Polnisch-Lissa, alt 27 Jahre;
Julius, Rudolph Krüger aus Schneidemühl, alt 24 Jahre;
Gustav, Ernst, Arwed Lang aus Glatz, alt 22 Jahre;
Carl, Friedrich, Herrmann Olshausen aus Schleswig, alt 26 Jahre;
Friedrich, Richard, Otto Pfeiffer aus Breslau, alt 24 Jahre;
Carl, Hugo, Emil Rachner aus Breslau, alt 27 Jahre,

die Erlaubniß zu predigen erlangt.

Ebenso haben die Candidaten des Predigt-Amtes:

Dr. Carl, Friedrich, Wilhelm Altmann aus Pöpelwitz, alt 26 Jahre;
Heinrich, Gustav Klunzky aus Polnisch-Würbitz, alt 28 Jahre;
Oswald, Theodor Krause aus Lüben, alt 34 Jahre;
Reinhold, Wilhelm, Hugo Seckt aus Storkow bei Fürstenwalde, alt 28 Jahre,

nach bestandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. März 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Oppeln, den 6ten Mai 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 112. Betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie IV. Nr. 1. à 8. zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen.

Vom 1sten Juli d. J. ab, wird die Serie IV. Nr. 1. bis 8. der, den Zeitraum vom 1sten Juli 1851.—55. umfassenden Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen, bei der Controle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30.) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht.

Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen mit einem Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appoints-Gattungen und den Nummern geordnet, vorgelegt werden.

Die Controle der Staats-Papiere kann sich in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige ihre Neumärkschen Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 11. April 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. (gez.) Natan. Köhler. Rolcke.

Der Deputirte der Neumark. (gez.) C. G. von Voß.

№ 113. Betr. den untersagten Debit und die Verbreitung der beiden Schriften: „Reden, Vorlesungen und prosaische Aufsätze im Gebiete der Religion rc." und „die Fackel", Literaturblatt rc.

Die Verbreitung nachstehender Druckschriften:

1) Reden, Vorlesungen und prosaische Aufsätze im Gebiete der Religion, Philosophie und Geschichte (von Samuel Ludwigh) Baltimore, Verlag des Verfassers 1850. (Leipzig bei Wilhelm Jurany). Zwei Hefte.

2) Die Fackel, Literaturblatt zur Förderung einiger Freiheit. Redigirt und herausgegeben von Samuel Ludwigh. Baltimore. Verlag des Verfassers,

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850. für den ganzen Umfang

fang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 25. April 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 114. Betr. Bestätigung des Apothekers Kalkowski in Tost, zum Agenten der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. VI. 1651 a.

Dem Apotheker Kalkowski zu Tost ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 17. April 1851.

№ 115. Betr. die Bestätigung des Spediteurs E. A. Hennig bei Gleiwitz, als Agenten der Düsseldorfer allgemeinen Gesellschaft für Versicherungen des See-, Fluß- und Land-Transports. A. d. J. III. Nr. 677 a.

Dem Spediteur E. A. Hennig zu Colonie Neudorf bei Gleiwitz, ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft als Unteragent Versicherungen für See-, Fluß- und Landtransporte zu besorgen. Oppeln, den 19. April 1851.

№ 116. Betr. die Gültigkeit ortspolizeilicher Vorschriften. A. d. J. VI. Nr. 1464 c.

In Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., bestimmen wir, daß zur Gültigkeit einer ortspolizeilichen Vorschrift, welche von der mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörde auf Grund der angeführten Gesetzesstelle erlassen wird, Folgendes erforderlich ist:

1) Der Erlaß muß ausdrücklich auf den §. 5. des benannten Gesetzes Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet sein.

2) Die Strafe der Nichtbefolgung, oder Uebertretung der Polizei-Vorschrift ist innerhalb des zuläßigen Betrages dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Minimum und Maximum, oder auch nur das Letztere angegeben wird.

   Die Orts-Polizei-Behörden können dergleichen Geldstrafen bis zu drei Thalern ohne unsre besondere Genehmigung, dagegen höhere, äußersten Falls bis zu zehn Thalern reichende Geldstrafen nur insofern androhen, als ihnen hierzu unsre Genehmigung vorher ertheilt ist, welche nebst dem Datum derselben dann in der Bekanntmachung besonders erwähnt werden muß.

3) Die Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschrift selbst muß erfolgen

   a. für städtische Ortschaften durch Aushang der Bekanntmachung an dem Rathhause, oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, an der sonstigen Gemeindestätte, und außerdem zugleich durch Einrückung in die Stadt- oder

oder Local-Blätter, wo dergleichen vorhanden sind;

b. für die Ortschaften des platten Landes durch Aushang im Gebäude der Gemeinde-Versammlung.

Jede außerdem erfolgende anderweite Verkündigung, zu welcher die Behörden aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen oder angewiesen werden, genügt nicht, um die gesetzliche Wirkung der ortspolizeilichen Vorschriften, in Bezug auf die Strafbarkeit der Uebertreter, festzustellen.

Oppeln, den 19. April 1851.

№ 117. Betr. die im hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1851. errichteten Privat-Beschäl-Stationen. A. d. J. III. Nr. 692a.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15ten Februar d. J. (Amtsblatt Stück 8. Seite 47.) werden die nachträglich noch angezeigten, im hiesigen Kreise pro 1851. etablirten Privat-Beschäl-Stationen nachstehend bekannt gemacht.

Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Kreis wo selbige gelegen.	Stations-herr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Ort und Zeit der Köhrung.
1	Czarnowanz	Oppeln	Kgl. Amtsrath Beyer.	Goldfuchs 5½ Jahr alt, gezeichnet mit heruntergehender Bläße, Ober- und Unterlippe weiß, der linke Vorderfuß weiße Stiefeln, 5 Fuß 1 Zoll groß	Oppeln, am 19. April 1851.
2	Dometzko	dto.	Gärtner Joseph Zellek.	brauner Hengst 5 Fuß 2 Zoll groß, 4½ Jahr alt, gezeichnet mit Stern und Schnippe, Unterlippe weiß, der linke Vorderfuß weiß gefesselt, die beiden Hinterfüße halb gestiefelt	dto.
3	Straduna	dto.	Müller Joseph Kaisig.	brauner Hengst ganz ohne Abzeichen, 5 Fuß 1 Zoll groß, 5½ Jahr alt	dto.

Oppeln, den 22. April 1851.

 Mit

Digitized by Google

№ 118. Betr. die Uebersicht von dem Zustande des Schullehrer-Pensions-Fonds pro 1850. A. d. J. XI. Nr. 610 b.

Mit Bezug auf §. 21. des Pensions-Reglements vom 12ten März 1835. bringen wir die Resultate des Pensions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer in der nachste

Jahr.	Einnahme																								
	Bestand aus dem Vorjahre, inclusive Staats-Schuld-Scheine.			Einnahme-Reste aus dem Vorjahre.			Capitals-Zinsen.			currente													Total-Summe.		
										beitragspflichtige Schullehrer							An neu angelegten und wieder eingezogenen Capitalien.			diverse, als Staats-Schuld-Scheins-Prämie 2c.					
										befanden sich:	zahlten														
											zu dem reglementsmäßigen Satze			erhöhte Beiträge gemäß Allerh. Cab. Order vom 10/4. 1847.											
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1850	4160	27	9	—	—	—	125	3	9	1092	1055	7	6	527	25	—	—	—	—	300	—	—	6169	4	—

Oppeln, den 23. April 1851.

№ 119. Betr. die strafbare Betheiligung bei auswärtigen Lotterien. A. d. J. VII. Nr. 452 c.

Die Verordnung vom 5ten Juli 1847. (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 261.) bestimmt:

§. 1.

„Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Unserer Genehmigung in Unseren Staaten besonders zugelassen sind, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose dergleichen auswärtigen Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, ingleichen wer innerhalb Landes ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen, öffentliche Lotterien unternimmt, oder Glücksbuden errichtet, soll mit einer fiscalischen Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern bestraft werden,

unter

Digitized by Google

unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2ten April 1842. S. 71. henden Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß.

Reste aus dem Vorjahre. Rtlr.	sgr.	pf.	Ausgabe – currente – pensionirte Schullehrer: waren vorhanden	empfingen an reglementsmäßiger Pension. Rtlr.	sgr.	pf.	Pensions-Anwärter: waren notirt	empfingen aus den erhöhten Beiträgen an Unterstützung Rtlr.	sgr.	pf.	Zum Ankauf von Capitalien und diverse rc. rc. Rtlr.	sgr.	pf.	Total-Summe. Rtlr.	sgr.	pf.	Bestand am Jahresschlusse: in Staats-Papieren. Rtlr.	baar. Rtlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
36	—	—	31	1138	10	—	28	18	—	—	268	26	4	1461	6	4	3575	1132	27	8	

§. 2.

Den Lotterien sind hierin alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleichzuachten."

Indem wir diese Bestimmungen in Erinnerung bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß zu dem strafbaren Spiele in auswärtigen Lotterien auch jede solche Betheiligung zu rechnen ist, welche durch **Ankauf von Promessen oder Actien einzelner Obligationen der von fremden Staaten contrahirten oder durch sie garantirten Lotterie-Anlehen, für einzelne Ziehungen dieser Anlehen, unter der Gefahr geschiehet, den Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Pro-**

messe

Digitized by Google

messe oder Actie ganz oder zum Theil zu verlieren.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in sämmtliche Kreisblätter aufzunehmen.

Oppeln, den 24. April 1851.

№ 120. Betr. die Wiederbesetzung der Stelle eines Kreis-Thier-Arztes für die Kreise Lublinitz und Groß-Strehlitz. A. b. J. IX. Nr. 415 b.

Durch die Versetzung des zeitherigen Kreis-Thierarztes Grzedziewsky zu Lublinitz, ist der mit einem etatsmäßigen Gehalte von 100 Rthlrn. verbundene Posten eines Kreis-Thierarztes für die beiden Kreise Lublinitz und Groß-Strehlitz erlediget worden.

Demgemäß fordern wir qualificirte und der polnischen Sprache kundige Bewerber, welche die gedachte Stelle zu übernehmen und in der Stadt Lublinitz ihren Wohnort aufzuschlagen geneigt sein sollten, hiermit auf, sich innerhalb vier Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei uns zu melden.

Oppeln, den 24. April 1851.

№ 121. Betr. die Präclusivfrist zur Anmeldung von Vergütungs-Ansprüchen für gewährte Marschverpflegung und gestellten Vorspann. A. b. J. VI. 1761 a.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25sten September 1832. auf Antrag der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern genehmigt, daß bei Truppenmärschen die jedesmaligen Communal-Vorstände zur Empfangnahme der den Eingesessenen zu gewährenden Vergütung für verabreichte Marsch-Verpflegung und gestellten Vorspann, nach vorheriger Quittungs-Leistung, für befugt und zugleich für verpflichtet erklärt worden sind, die einzelnen Gemeinde-Mitglieder, welchen die Vergütung zukommt, daraus sofort zu befriedigen, daß dagegen den betheiligten Eingesessenen die Verpflichtung obliege, im Falle nicht sofort erfolgender Zahlung, ihre diesfälligen Ansprüche binnen einer dreimonatlichen Frist bei der höheren Behörde anzumelden, unter der Warnung, daß nach Ablauf dieser Frist der Anspruch an die Staats-Casse für erloschen erachtet wird, und nur der Regreß gegen die betreffenden Communal-Beamten zulässig bleibt.

Vorstehende, in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10ten August 1835. (Seite 176.) veröffentlichte Bestimmung bringen wir zur Vermeidung von Nachtheilen für die Einsassen unseres Bezirks, welche etwa Ansprüche für verabreichte Marschverpflegung und Vorspanngestellung geltend zu machen haben, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps erklärt hat, Liquidationen über dergleichen Ansprüche, wenn sie nicht innerhalb der vorgedachten dreimonatlichen Frist bei ihr eingereicht werden, zurück zu weisen.

Diese Bekanntmachung ist in die Kreisblätter aufzunehmen.

Oppeln, den 25. April 1851.

№ 122. Betr. die dem Gemeindeschreiber, Canzlist Herrmann Soika zu Rybnik ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten über [illegible]verkäufe.

Dem Gemeindeschreiber, Canzlist Herrmann Soika zu Rybnik, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen zu Jeykowitz, Sczeykowitz, Jankowitz (Königlich), und Chwallowitz, welche Pferde verkaufen, ver-

vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, dazu die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen. Oppeln, den 26. April 1851.

Dem Müller Joseph Wawrzik zu Casimir, des Kreises Leobschütz, ist für die am 27sten Juni v. J. mit eigner Gefahr bewirkte Rettung des 3jährigen Knaben des Brauermeister Hering ebendaselbst, aus einer tiefen Stelle des Teiches bei der Brauerei zu Casimir, eine Belohnung bewilligt. Belohnung.

Oppeln, den 26. April 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Cölner Dombau.

№ 123.

Der im „Cölner Domblatt" Nr. 72. jüngst veröffentlichte Bericht des Dombaumeisters, Königl. Regierungs- und Baurathes, Herrn Zwirner, stellt die Vollendung der Umfassungen nebst der definitiven Ueberdachung des Domes, so wie die Beseitigung der Scheidewand des hohen Chores innerhalb der nächsten drei Jahre in sichere Aussicht, spricht aber zugleich die Befürchtung aus, daß das im Jahre 1848. errichtete kostspielige Nothdach und die damit verbundenen Gerüste nach drei Jahren erneuert werden müßten, wenn bis dahin die definitive Ueberdachung nicht erfolgt sein würde. Der Cölner Dombau hat in jüngster Zeit bedeutende Summen in Anspruch genommen; er wird aus Staatsmitteln mit einem ansehnlichen Betrage in der Voraussetzung jährlich unterstützt, daß durch Dombaufreunde von nah und fern eine diesem entsprechende Summe jährlich aufgebracht werde. Der Dombaumeister, welcher bei der zweiten Grundsteinlegung, im Jahre 1842., versprochen, die ganze Kirche, freilich theilweise unter Nothdach, im Jahre 1848. dem Gottesdienste zu übergeben, hat Wort gehalten; er wird auch sein neues Versprechen lösen, wenn jährlich die Summe von 100,000 Thalern in den nächsten drei Jahren zur Verwendung kommen kann. Die in diesen Umständen für uns liegende dringende Aufforderung, für Vermehrung der Baumittel Bedacht zu nehmen, hat uns zunächst veranlaßt, die Stadt, welche den altehrwürdigen Tempel umschließt, zu außerordentlichen Opfern für den Bau anzugehen, und hoffen wir, daß die von dieser Seite in Aussicht genommenen Gaben unseren Erwartungen entsprechen werden. Die nöthigen Geldmittel sind aber so bedeutend, und die Sache des Cölner Dombaues ist eine so allgemeine, daß die Bitte um einen Beitrag bei allen Deutschen, wo dieselben auch ihren Wohnsitz haben möchten, gerechtfertigt erscheint. Die Zierde deutschen Landes, der Cölner Dom, in welchem architektonische Kunst und harmonische Schöne ihren gemeinsamen höchsten Triumph feiern, das herrliche Bauwerk, welches so viele Künstler beschäftigt und eine Steinmetzhütte unterhält, die ihre

Spros-

Sprossen nach allen Weltgegenden treibt, dabei an 400 Arbeitern und ihren Familien den nöthigen Unterhalt gewährt, verdient wohl die Theilnahme eines jeden Kunstfreundes, eines jeden edel denkenden Menschenfreundes. Möchte demnach unsere Bitte, dem großen Werke eine Gabe zu widmen, aller Orten Gehör finden und der erhabene Tempel vollendet werden zur Ehre Gottes, der Kunst und aller deutschen Brüder!

Cöln, den 31. März 1851.

Der Vorstand des Central-Dombau-Vereins.

Die unterzeichnete Redaction ist bereit, Geldbeträge entgegen zu nehmen und darüber zu quittiren. Oppeln, den 29. April 1851.

Die Redaction des Regierungs-Amtsblatts.

№ 124.

Wollmarkts-Ordnung
für die Stadt
Breslau.

Die bestehenden Vorschriften über den Wollmarkt-Verkehr sind bisher zum Theil nicht streng befolgt worden, zum Theil haben sie sich als ungenügend gezeigt.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. wird daher nach erfolgter Berathung mit dem hiesigen Magistrate und mit Genehmigung der hiesigen Königlichen Regierung unter Aufhebung aller seitherigen, den hiesigen Wollmarktsverkehr betreffenden Verordnungen, folgende Wollmarkts-Ordnung für die Stadt Breslau erlassen.

§. 1.

Die beiden alljährlich wiederkehrenden Wollmärkte in Breslau, beginnen Anfangs Juni und Anfangs October an den dem jedesmaligen Kalender angehängten Markt-Verzeichniß festgesetzten Tagen und währen von da ab, die Sonn- und Feiertage nicht mit eingerechnet, drei Tage.

§. 2.

Das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Wagescheine darf nicht früher als an den drei der Eröffnung des Marktes unmittelbar vorangehenden Werktagen erfolgen, auch darf die Wolle nicht früher als an diesen drei Tagen, weder auf dem Markte noch in Häusern öffentlich ausgelegt werden. Mit diesem Zeitpunkte ist gleichzeitig der Verkauf der ausgelegten Wollen gestattet.

§. 3.

Sonn- und Feiertage werden bei der in den §§. 2. und 4. zum Auslegen der Wolle bestimmten Frist von drei Tagen nicht mit in Anrechnung gebracht, so daß das Auslegen der Wolle um so viele Tage früher zulässig ist, als innerhalb der, der Eröffnung des Markts vorangehenden drei Tage, Sonn- und Feiertage enthalten sind.

§. 4.

§. 4.

Die großen vermiethbaren, theils der Commune, theils Privat-Personen gehörigen Zelte dürfen zwar schon einige Tage vor der im §. 3. gedachten Frist erbaut, aber nicht früher als die für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Plätze belegt werden.

§. 5.

Diejenigen Wollbesitzer, welche ihre Wolle während des Markts unter eigenen Zelten auslegen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung der für die Zelte erforderlichen Plätze mindestens 14 Tage vor Eröffnung des Markts beim hiesigen Magistrate portofrei einzureichen. Später eingehende Gesuche dieser Art haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Zelte, deren Breite oder Eingangsseite mehr als 24 Fuß Preußisch und deren Tiefe mehr als 16 Fuß Preußisch beträgt, können nicht zugelassen werden.

§. 6.

Das öffentliche Auslegen von Wolle in den Hausfluren und Höfen der in der Umgegend des Markts befindlichen Häuser Behufs deren Verkaufs, insbesondere also auch das Aufschneiden der Wollzüchen und das Aushängen von Adressen der Wollverkäufer, darf eben so wenig als das Auslegen der Wollen auf öffentlichen Plätzen und in Zelten (§. 2.) früher als an den drei letzten Tagen vor dem eigentlichen Beginn des Marktes erfolgen.

§. 7.

Bezüglich des Belegens der Hausflure und Höfe der in der Umgegend des Markts befindlichen Häuser mit Wolle während des Marktes, werden folgende Sicherheitsmaaßreegln angeordnet:

a. in der Regel muß der, zur Passage in den Hausfluren und Höfen frei zu lassende Raum 4 Fuß Pr. betragen;

b. Nur bei Häusern, welche zwei, nach verschiedenen Straßen oder Plätzen führende Ausgänge haben, darf der zur Passage bestimmte Raum bis auf 3 Fuß Pr. verengt werden;

c. die Treppen und Treppenflure der Häuser dürfen mit Wolle gar nicht belegt werden.

§. 8.

Wenn zwischen Arbeitgebern und den hiesigen Tagearbeitern über die Höhe der Arbeitslöhne während des Markts und während der Dauer der Zufuhr von Wolle zum Markte etwas Anderes nicht ausdrücklich verabredet ist, so sind die Arbeitslöhne nach folgender Taxe zu berichtigen.

Es ist zu zahlen:

1) für das Abladen der mit Wolle ankommenden Wagen:

a. bei gewogener oder gar nicht zu verwiegender Wolle, von jeder ganzen über einen Centner schweren Züche .... 3 Sgr., unter welchem Satze das Tragen der Züche bis an Ort und Stelle,

mit Ausschluß des Tragens auf Böden, begriffen ist;

b. wenn die ad a. genannten Züchen auf Böden geschafft werden müssen, für die Züche .... 5 =

c. bei ungewogener, aber zu verwiegender Wolle, für jede Züche von dem ad a. genannten Gewichte, einschließlich der Besorgungen für die Verwiegung und des Transports bis auf Ort und Stelle, selbst bis auf die Böden .... 5 =

d. für die ad a. bis c. genannten Arbeiten, von jeder Züche bis zur Schwere von einschließlich 1 Ctr. die Hälfte der obigen Sätze;

2) für das Fortschaffen der verkauften Wolle von den Verkaufs-Plätzen nach den Frachtwagen, oder nach den Speichern die ad 1. genannten Beträge, namentlich auch für das Herabtragen der verkauften Wolle von den Böden, selbst wenn sie wieder auf Böden getragen werden muß, nur .... 5 Sgr., bei den über, und nur .... $2\frac{1}{2}$ = bei den bis zu einem Centner einschließlich schweren Züchen.

§. 9.

Den Haushältern der mit Wolle zum Verkauf während des Markts belegten Häuser ist es zwar nicht untersagt, eigne Arbeiter zum Auf- und Abladen der Wolle zu halten, doch dürfen sie andere Arbeiter, welche von Wolleigenthümern oder Wollkäufern zu diesem Zwecke gedungen werden, nicht zurückweisen.

§. 10.

Bei den Zufuhren von Wolle zum Wollmarkte ist folgende Straßen-Ordnung zu beobachten:

1) Alle Wollfuhren, welche 3 Tage vor Beginn des Markts (§§. 2. und 3.) und später zur Stadt kommen, haben sich auf den Brücken und in allen Straßen der Stadt dergestalt auf der rechten Seite der Brücke oder Straße zu halten, daß die andere Hälfte derselben für anderes Fuhrwerk frei bleibt.

2) Alle Wollfahren müssen hinter einander bleiben, und dürfen also weder neben einander, noch sich vorfahren. Wer außer der Reihe betroffen wird, wird genöthigt werden, ohne Verzug durch die Stadt hindurch und zum entgegengesetzten Thore wieder hinauszufahren, ohne abladen zu dürfen.

3) An Punkten, wo aus verschiedenen Straßen Wollfuhren zusammentreffen, werden Beamte die Ordnung, in welcher sie weiter vorrücken dürfen, bestimmen. Den Anordnungen derselben wird, bei Vermeidung sonstiger Zwangsmaaßregeln ohne Widerrede Folge zu leisten sein.

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften über das Fahren auch auf die Wollfuhren Anwendung.

4) Wollen, welche vom rechten Oderufer kommen, haben ihren Weg durch das Kaiserthor und die Schmiedebrücke zu nehmen, sofern sie nicht auf dem Parade- oder Blücher-

Blücherplätze gelagert werden sollen. Die zur Lagerung auf den zuletzt genannten beiden Plätzen bestimmte Wolle hat ihren Weg durch die Oderstraße zu nehmen.

5) Entladene Wollwagen dürfen weder auf den Markt-Plätzen selbst, noch in deren Nähe oder in den Zufuhr-Straßen halten, sondern müssen unverzüglich sich nach den breitern Straßen der Vorstädte zurückbegeben.

§. 11.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften der §§. 2. und 6. dieser Verordnung, zieht für die Wollverkäufer 5 bis 10 Thaler Geldstrafe, die Nichtbeachtung des §. 7. für die Hausbesitzer eine gleiche Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern und die des §. 9. für die Haushälter 1 bis 3 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Breslau, den 18. April 1851.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Kehler.

№ 125. Betr. die Aufnahme von Personen zu deren Beförderung durch die Post an bestimmten Haltestellen.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14ten Februar c. (Amtsblatt Stück 9.), bringe ich folgenden Nachtrag zu der Nachweisung über die Haltestellen der Posten außerhalb der Stations-Orte des hiesigen Regierungs-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß.

Bei der Personen-Post zwischen Creutzburg und Landsberg O. S.:

in Wittendorf an dem Gutsgebäude
in Wrzoze beim Kretscham
in Ludwigsdorf desgl.
in Dupine desgl.
} bei Nacht.

Bei der Personen-Post zwischen Gogolin und Groß-Strehlitz:

in Kalinowitz am Schlosse
in Rozniontau am Zollhause
} bei Tage.

Bei der Personen-Post zwischen Pleß und Ratibor:

zwischen Rybnik und Ratibor:
in Rzuchow beim Kretscham in der Nacht.

Oppeln, den 30. April 1851.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii, ist mit hoher Ministerial-Genehmigung der Lehrer an dem Königl. kath. Gymnasium zu Glatz, Dr. Becker, auf sein Ansuchen entlassen und der Candidat des höhern Lehr-Amtes Dr. Wittiber als ordentlicher Lehrer am genannten Gymnasium angestellt — der bisherige Gymnasial-Lehrer Dr. Lange ist zum dritten Oberlehrer mit dem Prädicat „Professor“ am Königl.

Friedrichs-

Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, sowie der bisherige Collaborator Dr. Geisler, zum ordentlichen Gymnasial-Lehrer an der gedachten Anstalt ernannt — und der Gymnasial-Lehrer Dr. Spiller ist zum vierten Oberlehrer an dem Gymnasium zu Gleiwitz befördert worden.

Der Pfarrer Gitzler in Cösel, hat das seither verwaltete Amt eines Schulen-Inspectors frei resignirt und ist an dessen Stelle der Pfarrer Strauß in Groß-Nimsdorf, zum Schulen-Inspector ernannt worden — dem approbirten Schul-Amts-Candidaten Isaak Löwenthal zu Beuthen O. S., ist die Genehmigung zur Errichtung einer jüdischen Privat-Elementar-Schul-Anstalt ertheilt — der Jäger Carl von Radziewsky, ist als Förster zu Brody, Oberförsterei Kupp, angestellt — und der durch Abgang des Polizei-Districts-Commissarius Bötticher erledigte vierte Polizei-Bezirk im Falkenberger Kreise, ist dem Polizei-Districts-Commissarius achten Bezirks, ꝛc. Smy zu Friedland, mit überwiesen worden.

Personal-Nachrichten
aus dem Verwaltungs-Bereich des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

der Ober-Gerichts-Assessor Roth, zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Leobschütz;

der Gerichts-Assessor Emil Schück, zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß;

der Auscultator Theodor Hoffmann, zum Appellations-Gerichts-Referendarius;

der Civil-Supernumerarius Joseph Goldmann, zum Büreau-Assistenten bei dem Kreis-Gerichte zu Grottkau;

der Civil-Supernumerarius Dziedzioch, zum Büreau-Assistenten bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln;

der invalide Gefreite Johann Schostek, zum interimistischen Boten und Executor bei dem Kreis-Gerichte zu Gleiwitz.

Versetzt:

der Kreis-Gerichts-Rath Adamczyk zu Groß-Strehlitz, an das Kreis-Gericht zu Oppeln.

Pensionirt:

der Kreis-Richter Carl Padiera zu Beuthen, vom 1sten August 1851. ab;

der Kreis-Gerichts-Bote und Executor Anton Klose zu Leobschütz, vom 1sten Juli 1851. ab.

Gestorben:

der Kreis-Gerichts-Rath Bursig zu Lublinitz;

der Kreis-Gerichts-Bote und Executor Keller zu Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 13ten Mai 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 10. enthält:

(№ 3374). Das Gesetz über die Einführung des Strafgesetz-Buches für die Preußischen Staaten. Vom 14. April 1851.

(№ 3375). Das Strafgesetz-Buch für die Preußischen Staaten. Vom 14. April 1851.

(№ 3376). Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten März 1851., betreffend die einstweilige Wahrnehmung derjenigen Functionen, welche nach §. 42. der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846. dem Präsidenten des Staats-Raths im Bank-Curatorium zustehen, durch den Präsidenten des Staats-Ministeriums; und

(№ 3377). Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 2ten Januar 1849., über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichte. Vom 22. April 1851.

№ 11. enthält:

(№ 3378). Das Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2ten Januar 1849. über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichte. Vom 26. April 1851.

(№ 3379). Das Gesetz, über die Gerichts-Organisation, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschwornen in Untersuchungs-Sachen und das Verfahren in Civil-Prozessen, in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 30. April 1851.; und

(№ 3380). Das Gesetz, die Auflösung der Darlehns-Cassen und die Vermehrung der unverzinslichen Staats-Schuld betreffend. Vom 31. April 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 127. Betr. die untersagte Verbreitung der Zeitschrift „die Schildwacht."

Die Verbreitung der Zeitschrift:

Die Schildwacht, redigirt von C. Mootz. Verlag der Expedition der Wartburg (Gebrüder Meyer) in Braunschweig,

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850. für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 30. April 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

№ 128. Die zur Industrie-Ausstellung nach London Reisenden, sollen gleich nach ihrer Ankunft daselbst ihre Päffe bei der Königlichen Gesandschaft abgeben.

Da während der Dauer der Industrie-Ausstellung in London voraussichtlich ein großer Andrang von Reisenden auch aus den diesseitigen Staaten stattfinden wird, so hat der Königliche Gesandte zu London anheimgestellt, im Interesse des Publicums zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es zweckmäßig sein werde, wenn die Reisenden gleich nach ihrer Ankunft in London ihre Pässe auf der dortigen Königlichen Gesandtschaft mit der Angabe, wohin sie solche zurückvisirt wünschen, deponiren, weil sonst nicht dafür eingestanden werden könne, daß die Reisenden auf ihre Abfertigung nicht länger als sie vielleicht voraussetzen zu warten genöthigt seien.

Indem das betreffende Publicum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, bleibt demselben überlassen, nach der Anweisung des Herrn Gesandten zu verfahren.

Berlin, den 6. Mai 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 129. Betr. den Lehr-Kursus im Hebammen-Institute. A. d. J. IX. Nr. 433b.

Den 1sten September d. J. wird in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Institute ein neuer Lehrcursus in deutscher Sprache eröffnet werden. Die Theilnahme an demselben kann aber nur denjenigen Personen gestattet werden, welche die zur Erlernung der Geburtshülfe erforderlichen Eigenschaften und Zeugnisse besitzen und von Gemeinden solcher Orte gewählt sind, für welche die Anstellung oder Vermehrung von Hebammen ein wirkliches Bedürfniß ist.

Die Herren Landräthe und Landraths-Amts-Verweser haben daher die nöthigen Wahlen anzuordnen, dabei die unterm 29sten Januar 1841. im Amtsblatte ertheilten Vorschriften sorgfältig zu beachten und qualificirte Schülerinnen, unter Beifügung der erfor-

forderlichen Atteste, spätestens bis zum 16ten Juli d. J. zur Aufnahme bei uns in Vorschlag zu bringen. Oppeln, den 30. April 1851.

№ 130. Betr. die dem Gerichts-Schulzen Johann Reymann in Leuber ertheilte Befugniß, zur Ausstellung von Legitimations-Attesten über Pferde-Verkäufe ꝛc. A. d. J. VI. Nr. 1789 c.

Dem Gerichts-Schulzen Johann Reymann in Leuber, Kreis Neustadt, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen zu Leuber, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, dazu die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 30. April 1851.

№ 131. Betr. Warnung für Auswanderer. A. d. J. VII. Nr. 743 a.

Im Verfolg der unterm 28sten Juni v. J. (Amtsblatt pro 1850. Seite 212.) mitgetheilten Warnung für Auswanderer, wird hiermit anderweit bekannt gemacht, daß nach einer Benachrichtigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe ꝛc. die in Deutschland abgeschlossenen Contracte zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool für die in denselben bezeichneten englischen Handlungshäuser oder Unternehmer nur alsdann gesetzlich bindend sind, wenn diese sich durch ihre Unterschrift zu deren Erfüllung ausdrücklich bereit erklärt haben.

Da dies in der Regel nicht der Fall sein soll und die Contrahenten auf diese Weise der Willkühr der Agenten in Liverpool zu ihrem größten Nachtheil ausgesetzt sind, so wird das Publicum hierauf aufmerksam gemacht und vor dem Abschluß von Contracten ohne Unterschrift der betreffenden englischen Handlungshäuser oder Unternehmer gewarnt.

Diese Bekanntmachung ist überall in die Kreis- und Stadt-Blätter aufzunehmen.

Oppeln, den 4. Mai 1851.

№ 132. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1851. A. d. J. VI. Nr. 2068 a.

Die für dieses Jahr in der Provinz Schlesien abzuhaltenden Remonte-Ankaufs-Märkte sind anberaumt:

den 22sten Mai in Oels,
den 24sten Mai in Trebnitz,
den 27sten Mai in Liegnitz.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes ꝛc. wird auf die früheren Bekanntmachungen verwiesen. Oppeln, den 5. Mai 1851.

Patent-Erlöschung.

Das dem Tischlermeister W. Willems zu Düsseldorf unter dem 13ten August 1850. ertheilte Patent, auf einen Blend-Rahmen für Oel-Gemälde, um dieselben behufs ihrer Verpackung zusammenzulegen, ist erloschen.

Oppeln, den 10. Mai 1851.

Patent-Verleihungen.

Unter dem 29sten April d. J. ist dem Bildhauer Adolph Kamphausen zu Cöln ein Patent,

auf ein durch Beschreibung mitgetheiltes Verfahren, Druckplatten in Zink für die

die Buchdrucker-Presse herzustellen, insoweit dasselbe als neu erkannt worden und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre; und

unter demselben Datum dem C. Drugulin zu Leipzig ein dergleichen,

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung des Faßhahns,

ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 10. Mai 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 133. Betr. Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Gleiwitz.

Die dritte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäftsjahr 1851. wird am 16ten Juni c. ihren Anfang nehmen, was gemäß §. 49. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 7. Mai 1851.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

In dem dreijährigen Zeitraume 1851. — 1853. wird die Kreis-Ersatz-Commission des Creutzburger Kreises aus folgenden Civil-Mitgliedern und Stellvertretern bestehen:

dem Gutsbesitzer Hoferichter zu Bischdorf,
dem Rechts-Anwalt Lange zu Creutzburg,
dem Buchhändler Mevius daselbst, und
dem Schulzen Freytag zu Schönwald,
} als Mitgliedern;

dem Gutsbesitzer v. Garnier zu Nassadel II.,
dem Kaufmann Scholz zu Constadt,
dem Kämmerer Hering zu Pitschen, und
dem Freiguts-Besitzer Freytag zu Sarnau,
} als Stellvertretern.

Berichtigung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12ten April c. (Amtsblatt Stück 16. pag. 104.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schul-Adjuvant Polier nicht als Schiedsmann für die Ortschaft Boblowitz, sondern nur für die Ortschaft Weissack bestellt worden ist, und in dieser Art die frühere Bekanntmachung berichtigt wird. Ratibor, den 3. Mai 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Nach-

Extraordinaire Beilage
zum Amts=Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück XIX.

Bekanntmachung.

№ 126. Betr. die Verwaltungs=Resultate des Provinzial=Land=Feuer=Societäts=Fonds für die Jahre 1848—49.

Nach erfolgter Revision der von der hiesigen Königlichen Instituten=Haupt=Casse für die Jahre 1848. und 1849. gelegten Rechnungen über die bei der Provinzial=Land=Feuer=Societäts=Casse stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben, werden die Resultate derselben zu Genügung der Vorschrift des §. 101. des Societäts=Reglements vom 6ten Mai 1842. nachstehend hiermit veröffentlichet:

Stand der Versicherungs=Summen:

	in den Classen: I. Rth.	II. Rth.	III. Rth.	IV. Rth.	Summa totalis. Rth.
am 31. December 1847.	6,473,840	10,061,880	17,059,680	61,646,730	96,141,630
am 31. December 1848.	5,366,810	8,284,300	14,213,920	50,370,990	78,236,020
am 31. December 1849	6,090,210	8,163,200	12,743,520	43,232,490	70,229,420

und zwar:

		pro 1848.		pro 1849.	
im Regierungs=Bezirk	Breslau ...	34,632,300	Rthlr.	34,393,980	Rthlr.
= =	Liegnitz	27,799,900	=	20,876,630	=
= =	Oppeln ...	15,803,820	=	14,958,810	=
	Summa wie oben ..	78,236,020	Rthlr.	70,229,420	=

Nach den Eingangs bezeichneten Rechnungen betrug:

I. Die Soll-Einnahme

A. an Rückständen aus Vorjahren

1) Uebertragener Baar- und Activ-Bestand aus dem Vorjahre . . . . . .
2) Uebertragene Beitrags- und andere Einnahme-Reste:

	ex 1847. Rth.	Sgr	Pf	ex 1848. Rth.	Sgr	Pf
	123,068	17	8	274,797	26	—
Von diesen Resten gehen ab: a. niedergeschlagene, zum Theil auch in debite zum Soll gestellte Beiträge . . .	178	29	—	600	4	9
b. ein irrthümlich zu viel in Soll gebuchter Zinsen-Betrag von	—	—	—	1	—	—
bleiben	122,889	18	8	274,196	21	3

Dagegen treten den Rest-Einnahmen zu:

A. in debite in Ausgabe gestellte und defectirte wieder einzuziehende Brandbonificationen
B. nicht erhobene Spritzen-Prämien . . . .
C. zu erstattende Mandatariats-Gebühren . . . .
D. Interessen von zinsbar angelegten und nicht der currenten Verwaltung angehörigen Geldern . . . .
E. nachträglich zur Einziehung ermittelte Feuer-Societäts-Beiträge . . . .

B. an currenten Einnahmen

1) an Feuer-Societäts-Beiträgen . . . .
2) an Strafgeldern (§. 12. und 19. des Reglements vom 6ten Mai 1842.) .
3) an Zinsen von den sich im Laufe der Betriebsjahre ansammelnden und bis zur Benutzung zinstragend untergebrachten Bestandsgelder . . . .

Summa aller Einnahmen

pro 1848						pro 1849					
			einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von						einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von		
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr	₰
57,401	25	11	—	—	—	23,536	9	10	—	—	—
122,889	18	8	5,324	26	7	274,196	21	3	15,048	21	2
30	—	—	—	—	—	750	29	—	422	19	—
—	—	—	—	—	—	5	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	8	5	—	8	5	—
—	—	—	—	—	—	93	10	—	—	—	—
3	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
724,384	12	2	269,462	29	5	713,111	7	10	233,499	5	11
15	—	-	5	—	—	15	—	—	10	—	—
1,108	1	—	5	—	—	1,363	13	4	4	—	—
905,832	15	7	274,797	26	—	1,013,080	21	3	248,992	21	1

**

II. Die Soll-Ausgabe.

A. Rest-Ausgaben für Vorjahre.

1) Uebertragene Reste an zu zahlenden Brandbonificationen

	ex 1847. Rℓ.	Sgr.	₰	ex 1848. Rℓ.	Sgr.	₰
//	50	—	—	49,557	3	10
Davon fallen aus: wegen später nachgewiesener Ueberversicherung .	50	—	—	—	—	—
bleiben	......	..	..	49,557	3	10
Dagegen treten zu: die nachträglich liquidirten und festgestellten Brandschäden-Vergütigungen, und zwar:						
im Regierungs-Bezirk Breslau	4,323	20	—	13,165	10	10
„ „ Liegnitz	5,583	17	—	21,799	27	1
„ „ Oppeln	4,414	7	6	6,307	12	6
//	14,321	14	6	41,272	20	5
2) an Prämien:						
a. für Spritzen und Wasserwagen .	115	15	—	350	7	6
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen	10	—	—	8	—	—
c. für Mitwirkung bei Entdeckung von Brandstiftern	80	—	—	—	—	—
d. an Vergütigungen für bei Bränden verlorene und beschädigte Löscheimer	29	20	—	69	2	—
//	235	5	—	427	9	6

3) Meilengelder für örtliche Prüfung von Gebäude-Taxen, so wie für örtliche Feststellung von Brandschäden . . . .

4) Gebühren und Fuhrkosten für Sachverständige bei Abschätzung partieller Brandschäden . . . .

5) Uebertragene Tantieme-Reste für noch einzuziehende Feuer-Societäts-Beitrags-Rückstände:

Latus. . . .

	ex 1847.			ex 1848.		
	Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰
//	4,321	24	6	7,137	13	8
Denen zutreten für nachträglich zur Einziehung ermittelte Beiträge	—	—	7	1	11	7
Latus	4,321	25	1	7,138	25	3

pro 1848.						pro 1849.					
			einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von						einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von		
Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰
—	—	—	—	—	—	49,557	3	10	—	—	—
14,321	14	6	—	—	—	41,272	20	5	—	—	—
235	5	—	—	—	—	427	9	6	—	—	—
65	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14,632	22	6	—	—	—	91,257	3	9	—	—	—

	ex 1847.			ex 1848.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport	4,321	25	1	7,138	25	3
Dagegen fallen ab: für inzwischen niedergeschlagene Beiträge ꝛc. .	1	13	2	6	26	5
bleiben	4,320	11	11	7,131	28	10
B. An currenten Ausgaben.	pro 1848.			pro 1849.		
1) An festgestellten Brandbonificationen						
im Regierungs-Bezirk Breslau . .	324,131	25	10	382,608	28	9
„ „ Liegnitz . .	162,209	18	3	124,798	9	6
„ „ Oppeln . .	136,169	23	10	149,768	8	5
//	622,511	7	11	657,175	16	8
2) An Prämien:						
a. für Spritzen und Wasserwagen . . .	2,782	7	6	2,311	7	6
b. für verdienstl. Handlungen beim Feuerlöschen	39	—	—	41	—	—
c. für Entdeckung von Brandstiftern, welche durch gerichtliche Untersuchung ihres Verbrechens überführt worden	420	—	—	845	—	—
d. Entschädigungen für Löschgeräthe-Verluste bei Löschung von Feuersbrünsten . .	97	4	—	71	5	—
//	3,338	11	6	3,268	12	6
3) an Verwaltungskosten:						
I. Bei der Provinzial-Direction:						
a. Gehälter an die angestellten Beamten .	2,700	—	—	2,700	—	—
b. Ausgaben für vorübergehende Arbeits-Aushülfen	923	13	4	1,077	17	6
c. Miethe für das Geschäfts-Local	360	—	—	360	—	—
d. für Beheizung	41	7	4	47	14	—
e. „ Beleuchtung	19	14	—	29	15	4
f. „ Schreibmaterialien	120	13	—	123	14	9
g. „ Drucksachen	103	29	6	61	7	2
h. „ sonstige Amtsbedürfnisse, Buchbinder-Arbeiten und dergleichen	92	22	3	80	15	7
i. Verwaltungskosten bei der Hauptcasse .	800	—	—	800	—	—
//	5,161	9	5	5,279	24	4
Latus	5,161	9	5	5,279	24	4

pro 1848.						pro 1849.					
			einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von						einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von		
Rß.	Sgr.	₰	Rß.	Sgr.	₰	Rß.	Sgr.	₰	Rß.	Sgr.	₰
14,632	22	6	—	—	—	91,257	3	9	—	—	—
4,320	11	11	1,577	18	10	7,131	28	10	3,574 Tantieme	29	5
622,511	7	11	49,557	3	10	657,175	16	8	5,635	—	—
3,338	11	6	—	—	—	3,268	12	6	—	—	—
5,161	9	5	—	—	—	5,279	24	4	—	—	—
649,964	3	3	51,134	22	8	764,112	26	1	9,209	29	5

Digitized by Google

	pro 1848. Rt.	Sgr.	₰	pro 1849. Rt.	Sgr.	₰
Transport	5,161	9	5	5,279	24	4
II. In den Kreisen:						
a. an 57 Landräthe, als Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, fixirte Bureaukosten-Entschädigungen à 80 bis 120 Rthlr. . . .	5,270	—	—	5,060	—	—
b. denselben an Meilengeldern bei Reisen zu Abschätzung von Brandschäden, resp. an die Kreis-Feuer-Societäts-Commissarien und an Bau-Inspectoren, Gebühren für örtliche Gebäude-Abschätzungen	1,372	16	11	2,002	16	11
c. Gebühren und Fuhrkosten für die zu Abschätzung partieller Brandschäden zugezogenen Techniker	295	25	6	559	—	—
d. an 57 Steuer-Einnehmer Tantieme für Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge .	7,244	3	9	7,104	27	5
//	14,182	16	2	14,726	14	4

4) Prozeßkosten und Mandatariats-Gebühren . . . .

5) Zurückerstattete in debite eingezogene Feuer-Societäts-Beiträge . . . .

Summa aller Ausgaben

Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt . . . .

Die Gesammt-Ausgabe beträgt . . . .

Es verbleibt mithin am Rechnungsschlusse jeden Jahres ein Vermögen der Societät von

Werden demnächst die Rest-Ausgaben von den Rest-Einnahmen abgezogen und die mit

verbleibenden Summen von dem Soll-Bestande abgerechnet, so ergiebt sich der Ende jeden Jahres baar vorhanden gewesene Cassen-Bestand von . . . .

pro 1848.			einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von			pro 1849.			einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
649,964	3	3	51,134	22	8	764,112	26	1	9,209	29	5
14,182	16	2	5,559 Tantieme	24	10	14,726	14	4	6,170 Tantieme	7	11
40	9	—	—	—	—	19	11	6	—	—	—
5	28	10	—	—	—	134	15	8	—	—	—
664,192	27	3	56,694	17	6	778,993	7	7	15,380	7	4
905,832	15	7	274,797	26	—	1,031,080	21	3	248,992	21	1
664,192	27	3	56,694	17	6	778,993	7	7	15,380	7	4
241,639	18	4	218,103	8	6	234,087	13	8	233,612	13	9
218,103	8	6	—	—	—	233,612	13	9	—	—	—
23,536	9	10	—	—	—	474	29	11	—	—	—

Digitized by Google

Wenn nach vorstehender Darstellung der Reserve-Fonds der Societät
im Jahre 1848. 241,639 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., dagegen
im Jahre 1849. nur 234,087 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf. betrug,
sich also im letzteren Jahre um 7,552 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. vermindert
hat, so ist dieses Zurückgehen auf das aufgesammelte und zur sofortigen Befriedigung der Damnificaten vorsichtig zu erhaltende Vermögen der Societät nur dadurch herbeigeführt worden, daß bei Ermittelung des wahren Bedarfs, welche vor der Ausschreibung der Beiträge allemal stattfindet, bei den für das zweite Semester des verflossenen Jahres in dieser Beziehung veranlaßten Erörterungen einige, in den letzten Tagen des bemerkten Jahres vorgekommene Brände unangemeldet geblieben und erst nach der Ausschreibung zur Zahlung gelangt sind.

Der Umstand, daß der Reserve-Fonds in den Rechnungen nicht als baar vorhanden erscheint, sondern in Resten aufgeführt wird, darf um deswillen nicht befremden, weil der ganze Betrag der Ausschreibung für das zweite Semester, welche selbstredend immer erst nach Ablauf des Jahres, sonach aber hinwiederum nur kurz vor dem Cassenschlusse erfolgt, bei der Casse zwar zum Rechnungs-Soll gestellt worden ist, obschon die Einnahme auf diese Beiträge aber erst in dem verflossenen Jahre zur wirklichen Vereinnahmung gelangte.

In der am Schlusse des Jahres nachgewiesenen Gesammt-Einnahme-Resten-Summe von 248,992 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf.

befinden sich:

an zurückzuerstattenden Brandgeldern nebst Zinsen aus der Resten-Periode des Jahres 1847. . . . . . . 101 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf.,
welche unter dem Restbetrage von 15,048 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf. in das Jahr 1849. mit übertragen worden sind;

an dergleichen und an Strafgeldern, zu erstattenden Mandariats-Gebühren 2c. aus dem Jahre 1849. . . 444 Rthlr. 24 Sgr. — Pf.,

ferner:

die pro zweites Semester 1849. ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge von . . . . 205,191 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf.,
welche der Casse ebenso wie die aus der Ausschreibung pro I. Semester 1849. noch zur Einziehung verbliebenen Beiträge von . . . . 28,308 Rthlr. — Sgr. 5 Pf.,
mit wenigen Ausnahmen bereits zugeflossen sind.

Wenn aber an älteren Rückständen für die frühere Zeit außerdem die Summe von . . . . 14,947 Rthlr. 3 Sgr. 1 Pf.
in Rechnung geführt wird, so kann es wohl nicht überraschen, daß die Einziehung der Societäts-Beiträge in den beregten beiden Jahren, deren Rechnungs-Resultate gegenwärtig vorgelegt werden, ungemein schwierig war, und daß mit der Erfüllung der Societäts-Verpflichtungen eben so wie mit allen Communal-Leistungen gezögert worden ist. Die Kreis-Steuer-Aemter hatten daher bei der Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge einen schweren Stand, gleichwohl haben fast alle das Mögliche geleistet, und würde, wenn überall mit gleichem Eifer verfahren worden wäre, von alten Rückständen kaum die Rede sein, denn sie stehen nur in einzelnen wenigen Kreisen aus, wo es leider versäumt worden ist, die Reste individualiter zu verfolgen und für deren Sicherstellung zu sorgen.

Wegen gerichtlicher Verfolgung der Rückstände sind indessen die geeigneten Maßregeln bereits ergriffen worden.

Brandschäden waren überhaupt zu vergütigen:

im Jahre 1848.:	743 an 1505 Besitzer für	1685 Wohn- und		
		1735 Neben-Gebäude;		
im Jahre 1849.:	734 an 1392 Besitzer für	1168 Wohn- und		
		1625 Neben-Gebäude.		
Zusammen	1477.	6213.		

Unter den abgebrannten Gebäuden befinden sich:

	pro 1848.	pro 1849.
Dominial-Gehöfte	66	63
Kirchen	5	3
Pfarrtheien	7	7
Küster- und Schulhäuser	7	6
Wasser- und Brettmühlen	15	25
Windmühlen	3	10
Brau- und Brennereien	5	5
Kretscham-Gehöfte	15	20
Ziegeleien	8	5
Dörr- und Brechhäuser	3	5
Lohstampfen	—	1
Wollspinn-Fabriken	2	—
Tuchwalken	1	—
Papier-Fabriken	1	—
Frischfeuer-Gebäude	—	1

Verursacht wurden diese 1477 Brände in 41 Fällen durch Blitzstrahl, in 40 durch Flugfeuer bei Bränden in Gebäuden, welche bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät nicht versichert waren, 42 durch vorschriftswidrige Feuerungs-Anlagen, 1 durch Platzen der Ofenröhre, 1 in Folge mangelhafter Construction eines Schmiedeblasebalges, 3 muthmaßlich durch Selbstentzündung von Ziegelöfen, ferner durch erwiesene vorsätzliche Brandstiftung 21, durch erwiesene Fahrläßigkeit 13, und zwar in 4 Fällen durch polizeiwidriges Schießen in der Nähe von Gebäuden, und in 4 Fällen durch unbeaufsichtigt gelassene Kinder beim Spiel mit Streichzündhölzchen, 70 muthmaßlich durch unvorsichtige Brandstiftung, worunter ebenfalls mehrere Fälle enthalten sind, in denen durch Kinder Feuer gestiftet worden.

Sonach war nur in 239 Brandfällen der Ursprung, zum Theil auch nur muthmaßlich, zu ermitteln, in den übrigen 1238 Brandfällen ließ sich die Entstehungs-Ursache gar nicht feststellen. Bei einem großen Theile derselben war die Meinung vorherrschend, daß der Brand aus Bosheit oder Eigennutz gestiftet worden. Obschon die Spuren eines verübten Verbrechens immer eifrig verfolgt wurden und dieserhalb im Jahre 1848. bei 116 und 1849. bei 86 Bränden gerichtliche Untersuchungen eintraten, so konnten doch nur 16 Individuen überführt und mit der gesetzlichen Strafe belegt werden. Von dem angeschuldigten Vergehen wurden 8 vorläufig freigesprochen, 1 wegen Gemüthskrankheit unzurechnungsfähig gefunden. Vor Beendigung der Untersuchung starben oder entleibten sich selbst 6 und entzogen sich der gerichtlichen Untersuchung 3 durch die Flucht.

Gegen die verurtheilten Brandstifter ist, sofern bekannt war, daß selbige einiges Vermögen besitzen, auf Ersatz der in Folge ihrer Schuld gezahlten Brand-Bonificationen bei den Gerichts-Behörden Klage angestellt worden.

In den beiden Jahren 1848.—49. kamen die meisten Brandfälle vor:

1)	im Kreise	Leobschütz	57	mit einer Entschädigungssumme von	133,218 Rthlr.,
2)	„ „	Strehlen	46	„ „ „ „	76,904 „
3)	„ „	Oels	53	„ „ „ „	73,216 „
4)	„ „	Breslau	69	„ „ „ „	70,798 „
5)	„ „	Ohlau	48	„ „ „ „	71,060 „
6)	„ „	Nimptsch	48	„ „ „ „	60,924 „
7)	„ „	Glogau	54	„ „ „ „	54,647 „
8)	„ „	Liegnitz	44	„ „ „ „	52,237 „
9)	„ „	Wohlau	73	„ „ „ „	45,812 „
10)	„ „	Neumarkt	57	„ „ „ „	41,673 „

Als einzelne erhebliche Brandschäden sind hervorzuheben:

aus dem Jahre 1848.

der Brand zu	Zauchwitz,	Kreises	Leobschütz,	welcher mit	29,845	Rthlr.
= = =	Rathe,	=	Oels,	= =	13,519	=
= = =	Ober=Falkenhain,	=	Schönau,	= =	13,200	=
= = =	Ruppersdof,	=	Strehlen,	= =	13,802	=
= = =	Dankwitz,	=	dito	= =	12,428	=
= = =	Hennersdorf,	=	Jauer,	= =	11,643	=
= = =	Schollendorf	=	Wartenberg,	= =	11,210	=
= = =	Kotzenau,	=	Lüben,	= =	11,420	=

vergütigt werden mußte;

aus dem Jahre 1849.

der Brand zu	Badewitz,	Kreises	Leobschütz,	der . .	24,799	Rthlr.,
= = =	Rösnitz	=	=	= . .	7,208	=
= = =	Würben	=	Ohlau	= . .	14,530	=
= = =	Graduschwitz,	=	=	= . .	7,495	=
= = =	Weigwitz,	=	=	= . .	7,099	=
= = =	Kletschkau,	=	Schweidnitz	= . .	10,480	=
die 2 Brände zu	Geisendorf u. Cammelwitz,	Kreises	Steinau,	die	15,199	=

an Brandbonification erforderten; außerdem fanden in beiden Jahren noch verschiedentliche Brände statt, wofür Entschädigungen je in Höhe von 5 bis 7000 Rthlr. liquidirt wurden.

Zur Deckung dieser Vergütigungen mußten für jedes Hundert Versicherungssumme nach den verschiedenen Classen ausgeschrieben werden:

pro 1848. in Classe I. 15 Sgr. 6 Pf., in Classe II. 20 Sgr. 8 Pf., in Classe III. 25 Sgr. 10 Pf., in Classe IV. 1 Rthlr 1 Sgr.;

pro 1849. in Classe I. 16 Sgr., in Classe II. 21 Sgr. 4 Pf., in Classe III. 26 Sgr. 8 Pf., in Classe IV. 1 Rthlr. 2 Sgr.

Die Erfahrungen, welche bei der unausgesetzten Beobachtung des Betriebes der Societät, namentlich bei der Vergleichung der Abschätzungen unter sich und bei den denselben zum Grunde liegenden Gebäude=Beschreibungen mit den bei der Untersuchung und Feststellung der Brandschäden erlangten Ergebnissen gemacht worden sind, haben leider bei mehreren Bränden zu der Frage geführt, ob selbige nicht durch allzugünstige Beurtheilung des Werthes der zerstörten Gebäude veranlaßt worden sind. Die Ueberzeugung, daß hohe Versicherungen in mehreren Gegenden zugelassen worden, hat die Provinzial=Direction fortdauernd gehegt und darum von den betreffenden Kreis=Commissionen Nachrevisionen veranstalten lassen, um auf diesem vorschriftsmäßigen Wege angemessene Taxen zu erlangen. An vielen Punkten ist die Absicht glücklich erreicht worden, an mehreren hat unmittelbar eingeschritten werden müssen, und ist von dem nach §. 26. des Reglements vom 6ten Mai 1842. auch der Provinzial=Direction gestatteten Rechte der Revision der Versicherungen durch technische Commissarien Gebrauch gemacht worden. Hiermit wird noch fortgefahren, da bei den an verschiedenen Orten vorgenommenen bauamtlichen Prüfungen der bestehenden Werthstaxen sich zahlreiche Ueberversicherungen ergeben haben.

Eben so ungünstig auf das Gedeihen der Societät wirkt aber auch der Umstand, daß die Local=Behörden nicht überall den naturgemäßen Verfall der Gebäude und den dadurch sinkenden Werth derselben sorgfältig genug beobachten und oft weder das Aufgeben fernerer Benutzung eines Gebäudes von Seiten des Eigenthümers, noch die Entbehrlichkeit für gewerbliche und wirthschaftliche Zwecke, noch endlich absichtliche Zerstörungen hinreichend überwachen.

Breslau, den 22. April 1851.

Der Provinzial=Land=Feuer=Societäts=Director.

v. Schleinitz.

Digitized by Google

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Nieder-Kühschmalz	Grottkau	Schulze Joseph Gottwald zu Nieder-Kühschmalz.
2	Chmiellowitz, Dziekanstwo, Rothhaus und Zirkowitz	Oppeln	Schullehrer Alexander Hensel zu Chmiellowitz.
3	Broslawitz, Miedar, Kempczowitz und Georgendorf	Beuthen	Dominial-Polizei-Verwalter Louis Graf von Frankenberg zu Broslawitz.
4	Städtel und Dorf Steinau	Neustadt	Bürgermeister Zembrodt zu Steinau.
5	Deutsch-Müllmen, Polnisch-Müllmen und Wilkau	dto.	Schullehrer Anton Haydamm zu Deutsch-Müllmen.
6	Leuber	dto.	Bauer und Schulze Johann Reimann zu Leuber.
7	Kreiwitz, Jassen, Kunzendorf	dto.	Gemeindeschreiber Franz Scholz zu Kunzendorf.
8	Wildgrund, Neudeck und Eichhäusel	dto.	Erb- und Gerichts-Schulze Heinrich Groß zu Wildgrund.
9	Dittmannsdorf	dto.	Freigärtner und Gemeindeschreiber Franz Graber zu Dittmannsdorf.
10	Brzesnitz, Pogorß, Ringwitz, und Fronzke	dto.	Schullehrer und Gemeindeschreiber Anton Kohlmann zu Pogorß.
11	Dziedzütz und Dziedzützer Pechhütte	dto.	Schullehrer und Gemeindeschreiber Seraphin Lorek zu Dziedzütz.
12	Schmietsch, Ottok, Mühlsdorf, und Kohlsdorf	dto.	Kretschmer Joseph Wistuba zu Schmietsch.
13	Deutsch-Rasselwitz	dto.	Gemeindeschreiber Carl Ritter zu Deutsch-Rasselwitz.
14	Klein-Strehlitz, Dracz	dto.	Bürger und Gastwirth Johann Juraschek zu Klein-Strehlitz.

Nr.	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
15	Krobusch, Ziabnig, Czartowitz	Neustadt	Freigärtner und Gemeindeschreiber Thaddäus Lorek zu Simsdorf.
16	Moschen, Charlottendorf, Legelsdorf, Mokrau	dto.	Gemeindeschreiber Beyer zu Lonczník.
17	Stiebendorf mit Borek, Dobrau, Körnitz mit Czekai, Pietna, Neuhof, Jarczowitz, Broschütz, Grocholub, Kramelau, Komornik, Lobkowitz, Stöblau	dto.	Gutsbesitzer und Landes-Aelteste Reimann zu Stiebendorf.
18	Radstein	dto.	Wirthschafts-Inspector Pohl zu Radstein.
19	Polnisch-Rasselwitz, Cellin, Kujau	dto.	Schullehrer Johann Luba zu Polnisch-Rasselwitz.
20	Chrzelitz, Lonczník	dto.	Schullehrer und Gemeindeschreiber Steiner zu Chrzelitz.
21	Schiegau, Kopaline	dto.	Gemeindeschreiber Leopold Rothmann zu Kujau.
22	Przychod, Leopoldsdorf	dto.	Schullehrer und Gemeindeschreiber Carl Weiß zu Przychod.
23	Ober-Boyschow, Nieder-Boyschow, Jedlin	Pleß	Amtmann und Polizei-Verwalter Milde zu Jedlin.

Ratibor, den 30. April 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 20sten Mai 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1. der Ministerial-Ordnung vom 31sten December v. J. den Vertrag vom 21sten October v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich: № 135. Die Legitimations-Führung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Meklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, Lübeck,

auch noch das Königreich Württemberg, das Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt a. M.,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 30. April 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Schullehrer und Gemeindeschreiber Johann Rohowsky zu Makau, Kreis Ratibor, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843., die Befugniß ertheilt № 136. Betr. die dem Schullehrer Rohowsky zu Makau, Kreis Ra-

tibor ertheilte Befugniß, zur Ausstellung von Legitimations-Attesten über Pferde-Verkäufe ꝛc. A. d. J. VI. Nr. 1931 c.

theilt worden, den Einsassen der Gemeinde Makau, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Atteste auszustellen.

Oppeln, den 3. Mai 1851.

№ 137. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1851. A. d. J. VI. Nr. 2068 a.

Die für dieses Jahr in der Provinz Schlesien abzuhaltenden Remonte-Ankaufs-Märkte sind anberaumt:

den 22sten Mai in Oels,
den 24sten Mai in Trebnitz,
den 27sten Mai in Liegnitz.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes ꝛc. wird auf die früheren Bekanntmachungen verwiesen. Oppeln, den 5. Mai 1851.

№ 138. Betr. die Behandlung erkrankter oder von Schwäche befallener Transportaten. A. d. J. VI. Nr. 935 a.

Bei Revision der Liquidationen über Transportkosten, welche der Casse des Königlichen Correctionshauses zu Schweidnitz aus dem polizeilichen Dispositions-Fonds der Regierungen zur Last fallen, ist mehrfach wahrgenommen worden, daß die Transportstations-Behörden bei der Weiterbeförderung der angeblich von Krankheit oder Schwäche befallenen Transportaten mittelst Fuhren, sehr eilig zu Werke gehen, ohne zu erwägen, ob nicht das Uebel, woran der Transportat leidet, durch ein- oder zweitägiges Ausruhen im Stations-Gefängnisse, behoben werden kann. Hierdurch werden die Ausgaben bei den gedachten Fonds in unnöthiger und unverhältnißmäßiger Weise vermehrt, wogegen die Kosten für eine nach richtiger Beurtheilung der Verhältnisse angeordnete kurze Detention um ein Bedeutendes niedriger ausgefallen sein würden.

Zur Abhülfe dieses Uebelstandes weisen wir die sämmtlichen Polizei-Behörden, namentlich diejenigen der Transport-Stationen und der an den Transport-Straßen liegenden Ortschaften, dahin an, daß sie

1) die nach dem körperlichen Zustande der Transportaten vorhandene Unfähigkeit derselben, den Fußtransport fortzusetzen, jederzeit nach §. 9. der General-Transport-Instruction vom 16ten September 1816. auf das Strengste prüfen lassen;

2) daß sie bei einer wirklich nachgewiesenen Unmöglichkeit des Fußtransportes, wenn dieselbe nur in Wundheit der Füße oder einem sonstigen unerheblichen Unwohlsein des Transportaten, oder in Witterungs-Zuständen von wahrscheinlich vorübergehender Art, ihren Grund hat, den Transportaten versuchsweise noch einen oder einige Tage zu seiner Erholung in sicherer gefänglicher Verwahrung am Orte zurückhalten, und wenn er sich erholt, ihn zu Fuß weiter befördern.

Die speciellen Umstände, welche eine solche, inmitten des Transportes angeordnete Detention als eine voraussichtlich zur Kostenersparung dienende Maaßregel motiviren, sind vorkommenden Falls von den betreffenden Polizei-Behörden besonders zu bescheinigen; so wie auch die Nothwendigkeit des event. anzuordnenden Wagen-Transportes jederzeit durch

Digitized by Google

ein ärztliches Attest nachgewiesen sein muß. Wir bringen hierbei den Polizei-Behörden auch die nachstehenden Bestimmungen der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22sten Februar 1844. in Erinnerung.

A. Die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen sind an ihrem Wohnsitze zur unentgeldlichen Untersuchung des Gesundheits-Zustandes der Transportaten, sowie erforderlichen Falls auch zur unentgeldlichen Ausstellung von Attesten über den Befund der Untersuchung verpflichtet. Sie können überhaupt nur dann eine Vergütung und zwar nach dem reglementsmäßigen Diäten- und Fuhrkosten-Betrage, einschließlich der nicht besonders zu remunerirenden Ausstellung des Attestes, liquidiren, wenn sie genöthigt waren, wegen dieser Untersuchung eine Reise besonders zu unternehmen.

B. Anlangend die nicht im Staatsdienste stehenden Medizinal-Personen, so erhalten

a. der promovirte Arzt sowohl, wie der Wundarzt I. und II. Classe, wenn die Untersuchung in seiner eigenen Wohnung geschieht, für die Ausstellung des Attestes eine Remuneration von . . . 10 Sgr.,

b. wenn die Untersuchung außerhalb der Wohnung der requirirten Medizinal-Person erfolgt, außerdem.
der promovirte Arzt . . . 20 Sgr. und
der Wundarzt I. und II. Classe 10 Sgr.;

c. wogegen die requirirten Medizinal-Personen, wenn sie Behufs der Untersuchung des Transportaten eine Reise zu unternehmen genöthigt werden, außer der Gebühr für das ausgestellte Attest, die taxmäßig festgesetzten Diäten und Fahrkosten zu liquidiren berechtigt sind.

Um unnöthigen Kosten-Aufwand zu vermeiden, weisen wir die Polizei-Behörden an, nach Möglichkeit zu den Untersuchungen des körperlichen Zustandes erkrankter Transportaten, am Orte wohnende Kreis-Medizinal-Personen zu requiriren, und die Transportaten in der Wohnung der letzteren, Behufs ihrer Untersuchung, zu gestellen.

Nicht minder müssen wir den Polizei-Behörden mit Hinweisung auf die Vorschriften der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 12ten Juni 1821. ad b. (Amtsblatt 1821. Seite 176.), vom 9ten November 1827. (Amtsblatt 1827. Seite 238.) den §. 17. der Transport-Instruction vom 16ten September 1816. und den §. 16. des Reglements für das Correctionshaus zu Schweidnitz vom 31sten August 1800. von neuem dringend zur Pflicht zu machen, dafür zu sorgen, daß die Transportaten bei Einleitung des Transportes stets mit der gehörigen Bekleidung und tüchtigen Schuhwerke, wenn sie dergleichen nicht besitzen, vorbehaltlich des Ersatzes durch den dazu verpflichteten Fonds, versehen werden.

Wir erwarten eine umsichtige und sorgfältige Ausführung der vorstehenden Vorschriften von sämmtlichen betheiligten Polizei-Behörden und würden genöthigt sein, Nichtbeachtungen derselben mit ernsten Ordnungsstrafen zu ahnden, auch unter Umständen die dadurch unnöthig verursachten Kosten, der zuwiderhandelnden Behörde zur Last zu legen.

Oppeln, den 8. Mai 1851.

№ 139. Betr. die von den Truppen-Theilen der Garnison Berlin einzustellenden Studirenden der Universität Berlin, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst melden. A. d. J. VI. Nr. 2090 a.

Des Königs Majestät haben mittelst einer an die Ministerien des Krieges, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, erlassenen Allerhöchsten Order vom 8ten April d. J. nachträglich zu bestimmen geruht, daß, wie dies in der Allerhöchsten Order vom 17ten October 1850. sub 2. für die in den Universitäts-Städten Bonn, Halle und Greifswald garnisonirenden Truppentheile in Betreff der daselbst Studirenden bereits angeordnet worden ist, auch die Truppentheile der Garnison Berlin verpflichtet sein sollen, die zum einjährigen freiwilligen Dienst sich meldenden Studirenden der Universität Berlin, ohne Rücksicht auf die in jener Order sub 1. normirte Zahl, einzustellen. Oppeln, den 8. Mai 1851.

№ 140. Betr. die Ausgabe des Katalogs der, zur Industrie-Ausstellung in London eingesendeten Gegenstände. A. d. J. VII. 777 c.

Im Verfolg der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 24sten April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Catalog, der aus dem deutschen Zollverein und aus dem nördlichen Deutschland zur Industrie-Ausstellung aller Völker in London eingesandten Gegenstände, mit Angabe derjenigen Preise dieser Gegenstände, deren Veröffentlichung von den Einsendern freigestellt worden, nebst Reductionstafeln für Münzen, Maße und Gewichte, Nachweisung der Waarenclassen und alphabetischem Namensverzeichniß nunmehr in einer deutschen und in einer englischen Ausgabe in der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen ist und in Dentschland bei dem Einzelverkauf zum Preise von 12½ Sgr., beim Verkauf in Partieen aber zum Preise von 10 Sgr. für das Exemplar zu haben ist. Bestellungen können sowohl bei den Bezirks-Commissionen für die Londoner Industrie-Ausstellung und bei der unterzeichneten Commission als auf dem buchhändlerischen Wege und direct bei der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei gemacht werden. Berlin, den 26. April 1851.

Commissionen für die Londoner Industrie-Ausstellung.
von Viebahn. Druckenmüller. Schubarth.

Die vorstehende Bekanntmachung ist von den Königlichen Landraths-Aemtern und Magistraten in die Kreis- und Stadtblätter aufzunehmen.

Oppeln, den 10. Mai 1851.

Belobung.

Dem Schiffs-Steuermann August Müller zu Dziergowitz, im Kreise Cosel, welcher mit eigener Lebensgefahr einen zwölfjährigen Knaben am 28sten Januar d. J. vom Tode des Ertrinkens gerettet hat, ist für diese lobenswerthe Handlung eine Prämie bewilliget worden. Oppeln, den 1. Mai 1851.

Patent-Verleihungen.

Es sind nachstehende Patente, und zwar:

unter dem 4ten Mai 1851., dem Bandagisten Fried. Wilh., Eduard Winkler in Berlin,

auf

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Pessarien aus Federharz, um die Luft heraus- und hereinzulassen,

auf die Dauer von fünf Jahre;

unter dem 6ten Mai 1851., dem Karten-Fabrikanten Lynon-Dumont zu Stolberg bei Aachen,

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Befestigungs-Art der Streichen-Beschläge zur Verhinderung des Nachgebens des Leders auf den Walzen und Trommeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre;

unter dem 8ten Mai 1851., dem Fabrikanten Schröttler sen. zu Magdeburg,

auf eine Vorrichtung zum Regeln der Spannung von Dämpfen, um vor dem Betriebe der Maschinen damit Kochungen verrichten zu können, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Hinderung der Benutzung bekannter Theile,

auf die Dauer von sechs Jahre,

für den ganzen Umfang des Preußischen Staats verliehen worden.

Oppeln, den 17. Mai 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 141. Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Petschkendorf.

Die evangelische Pfarrstelle in Petschkendorf, Kreis Lüben, ist durch den am 16ten d. M. erfolgten Tod des Pastors Jäkel in Erledigung getreten. Patron derselben ist der Ritterguts-Besitzer Beloch auf Petschkendorf und das jährliche Dienst-Einkommen ist etwa 400 Rthlr. Breslau, den 29. April 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 142. Betr. das kirchliche Aufgebot militairpflichtiger Personen.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten April 1824. ist die Bestimmung getroffen worden, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht ansäßig machen, oder verheirathen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. Zur Vorbeugung der Nachtheile, welche durch die Unkenntniß der vorgedachten Bestimmung entstehen, machen wir es den sämmtlichen evangelischen Geistlichen hierdurch von Neuem zur Pflicht, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebotes an jene Bestimmung jedes Mal besonders zu erinnern, welche von dem Militairpflichtigen zu unterschreiben und demnächst bei den Pfarr-Acten aufzubewahren ist. Der Verwendung eines Stempelbogens bedarf es zu der aufzunehmenden Verhandlung nicht.

Breslau, den 6. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Das

№ 143. Betr. die Anwendung der Frankirungs-Marken bei Brief-Versendungen durch die Post.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Frankirungs-Marken in jeder beliebigen Quantität, also auch einzeln, bei allen Preußischen Post-Anstalten käuflich zu haben sind.

Die Frankirung mittelst Marken ist gestattet bei allen Briefpost-Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach Orten des Preußischen Post-Bezirks, dem Herzogthum Braunschweig, oder nach einem zum Deutsch-österreichischen Post-Vereine gehörigen Staate bestimmt sind, insofern das dafür zu berechnende Porto durch die ausgegebenen Werth-Sorten an Marken berichtigt werden kann.

Der Deutsch-österreichische Post-Verein umfaßt außer Preußen zur Zeit folgende Staaten: den Oesterreichischen Kaiser-Staat mit sämmtlichen Kron-Ländern, ferner Baiern, Sachsen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, die Reußischen Fürstenthümer, Holstein, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt a. M.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß für alle frankirte Briefe nach den genannten Vereins-Staaten ein Silbergroschen pro Loth weniger an Porto zu zahlen ist, als für die unfrankirt dahin abgehenden Briefe.

Bei den im Preußischen Post-Bezirk verbleibenden Briefen kann übrigens nicht allein das Franco, sondern falls es der Wunsch des Absenders ist, den Brief ganz kostenfrei in die Hände des Adressaten zu liefern, auch die Bestell-Gebühr durch Marken berichtigt werden.

Zur Berichtigung dieser Gebühr ist stets eine besondere auf der Siegelseite des Briefes zu befestigende Marke zu verwenden, und zwar wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Post-Anstalt befindet, eine Marke zu ½ Sgr., und wenn der Brief nach einem Orte im Umkreise einer Post-Anstalt gerichtet ist, eine Marke zu 1 Sgr. Berlin, den 3. Mai 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 144. Betr. die anderweite Abfertigung der Personen-Posten.

Vom 1sten Mai c. ab, werden in Folge des frühern Eintreffens des Berlin-Wiener Eisenbahnzuges, abgefertigt:

die Personen-Post von Oppeln nach Proskau 4¼ Uhr Nachmittags;
" dito " Oppeln nach Lublinitz 4½ " dito
" dito " Lublinitz nach Oppeln 8 " früh;
" dito " Rosenberg nach Guttentag 8 " "
" dito " Groß-Strehlitz nach Gogolin 12 Uhr Mittags;
" Boten-Post von Krappitz nach Gogolin 2 Uhr Nachmittags;
" Personen-Post von Cosel nach Kandrzin 10 Uhr Vormittags u. 3 Uhr Nachmitt.;

die

die Personen-Post von Kandrzin nach Cosel 12 Uhr 10 Min. u. 5 Uhr 10 M. Nachm.;
" dito " Ratibor nach Pleß 7½ Uhr Vormittags;
" Cariol-Post von Ratiborhammer nach Rauden 6 Uhr Abends;
" Personen-Post von Gleiwitz nach Neuberun 7 Uhr Abends;
" dito " Gleiwitz nach Tarnowitz 7 Uhr Abends;
" dito " Schwientochlowitz nach Beuthen 7½ Uhr Abends;
" dito " Carlsruh nach Constadt 7½ Uhr Abends;
" dito " Tost nach Gleiwitz 3½ Uhr Nachmittags.

Oppeln, den 8. Mai 1851.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

№ 145. Betr. Einrichtung einer Haltestelle zu Myschline für Post-Reisende.

In dem Dorfe Myschline bei dem Chausseezoll-Hause, auf dem Lublinitz-Oppelner Personenpost-Course, zwischen Guttentag und Malapane, ist eine Haltestelle zum Aufnehmen und Absetzen von Post-Reisenden etablirt worden, welches ich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 14ten Februar c. (Amtsblatt Stück 9.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Oppeln, den 12. Mai 1851.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Personal-Chronik.

Der Oberförster v. Erdtmann zu Paruschowitz, ist nach Lödderitz, Regierungs-Bezirk Magdeburg, versetzt und ist die Verwaltung der dadurch erledigten Oberförsterei Rybnik dem Forst-Candidaten Schönian übertragen worden — der Kaufmann Joseph Hönke zu Neisse, ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst erwählt und bestätiget — und dem seitherigen Forst-Aufseher König ist die Försterstelle zu Klink, Oberförsterei Poppelau, verliehen worden.

Der Stadt-Pfarrer, Kreis-Schulen-Inspector Thiel zu Ottmachau, Grottkauer Kreises, und der Organist und Schullehrer Böhm zu Schalscha, Tost-Gleiwitzer Kreises, sind verstorben.

Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Veränderungen eingetreten.

Es sind versetzt worden:

der

der Ober-Post-Secretair Wölfert von Gleiwitz als Amts-Vorsteher nach Ratibor, der Ober-Post-Secretair Haase von Ratibor nach Oppeln als Cassirer der Ober-Post-Casse, der Ober-Post-Cassen-Cassirer, Post-Secretair Peters, von hierals Amts-Vorsteher nach Gleiwitz.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Schurgast ist nach dem Ausscheiden des frühern Post-Expediteurs, Bürgermeisters Major v. Borewski, dem Bürger Poppe daselbst vom 15ten April c. ab übertragen worden.

Eine zweite Beilage wird besonders ausgegeben.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück XX.

Im Auftrage des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien, bringen wir die von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 10ten April d. J. bestätigte Dislocation der Garde- und Linien-Truppen für den Friedens-Zustand zur allgemeinen Kenntniß.

№ 134. Betr. die Dislocation der Garde- und Linien-Truppen der Königlichen Armee für den Friedens-Zustand. A. d. J. VI. 2113 a.

Friedens-Dislocation
der Garde- und Linien-Truppen der Königlichen Armee.

Garde-Corps.

General-Commando . . . . . Berlin.
Commando der Garde-Infanterie und Garde-Cavallerie Berlin.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**1. Garde-Divis.**	....	....	Berlin	
	1. Garde-Infant.-Brigade.	....	....	Potsdam	
		1. Garde-Regiment zu Fuß	....	Potsdam	
		2. Garde-Regiment zu Fuß	....	Berlin	
		Garde-Res.-Inf.-(Ldw.-)Reg.*)	....	Berlin	*) nach dem Eintreffen des 24. Inf.-Reg. in Spandau.
		Garde-Jäger-Bataillon	....	Potsdam	

Digitized by Google

Noch Garde-Corps.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron 2c.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	1. Garde-Caval.-Brigade.	....	....	Potsdam	
		Regiment Garde du Corps	Regimentsstab	Potsdam	
			Leib- u. 2. Schwad.	Potsdam	
			3te Schwadron	Berlin	
			4te Schwadron	Charlottenburg	
		Garde-Husaren-Regiment	....	Potsdam	
		1. Garde-Ulanen-(Landwehr-) Reg.	....	Potsdam	
2	**2. Garde-Divis.**	....	....	Berlin	
	2. Garde-Infant.-Brigade	....	....	Berlin	
		Kaiser Alexander Grenadier-Reg.	....	Berlin	
		Kaiser Franz Grenadier-Regiment	....	Berlin	
		Garde-Schützen-Bataillon	....	Berlin	
	2. Garde-Caval.-Brigade	....	....	Berlin	
		Garde-Cuirassier-Regiment	....	Berlin	
		Garde-Dragoner-Regiment	....	Berlin	
		2. Garde-Ulanen-(Landwehr-) Reg.	....	Berlin	
		Garde-Artillerie-Regiment		Berlin	
		Garde-Pionir-Abtheilung.		Berlin	

Digitized by Google

I. Armee-Corps.

General-Commando . . . Königsberg i. Pr.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**1. Division**	....	....	Königsberg i. Pr.	
	1. Inf.-Brig.	....	....	Königsberg i. Pr.	
		3. Infant.-Regim.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Thorn	
			2. Bataillon	Graudenz	
		4. Infant.-Regim.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Königsberg i. Pr.	das 4. Infant.-Regim. erhält den Friedensersatz und die Kriegsaugmentation aus dem Bezirk des gleichnamigen Ldw.-Reg. und bildet bei einer Mobilmachung mit demselben wiederum eine Brigade.
			2. Bataillon	Gumbinnen	
	1. Cav.-Brig.	....	....	Königsberg i. Pr.	
		3. Cuiras.-Reg.	Stab u. 2 Schwad.	Königsberg i. Pr.	
			2 Schwadronen	Wehlau	
		1. Drag.-Reg.	Stab u. 2 Schwad.	Insterburg	
			2 Schwadronen	Tilsit	
2	**2. Division**	....	....	Danzig	
	2. Inf.-Brig.	....	....	Danzig	
		1. Infant.-Reg.	....	Danzig	analog wie beim 4. Infant.-Regim.
		5. Infant.-Reg.	....	Danzig	
	2. Cav.-Brig.	....	....	Danzig	
		5. Cuiras.-Reg.	Stab u. 1. Schwad.	Elbing	
			1 Schwadron	Saalfeld	
			1 Schwadron	Osterode	
			1 Schwadron	Deutsch-Eylau	
		1. Husaren-Reg.	Stab u. 1. Schwad.	Danzig	
			1 Schwadron	Pr. Stargard	
			1 Schwadron	Riesenburg	
			1 Schwadron	Rosenberg	

Digitized by Google

Noch I. Armee-Corps.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
		33. Infant.-Reg.	....	Königsberg i. Pr.	zur 1. Division gehörig
		1. comb. Res.-Bat.	....	Pillau	desgl.
		1. Jäger-Bataillon	....	Braunsberg	
		1. Artillerie-Reg.	Stab, 1ste Abth. und die 3 reit. Batterien	Königsberg i. Pr.	
			2te Abtheilung	Danzig	
			3te Abtheilung	Graudenz	
		1. Pionir-Abth.	....	Danzig	

II. Armee-Corps.

General-Commando . . . . Stettin.

1	**3. Division**	....	....	Stettin	
	3. Inf.-Brig.	....	....	Stettin	
		2. Infant.-(Königs-) Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Stettin	
			2. Bataillon	Stralsund	
		9. Infant.-Regiment (Colberg)	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Stettin	
			2. Bataillon	Stargard	
	3. Cav.-Brig.	....	....	Stettin	
		2. Cuiras.-Regiment (Königin-)	Stab u. 3 Schwad.	Pasewalk	vorläufig
			1 Schwadron	Ueckermünde	
		4. Ulanen-Reg.	Stab u. 2 Schwad.	Treptow a. R.	
			2 Schwadronen	Greiffenberg	
2	**4. Division**	....	....	Bromberg	
	4. Inf.-Brig.	....	....	Bromberg	
		14. Infant.-Reg.	Stab und 1. Bat.	Bromberg	
			2 Bataillon	Schneidemühl	
			Füsilier-Bataillon	Gnesen	
		21. Infant.-Reg.	Stab und 1. Bat.	Bromberg	

Digitized by Google

Noch II. Armee-Corps.

Nr	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
			2. Bataillon	Graudenz	
			Füsilier-Bataillon	Conitz	
	4. Cav.-Brig.	....	....	Bromberg	
		3. Dragoner-Reg.	Stab u. 1. Schwad.	Bromberg	
			1 Schwadron	Nakel	
			1 Schwadron	Inowraclaw	
			1 Schwadron	Gnesen	
		5. Husaren-Reg.	Stab u. 1. Schwad.	Stolp	der Regimentsstab vorläufig
			1 Schwadron	Schlawe	
			1 Schwadron	Belgard	
			1 Schwadron	Cöslin	vorläufig
		2. comb. Res.-Bat.	....	Colberg	zur 3. Division gehörig
		2. Jäger-Batail.	....	Greifswald	
		2. Artillerie-Reg.	Stab und 1. Abth.	Stettin	
			2. Abtheilung	Colberg	
			3. Abtheilung	Stralsund	
			die 3 reit. Batterien	Garz a. O.	
		2. Pionir-Abth.	....	Stettin	

III. Armee-Corps.

General-Commando . . . . Berlin.

1	**5. Division**	....	....	Frankfurt a. O.	
	5. Inf.-Brig.	....	....	Frankfurt a. O.	
		8. Infant.-(Leib-) Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Frankfurt a. O.	
			2. Bataillon	Cüstrin	
		12. Infant.-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Frankfurt a. O.	
			2. Bataillon	Sorau	

Digitized by Google

Noch III. Armee-Corps.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	5. Cav.-Brig.	....	....	Frankfurt a. O.	
		2. Dragoner-Reg.	Stab u. 2 Schwad.	Landsberg a. W.	
			1 Schwadron	Woldenberg	
			1 Schwadron	Friedeberg	
		3. Ulanen-Reg.	Stab u. 2 Schwad.	Fürstenwalde	
			2 Schwadronen	Beeskow	
2	**6. Division**	....	....	Brandenburg	
	6. Inf.-Brig.	....	....	Brandenburg	
		20. Infant.-Reg.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Torgau	
			Füsilier-Bataillon	Brandenburg	
		24. Infant.-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Spandau	
			2. Bataillon	Prenzlau	vorläufig
	6. Cav.-Brig.	....	....	Brandenburg	
		6. Cuiras.-Reg.	....	Brandenburg	
		3. Husaren-Reg.	Stab u. 2. Schwad.	Rathenow	vorläufig
			2 Schwadronen	Nauen	
		3. comb. Reserve-Bataillon	....	Cüstrin	zur 5. Division gehörig
		3. Jäger-Bat.	....	Lübben	
		3. Artillerie-Reg.	Stab und 1. Abth.	Magdeburg	
			2. Abtheilung	Wittenberg	
			3. Abtheilung	Magdeburg	
			1. reitende Batterie	Jüterbogk	vorläufig
			2te und 3te reitende Batterie	Düben	
		3. Pionir-Abth.	....	Magdeburg	

Digitized by Google

IV. Armee-Corps.

General-Commando . . . . Magdeburg.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**7. Division**	....	....	Magdeburg	
	7. Inf.-Brig.	....	....	Magdeburg	
		26. Infant.-Reg.	....	Magdeburg	
		27. Infant.-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Magdeburg	
			2. Bataillon	Wittenberg	
	7. Cav.-Brig.	....	....	Magdeburg	
		7. Cuiras.-Reg.	Stab u. 2. Schwad.	Halberstadt	
			2 Schwadronen	Quedlinburg	
		10. Husaren-Reg.	Stab u. 3. Schwad.	Aschersleben	
			1 Schwadron	Schönebeck	
2	**8. Division**	....	....	Erfurt	
	8. Inf.-Brig.	....	....	Erfurt	
		31. Infant.-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Erfurt	
			2. Bataillon	Weissenfels	
		32. Infant.-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Erfurt	
			2. Bataillon	Halle	
	8. Cav.-Brig.	....	....	Erfurt	
		12. Husaren-Reg.	Stab u. 2. Schwad.	Merseburg	
			2 Schwadronen	Eisleben	vorläufig
		6. Ulanen-Reg.	Stab u. 2. Schwad.	Mühlhausen	
			2 Schwadronen	Langensalza	vorläufig
		4. Jäger-Batail.	....	Sangerhausen	zur 7. Division gehörig
		4. comb. Res.-Bat.	....	Magdeburg	
		4. Artillerie-Reg.	Stab	Erfurt	
			1. Abtheilung	Torgau	
			2. Abtheilung	Erfurt	
			3. Abtheilung	Erfurt	
			1. reitende Batterie	Mühlberg	
			2. und 3. reit. Bat.	Naumburg	
		4. Pionir-Abthl.	....	Erfurt	

Digitized by Google

V. Armee-Corps.

General-Commando . . . . Posen.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**9 Division**	....	....	Glogau	
	9. Inf.-Brig.	....	....	Glogau	
		7. Infant.-Reg.	Stab und 1. Bat.	Glogau	
			2. Bataillon	Schweidnitz	
			Füsilier-Bataillon	Fraustadt	
		18. Infant.-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Glogau	analog wie beim 4. Inf.-Reg.
			2. Bataillon	Liegnitz	
	9. Cav.-Brig.	....	....	Glogau	
		4. Dragoner-Reg.	Stab u. 1 Schwad.	Lüben	
			1 Schwadron	Haynau	
			1 Schwadron	Beuthen a. O.	
			1 Schwadron	Polkwitz	
		2. Husaren-Reg.	Stab u. 1. Schwad.	Herrnstadt	
			1 Schwadron	Guhrau	
			1 Schwadron	Wohlau	
			1 Schwadron	Winzig	
2	**10. Division**	....	....	Posen	
	10. Inf.-Brig.	....	....	Posen	
		6. Infant.-Reg.	....	Posen	analog wie beim 4. Inf.-Reg. desgl.
		11. Infant.-Reg.	....	Posen	
	10. Cav.-Brig.	....	....	Posen	
		7. Husaren-Reg.	Stab u. 2 Schwad.	Posen	
			2 Schwadronen	P. Lissa	
		1. Ulanen-Reg.	Stab u. 1 Schwad.	Militsch	
			1 Schwadron	Krotoschin	
			1 Schwadron	Zduny	
			1 Schwadron	Ostrowo	
		5. Jäger-Batail.	....	Görlitz	zur 10. Division gehörig
		5. comb. Res.-Bat.	....	Posen	

Digitized by Google

Noch V. Armee-Corps.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
		5. Artillerie-Reg.	Stab u. 1. Abtheil.	Posen	
			2. Abtheilung	Glogau	
			3. Abtheilung	Schweidnitz	
			die 3 reitenden Batt.	Sagan	
		5. Pionir-Abth.	....	Glogau	

VI. Armee-Corps.

General-Commando . . . . Breslau.

1	11. Division	....	....	Breslau	
	11. Inf.-Brig.	....	....	Breslau	
		10. Infant.-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Breslau	
			2. Bataillon	Schweidnitz	
		19. Infant.-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Breslau	analog wie beim 4. Inf.-Reg.
			2. Bataillon	Brieg	
	11. Cav.-Brig.	....	....	Breslau	
		1. Cuiraſ.-Reg.	....	Breslau	
		4. Husaren-Reg.	Stab u. 1 Schwad.	Oels	
			1 Schwadron	Ohlau	
			1 Schwadron	Creutzburg	
			1 Schwadron	Strehlen	
2	12. Division	....	....	Neisse	
	12. Inf.-Brig.	....	....	Neisse	
		22. Infant.-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Neisse	
			2. Bataillon	Glatz	
		23. Infant.-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Neisse	
			2. Bataillon	Glatz	
	12. Cav.-Brig.	....	....	Neisse	
		6. Husaren-Reg.	Stab u. 1 Schwad.	Neustadt	
			1 Schwadron	Ober-Glogau	

**

Digitized by Google

Noch VI. Armee-Corps.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
			1 Schwadron	Münsterberg	
			1 Schwadron	Leobschütz	
		2. Ulanen-Reg.	Stab u. 1 Schwad.	Gleiwitz	
			1 Schwadron	Pleß	
			1 Schwadron	Ratibor	
			1 Schwadron	Beuthen	
		6. Jäger-Batail.	....	Breslau	zur 12 Division gehörig
		6. comb. Ref.-Bat.	....	Cosel	
		6. Artillerie-Reg.	Stab	Breslau	
			1. Abtheilung	Neisse	
			2. Abtheilung	Breslau	
			3. Abtheilung	Glatz	
			die 3 reitenden Batt.	Grottkau	
		6. Pionir-Abtheil.	....	Neisse	

VII. Armee-Corps.

General-Commando . . . . Münster.

1	**13. Division**	....	....	Münster	
	13. Inf.-Brig.	....	....	Münster	
		15. Inf.-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Münster	
			2. Bataillon	Wesel	
		16. Inf.-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Minden	analog wie beim 4. Inf.-Reg.
			2. Bataillon	Bielefeld	
	13. Cav.-Brig.	....	....	Münster	
		4. Cuiraſ.-Reg.	Stab u. 3 Schwad.	Münster	
			1 Schwadron	Hamm	
		8. Husaren-Reg.	Stab u. 1 Schwad.	Paderborn	der Regimentsstab vorläufig
			2 Schwadronen	Neuhaus	
			1 Schwadron	Lippstadt	

Digitized by Google

Noch VII. Armee-Corps.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron etc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
2	**14. Division**	....	....	Düsseldorf	
	14. Inf.-Brig.	....	....	Düsseldorf	
		13. Infant.-Reg	....	Wesel	analog wie beim 4. Inf.-Reg.
		17. Infant.-Reg.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Cöln	
			Füsilier-Bataillon	Düsseldorf	
	14. Cav.-Brig.	....	....	Düsseldorf	
		11. Husaren-Reg.	Stab u. 3 Schwad.	Düsseldorf	
			1 Schwadron	Benrath	
		5. Ulanen-Reg.	....	Düsseldorf	
		7. comb. Res.-Bat.	....	Minden u. Herford	zur 13. Division gehörig
		7. Jäger-Batail.	....	Düsseldorf	
		7. Artillerie-Reg.	Stab u. 1. Abtheil.	Münster	
			2. Abtheilung	Cöln	
			3. Abtheilung u. die 3 reitenden Batterien	Wesel	
		7. Pionir-Abth.	....	Cöln	

VIII. Armee-Corps.

General-Commando . . . . Coblenz.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron etc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**15. Division**	....	....	Cöln	
	15. Inf.-Brig.	....	....	Cöln	
		28. Infant.-Reg.	Stab u. 1. Bataillon	Aachen	
			2. Bataillon	Jülich	
			Füsilier-Bataillon	Ehrenbreitstein	
		30. Infant.-Reg.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Cöln	analog wie beim 4. Inf.-Reg.
			Füsilier-Bataillon	Ehrenbreitstein	
	15. Cav.-Brig.	....	....	Cöln	
		8. Cuirass.-Reg.	....	Deutz	abwechselnd eine Schwadron in Mainz.
		8. Ulanen-Reg.	....	Bonn	

Noch VIII. Armee-Corps.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
2	**16. Division**	....	....	Trier	
	16. Inf.-Brig.	....	....	Trier	
		25. Infant.-Reg.	....	Coblenz	analog wie bei 4. Inf.-Reg
		29. Infant.-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Trier	
			2. Bataillon	Saarlouis	
	16. Cav.-Brig.	....	....	Trier	
		9. Husaren-Reg.	....	Trier	
		7. Ulanen-Reg.	Stab u. 2 Schwad.	Saarbrück	
			2 Schwadronen	Saarlouis	
		34. Infant.-Reg.	....	Cöln	zur 15. Division gehörig.
		40. Infant.-Reg.	....	Saarlouis	zur 16. Division gehörig.
		8. Jäger-Batail.	....	Wetzlar	
		8. comb. Res.-Bat.	....	Coblenz	zur 15. Division gehörig.
		8. Artillerie-Reg.	Stab und 1. Abth.	Coblenz	
			2. Abtheilung	Cöln	
			3. Abtheilung	Coblenz	
			1ste reitende Batterie	Andernach	
			2te " "	Trier	
			3te " "	Coblenz	
		8. Pionir-Abth.	....	Coblenz	
	Besatzung der Bundesfestungen:				
		35. Infant.-Reg.	....	Luxemburg	
		36. Infant.-Reg.	....	Luxemburg	
		37. Infant.-Reg.	Stab und 1. Bat.	Mainz	
			2. Bataillon	Luxemburg	
		38. Infant.-Reg.	....	Mainz	
		39. Infant.-Reg.	....	Mainz	

Oppeln, den 9. Mai 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 27sten Mai 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 12. enthält:

(№ 3381.) Das Gesetz, betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommen-Steuer. Vom 1. Mai 1851.

№ 13. enthält:

(№ 3382.) Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artik. 69. und die Ergänzung der Artikel 66. und 115. der Verfassungs-Urkunde. Vom 30sten April 1851.

(№ 3383.) Das interimistische Wahl-Gesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer, in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851.

(№ 3384.) Das interimistische Wahl-Gesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer, in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851., und

(№ 3385.) Das Gesetz, betreffend die Dienst-Vergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle, oder in den Ruhestand. Vom 7. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 147. Betr. die Wiederaufhebung der Grenzsperre gegen Galizien, österreichisch Schlesien und Polen, in Bezug auf die erloschene Rinder-Pest. A. d. J. IX. Nr. 468c.

Nachdem die Rinder-Pest in dem benachbarten Galizien, österreichisch Schlesien und Polen nunmehr gänzlich erloschen ist, wird hierdurch die unterm 12ten December v. J. nach Maaßgabe des Gesetzes vom 27sten März 1836. angeordnet gewesene Grenz-Sperre wieder aufgehoben. Oppeln, den 16. Mai 1851.

Belobung.

Dem Kretscham-Pächter Schmidt zu Makowrzütz, Kreis Lubliniz, ist für die von ihm mit eigener Lebens-Gefahr bewirkte Rettung des Häuslers Johann Konietzko aus Biestrzinnek, und dessen Sohns Johann, vom Tode des Ertrinkens, eine Prämie bewilliget worden. Oppeln, den 1. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Im Verlage bei Trewendt in Breslau ist so eben eine nach einer eigenthümlichen Methode gearbeitete und sehr zweckmäßige Wandkarte von Schlesien von Heinrich Adamy erschienen, welche wir für die Schulen unseres Departements zur Anschaffung empfehlen können. Der Preis für neun Blätter ist unaufgezogen 2 Rthlr. 20 Sgr., auf Leinwand gezogen 3 Rthlr. 25 Sgr. Ein dazu gehöriger Leitfaden kostet besonders 5 Sgr.

Oppeln, den 8. Mai 1851.

Neues Vorwerks-Etablissement Annenruh bei Nieder-Jastrzemb.

Von der Gutsherrschaft zu Nieder-Jastrzemb, Rybniker Kreises, ist auf dem von derselben acquirirten Herrmannschen Bauergute daselbst, an der Straße nach Rybnik, ein neues Vorwerk mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden erbaut und demselben mit landespolizeilicher Genehmigung der Name: „Annenruh" beigelegt worden.

Oppeln, den 14. Mai 1851.

Markt-Verlegung zu Ober-Glogau.

Der in dem diesjährigen Kalender am 1sten Juli anstehende Kram- und Viehmarkt zu Ober-Glogau, ist auf

den 3ten Juli d. J.

verlegt worden. Oppeln, den 17. Mai 1851.

Patent-Verleihungen.

Es sind nachstehende Patente für den Umfang des preußischen Staats verliehen worden, und zwar:

unter dem 14ten Mai 1851.,

a. an den Louis Schönherr zu Chemnitz,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene Verbesserung an Schnellschützen, und

b. an den Apotheker Neander, Oscar, Paul Meister zu Freiberg im Königreich Sachsen,

auf die Darstellung eines neu und eigenthümlich anerkannten Caffee-Surrogats, beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, vom obigen Tage an gerechnet.

Oppeln, den 24. Mai 1851.

Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, unter dem 25sten März 1850. ertheilte Patent,

auf

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zink-Oxyd,

ist erloschen. Oppeln, den 24. Mai 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch den am 24sten v. M. erfolgten Tod des Pastors Alberti in Hohenbocka, Kreis Hoyerswerda, ist das dortige Pfarr-Amt erledigt worden. Das Patronat steht dem dasigen Dominio zu und das Dienst-Einkommen beträgt etwa 545 Rthlr. № 148. Betr. die Wiederbesetzung des erledigten evangelischen Pfarr-Amts zu Hohenbocka.

Breslau, den 3. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse, werden den 2ten Juli d. J. beginnen. Neisse, den 16. Mai 1851. № 149. Betr. die nächste Eröffnung des Schwur-Gerichts in Neisse.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Zur Beschleunigung der Correspondenz zwischen Pleß und Neuberun, ist vom 1sten Juni d. J. ab zwischen diesen beiden Orten eine Boten-Post eingerichtet worden, welche täglich, mit Ausnahme des Sonntags, um 8 Uhr Morgens sowohl aus Pleß, als aus Neuberun abgefertigt wird und um 6 Uhr Abends dorthin zurückkehrt, so daß die mit derselben beförderten Briefe noch denselben Abend in Pleß und Neuberun zur Bestellung kommen werden. № 150. Betr. die eingerichtete Boten-Post zwischen Pleß und Neuberun.

Das correspondirende Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß mit dieser Boten-Post vorläufig nur gewöhnliche und recommandirte Briefe, aber nicht Geldbriefe und Packete bestellt werden können. Von dem betreffenden Postboten wird zugleich die Correspondenz nach den zwischen Neuberun und Pleß belegenen Ortschaften sechsmal wöchentlich bestellt werden.

Oppeln, den 20. Mai 1851.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Personal-Chronik.

Dem Rathsherrn Baydel ist bei seinem Ausscheiden als Magistrats-Mitglied der Ehrentitel „Stadtältester" beigelegt worden.

Be-

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Geheimen Medicinal-Rath Dr. Lorinser hierselbst, den rothen Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub, zu verleihen.

Zu unbesoldeten Rathmännern sind erwählt und bestätiget worden:
in Grottkau, der Stadtverordneten-Vorsteher Carl Kuschel,
" Krappitz, Oppelner Kreises, der Kaufmann Heinrich Brettschneider, und
" Leschnitz, Groß-Strehlitzer Kreises, der Tabacks-Fabrikant Emil Kowallik.

In Stelle des verstorbenen Erbschulzen Gregareck wurde als Stellvertreter in die Kreis-Ersatz-Commission des Neustädter Kreises, der Erbscholtisei-Besitzer Kontny zu Lonczník gewählt — dem seitherigen Schul-Adjuvanten Ignatz Borunsky zu Kochlowitz, ist die Schullehrerstelle zu Chropaczow, Beuthener Kreises, verliehen worden.

Berichtigung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1sten Februar c. (Amtsblatt Stück 6. pag. 39.) wird hierdurch berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der pensionirte Schullehrer Johann Reymann nicht als Schiedsmann für Schnellewalde und Wackenau, Kreis Neustadt, sondern nur für Deutsch-Wette, Kreis Neisse, gewählt, bestätigt und vereidet worden ist. Ratibor, den 19. Mai 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Extraordinaire Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XXI.

Nachstehende

Instruction über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851. angeordneten Klassensteuer,

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 18. Mai 1851.

Königliche Regierung.

№ 146. Betr. die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851. angeordneten Klassen-Steuer.

Instruction

über die

Veranlagung der durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851.

angeordneten Klassensteuer.

§. 1.

Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni, für die folgenden Jahre stets in den Monaten October und November des nächst vorhergehenden Jahres.

§. 2.

Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungs-Geschäft beginnt, und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuer-Listen und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Alters-Klassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der klassificirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, so

 wie

wie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (Gesinde, Handwerks-Gehülfen ꝛc.) werden in die Spalten 1 bis einschließlich 7 der nach dem beiliegenden Muster anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. A. Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, Volks-Tabellen ꝛc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung Statt finden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, so wie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des §. 12. des Gesetzes zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern, (Regimentern, Bataillonen, Compagnien ꝛc.) und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern ꝛc. sind ohne specielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

§. 3.

Sogleich beim Beginn des Veranlagungs-Geschäfts sind von der Gemeinde-Vertretung die Mitglieder derjenigen Commission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes nach §. 10. zu a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die §§. 9. a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In	Gemeinden	bis	zu	3,000	Einwohnern	werden	3	Mitglieder,
=	=	=	=	6,000	=	=	6	=
=	=	=	=	10,000	=	=	9	=
=	=	über		10,000	=	=	12	=

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Commission vertreten werden.

§. 4.

Alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes tritt die Einschätzungs-Commission (§. 10. a. des Gesetzes) zusammen. Sie beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten 10. bis incl. 15. der Rolle. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1. Zu den steuerfreien Militair-Personen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie, sowie alle diejenigen Militairs, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbau-Schreiber, Wallmeister, Lazareth-Aufseher u. a. m.
2. Wenn steuerfreie sechszigjährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13. der Klassensteuer-Rolle (A) zu verzeichnen. In den Spalten 11. und 15. sind die in steuerfreiem Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militair-Personen und Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der klassensteuerfreien Bevölkerung der klassensteuerpflichtigen gegenüber gewonnen werde.
3. Nach §. 6. e. a. a. O. sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentlichen

Armen=

pflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während der §. 2. e. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeinde-Cassen leben.

4. Ausländer, welche des Erwerbes wegen, ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, — Gewerbetreibende, Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten ꝛc. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts. Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben.

§. 5.

Bei der Einschätzung sind die in den §§. 7., 8. und 9. des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu brachten, mit Rücksicht auf welche Folgendes bemerkt wird:

1. Die gegen das Klassensteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820. eingetretene Abänderung in der Reihefolge der Stufen, wonach jetzt die bisherige unterste (12te) Steuerstufe zur ersten gemacht ist, und von ihr aus die weiteren Stufen emporsteigen, hat nur den Zweck, die jetzige höchste (12te) Klassensteuerstufe folgerichtig an die ebenfalls von der niedrigen zu den höheren aufsteigenden Stufen der klassifizirten Einkommensteuer anzuschließen.
2. Durch das Gesetz vom 1sten Mai d. J. ist mit der zu 3. gedachten Ausnahme der bisherige Unterschied in den Steuersätzen für Haushaltungen und Einzelne beseitiget, wobei der Gedanke leitend gewesen, daß es im Allgemeinen dem Einzelnen leichter sei, als dem Familienvater, den ganzen Steuersatz seiner Stufe zu entrichten. Sollte jedoch in Folge der jetzigen Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Härte hervortreten, so kann die billige Berücksichtigung eines solchen Falls dadurch geschehen, daß der betreffende Steuerpflichtige wegen der besonderen, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründe zu einer niedrigeren Stufe, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde, veranlagt wird.
3. Nur in der Unterstufe b. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung von dem zu 2. hervorgehobenen Grundsatz statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelsteuernden veranlagt werden, welche als solche bisher mit dem halben Steuersatze der 11ten Stufe der alten Klassensteuer, also ebenfalls mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. monatlich, belegt worden sind und für deren Verhältnisse der Satz von 5 Sgr. monatlich nach der jetzigen 2ten Stufe der 1sten Hauptklasse zu hoch, der Einzelsteuersatz der ersten Stufe (Unterstufe a.) mit $1\frac{1}{3}$ Sgr. monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche, wie z. B. Handwerks-Gehülfen, Lohnarbeiter, höher gelohntes Gesinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und anderen in ähnlicher

1* Lage

Digitized by Google

Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 5 Sgr. belegt werden müssen, nicht gleichstehen. Einzelne Personen, welche den letztgedachten ihren Gesammt-Verhältnissen nach gleichstehen, müssen jedoch ebenfalls zu 5 Sgr. monatlich veranlagt werden.

4. Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufe a. der 1sten Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen.

5. Die Vermehrung der Steuerstufen (§. 9. des Gesetzes) durch Einschiebung der Zwischenstufen

Nr.	5.	der 2ten	Haupt-Klasse	mit		12	Sgr. 6	Pf.
=	8.	= =	=	=		25	= —	=
=	10.	= 1sten	=	=	1 Rthlr.	10	= —	=
=	11.	= =	=	=	1 =	20	= —	=

monatlich hat den Zweck, die Veranlagungs-Behörden in den Stand zu setzen, bei der Veranlagung mehr, als es bisher geschehen konnte, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Begründete Beschwerden über eine absolut oder relativ zu hohe Besteuerung werden durch Herabsetzung der betreffenden Steuerpflichtigen in die entsprechende neue Stufe leichter beseitiget werden können, während andererseits die Erhöhung derjenigen eintreten muß, welche nach ihren Gesammt-Verhältnissen jetzt zu niedrig besteuert sind, jedoch bisher wegen Mangels einer solchen Zwischenstufe und weil sie in der nächst höheren Stufe zu hoch betroffen worden wären, nicht höher veranlagt werden konnten.

6. Im §. 7. des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, im Anschluß an die für die vierte, dritte und zweite Hauptklasse der seitherigen Klassensteuer maaßgebend gewesenen Grundsätze aufgestellt.

Zwischen der jetzigen I. und der bisherigen IV. Hauptklasse findet mit Ausnahme der zu 2., 3. und 4. hervorgehobenen Abweichungen völlige Uebereinstimmung Statt. Es sind zur 1sten Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, sowie die in ungefähr gleicher Lage sich befindenden Personen sind zur zweiten Stufe mit 5 Sgr. monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr. 6 Pf. (in der 3ten Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die zu 5 Sgr. einzuschätzen-

schätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen allen sonstigen Personen, welche mit den bezeichneten Grundbesitzern rc. in etwa gleicher Lage sich befinden.

In ähnlicher Weise ist für die **II.** Hauptklasse, — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß der Einzelsteuernden — der Grundcharakter der bisherigen **III.** Hauptklasse unverändert beibehalten worden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaaßliches Einkommen von 4 bis 500 Rthlrn. mindestens den Steuersatz von 10 Rthlrn. jährlich in der 8ten Stufe bedingt, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen für die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Stufe sprechen möchten.

7. Für die jetzige **III.** Hauptklasse ist in dem Gesetz nach oben eine feste Grenze gezogen, indem danach jeder, dessen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein geringes — über 1000 Rthlr. beträgt, mindestens 30 Rtlr. klassifizirte Einkommensteuer, jeder, welcher grade 1000 Rthlr. oder weniger bezieht, höchstens 24 Rthlr. Klassensteuer zu zahlen hat.

Die Einschätzungs-Behörden haben in dieser **III.** Klasse vor Allem diejenigen Einwohner auszusondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beziehen und solche in die Spalten 8. und 9. der Klassensteuer-Rolle (**A.**) einzutragen. Sofern nicht das betreffende Einkommen, wie bei Gehältern, Pensionen u. a. m., klar vorliegt, ist bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit 24 Rthlr. besteuerten Klassensteuerpflichtigen muthmaaßlich über 1000 Rthlr Einkommen haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen werden, sowie, daß sich höchstwahrscheinlich auch unter den bisher mit 18 Rthlr. und selbst unter den mit niedrigern Sätzen zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen zur classificirten Einkommen-Steuer heranzuziehen sein werden. Die Verhältnisse aller dieser Personen sind daher einer besonders sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen zu 11. der Instruction für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen für die classificirte Einkommen-Steuer vom heutigen Tage verwiesen.

Für die Veranlagung der nach Aussonderung aller zur letztgedachten Steuer Uebertretenden noch verbleibenden, der **III.** Haupt-Classe zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaaßliches Einkommen, als den zwar nicht

nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungs-Grund für ihre Einschätzung, Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden.

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaaßlichen Einkommen von:

1,000	bis	900 Rthlr.	zur	12ten Stufe	mit jährlich	24 Rthlr.;
900	=	800 =	=	11ten =	= =	20 =
800	=	650 =	=	10ten =	= =	16 =
650	=	500 =	=	9ten =	= =	12 =

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungs-Fähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedes Mal in der Steuer-Rolle in der Spalte 32. ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung in einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen.

Es wird hierdurch, der Absicht des Gesetzes entsprechend, im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur **III.** Haupt-Classe gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen **III.** (der jetzigen **II.**) Haupt-Classe Veranlagten unvermeidlich sein und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige **III.** Haupt-Classe stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der **II.** Haupt-Classe zu niedrig besteuert sein würden.

Durch sorgfältige Beachtung der im Vorstehenden enthaltenen Andeutungen wird die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteuerung der klassensteuerpflichtigen Staats-Einwohner und damit einer der wesentlichsten Zwecke des neuen Gesetzes erreicht werden können.

§. 6.

Die Einschätzungs-Commission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuer-Satz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32. der Rolle (**A.**) zu begründen. — Einer ganz speciellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht; die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Bezirks-Regierung, welche die Steuer-Beträge nach §. 10. a. des Gesetzes festzustellen hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungs-Grundsätzen entspreche. Es ist daher anzugeben: der Umfang und der muthmaaßliche Ertrag des Grund-Besitzes oder Gewerbe-Betriebes, der Betrag der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbe-Steuer, nicht minder der Communal-Abgaben, ferner der muthmaaßliche Betrag des Capital-Vermögens, der Renten, Pacht-Summen, Natural- und Geld-Löhne, bei Beamten und Pensionairs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w., über welchen die betreffenden Behörden und Cassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine

große

große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Krankheit, Schulden und ähnliche.

Nur solche Schulden dürfen berücksichtiget werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungs-Fähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

§. 7.

Nach bewirkter Einschätzung wird die Steuer-Rolle von dem Gemeinde-Vorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind; von der Einschätzungs-Commission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden ist.

Die sonach bescheinigte Steuer-Rolle wird in diesem Jahre bis spätestens zum 10ten Juni, für die folgenden Jahre jedes Mal bis zur Mitte des Monats November des nächst vorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Landrathe von dem Gemeinde-Vorstande übermacht. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

§. 8.

Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassen-Steuer-Rolle, mit den Zu- und Abgangs-Listen, den letzten Volkszählungs-Listen, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen, und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungs-Angaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuer-Befreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit der Einschätzung, so wie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuer-Sätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf.

Nach vollendeter Revision aller Steuer-Rollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche, nöthigenfalls die geeignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und sodann die Unikate der Steuer-Rollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächst vorhergegangenen Steuer-Rollen, Zu- und Abgangs-Listen und einer nach dem anliegenden Muster B. in zweifacher Ausfertigung aufgestellten Kreis-Nachweisung, mit einem erläuternden Berichte der Bezirks-Regierung zu überreichen. In dem Bericht ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen. Derselbe muß im laufenden Jahre vor dem Ende des Monats Juni, für die folgenden Jahre aber jedesmal vor dem Ende des Monats November des nächst vorher- B.

her-

hergehenden Jahres bei der Bezirks-Regierung eingehen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§. 9.

Der Bezirks-Regierung und insbesondere dem Steuer-Departements-Rath liegt es ob, die Klassensteuer-Rollen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuer-Rollen, der Zu- und Abgangs- und Volkszählungs-Listen, der Grundsteuer-Kataster, Gewerbesteuer-Rollen 2c. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben, als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, sowie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibefehler sind durch die Bezirks-Regierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuer-Ermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden. Steuer-Erhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungs-Commission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlagungs-Behörden erforderlich, deren Erledigung in jedem Fall besonders beschleuniget werden muß. Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termin zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalt und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuer-Rollen werden von der Bezirks-Regierung mit dem Feststellungs-Vermerke: „Festgestellt zur Summe von (in Zahlen und Buchstaben)" versehen und die so festgestellten Steuer-Rollen jedes Kreises nebst einem Exemplare der festgestellten Kreis-Nachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Veranlagungs-Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungs-Bezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Soll-Einkommens der Klassensteuer des Regierungs-Bezirks, nebst den Kreis-Nachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte in

in diesem Jahre bis zum 20sten Juli, für die folgenden Jahre jedesmal bis zum 20sten December des nächst vorhergehenden Jahres dem Finanz=Ministerium einzusenden.

§. 10.

Der Landrath berichtiget nach den von der Bezirks=Regierung festgestellten Steuer=Rollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreis=Nachweisung die Duplicate der Steuer=Rollen sowie das Concept=Exemplar der Kreis=Nachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuer=Rollen den Gemeinde=Vorständen, die festgestellte Kreis=Nachweisung, (beziehungsweise in den westlichen Provinzen beglaubigte Auszüge aus derselben) aber der Steuer=Casse, (Kreis=Casse, Steuer=Erhebern in den westlichen Provinzen) mit.

§. 11.

Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuer=Rolle macht der Gemeinde=Vorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. — Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde=Vorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält. Die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen.

Gleichzeitig fertigt der Ortserheber (Steuerempfänger in den westlichen Provinzen) aus der Steuer=Rolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an.

§. 12.

Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuer=Rolle beginnt die Steuer=Erhebung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 13. des Gesetzes. In Betreff der Erhebung so wie über die Behandlung der Reclamationen, der Recurs=Gesuche und der Ab= und Zugänge wird eine besondere Instruction ertheilt werden.

Berlin, den 8. Mai 1851.

Der Finanz=Minister.
v. Rabe.

B. III. 7819. 2.

A.

Rechnungs=Jahr 185 . .

Klassensteuer=Rolle

der Gemeinde . . . .
im Kreise . . . .
im Regierungs=Bezirk . . . . .

Daß in dieser Steuer=Rolle die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts=Vorstand.

(Unterschriften.)

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Klassensteuer=Einschätzungs=Commission.

(Unterschriften.)

Lau=

Laufende Nummer.	Haus-Nummer.	Laufende Nummer der vorjährigen Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Anzahl der zur Haushaltung gehörenden oder einzelnsteuernden Personen:		Davon unterliegen der classificirten Einkommen-Steuer:		Steuerfrei sind: Militair-Personen, nach §. 6. b. g. h. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851., beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:		Steuerfrei sind: über 60jährige Personen, nach §. 6. d. ebendaselbst, mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung:		Steuerfrei sind: Arme, nach §. 6. e. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:		Nach Abzug der Personen, Spalte 8. bis incl. 16., bleiben:	
					über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	60 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Digitized by Google

Zur Klassensteuer sind veranlagt:													Monatlicher Steuerbetrag.			Bemerkungen.
in der I. Haupt-Klasse.				in der II. Haupt-Klasse.					in der III. Haupt-Klasse.							
1ste Stufe Unter-Stufe a. zu 1 sg. 3 pf.	Unter-Stufe b. zu 2 sg. 6 pf.	2te Stufe zu 5 sg.	3te Stufe zu 7 sg. 6 pf.	4te Stufe zu 10 sg.	5te Stufe zu 12 sg. 6 pf.	6te Stufe zu 15 sg.	7te Stufe zu 20 sg.	8te Stufe zu 25 sg.	9te Stufe zu 1 thl.	10te Stufe zu 1 thl. 10 sg.	11te Stufe zu 1 thl. 20 sg.	12te Stufe zu 2 thl.	thl.	sg.	pf.	
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.			32.

Vorstehende Klassensteuer-Rolle wird zum monatlichen Betrage von Thlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . hierdurch festgestellt.

. . . ., den ten 18 . .

Königliche Regierung ꝛc.

B.

B.

Nachwei=

der in dem Kreise . . . .

für das

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl nach der letzten Bevölkerungs-Aufnahme.	Die Gemeinde-Klassensteuer-Rolle weiset nach Personen:		Davon unterliegen der classificirten Einkommen-Steuer:		Davon sind steuerfrei: Militair-Personen, nach §. 6. b. g. u. h. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851., beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:		Davon sind steuerfrei: über 60jährige Personen, nach §. 6. d. ebendaselbst, mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung:		Davon sind steuerfrei: Arme, nach §. 6. e. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:		Nach Abzug der Personen Spalte 6. bis incl. 13., bleiben:		Die- in der I. Haupt-Klasse. 1ste Stufe Unterstufe a. zu 1 sg. 3 pf.	1ste Stufe Unterstufe b. zu 2 sg. 6 pf.	2te Stufe zu 5 sg.	3te Stufe zu 7 sg. 6 pf.
			über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	60 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

sung
aufkommenden Klassensteuer
Jahr 185..

selben steuern:									Monatlicher Steuer-Betrag.	Jährlicher Steuer-Betrag.	Davon gehen ab 4 Procent Hebungs-Kosten.	Bleibt Steuer-Betrag für die Staats-Casse.	Bemerkungen.
in der II. Haupt-Klasse.					in der III. Haupt-Klasse.								
4te Stufe zu 10 sg.	5te Stufe zu 12 sg. 6 pf.	6te Stufe zu 15 sg.	7te Stufe zu 20 sg.	8te Stufe zu 25 sg.	9te Stufe zu 1 thl.	10te Stufe zu 1 thl. 10 sg.	11te Stufe zu 1 thl. 20 sg.	12te Stufe zu 2 thl.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	
20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 3ten Juni 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 14. enthält:

(№ 3386). Das Gesetz, die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848. und der Staats-Anleihe vom Jahre 1850., sowie die Ueberweisung der letztern an die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden betreffend. Vom 7. Mai 1851.

(№ 3387). Das Gesetz, betreffend den fernern außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für die Jahre 1850. und 1851., sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Mai 1851.

(№ 3388). Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staats-Haushalts-Etats für das Jahr 1851. Vom 7. Mai 1851.; und

(№ 3389). Das Gesetz, betreffend die Herstellung einer die Bahnhöfe der von Berlin ausgehenden Eisenbahnen verbindenden Schienenbahn. Vom 21. Mai 1851.

№ 15. enthält:

(№ 3390). Das Gesetz, über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landes-Theile. Vom 12. Mai 1851.; und

(№ 3391). Das Gesetz, über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landes-Theile. Vom 12. Mai 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 151. Betr. den untersagten Debit und die Verbreitung der Zeitschrift: „Deutsche Arbeitshalle."

Die Verbreitung der in Hannover erscheinenden, von L. Stechan redigirten Zeitschrift: „Deutsche Arbeiterhalle", wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850. (Gesetz-Sammlung Seite 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie unter-

untersagt. Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 152. Betr. die im Monate Juni d. J. in Angelegenheiten der allgemeinen evangelischen Schullehrer-Wittwen und Waisen Unterstützungs-Anstalt in Breslau abzuhaltende General-Versammlung.

Im §. 56. des Reglements für die in der Provinz Schlesien errichtete allgemeine Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen, vom 9ten August 1825. ist festgesetzt, daß alle fünf Jahre eine General-Versammlung abgehalten werden soll. Die nach der Vollziehung der auf der General-Versammlung am 6ten Juni 1838. gefaßten Beschlüsse über die fernere Durchführung derselben entstandenen Bedenken, machten es jedoch nothwendig, die Ergebnisse des Instituts-Betriebes eine längere Zeit hindurch zu beobachten und über die dabei gewonnenen Erfahrungen das Gutachten von Rechnungskundigen einzuholen, um auf diese Weise das zur Fassung vollkommen reifer Beschlüsse geeignete Material für die einzuberufende General-Versammlung zu gewinnen.

Zu letzterer einzuladen, ist daher erst jetzt möglich geworden, und ist hierzu im Einverständnisse mit den andern beiden Königlichen Regierungen in Schlesien, der 11te k. M.

der elfte Juni d. J.

als Termin anberaumt worden.

Die Berathungen werden an dem vorgenannten Tage des Morgens um 8 Uhr in dem von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Breslau bereitwillig eingeräumten Saale des Gymnasiums zu St. Elisabeth beginnen und die Fassung der Beschlüsse mit einfacher Majorität erfolgen.

Sollte ein Mitglied außer den proponirten Gegenständen, welche durch die Versendung der solche enthaltenden Druckschriften an die Herren Superintendenten sämmtlichen Interessenten bereits bekannt geworden, noch andere zur Erwägung gestellt zu sehen wünschen, so ist dies bis zum 7ten k. M. dem Directorium der Anstalt mittelst schriftlichen Antrages anzuzeigen, in welchem letztern der vollständig ausgearbeitete Vorschlag zur Aufnahme einer neuen Bestimmung, oder zu einer veränderten Fassung der genau zu bezeichnenden gegenwärtig geltenden reglementarischen Bestimmung und daneben die erschöpfende Motivirung dieses Vorschlages enthalten sein muß. Unvollständige oder später eingehende Anträge können selbstredend bei der General-Versammlung nicht zum Vortrage gelangen; die gehörig begründeten und zu rechter Zeit eingereichten Anträge aber werden unmittelbar nach den bereits aufgestellten Propositionen in der Reihefolge, wie sie angemeldet worden, zum Vortrage gebracht werden.

Die Einsicht der Berechnungen und Gutachten der Rechnungs-Verständigen, sowie der Rechnungen des Instituts selbst, ist jedem Mitgliede gestattet und wird von selbigen in dem Directorial-Büreau an allen Wochentagen in den Stunden von 2 bis 4 Uhr des Nachmittags Kenntniß genommen werden können. Oppeln, den 26. Mai 1851.

Nach-

№ 153.

Nachweisung
der Bauhandwerker im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1850.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
		A. Maurermeister.		
1	Beuthen	Maurermeister	Daniel Grötschel	Mittel-Lagiewnik.
2	"	"	Franz Mrowietz	Tarnowitz.
3	"	"	Wilhelm Ritter	Beuthen.
4	"	"	Alexander Berger	Myslowitz.
5	"	"	Carl Heintze	Beuthen.
6	Cosel	"	Johann Kirstein	Cosel.
7	Creutzburg	"	Johann Böhme	Creutzburg.
8	"	"	Johann Hoffmann	dito.
9	"	"	Daniel Passek	dito.
10	"	"	Richard Prieser	Pitschen.
11	Falkenberg	"	Anton Kuhnel	Falkenberg.
12	"	"	Franz Hunder	dito.
13	"	"	Gottlieb Kutzer	Schurgast.
14	Grottkau	"	Gottlieb Heumann	Grottkau.
15	"	"	Joseph Fleischer	dito.
16	"	"	Eugen Mertin	Ottmachau.
17	"	"	Alexander Winkler	dito.
18	"	"	Joseph Nehlert	Winzenberg.
19	Leobschütz	"	Mathes Nowack	Fürstl. Langenau.
20	"	"	Carl Biesel	Leobschütz.
21	"	"	Ferdinand Pietsch	dito.
22	"	"	Carl Latzel	Löwitz.
23	"	"	Johann Nowag	Dirschel.
24	"	"	Robert Schnurpheil	Leobschütz.
25	"	"	Wilhelm Krömer	Piltsch.
26	Lublinitz	"	Adolph Ossig	Lublinitz.
27	"	"	Johann Babig	dito.
28	"	"	Lorenz Gonska	Guttentag.
29	"	"	Bartholomäus Nowinski	dito.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
30	Neisse	Maurermeister	August Hettwer	Neisse.
31	=	=	Carl Feilhauer	dito.
32	=	=	Franz Faulhaber	dito.
33	=	=	Theodor Golbammer	dito.
34	=	=	Julius Müller	dito.
35	=	=	Franz Sembtner	Patschkau.
36	=	=	Wilhelm Kunze	dito.
37	=	=	Eduard Machinek	dito.
38	=	=	Franz Hackenberg	Köppernig.
39	Neustadt	=	Simon Löwy	Ober = Glogau.
40	=	=	Carl, Gottlob Glück	dito.
41	=	=	Franz Janetzko	dito.
42	=	=	Johann Gabriel sen.	Zülz.
43	=	=	Heinrich Betz	Neustadt.
44	=	=	Julius Fruhner	dito.
45	=	=	Johann Gabriel jun.	Zülz.
46	=	=	Joseph Wolff	Neustadt.
47	Oppeln	=	August Jackisch	Oppeln.
48	=	=	Johann Schwarz	dito.
49	=	=	Theodor Marondel	Krappitz.
50	=	=	August Schubert	Carlsruhe.
51	=	=	Johann Schikora	dito.
52	Pleß	=	Friedrich Betz	Pleß.
53	=	=	Ernst Stieber	dito.
54	=	=	August Kuntze	Nicolai.
55	Ratibor	=	Carl Jaroschek	Hultschin.
56	=	=	Joseph Falk	Ratibor.
57	=	=	Julius Starke	dito.
58	=	=	Otto, Ferdinand Kloß	dito.
59	=	=	Joseph Benke	dito.
60	Rosenberg	=	Franz Hanke	Rosenberg.
61	Rybnik	=	Ernst Lorenz	Rybnik.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
62	Rybnik	Maurermeister	Johann Jaroschek	Rybnik,
63	Groß-Strehlitz	„	Joseph Heintze	Ujest.
64	„	„	Carl Schubert	Groß-Strehlitz.
65	Tost-Gleiwitz	„	Johann Heintze	Gleiwitz.
66	„	„	Alex Degner	dito.
67	„	„	Alois Wachtel	dito.
68	„	„	August Kern	dito.
69	„	„	August Hermiersch	Peiskretscham.
70	„	„	Anton Heinisch	Kieferstädtel.
		B. Zimmermeister.		
1	Beuthen	Zimmermeister	Robert Kannewischer	Beuthen.
2	„	„	Friedrich Spohn	Tarnowitz.
3	„	„	Adolph, Eduard Lorenz	Myslowitz.
4	„	„	Carl Kramer	Roßberg.
5	„	„	Johann Kotzulla	Tarnowitz.
6	Cosel	„	Carl Langer	Gnadenfeld.
7	„	Zimmermeister und Mühlenbaumeister	Wilhelm Kobe	Jacobswalde.
8	„	Zimmermeister	Ignatz Nowack	Sakrau.
9	Creutzburg	„	Christian Kannewischer	Creutzburg.
10	„	„	Arthur, Theodor Pritzel	dito.
11	„	„	Johann Teichmann	dito.
12	Falkenberg	„	Gottlieb Arndt	Baumgarten.
13	„	„	Franz Scheiblich	Grüben.
14	„	„	Christian Jähnel	Friedland.
15	Grottkau	„	Lorenz Olbrich	Grottkau.
16	„	„	Amand Hübner	Ottmachau.
17	„	„	Albert Pflug	dito.
18	Leobschütz	„	Franz Bernard	Hohndorff.
19	„	„	Carl Ludwig	Leobschütz.
20	„	„	Gustav Kornacker	dito.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
21	Leobschütz	Zimmermeister	Franz Czeschner	Nassiedel.
22	=	=	Johann Bader	Tschirmkau.
23	=	=	Franz Ludwig	Leobschütz.
24	Lublinitz	=	Heinrich Poppe	Lublinitz.
25	Neisse	=	Heinrich Kretschmer	Neisse.
26	=	=	Franz Hahnel	dito.
27	=	Zimmermeister und Brunnenmeister	Gottlieb Haube	dito.
28	=	Zimmermeister	Carl Teichmann	dito.
29	=	=	August Buchmann	dito.
30	=	=	Carl Hartmann	dito.
31	=	=	Franz Adam	Patschkau.
32	=	=	Jakob Drathschmidt	dito.
33	Neustadt	=	Friedrich Börner	Neustadt.
34	=	=	Carl Zeisner	dito.
35	=	=	Friedrich Zeisner	dito.
36	=	=	Friedrich Eisenreich	Ober-Glogau.
37	=	=	Thomas Goretzki	dito.
38	Oppeln	Zimmermeister und Mühlenbaumeister	Robert Lorenz	Oppeln.
39	=	Zimmermeister	Anton Buja	Krappitz.
40	=	=	Heinrich Lauer	Carlsruhe.
41	Pleß	=	Raschdorf	Pleß.
42	=	=	Constantin Betz	dito.
43	=	=	Albert Berger	Nicolai.
44	Ratibor	=	Joseph Seibel	Ratibor.
45	=	=	Johann Wanke	dito.
46	Rosenberg	=	Carl, Julius Bergtich	Rosenberg.
47	Groß-Strehlitz	=	Franz Apfeld	Ujest.
48	=	=	Adolph Herbig	Groß-Strehlitz.
49	Tost-Gleiwitz	=	Mathias Meyer	Gleiwitz.
50	=	=	Hugo Schulz	dito.
51	=	=	Wenzel Hlubek	Schloß Tost.

№

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
		C. Mühlenbaumeister.		
1	Neustadt	Mühlenbaumeister	Amand Stephan	Zülz.
2	Ratibor	=	Andreas Lange	Altendorf.
3	Rybnik	Mühlen= und Hütten=baumeister	Carl Hoffmann	Paruschowitz.
		D. Brunnenmeister.		
1	Falkenberg	Brunnen= u. Röhrmst.	Franz Theuer	Kleuschnitz.
2	Grottkau	Brunnenmeister	Franz Hohhäusel	Lindenau.
		E. Steinmetzmeister.		
1	Neisse	Steinmetzmeister	Joseph Alder	Neisse.
2	=	=	Franz Alder	Groß=Kunzendorf.
3	Tost=Gleiwitz	=	Joseph Hälbig	Gleiwitz.
		F. Schiffszimmermeister.		
1	Oppeln	Schiffszimmermeister	Johann Kammla	Chrosczütz.
2	=	=	Lorenz Dudzick	dito.
		G. Flickmaurer.		
1	Creutzburg	Flickmaurer	Daniel Czygan	Jaschkowitz.
2	Ratibor	=	Peter Kunz	Ratibor.
3	=	Flickmaurer und Ofensetzer	Thomas Klobuzek	dito.
4	Rybnik	Flickmaurer	Johann Hollay	Sohrau.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
		H. Flickzimmerleute.		
1	Creutzburg	Flickzimmermann	Johann Schönfeld	Brune.
2	Ratibor	=	Lorenz Rudetzki	Ratibor.
3	=	=	Philipp Nowak	Raschütz.
4	=	=	Vincent Michula	Langendorf.
5	Rosenberg	=	Johann Nowak	Uschütz.
6	Rybnik	=	Franz Michalik	Kokoschütz.
		I. Dach- und Schieferdecker.		
1	Grottkau	Dach- u. Schieferdecker	Joseph Rischer	Ottmachau.
2	Leobschütz	=	Eduard Nietsch	Knispel.
3	=	=	Johann Dittel	fürstlich Langenau.
4	=	=	Carl Blut	Leobschütz.
5	=	=	Joseph Braunert	dito.
6	Neisse	=	Franz Neumann	Arnoldsdorf.
7	=	=	Johann Rittner	dito.
8	=	=	Franz Schmidt	dito.
9	Neustadt	=	Franz Schönweiß	Zülz.
10	Oppeln	=	Benedikt Emmler	Schodnia.
11	Ratibor	=	Johann Przibelius	Ratibor.
12	=	=	Joh., Gottlieb Schreiber	dito.
13	Rosenberg	=	Samuel Gambka	Kraskau.
14	Tost-Gleiwitz	=	Joseph Schiller	Gleiwitz.

Oppeln, den 30. April 1851.

Markt-Verlegung zu Klein-Strehlitz.

Die am 28sten Juli und 15ten September d. J. in Klein-Strehlitz anstehenden Kram- und Viehmärkte sind auf den 29sten Juli und 16ten September d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 21. Mai 1851.

Das

Das dem Stempel-Revisor E. T. N. Mendelssohn zu Berlin unter dem 22sten August 1850. ertheilte Einführungs-Patent: — Patent-Erlöschung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen, nach der Größe des Korns,

ist erloschen. Oppeln, den 27. Mai 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 154. Betr. die Vacanz der Physicatsstelle des Wirsitzer Kreises.

Das Physicat des Kreises Wirsitz, womit ein Gehalt von 200 Rthlrn. verbunden, ist vacant und soll anderweit wieder besetzt werden.

Qualificirte Aerzte, welche sich darum zu bewerben beabsichtigen, werden aufgefordert, sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 16. Mai 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 155. Betr. das Grund-Entlastungs-Geschäft in Schlesien.

Das Grund-Entlastungs-Geschäft in Schlesien ist soweit vorgerückt, daß die Auszahlung der Renten an sämmtliche Berechtigte und zwar zunächst für die Zeit vom 1sten November 1848. bis 1sten Mai 1851., sodann im November 1851. die Renten-Auszahlung für das zweite Semester 1851. wird angewiesen werden.

Man sieht sich hierdurch veranlaßt, die Bestimmung des §. 157. der Grund-Entlastungs-Vorschrift für Schlesien vom 11ten Juli 1849. in Erinnerung zu bringen, wonach die Renten, wenn sie in der Zeit, für welche sie laufen, keiner Sequestration unterlagen, dem Anmelder zahlbar anzuweisen sind.

Im Falle einer Sequestration hat die Anweisung zu handen der vom Gerichte bestimmten Person zu geschehen.

Es ist aber Sache der bestellten Sequester, die Sequestrations-Rechte im Wege der betreffenden Executions-Behörde zur Kenntniß der Grund-Entlastungs-Landes-Commission zu bringen. Die Grund-Entlastungs-Landes-Commission wird daher den Anmelder in so lange als den zum Bezuge der Renten Berechtigten ansehen, und sohin die ermittelten Renten zu handen desselben zahlbar anweisen, als nicht eine andere Person ihre Berechtigung zum Bezuge der Renten bei der Grund-Entlastungs-Landes-Commission nachgewiesen hat, wonach es daher lediglich den betheiligten Partheien obliegt, sich über ihre dießfälligen Ansprüche, namentlich bei mitlerweilen Veränderungen im Besitze des berechtigten Gutes bei der Grund-Entlastungs-Landes-Commission rechtzeitig zu legitimiren, widrigens dieselben den aus der Unterlassung oder Verspätung dieser Nachweisung entsprin-

 genden

genden Schaden sich selbst beizumessen haben.

Troppau, am 20. Mai 1851.

Der Präsident der Grund-Entlastungs-Landes-Commission in Schlesien.
Dr. Josef Ritter von Kalchberg m./p.

№ 156. Betr. die eröffnete Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Copenhagen.

Mit dem 2ten Juni d. J. wird die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Copenhagen wieder eröffnet werden. Die Fahrten werden vorläufig wöchentlich einmal mit dem Königlichen Post-Dampfschiffe „Königin Elisabeth" und zwar in folgender Weise stattfinden:

aus Stettin: Montag um 12 Uhr des Mittags,
nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin,
in Copenhagen: Dienstag früh,
aus Copenhagen: Dienstag um 5 Uhr des Abends,
in Stettin: Mittwoch Mittag, zum Anschluß an den von dort Nachmittag
nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Das Passagegeld beträgt zwischen Stettin und Copenhagen für den ersten Platz 10 Rthlr., für den zweiten Platz 6 Rthlr., für den dritten Platz 3 Rthlr. und zwischen Swinemünde und Copenhagen resp. $8\frac{1}{2}$ Rthlr., $5\frac{1}{3}$ Rthlr. und $2\frac{1}{2}$ Rthlr. Preuß. Courant.

Kinder und Familien genießen eine Moderation. Wagen und Pferde, sowie Güter und Contanten werden gegen billige Fracht befördert.

Berlin, den 25. Mai 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Personal-Chronik.

Zur Ergänzung der Bezirks-Vorstände im Neustädter Kreise für Mobilmachungs-Angelegenheiten, sind erwählt und bestätigt worden:

1) der Bürger und inter. Kreis-Abgeordnete Katzer in Neustadt, zum Commissarius des zweiten Bezirks;
2) der Rathsherr Schneider in Neustadt, zum Stellvertreter im ersten Bezirk;
3) der Gutsbesitzer Plewig zu Dittmannsdorf, und
4) der Gerichts-Schulze Schönig zu Buchelsdorf, zu Stellvertretern im zweiten Bezirk;
5) der Erbschulze Kontny zu Loncznik, zum Commissarius des dritten Bezirks, und
6) der Gutsbesitzer Böttcher zu Simsdorf, zu dessen Stellvertreter.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23.

Oppeln, den 10ten Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 157. Betr. die Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin. A. d. J. III. Nr. 801 a.

In der Mittlerschen Buchhandlung in Berlin erscheinen die von dem Director des statistischen Bureaus Dieterici herausgegebenen Mittheilungen über den Begriff der Statistik, deren Bedeutung für die Wissenschaft und für die practische Anwendung auf das Leben, mit besonderer Beziehung auf die für den Preußischen Staat erscheinenden größeren Tabellen und amtlichen Nachrichten, deren Inhalt geeignet ist, sowohl die Behörden, als auch das gesammte Publicum über Bedeutung und Umfang des statistischen Bureaus aufzuklären.

Die Behörden, so wie das Publicum, werden auf diese, über alle und jede Gegenstände des practischen Lebens sich verbreitenden Mittheilungen aufmerksam gemacht und ihnen deren Anschaffung empfohlen.

Oppeln, den 30. Mai 1851.

№ 158. Betr. die strenge Controllirung der Maaß- und Gewichts-Polizei.

In Folge höherer Veranlassung werden die Orts-Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, der Maaß- und Gewichts-Polizei, in Gemäßheit der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816. und der Verordnung vom 13ten Mai 1840., besondere Sorgfalt zu widmen, und die Herren Landräthe aufgefordert, hierüber genaue Controlle zu führen. Oppeln, den 2. Juni 1851.

Markt-Verlegung zu Ober-Glogau.

Der am 26sten August d. J. zu Ober-Glogau anstehende Kram- und Viehmarkt, ist auf den 2ten September d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 30. Mai 1851.

Patent-Verleihung.

Unter dem 23sten Mai 1851. ist dem Schlossermeister F. Huth in Berlin ein Patent, auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung

an Einsteck-Schlössern,

für den Umfang des preußischen Staats, und auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet, verliehen worden. Oppeln, den 6. Juni 1851.

Patent-Erlöschung.

Das dem Seidenweber-Meister Johann Schloßmacher zu Krefeld unter dem 3ten August 1850. ertheilte Patent,

auf eine Vorrichtung an Scheer-Rahmen, zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfäden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen. Oppeln, den 6. Juni 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 159. Betr. das Verfahren bei Einziehung der Gerichts-Kosten durch die Executoren.

Den Gerichts-Einsassen werden folgende Vorschriften, in Betreff des Verfahrens bei der Einziehung von Gerichts-Kosten durch die Executoren, in Erinnerung gebracht:

Die Einziehung von Gerichts-Kosten durch die Executoren erfolgt entweder

1) bei Executionen in Parteisachen, also bei Gelegenheit der executivischen Einziehung von Forderungen für dritte Personen;
2) bei der Insinuation gerichtlicher Verfügungen, oder
3) auf Grund der Sportel-Executions-Listen.

Letztere bestehen in einem Verzeichnisse der rückständigen Kosten und einem Auftrage für den betreffenden Executor zur Einziehung derselben.

Bei der sub 1. gedachten Einziehungsart hat der Executor jedesmal einen schriftlichen Auftrag zur Einziehung, und es kann an ihn mit Sicherheit gegen eine besondere geschriebene Quittung, die auch auf das in den Händen des Schuldners befindliche Executions-Zahlungs-Mandat gesetzt werden kann, gezahlt werden.

Bei der sub 2. gedachten Art der Einziehung, ist der Kostenbetrag jedesmal auf der Adresse der von dem Executor zu behändigenden Verfügung vermerkt, und unter diesen Vermerk schreibt der Executor seine Quittung. Auch solche Kosten können mit Sicherheit an ihn gezahlt werden, jedoch nur bei Insinuation der betreffenden Verfügung oder spätestens acht Tage darauf; stets jedoch nur dann, wenn der Executor die Insinuations-Liste, nach welcher er diese Post einzuziehen hat, vorzeigt.

Bei der am häufigsten vorkommenden Einziehungsart sub 3. ist nur dann mit Sicherheit an den Executor zu zahlen, wenn die zu zahlenden Kosten in der Executions-Liste aufgeführt sind, und nur gegen eine vollständige gedruckte Quittung. Zahlungen ohne dergleichen gedruckte Quittungen befreien den Zahlungspflichtigen von seiner Verbindlichkeit nicht, und eben so muß jede Zahlung von Gerichts-Kosten an die Executoren, wenn diese einen Auftrag zur Einziehung nicht besitzen, als nicht geschehen angesehen wer-

Digitized by Google

werden, falls diese die Kosten zur Casse nicht abliefern. Die Gerichts-Einsassen müssen daher Kosten, zu deren Einziehung die Executoren einen Auftrag nicht haben, stets unmittelbar zu unserer Salarien-Casse abführen, wenn sie sich vor Nachtheilen bewahren wollen.

Oppeln, den 28. Mai 1851.

Königliches Kreis-Gericht.

№ 160. Betr. die eingerichtete Boten-Post zwischen Rybnik und Loslau.

Vom 1sten Juni c. ab, wird zwischen Rybnik und Loslau eine 6mal wöchentliche (mit Weglassung der Sonntage) Boten-Post coursiren, welche folgenden Gang erhält:

aus Rybnik um 5 Uhr früh,
aus Loslau um 2½ Uhr Nachmittag.
Beförderungs-Zeit 4 Stunden.

Der Post-Fußbote Kasperowski in Rybnik hat die Verpflichtung, sowohl von Rybnik, wie von Loslau sämmtliche Landbriefe auf der Tour, und nach den nahe liegenden Ortschaften bei jedem Gange zu bestellen.

Oppeln, den 30. Mai 1851.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

№ 161. Betr. die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §.§. 5. und 7. der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 29./3. 1828. hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. §. 60. et sequ. bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preuß. der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchen die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 1. Juni 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii ist der Candidat des höhern Schul-Amts Wilhelm v. Raczek als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen kath. Gymnasium in Groß-Glogau angestellt worden.

Dem

Dem vormaligen Appellations-Gerichts-Auscultator Machat, ist die Polizei-Verwaltung über die Ortschaften Eiglau, Zülkowitz, Deutsch-Neukirch, Bieskau, Zauchwitz, Tschirmkau und Osterwitz, übertragen worden.

Personal-Nachrichten
aus dem Verwaltungs-Bereich des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor.

Ernannt:

der bisherige Kreis-Richter von König zu Pleß, zum Director bei dem Kreis-Gerichte zu Rybnick;

der bisherige Gerichts-Assessor Weickert, zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß;

der bisherige Gerichts-Assessor Pechstein, zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz;

der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Möllendorf, zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Rosenberg, mit der Bestimmung als Gerichts-Commissarius zu Landsberg O. S.;

der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Seemann, zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gericht zu Lublinitz;

der bisherige Kreis-Richter Buchwald zu Lublinitz, zum Rechts-Anwalt bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Ratibor, vom 1sten Juli d. J. ab;

der bisherige Auscultator Zucker, zum Appellations-Gerichts-Referendarius;

dem interimistischen Kreis-Gerichts-Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor Müller zu Lublinitz, ist die gedachte Stelle definitiv verliehen worden.

Versetzt:

der Gerichts-Assessor Muzel zu Rybnick, als Kreis-Richter an das Kreis-Gericht zu Neumarkt, Departement Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 17ten Juni 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8ten Februar c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Saldernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg, als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt, anerkannt ist.

№ 162. Betr. die Befähigung der Saldernschen höhern Bürgerschule in Brandenburg, zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für Candidaten des Baufaches.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Mit dem 1sten October d. J. beginnt in dem Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin ein neuer Lehrcursus, zu welchem ein fähiger Zögling aus unserem Verwaltungs-Bezirke, der sich dem technischen Gewerbe practisch gewidmet hat, und die in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten April 1826. vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, mit Bewilligung eines Stipendiums zugelassen werden soll. Es werden daher diejenigen Gewerbe-Zöglinge, welche gehörig vorbereitet, ihre Ausbildung in dem Gewerbe-Institute zu vollenden wünschen, aufgefordert, ihren Anträgen folgende Zeugnisse beizufügen:

№ 163. Wegen Anmeldung eines fähigen Gewerbe-Zöglings zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin. A. d. J. VII. Nr. 935 c.

1) den Taufschein (Bewerber in dem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden

 in

in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen und nur außerordentliche Umstände können eine Ausnahme rechtfertigen);

2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgesprochen ist, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitzt;
3) einen Revaccinations-Schein;
4) die Schulzeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden;
7) die über die erfolgte practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse, und
8) den selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf.

Die Meldung bei dem betreffenden Königlichen Landrathe muß

bis zum 20sten Juli d. J.

erfolgen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Herren Landräthe haben demgemäß die Meldungen anzunehmen und die von 1. bis incl. 8. benannten Zeugnisse, nach erfolgter Prüfung derselben, an uns zur weiteren Veranlassung unfehlbar bis zum 1sten August d. J. einzureichen.

Oppeln, den 11. Juni 1851.

Kirchen-Geschenk.

Die Frau Apotheker Menzel in Leobschütz, hat der evangelischen Kirche ebendaselbst, einen bronzenen zwölfarmigen Kronleuchter im Werthe von 70 Rthlr. geschenkt.

Oppeln, den 4. Juni 1851.

Patent-Verleihung.

Dem Dr. von Hagenow zu Greifswald, ist unter dem 6ten Juni 1851 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat (Dicakopter) zum Abbilden von Gegenständen der Kunst und Natur, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats verliehen worden.

Oppeln, den 14. Juni 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 164. Betr. des Erkundigungs-Bureaus für die Dauer der Industrie-Ausstellung in London.

Bekanntmachung.

Nachdem, gemäß Beschlusses der General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten das vereinsländische Erkundigungs-Bureau für die Dauer der Industrie-Ausstellung zu London,

Digitized by Google

don, Nr. 43., Albion Street, Hydepark Terrace errichtet worden, wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) die Agenten des Bureaus haben über die vereinsländischen Erzeugnisse, über deren Preise und Bezugswege den Fremden und insbesondere dem Handelsstande Auskunft zu ertheilen, die Preis-Courante, welche ihnen von den Ausstellern oder Ausstellungs-Commissionen mitgetheilt werden, auszugeben und die Anknüpfung von Handels-Verbindungen mit dem vereinsländischen Gewerbe- und Handels-Stande möglichst zu fördern.
2) Aussteller aus dem deutschen Zollvereine, welche Nachrichten oder Zusendungen dieser Art an das Bureau richten wollen, haben dies entweder portofrei an uns oder an die dem betreffenden Landesgebiet angehörigen Mitglieder der unterzeichneten Commission zu bewirken, oder die Zusendung an die Central-Ausstellungs-Commission ihres Landes zur Weiterbeförderung an das Bureau einzusenden.
3) die Agenten des Bureaus werden die deutschen Industriellen, welche die Ausstellung besuchen, thunlichst zu orientiren, denselben namentlich über den Besuch der Ausstellung, so wie der auf Gewerbe und Handel bezüglichen Anstalten, nützliche Auskunft zu geben bemüht sein. Adressen, Wohnungs-Notirungen und einschlägige Nachrichten werden im Bureau gesammelt.
4) der Katalog der vereinsländischen Aussteller wird in seiner deutschen und englischen Ausgabe im Bureau ausgegeben.
5) Täglich von Morgens 9 bis Abends 6 ist das Bureau, Albion Street Nr. 43, geöffnet.
6) In dem Ausstellungs-Gebäude selbst ist an der südlichen Treppe Nr. 9. der vereinsländischen Abtheilung ein Office für die Angelegenheiten der vereinsländischen Aussteller eröffnet, in welchem während der Dauer der Besuchszeit Auskunft der vorangeführten Art von dem Agenten Herrn Broux ertheilt wird.

London, am 5. Mai 1851.

Vereinsländische Commission bei der londoner Industrie-Ausstellung.

von Viebahn.

№ 165. Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

Die Abfertigung der Post-Dampf-Schiffe erfolgt:

aus Stettin: jeden Sonnabend Mittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahn-Zuges von Berlin;

aus Kronstadt: jeden Sonnabend Abends.

Der „Preußische Adler" geht ab:

aus Stettin: den 17ten und 31sten Mai, den 14ten und 28sten Juni, den 12ten und 26sten Juli, den 9ten und 23sten August, den 6ten und 20sten September, den 4ten und 18ten October;

aus Kronstadt: den 24sten Mai, den 7ten und 21sten Juni, den 5ten und 19ten Juli,

Juli, den 2ten, 16ten und 30sten August, den 13ten und 27sten September, den 11ten und 25sten October.

Der „Wladimir" dagegen:

aus Stettin: den 24sten Mai, den 7ten und 21sten Juni, den 5ten und 19ten Juli, den 2ten, 16ten und 30sten August, den 13ten und 27sten September, den 11ten und 25sten October;

aus Kronstadt: den 17ten und 31sten Mai, den 14ten und 28sten Juni, den 12ten und 26sten Juli, den 9ten und 23sten August, den 6ten und 20sten September, den 4ten und 18ten October.

Passagegeld: I. Platz 62 Rthlr., II. Platz 40 Rthlr., III. Platz 23½ Rthlr. In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, einbegriffen. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Ein Wagen mit 4 Rädern 50 Rthlr., mit 2 Rädern 25 Rthlr., ein Pferd 50 Rthlr., ein Hund 5½ Rthlr. Preuß. Courant. Güter und Contanten werden gegen billige Fracht berechnet.

Berlin, den 27. Mai 1851.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

№ 166. Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Dampfschiff-Fahrten finden in diesem Jahre wie folgt statt:

I. Zwischen Stettin und Ystadt, resp. Stockholm, wöchentlich einmal:

aus Stettin: Donnerstag Mittags, nach Ankunft des ersten Dampfwagen-Zuges aus Berlin;

in Ystadt: Freitag Morgens, zum Anschluß an das in Ystadt anlegende, von Lübeck nach Stockholm gehende Dampfschiff, welches Sonntag Mittags in Stockholm eintrifft;

umgekehrt:

aus Ystadt: Sonnabend Vormittags, nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm,

in Stettin: Sonntag Morgens, zum Anschluß an den zweiten Dampfwagen-Zug nach Berlin.

II. Zwischen Stralsund und Ystadt, wöchentlich zweimal:

aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin);

in Ystadt: Montag und Freitag früh, zum Anschluß an die Post von Stockholm;

umgekehrt:

aus Ystadt: Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm;

in Stralsund: Dienstag und Sonnabend Vormittags, zum Anschluß an die

die Schnellpost nach Passow (Berlin).

Die letzte Fahrt von Stettin findet am 23sten October, und die letzte Fahrt von Stralsund am 27sten November statt.

Das Passagegeld beträgt zwischen Stettin und Ystadt: I. Platz 10 Rthlr., II. Platz 6 Rthlr., III. Platz 3 Rthlr. Preuß. Courant, und zwischen Stralsund und Ystadt: I. Platz 6 Rthlr., II. Platz 3 Rthlr., III. Platz 1 1/2 Rthlr. Preuß. Courant.

Kinder und Familien genießen eine Moderation. Güter werden für billige Fracht befördert. Berlin, den 27. Mai 1851.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

№ 167. Betr. die Beförderung der telegraphischen Depeschen nach Würtemberg.

Die Würtembergischen Telegraphen-Linien sind mit den Bayerischen Telegraphen-Linien in unmittelbare Verbindung getreten. In Folge dessen können aus Preußen und dem gesammten deutsch-österreichischen Telegraphen-Gebiete telegraphische Depeschen nach Würtemberg ununterbrochen befördert werden. Bis jetzt sind in Würtemberg an vier Orten, in Ulm, Stuttgart, Heilbronn und Friedrichshafen Telegraphen-Stationen errichtet. Die Beförderungs-Gebühren auf den Würtembergischen Telegraphen-Linien werden nach den im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Gebiete in Anwendung kommenden Sätzen erhoben. Berlin, den 6. Juni 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 168. Betr. die Eröffnung der nächsten Schwur-Gerichts-Periode.

Die Sitzungen des hiesigen Schwur-Gerichts für die nächste Periode, werden mit dem 7ten Juli c. im Saale des hiesigen Rathhauses beginnen.

Gemäß Bestimmung des §. 69. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 10. Juni 1851.

Königliches Kreis-Gericht.

№ 169. Betr. die im Jahre 1852 ganz ausfallende Aspiranten-Prüfung im Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Von den 211 zu den drei letzten Vorprüfungen erschienenen Schul-Aspiranten haben noch 68 die Erlaubniß, theils im Jahre 1852., theils im Jahre 1853. zur Aufnahme-Prüfung sich zu stellen. Da von jetzt ab die Zahl der jährlich aufzunehmenden Präparanden unbedingt auf 25 festgesetzt worden ist, so können die betreffenden Eltern und Lehrer durch nichts mehr als durch dieses Zahlenverhältniß aufgefordert werden, sich des Besseren zu berathen und irgend schwächere Präparanden zu einem anderen Berufe schreiten zu lassen. Andererseits ergiebt sich hieraus die gebieterische Nothwendigkeit, die Aspiranten-Prüfung im Jahre 1852. ganz ausfallen zu lassen, so wie alle diejenigen Aspiranten,

die

die an Ostern 1853. das 17te Lebensjahr überschritten haben, von der in dem genannten Jahre 1853., hoher Bestimmung gemäß, erst wieder stattfindenden Aspiranten- oder Vorprüfung auszuschließen. Breslau, den 12. Juni 1851.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director. Baucke.

Personal-Chronik.

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Order vom 19ten v. M., dem im 2ten Ulanen-Regiment dienenden Freiwilligen Oscar von Sierakowsky zu Gleiwitz, für die bewirkte Rettung des Knaben Valentin Wollny vom Tode des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Oppeln, den 26. Mai 1851.

Im Amtsbereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii, ist der Collaborator Dr. Teuber, als ordentlicher Lehrer am Königlichen Gymnasio zu Neisse angestellt; und Seitens des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind die Vocationen für den bisherigen Pfarr-Verweser zu Rothenburg, rc. Conrad, zum Pastor daselbst — und für den bisherigen General-Substituten, rc. Goßa, zum fünften Diaconus an der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Elisabeth in Breslau, bestätiget worden.

Der kath. Schul-Adjuvant Klein, hat die Schullehrerstelle zu Sonnenberg — und der kath. Schul-Adjuvant Zimmermann, die Schullehrerstelle zu Klein-Schnellendorff, Falkenberger Kreises, erhalten — die Lehrer Henzel zu Kesselwitz und Meiß zu Ortowitz, Coseler Kreises, sind definitiv angestellt worden.

Verstorben sind:
der kath. Pfarrer Becker zu Mechnitz, Coseler Kreises,
" Vicarius Gach zu Ujest, Groß-Strehlitzer Kreises, und
" Erzpriester Equart zu Schalkowitz, Oppelner Kreises.

In dem dreijährigen Zeitraume von 1851.—53. wird die Kreis-Ersatz-Commission des Coseler Kreises aus folgenden Civil-Mitgliedern und Stellvertretern bestehen:

dem Kammerherrn Baron v. Bock auf Lenkau,
" Kämmerer Stephan in Cosel,
" Rathmann Worbs daselbst, und
" Kreisschulzen Mikolascheck zu Mechnitz,
} als Mitgliedern;

dem Gutsbesitzer Neumann zu Mistitz,
" Bürgermeister Schwanzer zu Cosel,
" Rathmann Siebler daselbst, und
" Kreisschulzen Woilka zu Autischkau,
} als Stellvertretern.

Nach-

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Kerpen, Reitersdorf, Rzeptsch, Schreibersdorf	Neustadt	Gutsbesitzer Major a. D. Andreas Zupitza zu Kerpen.
2	Rosnochau, Schwärze, Schwesterwitz, Zabierzau	dto.	Schullehrer und Gemeindeschreiber Jacob Smarczik zu Rosnochau.
3	Twardawa, Dobersdorf, Malkowitz, Walzen	dto.	Schullehrer und Gemeindeschreiber Johann Gomolka zu Twardawa.
4	Friedersdorf, Alt-Kuttendorf, Fröbel, Probstberg	dto.	Schullehrer Ferdinand Kabus zu Friedersdorf.
5	Dirschelwitz Gräfl. und Freiherrl.	dto.	Schullehrer und Gemeindeschreiber Anton Glombitza zu Dirschelwitz.
6	Mauschwitz, Bauschwitz, Korpitz, Nüßdorf	Falkenberg	Gutsbesitzer Oscar Christ zu Bauschwitz.
7	Sohrau 3ter und 4ter Bezirk	Rybnick	Bürger Johann Fesser I. zu Sohrau.
8	Bratsch, Saliswalde	Leobschütz	Erbrichter Joseph Peschke.
9	Comeise	dto.	Erbrichter Robert Knabe zu Comeise.
10	Dirschel	dto.	Wirthschafts-Beamte Just zu Dirschel.
11	Gläsen	dto.	Gemeindeschreib. Vincenz Rothkegel zu Dirschel.
12	Kreisewitz	dto.	Anbauer Johann Ullrich zu Kreisewitz.
13	Kreuzendorff, Schmeisdorff	dto.	Erbrichter Carl Dittrich zu Kreuzendorff.
14	Fürstl. Langenau	dto.	Schulze Joseph Marker zu Fürstl. Langenau.
15	Nassiedel, Krastillau, Klemstein, Auchwitz	dto.	Wirthschafts-Amtmann Dominik Kloß zu Nassiedel.

M

Digitized by Google

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
16	Piltsch	Leobschütz	Schulze M. Ullrich zu Piltsch.
17	Soppau	dto.	Schullehrer Joseph Drosdek zu Soppau.
18	Königsdorf, Sabschütz, Schlegenberg, Kaltenhausen, Trenkau	dto.	Anbauer Franz Reisch junior zu Sabschütz.
19	Deutsch-Probnitz	Neustadt	Häusler Franz Honka zu Deutsch-Probnitz.
20	Schönowitz, Altstadt, Josephsgrund, Klein-Pramsen, Groß-Pramsen, Waschelwitz, Grabine, Ernestinenberg, Ellguth	dto.	Müller Franz Ernst zu Schönowitz.
21	Schnellewalde, Achthuben	dto.	Lehrer und Organist Johann Georg Seidel zu Schnellewalde.

Ratibor, den 31. Mai 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter Mischalle, bei Gelegenheit seines von ihm nachgesuchten Dienst-Austritts, den rothen Adler-Orden IV. Classe zu verleihen. — Nachdem der Erzpriester und Schulen-Inspector Gleich in Tillowitz, zum Pfarrer in Oppeln ernannt, ist an dessen Stelle der Pfarrer Schneider zu Grüben, zum Schulen-Inspector des Falkenberger Kreises, und der Pfarrer Hoffmann in Dambrau, zum Erzpriester des Falkenberger Archipresbyterats ernannt worden. — In Stelle des verstorbenen Erbschulzen Gregareck zu Rosenberg, ist der Wirthschafts-Beamte Plaschke zu Kujau, Neustädter Kreises, zum Kreis-Taxator erwählt und bestätiget — und dem ausgeschiedenen Rathsherrn Adamowsky zu Ratibor, ist der Titel: „Stadtältester" beigelegt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25.

Oppeln, den 24sten Juni 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 16. enthält:

(№ 3392). Das Gesetz über die Presse. Vom 12. Mai 1851.

№ 17. enthält:

(№ 3393). Das Statut des Crannichau-Polbitzer Deich-Verbandes. Vom 30. April 1851.

(№ 3394). Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1851., betreffend die der Stadt Berlin in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesund-Brunnen und Reinickendorf, zum Anschluße an die Berlin-Strelitzer Chaussee, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3395). Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1851., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Stolp nach Zezenow; und

(№ 3396). Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1851., betreffend das Verfahren bei Intabulationen Pommerscher Pfandbriefe.

№ 18. enthält:

(№ 3397). Das Statut des Plotha-Ammelgoßwitzer Deich-Verbandes. Vom 30. April 1851., und

(№ 3398). Das Gesetz, wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen. Vom 19. Mai 1851.

№ 19. enthält:

(№ 3399). Das Statut des Döbeltitzer Deich-Verbandes. Vom 30. April 1851. und

(№ 3400). Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1851., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer

Chaussee von der Kolonie Tannenberg hinter Langenbielau über Weigelsdorf und Habendorf bis zur Einmündung der Nimptsch-Gnadenfrei-Reichenbacher Chaussee, in die Reichenbach-Frankensteiner Chaussee bei Peilau.

№ 20. enthält:

(№ 3401). Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1851., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Kommunal-Chaussee von Mettnich nach Tholey und die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840. angehängten Bestimmungen, wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Chaussee, und

(№ 3402). Das Gesetz, wegen der Krieges-Leistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

№ 21. enthält:

(№ 3403). Die Verordnung, die Ermäßigung des Eingangs-Zolles für Reis und die Aufhebung des Eingangs-Zolles und Festsetzung eines Ausgangs-Zolles für denaturirtes Baumöl betreffend. Vom 12. Juni 1851.

Allerhöchster Cabinets-Befehl.

Mit Bezugnahme auf das Besitznahme-Patent vom 12ten März v. J., durch welches auf Grund des Abtretungs-Vertrages vom 7ten December 1849. die Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen der Monarchie einverleibt worden sind, bestimme Ich hierdurch, daß diesen Landestheilen fortan in amtlichen Erlassen und Verhandlungen der Name „Hohenzollernsche Lande" beigelegt werden soll und überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Charlottenburg, den 30. April 1851.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons.
von Stockhausen. von Raumer. von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 170.
Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über bezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen.
F. A. IV. 1789 d.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro I. Quartal c., sind heut den betreffenden

den Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letztern behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 27. Mai 1851.

№ 171. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns J. M. Schlesinger in Oppeln zum Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. XII. Nr. 879 a.

Dem Kaufmann J. M. Schlesinger in Oppeln, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 2. Juni 1851.

№ 172. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Ernst Deesler hierselbst, zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau. A. d. J. XII. Nr. 1105 a.

Dem Kaufmann Ernst Deesler hierselbst, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau als Agent Versicherungen gegen Feuerschäden zu besorgen.

Oppeln, den 11. Juni 1851.

№ 173. Betr. die vom Kaufmann Trump hierselbst niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau. A. d. J. XII. Nr. 1105 a.

Der Kaufmann Trump hierselbst hat die unter dem 17ten September 1848. landespolizeilich bestätigte Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt. Oppeln, den 11. Juni 1851.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des preußischen Staats stattgefunden, und zwar:

am 11ten Juni 1851. an den Riethmacher F. Schrey zu Elberfeld,
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Weberrieth zur Hervorbringung geschlängelter Muster,
auf die Dauer von fünf Jahre, und

am 14ten Juni 1851. an den Chemiker Fuchs zu Staßfurt,
auf ein Verfahren zur Darstellung von salzsaurer Thonerde und Thonerde-Hydrat, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf die Dauer von sechs Jahre.

Oppeln, den 21. Juni 1851.

Patent-Erlöschung.

Das dem Johann, Gottlob Seyrig zu Berlin unter dem 23sten Mai 1850. ertheilte Patent,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln bei Centrifugal-Apparaten,
ist erloschen. Oppeln, den 21. Juni 1851.

Bekannt-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 174. Betr. den Ausfall der am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau stattgefundenen Prüfung pro rectoratu.

Auf Grund der am 2ten d. M. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectoratu, ist dem Candidaten der Theologie Gustav, Adolph Hoffmann aus Brieg, gegenwärtig in Breslau, in Folge seiner dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit, die Qualification zur Uebernahme eines Rectorates an Stadtschulen, und dem Candidaten des Predigt-Amtes Carl, Eduard, Vertraugott Heinrich aus Arnsdorf bei Strehlen, gegenwärtig in Namslau, die Qualification zur Uebernahme einer Lehrstelle an Stadtschulen, ertheilt worden.

Breslau, den 6. Juni 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 175. Betr. die abzuhaltende diesjährige Präparanden-Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung an dem hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar findet am 17ten und 18ten Juli c. Statt. Diejenigen Präparanden, welche der deutschen und polnischen Sprache mächtig, und circa 17 Jahr alt, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben dieserhalb bis spätestens den 8ten Juli unter Einreichung

1) des Lebenslaufs;
2) des Taufzeugnisses;
3) des Zeugnisses über den ersten Abendmahls-Empfang;
4) des Gesundheits-Attestes;
5) eines specificirten Zeugnisses über die zur Aufnahme in das Seminar erhaltene Vorbildung;
6) eines von dem Schulen-Revisor und Schulen-Inspector vollzogenen Zeugnisses über Fleiß, Kenntnisse und Führung;
7) einer Erklärung Seitens des Vaters oder Vormundes, daß für ihren Unterhalt während der Seminarzeit gesorgt werden wird,

bei der unterzeichneten Direction schriftlich einzukommen, und sich sodann am 16ten Juli c., des Morgens um 8 Uhr, bei derselben persönlich zu melden.

Peiskretscham, den 10. Juni 1851.

Die Direction des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars.
Smolka.

№ 176. Betr. das Verfahren bei der Bestellung recommandirter Briefe.

Bei der Bestellung der recommandirten Briefe wird jetzt folgendes Verfahren beobachtet:

Recommandirte Briefe an solche Personen, welche die an sie eingehenden Postsachen nicht von der Post abholen lassen, werden dem Stadt- resp. dem Land-Briefträger stets zugleich mit dem Formulare zur Empfangs-Bescheinigung (Recepisse) zur Bestellung übergeben. Die Briefträger haben die recommandirten Briefe dem Empfänger oder dessen an-

er-

erkannten Bevollmächtigten gegen eigenhändige Vollziehung des Empfangs-Scheins auszuhändigen.

Recommandirte Briefe an solche Personen, oder Behörden, welche schriftlich erklärt haben, ihre Postsachen selbst von der Post abholen zu lassen, können in der Folge ganz in derselben Weise, wie die an solche Correspondenten eingehenden Geldbriefe auf der Post in Empfang genommen werden, und zwar wird den abholenden Boten zunächst das Formular zum Empfangs-Schein und sodann gegen Rückgabe des vollzogenen Scheins der recommandirte Brief verabfolgt. Berlin, den 13. Juni 1851.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

№ 177. Die Adressen und Declarationen der nach Belgien mit der Post bestimmten Sendungen, sollen in französischer Sprache abgefaßt werden.

Bei den nach Belgien bestimmten Sendungen können leicht Irrungen entstehen, wenn die dazu gehörigen Adressen und Declarationen nicht in französischer Sprache abgefaßt sind.

Die Post-Anstalten sind daher angewiesen worden, darauf zu halten, daß die Adressen und Declarationen zu den der Post anvertrauten Sendungen nach Belgien in französischer Sprache abgefaßt werden. Berlin, den 13. Juni 1851.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

№ 178. Betr. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

Vom 18ten d. M. ab wird zwischen Stettin und Kopenhagen eine wöchentlich zweimalige Post-Dampfschiff-Verbindung stattfinden. Dieselbe wird durch zwei für die Beförderung der Passagiere auf das bequemste eingerichtete Post-Dampfschiffe von resp. 200 und 120 Pferdekraft in folgender Weise bewirkt werden:

aus Stettin: Dienstag und Freitag Mittag, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin,
in Kopenhagen: Mittwoch und Sonnabend früh;

umgekehrt:

aus Kopenhagen: Sonntag und Mittwoch Nachmittag,
in Stettin: Montag und Donnerstag Vormittag, zum Anschluß an den zweiten (Mittags-) Eisenbahnzug nach Berlin.

Das Dienstag von Stettin abgehende Schiff steht mit dem Mittwoch Mittag von Kopenhagen nach Gothenburg und Christiania abfahrenden Norwegischen Dampfschiffe in genauem Zusammenhange, und vermittelt auf diese Weise eine ununterbrochene Verbindung mit Gothenburg und Norwegen. — Das Passagiergeld für die Reise von Stettin resp. Swinemünde nach Kopenhagen oder umgekehrt beträgt: für den ersten Platz 7½ Rtlr., für den zweiten Platz 5¼ Rthlr. und für einen Deckplatz 3 Rthlr. Preuß. Courant. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte der Taxe. Familien, welche auf einen Paß

32 rei-

reisen, genießen eine Moderation. Für die Benutzung einer Extra-Kajüte ist, außer dem Passagiergelde des ersten Platzes, für sämmtliche Plätze in der Kajüte noch eine Zulage von 3¾ Rthlr. zu entrichten.

Jeder erwachsene Passagier hat 100 Pfund, und jedes Kind 50 Pfund Gepäck frei. Für das Uebergewicht wird pro 100 Pfund ¾ Rthlr. bezahlt.

Bei dem Abgange von Stettin finden die Visirung der Pässe für die Reise nach Kopenhagen an Bord des Schiffes statt. Die von Berlin rc. kommenden Reisenden können sich daher sogleich an Bord begeben. Die Pässe der von Kopenhagen ankommenden Passagiere werden während der Fahrt von Swinemünde nach Stettin an Bord des Schiffes visirt. — Die Zoll-Abfertigung in Stettin findet ohne allen Aufenthalt sogleich bei der Ankunft statt.

Für einen Wagen mit 4 Rädern sind 15 Rthlr., für einen Wagen mit 2 Rädern 9 Rthlr., für ein Pferd 12 Rthlr. und für einen Hund ¾ Rthlr. Preuß. Courant an Passagegeld zu zahlen. Güter werden gegen billige Fracht befördert.

Für die Tour von Stettin nach Swinemünde oder umgekehrt, beträgt das Passagiergeld 1½ Rthlr., für Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaft nur ⅔ Rthlr. Preuß. Courant. Die Expedition der Schiffe in Stettin, in Swinemünde wird durch die Orts-Post-Anstalten besorgt.

Die gegenwärtig durch das Königl. Post-Dampfschiff „Königin Elisabeth" wöchentlich einmal unterhaltenen Fahrten zwischen Stettin und Kopenhagen werden mit dem Beginne der nach dieser Ankündigung ins Leben tretenden, wöchentlich zweimaligen Verbindung eingestellt, und wird das gedachte Schiff aus Stettin zum letzten Male Montag den 16ten und aus Kopenhagen Dienstag den 17ten d. M. abgefertigt werden.

Berlin, den 13. Juni 1851.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 1sten Juli 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 22. enthält:

(№ 3404.) Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für die Rhein-Provinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 19. Mai 1851., und

(№ 3405.) Das Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landes-Theilen des linken Rhein-Ufers. Vom 19. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 180. Betr. die Befugniß zu Maurer- und Zimmer-Flick-Arbeiten. A. d. J. VII. Nr. 923 c.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unter Bezugnahme auf §. 46. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. bestimmt, daß die Befugniß zur gewerbmäßigen Verrichtung von Maurer- und Zimmer-Flickarbeiten (vergleiche Amtsblatt-Verordnung vom 13ten April 1828. Seite 117. des Amtsblatts für 1828.) bis zum Erlasse anderweitiger Bestimmungen, nicht mehr von den Bau-Inspectoren, sondern von uns ertheilt werden soll. Die Prüfungen der Flickarbeiter werden aber, nach wie vor, von den Bau-Inspectoren abgehalten, und es sind daher auch bei diesen die Prüfungs-Gesuche anzubringen.

Oppeln, den 17. Juni 1851.

№ 181. Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Rybnick. A. d. J. IV. Nr. 1171 a.

In der Stadt Rybnik sind die zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. erforderlichen Vorbereitungen soweit gediehen, daß nunmehr mit dem 1sten Juli d. J. diese Gemeinde-Ordnung daselbst eingeführt werden wird. In Gemäßheit des §. 156. derselben machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß mit dem genannten

Tage die bisherigen, auf die dortige Gemeinde-Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 22. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 182. Betr. die diesjährigen Gerichts-Ferien.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gerichts-Ferien vom 21sten Juli bis zum 1sten September in diesem Jahre stattfinden werden.

Zugleich wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß während dieser Ferien nur in den, eine besondere Beschleunigung, erfordernden Angelegenheiten verhandelt und verfügt werden wird, mit der Aufforderung: die Anträge und Gesuche auf solche Angelegenheiten zu beschränken und als „Feriensachen" zu bezeichnen.

Ratibor, den 21. Juni 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 183. Betr. die Post-Verbindung zwischen Preußen rc., Dänemark und Schleswig.

In Folge einer mit der Königlich dänischen Post-Verwaltung getroffenen vorläufigen Uebereinkunft, treten mit dem Beginn der neuen, wöchentlich zweimaligen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen, also vom 18ten d. M. ab, für die auf den Routen über Stettin und über Hamburg auszuwechselnde Correspondenz aus Preußen und aus den übrigen zum deutsch-österreichischen Post-Vereine gehörigen Staaten nach dem Königlich dänischen Post-Bezirk (Dänemark und Schleswig) und umgekehrt, folgende Bestimmungen ein.

Die Correspondenz kann nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungs-Orte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Francatur ist nicht gestattet.

An Porto ist für die Correspondenz aus dem Preußischen nach dem Dänischen Post-Bezirk und umgekehrt, ohne Rücksicht auf die Spedition, zu erheben:

1) Das Preußische Porto, welches beträgt:
   a. für alle in den Regierungs-Bezirken Stettin und Stralsund belegenen Orte, so wie für alle diejenigen Orte des Potsdamer und des Magdeburger Regierungs-Bezirkes, welche von Hamburg oder Wismar nicht weiter als 20 deutsche Meilen entfernt sind .... 2 Sgr.
   b. für alle übrigen Orte des Preußischen Post-Bezirks .... 3 Sgr.
   für den einfachen Brief;
2) das Dänische Porto, welches für alle Orte in Dänemark und Schleswig gleichmäßig 3 Sgr. für den einfachen Brief beträgt.

Für

Für die vereinsländische Correspondenz nach und aus dem dänischen Post-Bezirk, ist das Porto bis und resp. von Stettin, Swinemünde oder Hamburg nach den Bestimmungen des Vereins-Vertrages, und außerdem das dänische Porto mit 3 Sgr. für den einfachen Brief zu berechnen.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bei sämmtlichen vorbezeichneten Porto-Sätzen zu 1 Loth Preußisch angenommen. Bei schwereren Briefen steigt das Porto in der Art, daß für jedes fernere Loth ein einfacher Brief-Portosatz mehr erhoben wird.

Für recommandirte Briefe, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, ist außer dem gewöhnlichen Brief-Porto noch eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. zu entrichten.

Zeitungen, Journale, Preis-Courante, gedruckte Circularien und gedruckte Empfehlungs-Schreiben unter Kreuz- oder Streifband, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namens-Unterschrift nichts Geschriebenes enthalten, unterliegen, im Falle der Frankirung, ohne Rücksicht auf die Entfernung, nur einem Gesammt-Porto von 1 Sgr. für jedes Loth. Nicht frankirte Kreuzband-Sendungen sind wie gewöhnliche Briefe zu taxiren.

Waaren-Proben und Muster, welche der Zoll-Verhältnisse wegen nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Brief-Post befördert werden dürfen, zahlen bis zum Gewichte von 2 Loth nur das einfache, bei schwererem Gewichte das doppelte tarifmäßige Brief-Porto. Als Bedingung dieser Porto-Moderation gilt, daß die Waaren-Proben und Muster auf erkennbare Weise verpackt sind, und daß der angehängte mit den Proben oder Mustern zusammen zu wiegende Brief nicht schwerer als ein Loth ist.

Für die Fahr-Post-Sendungen nach und aus dem dänischen Post-Bezirk wird das Preußische resp. deutsche Porto nach den Preußischen, beziehungsweise nach den vereinsländischen Tarif-Bestimmungen, das dänische Porto aber nach dem ermäßigten neuen dänischen Fahrpost-Tarif berechnet. Berlin, den 15. Juni 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 184.
Betr. die Deposition der mit den Rentenbriefen auszufertigenden Coupons.

Mit der Deposition der Rentenbriefe erfolgt in der Regel auch die Deposition der auf mehrere Jahre ausgefertigten Coupons. Wir haben die Gerichte ersucht, die Coupons zum Fälligkeits-Termin den Berechtigten ohne Weiteres auszuhändigen, und bringen dies hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums.

Breslau, den 18. Juni 1851.

Königliche General-Commission für Schlesien.

№ 185.
Betr. die zu Görlitz in Wirksamkeit tretende Bank-Commandite.

In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Bank vom 5ten d. M., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Görlitz am 1sten Juli

Juli c. in Wirksamkeit treten und folgende Bank-Geschäfte betreiben wird:

1) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal- und ständischen Papieren, soliden Wechseln und dem Verderben nicht ausgesetzten leicht verkäuflichen Kaufmanns-Waaren;
2) Diskontirung von Wechseln auf Görlitz und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben.
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;
4) Besorgung des An- und Verkaufs von Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten, gegen die übliche Provision und Courtage;
5) Annahme von Geldern öffentlicher Behörden, Anstalten und Privatpersonen, welche zur zinsbaren Belegung bei der Haupt-Bank in Berlin bestimmt, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an die Haupt-Bank zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Bank-Buchhalter Storch und dem Buchhalterei-Assistenten Illmann übertragen worden und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich. Berlin, den 21. Juni 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

№ 186. Betr. Einrichtung neuer Post-Expeditionen und einige veränderte Posten-Kurse.

Mit dem 1sten Juli c. werden in dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction neu eingerichtet:

1) eine Post-Expedition in Neudek bei Tarnowitz;
2) eine dergleichen in Miechowitz an der Straße zwischen Beuthen und Peiskretscham;
3) eine dergleichen in Zabrze, Anhaltspunkt der Oberschlesischen Eisenbahn;
4) eine dergleichen in Siemianowitz bei Königshütte, mit Station für ordinaire Posten.

Ferner werden von demselben Termine ab, neu eingerichtet:

1) eine tägliche Cariol-Post zwischen Tarnowitz und Neudek, mit folgenden Gange:
   aus Tarnowitz nach Neudek 6 Uhr Abends,
   aus Neudek nach Tarnowitz 9 Uhr Abends;
2) eine täglich zweimalige Personen-Post zwischen Kattowitz und Sie-

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück XXVI.

Instruction

über die

Erhebung der durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851. angeordneten Klassensteuer,

so wie

über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reclamationen. № 179.

§. 1.

I. Erhebung der Klassensteuer.

In Folge der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und classificirten Einkommensteuer vom 1sten Mai d. J., §. 10. c. §. 13. und 15. (Gesetz-Sammlung S. 193.) bleibt in Betreff der örtlichen Erhebung und der executivischen Beitreibung der durch jenes Gesetz angeordneten Klassensteuer bis auf weitere Anordnung das hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der im §. 1. des Gesetzes aufgehobenen Klassensteuer bestehende Verfahren im Allgemeinen maaßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Die Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats ihren Beitrag voraus entrichten, werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der executivischen Beitreibung verfahren. (§. 13. b. und c. des Gesetzes.)

2. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die, zum weitern Empfange bestimmte Casse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (§. 13. d. des Gesetzes.)

3. Der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Casse entrichten. (§. 13. e. des Gesetzes.)

4. Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebe-Gebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Casse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Liefer-

zettel erhält der Steuer-Empfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5. Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeinde-Vorstand dem Landrathe in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge.

A.

6. Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuer-Empfänger und Gemeinde-Vorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuer in den Fälligkeits-Terminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maaßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Executoren alsdann strenge zu controliren.

7. Gegen Steuer-Empfänger, welche den Vorschriften zu 3. und 4. (§. 13. d. und e. des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8. Die halbjährigen Ausfall-Listen sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeits-Terminen eingefordert, die Zwangsmaaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesinde-Lohn u. dgl.), erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeindevorstandes und Steuer-Empfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfall-Listen hat der Landrath in einem Exemplare mit den Belägen und einer Haupt-Nachweisung derselben für den ganzen Kreis, der Regierung unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des künftigen Jahres zu überreichen.

§. 2.

II. Behandlung der Zu- und Abgänge.

Der Gemeinde-Vorstand führt eine genaue Controle der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuer-Empfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken.

§. 3.

1. Zugänge.

Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1. durch

1. durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar:
   a) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§. 8. b. des Gesetzes);
   b) durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§. 8. c. des Gesetzes;)
2. durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergleiche §. 6. a. des Gesetzes);
3. durch Anzug aus andern Gemeinden, und zwar:
   a) aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§. 2. a. §. 11. des Gesetzes);
   b) aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§. 11. des Gesetzes);
   c) durch Rückkehr vom Militair (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
   d) durch Rückkehr aus Strafanstalten u. s. w. (§. 6. e. des Gesetzes);
   e) durch Einwandern, sowie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande. (§. 6. f. des Gesetzes.)

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung und des angesetzten Steuerbetrages in der §. 9. unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C.), und zwar in der Spalte: „Ursachen des Zugangs" vollständig anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1. a. und b. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2. das Datum der Geburt und die Steuer-Nummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungs-Rolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3. a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;

in den Fällen zu 3. b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maaßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes, die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuer-Betrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;

in den Fällen zu 3. c. und d. der Tag der Rückkehr;

in den Fällen zu 3. e. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§. 4.

Außer in den im §. 3. bezeichneten Fällen können Steuer-Zugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§. 12. des Gesetzes) sowie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§. 14. e. des Gesetzes vom 1sten Mai

d. J., §§. 5. und 6. des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. Ges. Samml. S. 140.). Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

§. 5.

2. Abgänge.

Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze entstehen:

1. durch das Ableben eines Einzelnsteuernden;
2. durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§. 8. a. und b. des Gesetzes);
3. durch Verheirathung (§. 8. b. des Gesetzes);
4. durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§. 2. und §. 11. des Gesetzes);
5. durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6. durch Abgang zum Militair (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
7. durch Beiwohnung der Landwehrübung;
8. durch Verarmung oder durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§. 6. e. des Gesetzes);
9. durch Auswanderung;
10. durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
11. durch Ermäßigung der Steuer im vorgeschriebenen Reclamations-Verfahren;
12. durch Ableben des Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbsverhältnisse.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9. unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abgangs“ diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1. bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens;

in dem Falle zu 2. der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuer-Nummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, so wie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchem der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familien-Haupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3. der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, so wie die Steuer-Nummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrags dieser Person;

in

in dem Falle zu 4. der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher stattgefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5. wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem §. 6. unten);

in dem Falle zu 6. die Zeit des Abgangs zum Militair;

in dem Falle zu 7. die Dauer der Landwehrübung, unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militair-Behörde;

in dem Falle zu 8. die gesetzliche Begründung der Befreiung von der Klassensteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anstalt;

in dem Falle zu 9. der Tag, an welchem, und der Ort, nach welchem das Auswandern stattgefunden hat;

in dem Falle zu 10., welcher jedenfalls nur selten vorkommen wird, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;

in dem Falle zu 11. die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§. 12. unten);

in dem Falle zu 12. der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem ist nachzuweisen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältnisse der Hinterlassenen des im Laufe des Jahres verstorbenen Familienhauptes eine solche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anspruch auf Verminderung des bisherigen Steuersatzes hergeleitet werden könne.

§. 6.

In Ansehung der oben im §. 3. zu 3. und im §. 5. zu 5. bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeinde-Vorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters B. angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden. B.

Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7.

Außer in den §. 5. bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1. wegen doppelter Besteuerung;
2. wegen irriger Besteuerung unter 16jähriger Personen (§. 6. a. des Gesetzes);

3. wegen

3. wegen irriger Besteuerung solcher zur Unterstufe a. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Personen, die das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§. 6. d. des Gesetzes).

In den Fällen zu 1. ist in der Abgangsliste (Beilage C.) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In den Fällen zu 2. und 3. ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

§. 8.

3. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den §. 11. des Gesetzes vom 1sten Mai d. J. verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem anderen Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnort zu entrichten, soweit nicht für diese (§. 13. b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung stattgefunden hat.

§. 9.

4. Zu- und Abgangs-Listen.

Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2. oben) fertigt der Gemeinde-Vorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und December die Zu- und Abgangs-Listen der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster G. an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung spätestens am 20sten Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht. G.

§. 10.

Der Landrath prüft die Gemeinde-Listen über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreis-Nachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E., zweifach auf und überreicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Special-Listen und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats December. D. E.

§. 11.

§. 11.

Die Regierung unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe zurück. Der Landrath stellt, nachdem die Duplicate der Special- und Haupt-Ausfall-Listen, sowie die Duplicate der Gemeinde- und Kreis-Nachweisungen über Zu- und Abgang berichtigt sind, die Unikate der Ausfall-, sowie der Gemeinde-Zu- und Abgangs-Listen den Gemeinde-Vorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreis-Nachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreis-Kasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen den Steuer-Kassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

§. 12.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reclamationen.

Die Klassensteuer-Reclamationen, welche bei dem Landrathe eingehen (§. 14. des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präclusiv-Frist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reclamationen dem Gemeinde-Vorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Commission (§. 10. a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präclusiv-Frist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reclamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reclamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht.

Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reclamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreis-Vertretung die Commission zur Begutachtung der Reclamationen (§. 14. c. des Gesetzes), nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder dieser Commission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe im laufenden Jahre im Monat November, künftig im Monat Mai. F.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Commission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuer-Pflichtigen jedes Kreises, so wie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Nachdem die von der Kreis-Vertretung gewählte Commission ihr Gutachten über die einzelnen Reclamationen abgegeben und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung F. in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung im laufenden Jahre vor Ablauf des Monats November, künftig vor Ablauf des Monats Mai eingereicht.

Die Regierung entscheidet die Beschwerden im laufenden Jahre im Monat December, künftig im Monat Juni und sendet die vollzogene Duplicat-Nachweisung dem Landrathe

mit

mit allen Anlagen zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeinde-Vorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangs-Listen zu dienen (oben §. 5. Nummer 11.).

Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt. In diesen Bescheiden sind die Besteuerungs-Merkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage u. s. w., desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reclamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§. 13.

Der Recursschrift gegen die Entscheidung der Regierung (§. 14. d. des Gesetzes) ist der ablehnende Bescheid (§. 12. oben) beizufügen.

Ist die sechswöchentliche Präclusiv-Frist zur Anbringung des Recurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weiset der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Recursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Recurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Recurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Recursschriften und den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung.

G.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Recurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Recurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben für das laufende Jahr soweit thunlich vor dem Jahresschlusse, künftig vor Ablauf des Monats August dem Finanz-Ministerium.

Berlin, den 19. Juni 1851.

Der Finanz-Minister.
von Rabe.

III. 12628.

A.

Verzeichniß

der

mit den Klassensteuer-Beträgen für das te Halbjahr 18 , ungeachtet der eingelegten Execution, in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen

der Gemeinde . . . . im Kreise . . . .

Laufende Nr.	Nr. der Hebeliste.	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Veranlagter monatlicher Steuersatz. Rthlr. sgr. pf.	Betrag des Rückstandes. Rthlr. sgr. pf.	Bescheinigung des Executors, daß die Executions-Vollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				Summa //		

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuer-Betrag von // Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Executions-Mittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

den ten 185

Der Gemeinde-Vorstand.

(Unterschriften.)

B.

Be

zur Begründung des Klassensteuer-Abganges unter № für 18 . . .

D in der Klassensteuer-Liste unter № verzeichnet, hat bis Ende des Monats 18 die Klassensteuer mit // Rthlr. Sgr. Pf. monatlich hier richtig eingezahlt und ist zufolge des ihm unter dem ertheilten Abzugs-Attestes, nach im Kreise verzogen.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

C

Klassensteuer-Zu-

der Gemeinde . . . .

für das te

Zugang.

Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab	Monat bis zu welchem	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. Thl. sgr. pf	Beträgt im Ganzen. Thl. sgr. pf.	Ursachen des Zugangs.
				der Zugang berechnet wird.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
							Summa		

Der Zugang beträgt . . . .
" Abgang " . . . .
also Mehr- } Einnahme . . .
" Weniger- }

Daß für das te Halbjahr 185 weder mehr noch weniger als (buchstäblich) wesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Der Orts-Vorstand. (Ort und

(Unter-

Digitized by Google

lag
in der Gemeinde . . . . des Kreises . . . .

D nebengenannte ist am ten 18 hier
in eingetroffen und wird in der Klassensteuer-Zugangsliste für das te
Halbjahr 18 unter № seit dem Monate mit // Rthlr.
Sgr. Pf. monatlich nachgewiesen werden.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

und Abgangs-Liste

im Kreise . . . .
Halbjahr 18...

Abgang.

Nr. d. Klassenst.-Jahr.-Roll.	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab	Monat bis zu welchem	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. Thl. sgr. pf.	Beträgt im Ganzen. Thl. sgr. pf.	Ursachen des Abgangs.
				der Abgang berechnet wird.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
						Summa			

Thlr. Sgr. Pf.
" " "

Thlr. Sgr. Pf.

an Klassensteuer-Zugang und (buchstäblich) an Klassensteuer-Abgang nachzuweisen ge-

Datum.)

Der Steuer-Erheber.

schriften.)

Digitized by Google

D.

Kreis-Nachweisung

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise ......

für das I. Halbjahr 18 . .

Laufende Nr.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag nach der Steuerrolle.	Betrag für die sechs Monate des 1. halben Jahres.	Summarischer Zugang.	Summarischer Abgang.	Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des 1. halben Jahres.	Monatlicher Zugang.	Monatlicher Abgang.	Mit Hinzurechnung der 3. Spalte bleibt monatlicher Betrag.	Bemerkungen
		Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

E.

E.

Kreis-Nachweisung

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise . . . . . .
für das II. Halbjahr 18 . . .

№	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag.	Betrag für die sechs Monate des zweiten halben Jahres.	Summarischer		Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des zweiten halben Jahres.	Bemerkungen.
				Zugang.	Abgang.		
		Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	

F.

Digitized by Google

F.

Nach

der Klassensteuer-Reela

M	Des Reclamanten				
	Name.	Wohnort.	Stand und Gewerbe	Klassen-Steuer-Satz	Besteuerungs-Merkmale (§ 8. der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruction vom 8ten Mai 1851.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.

G.

Regierungs-Bezirk N.

Nach

der Klassen-Steuer-Recurse

Laufende Nummer.	Ordnungs Nr. der Beilage.	Name, Gewerbe und Wohnort des Beschwerdeführers.	Betrag der monatlich zu entrichtenden			Gründe der Reclamation und des Recurses.	Gutachten		
			Klassen-Steuer. Rtlr. sgr. pf.	Grund-Steuer. Rtlr. sgr. pf	Gewerbe-Steuer. Rtlr. sgr. pf.		der Ortsbehörde.	der von der Kreis-Vertretung gewählten Commission.	des Landraths.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	1 bis	I. Im Kreise N							

weisung
mationen im Kreise N.

Kurzer Inhalt der Beschwerde-Schrift.	Gutachten der Einschätzungs-Commission (§. 10a. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851.)	Gutachten der Commission der Kreisvertretung (§ 14c. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851.)	Gutachten des Landraths.	Entscheidung der Regierung.
7.	8.	9.	10.	11.

weisung
aus dem Kreise N. für das Jahr 18..

Nebst . . Heft
Beläge von Nr. 1. bis

Entscheidung der Regierung.	Gutachten des Landraths über den Recurs.	Gutachten der Regierung über den Recurs.	Entscheidung des General-Directors der Steuern.
11.	12.	13. (Ort und Datum.) Königl. Regierung. ꝛc.	14.

Digitized by Google

Siemianowitz über Hohenlohhütte und Laurahütte mit folgenden Gange:

aus Siemianowitz nach Kattowitz:

11¾ Uhr Vormitt. zum Anschluß an den zweiten Eisenbahnzug nach Breslau, und an den ersten nach Myslowitz;

6 Uhr Abends, zum Anschluß an den zweiten Eisenbahnzug nach Myslowitz;

aus Kattowitz nach Siemianowitz:

2¼ Uhr Nachmitt. nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges aus Breslau und des zweiten aus Myslowitz;

8 Uhr Abends nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzuges aus Breslau (Berlin).

Das Personengeld beträgt pro Meile 5 Sgr. bei 30 Pfd. Freigepäck pro Person. Beichaisen werden nicht gestellt. Es kommt zu dieser Post ein viersitziger bequemer Wagen in Benutzung.

3) eine tägliche Personen-Post zwischen Tarnowitz und Ruda mit folgenden Gange:

aus Tarnowitz nach Ruda 6 Uhr Morgens zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug nach Breslau (Berlin);

aus Ruda nach Tarnowitz 3 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Bahnzuges aus Breslau und des zweiten aus Myslowitz.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigepäck pro Person. Es kommen zu der Post viersitzige bequeme Wagen in Benutzung; Beichaisen werden nur in Tarnowitz nach Bedürfniß gestellt.

4) eine tägliche Personen-Post zwischen Beuthen und Peiskretscham mit folgenden Gange:

aus Beuthen nach Peiskretscham 6¼ Uhr Abends zum Anschluß an die Gleiwitz-Oppelner Personen-Post, welche wieder den Anschluß an den Local-Zug von Oppeln nach Breslau erhält,

aus Peiskretscham nach Beuthen 6 Uhr Morgens, nach Ankunft der Personen-Post aus Oppeln, welche ihre Abfertigung nach Ankunft des Local-Bahnzuges aus Breslau erhält. Es kommen zu dieser Post bequeme viersitzige Wagen in Benutzung. Beichaisen werden in Beuthen nach Bedürfniß, in Peiskretscham für vier Personen gestellt.

In Zabrze und Ruda werden vom 1sten Juli ab, sämmtliche Bahnzüge regelmäßig halten und können daher dieselben zu allen Post-Sendungen dahin benutzt werden.

Von demselben Zeitpunkte ab erhalten noch nachstehende Posten folgenden veränderten Gang:

1) Cariol-Post zwischen Woischnik und Tarnowitz,

aus

aus Tarnowitz nach Woischnik des Montags, Mittwochs und Freitags 4 Uhr Morgens,

aus Woischnik nach Tarnowitz an denselben Tagen 12 Uhr Mittags.

2) Personen-Post zwischen Tarnowitz und Gleiwitz,

aus Tarnowitz nach Gleiwitz 5¼ Nachmittags, zum Anschluß an die Personen-Post nach Oppeln, resp. an den Local-Bahnzug nach Breslau,

aus Gleiwitz nach Tarnowitz, 7 Uhr Morgens, nach Ankunft der Post aus Oppeln resp. des Local-Bahnzuges aus Breslau.

3) Personenpost zwischen Tarnowitz und Schwientochlowitz über Beuthen und Königshütte:

aus Tarnowitz nach Schwientochlowitz, 10¼ Uhr Vormittags, zum Anschluß an den 2ten Bahnzug von Myslowitz nach Breslau;

aus Schwientochlowitz nach Tarnowitz 7½ Uhr Abends, nach Ankunft des 2ten Bahnzuges aus Breslau.

4) Personenpost zwischen Beuthen und Schwientochlowitz über Königshütte:

aus Beuthen nach Schwientochlowitz 7½ Uhr Morgens, zum Anschluß an den ersten Bahnzug nach Breslau;

aus Schwientochlowitz nach Beuthen 2 Uhr 35 Minuten Nachmittags, nach Ankunft des ersten Bahnzuges aus Breslau und des zweiten aus Myslowitz.

Oppeln, den 21. Juni 1851.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 8ten Juli 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 23. enthält:

(№ 3406). Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1851., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Spandau in der Richtung auf Schönwalde.

(№ 3407). Das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts. Vom 4. Juni 1851.

(№ 3408). Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Juni 1851., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Jauer nach Goldberg.

(№ 3409). Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1851., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon und Olpe, in der Stadt Arnsberg.

(№ 3410). Die Bekanntmachung, über die unter dem 10ten März d. J. erfolgte Genehmigung mehrerer Abänderungen des Statuts der Berliner gemeinnützigen Bau-Gesellschaft und die dieser Gesellschaft verliehene Stempel- und Sportel-Freiheit. Vom 14. Juni 1851., und

(№ 3411). Die Bekanntmachung, über die unter dem 4ten Juni 1851. erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum Anbau der Straße von Jauer nach Goldberg. Vom 17. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 187. Betr. die Kreis-Prüfungs-Commissionen im Falkenberger Kreise.

Im Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21sten October v. J. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß für den Falkenberger Kreis noch nachträglich unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu Falkenberg, eine Kreis-Prüfungs-Commission für Schmiede und Schlosser errichtet worden ist und daß für diejenigen im Falkenberger Kreise betriebenen

nen Gewerbe, welche weder hier noch in der Bekanntmachung vom 21sten October 1850. besonders genannt sind, die Kreis-Prüfungs-Commission von dem genannten Bürgermeister jedesmal besonders gebildet werden wird, sobald sich ein Prüfungsfall ereignet.

Oppeln, den 26. Juni 1851.

№ 188. Betr. die Kreis-Prüfungs-Commissionen im Beuthener Kreise.

Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16ten Juni v. J. benachrichtigen wir die Betheiligten, daß nunmehr auch für diejenigen, im Beuthner Kreise betriebenen Gewerbe, welche in der Bekanntmachung vom 16ten Juni v. J. nicht besonders genannt sind, unter dem Vorsitze des Landraths, Kreis-Prüfungs-Commissionen theils ernannt sind, theils bei vorkommenden Prüfungsfällen von dem Landrathe besonders ernannt werden sollen. Oppeln, den 26. Juni 1851.

№ 189. Betr. die Kreis-Prüfungs-Commission für den Oppelner Kreis. A. d. J. VII. 577 c.

Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26sten Juni v. J., bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß auch für die dort nicht besonders genannten Handwerke (§. 23. und 24. der Verordnung vom 9ten Februar 1849.) welche im hiesigen Kreise betrieben werden, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Goretzki hieselbst, Kreis-Prüfungs-Commissionen theils eingesetzt sind, theils von dem Vorsitzenden werden gebildet werden, sobald sich Prüfungs-Fälle ereignen. Oppeln, den 27. Juni 1851.

№ 190. Betr. die zeitweise Sperrung des Klodnitz-Canals. A. d. J. VIII. Nr. 731 c.

Wegen Ausführung der Reparaturen am Klodnitz-Kanal, wird derselbe in seiner ganzen Länge vom 3ten bis 17ten August d. J., und die Kanal-Schleuse Nr. VII. vom 17ten August bis incl. den 11ten October d. J. für die Schifffahrt gesperrt werden, bei der letztern jedoch ein Umladen stattfinden können.

Dies wird den Kanal-Schiffern zur Beachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 28. Juni 1851.

№ 191. Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Ober-Glogau. A. d. J. IV. 1148 a.

In der Stadt Ober-Glogau sind die zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. erforderlichen Vorbereitungen so weit gediehen, daß nunmehr mit dem 15ten Juli d. J. diese Gemeinde-Ordnung daselbst eingeführt werden wird. In Gemäßheit des §. 156. derselben machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß mit dem genannten Tage die bisherigen, auf die dortige Gemeinde-Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen, außer Kraft treten. Oppeln, den 30. Juni 1851.

№ 192. Betr. die Aufnahme eines Zöglings in das Gewerbe-Institut in Berlin. A. d. J. VII. Nr. 1045 c.

Aus Veranlassung eines Rescripts des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20sten Juni d. J. ergänzen wir unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten v. M. folgendermaaßen.

I. Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme eines Zöglings in das Gewerbe-Institut erfolgen kann, sind die nachstehenden:

a. der Bewerber muß mindestens 17 und darf höchstens 27 Jahr alt sein. Nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme veranlassen;

b. er

b. er muß sich darüber ausweisen, daß er wenigstens ein Jahr regelmäßig practische Arbeiten als seine Hauptbeschäftigung getrieben habe, es sei denn, daß er Chemiker werden wolle;

c. er hat nachzuweisen, daß er entweder bei einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder bei einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erlangt hat;

d. Ausländer, welche den Erfordernissen ad a. und b. entsprechen, werden, so lange es die Räumlichkeiten gestatten, zugelassen, wenn sie vor einer dazu bestellten Prüfungs-Commission im Königlichen Gewerbe-Institute selbst eine genügende Vorbildung nachweisen, und so lange nicht in jeder Provinz des Staates mindestens eine Gewerbe-Schule besteht, welche das Recht zu Entlassungs-Prüfungen hat, findet auch für Inländer in den ersten Tagen des Monats October jeden Jahres im Königlichen Gewerbe-Institut eine Aufnahme-Prüfung statt.

II. Da die hiesige Gewerbe-Schule das Recht zu Entlassungs-Prüfungen nicht besitzt, so müssen diejenigen Bewerber, welche sich hier melden und nicht schon eines der unter I. c. erwähnten Prüfungs-Zeugnisse beibringen, entweder einer andern Provinzial-Gewerbe-Schule, oder, nach einem hier abgelegten Tentamen, dem Gewerbe-Institute zu Berlin zur Prüfung überwiesen werden.

Als das geringste Maaß der bereits in dem Tentamen nachzuweisenden Vorbildung wird verlangt:

1) **im Deutschen die Fähigkeit, sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich correctem Style schriftlich auszudrücken;**

2) **im Rechnen, Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik, nebst ihrer Begründung und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen;**

3) **in der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstaben-Rechnung bis zu den Gleichungen des zweiten Grades einschließlich, der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie;**

4) **die Probezeichnungen der Bewerber müssen correct und sauber ausgeführt sein, und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, sowie im Freihandzeichnen bekunden.**

Dieses Tentamen dient lediglich dazu, um uns in den Stand zu setzen, mit einiger **Wahrscheinlichkeit beurtheilen zu können**, ob die Bewerber im Stande sein werden, die oben (**unter I. d. zu Ende**) erwähnte eigentliche Aufnahme-Prüfung zu **bestehen. Wir werden demnächst**, falls das Tentamen zur Zufriedenheit ausfällt, für **einen der Bewerber die Zulassung zu** der in Berlin abzulegenden Aufnahme-Prüfung und falls die **Verhältnisse dazu** angethan sind, die Gewährung einer Reise-Unterstützung **beantragen.**

 III. In

Digitized by Google

III. In Ansehung des Termins, bis zu welchem Meldungen der Bewerber von den Landräthen angenommen werden, bewendet es bei dem 20sten Juli für dieses Jahr (vergleiche Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten v. M.); dergleichen Meldungen können bis zu dem gedachten Tage auch unmittelbar bei uns angebracht werden.

Außer den in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten v. M. genannten Zeugnissen, ist der Meldung noch ein Zeugniß der Orts-Behörde beizufügen, worin die Vermögensverhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet, und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen. Oppeln, den 4. Juli 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 193.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1850. als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Betrag. Rthlr.	
I. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1811.			
17,996	C.	100	vom 8ten März 1849.
17,996	F.	50	
II. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1842.			
52,269.	A.	1000	vom 30sten August 1849.
6,599.	B.	500	
8,672.	D.	300	
13,463.	E.	200	
7,977.	C.	400	vom 1sten November 1849.
136,957.	F.	100	" 8ten " "
9,257.	D.	300	vom 13ten December 1849.
167,597.	F.	100	
167,598.	F.	100	

Berlin, den 7. Juni 1851.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

№ 194. Betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft von 5 auf 4½ pro Cent rc.

In der Absicht, den Zinsfuß der Prioritäts-Obligationen Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 3,500,000 Rthlr. von 5 auf 4½ pro Cent herabzusetzen, werden mit Bezug auf den §. 4. des unterm 26sten Juni 1846. Allerhöchst genehmigten Planes vom 15ten Mai 1846. (Gesetz-Sammlung pro 1846. Seite 238.) die gedachten Prioritäts-Obligationen, soweit dieselben zur Zeit nicht bereits amortisirt sind, oder am 1sten Juli d. J. Behufs der Amortisation zur Ausloosung gelangen, hiermit zur Rückzahlung des Capital-Betrages am 2ten Januar 1852. gekündigt, von wo ab daher die Verzinsung derselben mit 5% aufhört.

Die Inhaber dieser gekündigten Prioritäts-Obligationen empfangen, gegen Einlieferung der Letzteren nebst den noch dabei befindlichen neun Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1852. ab, den Nominal-Betrag der Obligationen am 2ten Januar 1852. oder den darauf folgenden Tagen baar ausgezahlt; dagegen soll es denjenigen, welche ihr Einverständniß mit der Reducirung des Zinsfußes auf 4½% vor dem 1sten September d. J. abgeben, gestattet sein, sich bei der neuen von uns beabsichtigten 5procentigen Prioritäts-Anleihe Ser. IV. im Betrage von 1,000,000 Rthlr. nach Maaßgabe der anderweiten, hierauf bezüglichen Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der Seehandlungs-Societät zum Pari-Course zu betheiligen.

Das Convertirungs-Geschäft selbst, die Auszahlung der Nominal-Beträge der gekündigten Obligationen und die Ausgabe der Obligationen der neuen 5procentigen Prioritäts-Anleihe Ser. IV. nebst Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1852. ab, wird zufolge einer mit der Königlichen General-Direction der Seehandlungs-Societät getroffenen Uebereinkunft, durch letztere bewirkt werden, welche darüber das Erforderliche in der vorerwähnten Bekanntmachung erlassen wird, auf die wir hiermit ausdrücklich verweisen. Berlin, den 16. Juni 1851.

Königliche Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
gez. Costenoble.

№ 195. Betr. die Convertirung und Auszahlung der Nominal-Beträge der auf den Zinsfuß von 4½ pro Cent gekündigten 5procentigen Prioritäts-Obligationen Serie I. und II. rc. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Unter Bestätigung der, von der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn erlassenen Bekanntmachung vom 16ten d. Mts. in Bezug auf die von uns übernommene Convertirung und Auszahlung der Nominal-Beträge der, von derselben, Behufs der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4½ pro Cent gekündigten 5procentigen Prioritäts-Obligationen Serie I. und II., so wie auf die Ausgabe der neuen 5procentigen Prioritäts-Obligationen Serie IV., bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums, daß die Rückzahlung des Nominal-Betrages der in Rede stehenden gekündigten 5procentigen Prioritäts-Obligationen Serie I. und II. gegen Einlieferung dieser Obligationen mit den noch dabei befindlichen neun Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1852. ab, so wie eines Nummern- und Apoints-Verzeichnisses darüber

am 2ten Januar 1852.,

und an den darauf folgenden Wochentagen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,

bei

bei unserer Haupt-Casse stattfinden wird.

Für jeden dabei etwa fehlenden Zins-Coupon wird der Betrag desselben baar in Abzug gebracht werden.

Denjenigen Inhabern von dergleichen zur Rückzahlung gekündigten 5procentigen Prioritäts-Obligationen jedoch, welche es vorziehen, statt der angebotenen Baarzahlung, in die Reducirung des Zinsfußes derselben von Fünf auf Vier und ein halbes pro Cent einzugehen und ihre Erklärung darüber bis spätestens zum

31sten August dieses Jahres

durch Einreichung ihrer Obligationen nebst den oben erwähnten neun Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1852. ab oder Baarzahlung des Betrages für fehlende Coupons, und gleichzeitige Beifügung eines Nummern- und Apoints-Verzeichnisses, bei unserer Haupt-Casse abgeben, sichert die unterzeichnete General-Direction der Seehandlungs-Societät

eine Extra-Prämie

zu, welche

a. für alle vom 14ten Juli d. J. ab bis einschließlich den 31sten Juli d. J. an den Wochentagen in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei der Haupt-Seehandlungs-Casse eingehenden Meldungen, auf „Ein halbes Procent";

b. für alle vom 1sten August d. J. ab bis einschließlich den 31sten August d. J. in der vorangedeuteten Weise eingehenden Meldungen, auf

Ein viertel Procent

des Nominal-Betrages der zu convertirenden Obligationen festgesetzt und bei Wiederaushändigung der reducirten $4\frac{1}{2}$procentigen Obligationen baar gezahlt wird.

Von denjenigen Inhabern gekündigter 5procentiger Obligationen I. und II. Serie, welche bis zum Schlusse des Monats August c. die Conversion nicht angemeldet haben, wird dagegen angenommen, daß sie Baarzahlung verlangen, welche denn auch, wie Eingangs bemerkt worden ist, am 2ten Januar k. J. und folgende Tage, stattfinden wird.

Außer der vorgedachten Prämien-Bewilligung wird es den, auf die Reducirung eingehenden Besitzern der gekündigten Obligationen, welche mindestens 400 Rthlr. zur Conversion abstempeln lassen, freigestellt, sich auch bei der, von der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn beabsichtigten 5procentigen Prioritäts-Anleihe Serie IV. im Betrage von einer Million Thaler, pro rata ihres Besitzes zu betheiligen und zwar in der Weise, daß sie nach Maaßgabe des, dieser Bekanntmachung hinzugefügten Plans circa 28 Procent in neuen 5procentigen Prioritäts-Obligationen Serie IV. zum Nennwerthe mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1852. ab und 72 Procent in abgestempelten auf $4\frac{1}{2}$ Procent reducirten Obligationen Serie I. und II. mit gleichen Coupons zurückerhalten.

Auch kann der Inhaber der gekündigten 5procentigen Prioritäts-Obligationen bei deren Einreichung zur Abstempelung auf $4\frac{1}{2}$ Procent Zinsen p. a. vom 1sten Januar 1852. ab, den ganzen Betrag derselben zurückverlangen und außerdem die darauf zur Ueber-

Ueberlassung fallende Rate von circa 28 Procent der neuen 5procentigen Prioritäts-Obligationen nach Maaßgabe des gedachten Planes mit Coupons über die Zinsen vom 1sten Juli d. J. ab, gegen baare Zahlung des Nominal-Betrages und der darauf haftenden Zinsen bis zum Zahlungs-Tage empfangen.

Wer von Vorstehendem Gebrauch machen will, muß sich bei Einsendung der zu convertirenden Obligationen gleichzeitig hierüber bestimmt erklären.

Der Umtausch der gekündigten 5procentigen Obligationen gegen neue 5procentige, und die Rückgabe der auf 4½ Procent reducirten Obligationen mit den neuen Coupons, soll zwar, soweit es die Verhältnisse irgend zulassen, Zug um Zug geschehen.

Sollte sich indessen die Ausfertigung der neuen 5procentigen Obligationen Serie IV. wider Erwarten verzögern und die Abfertigung nicht sofort erfolgen können, so wird den Präsentanten über die abgelieferten Obligationen einstweilen Cassen-Quittung ertheilt, gegen deren Rückgabe sie nach Ablauf einer angemessenen Frist, ihren Antheil an reducirten 4½procentigen und neuen 5procentigen Obligationen bei unserer Haupt-Casse in Empfang nehmen können. Berlin, den 16. Juni 1851.

Königliche General-Direction der Seehandlungs-Societät.
gez. Bloch. Remmert.

Vertheilungs-Plan

der 10,000 Stück oder 1,000,000 Rthlr. in neuen 5procentigen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Wer einreicht zur Abstempelung in fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen Serie I. und II.						Empfängt in neuen fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen Serie IV.		Und der Rest in auf 4½ Procent abgestempelten Prioritäts-Obligationen Serie I. und II.				
von	400	Rtlr.	bis incl.	600	Rtlr.	100	Rtlr.	300	Rtlr.	bis incl.	500	Rtlr.
=	700	=	=	1000	=	200	=	500	=	=	800	=
=	1100	=	=	1300	=	300	=	800	=	=	1000	=
=	1400	=	=	1700	=	400	=	1000	=	=	1300	=
=	1800	=	=	2000	=	500	=	1300	=	=	1500	=
=	2100	=	=	2400	=	600	=	1500	=	=	1800	=
=	2500	=	=	2700	=	700	=	1800	=	=	2000	=
=	2800	=	=	3100	=	800	=	2000	=	=	2300	=
=	3200	=	=	3400	=	900	=	2300	=	=	2500	=
=	3500	=	=	3800	=	1000	=	2500	=	=	2800	=
=	3900	=	=	4100	=	1100	=	2800	=	=	3000	=
=	4200	=	=	4500	=	1200	=	3000	=	=	3300	=
=	4600	=	=	4800	=	1300	=	3300	=	=	3500	=
bei	4900	=	und	5000	=	1400	=	3500	=	=	3600	=

Durch

№ 196. Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Dyhrnfurth, Kreis Wohlau.

Durch die anderweite Berufung des jetzigen Pastors Wandel in Dyhrnfurth, Kreis Wohlau, ist das dortige Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein jährliches Einkommen von 600 Rthlr. und gehört das Patronat der Frau Gräfin v. Lazareff, gebornen Prinzessin Biron v. Curland. Breslau, den 19. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Veränderungen
im Amts-Bereich des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

der bisherige Auscultator Herrmann Strzybny, zum Appellations-Gerichts-Referendarius;
der Bureau-Assistent Buhla, zum Secretair beim Kreis-Gericht zu Beuthen;
der Bureau-Assistent Faust, zum Secretair beim Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz;
der interimistische Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor Werner, definitiv zum Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz;
der Bureau-Assistent Sonntag, zum Secretair;
der Civil-Supernumerarius Mehlhorn, zum Bureau-Assistenten, so wie
der Vice-Feldwebel Franz Linke, zum interimistischen Boten und Executor bei dem Kreis-Gerichte zu Neisse;
die interimistischen Boten und Executoren Pilz und Heinelt,
die Hülfs-Boten und Executoren Profft, Kramer und Pache, definitiv zu Boten und Executoren, so wie der interimistische Gerichtsdiener und Gefangenwärter Herrmann, definitiv zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Kreis-Gerichte zu Lublinitz;
der Hülfs-Bote und Executor Rodewald, zum etatsmäßigen Boten und Executor bei dem Kreis-Gerichte zu Rosenberg.

Versetzt:

die Auscultatoren Methner und Stöckel, von dem Kammer-Gericht zu Berlin in das hiesige Departement;
der Bote und Executor Miklitz zu Neisse, an das Kreis-Gericht zu Lublinitz vom 1sten August d. J. ab.

Pensionirt:

der Bote und Executor Plüschke, bei der Kreis-Gerichts-Commission zu Ottmachau (Kreis-Gericht Grottkau) vom 1sten October d. J. ab.

Ausgeschieden:

der Appellations-Gerichts-Referendarius Michael Elsner.

Bitschin OS. ....
Blumenthal, Bisthums=Lan
jetzt NG. ....
Bodzanowitz OS. ....
288. 29
Bogendorf GS. ....
Boguslawitz Ober Ndr. OM.
Bohrau Groß Ober Mtl. GS
Boreck Groß OS. ....
Borkendorf, Bisthums=Lan
jetzt NG. ....

Boyadel GS. ....
Branitz OS. ....
Briesen Klein, Bisthums=Land
jetzt NG. ....
Brockendorf Nieder SJ. .....
Brzesnitz OS. ....
Buckowine Ober Nieder BB.
Buckowinke ꝛc. OM. 24
Cammerau Nieder SJ. ......
Capitz OM. ....
Centawa OS. ....

Chmielowitz OS. ....
Chorulla OS. ....
Chutow OS. .... 58. 79.
Commorna OS. ....
Comprachtzitz OS. ....
Conradswalde MG. ....

Coritau Ober Antheil MG. ...
Cracowahne Ober Nieder OM

53	30	Kessel Polnisch GS. .. 82. 92.	97	100
83	50	Kieferstädtel OS.	**1**	1000
110	100		142	30
125	300	Kleppelsdorf SJ.	**15**	40
jetzt		Knurow OS.	**19**	100
17	20	Kochern BB.	**43**	100
150	200	Kochzitz ꝛc. OS.	105	100
96	40		122	80
42	20		137	60
		154.	156	20
3	20		217	100
1	50		251	40
		275.	277	30
			286	25
	200			
	60	Köben GS.	**272**	300
	100	Koppitz ꝛc. NG.	103	30
	100		**198**	500
	20	Korkwitz (od. Gorkwitz), Bisthums=		
	30	Landschaft, jetzt NG.	38	40
	500		47	200
	50		120	60
	1000		122	50
	200	Kornowatz OS.	27	20
	100	Koschentin OS.	90	20
	1000	Koselwitz OS. 108. 115. 117.	129	100
	200		137	50
	100		147	20
	50		156	50
	1000	Koslitz LW.	**34**	50
	50	Kraschen OM.	**16**	100
	500		**29**	8
	100	Kreibelwitz GS.	9	2

	à Rthlr.
№ **313**	100
Betr. ...dschaft,	
derbese rvan . **53**	400
Pfarr . 185	50
Dob Kreis D. 291	20
. **37**	100
29	100
l. **16**	100
.. 59	1000
...schaft,	,
.. 17	400
21	300
46	50
51	40
52	30
92	20
107	30
144	100
220	50
schaft,	
16	40
19	20
32	100
. **3**	30
l. 26	100
. **9**	300
. **8**	300
. 36	100
41	40
83	200
14	100
. **9**	800
81	100
5	600
85	50
22	100
29	50
22	400
8	60

	à Rthlr.
Dobrischau OM. 97. 99. 103	100
Domanze rc. SJ. **171**	300
Dürrhartau BB. 7. 20	100
54. 55	25
Dürrkamitz NG. **12**	500
Elend BB. **23**	200
Elguth, Bisthums-Landschaft, jetzt NG. 37	20
83	200
94	50
Elguth und Schmarker OM. **25**	1000
Endersdorf, Bisthums-Landschaft, jetzt NG. **135. 203**	20
Falkenau, Bisthums-Landschaft, jetzt NG. **167**	200
Falkenhayn Nieder SJ. 7	100
Friedeberg Hohen SJ... **42. 58**	100
Friedersdorf MG. **22**	900
Friedland OS. **71**	200
155	40
Gabel Alt Nieder GS. **9**	300
Gabel Neu GS. **13**	1000
78	200
Gäbersdorf Ober Ndr. SJ. .. **24**	100
Gellenau MG. 11	800
95. 111. 117. 119. 136	100
Gersdorf a. Q. Ober Ndr. G. 27	200
89	50
Gesäß Ober Nieder, Bisthums-Landschaft, jetzt NG. .. **9. 77**	500
111	50
Gieraltowitz Kreis Cosel OS. **54**	500
Gieraltowitz Groß OS. **61**	100
Giersdorf rc., Bisthums-Landschaft, jetzt NG. **8**	200
Glauche Nieder OM. ... **16.** 17	50
Glinitz OS. 251	20
Goglau rc. SJ. **63**	40
... BB. ... 24	20

	à Rthlr.
Heinrichauer ehem. Stiftsgüter MG. 404. **434**	50
445	80
492	30
517	25
Heinzenburger Güter GS. ... 131	300
Hellwigsdorf Langen SJ. 138	50
Herrmannswaldau SJ. 52	20
Hertwigswalde, Bisthums-Landschaft, jetzt NG. **205**	400
Herwigsdorf GS. **57**	100
Herzogswaldau, Bisthums-Landschaft, jetzt NG. **275**	300
Herzogswaldau Nieder LW. **36**	100
Hoschütz Groß OS. 85	200
105	50
Hünern LW. **32**	200
Jacobsdorf Kr. Jauer SJ. ... **22**	100
Jäntschdorf Nieder OM. 6	500
21. 23. 26	100
35. 36	500
39	400
46	200
47. 48. 50	100
Jätzdorf BB. 5. 11	100
15. 17	200
19. 20. 22. 23	300
27	400
32	500
37. 38	1000
40	200
(zum Umtausch)	
Januschkowitz OS. 12. 15	100
Jentsch, Bisthums-Landschaft, jetzt NG. **23**	100
Kalbaun OS. 33. 35	40
46	200
Kemnitz Alt SJ. **119**	200
Kemnitz Neu SJ. 21. 24. 27	100

à

Schützendorf rc. LW. 19. 20
23
24
27
33
34. 35
36
37
39
41
42
43. 44
45
47. 48
55. 56
57
59
60. 62
65. 69. 70
71. 73. 75. 76. 79
80. 81. 85
87. 88. 89
90. 91. 93. 94.
(zum Umtausch.)
Schwarzau rc. LW. **99**
105
Schwarzwaldau SJ. **135**
211
231
Schweinern rc. BB. 3
9. 11
24
29
31. 35
51
75. 79. 81
87
92

		Rthlr
№	313	
Betr. …dschaft,		50
derbeset…	53	20
evang…	185	400
Pfarr… Dohr D.	291	50
Kreis …	37	300
	29	200
…	16	150
…	59	100
…schaft,		40
…	17	30
	21	500
	46	300
	51	200
	52	50
	92	500
	107	400
	144	300
	220	200
…schaft,		100
	16	50
	19	30
	32	25
…	3	20
…	26	
…	9	400
…	8	300
…	36	400
…	41	100
	83	80
	14	30
…	9	50
	81	60
	5	80
	85	100
	22	400
	29	1000
	22	20

		à Rthlr
Schwieben OS.	136	30
Seichwitz Ober OS.	**88**	50
Seiffersdorf Kr. Liegnitz LW.	**54**	100
Sibischau BB.	**3**	50
Siebeneichen SJ.	78	300
	113. 118. 120	100
	142	80
Simmenau BB.	**23**	200
Skalung OM.	**71**	100
Skarsine OM.	**99**	100
Slawikau OS.	**203**	50
Slawitz OS.	26	25
Slupsko OS.	**61**	50
Sponsberg BB.	**25**	200
Stanowitz Mtl. Ndr. SJ.	**51**	60
Stein Groß OS.	**198**	50
Steinbach GS.	**5**	1000
Steine Mittel MG.	**19**	100
	47	500
Steinseiffersdorf SJ.	46	20
Strebitzko Ober Nieder OM.	18	100
Striegendorf, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	**226**	200
Stroppen ꝛc. OM.	**20**	200
Stubendorf OS.	17	600
	36. 38. 40	100
Sulau BB.	**44**	20
Tarnast OM.	**18**	400
Tarnau, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	**30**	200
Tarnowitz Alt OS.	38	500
Teichenau SJ.	**6**	500
Teschenau OS.	14	100
	23. 24	50
Thiemendorf Mittel SJ.	19	20
Thomaswalde Nieder SJ.	**21**	20
Thule OS.	**88**	100
Tillowitz OS.	**288. 511**	100
	622	40

		à Rthlr
Ulbersdorf GS.	28	50
	88	200
	128	100
Ullersdorf Nieder MG.	**23**	500
Urbanowitz OS.	**57**	200
Uschütz OS.	**38**	60
Volkmannsdorf, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	**24**	300
Waissack OS.	**46**	100
Walditz Ober MG.	42	25
Wallmersdorf GS.	**57**	60
Waltersdorf Antheil Alt MG. 26.		
	36. 38. 49. 51	100
Weigwitz BB.	**19**	100
Weißenhof LW.	**20**	20
Wellenhof, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	37	50
	42	25
	46	40
Wettschütz GS.	**61**	100
Wiersbie OS.	**35**	100
Wiersewitz Groß LW.	**21**	400
Wieschowa OS.	72. 82	100
	95. 96. 98	50
Wilcza Ober OS.	106	100
	119	80
	121	60
	125	40
Wilhelminenorth OM.	**48**	200
Wilkau Groß BB.	**35**	30
Wilkowitz Groß OS.	74	20
Wilmsdorf BB.	**54**	500
Wilschau GS.	**24**	200
Wirbitz (oder Wirwitz) BB.	**1**	20
Woischnick OS.	**48**	100
Woitsdorf SJ.	**72**	100
Wültschkau LW.	**28**	100
Würbitz Deutsch OM.	**35**	300
Wziesko Alt OS.	**56**	100

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 15ten Juli 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 24. enthält:

(№ 3412). Das Statut des Gradizer Deich-Verbandes. Vom 4. Juni 1851.

№ 25. enthält:

(№ 3413). Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Mai 1851., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. an die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft.

(№ 3414). Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1851., betreffend die Bestätigung des von der ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses, wegen Einführung des westpreußischen Intabulations-Verfahrens für die ostpreußischen Pfandbriefe.

(№ 3415). Die Bekanntmachung, über die unter dem 24sten Mai 1851. erfolgte Bestätigung der Statuten der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 18. Juni 1851.

(№ 3416). Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg“ und die unter dem 30sten Mai 1851. erfolgte Bestätigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 25. Juni 1851.

(№ 3417). Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke“ und die unter dem 30sten Mai 1851. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 25. Juni 1851., und

(№ 3418). Das Privilegium, wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, zum Gesammt-Betrage von 1,000,000 Rthlr. Vom 25. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 197. Betr. die Genehmigung zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Berlin.

Den Kaufleuten Sallmann Grätzer zu Nicolai, Joseph Bürkner zu Leobschütz und dem Maurermeister Carl Schubert zu Groß-Strehlitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Berlin, als Agenten Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 21/24. Juni 1851.

№ 198. Betr. Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Berlin. A. d. J. XII. 1143a.

Der Kaufmann Salomon Kornblum zu Tost hat die unterm 27sten April 1849. landespolizeilich bestätigte Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Berlin niedergelegt, und an dessen Stelle ist dem Kämmerer Mathias Laska zu Tost in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für dieselbe Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 1. Juli 1851.

Empfehlung eines Werks.

Der Magistrats-Secretair Dittmar zu Magdeburg hat eine neue Auflage seines bekannten Werkes über die Heeres-Ergänzung herausgegeben, welches eine durch die späteren Verordnungen vervollständigte Sammlung der gegenwärtig bestehenden amtlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Militairdienste, die jährlichen Ersatz-Aushebungen, den freiwilligen Eintritt in den Militairdienst, die Ergänzung des Officier-Corps des stehenden Heeres, das Fortdienen der Soldaten, die Entlassung von den Fahnen und die Controlle der beurlaubten Militair-Personen enthält. Die Anschaffung dieses Buches, dessen practischer Werth schon bei der ersten Auflage anerkannt wurde, zum dienstlichen Gebrauch, ist schon früher durch das Königliche Krieges-Ministerium den Militair-Behörden und in neuester Zeit durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, sowie von den übrigen Civil-Behörden anempfohlen worden.

Daher empfehlen wir den sämmtlichen landräthlichen Behörden, so wie den Magistraten und übrigen Orts-Behörden unseres Bezirks, dieses neu aufgelegte Werk, welches ein sehr brauchbares Hülfsmittel zur Information über die erwähnten Gegenstände, namentlich aber für die Vorbereitungen zu den Ersatz-Aushebungen und über die Beurtheilung der Reclamations-Anträge darbietet.

Die neue Auflage dieses Buches wird von dem rc. Dittmar gegen portofreie Einsendung von 2 Rthlr. ohne weitere Unkosten für den Besteller geliefert, es erscheint jedoch auch in der Buchhandlung von Emil Bänsch in Magdeburg für den Preis von 3 Rthlr.

Die Herren Landräthe wollen die Orts-Behörden noch besonders durch die Kreis-Blätter auf diese neue Auflage aufmerksam machen, mit dem Bemerken, daß der Regierungs-

rungs-Secretair Rother hier die Sammlung von Subscribenten auf dieses Werk übernommen hat. Oppeln, den 4. Juli 1851.

Zur Erhebung der nach dem Gesetz vom 1sten Mai d. J. veranlagten Einkommensteuer, sind die Kreis-Steuer-Cassen des hiesigen Bezirks angewiesen worden, was hiermit zur Kenntniß der Steuerpflichtigen gebracht wird. №. 199. Betr. die Erhebung der nach dem Gesetz vom 1sten Mai c. veranlagten Einkommen-Steuer. F. I. II. Nr. 529 c.

Oppeln, den 10. Juli 1851.

Der Maurer Ernst Schönbrun aus Groß-Mangersdorf, Falkenberger Kreises, hat am 22sten Juli v. J. den 11 Jahre alten Sohn des Einliegers Rudek aus Piechotzitz, aus der Gefahr des Ertrinkens, mit lobenswerthen Eifer gerettet. Belobung.

Oppeln, den 17. Juni 1851.

Unter dem 4ten Juli c., Patent-Verleihungen.

1) an den G. M. Blochmann und W. Kornhardt zu Stettin,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Gas-Entwickelungs-Ofens, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf die Dauer von sechs Jahre; und

2) an den Maler J. C. Schall in Berlin,
auf ein Verfahren zur Hervorbringung eines silber- oder goldfarbenen Ton's bei Photographien, insofern dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf die Dauer von fünf Jahren, von dem obigen Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 12. Juli 1851.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, unter dem 26sten August 1850. ertheilte Patent, Patent-Erlöschung.

auf eine hydraulische Presse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und

das dem Mechaniker Gustav, Adolph Buchholz, zur Zeit in London, unter dem 17ten September v. J. ertheilte Patent,

auf eine rotirende Schnelldruck-Presse,

sind erloschen. Oppeln, den 12. Juli 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 200. Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

Die Abfertigung der Post-Dampf-Schiffe erfolgt:

aus Stettin: jeden Sonnabend Mittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahn-Zuges von Berlin;

aus Kronstadt: jeden Sonnabend Abends.

Der „Preußische Adler“ geht ab:

aus Stettin: den 17ten und 31sten Mai, den 14ten und 28sten Juni, den 12ten und 26sten Juli, den 9ten und 23sten August, den 6ten und 20sten September, den 4ten und 18ten October;

aus Kronstadt: den 24sten Mai, den 7ten und 21sten Juni, den 5ten und 19ten Juli, den 2ten, 16ten und 30sten August, den 13ten und 27sten September, den 11ten und 25sten October.

Der „Wladimir“ dagegen:

aus Stettin: den 24sten Mai, den 7ten und 21sten Juni, den 5ten und 19ten Juli, den 2ten, 16ten und 30sten August, den 13ten und 27sten September, den 11ten und 25sten October;

aus Kronstadt: den 17ten und 31sten Mai, den 14ten und 28sten Juni, den 12ten und 26sten Juli, den 9ten und 23sten August, den 6ten und 20sten September, den 4ten und 18ten October.

Passagegeld: I. Platz 62 Rthlr., II. Platz 40 Rthlr., III. Platz 23 1/2 Rthlr. In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, einbegriffen. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Ein Wagen mit 4 Rädern 50 Rthlr., mit 2 Rädern 25 Rthlr., ein Pferd 50 Rthlr., ein Hund 5 1/2 Rthlr. Preuß. Courant. Güter und Contanten werden gegen billige Fracht berechnet.

Berlin, den 27. Mai 1851.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

№ 201. Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Dampfschiff-Fahrten finden in diesem Jahre wie folgt statt:

I. Zwischen Stettin und Ystadt, resp. Stockholm, wöchentlich einmal:

aus Stettin: Donnerstag Mittags, nach Ankunft des ersten Dampfwagen-Zuges aus Berlin;

in Ystadt: Freitag Morgens, zum Anschluß an das in Ystadt anlegende, von Lübeck nach Stockholm gehende Dampfschiff, welches Sonntag Mittags in Stockholm eintrifft;

umgekehrt:

aus

aus Ystadt: Sonnabend Vormittags, nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm,

in Stettin: Sonntag Morgens zum Anschluß an den zweiten Dampfwagen-Zug nach Berlin.

II. Zwischen Stralsund und Ystadt, wöchentlich zweimal:

aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin);

in Ystadt: Montag und Freitag früh, zum Anschluß an die Post von Stockholm;

umgekehrt:

aus Ystadt: Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm;

in Stralsund: Dienstag und Sonnabend Vormittags, zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Berlin).

Die letzte Fahrt von Stettin findet am 23sten October, und die letzte Fahrt von Stralsund am 27sten November statt.

Das Passagegeld beträgt zwischen Stettin und Ystadt: I. Platz 10 Rthlr., II. Platz 6 Rthlr., III. Platz 3 Rthlr. Preuß. Courant, und zwischen Stralsund und Ystadt: I. Platz 6 Rthlr., II. Platz 3 Rthlr., III. Platz 1½ Rthlr. Preuß. Courant.

Kinder und Familien genießen eine Moderation. Güter werden für billige Fracht befördert. Berlin, den 27. Mai 1851.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

№ 202. Betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft von 5 auf 4½ pro Cent rc.

In der Absicht, den Zinsfuß der Prioritäts-Obligationen Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 3,500,000 Rthlr. von 5 auf 4½ pro Cent herabzusetzen, werden mit Bezug auf den §. 4. des unterm 26sten Juni 1846. Allerhöchst genehmigten Planes vom 15ten Mai 1846. (Gesetz-Sammlung pro 1846. Seite 238.) die gedachten Prioritäts-Obligationen, soweit dieselben zur Zeit nicht bereits amortisirt sind, oder am 1sten Juli d. J. Behufs der Amortisation zur Ausloosung gelangen, hiermit zur Rückzahlung des Capital-Betrages am 2ten Januar 1852. gekündigt, von wo ab daher die Verzinsung derselben mit 5% aufhört.

Die Inhaber dieser gekündigten Prioritäts-Obligationen empfangen, gegen Einlieferung der Letzteren nebst den noch dabei befindlichen neun Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1852. ab, den Nominal-Betrag der Obligationen am 2ten Januar 1852. oder den darauf folgenden Tagen baar ausgezahlt; dagegen soll es denjenigen, welche ihr Einverständniß mit der Reducirung des Zinsfußes auf 4½% vor dem 1sten September d. J. abgeben, gestattet sein, sich bei der neuen von uns beabsichtigten 5procentigen Prio-

Prioritäts-Anleihe Ser. IV. im Betrage von 1,000,000 Rthlr. nach Maaßgabe der anderweiten, hierauf bezüglichen Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der Seehandlungs-Societät zum Pari-Course zu betheiligen.

Das Convertirungs-Geschäft selbst, die Auszahlung der Nominal-Beträge der gekündigten Obligationen und die Ausgabe der Obligationen der neuen 5 procentigen Prioritäts-Anleihe Ser. IV. nebst Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1852. ab, wird zufolge einer mit der Königlichen General-Direction der Seehandlungs-Societät getroffenen Uebereinkunft, durch letztere bewirkt werden, welche darüber das Erforderliche in der vorerwähnten Bekanntmachung erlassen wird, auf die wir hiermit ausdrücklich verweisen. Berlin, den 16. Juni 1851.

Königliche Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

gez. Costenoble.

№ 203. Betr. die Convertirung und Auszahlung der Nominal-Beträge der auf den Zinsfuß von 4½ pro Cent gekündigten 5 procentigen Prioritäts-Obligationen Serie I. und II. 2c. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Unter Bestätigung der, von der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn erlassenen Bekanntmachung vom 16ten d. Mts. in Bezug auf die von uns übernommene Convertirung und Auszahlung der Nominal-Beträge der, von derselben, Behufs der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4½ pro Cent gekündigten 5 procentigen Prioritäts-Obligationen Serie I. und II., so wie auf die Ausgabe der neuen 5 procentigen Prioritäts-Obligationen Serie IV., bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums, daß die Rückzahlung des Nominal-Betrages der in Rede stehenden gekündigten 5 procentigen Prioritäts-Obligationen Serie I. und II. gegen Einlieferung dieser Obligationen mit den noch dabei befindlichen neun Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1852. ab, so wie eines Nummern- und Apoints-Verzeichnisses darüber

am 2ten Januar 1852.,

und an den darauf folgenden Wochentagen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, bei unserer Haupt-Casse stattfinden wird.

Für jeden dabei etwa fehlenden Zins-Coupon wird der Betrag desselben baar in Abzug gebracht werden.

Denjenigen Inhabern von dergleichen zur Rückzahlung gekündigten 5 procentigen Prioritäts-Obligationen jedoch, welche es vorziehen, statt der angebotenen Baarzahlung, in die Reducirung des Zinsfußes derselben von Fünf auf Vier und ein halbes pro Cent einzugehen und ihre Erklärung darüber bis spätestens zum

31sten August dieses Jahres

durch Einreichung ihrer Obligationen nebst den oben erwähnten neun Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1852. ab oder Baarzahlung des Betrages für fehlende Coupons, und gleichzeitige Beifügung eines Nummern- und Apoints-Verzeichnisses, bei unserer Haupt-Casse abgeben, sichert die unterzeichnete General-Direction der Seehandlungs-Societät

eine Extra-Prämie

zu,

zu, welche

a. für alle vom 14ten Juli d. J. ab bis einschließlich den 31sten Juli d. J. an den Wochentagen in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei der Haupt-Seehandlungs-Casse eingehenden Meldungen, auf „Ein halbes Procent";

b. für alle vom 1sten August d. J. ab bis einschließlich den 31sten August d. J. in der vorangedeuteten Weise eingehenden Meldungen, auf

Ein viertel Procent

des Nominal-Betrages der zu convertirenden Obligationen festgesetzt und bei Wiederaushändigung der reducirten $4\frac{1}{2}$procentigen Obligationen baar gezahlt wird.

Von denjenigen Inhabern gekündigter 5procentiger Obligationen I. und II. Serie, welche bis zum Schlusse des Monats August c. die Conversion nicht angemeldet haben, wird dagegen angenommen, daß sie Baarzahlung verlangen, welche denn auch, wie Eingangs bemerkt worden ist, am 2ten Januar k. J. und folgende Tage, stattfinden wird.

Außer der vorgedachten Prämien-Bewilligung wird es den, auf die Reducirung eingehenden Besitzern der gekündigten Obligationen, welche mindestens 400 Rthlr. zur Conversion abstempeln lassen, freigestellt, sich auch bei der, von der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn beabsichtigten 5procentigen Prioritäts-Anleihe Serie IV. im Betrage von einer Million Thaler, pro rata ihres Besitzes zu betheiligen und zwar in der Weise, daß sie nach Maaßgabe des, dieser Bekanntmachung hinzugefügten Plans circa 28 Procent in neuen 5procentigen Prioritäts-Obligationen Serie IV. zum Nennwerthe mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1852. ab und 72 Procent in abgestempelten auf $4\frac{1}{2}$ Procent reducirten Obligationen Serie I. und II. mit gleichen Coupons zurückerhalten.

Auch kann der Inhaber der gekündigten 5procentigen Prioritäts-Obligationen bei deren Einreichung zur Abstempelung auf $4\frac{1}{2}$ Procent Zinsen p. a. vom 1sten Januar 1852. ab, den ganzen Betrag derselben zurückverlangen und außerdem die darauf zur Ueberlassung fallende Rate von circa 28 Procent der neuen 5procentigen Prioritäts-Obligationen nach Maaßgabe des gedachten Planes mit Coupons über die Zinsen vom 1sten Juli d. J. ab, gegen baare Zahlung des Nominal-Betrages und der darauf haftenden Zinsen bis zum Zahlungs-Tage empfangen.

Wer von Vorstehendem Gebrauch machen will, muß sich bei Einsendung der zu convertirenden Obligationen gleichzeitig hierüber bestimmt erklären.

Der Umtausch der gekündigten 5procentigen Obligationen gegen neue 5procentige, und die Rückgabe der auf $4\frac{1}{2}$ Procent reducirten Obligationen mit den neuen Coupons, soll zwar, soweit es die Verhältnisse irgend zulassen, Zug um Zug geschehen.

Sollte sich indessen die Ausfertigung der neuen 5procentigen Obligationen Serie IV. wider Erwarten verzögern und die Abfertigung nicht sofort erfolgen können, so wird den Präsentanten über die abgelieferten Obligationen einstweilen Cassen-Quittung ertheilt, gegen deren Rückgabe sie nach Ablauf einer angemessenen Frist, ihren Antheil an reducirten

$4\frac{1}{2}$ pro-

4½ procentigen und neuen 5 procentigen Obligationen bei unserer Haupt-Casse in Empfang nehmen können. Berlin, den 16. Juni 1851.

Königliche General-Direction der Seehandlungs-Societät.
gez. Bloch. Remmert.

Vertheilungs-Plan

der 10,000 Stück oder 1,000,000 Rthlr. in neuen 5 procentigen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Wer einreicht zur Abstempelung in fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen Serie I. und II.	Empfängt in neuen fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen Serie IV.	Und der Rest in auf 4½ Procent abgestempelten Prioritäts-Obligationen Serie I. und II.
von 400 Rtlr. bis incl. 600 Rtlr.	100 Rtlr.	300 Rtlr. bis incl. 500 Rtlr.
= 700 = = 1000 =	200 =	500 = = 800 =
= 1100 = = 1300 =	300 =	800 = = 1000 =
= 1400 = = 1700 =	400 =	1000 = = 1300 =
= 1800 = = 2000 =	500 =	1300 = = 1500 =
= 2100 = = 2400 =	600 =	1500 = = 1800 =
= 2500 = = 2700 =	700 =	1800 = = 2000 =
= 2800 = = 3100 =	800 =	2000 = = 2300 =
= 3200 = = 3400 =	900 =	2300 = = 2500 =
= 3500 = = 3800 =	1000 =	2500 = = 2800 =
= 3900 = = 4100 =	1100 =	2800 = = 3000 =
= 4200 = = 4500 =	1200 =	3000 = = 3300 =
= 4600 = = 4800 =	1300 =	3300 = = 3500 =
bei 4900 = und 5000 =	1400 =	3500 = = 3600 =

№ 204. Betr. Wiederbesetzung der Kreis-Thierarztstelle, im Schrodaer Kreise, Reg.-B. Posen.

Die Kreis-Thierarztstelle, Schrodaer Kreises, ist erledigt, und es werden daher die Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich deshalb binnen 4 Wochen bei uns zu melden, und ihren Gesuchen ihre Fähigkeits-Zeugnisse urschriftlich oder in beglaubter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und inwieweit sie der polnischen Sprache mächtig sind.

Posen, den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 205. Betr. die Nachprüfung der entlassenen Adjuvanten.

Die Nachprüfung der mit Nro. III. aus dem Seminar entlassenen Adjuvanten, so wie die Prüfung aller derer, welche ihre Vorbildung entweder gar nicht, oder nur zum Theile in

in einem Schullehrer-Seminare erhalten haben, wird im hiesigen Seminar den 3ten October c. stattfinden. Diejenigen, welche in keinem Haupt-Seminar sich zum Schulfache vorbereitet haben, müssen ihr Erlaubniß-Gesuch an jene Königliche Regierung, in deren Bezirk gegenwärtig die Prüflinge sind, recht bald richten und derselben:

a. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand;
b. einen vom Bittsteller verfaßten kurzen Lebenslauf;
c. die erforderlichen Nachweise und Atteste über erhaltene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere, und
d. Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers, über ihre religiöse und moralische Qualification zum Schulamte, einreichen.

Zur persönlichen Anmeldung ist der 2te October c. festgesetzt.

Ober-Glogau, den 26. Juni 1851.

Die Direction des Königlichen Schullehrer-Seminars.
Höcker.

№ 206. Betr. die diesjährige Aufnahme-Prüfung neuer Zöglinge.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung neuer Zöglinge für das hiesige Schullehrer-Seminar, wird den 3ten und 4ten October c. abgehalten werden. Das zur Aufnahme vorschriftsmäßige Alter ist ungefähr 17 Jahre; die schriftliche Meldung von den nöthigen Zeugnissen begleitet, muß spätestens bis zum 28sten September d. J. erfolgt sein. Diese Atteste sind folgende:

1) das Taufzeugniß;
2) ausführliche Zeugnisse des Schul-Revisors und des bisherigen Lehrers;
3) der Fähigkeits-Nachweis von dem betreffenden Schul-Inspector;
4) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Prüflinges überhaupt und über die im letzten Jahre an ihm wirklich vollzogene Revaccination insbesondere;
5) eine von ihm selbst verfaßte Lebens-Beschreibung, und
6) eine schriftliche Erklärung Seitens des Vaters oder Vormundes, daß für den Aufzunehmenden während der Seminarzeit gesorgt werden wird.

Ober-Glogau, den 26. Juni 1851.

Die Direction des Königlichen Schullehrer-Seminars.
Höcker.

№ 207. Betr. Post-Verbindung zwischen Nicolai und Neuberun.

Die zwischen Nicolai und Neuberun bestehende tägliche Personen-Post wird mit dem 15ten d. M. aufgehoben. In deren Stelle wird zwischen diesen Orten von demselben Termine ab, eine tägliche Cariol-Post (ohne Personen-Beförderung) mit dem Gange der jetzigen Personen-Post eingerichtet. Oppeln, den 2. Juli 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Eckardt.

Personal-Chronik.

Nachdem der Erzpriester und Pfarrer Skorka in Tichau, das von ihm bisher verwaltete Amt eines Erzpriesters, seiner geschwächten Gesundheit wegen frei resignirt hat, ist der Actuarius Circuli und Pfarrer Galleja in Lendzin, zum Erzpriester für das Archipresbyterat Nicolai, Plesser Kreises, ernannt worden — dem seitherigen Pfarr-Administrator Mader, ist die Pfarrei zu Kujau, Neustädter Kreises — und dem seitherigen Caplan an der St. Hedwigskirche zu Berlin, Ignatz Wawreczko, ist die Pfarrei zu Tarnowitz, Beuthener Kreises, verliehen worden — der katholische Schul-Adjuvant Otto hat die Schullehrerstelle zu Wiersbel, Falkenberger Kreises, erhalten — der bisherige dritte Lehrer an der Knappschafts-Schule zu Eisengiesserei bei Gleiwitz, ꝛc. Hallama, ist zum zweiten Lehrer, der Adjuvant Katscher als dritter Lehrer an derselben Schule angestellt — und der seitherige katholische Schullehrer Janiecz zu Rzendowitz, Lublinitzer Kreises, ist in gleicher Eigenschaft nach Lomnitz, Rosenberger Kreises, versetzt worden — Frau Pauline v. Greiffenstern zu Creutzburg, hat die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Schule für Töchter gebildeter Eltern — und der Schul-Amts-Candidat Schäfer zu Brzezinka, Beuthener Kreises, die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle erhalten — dem bisherigen Buhnenmeister Kollhof zu Ratibor, ist die durch das Ableben des Schleusenmeisters Boguth erledigte Schleusenmeisterstelle an der Klodnitz-Kanal-Schleuse Nro. VII. — und dem Garde-Jäger Wilhelm Spribill, ist die Försterstelle zu Hirschfelde (Oberförsterei Poppelau) verliehen worden.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind:
der Pastor Philipp zu Pilgramsdorff, in gleicher Eigenschaft nach Liebenzig, Glogauer Kreises, und
der Pastor Wandel in Dyherrnfurth, als Pastor primarius nach Nimptsch,
versetzt worden.

Der Premier-Lieutenant Mahler zu Kamienietz, ist zum stellvertretenden Mitgliede des Vorstandes zur Gestellung der Mobilmachungs-Pferde für den VI. Bezirk, im Tost-Gleiwitzer Kreise, in Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Hentschel erwählt und bestätiget — der Regierungs-Rath v. Kunow ist von hier zur Königlichen Regierung nach Liegnitz versetzt worden.

Nach-

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Glöglichen, Weingasse, Hinterdorf und Schloß-Gemeinde Ober-Glogau	Neustadt O. S.	Schullehrer und Gemeindeschreiber Kremser zu Ober-Glogau.
2	Chropaczow, Charlottenhof, Pniaki, Schwientochlowitz	Beuthen	Polizei-Verwalter Constantin, Ferdinand von Brause zu Schwientochlowitz.
3	Syrin, Gralowka, Lubom, Olsau, Odrau	Ratibor	Schullehrer Ferdinand Peucker zu Syrin.
4	Odersch, Schlausewitz, Schreibersdorf, Wrbkau	dto.	Bauer Johann Herrde zu Odersch.
5	Groß-Peterwitz	dto.	Krämer George Klösel zu Groß-Peterwitz.
6	Schillersdorf, Annaberg, Antoschowitz, Groß-Darkowitz, Hatsch, Koblau, Marquartowitz	dto.	Amtmann Rudolph Mikeska zu Schillersdorf.
7	Schobnia, Chobie, Münchhausen	Oppeln	Polizei-Verwalter Kirschner zu Hüttendorf.
8	Turawa, Groß- und Klein-Kottorsch	dto.	Fleischer und Gerichtsschreiber Gottlieb Ebisch zu Turawa.

Ratibor, den 30. Juni 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Nachtrag
zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung hierselbst.

№ 208. Betr. das Verbot der Mitführung Russischen Papiergeldes beim Uebergange aus Preußen nach Polen und die Ausfuhr von Silber dahin. A. d. J. VII. 1032a.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß beim Uebergange aus Preußen nach Polen diesseitiger Unterthanen, bei welchen Russisches Papiergeld oder Russische Credit-Bank-Billets vorgefunden wurden, auch wenn die Besitzer dieselben den Polnischen Grenz-

Zoll-

Zoll=Beamten aus eigener Bewegung vorgezeigt haben, dergleichen Papiere confiscirt worden sind. Da die Russischen Zoll=Gesetze die Einfuhr Russischer Credit=Billete und Reichs=Satz=Billete ausdrücklich bei Strafe der Confiscation verbieten, so ist die Reclamation der confiscirten Beträge ohne Erfolg geblieben.

Wir benachrichtigen hiervon den Handelsstand und das sonst betheiligte Publicum und bringen bei dieser Gelegenheit zugleich die in dem Nachbar=Staate noch bestehenden Vorschriften wegen Verbots der Ausfuhr von Silber, in Erinnerung.

Oppeln, den 30. Juni 1851.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 22sten Juli 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 26. enthält:

(№ 3419). Das Gesetz über den Belagerungs-Zustand. Vom 4ten Juni 1851.

(№ 3420). Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Juni 1851., wegen Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Culm über Grubno und Stollno nach der Graudenz-Thorner Straße, und

(№ 3421). Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1851., betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direction zu Stettin.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 209. Betr. das Ausscheiden der Interessenten aus der Militair-Wittwen-Pensions-Societät, sobald sie in den Dienst eines fremden Staats übertreten.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften, kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 4. Juli 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 210. Betr. die Bestätigung des Lotterie-Collecteurs Chotzen in Neustadt, zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau. A. b. I. XII. Nr. 735 a.

Dem Lotterie-Collecteur S. A. Chotzen zu Neustadt, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-

Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau als Agent Versicherungen gegen Feuerschäden zu besorgen. Oppeln, den 19. Juni 1851.

Bekanntmachung.

Der Kreis-Thierarzt Grzędziewski, welcher in gleicher Eigenschaft in den Kreis Schildberg, Regierungs-Bezirk Posen, versetzt werden sollte, ist in seiner seitherigen Stellung im Kreise Lublinitz belassen worden. Oppeln, den 8. Juli 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 211. Betr. die von den Studirenden und Candidaten der evangelischen Theologie abzuleistende Militair-Pflicht.

In unserem Erlaß vom 23sten Januar d. J., die Militairpflicht der jungen Theologen betreffend, haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß die Kirchen-Behörde nicht im Stande sei, den jungen Theologen einen festen Dienst in der Kirche zu ertheilen, bevor sie nicht ihre militairische Verpflichtung gegen den Staat vollständig erfüllt haben, und daß demgemäß mit der Ertheilung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses, resp. mit der Confirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte an dieselben, so lange zurückzuhalten sei, bis von Seiten der zuständigen Militair-Behörde die Ueberweisung des Candidaten zur Landwehr erfolgt, oder sonst bescheinigt sei, daß dem Eintritt desselben in ein geistliches Amt im militairdienstlichen Interesse kein Hinderniß entgegenstehe.

Diese Bestimmung gründet sich darauf, daß in den gesetzlichen Bestimmungen in der Allerhöchsten Order vom 6ten April 1813. (Gesetz-Sammlung Seite 63.) und in der Allerhöchsten Order vom 17ten October 1818. die Befreiung der im Amte stehenden Geistlichen nur für den Dienst in der Landwehr ausgesprochen, in Ansehung der Dienst-Verpflichtung in der Kriegs-Reserve aber hierüber keine specielle Bestimmung getroffen war.

Gegenwärtig ist durch eine von den Herren Ministern des Krieges und des Innern ergangene Mittheilung vom 13ten Mai d. J. die in unserm Erlasse vom 23sten Januar d. J. für jeden einzelnen Fall vorbehaltene specielle Bescheinigung, daß dem Eintritte eines noch in der Kriegs-Reserve befindlichen jungen Theologen in ein festes geistliches Amt im militairdienstlichen Interesse kein Hinderniß entgegen stehe, nunmehr generell dadurch entbehrlich geworden, daß die Vorschriften der Allerhöchsten Orders vom 6ten April 1813. und 17ten October 1818. dem Sinne nach auf den Dienst als Kriegs-Reservisten anwendbar seien, daß daher die Einsetzung der jungen Theologen in ein geistliches Amt nur von der Erfüllung ihrer ein- und resp. dreijährigen Dienstpflicht im stehenden Heere abhängig gemacht zu werden brauche, und daß es nicht erforderlich sei, sie beim Eintritt in ein geistliches Amt vorzeitig der Landwehr zu überweisen.

Auf Grund dieser Erklärung der zuständigen Behörden sind wir daher im Stande, die Schluß-Bestimmung unsers Erlasses vom 23sten Januar d. J., wie hierdurch geschieht,

schieht, dahin zu erweitern:

daß bei denjenigen Candidaten, welche vor wirklich geleisteter Militairpflicht, oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung vom activen Militairdienste die zweite theologische Prüfung ablegen, mit der Ertheilung des Wählbarkeits-Zeugnisses resp. der Confirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte nur so lange zurückzuhalten ist, bis sie ihrer Dienstpflicht durch einjährigen resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere genügt, oder sonst durch die zuständige Militair-Behörde von der Leistung dieser Dienstpflicht definitiv entbunden worden sind.

Wir setzen die Studierenden und Candidaten der Provinz von diesen ergänzenden Bestimmungen hierdurch in Kenntniß. Breslau, den 19. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 212. Betr. die Beschleunigung der anhängigen Ablösungen und Regulirungen.

Bei der unterzeichneten Behörde gehen häufig Gesuche um Beschleunigung der bei ihr anhängigen Ablösungen und Regulirungen ein. Diejenigen Interessenten, welche schon im vorigen Jahr provocirt haben und deren Auseinandersetzungen noch nicht in Angriff genommen sind, vermeinen begründete Veranlassung zur Beschwerde zu haben. Die nachstehende Mittheilung wird dem betheiligten Publicum die Ueberzeugung verschaffen, daß Seitens der General-Commission Alles geschehen ist, was billigerweise erwartet werden kann, und daß eine schleunigere Abwickelung der Auseinandersetzungen unmöglich ist.

Seit Ende März vorigen Jahres sind 6,982 Provocationen eingegangen, so daß fast in allen Ortschaften Schlesiens auf Ablösung und Regulirung angetragen ist.

Es sind bis zum 1sten April dieses Jahres 665 Rezesse in 541 Gemeinden bestätigt und 13,287 Stellen abgelöst respective regulirt. Auf Grund dieser bestätigten Rezesse sind 1,674,559 Rthlr. Rentenbriefe ausgegeben.

Die Zahl der ständigen Commissarien ist bis auf 43 erhöht und es werden bis zum Schlusse des Jahres wahrscheinlich noch einige hinzutreten. Außerdem erhalten 52 richterliche Beamten einzelne Aufträge. Es werden zum 1sten October auf Grund der zu bestätigenden Rezesse wahrscheinlich 3,000,000 Rthlr. Rentenbriefe, und demnächst halbjährlich 4,000,000 Rthlr. Rentenbriefe und vielleicht noch darüber ausgegeben werden, so daß zu hoffen ist, daß in 3 Jahren die Ablösungen und Regulirungen beendigt werden.

Daß dies Resultat nur mit der äußersten Anstrengung aller Kräfte erreicht werden kann, bedarf keiner Auseinandersetzung. —

Es ist aber auch kaum möglich, mehr zu leisten. Wenn auch die Zahl der Commissarien noch vermehrt werden könnte, so ist doch die Bewältigung einer noch größeren Arbeitsmasse bei der General-Commission und bei der Rentenbank kaum zu erreichen, sofern die nöthige Uebersicht und eine Gewähr dafür erhalten werden soll, daß mit der zur Sicherheit aller Betheiligten unerläßlichen Sorgfalt und Umsicht zu Werke gegangen wird.

Bei der hier angedeuteten angestrengten Thätigkeit, bei Leistung dessen was möglich ist, werden dennoch viele Auseinandersetzungen erst in länger denn Jahresfrist nach Anbrin-

bringung der Provocation in Arbeit genommen werden können. Es ist die Einrichtung getroffen, daß die Commissarien hierbei möglichst die Reihefolge, in welcher die Provocationen angebracht worden sind, innehalten und die einmal in Angriff genommene Sache ohne Unterbrechung erledigen. Es haben daher die Betheiligten die Aussicht, daß wenn die Reihe an ihre Auseinandersetzungen kommt, auch deren baldige Beendigung zu erwarten steht. Mehr kann nicht geleistet und dem Andrängen vieler Betheiligten um größere Beschleunigung keine Folge gegeben werden.

Breslau, den 9. Juli 1851.

Königliche General-Commission für Schlesien.

№ 213. Betr. die Wiederbesetzung des erledigten evangelischen Pfarr-Amts in Pilgramsdorf.

Durch die anderweite Berufung des bisherigen Pastors in Pilgramsdorf, Kreis Lüben, Philipp, ist das dortige Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein jährliches Einkommen von 600 Rthlr., und steht die Besetzung dem Dominium daselbst zu.

Breslau, den 28. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 214. Betr. die Wiederbesetzung des erledigten evangelischen Pfarr-Amts in Stronn und Gimmel.

Durch den Tod des Pastors Marschner, ist das evangelische Pfarr-Amt in Stronn und Gimmel, Oels'er Kreises, erledigt worden. Die Wiederbesetzung stehet uns zu, und ist der jährliche Ertrag desselben circa 400 Rthlr.

Breslau, den 2. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Fiedler auf Zacharzowitz, ist zum stellvertretenden Mitgliede der nach §. 148. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. zur Feststellung der Gemeinde-Bezirke gebildeten Kreis-Commission des Kreises Tost-Gleiwitz, in Stelle des ausgeschiedenen bisherigen stellvertretenden Mitgliedes, früheren Rittergutsbesitzers Hentschel auf Zawade, erwählt worden.

Oppeln, den 5. Juli 1851.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Oppeln, den 29sten Juli 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Instruction
für die
Vorsitzenden der nach §. 24. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851.
zu bildenden
Bezirks-Commissionen.

№ 215. Betr. Instruction für die Vorsitzenden der zu bildenden Bezirks-Commissionen. P. J. I. 635.

Die Vorsitzenden der für jeden Regierungs-Bezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, zu bildenden Bezirks-Commissionen sind in Bezug auf die richtige Feststellung der klassifizirten Einkommensteuer die Vertreter der Staats-Interessen für ihren Bezirk. Ihre desfallsigen Obliegenheiten sind in §. 25. des Gesetzes vom 1sten Mai l. J. vollständig vorgezeichnet; in Bezug auf einige Punkte erscheint jedoch eine nähere Anweisung erforderlich, welche nachstehend in Gemäßheit des §. 38. des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen bei Ausführung des Gesetzes vom 1sten Mai l. J. in Betreff der klassifizirten Einkommensteuer auszugehen ist, sind in der den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen ertheilten Instruction vom 8ten Mai l. J. ausführlich dargelegt. Daß in diesem Sinne das gesammte Veranlagungs-Geschäft überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werde, dafür haben vorzüglich die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen innerhalb ihres Bezirkes Sorge zu tragen. Ihnen liegt es ob, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu beaufsichtigen, etwaige Beschwerden über das Verfahren der ersteren zu untersuchen und zu entscheiden, für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäftes zu sorgen und die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen. In letzterer Hinsicht haben sie nicht allein nach Beendigung der Veranlagung Seitens der Einschätzungs-Commissionen die von diesen laut Pos. 19. der Instruction vom 8ten Mai l. J. ein-

einzureichenden Einkommens-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und mit einander zu vergleichen, sondern auch im Laufe des Veranlagungs-Geschäfts auf die Beseitigung etwaiger Verschiedenheiten in Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze hinzuwirken und insbesondere nach Pos. 5. der obenerwähnten Instruction die Zweifel über die Grundsätze, nach welchen das aus den verschiedenen Quellen herrührende Einkommen in einzelnen Fällen zu berechnen ist, zu entscheiden beziehungsweise hierher zur Entscheidung vorzutragen.

2. Die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen haben ferner hinsichtlich aller den Bezirks-Commissionen übertragenen Geschäfte den ersten Angriff; sie müssen in Bezug hierauf die erforderlichen Vorbereitungen treffen, damit diese Commissionen bei ihrer Einberufung die ihnen übertragenen Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Insbesondere müssen sie die Berufungs-, Beschwerde- und Recursschriften, welche nach §. 25 des Gesetzes stets an die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen gelangen, sofort nach ihrem Eingange einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, die zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und sich dadurch in den Stand setzen, in Betreff aller zur Entscheidung der Bezirks-Commissionen gelangenden Sachen seiner Zeit einen bestimmten Antrag zu stellen, der eben so sehr auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen muß, als wenn den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen die alleinige Entscheidung übertragen wäre. Endlich müssen sie, sobald die Bezirks-Commissionen ihre Wirksamkeit beginnen können, die Commissions-Mitglieder — über deren Wahl eine nähere Mittheilung Seitens des Ober-Präsidenten der Provinz ergehen wird — unverzüglich zusammen berufen.

3. Die Verhandlungen der Bezirks-Commission hat der Vorsitzende damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32. des Gesetzes vom 1sten Mai l. J., von den Mitgliedern der Commission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Veranlagungs-Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt. Die Bezirks-Commission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollständig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Commission muß, sofern über die auf dasselbe veranlagte Steuer eine Berathung stattzufinden hat, während der Dauer der letzteren ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Commission den Vorsitz zu übernehmen hat.

4. Die Geschäfte der Bezirks-Commissionen beziehen sich hauptsächlich auf:

a. die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Commissionen;

b. die Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen gegen die Entscheidungen der letzteren eingelegten Berufungen,

c. die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen bei den Bezirks-Commissionen angebrachten Reclamationen, und

d. die

d. die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.

Unter diesen Gegenständen ist die Einlegung der unter a. genannten Beschwerden an eine bestimmte Zeitfrist nicht geknüpft, sie werden hoffentlich nur in geringer Zahl eingehen und allemal rasch und einfach erledigt werden können. Die unter b. genannten Berufungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen (laut Pos. 15. der Instruction vom 8ten Mai l. J.) alsbald nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens einlegen, über sie kann zuerst von der Bezirks-Commission entschieden werden. Zur Anbringung der unter c. erwähnten Reclamationen ist den Steuerpflichtigen eine Präclusivfrist von 3 Monaten anberaumt, die mit der Aushändigung des Bescheides der Einschätzungs-Commission, oder wenn gegen letzteren die Berufung bei der Bezirks-Commission eingelegt und in Folge dessen von der Bezirks-Commission der von der Einschätzungs-Commission festgestellte Steuerbetrag erhöht worden ist, mit der Aushändigung des Bescheides der Bezirks-Commission beginnt. Erst nach Ablauf jener Frist läßt sich daher übersehen, wie viele Reclamationen eingehen werden und können dieselben vollständig erledigt werden. Die unter d. erwähnte allgemeine Prüfung der Einkommens-Nachweisungen, für welche die Untersuchung der Berufungen und Reclamationen schätzbares Material liefert, kann zweckmäßig erst nach Beendigung der übrigen Geschäfte bewirkt werden. Hiernach wird es erforderlich, die Bezirks-Commissionen zunächst zur Entscheidung der eingegangenen Beschwerden und Berufungen, sowie der bereits angebrachten Reclamationen einzuberufen, demnächst aber dieselben nach Ablauf der Präclusivfrist von 3 Monaten zur Erledigung der übrigen Geschäfte nochmals zu versammeln.

5. Die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Commissionen hat der Vorsitzende der Bezirks-Commission den erstgedachten Commissionen zuzufertigen und denselben die Punkte zu bezeichnen, über welche er eine nähere Auslassung für nöthig erachtet. Die hierauf erfolgte Entgegnung hat er dann nebst der Beschwerdeschrift und seinem eigenen motivirten Antrage der Bezirks-Commission zur Entscheidung vorzulegen.

6. In Betreff der Berufungen ist darauf zu halten, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen bei deren Einlegung nach der ihnen unter Pos. 16. der Instruction vom 8ten Mai l. J. ertheilten Anleitung verfahren und die Gründe für ihre, von der Entscheidung der Einschätzungs-Commission abweichende Ansicht, in der Berufungsschrift vollständig ausführen. Letzterer muß ein Auszug aus der Einkommens-Nachweisung (Anlage C. der Instruction vom 8ten Mai c.) in Bezug auf jeden Steuerpflichtigen, wider dessen Einschätzung die Berufung eingelegt wird, beigefügt sein. Für jeden Einschätzungs-Bezirk ist demnächst über alle aus demselben Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem unter I. beigefügten Formular aufzustellen. In diese Nachweisung trägt der Vorsitzende der Bezirks-Commission in der dazu bestimmten Spalte die Steuerstufe ein, zu welcher seiner Ueberzeugung nach der Steuerpflichtige, unter Berücksichtigung der Feststellung der Einschätzungs-Commission, der dawider Seitens des Vorsitzenden der letzteren erhobenen Ein-

 wen-

wendungen und der etwa seiner Seits noch veranlaßten Ermittelungen einzuschätzen wäre.

Während der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission die Berufung wider die Entscheidung der letzteren bei der Bezirks-Commission einlegt, kann möglicher Weise gleichzeitig auch der Steuerpflichtige seiner Seits gegen die Feststellung der Einschätzungs-Commission bei der Bezirks-Commission reclamirt haben. In einem solchen Falle muß die Entscheidung über die Berufung mit der Entscheidung über die Reclamation verbunden und das für den letztgedachten Fall vorgesehene Verfahren (Pos. 7.) eingeleitet werden.

Bei Prüfung der Berufungen hat die Bezirks-Commission dieselben Befugnisse, welche im §. 23. des Gesetzes vom 1sten Mai c. den Einschätzungs-Commissionen beigelegt sind. Nach vollzogener Prüfung hat die Bezirks-Commission für den betheiligten Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der für jeden Einschätzungs-Bezirk nach dem Formular I. aufgestellten Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Durch die Entscheidung der Bezirks-Commission wird für die betheiligten Steuerpflichtigen, sofern nicht der Steuerpflichtige seiner Seits Einspruch erhoben hat oder binnen der Präclusiv-Frist von drei Monaten noch erhebt, die Steuerstufe für das laufende Jahr definitiv festgestellt.

Eine Ausfertigung der Nachweisung ist der Einschätzungs-Commission mittelst eines von dem Vorsitzenden der Commission und mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogenen, gehörig verschlossenen Schreibens zuzufertigen. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge erhöht worden, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission von der Seitens der Bezirks-Commission erfolgten Feststellung in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, den erhöhten Betrag vom 1sten Juli l. J. — künftig vom 1sten Januar des betreffenden Jahres — ab, zu entrichten, unbeschadet jedoch der ihnen zustehenden Befugniß, gegen die auf die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission von der Bezirks-Commission erlassene Entscheidung ihrerseits binnen der Präclusivfrist von drei Monaten bei der letztgedachten Commission zu reclamiren. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge bestätigt oder ermäßigt worden, sind davon gleichfalls zu benachrichtigen.

Eine zweite Ausfertigung der Nachweisung ist gleichzeitig der Bezirks-Regierung einzusenden, damit diese die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen kann.

7. Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen einzulegenden Reclamation ist bereits in Pos. 18. der Instruction vom 8ten Mai l. J. bestimmt worden, daß der Steuerpflichtige dieselbe vor Ablauf der Präclusivfrist von drei Monaten bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichen, daß letzterer dann, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen, und demnächst die Reclamationen der Einschätzungs-Commission vorzulegen habe, damit diese über deren Inhalt sich gutachtlich äußern, und daß alsdann die Reclamationsschrift, sowie das Gutachten der Einschätzungs-Commission, Seitens des Vorsitzenden der letzteren unter Hinzufügung seines eigenen Gut-

achtens

achtens an den Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu befördern sei. Dieser hat die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und dann bei der Bezirks-Commission seinen Antrag zu stellen.

Für die Prüfung und Entscheidung der Reclamationen kommen die Vorschriften in §. 26. des Gesetzes zur Anwendung.

Die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen haben darauf hinzuwirken, daß die ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirks-Commissionen beigelegt hat, einerseits mit aller, unbeschadet der Erreichung des Zweckes zulässigen Schonung gegen den Steuerpflichtigen geübt, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge dazu benutzt werden, um dem hier und da vielleicht sich kund gebenden Streben entgegen zu treten, durch unbegründete Reclamationen sich der Last der Steuer auf Kosten ihrer Mitbürger zu entziehen.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung in §. 26. des Gesetzes sollen die Bezirks-Commissionen zuvörderst auf den im §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch machen, die Wahrheit zu ergründen. Die Vorsitzenden haben daher in allen Fällen darauf anzutragen, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präclusivfrist von mindestens acht Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifenden strengeren Maaßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Bezirks-Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Genügt die auf diesem Wege erlangte Auskunft, um danach die richtige Einschätzung des Reclamanten vornehmen zu können, so haben die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen hierauf bei letzteren ihren Antrag zu richten; erscheint die Auskunft ungenügend oder wird sie innerhalb der bestimmten Frist nicht ertheilt, so haben die Vorsitzenden die Ergreifung der strengeren, durch §. 26. vorgesehenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu beantragen, nach deren Anwendung alsdann der Steuerpflichtige in die richtige Steuerstufe einzuschätzen ist.

Nach §. 34. des Gesetzes sind diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reclamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Bezirks-Commission hat hierüber, indem sie über die Reclamation des Steuerpflichtigen entscheidet, das Erforderliche festzusetzen und haben die Vorsitzenden in dieser Hinsicht jedesmal einen bestimmten Antrag zu stellen.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Commission findet ein Recurs nicht statt. Dem Steuerpflichtigen wird die erfolgte Feststellung mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Bezirks-Commission vollzogenes Schreiben, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission, welcher darnach die Einkommens-Nachweisung berichtigt, und dann das Schreiben der Bezirks-Commission verschlossen weiter befördert, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Recurs wider diese Entscheidung nicht stattfinde. Zugleich wird

davon

davon die Bezirks-Regierung, Behufs der Anweisung der mit der Erhebung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, seitens der Bezirks-Commission, in Kenntniß gesetzt.

8. In Betreff der allgemeinen Prüfung der von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen liegt den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen ob, die ihnen nach Pos. 19. der Instruction vom 8ten Mai l. J. von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen einzureichenden Duplicate der Einkommens-Nachweisungen sorgfältig durchzusehen und besonders darauf zu achten, ob nicht in den verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ungleichmäßig, hier mit Milde, dort mit Strenge, verfahren werde, ob in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken wohnende Bezirks-Angehörige von notorisch gleichen Einkommens-Verhältnissen gleich hoch eingeschätzt worden sind u. s. w. Demgemäß haben die Vorsitzenden die Aufstellung von Erinnerungen zu beantragen, welche, wenn die Bezirks-Commission ihnen beitritt, den Einschätzungs-Commissionen zur Nachachtung für das nächstfolgende Veranlagungsjahr mitzutheilen sind.

9. Die den Mitgliedern der Bezirks-Commission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder werden in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25sten April 1836., betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Commissions-Mitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Rthlr. für den Tag, und an Reisegeldern für die Meile höchstens 1 Rthlr., beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Commissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen. Das Gleiche gilt von den sonst noch vorkommenden Kosten, soweit sie nach den §§. 34. und 35. des Gesetzes der Staats-Casse zur Last fallen.

10. Nach Beendigung der ersten Veranlagung haben die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen sich von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen einen General-Bericht über die bei der Ausführung des Gesetzes und der Instructionen gemachten Erfahrungen erstatten zu lassen und demnächst, gestützt auf diese Beobachtungen und die eigenen Wahrnehmungen, ihrerseits einen umfassenden Bericht hierher zu erstatten, in welchem sowohl auf die im Ganzen und Großen erlangten Resultate, als auch auf die bei Ausführung des Gesetzes und der Instructionen etwa hervorgetretenen Mängel und die zweckmäßigsten Mittel zu deren Beseitigung aufmerksam zu machen ist. Insbesondere ist hervorzuheben, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze für die Ermittelung und Berechnung des Einkommens sich als ausreichend erwiesen haben, oder inwieweit sie noch einer Ergänzung im Wege der Instruction bedürfen möchten.

Berlin, den 13. Juli 1851.

Der Finanz-Minister.
v. Rabe.

III. 15625.

I.

I.

Nachweisung

der

aus dem Einschätzungs-Bezirk . . . . . eingelegten Berufungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	
№	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Lauf. Nummer der Einkommens-Nachweisung.	Steuerstufe nach			Steuerstufe nach			
					dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	dem Gutachten des Vorsitzenden.	der Feststellung der Einschätzungs-Commission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Einschätzungs-Com.	dem Antrage des Vorsitzenden der Bezirks-Commission.	der Feststellung der Bezirks-Commission.	

Vor=

Vorstehende Instruction, für die Vorsitzenden der nach §. 24. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851. zu bildenden Bezirks-Commissionen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 23. Juli 1851.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission.
Regierungs-Präsident gez. Pückler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 216. Betr. die zeitweise Sperrung des Klodnitz-Canals. A. d. J. VIII. Nr. 731 c.

Wegen Ausführung der Reparaturen am Klodnitz-Kanal, wird derselbe in seiner ganzen Länge vom 3ten bis 17ten August d. J., und die Kanal-Schleuse Nr. VII. vom 17ten August bis incl. den 11ten October d. J. für die Schiffahrt gesperrt werden, bei der letztern jedoch ein Umladen stattfinden können.

Dies wird den Kanal-Schiffern zur Beachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 28. Juni 1851.

№ 217. Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Oppeln. A. d. J. I. Nr. 404 a.

In der Stadt Oppeln sind die zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. erforderlichen Vorbereitungen soweit gediehen, daß nunmehr mit dem 1sten August d. J. diese Gemeinde-Ordnung hierselbst eingeführt werden wird. In Gemäßheit des §. 156. derselben, machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß mit dem genannten Tage die bisherigen, auf die hiesige Gemeinde-Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten.

Oppeln, den 17. Juli 1851.

№ 218. Betr. den Flachsmarkt in Breslau.

Der Mangel eines Central-Punktes in der Provinz für das so wichtige als umfangreiche Flachs-Geschäft, ist seither vielfach als ein Uebelstand empfunden worden. Zur Abhülfe desselben hat die hiesige Königliche Regierung die Abhaltung eines alljährlichen Haupt-Flachs-Marktes in hiesiger Stadt genehmigt.

Dieser Markt wird daher

am 15ten December

jeden Jahres, und in so fern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am nächst darauf folgenden Tage, das erstemal aber Montag den 15ten December d. J. hierselbst in dem dazu bestimmten Parterre-Locale in dem Magazin-Gebäude an den städtischen Mühlen abgehalten werden.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß in der Provinz bringen, laden wir die Herren Flachs-Producenten und Consumenten hiermit ein, sich zu diesem Markte, der eben so große Vortheile für die Verkäufer als die Käufer darbietet und gewiß zur Förderung

derung der schlesischen Leinen-Industrie wesentlich beitragen wird, recht zahlreich einzufinden. Breslau, den 1. Juli 1851.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Vorstehende Bekanntmachung ist in sämmtliche Kreis- und Stadtblätter unseres Regierungs-Bezirks aufzunehmen. Oppeln, den 22. Juli 1851.

№ 219. Die diesjährige Ausstellung Seitens des land- und forstwirthschaftlichen Vereins hierselbst, von Erzeugnissen des Land-, Wald- und Gartenbaues ꝛc. A. d. J. I. 437.

Das für die Landes-Cultur sich interessirende Publicum wird hiermit aufmerksam gemacht, daß der land- und forstwirthschaftliche Verein zu Oppeln, auch in diesem Jahre, eine Ausstellung von Erzeugnissen des Land-, Wald- und Gartenbaues und der damit in Verbindung stehenden gewerblichen Industrie, zum 26sten und 27sten September d. J. in und bei dem Bahnhofs-Gebäude zu Sczepanowitz bei Oppeln, veranstaltet, und das betreffende Programm, nächst andern Wegen der Verbreitung, auch allen Königlichen Landraths-Aemtern zugestellt hat, bei welchen Exemplare davon in Empfang genommen werden können. Oppeln, den 23. Juli 1851.

Patent-Verleihungen.

Nachstehende Patente sind verliehen worden und zwar:

unter dem 9ten Juli 1851.,

an den Papier-Fabrikanten Louis Piette zu Dillingen,

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Papier-Tapeten darzustellen;

unter dem 10ten Juli 1851.,

an den Kaufmann Wilhelm Bauer zu Potsdam,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vorwärmen des Speisewassers bei Lokomotiven, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und

unter dem 13ten Juli 1851.,

an den Maschinenbauer G. Sigel zu Berlin,

auf ein Preß-Walzwerk zum Auspressen von Rübenbrei, Oelsaamen und dergleichen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

alle drei Patente auf die Dauer von sechs Jahren, von den obigen Tagen an gerechnet und für den ganzen Preußischen Staat.

Oppeln, den 26. Juli 1851.

Patent-Erlöschung.

Das dem Chemiker Adolph Lentz zu Trier, unter dem 24sten Februar 1850. ertheilte Patent,

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Theerwasser zu gewinnen,

ist erloschen. Oppeln, den 26. Juli 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 220. Betr. die der Superintendentur Bunzlau I. zugelegte evangelische Parochie Deutmannsdorf.

Nachdem die im Löwenberger Kreise belegene evangelische Parochie Deutmannsdorf, welche bisher zur Superintendentur Löwenberg I. gehört hat, unter Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten, von derselben abgelöset und der Superintendentur Bunzlau I., Superintendent Meisner zu Bunzlau, zugelegt worden ist, so wird diese Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 221. Betr. Rectorats-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg.

Die diesjährige Rectorats-Prüfung in dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Münsterberg findet

den 29sten und 30sten September c.

statt. Wer an dieser Prüfung Theil nehmen will, hat sich spätestens bis zum 21sten September ejd. a. bei uns schriftlich zu melden, und dieser Meldung beizuschließen:

1) einen selbstgefertigten Lebenslauf, welcher die erforderliche Auskunft über die Vorbereitung zum Schulfache enthalten muß;
2) die Zeugnisse über Vollendung des academischen Trienniums, event. der bestandenen theologischen Prüfung;
3) ein Wohlverhaltungs-Zeugniß des Orts-Pfarrers, beglaubigt durch die Orts-Behörde.

Die persönlichen Vorstellungen bei dem Königlichen Seminar-Director Bock in Münsterberg, finden den 28sten September, Abends 6 Uhr, statt.

Breslau, den 8. Juli 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 222 Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

Die Post-Dampfschiffahrten zwischen Stettin und Kopenhagen finden in diesem Jahre wie folgt, statt:

aus Stettin: Dienstag und Freitag Mittags, nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Berlin, welcher des Morgens (bis zu der bevorstehenden Aenderung des jetzigen Fahrplans um 6¾ Uhr früh) von hier abgeht,

in Kopenhagen: Mittwoch und Sonnabend früh;

entgegengesetzt:

aus Kopenhagen: Sonntag und Mittwoch Nachmittags,

in Stettin: Montag und Donnerstag Vormittags, zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Berlin, welcher des Mittags (bis zum Beginn des neuen Fahrplans um 11½ Uhr) von Stettin abgeht.

Das am Dienstag von Stettin abfahrende Schiff steht mit dem am Mittwoch, Mittags,

tags, von Kopenhagen nach Gothenburg und Christiania abgehenden Norwegischen Dampfschiffe in genauem Zusammenhange und vermittelt auf diese Weise eine ununterbrochene Verbindung mit Gothenburg und nach Norwegen.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin, resp. Swinemünde nach Kopenhagen oder entgegengesetzt beträgt:

für den ersten Platz 7 ½ Rtlr., für den zweiten Platz 5½ Rtlr. und für einen Deckplatz 3 Rthlr. Pr. Crt.

Auf die Mitnahme von Kindern und die Reisen von Familien findet eine Moderation Anwendung. Güter werden gegen billige Fracht befördert. Für die Tour von Stettin nach Swinemünde oder entgegengesetzt beträgt das Passagiergeld 1 ½ Rthlr. pro Person mit der Maaßgabe, daß für Domestiken, die mit ihren Herrschaften reisen, der ermäßigte Satz von ⅔ Rthlr. Pr. Crt. pro Person erhoben wird.

Berlin, den 14. Juli 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 223. Betr. die Verlegung des Geschäfts-Locals der Direction der Rentenbank.

Die Direction der Rentenbank hat ihr Geschäfts-Local nach der Sandstraße Nr. 10. hieselbst verlegt, woselbst nunmehr auch die Kasse der Rentenbank untergebracht ist. Die Verwaltung dieser Kasse führt der Rendant Lange, wovon das betheiligte Publicum und die Behörden hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Breslau, den 15. Juli 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

№ 224. Betr. die Zahlung der Renten für die Königliche Rentenbank.

Nach §. 21. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. sollen die Renten in monatlichen Raten postnumerando entrichtet werden.

Um jedoch den vielfachen Anträgen auf Bewilligung der Renten-Zahlung in vierteljährlichen Raten zu begegnen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Zahlung in Quartal-Raten gestattet ist, wenn solche in folgenden, ein für allemal festgesetzten Terminen erfolgt und zwar:

a. für das I. Quartal — Januar bis Ende März,
am 1sten Februar;
b. für das II. Quartal — April bis Ende Juni,
am 1sten Mai;
c. für das III. Quartal — Juli bis Ende September,
am 1sten August;
d. für das IV. Quartal — October bis Ende December,
am 1sten November.

Diejenigen Rentepflichtigen, welche hiernach die Zahlung der Renten in Quartal-

 Raten

Raten vorziehen, haben daher ihre diesfällige Erklärung bei den betreffenden Kreis-Kassen abzugeben, welche angewiesen sind, darnach die Erhebung durch die Local-Steuer-Erheber in den obigen Terminen bewirken zu lassen.

Ist der Auseinandersetzungs-Rezeß noch nicht aufgenommen, so sind die diesfälligen Anträge bei den betreffenden Commissarien, welche von der Königlichen General-Commission mit Anweisung versehen sind, anzubringen.

Breslau, den 16. Juli 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

№ 225. Betr. die Ermäßigung des Porto's für die Correspondenz nach Nord-Amerika.

Das Porto für die mit den Dampfschiffen via Bremen, oder sonst mit Amerikanischen Dampfschiffen direct nach dem Continent zu befördernde Correspondenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (mit Einschluß von Oregon und Californien) und Deutschland, ist ohne Rücksicht auf den Absendungs- oder Bestimmungs-Ort in den Vereinigten Staaten, bis zum Europäischen Eingangshafen auf 20 amerikanische Cents oder 9½ Silbergroschen für den einfachen ⅞ Loth Preuß. schweren Brief herabgesetzt worden. In Folge dessen beträgt das Porto für die auf diesem Wege beförderte Correspondenz, zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 12½ Sgr. für den einfachen Brief, während sich dasselbe für die Correspondenz über England auf 16¾ Sgr. beläuft.

Das Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, mit dem Bemerken, daß die Briefe, für welche die Beförderung über Bremen verlangt wird, auf der Adresse mit der Bezeichnung „via Bremen" versehen sein müssen.

Berlin, den 17. Juli 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 226. Betr. Aufbringung von Beiträgen zum Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Fonds.

Wenn auch nach Ablauf der ersten drei Monate dieses Jahres, in welchen und zwar

im Januar....	3,731	Rthlr.	8	Sgr.	6	Pf.,
= Februar...	27,105	=	22	=	6	=
= März.....	24,452	=	20	=	—	=
nur der Betrag von...	55,289	Rthlr.	21	Sgr.	—	Pf.

Brandschäden-Vergütigungen liquidirt wurden, die Hoffnung gefaßt werden durfte, daß für das erste Semester ein mäßiger Bedarf eintreten würde, so mußte doch diese Hoffnung aufgegeben werden, nachdem in den folgenden Monaten die Brandstiftungen in den Kreisen, aus welchen immer an die Societät ganz unverhältnißmäßige Anforderungen gemacht werden, wieder in der ausgedehntesten Weise vorkamen, und dem oben angegebenen Betrage

im

im Monat April	64,055	Rthlr.	5 Sgr.	5 Pf.,
= = Mai	26,897	=	26 =	6 =
= = Juni	69,376	=	25 =	6 =
überhaupt	160,329	Rthlr.	27 Sgr.	5 Pf.

zutraten. Unter der durch diesen Umstand gesteigerten Summe beider Quartale von .... 215,619 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf.

sind aber auch für durch 27 Brände eingeäscherte Dominial-Gebäude 53,338 Rthlr., einschließlich 7,860 Rthlr. für Königliche Domainen-Gebäude enthalten. Dieser Summe treten die Kosten für Spritzen-Prämien, für Brandschäden-Ermittelungen, für Tax-Festsetzungen, für Schiedsgerichte, für Ausfälle an Beiträgen, für nachträglich zur Liquidation gelangende Brandschäden, und für den Betrieb überhaupt zu, welche bei der Ausdehnung, so solche im zweiten Quartal erhalten, unter den Betrag von.. 10,000 = — = — =

nicht arbitrirt werden können, daher eine Summe von 225,619 = — = — = aufzubringen ist.

Die Summe der Versicherungen hat sich durch Abmeldungen, Herabsetzung zu hoher oder nicht mehr anwendbarer Taxen und durch Abgang wegen Brand auf 45,038,980 = — = — = ermäßigt, und gewährt die Erhebung eines Simplums nur einen Betrag von.......................... 51,116 = — = — =

daher zur Deckung des obigen Bedarfs die Ausschreibung eines

vier und ein halbfachen Beitrags-Simplums

nothwendig ist, und von jedem Hundert Versicherung

in der ersten Classe 9 Sgr.,
= = zweiten = 12 =
= = dritten = 15 =
= = vierten = 18 =

eingezogen werden müssen.

Nach Vorschrift des §. 28. des Reglements vom 6ten Mai 1842. setze ich hiermit fest, daß die Einsammlung dieser Beiträge bei den Associaten mit den landesherrlichen Steuern im künftigen Monat in Vollzug gesetzt, und deren vollständige Einlieferung an das Kreis-Steuer-Amt bis zum 20sten September d. J. bewirkt werden muß. Die nach Ablauf dieser äußersten Frist noch verbleibenden Rückstände werden ohne weitere Verwarnung des Restanten executivisch von ihm eingetrieben werden.

Breslau, den 19. Juli 1851.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

Schleinitz.

Per-

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Bestallung vom 7ten d. M. den Königlichen Geheimen Regierungs-Rath, Freiherrn von Gaffron, zum ersten Director des Credit-Instituts für Schlesien zu ernennen geruht, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. Breslau, den 20. Juli 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät auf unsern Antrag mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 23sten v. M. den Pastor Anders in Glogau zum Superintendenten der Diöcese Glogau zu ernennen geruht, hat demgemäß der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten demselben unter dem 8ten d. M. die desfallsige Bestallung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 16. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Assessor Pflugradt ist zur Intendantur des 5ten Armee-Corps nach Posen,
2) der Intendantur-Registratur-Assistent Kluger als Hilfsarbeiter in der Geheimen Expedition der Armee-Abtheilung des Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements nach Berlin,
3) der bei der Intendantur des 1sten Armee-Corps beschäftigt gewesene Artillerie-Unterofficier Apstein, als Registratur-Assistent, hierher versetzt worden.
4) Der von Posen nach Neisse versetzte Proviant-Amts-Assistent Richter, ist vor seinem Eintreffen verstorben.
5) Der Proviant-Amts-Assistent Lieutenant Rosentedt, ist von Stettin nach Breslau,
6) der Proviant-Amts-Volontair Scharff, von Breslau nach Neisse versetzt worden.
7) Der Proviant-Meister Buske zu Schweidnitz, wurde nach Minden,
8) der Proviant-Meister Jachton von Pillau nach Schweidnitz,

9) der

9) der Proviant-Amts-Controlleur Cekorski zu Silberberg, als Magazin-Rendant nach Mewe,
10) der bei dem Proviant-Amte zu Rathenow als Controlleur fungirende Calculator Waltsgott, als int. Proviant-Meister nach Silberberg versetzt.
11) der controllführende Magazin-Assistent Homburg zu Glatz, wurde zum Proviant-Amts-Controlleur ernannt.
12) Desgleichen der controllführende Magazin-Assistent Kling zu Cosel.
13) Der Lazareth-Inspector Neumann zu Schweidnitz ist mit Tode abgegangen.
14) Der Unter-Inspector Schmidt zu Magdeburg, wurde als Lazareth-Inspector 2ter Klasse in Schweidnitz angestellt.
15) Der Unter Inspector Dittebrand zu Silberberg, wurde zum Lazareth-Inspector 2ter Klasse befördert.
16) Der Lazareth-Unter-Inspector Kremser zu Breslau,
17) der Kasernen-Inspector 2ter Klasse Schmeidel zu Breslau,
18) der Kasernen-Aufseher Reiß zu Neisse, wurden in ihren Aemtern bestätigt, und
19) der Kasernen-Inspector 1ster Klasse Standtke zu Glatz, ist zum Garnison-Verwaltungs-Controlleur ernannt worden.

Breslau, den 30. Juni 1851.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amtes für die Schlesischen Provinzen in dem 1sten Semester 1851., soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements, die Königliche Regierung zu Oppeln berühren.

1) der Hütten-Inspector Paul zu Königshütte, ist zum Ober-Hütten-Inspector und Hütten-Amts-Dirigenten auf den Königl. Rybnicker Werken, an die Stelle des pensionirten Ober-Hütten-Inspectors Dietrich ernannt worden;
2) der Hüttenmeister Breustedt von letztgedachten Werken in gleicher Art als Betriebs-Beamter der Alvenslebenhütte nach Königshütte versetzt;
3) der Hütten-Amts-Assistent und Kassen-Gehülfe Klöver zu Königshütte, zum Kassen-Rendanten auf den Königl. Creutzburger Eisenhütten-Werken, an die Stelle des ausgeschiedenen Rendanten Bräuer ernannt, dagegen der Civil-Anwärter Wiersig, als Hütten-Amts-Assistent und Kassen-Gehülfe vom Königl. Bergwerks-Producten-Comptoir zu Breslau nach der Königshütte versetzt;
4) die Stelle des pensionirten Hütten-Amts-Registrators Chuchul zu Malapane, ward dem Walzmeister Horsella daselbst übertragen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31.

Oppeln, den 5ten August 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 27. enthält:

(№ 3422). Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Mai 1851., betreffend die Bildung einer besondern, mit der Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte, in den Regierungs-Bezirken Merseburg und Erfurt beauftragten General-Commission, welche ihren Sitz in Merseburg erhält.

(№ 3423). Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Juni 1851., betreffend die dem Geheimen Regierungs-Rath Grafen Dönhoff, als Unternehmer der Prämien-Chaussee von Königsberg in Preußen nach Uderwangen, verliehene Befugniß zur Erhebung des Chaussee-Geldes auf dieser Straße.

(№ 3424). Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1851., betreffend die Gewährung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee.

(№ 3425). Das Gesetz, die Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der oberschlesischen Typhus-Waisen betreffend. Vom 13. Juni 1851.

(№ 3426). Die Bestätigungs-Urkunde, den Nachtrag zum Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 3. Juli 1851., und

(№ 3427). Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1851., betreffend die der Gemeinde Kirch-Worbis, in Beziehung auf den Bau der Straße zwischen Worbis und der Berlin-Kasseler Chaussee verliehenen fiscalischen Vorrechte.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8ten Februar d. J., wird hierdurch zur

№ 227. Betr. die Befähigung der Real-

Schule in Potsdam zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für die Candidaten des Baufaches.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam verbundene Realschule als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 17. Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Schulz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 228.
Betr. Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Peiskretscham.
A. d. J. XIII. Nr. 62a.

In der Stadt Peiskretscham sind die zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. erforderlichen Vorbereitungen soweit gediehen, daß nunmehr mit dem 10ten August d. J. diese Gemeinde-Ordnung daselbst eingeführt wird. In Gemäßheit des §. 156. derselben, machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß mit dem gedachten Tage die auf die dortige Gemeinde-Verfassung bisher bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten.

Oppeln, den 24. Juli 1851.

Jahrmarkts-Verlegung zu Bauerwitz.

Der im diesjährigen Kalender auf den 29sten September c. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Bauerwitz, ist auf den 8ten October d. J. (Mittwoch) verlegt worden.

Oppeln, den 21. Juli 1851.

Patent-Verleihungen.

Unter dem 17ten Juli 1851. ist dem Tischlermeister Johann Nachtsheim zu Koblenz ein Patent,

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestellte Verbesserung von Auszieh-Tischen, und

unter dem 22sten Juli 1851. dem Bombardier Christian, Lambert Herlitska zu Ratingen ein dergleichen,

auf ein Kopir- und Zeichen-Instrument, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

und zwar beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet

rechnet und für den ganzen Umfang des preußischen Staats verliehen worden.
Oppeln, den 2. August 1851.

Das dem Heinrich Metzges zu Crefeld und dem George Sander zu Kitzingen, unter dem 14ten Mai 1850. ertheilte Patent: Patent-Erlöschung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

ist erloschen. Oppeln, den 2. August 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 229. Betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft von 5 auf 4½ pro Cent rc.

In der Absicht, den Zinsfuß der Prioritäts-Obligationen Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 3,500,000 Rthlr. von 5 auf 4½ pro Cent herabzusetzen, werden mit Bezug auf den §. 4. des unterm 26sten Juni 1846. Allerhöchst genehmigten Planes vom 15ten Mai 1846. (Gesetz-Sammlung pro 1846. Seite 238.) die gedachten Prioritäts-Obligationen, soweit dieselben zur Zeit nicht bereits amortisirt sind, oder am 1sten Juli d. J. Behufs der Amortisation zur Ausloosung gelangen, hiermit zur Rückzahlung des Capital-Betrages am 2ten Januar 1852. gekündigt, von wo ab daher die Verzinsung derselben mit 5% aufhört.

Die Inhaber dieser gekündigten Prioritäts-Obligationen empfangen, gegen Einlieferung der Letzteren nebst den noch dabei befindlichen neun Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1852. ab, den Nominal-Betrag der Obligationen am 2ten Januar 1852. oder den darauf folgenden Tagen baar ausgezahlt; dagegen soll es denjenigen, welche ihr Einverständniß mit der Reducirung des Zinsfußes auf 4½% vor dem 1sten September d. J. abgeben, gestattet sein, sich bei der neuen von uns beabsichtigten 5 procentigen Prioritäts-Anleihe Ser. IV. im Betrage von 1,000,000 Rthlr. nach Maaßgabe der anderweiten, hierauf bezüglichen Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der Seehandlungs-Societät zum Pari-Course zu betheiligen.

Das Convertirungs-Geschäft selbst, die Auszahlung der Nominal-Beträge der gekündigten Obligationen und die Ausgabe der Obligationen der neuen 5 procentigen Prioritäts-Anleihe Ser. IV. nebst Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1852. ab, wird zufolge einer mit der Königlichen General-Direction der Seehandlnngs-Societät getroffenen Uebereinkunft, durch letztere bewirkt werden, welche darüber das Erforderliche in der vorerwähnten Bekanntmachung erlassen wird, auf die wir hiermit ausdrücklich verweisen. Berlin, den 16. Juni 1851.

Königliche Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
gez. Costenoble.

№ 230. Betr. die Convertirung und Auszahlung der Nominal-Beträge der auf den Zinsfuß von 4½ pro Cent gekündigten 5procentigen Prioritäts-Obligationen Serie I. und II. ꝛc. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Unter Bestätigung der, von der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn erlassenen Bekanntmachung vom 16ten d. Mts. in Bezug auf die von uns übernommene Convertirung und Auszahlung der Nominal-Beträge der, von derselben, Behufs der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4½ pro Cent gekündigten 5procentigen Prioritäts-Obligationen Serie I. und II., so wie auf die Ausgabe der neuen 5procentigen Prioritäts-Obligationen Serie IV., bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums, daß die Rückzahlung des Nominal-Betrages der in Rede stehenden gekündigten 5procentigen Prioritäts-Obligationen Serie I. und II. gegen Einlieferung dieser Obligationen mit den noch dabei befindlichen neun Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1852. ab, so wie eines Nummern- und Apoints-Verzeichnisses darüber

am 2ten Januar 1852.,

und an den darauf folgenden Wochentagen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, bei unserer Haupt-Casse stattfinden wird.

Für jeden dabei etwa fehlenden Zins-Coupon wird der Betrag desselben baar in Abzug gebracht werden.

Denjenigen Inhabern von dergleichen zur Rückzahlung gekündigten 5procentigen Prioritäts-Obligationen jedoch, welche es vorziehen, statt der angebotenen Baarzahlung, in die Reducirung des Zinsfußes derselben von Fünf auf Vier und ein halbes pro Cent einzugehen und ihre Erklärung darüber bis spätestens zum

31sten August dieses Jahres

durch Einreichung ihrer Obligationen nebst den oben erwähnten neun Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1852. ab oder Baarzahlung des Betrages für fehlende Coupons, und gleichzeitige Beifügung eines Nummern- und Apoints-Verzeichnisses, bei unserer Haupt-Casse abgeben, sichert die unterzeichnete General-Direction der Seehandlungs-Societät

eine Extra-Prämie

zu, welche

a. für alle vom 14ten Juli d. J. ab bis einschließlich den 31sten Juli d. J. an den Wochentagen in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei der Haupt-Seehandlungs-Casse eingehenden Meldungen, auf „Ein halbes Procent";
b. für alle vom 1sten August d. J. ab bis einschließlich den 31sten August d. J. in der vorangedeuteten Weise eingehenden Meldungen, auf

Ein viertel Procent

des Nominal-Betrages der zu convertirenden Obligationen festgesetzt und bei Wiederaushändigung der reducirten 4½procentigen Obligationen baar gezahlt wird.

Von denjenigen Inhabern gekündigter 5procentiger Obligationen I. und II. Serie, welche bis zum Schlusse des Monats August c. die Conversion nicht angemeldet haben, wird dagegen angenommen, daß sie Baarzahlung verlangen, welche denn auch, wie Eingangs bemerkt worden ist, am 2ten Januar k. J. und folgende Tage, stattfinden wird.

Außer

Außer der vorgedachten Prämien-Bewilligung wird es den, auf die Reducirung eingehenden Besitzern der gekündigten Obligationen, welche mindestens 400 Rthlr. zur Conversion abstempeln lassen, freigestellt, sich auch bei der, von der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn beabsichtigten 5procentigen Prioritäts-Anleihe Serie IV. im Betrage von einer Million Thaler, pro rata ihres Besitzes zu betheiligen und zwar in der Weise, daß sie nach Maaßgabe des, dieser Bekanntmachung hinzugefügten Plans circa 28 Procent in neuen 5procentigen Prioritäts-Obligationen Serie IV. zum Nennwerthe mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1852. ab und 72 Procent in abgestempelten auf $4\frac{1}{2}$ Procent reducirten Obligationen Serie I. und II. mit gleichen Coupons zurückerhalten.

Auch kann der Inhaber der gekündigten 5procentigen Prioritäts-Obligationen bei deren Einreichung zur Abstempelung auf $4\frac{1}{2}$ Procent Zinsen p. a. vom 1sten Januar 1852. ab, den ganzen Betrag derselben zurückverlangen und außerdem die darauf zur Ueberlassung fallende Rate von circa 28 Procent der neuen 5procentigen Prioritäts-Obligationen nach Maaßgabe des gedachten Planes mit Coupons über die Zinsen vom 1sten Juli d. J. ab, gegen baare Zahlung des Nominal-Betrages und der darauf haftenden Zinsen bis zum Zahlungs-Tage empfangen.

Wer von Vorstehendem Gebrauch machen will, muß sich bei Einsendung der zu convertirenden Obligationen gleichzeitig hierüber bestimmt erklären.

Der Umtausch der gekündigten 5procentigen Obligationen gegen neue 5procentige, und die Rückgabe der auf $4\frac{1}{2}$ Procent reducirten Obligationen mit den neuen Coupons, soll zwar, soweit es die Verhältnisse irgend zulassen, Zug um Zug geschehen.

Sollte sich indessen die Ausfertigung der neuen 5procentigen Obligationen Serie IV. wider Erwarten verzögern und die Abfertigung nicht sofort erfolgen können, so wird den Präsentanten über die abgelieferten Obligationen einstweilen Cassen-Quittung ertheilt, gegen deren Rückgabe sie nach Ablauf einer angemessenen Frist, ihren Antheil an reducirten $4\frac{1}{2}$procentigen und neuen 5procentigen Obligationen bei unserer Haupt-Casse in Empfang nehmen können. Berlin, den 16. Juni 1851.

Königliche General-Direction der Seehandlungs-Societät.
gez. Bloch. Remmert.

Vertheilungs-Plan

der 10,000 Stück oder 1,000,000 Rthlr. in neuen 5procentigen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Wer einreicht zur Abstempelung in fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen Serie I. und II.						Empfängt in neuen fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen Serie IV.		Und der Rest in auf 4½ Procent abgestempelten Prioritäts-Obligationen Serie I. und II.					
von	400	Rtlr.	bis incl.	600	Rtlr.	100	Rtlr.	300	Rtlr.	bis	incl.	500	Rtlr.
=	700	=	=	1000	=	200	=	500	=	=		800	=
=	1100	=	=	1300	=	300	=	800	=	=		1000	=
=	1400	=	=	1700	=	400	=	1000	=	=		1300	=
=	1800	=	=	2000	=	500	=	1300	=	=		1500	=
=	2100	=	=	2400	=	600	=	1500	=	=		1800	=
=	2500	=	=	2700	=	700	=	1800	=	=		2000	=
=	2800	=	=	3100	=	800	=	2000	=	=		2300	=
=	3200	=	=	3400	=	900	=	2300	=	=		2500	=
=	3500	=	=	3800	=	1000	=	2500	=	=		2800	=
=	3900	=	=	4100	=	1100	=	2800	=	=		3000	=
=	4200	=	=	4500	=	1200	=	3000	=	=		3300	=
=	4600	=	=	4800	=	1300	=	3300	=	=		3500	=
bei	4900	=	und	5000	=	1400	=	3500	=	=		3600	=

№ 231. Betr die Ergebnisse der gelegten Jahres-Rechnung, über die Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse pro 1850.

Die Ergebnisse der von unserer Instituten-Haupt-Casse gelegten Jahres-Rechnung, über die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse pro 1850., werden gemäß der Vorschrift im §. 94. des Reglements hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Ver-

	Versicherungs-Summe in der						Summa
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	totalis.
	Classe.						
	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
Am 1. Januar 1850. betrug die Versicherung	12.367,520	859,540	1,126,700	2,607,960	965,010	4,714,530	22,641,260
Zugang pro 1850...	646,520	32,120	51,090	85,280	31,550	135,420	981,980
zusammen....	13,014,040	891,660	1,177,790	2,693,240	996,560	4,849,950	23,623,240
Abgang pro 1850...	316,470	29,540	54,840	135,050	43,860	263,680	843,440
Mithin bleibt ultimo December 1850. Versicherung	12,697,570	862,120	1,122,950	2,558,190	952,700	4,586,270	22,779,800
und zwar:							
im Regierungs-Bezirk Breslau	5,013,460	336,600	544,900	1,106,530	544,780	1,960,350	9,506,620
im Regierungs-Bezirk Liegnitz	4,304,900	419,680	506,800	397,800	250,500	1,357,090	7,236,770
im Regierungs-Bezirk Oppeln	3,379,210	105,840	71,250	1,053,860	157,420	1,268,830	6,036,410
Summa wie oben...	12,697,570	862,120	1,122,950	2,558,190	952,700	4,586,270	22,779,800

Eine

Eine Vergleichung des Standes der Versicherungen des Jahres 1849. mit dem pro 1850. führt erneuert zu dem für die Societät günstigen Ergebniß, daß, wie seit Jahren der Fall, auch pro 1850. wieder die Versicherungen, namentlich der ganz massiven Gebäude, sich in fortwährender Zunahme, die der übrigen und insbesondere der ganz hölzernen und deshalb vorzugsweise feuergefährlichen Gebäude, in steter Abnahme befinden. Denn im Vergleich zu dem Jahre 1849. haben sich die Versicherungen pro 1850., und zwar:

1) bei den Gebäuden in der 1sten Classe um	330,050 Rthlr.
2) = = = = = 2ten = = ...	2,580 =
zusammen um....	332,630 Rthlr.

vermehrt, dagegen

3) bei den Gebäuden in der 3ten Classe um	3,750 Rthlr.
4) = = = = = 4ten = =	49,770 =
5) = = = = = 5ten = =	12,310 =
und 6) = = = = = 6ten = =	128,260 =
zusammen um...............	194,090 Rthlr.

vermindert.

Hiernach haben sich die Versicherungen im Jahre 1850. vermehrt um 138,540 Rthlr.

Nach der obigen Rechnung betrug die Soll-Einnahme pro 1850.:

A. Pro 1849. et retro.

1) Uebertragener Bestand ex 1849....................	328 Rtl.	14 Sg.	9 Pf.
2) an Rück-Erstattungen........................	— =	— =	— =
3) an Beitrags-Rückständen........................	11,191 =	16 =	1 =

B. Currente Einnahme pro 1850.

4) an ordentlichen Beiträgen........................	75,506 =	16 =	4 =
5) an außerordentlichen Beiträgen.....................	18,880 =	2 =	7 =
6) an Straf-Geldern..............................	6 =	— =	— =
7) Zinsen-Gewinn (180 Rthlr. 4 Sgr.) für zeitweise angelegt gewesene Bestandsgelder und andere Einnahmen rc.	350 =	4 =	— =
Summa der sämmtlichen Einnahme....	106,262 Rtl.	23 Sg.	9 Pf.

Hiervon sind zu zahlen gewesen:

A. An Rest-Ausgaben ex 1849. et retro.

1) An Brandschaden-Vergütigungen	1,953 Rtl.	28 Sg.	9 Pf.			
2) für beschädigte Feuerlösch-Geräthe	16 =	5 =	— =			
3) an Spritzen-Prämien	5 =	— =	— =			
4) an Brandschaden-Abschätzungsgebühren	3 =	7 =	6 =			
Latus....	1,978 Rtl.	11 Sg.	3 Pf.	106,262 Rtl.	23 Sg.	9 Pf.

Trans-

Transport..... 1,978 Rtl. 11 Sg. 3 Pf. 106,262 Rtl. 23 Sg. 9 Pf.

5) den Mitgliedern des ständischen Ausschusses an Diäten und Reisekosten (§. 75. des Reglements) für die Super-Revision der Rechnung pro 1848....... 158 = — = — =

6) auf den zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen im Jahre 1844. aus der General-Staats-Casse mit 80,000 Rthlr. gewährten und bereits bis auf 35,000 Rthlr. zurückgezahlten Vorschuß das Residuum mit... 35000 = — = — =

B. Currente Ausgabe pro 1850.

1) An Verwaltungs-Kosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction:

a. für Hülfsarbeiten......... 577 Rt. — Sg. — Pf.

b. für Buchbinder-Arbeiten..... 6 = 25 = 6 =

c. für Drucksachen zu Gebäudebeschreibungs-Formularen........ 44 = — = — =

d. den Mitgliedern des ständischen Ausschusses an Diäten und Reisekosten, für die Super-Revision der Rechnung pro 1849..... 158 = — = — =

e. an Bau-Inspectoren u. Bauhandwerker-Meister, Brandschaden-Tax-, Revisions-, so wie an Abschätzungs-Gebühren . 100 = 7 = 6 =

Latus... 886 Rt. 3 Sg. — Pf. 37,136 Rtl. 11 Sg. 3 Pf. 106,262 Rtl. 23 Sg. 9 Pf.

Transport 886 Rt. 3 Sg. — Pf. 37,136 Rtl. 11 Sg. 3 Pf. 106,262 Rtl. 23 Sg. 9 Pf.

f. an Beitrag zu den Cassen-Verwaltungskosten... 200 = — = — =

zusammen .... 1,086 = 3 = — =

2) an Brandschaden-Vergütigungen 58,404 = 1 = 2 =

3) für beschädigte resp. verloren gegangene Feuerlösch-Geräthe ... 286 = 11 = 6 =

4) an Spritzen-Prämien........ 227 = — = — =

5) an Prämien für verdienstliche Handlungen .... 2 = — = — =

6) an Prämie für Entdeckung eines Brandstifters............... 100 = — = — =

7) an Subhastations-Kosten-Vorschüssen ꝛc.................. 176 = 12 = 6 =

Summa aller Ausgaben............... 97,418 = 9 = 5 =

Mithin sind am Rechnungs-Abschluß pro 1850. verblieben................ 8,844 Rtl. 14 Sg. 4 Pf.

und zwar:

a. baarer Bestand.......... 5,465 Rtl. — Sg. 8 Pf.

und b. an inzwischen großen Theils bereits eingezahlten Resten . 3,379 = 13 = 8 =

zusammen wie oben.................. 8,844 = 14 = 4 =

Es sind im Jahre 1850. von der Societät, und zwar:

a. im hiesigen Regierungs-Bezirk für......... 19,
b. im Liegnitzer = = =.......... 17,
c. im Oppelner = = =.......... 31,

zusammen.... 67 Brandschäden zu vergütigen gewesen, wodurch

96 Wohnhäuser,
48 Stallungen,
101 Scheuern,
1 Windmühle,
1 Schulhaus und
5 Fabrik-Gebäude,

in Summa.... 252 Gebäude, meistentheils gänzlich zerstört worden sind.

Wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung ist gegen acht Personen und wegen Fahrläßigkeit gegen drei Personen die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu beantragen

tragen gewesen. Außer eines durch Blitzstrahl verursachten Brandes ist die Art der Entstehung der übrigen Brände nicht zu ermitteln gewesen. — Die reglementsmäßig (§. 115.) für den Entdecker eines Brandstifters mit 100 Rthlr. ausgezahlte Prämie ist an einen Bürgermeister im hiesigen Regierungs-Bezirk gezahlt worden.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages, im Betrage der Hälfte eines ordentlichen halbjährigen Beitrages, hat zwar pro 1stes Semester 1850. nicht umgangen werden können, da während dieses Zeitraums die Societät von mehreren beträchtlichen Brandschaden betroffen worden ist, zu deren Deckung der ordentliche Beitrag nicht ausreichte; dagegen hat die Societät pro 2tes Semester 1850. wenn auch zahlreichere aber nicht so beträchtliche Brandschaden-Vergütigungen wie im 1sten Semester zu zahlen gehabt, in Folge dessen es mir möglich geworden ist, die oben näher bezeichneten, noch an die General-Staats-Casse schuldenden Vorschüsse im Betrage von 35,000 Rthlr. vollständig zurückzuzahlen. Der gegenwärtige Stand der Societät ist von der Art, daß er zu günstigen Erwartungen berechtiget, die sich verwirklichen werden, wenn nicht ungewöhnlich zahlreiche und bedeutende Brandschaden eintreten sollten.

An ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen sind im Jahre 1850. pro 100 Rthlr. Versicherung, und zwar

in der 1. Classe	....	6	Sgr.	3	Pf.,
= = 2.	=	10	=	—	=
= = 3.	=	13	=	—	=
= = 4.	=	17	=	6	=
= = 5.	=	21	=	3	=
und = = 6.	=	25	=	—	=

also durchschnittlich 15 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf. zu zahlen gewesen.

Breslau, den 18. Juli 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 232. Betr. die anderweit regulirten Haltestellen der Posten außerhalb der Stations-Orte zur Aufnahme von Reisenden.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14ten Februar a. c. (Amtsblatt Stück 9.) bringe ich folgenden Nachtrag zu der Nachweisung über die Haltestellen der Posten außerhalb der Stations-Orte im hiesigen Regierungs-Bezirke zur öffentlichen Kenntniß:

Bei der Personen-Post zwischen Beuthen und Peiskretscham:

zwischen Beuthen und Miechowitz
in Karb am Kretscham,
zwischen Miechowitz und Peiskretscham
in Rokittnitz am Chausseehause,
in Wieschowa am Schulhause.

Bei

Bei der Personen-Post zwischen Kattowitz und Siemianowitz:

in Hohenlohhütte } bei den Hütten-Aemtern.
in Laurahütte }

Bei der Personen-Post zwischen Ruda und Tarnowitz:

zwischen Ruda und Beuthen
in Karb am Kretscham,
zwischen Beuthen und Tarnowitz
wie bei der Schwientochlowitz-Tarnowitzer Post.

Oppeln, den 29. Juli 1851.

Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung:

(gez.) Eckardt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32.

Oppeln, den 12ten August 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 28. und № 29. enthalten:

(№ 3428.) Das Statut des Deich-Verbandes der Culmer Amts-Niederung. Vom 9ten Juli 1851.

(№ 3429.) Die Verordnung, wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs. Vom 21sten Juli 1851.

(№ 3430.) Die Verordnung, wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide, auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 21sten Juli 1851; und

(№ 3431.) Die Verordnung, wegen Ermäßigung der Rhein-Zölle. Vom 21sten Juli 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 233. Betr. Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Ziegenhals. I. d. J. IV. Nr. 1261 a.

In der Stadt Ziegenhals sind die zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. erforderlichen Vorbereitungen soweit gediehen, daß nunmehr mit dem 10ten August d. J. diese Gemeinde-Ordnung daselbst eingeführt wird. In Gemäßheit des §. 156. derselben, machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß mit dem genannten Tage die auf die dortige Gemeinde-Verfassung bisher bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten.

Oppeln, den 24. Juli 1851.

№ 234. Betr. die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle in Grottkau. I. d. J. IX. Nr. 678 c.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle zu Grottkau ist erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich zur Uebernahme dieser Stelle, un-

ter Einsendung ihrer Zeugnisse, innerhalb vier Wochen bei uns zu melden.

Oppeln, den 28. Juli 1851.

№ 235. Betr. Ertheilung von Legitimations-Karten zum Grenz-Verkehr mit Polen. A. d. J. VI. Nr. 2995 c.

Dem Zoll-Einnehmer Werner aus Zawisna, im Kreise Rosenberg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Legitimations-Karten zum Grenz-Verkehr mit Polen auszustellen.

Oppeln, den 1. August 1851.

№ 236. Betr. die Agentur-Geschäfte des Kaufmanns Hoffmann für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. III. Nr. 1280 a.

Dem Kaufmann S. G. Hoffmann zu Grottkau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuers-Gefahr zu besorgen.

Oppeln, den 2. August 1851.

№ 237. Betr. die von Gastwirthen, Kretschmern und Schänkern, bei der Orts-Polizei-Behörde nachzusuchende Erlaubniß zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten. A. d. J. VI. Nr. 2821 c.

In Folge einer Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern, sehen wir uns veranlaßt, unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 1sten März 1842. und vom 8ten August 1843., wonach Gastwirthe, Kretschmer und Schänker, welche öffentliche Tanzlustbarkeiten veranstalten, im Allgemeinen zur Erlegung einer Abgabe verbunden sind, welche ihnen bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu diesen Lustbarkeiten auferlegt und demnächst zur Orts-Armen-Casse abgeführt wird, dahin abzuändern, daß eine solche Abgabe nur bei Tanzlustbarkeiten der wohlhabenderen Ortseinwohner von der die Erlaubniß ertheilenden Ortsobrigkeit auferlegt werden darf, die Tanzvergnügungen der dürftigeren Classen aber von dieser Abgabe befreit sind. Hinsichtlich der Verpflichtung der Gastwirthe, Kretschmer und Schänker, in allen Fällen ohne Ausnahmen zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten die Erlaubniß der Polizei-Behörden einzuholen, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, und sind die letzteren Behörden wegen Ausführung der gegenwärtigen Verordnung angewiesen worden, bei der Ertheilung dieser Erlaubnißscheine mit der nöthigen Strenge zu verfahren, um dem sittenverderblichen Einflusse des Uebermaaßes dieser Vergnügungen kräftig entgegen zu wirken.

Oppeln, den 3. August 1851.

№ 238. Betr. die diesjährige Eröffnung der Jagd. F. A. III. Nr. 1131 f.

Da ungeachtet der für die Erndte dieses Jahres früher eingetretenen Verzögerung, dieselbe doch nunmehr einen raschen Verlauf nimmt, so wird der Eröffnungs-Termin der kleinen Jagd, auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 18ten November 1841. wie gewöhnlich auf den 24sten dieses Monats festgesetzt.

Oppeln, den 6. August 1851.

№ 239. Betr. die in der Stadt Creutz-

In der Stadt Creutzburg sind die zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. erforderlichen Vorbereitungen so weit gediehen, daß nunmehr mit dem 20sten August

August d. J. diese Gemeinde-Ordnung daselbst eingeführt werden wird. In Gemäßheit des §. 156. derselben machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß mit dem genannten Tage die daselbst gültig gewesenen, auf die dortige Gemeinde-Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. burg eingeführte Gemeinde-Ordnung. A. b. J. IV. Nr. 1274 a.

Oppeln, den 6. August 1851.

Unter dem 28sten Juli 1851. ist dem Maschinen-Fabrik-Besitzer Albert Arndt zu Berlin, ein Patent, Patent-Verleihung.

auf eine doppeltwirkende Presse, zur Extraction von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung des bekannten Prinzips zu beschränken,

auf die Dauer von sechs Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats verliehen worden. Oppeln, den 8. August 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Lections-Plan

№ 240.

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena, pro Winter-Semester 1851.—52.

Die Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena, werden für das nächste Winter-Semester am 15ten October beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) Staatswirthschafts-Lehre oder Finanz-Wissenschaft. 3) Volkswirthschafts Lehre. 4) Encyclopädie der Landwirthschaft. 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre. 6) Conversatorium und Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen. 7) Rindviehzucht. 8) Schafzucht. 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen und Uebungen. 10) Gemüsegartenbau. 11) Waldbau. 12) Forsttaxation. 13) Landwirthschaftliche Technologie. 14) Practische Demonstrationen in der Fabrik. 15 Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere. 16) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausthiere. 17) Anorganische Experimental-Chemie. 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen. 19) Zoologie. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Cultur-Pflanzen und Unkräuter. 21) Bauconstructions-Lehre und Lehre von der Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude.

bäude. 22) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 23) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel aus der Arithmetik. 24) Mechanik und Maschinenlehre. 25) Encyclopädische Einleitung ins Landwirthschaftsrecht. 26) Geschichte der Landwirthschaft. 27) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen.

Eldena, im Juli 1851.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien, hat die Vocationen für die bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Klose, zum Pastor in Gimmel, Wohlauer Kreises, und Rothfeld, zum Diaconus und Rector in Parchwitz bestätigt.

Sr. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Kreis-Physicus, Sanitäts-Rath Dr. Eitner zu Ohlau, zum Regierungs- und Medizinal-Rath bei der Regierung hierselbst zu ernennen — und dem Kreis-Physicus Dr. Hübner zu Rosenberg, den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen. — Dem bisherigen Landrathe des Kreises Memel, rc. Waagen, ist das Landraths-Amt des Kreises Leobschütz übertragen — und der bisherige zweite Lehrer an der Hebammen-Lehr-Anstalt hierselbst, rc. Reymann, ist zum Director dieser Anstalt ernannt worden.

Der katholische Schul-Adjuvant Schmidt, hat die Organisten- und Schullehrerstelle zu Heinersdorf, Neisser Kreises, der Adjuvant Hollert die 9te Lehrerstelle bei der hiesigen katholischen Elementar-Schule — und der seitherige Schullehrer in Godow, Mathias Swienteck, die katholische Lehrerstelle zu Ruderswalde, Ratiborer Kreises, erhalten — der seitherige Rent-Amts-Gehülfe Nickisch aus Rybnik, und die landräthlichen Büreau-Gehülfen Kotheiny aus Pleß, und Kabus aus Rosenberg, sind als Regierungs-Supernumerare vereidet worden. — Der katholische Schullehrer Schreier zu Bladen, Leobschützer Kreises, ist verstorben.

Personal-Veränderungen
im Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Commission für Schlesien, während des Zeitraums vom 1sten Januar bis 15ten Juli 1851.

Ernannt wurden:

1) der Regierungs-Assessor, Freiherr v. Rottenberg, zum Regierungs-Rath;
2) die Protocollführer v. Damnitz mit der Station Grottkau, v. Frankenberg mit

mit der Station Ratibor, Michaelis mit der Station Liegnitz, zu Oeconomie-Commissions-Gehülfen;

3) die Diätarien Hoffmann, Mettner und Sawistowski zu Secretairs;
4) die Oeconomie-Commissions-Gehülfen Möbius und Bauk zu Oeconomie-Commissarien;
5) der Ober-Gerichts-Assessor Paschke zum Regierungs-Assessor;
6) der Ober-Gerichts-Assessor Pfahl zum Special-Commissarius in Grottkau;
7) der Unteroffizier Riebel zum Canzleidiener.

Versetzt wurden:

1) der Oeconomie-Commissarius Schätzell von Leobschütz, als Hülfsarbeiter zum Collegio der General-Commission;
2) der Ober-Gerichts-Assessor Keigel von Breslau, als Special-Commissarius in Landshut;
3) der Ober-Gerichts-Assessor Pfahl von Grottkau nach Leobschütz;
4) der Secretair Lange als Rendant } zur Königlichen Rentenbank für Schlesien.
5) der Canzleidiener Klose in gleicher Eigenschaft }

Gestorben:

der Oeconomie-Commissarius Hohlfeldt zu Grottkau.

Personal-Veränderungen
im Amts-Bereich des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

der bisherige Gerichts-Assessor Lubowski, zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Lublinitz;

der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Schulze, zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß mit der Bestimmung als Gerichts-Commissarius zu Nicolai;

der Cassen- und Rechnungs-Revisor Schwedler in Ratibor, zum Rechnungs-Rath;

der Appellations-Gerichts-Secretair Maasse in Ratibor, zum Canzlei-Rath.

Versetzt:

der Kreis-Richter Geest zu Soldin, an das Kreis-Gericht zu Pleß und ist ihm die Function als Dirigent der zweiten Abtheilung widerruflich übertragen;

der Kreis-Richter Wenzel zu Neustadt O. S., an das Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz und ist ihm die Function als Dirigent der zweiten Abtheilung widerruflich übertragen;

der Kreis-Richter Pechstein zu Groß-Strehlitz, an das Kreis-Gericht zu Neustadt O. S.;

der Appellations-Gerichts-Referendarius Willsch, von dem Appellations-Gerichte

zu

zu Posen in das hiesige Departement.

Pensionirt:

der Kreis-Gerichts-Rath Luchs zu Beuthen, vom 1sten October d. J. ab.

Ausgeschieden:

der Appellations-Gerichts-Referendarius Schäffer Behufs seines Uebertritts in das Departement Breslau;

der Kreis-Gerichts-Bote und Executor Benjamin Haase zu Oppeln, ist aus dem Dienste entlassen.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Friedrichseck, Schleiwitz, Stübendorf, Schwammelwitz	Neisse.	Gutsbesitzer von Johnston zu Schwammelwitz.
2	Gesäß	dito	Schullehrer Henkel zu Gesäß.
3	Tiefensee	Grottkau.	Freigärtner Sigismund Seidel zu Tiefensee.
4	Stolzmütz	Leobschütz	Schullehrer Eberhard Mlodek zu Stolzmütz.

Ratibor, den 1. August 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 19ten August 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Die Königlichen Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen, haben mich ermächtigt, das auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 9ten December pr. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze von Myslowitz bis Seidenberg wieder aufzuheben. № 241. Betr. die Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots.

Indem ich dies in Verfolg meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12ten December pr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, erkläre ich nunmehr das erwähnte Pferde-Ausfuhr-Verbot für aufgehoben.

Breslau, den 14. August 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den concessionirten Kammerjägern ist das zu ihrem Gewerbebetriebe erforderliche Gift vielfach nicht auf Vorzeigung des Gewerbescheins verabfolgt, sondern von denselben noch eine besondere polizeiliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Verabfolgung von Giften an sie gefordert worden. № 242. Wegen Verabfolgung des Giftes an Kammerjäger. I. b. J. IX. Nr. 701 b.

Um die durch Beschaffung einer solchen polizeilichen Bescheinigung für die Kammerjäger entstehende Belästigung zu beseitigen, sind wir von dem Königlichen Ministerium ermächtigt worden, die Apotheker in unserem Verwaltungs-Bezirk anzuweisen, den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheins, die zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen Gift-Präparate unter der Bedingung zu verabfolgen, daß dieselben, wie jeder andere Empfänger von Giften, einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen.

Oppeln, den 4. August 1851.

№ 243. Betr. die vom Kaufmann Brieger in Grottkau niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. XII. Nr. 1485c.

Der Kaufmann E. R. E. Brieger zu Grottkau, hat die unterm 4ten August 1848. landespolizeilich bestätigte Agentur für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Oppeln, den 18. Juli 1851.

№ 244. Betr. die Agentur-Geschäfte des Kaufmanns Wechselmann in Pleß für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Berlin. A. d. J. XII. Nr. 1613a.

Dem Kaufmann D. Wechselmann zu Pleß, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Berlin, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 7. August 1851.

№ 245. Betr. die vom Kaufmann Kublik zu Ratibor niedergelegten Agentur-Geschäfte. A. d. J. II. 1729a.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 26sten Mai 1849. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr, in Stettin, bestätigte Kaufmann Kublik zu Ratibor, hat diese Agentur niedergelegt.

Oppeln, den 9. August 1851.

Kirchen-Geschenke.

Den evangelischen Kirchen in Reinersdorf, Schönfeld und Jacobsdorf, des Kreises Creutzburg, sind von den Eingepfarrten an freiwilligen Geldspenden und an Geräthschaften, 10 Thaler, 10 Thaler und 2 Thaler geschenkt worden, was zur Nachahmung hierdurch belobend bekannt gemacht wird. Oppeln, den 9. August 1851.

Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann Joseph Neuß, Sohn, zu Aachen, unter dem 9ten October 1850. ertheilte Patent,

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinn-Maschine für Wolle,

ist erloschen. Oppeln, den 16. August 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 246. Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

Die Abfertigung der Post-Dampf-Schiffe erfolgt:

aus Stettin: jeden Sonnabend Mittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahn-Zuges von Berlin;

aus Kronstadt: jeden Sonnabend Abends.

Der „Preußische Adler" geht ab:

aus Stettin: den 17ten und 31sten Mai, den 14ten und 28sten Juni, den 12ten und 26sten Juli, den 9ten und 23sten August, den 6ten und 20sten September, den 4ten und 18ten October;

aus Kronstadt: den 24sten Mai, den 7ten und 21sten Juni, den 5ten und 19ten Juli,

Juli, den 2ten, 16ten und 30sten August, den 13ten und 27sten September, den 11ten und 25sten October.

Der „Wladimir" dagegen:

aus Stettin: den 24sten Mai, den 7ten und 21sten Juni, den 5ten und 19ten Juli, den 2ten, 16ten und 30sten August, den 13ten und 27sten September, den 11ten und 25sten October;

aus Kronstadt: den 17ten und 31sten Mai, den 14ten und 28sten Juni, den 12ten und 26sten Juli, den 9ten und 23sten August, den 6ten und 20sten September, den 4ten und 18ten October.

Passagegeld: I. Platz 62 Rthlr., II. Platz 40 Rthlr., III. Platz 23½ Rthlr. In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, einbegriffen. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Ein Wagen mit 4 Rädern 50 Rthlr., mit 2 Rädern 25 Rthlr., ein Pferd 50 Rthlr., ein Hund 5½ Rthlr. Preuß. Courant. Güter und Contanten werden gegen billige Fracht berechnet.

Berlin, den 27. Mai 1851.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

№ 247. Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Dampfschiff-Fahrten finden in diesem Jahre wie folgt statt:

I. Zwischen Stettin und Ystadt, resp. Stockholm, wöchentlich einmal:

aus Stettin: Donnerstag Mittags, nach Ankunft des ersten Dampfwagen-Zuges aus Berlin;

in Ystadt: Freitag Morgens, zum Anschluß an das in Ystadt anlegende, von Lübeck nach Stockholm gehende Dampfschiff, welches Sonntag Mittags in Stockholm eintrifft;

umgekehrt:

aus Ystadt: Sonnabend Vormittags, nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm,

in Stettin: Sonntag Morgens zum Anschluß an den zweiten Dampfwagen-Zug nach Berlin.

II. Zwischen Stralsund und Ystadt, wöchentlich zweimal:

aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin);

in Ystadt: Montag und Freitag früh, zum Anschluß an die Post von Stockholm;

umgekehrt:

aus Ystadt: Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm;

43* in

in Stralsund: Dienstag und Sonnabend Vormittags, zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Berlin).

Die letzte Fahrt von Stettin findet am 23sten October, und die letzte Fahrt von Stralsund am 27sten November statt.

Das Passagegeld beträgt zwischen Stettin und Ystadt: I. Platz 10 Rthlr., II. Platz 6 Rthlr., III. Platz 3 Rthlr. Preuß. Courant, und zwischen Stralsund und Ystadt: I. Platz 6 Rthlr., II. Platz 3 Rthlr., III. Platz 1⅓ Rthlr. Preuß. Courant.

Kinder und Familien genießen eine Moderation. Güter werden für billige Fracht befördert. Berlin, den 27. Mai 1851.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

№ 248. Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Kopenhagen finden in diesem Jahre, wie folgt, statt:

aus Stettin: Dienstag und Freitag Mittags, nach Ankunft des um 6¾ Uhr früh von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges;

in Kopenhagen: Mittwoch und Sonnabend früh;

entgegengesetzt:

aus Kopenhagen: Sonntag und Mittwoch Nachmittags;

in Stettin: Montag und Donnerstag Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den um 12 Uhr Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Das am Dienstag von Stettin abfahrende Schiff steht mit dem am Mittwoch Mittags von Kopenhagen nach Gothenburg und Christiania abgehenden Dampfschiffe in genauem Zusammenhange, und vermittelt auf diese Weise eine ununterbrochene Verbindung mit Gothenburg und Norwegen.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin, oder von Swinemünde nach Kopenhagen oder entgegengesetzt, beträgt:

für den ersten Platz 7½ Thaler, für den zweiten Platz 5⅓ Thaler, und für einen Deckplatz 3 Thaler Pr. Crt. Auf Mitnahme von Kindern und auf Reisen von Familien, findet eine Moderation Anwendung. Güter werden gegen billige Fracht befördert.

Für eine Tour von Stettin nur nach Swinemünde oder entgegengesetzt, beträgt das Passagiergeld 1½ Thaler pro Person mit der Maßgabe, daß für Domestiken, die mit ihren Herrschaften reisen, der ermäßigte Satz von ⅔ Thalern Pr. Crt. pro Person erhoben wird. Berlin, den 4. August 1851.

General-Post-Amt.

Das

Das correspondirende Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 8ten April d. J. in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assecuranz-Gebühr, nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretenden Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke, zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde. № 249. Betr. die Declaration des Werthes bei Sendungen von courshabenden Papieren und von hypothekarischen und anderen Documenten per Post.

Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypothekarischen oder anderen Documenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assecuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann. Berlin, den 18. Juni 1848.

General-Post-Amt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß des correspondirenden Publicums gebracht. Oppeln, den 12. August 1851.

Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung:

(gez.) Eckardt.

Durch den am 17ten d. Mts. erfolgten Tod des Pastors Mochmann in Schawoine, Kreis Trebnitz, ist das evangelische Pfarr-Amt daselbst erledigt worden. Dasselbe ist Landesherrlichen Patronats und gewährt ein jährliches Einkommen von etwa 500 Rthlr. № 250. Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts in Schawoine.

Breslau, den 21. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Nachdem Behufs der Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Stronn und Gimmel, Kreis Oels, die gesetzlichen Probeprediger von uns bestimmt worden sind, so bringen wir solches zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß diejenigen Herren Bewerber, welche Zeugnisse an uns eingereicht haben, selbige per Couvert zurückerhalten werden. Breslau, den 24. Juli 1851. № 251. Betr. die ernannten Probeprediger zur Pfarrstelle in Stronn und Gimmel.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Zu der in diesem Jahre am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar in Münsterberg stattfindenden Commissions-Prüfung, haben wir einen Termin auf den 30sten September und 1sten October, so wie zu der an der gedachten Anstalt stattfindenden Nachprüfung einen Termin auf den 1sten und 2ten October d. J. anberaumt, № 252. Betr. die Commissions-Prüfung am Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar in Münsterberg.

raumt, und haben diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterwerfen beabsichtigen, ihre desfallsigen Gesuche, unter Einreichung:

1) eines ärztlichen Attestes, über ihren Gesundheits-Zustand;
2) eines selbst verfertigten Lebenslaufs;
3) der Nachweise und Zeugnisse, über genossene Erziehung und Bildung und über die Vorbereitung zum Schulfache;
4) der Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers, über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulamte,

bis Ende August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie sich zur Zeit befinden, anzubringen und nach von letzterer erhaltener Genehmigung, sich zur Commissions-Prüfung am 29sten, zur Nachprüfung aber am 30sten September c., Abends um 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Bock in Münsterberg persönlich zu melden.

Breslau, den 22. Juli 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 253.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 18 51/52. bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1) Volkswirthschafts-Lehre	Director Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Settegast.
3) Wollekunde	
4) Ueber englische Landwirthschaft	
5) Allgemeine Thier-Productions-Lehre	Dr. John.
6) Rindviehzucht	
7) Oryctognosie und Geognosie	Dr. Heinzel.
8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen	
9) Naturgeschichte der Säugethiere und Vögel	
10) Anorganische Chemie	Dr. Krocker.
11) Physik	
12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
13) Mathematik (Arithmetik, Planimetrie und Stereometrie)	Rendant Schneider.
14) Landwirthschaftliche Buchführung	
15) Forst-Taxation und Forst-Benutzung	Oberförster Wagner.
16) Wein- und Gemüsebau	Instituts-Gärtner Stoll.
17) Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thierarzt Kniebusch.
18) Pferde- und Schweine-Zucht. Geburtshülfe	

Die

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November 1851. — Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Oberschlesien, den 4. August 1851.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt, Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

№ 254. Betr. die Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Gleiwitz.

Die IVte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1851., wird am 22sten September c. ihren Anfang nehmen, was gemäß §. 49. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 12. August 1851.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

In dem für das laufende Jahr bei F. Kuhnert in Oels und Creutzburg in polnischer Sprache erschienenen katholischen Kalender für die Bewohner Oberschlesiens, ist auch das Ablösungs- und Regulirungs-Gesetz vom 2ten März 1850. in polnischer Uebersetzung mitgetheilt.

Diese Uebersetzung ist theils nicht richtig, theils nicht vollständig. Sie giebt zu einer ganz unrichtigen Auffassung Veranlassung, so daß wir vor deren Gebrauch zu warnen uns veranlaßt finden.

Breslau, den 24. Juni 1851.

Königl. Preuß. General-Commission für Schlesien.

Obwieszczenie.

Kalendarz katolicki, dla ludu górno szląskiego na rok 1851. w Oleśnie i Kluzborku drukiem i nakładem F. Kuhnerta wydany, zawiera w sobie także polskie przetłomaczenie ustawy z dnia 2go Marca 1850 r., tyczącéj się abluicyi ciężarów realnych i uregulowania stosunków między dziedzicami a włościanami.

Przetłomaczenie to, po części niedokładne, po części niedostateczne, jest powodem mylnego zrozumienia ustawy powiedzianéj, a podpisana Kommissya Generalna obowiązaną się przeto widzi, od używania takowego publiczność niniejszem przestrzegać.

w Wrocławiu, dnia 24. Czerwca 1851 r.

Krolewsko Pruska Kommissya Generalna Xięstwa Szląskiego.

Per-

Personal=Chronik.

Von Seiten des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten, ist dem Gesanglehrer C. L. Reiche am Königlichen Gymnasio zu Brieg, das Prädicat eines Musik=Directors ertheilt — und Seitens des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind die Vocationen für die Predigt=Amts=Candidaten Rosemann, zum Pastor in Petschkendorf, Lübener Kreises, und Krause, zum Pastor in Neudorff, Goldberger Kreises, bestätiget worden.

In die Stelle des abgegangenen Commissarius des fünften Polizei=Bezirks des Neisser Kreises, rc. Gröger zu Giersdorff, ist der Gutsbesitzer Sieber zu Dürr=Kunzendorff, getreten — der seitherige Lehrer in Saabe, rc. Jentsch, hat die Organisten= und Schullehrerstelle zu Polnisch=Würbitz, Creutzburger Kreises, erhalten — der Hülfslehrer Zacher ist als Lehrer an der kath. Stadtschule zu Gleiwitz angestellt — dem seitherigen Schullehrer in Dobrau, rc. Bartelmus, ist die Organisten= und Schullehrerstelle zu Körnitz, Neustädter Kreises — dem Schul=Adjuvanten Uhereck, die Organisten= und Schullehrerstelle zu Stubendorff, Groß=Strehlitzer Kreises, verliehen — und der seitherige interimistische Lehrer zu Rogau, Coseler Kreises, Anton Marx, ist definitiv angestellt worden.

Der Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Oppeln, Carl Flegel, ist verstorben.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34.

Oppeln, den 26sten August 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 255. Betr. die Agentur-Geschäfte des ꝛc. Schmidt, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin. A. d. J. XII. Nr. 1494a.

Dem vormaligen Rentmeister Carl Schmidt zu Gr.-Strehlitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, als Agent Versicherungen gegen Feuers-Gefahr zu besorgen. Oppeln, den 27. Juli 1851.

№ 256. Betr. die ärztlichen Gebühren für Untersuchung erkrankter Transportaten. A. d. J. IX. Nr. 715b.

Die durch unser Amtsblatt pro 1844. (Stück 11. pag. 59.) publicirte Circular-Verfügung der Königlichen Ministerien vom 31sten Januar 1844. (Minist. Blatt pro 1844. Seite 51.) in Betreff der Kosten für ärztliche Untersuchung erkrankter Transportaten und Ausstellung desfallsiger Atteste Seitens der Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen, ist nach Einsicht der betreffenden Transportkosten-Liquidationen der Corrections-Haus-Anstalt zu Schweidnitz bisher Veranlassung gewesen, die Gebühren der gedachten Medicinal-Personen, wenn sie in dem Falle gefordert wurden, wenn der Gefangene von dem Untersuchungs-Gefängnisse oder von seinem Wohnorte aus erst den Transport nach der Corrections-Haus-Anstalt antreten sollte, von den Liquidationen abzusetzen und wieder einzuziehen, weil angenommen wurde, daß unter Transportaten überhaupt auch die nach den Straf- und Besserungs-Anstalten abzuliefernden Individuen, gleichviel, ob deren Transport angetreten sei, oder nicht, zu verstehen seien. Das Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18ten Juni v. J. (Minist. Blatt pro 1850. Seite 166.) ergänzt die allegirte Circular-Verfügung in sofern, als auch die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen zur Liquidirung der gedachten Gebühren bei Transporten, welche erst angetreten werden sollen, berechtigt sind. Solches bringen wir hiermit zur Kenntniß der hierbei betheiligten Behörden und Medicinal-Personen. Oppeln, den 15. August 1851.

Jahrmarkts-Verlegung zu Deutsch-Neukirch.

Der nach dem diesjährigen Kalender, am 20sten October anstehende Kram- und Vieh-Markt zu Deutsch-Neukirch, ist

auf den 27sten October d. J.

verlegt worden. Oppeln, den 11. August 1851.

Bekanntmachung.

Dem Schneider-Lehrling Gustav Härtel und dem Kreis-Gerichts-Executor-Sohn Carl Stein aus Cosel, ist für die nicht ohne eigene Gefahr am 24sten Juli d. J. bewirkte Rettung des Executor-Sohnes Gustav Klauß aus der Klodnitz, eine Geld-Prämie bewilligt worden. Oppeln, den 11. August 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 257. Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Kopenhagen finden in diesem Jahre, wie folgt, statt:

aus Stettin: Dienstag und Freitag Mittags, nach Ankunft des um 6¾ Uhr früh von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges;

in Kopenhagen: Mittwoch und Sonnabend früh;

entgegengesetzt:

aus Kopenhagen: Sonntag und Mittwoch Nachmittags;

in Stettin: Montag und Donnerstag Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den um 12 Uhr Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Das am Dienstag von Stettin abfahrende Schiff steht mit dem am Mittwoch Mittags von Kopenhagen nach Gothenburg und Christiania abgehenden Dampfschiffe in genauem Zusammenhange, und vermittelt auf diese Weise eine ununterbrochene Verbindung mit Gothenburg und Norwegen.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin, oder von Swinemünde nach Kopenhagen oder entgegengesetzt, beträgt:

für den ersten Platz 7½ Thaler, für den zweiten Platz 5¼ Thaler, und für einen Deckplatz 3 Thaler Pr. Crt. Auf Mitnahme von Kindern und auf Reisen von Familien, findet eine Moderation Anwendung. Güter werden gegen billige Fracht befördert.

Für eine Tour von Stettin nur nach Swinemünde oder entgegengesetzt, beträgt das Passagiergeld 1½ Thaler pro Person mit der Maßgabe, daß für Domestiken, die mit ihren Herrschaften reisen, der ermäßigte Satz von ⅔ Thalern Pr. Crt. pro Person erhoben wird. Berlin, den 4. August 1851.

General-Post-Amt.

Die

Digitized by Google

Die Post-Dampfschiff-Fahrten finden in diesem Jahre wie folgt statt:

№ 258. Betr. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

I. Zwischen Stettin und Ystadt, resp. Stockholm, wöchentlich einmal:

aus Stettin: Donnerstag Mittags, nach Ankunft des um 6¾ Uhr früh von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges;

in Ystadt: Freitag Morgens, zum Anschluß an das in Ystadt anlegende, von Lübeck nach Stockholm gehende Dampfschiff, welches Sonntag Mittags in Stockholm eintrifft;

entgegengesetzt:

aus Ystadt: Sonnabend Vormittags, nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm,

in Stettin: Sonntag Morgens, zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

II. Zwischen Stralsund und Ystadt, wöchentlich zweimal:

aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Personenpost von Stettin und Passow (Berlin);

in Ystadt: Montag und Freitag früh, zum Anschluß an die Post nach Stockholm;

entgegengesetzt:

aus Ystadt: Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm;

in Stralsund: Dienstag und Sonnabend Vormittags, zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Berlin).

Die letzte Fahrt von Stettin findet am 23sten October d. J., und die letzte Fahrt von Stralsund am 27sten November d. J. statt.

Das Passagegeld beträgt zwischen Stettin und Ystadt: I. Platz 10 Rthlr., II. Platz 6 Rthlr., III. Platz 3 Rthlr. Preuß. Courant, und zwischen Stralsund und Ystadt: I. Platz 6 Rthlr., II. Platz 3 Rthlr., III. Platz 1½ Rthlr. Preuß. Courant.

Auf Mitnahme von Kindern und auf Reisen von Familien, findet eine Moderation Anwendung. Güter werden gegen billige Fracht befördert.

Berlin, den 9. August 1851.

General-Post-Amt.

№ 259. Betr. die getroffenen Einleitungen wegen Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts in Schawoine.

Nachdem von uns wegen Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amtes in Schawoine, Kreis Trebnitz, die erforderlichen Einleitungen bestimmt worden sind, wird solches den Bewerbern um dasselbe bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die etwa eingereichten Zeugnisse den Bittstellern per Couvert remittirt werden.

Breslau, den 13. August 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Per-

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

In Stelle des verstorbenen Regierungs-Raths Riedel, sind die Functionen als zweiten Mitgliedes bei der hiesigen Rentenbank-Direction, Seitens der vorgesetzten Königlichen Ministerien, dem Königlichen Regierungs-Assessor Herrn Ribbeck hierselbst, provisorisch übertragen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 14. August 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. von Schleinitz.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction im Laufe des Monats Juli d. J.

Der Post-Secretair Müller ist von Breslau zur hiesigen Ober-Post-Direction versetzt worden. Die Verwaltung der Post-Expedition in Woischnik, ist nach der Pensionirung des Post-Expediteurs Altdorff, auf den Steuer-Einnehmer Weltzek daselbst übergegangen; der Post-Expediteur Feinholz, ist von Neu-Berun zum Post-Amte in Ratibor versetzt und in dessen Stelle der Particulier Centawer daselbst getreten. Nach der Versetzung des Bahnhof-Inspicienten v. Wietersheim, ist die Verwaltung der Post-Expedition zu Ruda dem Hütten-Amts-Assistenten Jacob Gaidzik übertragen. Bei den neu eingerichteten Post-Expeditionen zu Miechowitz, Neudeck, Siemianowitz und Zabrze, sind resp. der Oeconom Carl Franke, der Registrator Kauder, der Secretair Sulke und der Bahnhofs-Inspicient Giersberg, als Post-Expediteure angestellt worden. Der Post-Expedient Leder, ist bei dem Post-Amte in Neisse, der Post-Expedient Sonczek, bei der hiesigen Ober-Post-Direction, und der Post-Expedient Rogge, als Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse zu Tarnowitz definitiv angestellt worden.

Der Briefträger und Wagenmeister Beinach, ist bei der Post-Expedition zu Myslowitz angestellt worden. Oppeln, den 18. August 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
(gez.) Eckardt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Oppeln, den 2ten September 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 260. Betr. die Controll-Maaßregeln über die ihren Aufenthalt wechselnden Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften. A. d. J. III. Nr. 1624a.

Es sind in Folge der im November v. J. angeordnet gewesenen Mobilmachung der Armee, hin und wieder Wehrmänner ermittelt worden, welchen die Einberufungs-Order, wegen Controll-Entziehung, nicht zugestellt werden konnte. Den Wehrmännern ist es hauptsächlich dadurch möglich geworden, sich der Controlle zu entziehen, daß von den Orts-Behörden unsere Bestimmungen vom 14ten Februar 1834. und vom 8ten December 1846. (Amtsblatt 1834. Seite 49 — 51., 1846. Seite 285. und 286.) nicht genau befolgt worden sind.

Indem wir daher den Orts-Behörden diese Bestimmungen hierdurch in Erinnerung bringen, weisen wir dieselben an, sich hiernach genau zu achten.

Oppeln, den 20. August 1851.

№ 261. Rath an Auswanderer.

Für Auswanderer!

Rath, Auskunft und Belehrung

ertheilt unentgeldlich

das Büreau des Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation

in Berlin,

unter den Linden Nr. 54. und 55.

Der Verein besteht aus Männern, welche lediglich im gemeinnützigen Interesse und aus Theilnahme für die deutschen Auswanderer zusammengetreten sind, um den Letzteren mit Rath und That, soweit dies ohne direkte Geld-Unterstützung möglich ist, zur Seite zu stehen.

Derselbe betheiligt sich bei keinem einzelnen Unternehmen und macht keine ihm Vortheil bringenden Geschäfte; vielmehr geschehen seine Dienstleistungen **unentgeldlich**, damit ein jeder Auswanderungslustige Gelegenheit habe, sich über Auskunfts-Büreaus, Agenten, Commissare, Spediteure, Auswanderungs-Vereine, Büreaus oder Zeitungen zu unterrichten, bevor er sie benutzt.

Das Büreau des Vereins ist für Jedermann täglich von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags, des Sonntags von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Die Auskunft auf mündliche, oder in portofreien Briefen gemachte Anfragen erstreckt sich auf Alles, worauf es bei einem Vorhaben zur Auswanderung wesentlich ankommt, besonders aber darauf:

1) ob der Entschluß zur Auswanderung nicht als übereilt gelten muß, und ob die Gründe dazu nicht auf andere Art für den Auswanderer zu beseitigen sind;
2) ob die Auswanderung nach überseeischen Ländern unter den jedesmaligen Umständen möglich ist, oder ob die Ansiedlung im Inlande vorzuziehen scheint;
3) welche Länder dem zur überseeischen Auswanderung fest Entschlossenen mit Rücksicht auf seine persönlichen und Familien-Verhältnisse am meisten entsprechen;
4) welche Mittel der Auswanderer bedarf, um in einer Niederlassung jenseits des Meeres fortzukommen, oder um in einer größeren Stadt auf sein Gewerbe zu arbeiten;
5) aus welchen Gründen dem Auswanderer abzurathen ist, sich der außerdeutschen Häfen zu bedienen, derselbe vielmehr nach Bremen und Hamburg und an die dort bestehenden Nachweisungs-Büreaus zu verweisen ist;
6) welche Schiffsrheder, Agenten und Colonisations-Gesellschaften dem Auswanderer vorzuschlagen sind;
7) An wen der Ansiedler oder Auswanderer zur weitern Ausführung seines Vorhabens sonst noch zu empfehlen ist, um vor Nachtheilen möglichst gesichert zu sein;
8) in welchem Maaße das Büreau eine Ermäßigung der Fahrpreise auf den Eisenbahnen für den Auswanderer vermitteln kann.

Der Auswanderer erhält außerdem, je nach dem Zwecke seines Unternehmens, Druckschriften zur Belehrung und Nachachtung, welche von dem Verwaltungs-Rath des Vereins geprüft worden sind, und zwar unentgeldlich, soweit sie dem Letztern zu Gebote stehen, oder für eine geringe Vergütigung.

Der unterzeichnete Verwaltungs-Rath ladet hiermit alle Auswanderer ein, bevor sie irgend einen Schritt thun, sich zuerst an das Büreau des Vereins zu wenden, welches statutenmäßig verpflichtet ist, gewissenhaft, unpartheiisch und lediglich im Interesse der Auswanderer zu handeln und über jede in öffentlichen Blättern gemachte

machte Anzeige genügende Auskunft zu ertheilen.

Der Verwaltungs-Rath des Berliner Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation.

Dr. Gäbler, Regierungs-Rath.	Ulfert, Justiz-Rath und Abgeordneter zur zweiten Kammer.	Dr. Asher, Director der Berlin-Hamburger Eisenbahn.	Bastide, Geheimer Secretair und Portugiesisch-Spanischer Translator.
v. Glümer, Mitglied der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	Dr. v. Olfers, General-Director der Königl. Museen.	F. W. Krause, Wein-Großhändler.	Frhr. A. v. Bülow, Special-Director.

Die vorstehende Ansprache bringen wir zur öffentlichen Kenntniß und verordnen hierdurch zugleich deren Abdruck in sämmtliche Kreis- und Stadtblätter.

Oppeln, den 26. August 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 262. Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Kopenhagen finden in diesem Jahre, wie folgt, statt:

aus Stettin: Dienstag und Freitag Mittags, nach Ankunft des um 6¾ Uhr früh von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges;

in Kopenhagen: Mittwoch und Sonnabend früh;

entgegengesetzt:

aus Kopenhagen: Sonntag und Mittwoch Nachmittags;

in Stettin: Montag und Donnerstag Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den um 12 Uhr Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Das am Dienstag von Stettin abfahrende Schiff steht mit dem am Mittwoch Mittags von Kopenhagen nach Gothenburg und Christiania abgehenden Dampfschiffe in genauem Zusammenhange, und vermittelt auf diese Weise eine ununterbrochene Verbindung mit Gothenburg und Norwegen.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin, oder von Swinemünde nach Kopenhagen oder entgegengesetzt, beträgt:

für den ersten Platz 7½ Thaler, für den zweiten Platz 5¼ Thaler, und für einen Deckplatz 3 Thaler Pr. Crt. Auf Mitnahme von Kindern und auf Reisen von Familien, findet eine Moderation Anwendung. Güter werden gegen billige Fracht befördert.

Für eine Tour von Stettin nur nach Swinemünde oder entgegengesetzt, beträgt das Passagiergeld 1½ Thaler pro Person mit der Maßgabe, daß für Domestiken, die mit ihren Herrschaften reisen, der ermäßigte Satz von ⅔ Thalern Pr. Crt. pro Person erhoben wird. Berlin, den 4. August 1851.

General-Post-Amt.

Zu

№ 263. Betr. die gleichmäßige Höhe des einzuzahlenden Receß-Geldes, bei allen Gruben.

Zu Vermeidung von Irrthümern und deren Folgen, wird das bergbautreibende Publicum aufmerksam gemacht, daß durch das Bergwerks-Abgaben-Gesetz vom 12ten Mai d. J. und namentlich die in dessen §. 5. enthaltene Bestimmung über die gleichmäßige Höhe des Receß-Geldes bei allen Gruben, in den gesetzlichen Vorschriften über das bei unterlassenen rechtzeitigen Zahlen des Receß-Geldes eintretende Kaduziren der betreffenden Grube, nichts geändert ist, vielmehr dasselbe in solchem Fall, so wie bisher, auch künftig eintritt.

Breslau, den 18. August 1851.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Es haben in Folge der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Candidaten der Theologie, als:

Christian, Friedrich, Wilhelm Besser aus Heiligensee, alt 25½ Jahr;
Heinrich, Herrman Bittner aus Lichtenau, alt 24¾ Jahr;
Johann, Friedrich, Wilhelm, August Hanspach aus Neundorf, alt 25 Jahr;
Wilhelm, Oswald Greulich aus Görlitz, alt 24 Jahr;
Carl, Gottlieb Prosc aus Greiffenberg, alt 23½ Jahr;
Carl, Friedrich, Georg Rieger aus Hirschberg, alt 23¾ Jahr;

die Erlaubniß zu predigen erlangt.

Ebenso haben die Candidaten des Predigt-Amtes:

Carl, Herrmann Finster aus Görlitz, alt 27 Jahr;
Friedrich, Herrmann, August Hensel aus Freiwaldau;
Gustav, Adolph, Gottlieb Hoffmann aus Brieg, alt 30 Jahr;
Julius, Ferdinand Hoffmann aus Görlitz, gegenwärtig in Urbanowitz bei Cosel, alt 30 Jahr;
August, Emil, Rudolph Schneider aus Stampen, alt 29 Jahr;

nach bestandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. August 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Be[illegible]

der in der Ersten Verloosung am 5. Septem[illegible]

16664	16682	167[illegible]
65	83	
66	84	
67	85	
68	86	
69	87	
70	88	
71	89	
72	90	
73	91	
74	92	
75	93	
76	94	
77	95	
78	96	
79	97	
80	98	
81	99	

99	17	35	53	71	89	7
700	18	36	54	72	90	8
1	19	37	55	73	91	9
2	20	38	56	74	92	10
3	21	39	57	75	93	

Summa = 269 Stück über 2,690 Rthlr.

ction.

l über 95,000 Rthlr.
= 60,000 =
= 137,100 =
= 25,000 =
= 12,000 =
= 2,690 =

über 331,790 Rthlr.

ats-Schulden,

n, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

15542	15560	155[illegible]
43	61	
44	62	
45	63	
46	64	
47	65	
48	66	
49	67	
50	68	
51	69	
52	70	
53	71	

dung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840. angehäng-
46 ten

№ 263.
Betr. die gleichmäßige Höhe des einzuzahlenden Receß-Geldes, bei allen Gruben.

Noch Lit. E. à 20 Rthlr.

Die Nummern:

00	16718	16736	16754	16772	16790	16808	16826	22344	22362	22380	22398	22416
1	19	37	55	73	91	9	27	45	63	81	99	17
2	20	38	56	74	92	10	28	46	64	82	400	18
3	21	39	57	75	93	11	29	47	65	83	1	19
4	22	40	58	76	94	12	30	48	66	84	2	20
5	23	41	59	77	95	13	31	49	67	85	3	21
6	24	42	60	78	96	14	32	50	68	86	4	22
7	25	43	61	79	97	15	33	51	69	87	5	23
8	26	44	62	80	98	16	22334	52	70	88	6	24
9	27	45	63	81	99	17	35	53	71	89	7	25
10	28	46	64	82	800	18	36	54	72	90	8	26
11	29	47	65	83	1	19	37	55	73	91	9	27
12	30	48	66	84	2	20	38	56	74	92	10	28
13	31	49	67	85	3	21	39	57	75	93	11	29
14	32	50	68	86	4	22	40	58	76	94	12	30
15	33	51	69	87	5	23	41	59	77	95	13	31
16	34	52	70	88	6	24	42	60	78	96	14	32
17	35	53	71	89	7	25	43	61	79	97	15	33

Summa = 600 Stück über 12,000 Rthlr.

Lit. F. à 10 Rthlr.

Die Nummern:

78	15596	15614	15632	15650	15668	15686	15704	15722	15740	15758	15776	15794
79	97	15	33	51	69	87	5	23	41	59	77	95
80	98	16	34	52	70	88	6	24	42	60	78	96
81	99	17	35	53	71	89	7	25	43	61	79	97
82	600	18	36	54	72	90	8	26	44	62	80	98
83	1	19	37	55	73	91	9	27	45	63	81	99
84	2	20	38	56	74	92	10	28	46	64	82	800
85	3	21	39	57	75	93	11	29	47	65	83	1
86	4	22	40	58	76	94	12	30	48	66	84	2
87	5	23	41	59	77	95	13	31	49	67	85	3
88	6	24	42	60	78	96	14	32	50	68	86	4
89	7	25	43	61	79	97	15	33	51	69	87	5
90	8	26	44	62	80	98	16	34	52	70	88	6

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36.

Oppeln, den 9ten September 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 30. und № 31. enthalten:

(№ 3432.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1851., betreffend die Bestätigung des von dem westpreußischen General-Landtage im Jahre 1850. revidirten Reglements der westpreußischen Landschaft von 1787., nebst diesem Reglement, nach der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde, vom 25sten Juni 1851.

(№ 3433.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1851., betreffend die Erhebung eines Wegegeldes auf der Ruhr-Medebacher Provinzialstraße.

(№ 3434.) Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Freiburg nach dem niederschlesischen Bergwerks-Revier bei Waldenburg und Hermsdorf, und den hierauf bezüglichen vierten Nachtrag zum Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21sten Juli 1851.

(№ 3435.) Das Privilegium, wegen Emission von 700,000 Rtlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21sten Juli 1851.

(№ 3436.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juli 1851., betreffend die den Gemeinden Brüggen und Born in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Boisheim in der Richtung auf Revermonde über Brüggen bis zur niederländischen Grenze bei Schwalmen, bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(№ 3437.) Die Bestätigungs-Urkunde, den ersten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 23sten Juli 1851.

(№ 3438.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juli 1851., betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840. angehäng-

 ten

ten Bestimmungen, wegen der Polizei-Vergehen, auf die Chaussee von Niesky in der Ober-Lausitz bis zur Königlich sächsischen Grenze bei Maselwitz.

(№ 3439.) Die Bekanntmachung über die Bestätigung des abgeänderten Statuts der Ruhrorter Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft vom 3ten August 1850. und

(№ 3440.) Die Bekanntmachung über die unter dem 17ten Juli 1851. erfolgte Bestätigung des Statuts des Frankenstein-Silberberger Chausseebau-Vereins vom 15ten April 1848. Vom 2ten August 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 264. Betr. die Portofreiheit für die Neumärkischen Schuld-Verschreibungen, welche zur Beifügung neuer Zins-Coupons eingesendet werden.

Die Neumärkischen Schuld-Verschreibungen, welche zur Beifügung neuer Zins-Coupons eingesendet werden, sollen bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Cassen, und zwischen diesen und Privat-Personen unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß die betreffenden Couverts mit der Bezeichnung versehen werden:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache."

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 28. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

№ 265. Betr. Einführung der gestempelten Brief-Couverts.

Vom 15ten September d. J. ab, sollen zum Frankiren der Briefe neben den Post-Freimarken auch gestempelte Brief-Couverts eingeführt und bei allen Post-Anstalten für den durch den Stempel ausgedrückten Werths-Betrag zum Verkauf gestellt werden. Für das Papier und die Anfertigung der Couverts werden als Aequivalent für den nach dem Gesetze vom 21sten December 1849. (G. S. Nr. 42. pag. 440.) zulässigen Rabatt besondere Kosten nicht in Anrechnung gebracht. Gleich wie die Post-Freimarken sollen auch die gestempelten Brief-Couverts in beliebiger Quantität, vorerst also auch einzeln, käuflich abgelassen werden. Zur Zeit sind nur Couverts zum Werthe von 1, 2 und 3 Sgr. in großem und kleinem Format vorhanden. Sobald die mit den betreffenden fremden Post-Verwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze noch schwebenden Unterhandlungen zum Schlusse geführt sind, werden auch noch Couverts zu den Werths-Beträgen von 4, 5 und 6 Sgr. ausgegeben werden.

Die Couverts tragen in der oberen Ecke links einen farbigen Stempel-Abdruck mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs, welches mit einem verzierten Rande umgeben ist. Innerhalb dieses Randes befindet sich der Werths-Betrag des Stempels in Worten und Zahlen ausgedrückt. Der Stempel zu den Couverts à 1 Sgr. ist von rosarother,

cher, zu den Couverts à 2 Sgr. von blauer, und zu den Couverts à 3 Sgr. von gelber Farbe. Derselbe wird von zwei parallel laufenden orangenfarbigen Seidenfäden, welche in das Papier eingearbeitet sind, in schräger Richtung berührt. Außerdem ist die Spitze der offenen Klappe der Couverts mit einer eingeprägten Rosette versehen und auf der hinteren Seite mit einer Gummi-Auflösung bestrichen, so daß durch bloßes Anfeuchten der gummirten Stelle das Couvert verschlossen werden kann.

Durch diese Einrichtung wird jedoch ein anderweiter Verschluß des Briefes durch Siegellack ꝛc. nicht ausgeschlossen oder behindert.

Die Anwendung der Franco-Couverts Seitens des correspondirenden Publicums bleibt vorläufig auf die Fälle beschränkt, in welchen bis jetzt Post-Freimarken benutzt werden dürfen. Dieselbe ist also vorerst nur bei denjenigen Briefen zulässig, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach Orten des Preußischen Post-Bezirkes so wie nach dem Herzogthum Braunschweig oder nach einem zum deutsch-österreichischen Post-Vereine gehörigen Staate bestimmt sind.

Der gedachte Verein umfaßt zur Zeit folgende Staaten: den Oesterreichischen Kaiserstaat mit sämmtlichen Kron-Ländern, ferner Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Meklenburg-Schwerin, Meklenburg-Strehlitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, die Reußischen Fürstenthümer, Holstein, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt a. M.

Wird bei der Anwendung eines Franco-Couverts durch den Betrag des darauf befindlichen Werth-Stempels die tarifmäßige Franco-Gebühr nicht vollständig gedeckt, so steht den Absendern frei, den fehlenden Franco-Betrag durch Verwendung einer entsprechenden Marke zu ergänzen. Ebenso kann die Berichtigung der Recommandations-Gebühr, so wie des Bestell-Geldes für diejenigen Briefe, zu welchen gestempelte Brief-Couverts benutzt worden sind, durch Anwendung von Freimarken erfolgen. Die auf den Couverts der zur Post gegebenen Briefe befindlichen Franco-Stempel, werden in derselben Weise wie die Post-Freimarken entwerthet werden.

Außer den Post-Anstalten soll es vorläufig Niemanden gestattet sein, gestempelte Brief-Couverts zum Verkauf zu führen. Berlin, den 3. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

№ 266. Betr. die Eröffnung des interimistischen Provinzial-Landtages für Schlesien ꝛc.

Der Herr Minister des Innern hat in Folge der von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung, die Eröffnung des interimistischen Provinzial-Landtages, für die Provinz Schlesien und das Markgrafthum Ober-Lausitz auf

Sonntag den 14ten September c.

in der Stadt Breslau angeordnet, und den Herrn Fürsten von Pleß zum Landtags-Marschall, den Geheimen Regierungs-Rath und Credit-Instituts-Director Freiherrn

 von

von Saffron, zum Stellvertreter desselben, und den Unterzeichneten zum Königlichen Commissarius des Landtages, ernannt.

Die Eröffnung wird, nach dem Gottesdienst in den noch zu bestimmenden evangelischen und katholischen Kirchen, im hiesigen Ständehause um 1 Uhr Mittags erfolgen.

Breslau, den 30. August 1851.

Der Königliche Commissarius und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 267. Betr. die portofreie und portopflichtige Correspondenz in Angelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. A. d. J. III. Nr. 1679 a.

Zur Verhütung von Mißbräuchen bei Anwendung des portofreien Rubrums in Landes-Cultur-Sachen, werden sämmtliche Unter-Behörden und Orts-Vorstände unseres Verwaltungs-Bezirks auf höhere Anordnung angewiesen, künftig die bei ihnen vorkommende Correspondenz und Sendungen in Angelegenheiten der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nur dann portofrei zu befördern, wenn sie allgemeine oder rein fiscalische Angelegenheiten betreffen.

Dagegen müssen alle Sachen, wobei ein Privat-Interesse obwaltet, portopflichtig behandelt werden. Oppeln, den 27. August 1851.

№ 268. Betr. die Agentur-Geschäfte des Kaufmanns Andreas Matulke in Ober-Glogau, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau. A. d. J. III. Nr. 1595 a.

Dem Kaufmann Andreas Matulke zu Ober-Glogau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau als Agent Versicherungen gegen Feuerschäden zu besorgen. Oppeln, den 29. August 1851.

№ 269. Betr. die von den Polizei-Behörden einzureichenden, denselben zugehenden Straf-Erkenntnisse gegen Kandidaten des höhern und des niedern Lehr-Amtes ꝛc.

Durch die im Justiz-Ministerial-Blatt unter Nr. 60. Seite 230. und folgende bekannt gemachte allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 29sten Juni d. J. sind unter Nr. 2. die Staats-Anwalte resp. Ober-Staats-Anwalte angewiesen:

> von dem Tenor aller rechtskräftigen Erkenntnisse, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe aussprechen, der Polizei-Behörde des Wohnsitzes und, wenn solcher nicht bekannt ist, des letzten Aufenthalts-Ortes des Verurtheilten, Mittheilung zu machen.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung werden, da es von Wichtigkeit erscheint, von dem sittlichen Verhalten der Candidaten des Lehr-Amtes, der Privat-Lehrer, so wie der Vorsteher resp. Inhaber der Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten unterrichtet zu bleiben, die sämmtlichen Polizei-Behörden der Provinz und resp. des Regierungs-Bezirkes hierdurch veranlaßt, die denselben zugehenden Straf-Erkenntnisse gegen Candidaten des höheren Lehr-Amtes an das mitunterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium, gegen Candidaten des niederen Lehr-Amtes aber und gegen Privatlehrer, sowie gegen Vor-

Vorsteher resp. Inhaber der Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten an die mitunterzeichnete Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, jederzeit einzureichen.

Breslau, den 19. August 1851. Oppeln, den 29. August 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Markt-Verlegung zu Constadt.

Die am 6ten October und 24sten November d. J. zu Constadt anstehenden Kram- und Viehmärkte sind auf

den 13ten October und 1sten December

d. J. verlegt worden. Oppeln, den 21. August 1851.

Markt-Verlegung zu Creutzburg.

Der im diesjährigen Kalender am 27sten und 28sten October anstehende Kram- und Viehmarkt zu Creutzburg, ist auf

den 17ten und 18ten November d. J.

verlegt worden. Oppeln, den 24. August 1851.

Patent-Verleihungen.

Nachstehende Patente sind verliehen worden, und zwar:

unter dem 22sten August c. dem Director der Stettiner Gas-Anstalt C. W. Blochmann in Berlin,

auf ein Verfahren zur Zersetzung des Steinkohlen-Theers, behufs der Gewinnung von Leuchtgas, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf die Dauer von sechs Jahre, und

unter dem 29sten August c. den beiden Schlossermeistern Siegfried Penz und Wolf Basch in Berlin,

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Riegel-Schlösser, um das Zurückschieben des Haupt-Riegels zu hindern,

auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 6. September 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Uebersetzung.

№ 270. Betr. die Einlösung der polnischen Guldenscheine gegen dergleichen Rubelscheine.

Mittelst Allerhöchsten Ukases vom 3/15ten September 1841. ist die polnische Bank autorisirt worden, Silberrubelscheine zu emittiren und polnische Guldenscheine zu dem entsprechenden Werthe gleichzeitig aus dem Course zurück zu ziehen. Demgemäß hat die Bank durch die Zeitungen in den Monaten April und Mai v. J. bekannt gemacht, daß die

die Staats-Cassen jene Guldenscheine nur bis zum $\frac{\text{20sten August}}{\text{1sten September}}$ dieses Jahres annehmen würden und daß ihre Einlösung bis zu der festzustellenden Präclusivfrist ihrer definitiven Außercourssetzung nur bei der polnischen Bank zulässig sein würde. Gegenwärtig hat der Verwaltungsrath des Königreichs mit Rücksicht darauf, daß nur eine geringe Anzahl von Cassen- und Bankbillets zu 5, 10, 50 und 100 Floren polnisch sich im Umlaufe befindet, und die Inhaber derselben genug Zeit gehabt haben, dieselben gegen Rubelscheine einzulösen, und daß die Absichten des Gouvernements ihre völlige Zurückziehung aus dem Umlaufe erheischen, mittelst Beschlusses vom 3/15ten Juli d. J. Nr. 48,872. bestimmt, daß der definitive Termin zu ihrer Einlösung in der Casse der Bank auf den 19/31sten December 1851. festzustellen ist, nach dessen Ablauf sie als ihres Werthes verlustig gegangen zu betrachten sind. Auf Grund dieses Beschlusses bringt die polnische Bank zur öffentlichen Kenntniß:

1) daß der definitive Termin zur Annahme in der Bank-Casse der polnischen Scheine zu 5, 10, 50 und 100 Floren polnisch auf den 19/31sten December definitiv anberaumt worden;
2) daß ihre Einlösung gegen baares Geld oder Rubelscheine tagtäglich in den vorschriftsmäßigen Stunden, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, bewirkt werden kann;
3) daß die Staats-Post dergleichen Scheine Behufs ihrer Beförderung an die Bank nur bis zum 19/31sten December d. J. einschließlich annehmen wird, indem nach diesem Termine die Annahme untersagt ist;
4) daß nach Ablauf dieser Frist die in Rede stehenden Scheine als ganz werthlose Papiere betrachtet werden.

Warschau, den $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. August}}$ 1851.

Der Präsident und Geheim-Rath.
gez. Tymowski.
Der Canzlei-Vorsteher und Hof-Rath.
gez. Lubkowski.

№ 271. Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Kopenhagen finden in diesem Jahre, wie folgt, statt:

aus Stettin: Dienstag und Freitag Mittags, nach Ankunft des um 6¾ Uhr früh von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges;
in Kopenhagen: Mittwoch und Sonnabend früh;
entgegengesetzt:
aus Kopenhagen: Sonntag und Mittwoch Nachmittags;
in Stettin: Montag und Donnerstag Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den um 12 Uhr Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Das

Das am Dienstag von Stettin abfahrende Schiff steht mit dem am Mittwoch Mittags von Kopenhagen nach Gothenburg und Christiania abgehenden Dampfschiffe in genauem Zusammenhange, und vermittelt auf diese Weise eine ununterbrochene Verbindung mit Gothenburg und Norwegen.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin, oder von Swinemünde nach Kopenhagen oder entgegengesetzt, beträgt:

für den ersten Platz 7½ Thaler, für den zweiten Platz 5¼ Thaler, und für einen Deckplatz 3 Thaler Pr. Crt. Auf Mitnahme von Kindern und auf Reisen von Familien, findet eine Moderation Anwendung. Güter werden gegen billige Fracht befördert.

Für eine Tour von Stettin nur nach Swinemünde oder entgegengesetzt, beträgt das Passagiergeld 1½ Thaler pro Person mit der Maßgabe, daß für Domestiken, die mit ihren Herrschaften reisen, der ermäßigte Satz von ⅔ Thalern Pr. Crt. pro Person erhoben wird. Berlin, den 4. August 1851.

General = Post = Amt.

№ 272. Die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hennersdorf.

Durch den am 18ten d. M. erfolgten Tod des Pastors Schade in Hennersdorf, Kreis Görlitz, ist die dortige Pfarrstelle erledigt worden. Patron derselben ist der Magistrat zu Görlitz und beträgt das jährliche Einkommen 500 Rtlr. Breslau, den 21. August 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 273. Betr. die nächste Sitzungs = Periode des Schwur=Gerichts in Ratibor.

Die nächste Sitzungs = Periode des hiesigen Schwur = Gerichts, beginnt am 6ten October c. und wird etwa drei Wochen dauern. Ratibor, den 3. September 1851.

Königliches Kreis = Gericht. Erste Abtheilung.

Personal = Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den seitherigen Landrath = Amts = Verweser Bürgermeister Schemmel, zum Landrathe des Rosenberger Kreises zu ernennen — der vormalige Verweser des Landrath = Amtes zu Löwenberg, Regierungs = Referendarius v. Elsner, ist Allerhöchsten Orts zum Landrathe ernannt, und ist ihm die Verwaltung des Landrath = Amtes des Ratiborer Kreises übertragen — der bisherige zweite Lehrer an der Gleiwitzer Knappschafts = Schule, ꝛc. Schaube, ist zum Cantor und ersten Lehrer an der Kirche und Knappschafts = Schule zu Malapane ernannt worden — der katholische Schul = Adjuvant Krause, hat die Lehrerstelle zu Ober = Ottitz, Ratiborer Kreises — der Adjuvant Kleinert, die Schullehrerstelle zu Dembiohammer, Oppelner Kreises — der Lehrer Florian zu Ziegenhals, Neisser Kreises, die Organisten = und Schullehrerstelle daselbst — und der Lehrer Pietsch zu Ziegenhals, eine Lehrerstelle bei der katholischen Stadtschule zu Neustadt O. S. erhalten — die ehemaligen Unterofficiere Czichos und Burda, sind als Chaussee = Aufseher angestellt worden.

Ver =

Verstorben sind:

der Oberförster Böhm zu Ottmachau;
der Director der Real-Schule zu Neisse, ꝛc. Petzeld, und
der Pfarrer Giersdorff zu Reinschdorf, Neisser Kreises.

Verzeichniß
der im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Ernannt:

der Kreis-Richter Geest zu Pleß, zum Kreis-Gerichts-Rath;
der interimistische Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor Hellmann, definitiv zum Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreis-Gerichte zu Creuzburg;
der interimistische Gerichtsdiener und Gefangenwärter Hahnel, definitiv zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Kreis-Gerichte zu Neustadt.

Ausgeschieden:

der Appellations-Gerichts-Referendarius Ramisch, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Riegersdorf, Gräflich und Antheil	Neustadt	Bauer und Gerichtsmann Franz Reimann zu Riegersdorf, Gräflich.
2	Mochau, Freiherrlich, Gräflich und Pauliner	dto.	Schullehrer und Gemeindeschreiber Carl Rada zu Mochau.
3	Blaschewitz, Wiese, Pauliner	dto.	Schullehrer und Gemeindeschreiber Franz Rothkegel zu Blaschewitz.

Ratibor, den 1. September 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

301	323	345
2	24	46
3	25	47
4	26	48
5	27	49
6	28	50
7	29	5201
8	30	2
9	31	3
10	32	4
11	33	5
12	34	6
13	35	7
14	36	8
15	37	9
16	38	10
17	39	11
18	40	12
19	41	13
20	42	14
21	43	15
22	44	16

274. Einfüh- r gestem- Brief- verts.

Durch diese Einrichtung wird jedoch ein anderweiter Verschluß des Briefes durch Siegellack ꝛc. nicht ausgeschlossen oder behindert.

Lit. D. à 100 Rthlr.

Die Nummern:

5217	5239	7061	7083	13604	13625	13646	15167	15188	17259	17280
18	40	62	84	5	26	47	68	89	60	81
19	41	63	85	6	27	48	69	90	61	82
20	42	64	86	7	28	49	70	91	62	83
21	43	65	87	8	29	50	71	92	63	84
22	44	66	88	9	30	15151	72	93	64	85
23	45	67	89	10	31	52	73	94	65	86
24	46	68	90	11	32	53	74	95	66	87
25	47	69	91	12	33	54	75	96	67	88
26	48	70	92	13	34	55	76	97	68	89
27	49	71	93	14	35	56	77	98	69	90
28	50	72	94	15	36	57	78	99	70	91
29	7051	73	95	16	37	58	79	200	71	92
30	52	74	96	17	38	59	80	17251	72	93
31	53	75	97	18	39	60	81	52	73	94
32	54	76	98	19	40	61	82	53	74	95
33	55	77	99	20	41	62	83	54	75	96
34	56	78	100	21	42	63	84	55	76	97
35	57	79	13601	22	43	64	85	56	77	98
36	58	80	2	23	44	65	86	57	78	99
37	59	81	3	24	45	66	87	58	79	300
38	60	82								

Summa = 300 Stück über 30,000 Rthlr.

Recapitulation.

Lit. A.	à 1000	Rthlr.	= 75	Stück über	75,000	Rthlr.
„ B.	„ 500	„	= 210	„ „	105,000	„
„ C.	„ 200	„	= 300	„ „	60,000	„
„ D.	„ 100	„	= 300	„ „	30,000	„

Summa = 885 Stück über 270,000 Rthlr.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 16ten September 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Vom 15ten September d. J. ab, sollen zum Frankiren der Briefe neben den Post-Freimarken auch gestempelte Brief-Couverts eingeführt und bei allen Post-Anstalten für den durch den Stempel ausgedrückten Werths-Betrag zum Verkauf gestellt werden. Für das Papier und die Anfertigung der Couverts werden als Aequivalent für den nach dem Gesetze vom 21sten December 1849. (G. S. Nr. 42. pag. 440.) zulässigen Rabatt besondere Kosten nicht in Anrechnung gebracht. Gleich wie die Post-Freimarken sollen auch die gestempelten Brief-Couverts in beliebiger Quantität, vorerst also auch einzeln, käuflich abgelassen werden. Zur Zeit sind nur Couverts zum Werthe von 1, 2 und 3 Sgr. in großem und kleinem Format vorhanden. Sobald die mit den betreffenden fremden Post-Verwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze noch schwebenden Unterhandlungen zum Schlusse geführt sind, werden auch noch Couverts zu den Werths-Beträgen von 4, 5 und 6 Sgr. ausgegeben werden. №. 274. Betr. Einführung der gestempelten Brief-Couverts.

Die Couverts tragen in der oberen Ecke links einen farbigen Stempel-Abdruck mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs, welches mit einem verzierten Rande umgeben ist. Innerhalb dieses Randes befindet sich der Werths-Betrag des Stempels in Worten und Zahlen ausgedrückt. Der Stempel zu den Couverts à 1 Sgr. ist von rosarother, zu den Couverts à 2 Sgr. von blauer, und zu den Couverts à 3 Sgr. von gelber Farbe. Derselbe wird von zwei parallel laufenden orangenfarbigen Seidenfäden, welche in das Papier eingearbeitet sind, in schräger Richtung berührt. Außerdem ist die Spitze der offenen Klappe der Couverts mit einer eingeprägten Rosette versehen und auf der hinteren Seite mit einer Gummi-Auflösung bestrichen, so daß durch bloßes Anfeuchten der gummirten Stelle das Couvert verschlossen werden kann.

Durch diese Einrichtung wird jedoch ein anderweiter Verschluß des Briefes durch Siegellack rc. nicht ausgeschlossen oder behindert.

Die Anwendung der Franco-Couverts Seitens des correspondirenden Publicums bleibt vorläufig auf die Fälle beschränkt, in welchen bis jetzt Post-Freimarken benutzt werden dürfen. Dieselbe ist also vorerst nur bei denjenigen Briefen zulässig, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach Orten des Preußischen Post-Bezirkes so wie nach dem Herzogthum Braunschweig oder nach einem zum deutsch-österreichischen Post-Vereine gehörigen Staate bestimmt sind.

Der gedachte Verein umfaßt zur Zeit folgende Staaten: den Oesterreichischen Kaiserstaat mit sämmtlichen Kron-Ländern, ferner Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Meklenburg-Schwerin, Meklenburg-Strehlitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, die Reußischen Fürstenthümer, Holstein, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt a. M.

Wird bei der Anwendung eines Franco-Couverts durch den Betrag des darauf befindlichen Werth-Stempels die tarifmäßige Franco-Gebühr nicht vollständig gedeckt, so steht den Absendern frei, den fehlenden Franco-Betrag durch Verwendung einer entsprechenden Marke zu ergänzen. Ebenso kann die Berichtigung der Recommandations-Gebühr, so wie des Bestell-Geldes für diejenigen Briefe, zu welchen gestempelte Brief-Couverts benutzt worden sind, durch Anwendung von Freimarken erfolgen. Die auf den Couverts der zur Post gegebenen Briefe befindlichen Franco-Stempel, werden in derselben Weise wie die Post-Freimarken entwerthet werden.

Außer den Post-Anstalten soll es vorläufig Niemanden gestattet sein, gestempelte Brief-Couverts zum Verkauf zu führen. Berlin, den 3. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

№ 275. Die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1sten d. Mts. sind Behufs der Tilgung für das erste Semester 1852. die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. über den Capital-Betrag von 331,790 Rthlr. im heutigen Verloosungs-Termine ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Capital-Betrag am 1sten April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Cassen unentgeldlich verabfolgt werden), und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31sten März 1852. hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und muß daher mit denselben zugleich der dazu gehörige Zins-Coupon Nr. 8. der ersten Serie, welcher die Zinsen vom 1sten April bis 1sten October 1852. umfaßt, abge-

abgeliefert werden, widrigenfalls dessen Betrag vom Capital zurückbehalten wird.

Berlin, den 5. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Köhler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 276. Betr. die Lieferung der Fourage für die Gensdarmerie des Oppelner Regierungs-Bezirks. A. d. J. VI. 3069 c.

Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gensdarmerie des hiesigen Regierungs-Bezirks und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehend genannten Ortschaften stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gensdarmen, als auch der künftig noch im diesseitigen Regierungs-Bezirke neu anzustellenden Glieder des Gensdarmerie-Corps, mit alleiniger Ausnahme der zu Cosel und Neisse stationirten Gensdarmen, soll für das Jahr 1852. entweder für jeden Kreis besonders, oder wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungs-Bezirk, im Wege des Submissions- und event. des Licitations-Verfahrens in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe bestimmte, in den Kreis-Blättern nach Oertlichkeit, Tag und Stunde näher anzugebende Termine zwischen dem 10ten und 18ten October d. J. anberaumen, in welchen die Forderungen für diese Lieferung und zwar für den Scheffel Hafer, Centner Heu und das Schock Stroh, unter Zugrundlegung der Entreprise-Bedingungen, welche bei den Landraths-Aemtern, so wie in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, werden entgegengenommen werden. Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbietungen werden von den landräthlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualification und Cautions-Fähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation angestellt werden. Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gensdarmen-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen, in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise und bis zu den vorerwähnten Terminen, bei den Landraths-Aemtern schriftlich abzugeben. Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Gensdarmen-Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungs-Bezirk auch unmittelbar an uns und zwar bis zum 18ten October d. J. abgegeben werden. Die Entscheidung über die uns vorbehaltene definitive Annahme der Anerbietungen wird bis zum 18ten November d. J. erfolgen. Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entrepreneure außer den sonstigen in den Lieferungs-Bedingungen erwähnten Verpflichtungen einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungs-Verdingung zu übernehmen haben.

Oppeln, den 5. September 1851.

Verzeichniß

der Anzahl der Gensdarmerie-Offiziere, -Wachtmeister und berittenen Gensdarmen, welche gegenwärtig im Regierungs-Bezirk Oppeln stationirt sind.

№	Namen der Stationsorte derselben.	Deren Charge. Offizier.	Wachtmeister.	Gensdarm.
1	**Kreis Beuthen:**			
	Naklo	—	—	1
	Wieschowa	—	—	1
	Bielschowitz	—	—	1
	Radzionkau	—	—	1
	Myslowitz	—	—	1
	Ruda	—	—	1
	Kattowitz	—	—	1
2	**Kreis Cosel:**			
	Gnadenfeld	—	—	1
	Schlawentzitz	—	—	1
3	**Kreis Creutzburg:**			
	Constadt	—	—	1
	Creutzburg	—	—	2
4	**Kreis Falkenberg:**			
	Falkenberg	—	—	1
	Friedland	—	—	1
5	**Kreis Gleiwitz:**			
	Gleiwitz	—	1	1
	Rudzienitz	—	—	1
	Kamienitz	—	—	1
	Tost	—	—	1
	Langendorff	—	—	1
6	**Kreis Grottkau:**			
	Grottkau	—	—	2
	Ottmachau	—	—	1
	Kühschmalz	—	—	1
7	**Kreis Leobschütz:**			
	Leobschütz	—	—	1
	Bauerwitz	—	—	1
	Piltsch	—	—	2
8	**Kreis Lublinitz:**			
	Lublinitz	—	—	2
	Koschentin	—	—	1
	Panoschau	—	—	1
9	**Kreis Neisse:**			
	Oppersdorf	—	—	1
	Patschkau	—	—	1
	Ziegenhals	—	—	1
10	**Kreis Neustadt:**			
	Neustadt	—	—	1
	Zülz	—	—	1
	Ober-Glogau	—	—	1
	Klein-Strehlitz	—	—	1
	Chrzelitz	—	—	1
11	**Kreis Oppeln:**			
	Oppeln	1	1	1
	Krupp	—	—	1
	Carlsruhe	—	—	1
	Proskau	—	—	1
	Malapane	—	—	1
12	**Kreis Pleß:**			
	Pleß	—	—	1
	Gardawitz	—	—	1
	Berun	—	—	1
	Warschowitz	—	—	1
	Imielin	—	—	1
13	**Kreis Ratibor:**			
	Ratibor	1	1	1
	Hultschin	—	—	1
	Zauditz	—	—	1
14	**Kreis Rosenberg:**			
	Rosenberg	—	1	1
	Bodzanowitz	—	—	1
	Bodland	—	—	1
15	**Kreis Rybnik:**			
	Rybnik	—	—	1
	Loslau	—	—	1
	Pilchowitz	—	—	1
16	**Kreis Gr.-Strehlitz:**			
	Groß-Strehlitz	—	—	2
	Ziandowitz	—	—	1

Die Offiziere erhalten täglich zwei Rationen, die Wachtmeister und Gensdarmen täglich eine Ration.

Digitized by Google

Wir haben in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843.
a. für die Gemeinde Salesche dem Wirthschafts-Inspector Hahn zu Salesche,
b. für die Gemeinde Himmelwitz dem Schullehrer Scharff zu Himmelwitz, und
c. für die Gemeinde Kolonowska dem Schullehrer Sabisch zu Kolonowska,
die Befugniß ertheilt, den Einsassen der genannten Gemeinden, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Atteste auszustellen. Oppeln, den 29. August 1851.

№ 277. Betr. die Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten über Pferde-Veräusserung in Salesche, Himmelwitz und Kolonowska. A. d. J. VI./X. 3172 c.

Dem Kaufmann M. Tauber zu Ratibor, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 30. August 1851.

№ 278. Betr. die Agentur-Geschäfte des Kaufmanns M. Tauber zu Ratibor für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr in Stettin. A. d. J. XII. Nr. 1423 a.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 27sten Mai v. J. (Amtsblatt 1850. S. 175.) wird anderweit bekannt gemacht, daß in die Stelle des Landraths, der Bürgermeister Semprich zu Ratibor zum Vorsitzenden bei den Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende im Ratiborer Kreise ernannt worden ist.

Oppeln, den 1. September 1851.

№ 279. Betr. die Ernennung des Bürgermeisters Semprich zu Ratibor, zum Vorsitzenden bei den Kreis-Prüfungs-Commissionen. A. d. J. VII. Nr. 1386 c.

Nachstehenden Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

№ 280 Betr. die Ernennung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker. A. d. J. VII. Nr. 1361 c.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai d. J. (G. S. S. 273.) wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker, und der von diesen letztern abzulegenden Prüfungen Folgendes bestimmt.

1) Für jeden Regierungs-Bezirk wird in der Regel nur Eine Prüfungs-Commission für Buchhändler und Eine Prüfungs-Commission für Buchdrucker gebildet. Diese Commissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirks-Regierung sich befindet. Für Berlin und den weitern Polizei-Bezirk des Polizei-Präsidiums zu Berlin ist Berlin der Sitz dieser Commissionen. — Die Errichtung von Prüfungs-Commissionen an andern Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

2) Die Prüfungs-Commissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern und aus zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsidenten der Bezirks-Regierung, beziehentlich des Polizei-Präsidiums, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden ernannt.

3) Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Regierungs-Bezirks, und für Berlin durch die

an diesem Orte und in dem weitern Polizei-Bezirke ansässigen Gewerbetreibenden dieser Art gewählt. Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes zusammen, und wählen aus ihrer Mitte 4, und in der Stadt Berlin 8 Personen. Die Wahl erfolgt auf drei auf einander folgende Jahre, und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhändler resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbtreibende als gewählt zu betrachten, soweit ihnen nicht Hindernisse entgegenstehen.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihr Gewerbe mindestens drei auf einander folgende Jahre bereits betrieben haben, und welche wegen Preß-Uebertretungen, Preß-Vergehen und Preß-Verbrechen noch nicht bestraft sind.

4) Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Commission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus, und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Commission mittelst Handschlages.

5) Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirks-Regierung, resp. bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

6) Die Regierung resp. das Polizei-Präsidium hat dieses Gesuch zu prüfen, und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergiebt sich, daß derselbe entweder das 24ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle, nur zur Zeit zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht bloß wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen vier Wochen die Beschwerde an die Ministerien statt.

Das zulässige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Commission zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

7) Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt.

Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Offizin eines der Prüfungs-Commissarien, und unter Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz baarer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende auf Erfordern selbst vorschußweise zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfung sendet der Commissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Commission zu.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Commission;

mission; und ohne daß der Candidat sich Hülfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem technischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbtreibenden Mitgliedern der Commission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Candidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Commission gegeben.

Die mündliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei Buchhändlern ist die Literatur-Geschichte, und bei Buchdruckern die Sprachkenntniß soweit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß fordert.

Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derselben wird von der Commission nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Candidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter 6 Monaten, zurückgewiesen.

Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung, und zwar ebenfalls mindestens auf 6 Monate zur Folge, wegen Mangels der technischen Kenntnisse ist die Zurückweisung mindestens auf Ein Jahr auszusprechen.

8) Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirks-Regierung, resp. das Polizei-Präsidium zu Berlin sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen resp. das Polizei-Präsidium in Berlin hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer andern Commission vor Ablauf der bestimmten Zeit, oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird.

Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Candidat ein von dem Vorsitzenden der Commission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

9) Wer die Prüfung für Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den im Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10) Außer den baaren Auslagen (§. 7.) und den etwaigen Reise- und Zehrungs-Kosten, welche den Prüfungs Commissarien erwachsen, hat jeder Candidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung der Büreau-Unkosten der Prüfungs-Commission 5 Rthlr., und wenn er beide Prüfungen bestehen will, 10 Rthlr., zur Regierungs-Haupt-Casse resp. zur Casse des Polizei-Präsidiums zu Berlin einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt keine Erstattung; vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen.

Berlin, den 10. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
v. Manteuffel.

bringen

bringen wir hierdurch zur Kenntnißnahme der Betheiligten mit dem Bemerken, daß zum Vorsitzenden der hier niedergesetzten beiden Commissionen zur Prüfung der Buchdrucker und der Buchhändler

der Regierungs-Rath von Gronefeld

ernannt worden ist. Oppeln, den 6. September 1851.

Markt-Verlegung zu Peiskretscham.

Die am 30sten September und 2ten December d. J. zu Peiskretscham anstehenden Krammärkte, sind auf

den 9ten October und 4ten December d. J.

verlegt worden. Oppeln, den 10. September 1851.

Patent-Verleihungen.

Nachstehende Patente sind verliehen worden, und zwar:

unter dem 1sten September d. J.,

dem Lehrer Theodor, Otto, Gerhard Wolff in Berlin,

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes rotirendes Schneidewerk,

auf die Dauer von sechs Jahre;

unter dem 5ten September d. J.,

a. dem Mechanikus und Optikus Oldendorff in Berlin,

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserung der Meßketten,

auf die Dauer von fünf Jahre,

b. dem Kaufmann Wm. Elliot ebenfalls in Berlin,

auf eine Preß-Vorrichtung zur Herstellung von elektrischen mit Gutta-Percha und Blei umschlossenen Leitungs-Drähten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von sechs Jahre, und

unter dem 7ten September d. J.,

dem Knopf-Fabrikanten Friedrich Langenbeck zu Elberfeld,

auf ein durch Probe-Exemplar nachgewiesenes, die sogenannten Butzen ersetzendes Befestigungs-Mittel an übergossenen Knöpfen, soweit dasselbe als neu erachtet worden,

auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats. Oppeln, den 14. September 1851.

Patent-Erlöschung.

Das dem Wege-Aufseher Christian Thielicke zu Unna unter dem 18ten Juli 1850. ertheilte Patent,

auf eine Vorrichtung an Ziegelstreich-Maschinen zum Formen und Pressen der

Thon-

Thonsteine, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist erloschen. Oppeln, den 14. September 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 281. Betr. die Stempel-Freiheit der von den Schiedsmännern, vor Einleitung der Injurien-Klage auszustellenden Atteste.

Den sämmtlichen Gerichts-Behörden und Schiedsmännern des hiesigen Departements wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die nach Artikel XVIII. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches vom 14ten April d. J. (G.-S. S. 93.) von den Schiedsmännern über die Vermittelung derselben vor Einleitung der Injurien-Klagen auszustellenden Atteste von uns in Uebereinstimmung mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director, für stempelfrei erachtet worden sind.

Ratibor, den 5. September 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 282. Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

Die Abfertigung der Post-Dampf-Schiffe erfolgt:

aus Stettin: jeden Sonnabend Mittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahn-Zuges von Berlin;

aus Kronstadt: jeden Sonnabend Abends.

Der „Preußische Adler" geht ab:

aus Stettin: den 17ten und 31sten Mai, den 14ten und 28sten Juni, den 12ten und 26sten Juli, den 9ten und 23sten August, den 6ten und 20sten September, den 4ten und 18ten October;

aus Kronstadt: den 24sten Mai, den 7ten und 21sten Juni, den 5ten und 19ten Juli, den 2ten, 16ten und 30sten August, den 13ten und 27sten September, den 11ten und 25sten October.

Der „Wladimir" dagegen:

aus Stettin: den 24sten Mai, den 7ten und 21sten Juni, den 5ten und 19ten Juli, den 2ten, 16ten und 30sten August, den 13ten und 27sten September, den 11ten und 25sten October;

aus Kronstadt: den 17ten und 31sten Mai, den 14ten und 28sten Juni, den 12ten und 26sten Juli, den 9ten und 23sten August, den 6ten und 20sten September, den 4ten und 18ten October.

Passagegeld: I. Platz 62 Rthlr., II. Platz 40 Rthlr., III. Platz 23½ Rthlr.

In

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, einbegriffen. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Ein Wagen mit 4 Rädern 50 Rthlr., mit 2 Rädern 25 Rthlr., ein Pferd 50 Rthlr., ein Hund 5 1/2 Rthlr. Preuß. Courant. Güter und Contanten werden gegen billige Fracht berechnet.

Berlin, den 27. Mai 1851.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

№ 283. Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Kopenhagen finden in diesem Jahre, wie folgt, statt:

aus Stettin: Dienstag und Freitag Mittags, nach Ankunft des um 6 3/4 Uhr früh von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges;

in Kopenhagen: Mittwoch und Sonnabend früh;

entgegengesetzt:

aus Kopenhagen: Sonntag und Mittwoch Nachmittags;

in Stettin: Montag und Donnerstag Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den um 12 Uhr Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Das am Dienstag von Stettin abfahrende Schiff steht mit dem am Mittwoch Mittags von Kopenhagen nach Gothenburg und Christiania abgehenden Dampfschiffe in genauem Zusammenhange, und vermittelt auf diese Weise eine ununterbrochene Verbindung mit Gothenburg und Norwegen.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin, oder von Swinemünde nach Kopenhagen oder entgegengesetzt, beträgt:

für den ersten Platz 7 1/2 Thaler, für den zweiten Platz 5 1/4 Thaler, und für einen Deckplatz 3 Thaler Pr. Crt. Auf Mitnahme von Kindern und auf Reisen von Familien, findet eine Moderation Anwendung. Güter werden gegen billige Fracht befördert.

Für eine Tour von Stettin nur nach Swinemünde oder entgegengesetzt, beträgt das Passagiergeld 1 1/2 Thaler pro Person mit der Maßgabe, daß für Domestiken, die mit ihren Herrschaften reisen, der ermäßigte Satz von 2/3 Thalern Pr. Crt. pro Person erhoben wird. Berlin, den 4. August 1851.

General-Post-Amt.

№ 284. Betr. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten finden in diesem Jahre wie folgt statt:

I. Zwischen Stettin und Ystadt, resp. Stockholm, wöchentlich einmal:

aus Stettin: Donnerstag Mittags, nach Ankunft des um 6 3/4 Uhr früh von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges;

in Ystadt: Freitag Morgens, zum Anschluß an das in Ystadt anlegende, von Lübeck

Lübeck nach Stockholm gehende Dampfschiff, welches Sonntag Mittags in Stockholm eintrifft;

entgegengesetzt:

aus Ystadt: Sonnabend Vormittags, nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm,

in Stettin: Sonntag Morgens, zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

II. Zwischen Stralsund und Ystadt, wöchentlich zweimal:

aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Personenpost von Stettin und Passow (Berlin);

in Ystadt: Montag und Freitag früh, zum Anschluß an die Post nach Stockholm;

entgegengesetzt:

aus Ystadt: Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm;

in Stralsund: Dienstag und Sonnabend Vormittags, zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Berlin).

Die letzte Fahrt von Stettin findet am 23sten October d. J., und die letzte Fahrt von Stralsund am 27sten November d. J. statt.

Das Passagegeld beträgt zwischen Stettin und Ystadt: I. Platz 10 Rthlr., II. Platz 6 Rthlr., III. Platz 3 Rthlr. Preuß. Courant, und zwischen Stralsund und Ystadt: I. Platz 6 Rthlr., II. Platz 3 Rthlr., III. Platz 1½ Rthlr. Preuß. Courant.

Auf Mitnahme von Kindern und auf Reisen von Familien, findet eine Moderation Anwendung. Güter werden gegen billige Fracht befördert.

Berlin, den 9. August 1851.

General-Post-Amt.

№ 285. Betr. die Chausseegeld-Erlegung an der Hebestelle zu Bobrek.

Nachdem die Verbindungs-Chaussee zwischen Ruda und Victor auf 1½ Meile im Baue vollendet ist, wird bei der Hebestelle zu Bobrek das Chausseegeld anstatt, wie bisher für 1 Meile, vom 1sten October d. J. an für 1½ Meile erhoben werden, wovon das betheiligte Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 4. September 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Nach-

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 286. Betr. die Verfolgung der Polizei-Uebertretungen. Pr. Jour. I. 786.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß vielfach die irrige Ansicht verbreitet ist, es bedürfe, um Uebertretungen zur Bestrafung zu bringen, immer der Vermittelung der Polizei-Verwaltungs-Behörden. Letztere sind allerdings verpflichtet, jede zu ihrer Kenntniß gekommene Uebertretung nach den Umständen entweder sogleich oder nach vorgängiger polizeilicher Feststellung des Sachverhalts, bei den Polizei-Anwälten zur weitern gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen und andererseits haben die Gendarmen so wie die Sicherheits-Beamten eines jeden Orts, insbesondere auch die Dorfgerichte die Verpflichtung, von jeder Uebertretung, der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen. Privatpersonen aber, welche durch polizeiliche Uebertretungen belästigt werden und solche zur Bestrafung bringen wollen, sind nicht verbunden, ihre Anzeigen zunächst an die Polizei-Verwaltungs-Behörden zu richten, können sich damit vielmehr auch unmittelbar an die Polizei-Anwälte wenden, denen dann die Verpflichtung obliegt, nach den obwaltenden Umständen das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Indem wir das Publicum hierauf aufmerksam machen, bemerken wir noch, daß es wesentlich zur Beschleunigung des Verfahrens gereichen wird, wenn dergleichen Anzeigen unter Beibringung genügender Bescheinigungen über die begangenen Uebertretungen unmittelbar an die Polizei-Anwälte gerichtet werden.

Die Königlichen Landraths-Aemter weisen wir hiermit an, die vorstehende Bekanntmachung auch durch die Kreis-Blätter zu veröffentlichen.

Oppeln, den 10. September 1851.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 23sten September 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 32. enthält:

(№ 3441.) Das Privilegium wegen Emission von 200,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23sten August 1851.

(№ 3442.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten August 1851., betreffend die Errichtung eines Gewerbe-Gerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Sagan, sowie für die Ortschaften Luthröthe, Annenhof und Tschirndorf.

(№ 3443.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten August 1851., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für den Kreis Kottbus, und

(№ 3444.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten September 1851., betreffend die Herabsetzung des Zinssatzes der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. auf 4½ Procent.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 287. Die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850. betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 5ten d. Mts. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851. und für das erste Semester 1852. die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850. über den Capital-Betrag von 270,000 Rthlr. im heutigen Verloosungs-Termine ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Capital-Betrag am 1sten April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten

 Cassen

Cassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31sten März 1852. hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und müssen daher mit denselben zugleich die dazu gehörigen 5 Stück Zins-Coupons der ersten Serie von Nr. 4. bis Nr. 8., welche die Zinsen vom 1sten April 1852. bis zum 1sten October 1854. umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird. Berlin, den 9. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Köhler.

№ 288. Die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848. von fünf auf vier ein halb Procent betreffend.

Durch den in der Gesetz-Sammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10ten d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848., vom 1sten April 1852. ab, von 5 auf 4½ Procent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Capitalien am 1sten April 1852. baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuld-Verschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5ten d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1sten April 1852. hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zins-Herabsetzung auf 4½ Procent vom 1sten April 1852. ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Controlle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30.), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Casse, zur Abstempelung auf 4½ Procent, bis spätestens zum 30sten November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1sten October 1852. zahlbaren 5procentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu convertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geld-Beträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductions-Stempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30sten November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rück-Empfang ihrer Capitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominal-Betrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1sten October 1852. fälligen Zins-Coupons Serie I. Nro. 8. und gegen Quittung, bei der Controlle der Staats-Papiere am 1sten April 1852., oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Da

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht convertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1sten October 1852. fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Capital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht convertirten Schuld-Verschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Capital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Capitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Controlle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Casse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuld-Verschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Controlle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Documente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Capital-Beträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens vier Wochen vor dem 1sten April 1852. der Regierungs-Haupt-Casse zur weiteren Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Documente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Capitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeldlich bei den gedachten Cassen, sowie bei den Kreis- und Orts-Cassen verabfolgt. Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Köhler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro II. Quartal c. a., sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letzteren Behufs Empfangnahme bekannt gemacht wird. № 289. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über bezahlte Domainen Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen. F. A. IV. Nr. 3070 a.

Oppeln, den 26. August 1851.

In Stelle des erkrankten Regierungs-Raths Kuh, ist der Regierungs-Rath Haake zu Breslau zum Commissarius für die Deich-Regulirung an der Oder im hiesigen und im Breslauer Regierungs-Bezirke ernannt worden und wird derselbe die Geschäfte am 1sten October d. J. übernehmen. № 290. Betr. den Uebergang der Deich-Regulirungs-Geschäfte an der Oder, an den Regierungs-Rath Haake. A. d. J. VII. Nr. 1450 c.

Oppeln, den 12. September 1851.

Um

№ 291. Betr. die einzurichtenden Präparanden-Bildungs-Stationen. I. d. J. X. Nr. 1491.

Um dem Mangel an utraquistischen, katholischen Lehrern abzuhelfen, hat uns der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Erleichterung der für den Eintritt in das Seminar erforderlichen Vorbildung einen Fonds auf zehn hintereinander folgende Jahre zur Disposition gestellt.

Wir beabsichtigen demgemäß, in den Kreisen Beuthen, Cosel, Gleiwitz, Lublinitz, Neustadt, Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Rybnik und Groß-Strehlitz je zwei polnische, und in den Kreisen Leobschütz und Ratibor je eine mährisch-deutsche Präparanden-Bildungs-Station einzurichten.

In jeder dieser Stationen finden in der Regel zwei, ausnahmsweise und höchstens drei junge Leute, welche sich zum Eintritt in eines der beiden Oberschlesischen Schullehrer-Seminare zu Ober-Glogau oder Peiskretscham vorbereiten wollen, Aufnahme. Dieselben müssen indeß außer anderen, von den Leitern der Anstalten zu beurtheilenden Eigenschaften, folgende Qualification besitzen:

a. körperliche Gesundheit, namentlich eine gute Brust und gute Augen;
b. ein scharfes musicalisches Gehör und eine laute, angenehme Stimme;
c. ein Alter nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre;
d. die Kenntnisse eines guten Elementarschülers, und
e. gehörige Fähigkeit im Verständnisse und Gebrauche und Fertigkeit im Lesen derjenigen Provinzialsprache, die nicht ihre Muttersprache ist.

Da die Präparanden-Bildner von uns remunerirt werden sollen, so genießen die Präparanden freien Unterricht; außerdem soll den Bedürftigen auch noch eine kleine Beihülfe zur Anschaffung der erforderlichen Bücher gewährt werden. Dagegen bleibt es den Angehörigen der jungen Leute überlassen, für die Wohnung und Beköstigung derselben mit dem Präparanden-Bildner sich zu einigen.

Die von uns auserwählten Präparanden-Stationen, sowie der Beginn des Unterrichts in denselben, werden zu seiner Zeit von uns durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

In die Kreisblätter der oben genannten Kreise ist diese Bekanntmachung von den betreffenden landräthlichen Behörden aufzunehmen.

Oppeln, den 16. September 1851.

№ 292. Betr. die einzurichtenden Präparanden-Bildungs-Stationen. I. d. J. X. Nr. 1491.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Einrichtung der Präparanden-Bildungs-Anstalten, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß wir zu Präparanden-Bildnern

1) den Lehrer Kamieński in Lohnau, Coseler Kreises, und
2) den Lehrer Scholz in Simsdorf, Neustädter Kreises,

ernannt haben.

Die Aufnahme in diese Stationen erfolgt zum 1sten k. M. Die Anmeldungen sind bei den genannten Lehrern und bei den betreffenden Orts-Pfarrern anzubringen.

Oppeln, den 16. September 1851.

Das

Das den Mechanikern Vital Dälen und Adolph Kühne zu Köln, unter dem 9ten Februar 1850. ertheilte Patent, Patent-Erlöschung.

auf eine Konstruction von Walzen-Dampfschiffen, so wie

die dem Schichtmeister Hermann Brambach ebendaselbst unter dem 2ten December 1850. ertheilten beiden Patente,

1) auf die Konstruction eines Flamm-Ofens zur Bereitung von Zink-Oxyd, und
2) auf mehrere Mittel zur Behandlung des Oels, für die Bereitung der Zink-Weißfarbe,

sind erloschen. Oppeln, den 20. September 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 293. Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Kopenhagen finden in diesem Jahre, wie folgt, statt:

aus Stettin: Dienstag und Freitag Mittags, nach Ankunft des um 6¾ Uhr früh von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges;

in Kopenhagen: Mittwoch und Sonnabend früh;

entgegengesetzt:

aus Kopenhagen: Sonntag und Mittwoch Nachmittags;

in Stettin: Montag und Donnerstag Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den um 12 Uhr Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Das am Dienstag von Stettin abfahrende Schiff steht mit dem am Mittwoch Mittags von Kopenhagen nach Gothenburg und Christiania abgehenden Dampfschiffe in genauem Zusammenhange, und vermittelt auf diese Weise eine ununterbrochene Verbindung mit Gothenburg und Norwegen.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin, oder von Swinemünde nach Kopenhagen oder entgegengesetzt, beträgt:

für den ersten Platz 7½ Thaler, für den zweiten Platz 5¼ Thaler, und für einen Deckplatz 3 Thaler Pr. Crt. Auf Mitnahme von Kindern und auf Reisen von Familien, findet eine Moderation Anwendung. Güter werden gegen billige Fracht befördert.

Für eine Tour von Stettin nur nach Swinemünde oder entgegengesetzt, beträgt das Passagiergeld 1½ Thaler pro Person mit der Maßgabe, daß für Domestiken, die mit ihren Herrschaften reisen, der ermäßigte Satz von ⅔ Thalern Pr. Crt. pro Person erhoben wird. Berlin, den 4. August 1851.

General-Post-Amt.

Durch

Digitized by Google

№ 294. Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts zu Droschkau.

Durch die anderweite Berufung des Pastors Riebel in Droschkau, Kreis Namslau, ist das evangelische Pfarr-Amt daselbst erledigt worden. Das jährliche Einkommen desselben beträgt circa 530 Rthlr. und steht die Wiederbesetzung, in Vertretung des dortigen Dominii, dem Königlichen Consistorium zu. Die sich meldenden Candidaten müssen der polnischen Sprache vollkommen mächtig sein.

Breslau, den 3. September 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 295. Betr. die Wirksamkeit der in Tilsit zu errichtenden Bank-Commandite.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank vom 23sten Juli d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die in Tilsit, in Stelle der bisherigen Filial-Anstalt des Bank-Comtoirs zu Königsberg, zu errichtende Bank-Commandite, am 1sten October d. J. in Wirksamkeit treten und folgende Bank-Geschäfte betreiben wird:

1) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal- und ständischen Papieren, soliden Wechseln und dem Verderben nicht ausgesetzten leicht verkäuflichen Kaufmanns-Waaren.
2) Discontirung von Wechseln auf Tilsit und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben.
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite.
4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren gegen die übliche Provision und Courtage.
5) Annahme von Geldern öffentlicher Behörden, Anstalten und Privat-Personen, welche zur zinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir in Königsberg bestimmt, und worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen Seitens der Deponenten direct an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist den Bank-Buchhaltern Thal und Braag übertragen worden; es sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 10. September 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Woywod.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 30sten September 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 296. Betr. die der höhern Bürgerschule zu Aschersleben ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Entlassungs-Scheinen für Candidaten des Baufaches.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19ten Mai c., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die höhere Bürgerschule zu Aschersleben als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 6. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

№ 297. Betr. die Errichtung einer Handels-Kammer in der Stadt Liegnitz.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten November 1850. (Gesetz-Sammlung pro 1850. Seite 514.) die Errichtung einer Handels-Kammer in der Stadt Liegnitz für die Kreise Lüben, Jauer, Goldberg, Hainau und Liegnitz, mit Ausschluß der in diesem Kreise befindlichen Stadt Parchwitz, genehmigt worden ist, haben die Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten, Gewerbesteuer entrichten, im Lübener Kreise am 12ten Mai, im Jauerschen Kreise am 13ten März, im Hainauer Kreise am 18ten März, im Goldberger Kreise am 17ten März und im Liegnitzer Kreise am 17ten März d. J. die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handels-Kammer vorgenommen, und hat demnächst die Prüfung des Wahlacts stattgehabt.

Es sind gewählt worden:

A. Zu Mitgliedern der Handels-Kammer:

1) Im Liegnitzer Kreise:
a. der Kaufmann Theodor Neumann in Liegnitz,
b. " Banquier Louis Pollack daselbst,
c. " Kaufmann August Hildebrandt daselbst,
d. " Fabrikbesitzer Methner in Jacobsdorf,
e. " Kaufmann Schwarz in Liegnitz.

2) Im Lübener Kreise:
a. der Kaufmann Jüngling in Lüben,
b. " " Thies dto.

3) Im Jauerschen Kreise:
a. der Kaufmann Anderhold in Jauer,
b. " " Carl Weiß dto.

4) Im Hainauer Kreise:
der Kaufmann Fiedler in Hainau.

5) Im Goldberger Kreise:
der Senator und Tuchfabrik-Besitzer Borrmann in Goldberg.

B. Zu Stellvertretern:

1) Im Liegnitzer Kreise:
a. der Kaufmann Dühring zu Liegnitz,
b. " " Tauchert dto.
c. " " Raymond dto.
d. " " Hasse dto.
e. " " Neisser dto.

2) Im Lübener Kreise:
a. der Graf v. Schmettow auf Brauchitschdorf,
b. " Landesälteste v. Uechtritz auf Mühlrädlitz.

3) Im Jauerschen Kreise:
a. der Kaufmann Stockmann in Jauer,
b. " " Sachs daselbst.

4) Im Hainauer Kreise:
der Kaufmann Glogner in Hainau,
und

5) Im Goldberger Kreise:
der Kaufmann Ulbrich zu Goldberg.

Indem ich durch diese Bekanntmachung der Vorschrift des §. 8. der Verordnung vom 11ten Februar 1848. genüge, bemerke ich gleichzeitig, daß ich die Königliche Regierung zu Liegnitz beauftragt habe, die Mitglieder der Handels-Kammer und deren Stellvertreter

treter in ihr Amt einzuführen, und die Handels-Kammer dadurch zu constituiren.

Breslau, den 8. September 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
Graf Zedlitz-Trütschler.

№ 298. Betr. das Aufhören der mit den Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz abgeschlossenen Convention zur Uebernahme von Auszuweisenden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit den Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz in Beziehung auf die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Conventionen, nämlich:

a. die Convention mit Mecklenburg-Schwerin vom 14ten November 1811., imgleichen die nach den Bekanntmachungen vom 28sten October 1817. und 28sten Februar 1831. getroffenen Modificationen derselben,
Gef. Samml. von 1811. S. 357.
Gef. Samml. von 1817. S. 300.
Gef. Samml. von 1831. S. 4.

b. die Convention mit Mecklenburg-Strelitz vom 7ten Mai 1819. und die als Zusatz zu derselben abgeschlossene nachträgliche Convention vom 26sten Januar 1824.,
Gef. Samml. von 1819. S. 137.
Gef. Samml. von 1824. S. 56.

nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen sind, die Uebernahmepflicht mithin nach den in diesen Conventionen verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan, den Mecklenburgischen Staaten gegenüber, nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31sten December 1842. (Gef. Samml. von 1843. S. 15.) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht in Mecklenburg erworben zu haben. Berlin, den 9. September 1851.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

№ 299. Betr. die Portofreiheit in Angelegenheit der Convertirung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Für diejenigen Obligationen der zu 5% verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848., welche Behufs ihrer durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten d. Mts. (Gef. Samml. S. 606.) angeordneten Convertirung in 4½ procentige Papiere, Seitens der Eigenthümer an die Königliche Controlle der Staats-Papiere, oder an die Regierungs-Haupt-Cassen eingesendet resp. von denselben an die Eigenthümer zurückgesandt werden, ist, so wie für die durch das Convertirungs-Geschäft veranlaßte Correspondenz der Staats-Behörden, unter der Bedingung Portofreiheit bewilligt worden, daß die be-

treffenden

treffenden Sendungen mit der Bezeichnung versehen werden:

„Die Convertirung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. betreffend."

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 15. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 300. Betr. die von einer Actien-Gesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden in Rethem angekündigte Waaren-Ausspielung. A. d. J. VII. Nr. 1495 n.

Eine sogenannte Direction der Actien-Gesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbetreibenden, in Rethem, im Fürstenthum Lüneburg, verbreitet gegenwärtig Pläne zur Ausspielung von Wagen, Fortepiano's, Gold- und Silbersachen, Uhren, Möbeln, Leinen rc. rc. Diese Ausspielung ist angeblich zum Besten der Gewerbetreibenden, in der That aber nur in eigennütziger, wo nicht betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung des Planes ergiebt.

Da hiernach von dem gedachten Unternehmen dasselbe gilt, was in der Bekanntmachung vom 3ten October 1849. in Betreff anderer ähnlicher Ausspielungen gesagt ist, und demgemäß die Betheiligung, sei es durch Uebernahme von Agenturen, oder durch Abnahme von Loosen oder Actien, nicht gestattet werden darf, so wird das Publicum, um sich vor Schaden wahren zu können, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, so wie der Ankauf von Actien oder Loosen der Art, wie zu der fraglichen Ausspielung, nach dem Gesetze vom 5ten Juli 1847. (Gesetzsammlung S. 261.) mit einer fiscalischen Strafe bis zu 500 Thalern bedrohet ist. Oppeln, den 17. September 1851.

№ 301. Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Katscher. A. d. J. IV. 1432.

In der Stadt Katscher ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J., auf den 10ten k. M. von uns festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab für diese Gemeinde alle auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 20. September 1851.

№ 302. Betr. die zu konvertirenden Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848. K. B. IX. Nr. 1478 c.

Zur Erleichterung des Publikums und der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, hat die Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden genehmiget, daß auch die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen und Domainen-Rent-Aemter die nach der Bekanntmachung dieser Verwaltung vom 13ten September c. (Amtsblatt Stück 38. Pag. 278. Nr. 388.) zu konvertirenden Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848. von den Interessenten gegen vorläufige Quittung annehmen und dieselben mit den Duplikat-Verzeich-

zeichnissen, in nicht zu kurzen Zeitfristen, an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einreichen können.

Die zuvorgenannten Special-Kassen werden daher angewiesen, die ihnen von den Interessenten übergebenen derartigen Schuld-Verschreibungen, nicht nur anzunehmen, sondern dieselben auch an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, unter dem in diesem Amtsblatt-Stück vorgeschriebenen portofreien Rubro abzuführen.

Oppeln, den 26. September 1851.

Patent-Verleihungen.

Es sind nachstehende Patente verliehen worden, und zwar:

am 17ten September 1851., dem Mechaniker Carl Beermann zu Berlin, auf eine mechanische Vorrichtung zum Schneiden von Getreide-Körnern für die Fabrikation von Graupen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von fünf Jahre, und

am 19ten September 1851., dem Longin Gantert aus Gurtweil in Baden, zwei Patente,

a. auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben und Bleichen von Zeugen und Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und

b. auf eine dergleichen, um das Ausfärben von Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

beide Patente auf die Dauer von sechs Jahre, und für den Umfang des preußischen Staats. Oppeln, den 26. September 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 303. Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Kopenhagen finden in diesem Jahre, wie folgt, statt:

aus Stettin: Dienstag und Freitag Mittags, nach Ankunft des um 6¾ Uhr früh von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges;

in Kopenhagen: Mittwoch und Sonnabend früh;

entgegengesetzt:

aus Kopenhagen: Sonntag und Mittwoch Nachmittags;

in Stettin: Montag und Donnerstag Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den um 12 Uhr Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Das am Dienstag von Stettin abfahrende Schiff steht mit dem am Mittwoch Mittags von Kopenhagen nach Gothenburg und Christiania abgehenden Dampfschiffe in genauem Zusammenhange, und vermittelt auf diese Weise eine ununterbrochene Verbindung mit Gothenburg und Norwegen.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin, oder von Swinemünde nach Kopenhagen oder entgegengesetzt, beträgt:

für den ersten Platz 7½ Thaler, für den zweiten Platz 5¼ Thaler, und für einen Deckplatz 3 Thaler Pr. Crt. Auf Mitnahme von Kindern und auf Reisen von Familien, findet eine Moderation Anwendung. Güter werden gegen billige Fracht befördert.

Für eine Tour von Stettin nur nach Swinemünde oder entgegengesetzt, beträgt das Passagiergeld 1½ Thaler pro Person mit der Maßgabe, daß für Domestiken, die mit ihren Herrschaften reisen, der ermäßigte Satz von ⅔ Thalern Pr. Crt. pro Person erhoben wird. Berlin, den 4. August 1851.

General-Post-Amt.

№ 304. Betr. Chausseegeld-Entrichtung bei der Hebestelle zu Trinnek II.

Nachdem der Chausseebau von Gleiwitz nach Rybnik weiter und bis auf 1½ Meile fortgerückt ist, wird die Chausseegeld-Entrichtung für deren Benutzung bei der Hebestelle zu Trinnek II. von 1 Meile auf 1½ Meile, vom 1sten November d. J. ab erhöht, und solches hierdurch zur Kunde des betheiligten Publicums gebracht.

Breslau, den 18. September 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

№ 305. Betr. die Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Neisse.

Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse, werden den 27sten October d. J. beginnen. Neisse, den 23. September 1851.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 306. Betr. die Eröffnung der Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts.

Gemäß Bestimmung §. 69. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 17ten October d. J. die Sitzungen des hiesigen Schwur-Gerichts für die nächste Sitzungs-Periode in diesem Jahre beginnen.

Oppeln, den 24. September 1851.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40.

Oppeln, den 7ten October 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 33. enthält:

(№ 3445.) Die Additional-Convention vom 20sten Mai 1851. zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23sten Juni 1845. zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien andererseits.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 307. Betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie IV. Nr. 1. bis 8. zu den Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen.

Vom 1sten November d. J. ab wird die Serie IV. Nr. 1. bis 8. der, den Zeitraum vom 1sten November 1851. bis dahin 1855. umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, bei der Controlle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30.) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuld-Verschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Appoints-Gattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Controlle der Staats-Papiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuld-Verschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen, unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen

Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 22. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. gez. Natan. Köhler. Rolcke.

Die Deputirten der Kurmark. Graf Häseler. Scharnweber.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 308. Betr. die Agentur-Geschäfte des Rentmeisters Brause zu Kochanowitz für die Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. XII. Nr. 2012 a.

Dem Rentmeister Brause zu Kochanowitz, Lublinitzer Kreises, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 24. September 1851.

Marktverlegung zu Schurgast.

Der auf den 8ten December d. J. zu Schurgast anstehende Kram- und Viehmarkt, ist auf

den 13ten November d. J.

verlegt worden.

Oppeln, den 2. October 1851.

Patent-Erlöschung.

Das dem Herzoglich Sachsen-Coburgschen Hauptmann a. D. Freiherrn von Seckendorf, zu Heinrichshalle bei Gera, unter dem 18ten Juli 1850. ertheilte Patent,

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz in seinem ganzen Zusammenhange, und

das dem Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin, unter dem 23sten Mai 1850. ertheilte Patent

auf eine Gas-Trocknen-Vorrichtung,

sind erloschen. Oppeln, den 4. October 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 309. Betr. die nähere Bezeichnung des Bestimmungs-Ortes bei Briefen nach Nord-Amerika.

In den vereinigten Staaten von Nord-Amerika befindet sich eine große Anzahl gleichnamiger Städte und Ortschaften. So giebt es u. A. 25 Orte des Namens Washington, eine gleiche Anzahl des Namens Canterville, 24 Orte des Namens Franklin, 22 Orte des Namens Springfield u. s. w.

Dem correspondirenden Publicum muß daher dringend empfohlen werden, auf den Briefen nach Nord-Amerika, den Bestimmungsort jedesmal durch Angabe des Staates und des Bezirkes (County), in welchem derselbe belegen ist, näher zu bezeichnen, weil anderen-

Digitized by Google

anderenfalls leicht Verwechselungen entstehen können und hierdurch nicht selten Veranlassung gegeben wird, daß die Briefe als unbestellbar zurückkommen, oder auf den nordamerikanischen Posten verloren gehen. Berlin, den 24. September 1851.

General-Post-Amt.

Personal-Chronik.

Die polizeianwaltlichen Functionen für den Polizei-Bezirk der Stadt Rybnik, sind in Gemäßheit des §. 58. Nummer 4. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. von dem bisherigen Polizei-Anwalt Hauptmann v. Lesczinsky auf den Bürgermeister Fritze daselbst, übergegangen, und ersterer nur noch für den ländlichen unmittelbaren Bezirk des dortigen Königlichen Kreis-Gerichts als Polizei-Anwalt in Function verblieben. Beide werden in Behinderungsfällen durch den Beigeordneten der Stadt Rybnik, stellvertretenden Polizei-Anwalt, Lieutenant v. Kalinowski, vertreten werden. Für den Bezirk der Stadt Oppeln, sind die polizeianwaltlichen Functionen, von dem bisherigen interimistischen Polizei-Anwalt Riedel, auf den Bürgermeister Goretzky hier, übergegangen.

Die Erzpriester und Pfarrer Nippe zu Ottmachau und Kunschor zu Woisselsdorff, Grottkauer Kreises, sind zu Schul-Inspectoren ernannt — der Kaufmann Carl Croce zu Neisse, ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst, erwählt und bestätiget worden. Dem evangelischen Pfarr-Verweser Heinrich zu Sohrau, Rybniker Kreises, ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Schule für Knaben — dem Schul-Amts-Candidaten Israel Thilo, zur Errichtung einer jüdischen Elementar-Privat-Schule zu Landsberg, Rosenberger Kreises, und dem Schul-Amts-Candidaten Jeremias Goldtschmidt zur Errichtung einer gleichen Anstalt in Guttentag, ertheilt worden — dem Adjuvanten Dreywurst ist die Schullehrerstelle zu Hennerwitz, Leobschützer Kreises, und dem Adjuvanten Buhl, die Schullehrerstelle zu Hohengiersdorf, Grottkauer Kreises, verliehen — der seither an der Klodnitz-Canal-Schleuse Nr. 14. angestellt gewesene Schleusenmeister Sänger, ist in gleicher Eigenschaft zur Schleuse Nr. 18. versetzt — und dem seitherigen Raths-Canzlisten Mokry zu Ziegenhals, ist die Schleusenmeisterstelle an der Schleuse Nr. 14. verliehen worden.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) der Intendantur-Assessor Großmann, von der Intendantur des 4ten Armee-Corps ist hierher versetzt worden;

2) der

2) der Proviantmeister Waltsgott zu Neisse, wurde auf sein Ansuchen vom 1sten August c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt;
3) der Proviant-Amts-Controlleur Masius zu Breslau, ist zum Proviantmeister in Neisse befördert;
4) der Proviant-Amts-Controlleur Bornemann von Neisse nach Breslau, und
5) der Proviant-Amts-Controlleur Brusch von Minden nach Neisse versetzt worden.

Personal-Veränderungen
aus dem Amts-Bereich des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor.

Ernannt:

der bisherige Auscultator Theodor Sommer zum Appellations-Gerichts-Referendarius;

der Civil-Supernumerarius Mielay zum Büreau-Assistenten bei dem Kreis-Gerichte zu Cosel;

der interimistische Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor Franke definitiv zum Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreis-Gerichte zu Grottkau;

der Hülfs-Bote und Executor Joseph Moser zum interimistischen Boten, und Executor bei der Kreis-Gerichts-Commission zu Ottmachau.

Versetzt:

der Kreis-Richter Hildebrand zu Hultschin, an das Kreis-Gericht zu Neisse;

der Gerichts-Assessor Unverricht in das Departement des Appellations-Gerichts zu Glogau;

der Auscultator Carl Fuchs von dem Appellations-Gericht zu Breslau in das hiesige Departement;

der Büreau-Assistent Basold zu Cosel, an das Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz.

Ausgeschieden:

der Appellations-Gerichts-Referendarius Günther, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin;

der Appellations-Gerichts-Referendarius Zucker, Behufs seines Uebertritts in das Departement Breslau;

der Kreis-Gerichts-Büreau-Assistent Schölich zu Ujest,

der Kreis-Gerichts-Bote und Executor Rösler zu Ottmachau, wegen seines Uebertritts zur Steuer-Verwaltung.

Das Dienst-Alter des Gerichts-Assessor Kowalzig zu Beuthen, ist nachträglich auf den 17ten Januar 1851. festgestellt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41.

Oppeln, den 14ten October 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 34. enthält:

(№ 3446.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten August 1851., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Chaussee von Brandenburg nach Rathenow, so wie die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für diesen Chausseebau.

(№ 3447.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1851., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der nach dem Privilegium vom 25sten Juni 1848. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, von 5 auf 4½ Procent, und

(№ 3448.) Das Privilegium, wegen Emission von 2,989,800 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17ten September 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 310. Die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848. von fünf auf vier ein halb Procent betreffend.

Durch den in der Gesetz-Sammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10ten d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848., vom 1sten April 1852. ab, von 5 auf 4½ Procent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Capitalien am 1sten April 1852. baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuld-Verschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5ten d. Mts. stattgehabten

Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1sten April 1852. hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zins-Herabsetzung auf 4½ Procent vom 1sten April 1852. ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Controlle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30.), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Casse, zur Abstempelung auf 4½ Procent, bis spätestens zum 30sten November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1sten October 1852. zahlbaren 5procentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu convertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geld-Beträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductions-Stempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30sten November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rück-Empfang ihrer Capitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominal-Betrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1sten October 1852. fälligen Zins-Coupons Serie I. Nro. 8. und gegen Quittung, bei der Controlle der Staats-Papiere am 1sten April 1852., oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht convertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1sten October 1852. fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Capital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht convertirten Schuld-Verschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Capital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Capitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Controlle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Casse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuld-Verschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Controlle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Documente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Capital-Beträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens vier Wochen vor dem 1sten April 1852. der Regierungs-Haupt-Casse zur weiteren Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vor-

Vorlegung ihrer Documente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Capitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeldlich bei den gedachten Cassen, sowie bei den Kreis- und Orts-Cassen verabfolgt. Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Köhler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 311. Betr. die Agentur-Geschäfte des Gutspächters Berka in Sarnau für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. XII. Nr. 1968 a.

Dem Gutspächter Berka in Sarnau, Creutzburger Kreises, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 21. September 1851.

№ 312. Betr. die von dem Zoll-Einnehmer Werner in Zawischna auszustellenden Legitimations-Karten zum Grenz-Verkehr mit dem Königreich Polen. A. d. J. VI. Nr. 1711 c.

Die dem Polizei-Verwalter, Wirthschafts-Director Schott zu Krzizancowitz, Rosenberger Kreises, ertheilte Befugniß, Legitimations-Scheine für Preußische Unterthanen zum Verkehr innerhalb der Grenz-Gegenden des Königreichs Polen zu ertheilen, wird hiermit aufgehoben.

Die in dortiger Gegend wohnenden diesseitigen Unterthanen, welche dergleichen Legitimations-Scheine bedürfen, haben sich an den Königlichen Zoll-Einnehmer Werner zu Zawischna zu wenden. Oppeln, den 29. September 1851.

Patent-Erlöschung.

Das dem Ludwig Lützenkirchen zu Köln unter dem 1sten Februar 1851. ertheilte Patent:

auf eine Maschine zur Darstellung von Metall-Knöpfen für den Verschluß von Weinflaschen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen. Oppeln, den 11. October 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 313. Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg.)

Die Abfertigung der Post-Dampf-Schiffe erfolgt:

aus Stettin: jeden Sonnabend Mittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahn-Zuges von Berlin;

aus Kronstadt: jeden Sonnabend Abends.

Der „Preußische Adler" geht ab:

 aus

aus Stettin: den 17ten und 31sten Mai, den 14ten und 28sten Juni, den 12ten und 26sten Juli, den 9ten und 23sten August, den 6ten und 20sten September, den 4ten und 18ten October;

aus Kronstadt: den 24sten Mai, den 7ten und 21sten Juni, den 5ten und 19ten Juli, den 2ten, 16ten und 30sten August, den 13ten und 27sten September, den 11ten und 25sten October.

Der „Wladimir" dagegen:

aus Stettin: den 24sten Mai, den 7ten und 21sten Juni, den 5ten und 19ten Juli, den 2ten, 16ten und 30sten August, den 13ten und 27sten September, den 11ten und 25sten October;

aus Kronstadt: den 17ten und 31sten Mai, den 14ten und 28sten Juni, den 12ten und 26sten Juli, den 9ten und 23sten August, den 6ten und 20sten September, den 4ten und 18ten October.

Passagegeld: I. Platz 62 Rthlr., II. Platz 40 Rthlr., III. Platz 23½ Rthlr. In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, einbegriffen. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Ein Wagen mit 4 Rädern 50 Rthlr., mit 2 Rädern 25 Rthlr., ein Pferd 50 Rthlr., ein Hund 5½ Rthlr. Preuß. Courant. Güter und Contanten werden gegen billige Fracht berechnet.

Berlin, den 27. Mai 1851.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

№ 314. Betr. die Wiederbesetzung des erledigten Diaconats an der evangelischen Kirche zu Steinau.

Durch die anderweitige Berufung des Diaconus Zindler, ist das von demselben bisher verwaltete Diaconat an der evangelischen Kirche zu Steinau in Erledigung getreten.

Das Patronat der Stelle ist landesherrlich und der Ertrag circa 400 Rthlr. jährlich. Breslau, den 16. September 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 315. Betr. den Abgang der Personen-Post von Tarnowitz nach Gleiwitz.

Die tägliche Personen-Post von Tarnowitz nach Gleiwitz, wird vom 1sten November c. ab aus Tarnowitz nicht mehr um 5¼, sondern um 5 Uhr Nachmittag abgehen.

Oppeln, den 3. October 1851.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

№ 316. Betr. den Abgang der Personen-Post von Tarnowitz nach Schwientochlowitz.

Die tägliche Personen-Post von Tarnowitz nach Schwientochlowitz, wird vom 1sten November c. ab aus Tarnowitz nicht mehr um 10¼ Uhr, sondern um 10 Uhr Vormittag abgehen. Oppeln, den 3. October 1851.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Unter

Unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar 1838., bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem vom 1sten d. M. ab geltenden Zoll-Tarif ein in sämmtlichen Zoll-Vereins-Staaten gleichmäßig zur Anwendung kommendes amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist und dasselbe nicht nur bei sämmtlichen Zoll- und Steuer-Stellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. № 317. Betr. das amtliche Waaren-Verzeichniß in den Zoll-Vereins-Staaten.

Breslau, den 4. October 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

Die über die Ablösung der Reallasten abgeschlossenen und von der Königlichen General-Commission bestätigten Rezesse sind der Rentenbank im verflossenen Halbjahr, namentlich aber kurz vor dem Uebernahme-Termin, in so großer Anzahl zugegangen, daß deren Berücksichtigung in dem October-Termin c. nur zum Theil hat erfolgen können. № 318. Betr. Ablösung der Reallasten und Ausreichung der Rentenbriefe.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß über diejenigen Renten-Beträge und Abfindungs-Summen, welche pro October-Termin c. von uns übernommen worden sind, in jedem einzelnen Falle den Betheiligten besondere Benachrichtigung zugeht und daß die Ausreichung resp. Deposition der Rentenbriefe für diesen Termin, wegen der bedeutenden Vorarbeiten, frühestens Ende December d. J. zu erwarten steht.

Breslau, den 7. October 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Nachdem der Candidat des Predigt-Amtes Dr. theologiae Johann, Aloys Nowotny aus Skutsch in Böhmen, 35½ Jahr, in dem mit ihm abgehaltenen Colloquio pro ministerio bestanden und das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten hat, wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. September 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Rzendowitz	Lublinitz	Schullehrer Franz Rozumek zu Rzendowitz.
2	Ellsnig, Schlogwitz, Laßwitz	Neustadt	Gutsbesitzer Gustav John zu Ellsnig.
3	Neisse für den Markt-Bezirk	Neisse	Wundarzt Johann Senftleben zu Neisse.
4	Neisse für den Kreuz-Bezirk	dito	Lederhändler Eduard Sabisch zu Neisse.
5	Neisse für den Joseph-Bezirk	dito	Kaufmann Heinrich Julius Reinhold Schmidt zu Neisse.
6	Neisse für den Bischof-Bezirk	dito	Tischlermeister Anton Prause zu Neisse.
7	Schedlau, Mullwitz, Guhrau, Heidersdorf, Grodits	Falkenberg	Wirthschafts-Inspector Fiebig zu Schedlau.

Ratibor, den 30. September 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Die Magisträte, sowie die Herren Kreis-Secretaire des hiesigen Regierungs-Departements werden ganz ergebenst ersucht, sich auch für das Jahr 1851. wie bisher, der Subscribenten-Sammlung zum Amtsblatt-Sachregister gefällig unterziehen und das Ergebniß bis zur Mitte des Monats December d. J. anher anzeigen zu wollen.

Oppeln, im Monat October 1851.

Die Amtsblatt-Redaction.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42.

Oppeln, den 21sten October 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 320. Betr. die der höhern Bürgerschule zu Perleberg zugestandene Befugniß zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für Candidaten des Baufach's.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8ten Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Perleberg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30. September 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 321. Betr. Agentur-Geschäfte der Kaufleute Eberhard in Pleß und Schreyer in Groß-Strehlitz. A. d. J. XII. Nr. 2025a.

Den Kaufleuten M. Eberhardt zu Pleß und E. G. F. Schreyer zu Groß-Strehlitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agenten Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 2. October 1851.

№ 322. Betr. die Agentur-Geschäfte des Kaufmanns Troplowitz in Gleiwitz. A. d. J. XII. Nr. 2179 a.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 8ten Januar d. J. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigte Kaufmann Adolph Küas zu Gleiwitz hat diese Agentur niedergelegt und ist dieselbe dem Kaufmann Sigismund Troplowitz daselbst in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. zur ferneren Verwaltung übertragen worden. Oppeln, den 2. October 1851.

№ 323. Betr. die Agentur-Geschäfte des Kaufmanns Engländer hierselbst. A. d. J. XII. 2236 a.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 23sten December v. J. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr zu Stettin bestätigte Kaufmann A. Kricke hierselbst, hat diese Agentur niedergelegt, und ist dieselbe dem Kaufmann J. Engländer hierselbst in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. zur ferneren Verwaltung übertragen worden.

Oppeln, den 6. October 1851.

№ 324. Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Falkenberg. A. d. J. IV. Nr. 1524.

In der Stadt Falkenberg ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J., auf den 17ten d. M. von uns festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab für diese Gemeinde alle, auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen, außer Kraft treten. Oppeln, den 8. October 1851.

№ 325. Betr. den Lehr-Cursus für das Winter-Semester 1851.—52. in der hiesigen Gewerbeschule. A. d. J. VII. Nr. 1651.

Am 20sten d. M. beginnt der Lehrcursus für das Winter-Semester in der hiesigen Gewerbeschule. Aufgenommen werden vorzugsweise junge Leute in dem Alter von 14 bis zu 18 Jahren, welche ein Gewerbe im weitern Sinne dieses Wortes zu ihrem Lebensberufe gewählt haben, und die Vorbildung zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin zu erlangen wünschen. Die Meldungen zur Theilnahme an dem Unterricht wird der Oberlehrer Peschke hierselbst entgegennehmen. Bei der Meldung sind die Schul-Zeugnisse, ein Confirmations-Schein und ein Führungs-Attest der Communal-Behörde einzureichen.

Das Antrittsgeld beträgt 1 Thlr. und das außerdem zu erlegende Schulgeld für das ganze Winter-Semester ebenfalls 1 Thlr. Ermäßigung oder gänzlicher Erlaß dieser Beträge kann nur bei nachgewiesenen Unvermögen bewilligt werden.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in sämmtliche Kreis- und Stadtblätter unseres Regierungs-Bezirks aufzunehmen. Oppeln, den 11. October 1851.

№ 326. Betr. Auswanderungs-Angelegenheiten über London nach New-York. A. d. J. VII. Nr. 1665 a.

Nach der Mittheilung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27sten v. Mts. ist von demselben den Kaufleuten Baring Brothers & Comp. und den Rhedern und Schiffsmäcklern Philipps Shaw et Lowther zu London bedingungsweise die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York zu betreiben.

ben. Gleichzeitig ist von dem gedachten Königlichen Ministerium der Kaufmann Johann Cäsar zu Neuwied, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung zu Coblenz befindlichen Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden. Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen haben die Unternehmer eine Caution von 10,000 Thalern bestellt.

Oppeln, den 13. October 1851.

№ 327. Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Ujest. A. d. J. IV. Nr. 1533a.

In der Stadt Ujest ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J., auf den 24sten d. Mts. von uns festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab für diese Gemeinde alle auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten.

Oppeln, den 16. October 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 328. Betr. die in Gleiwitz in Wirksamkeit tretende Bank-Commandite.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Bestimmung des Herrn Chefs der Bank, in Gleiwitz eine Bank-Commandite am 1sten November d. J. in Wirksamkeit treten und folgende Bank-Geschäfte betreiben wird:

1) Discontirung von Wechseln auf Gleiwitz und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, woselbst sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben.
2) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite.
3) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, Ständischen- und andern öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, soliden Wechseln und dem Verderben nicht ausgesetzten leicht verkäuflichen Waaren.
4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten, gegen die übliche Provision und Courtage.
5) Annahme der zur zinsbaren Belegung bei der Königlichen Bank in Breslau bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat-Personen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das Königliche Bank-Directorium in Breslau zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist den Bank-Buchhaltern Martins und Prüfer übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbind-

 lichen

lichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank=Commandite erforderlich.

Berlin, den 9. October 1851.

Königl. Preuß. Haupt=Bank=Directorium.

gez. v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Woywod.

№ 329. Betr. die Verwaltungs=Ergebnisse der Provinzial=Land=Feuer=Societät für das Jahr 1850.

Die Ergebnisse der von der hiesigen Königlichen Instituten=Haupt=Kasse für das Jahr 1850. gelegten Rechnung über die bei der Provinzial=Land=Feuer=Societäts=Kasse stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben, werden nach Vorschrift des §. 101. des Societäts=Reglements vom 6ten Mai 1842. hiermit veröffentlicht.

Stand der Versicherungs=Summen:

	in den Classen:				Summa totalis.
	I. Rtlr.	II. Rtlr.	III. Rtlr.	IV. Rtlr.	Rtlr.
am 1sten Januar 1850. war Versicherung....	6,090,210	8,163,200	12,743,520	43,232,490	70,229,420
am 1sten Januar 1851. blieb Versicherung...	4,970,460	6,455,140	8,787,170	29,542,370	49,755,140
und zwar:					
im Regierungs=Bezirk Breslau..........	2,959,570	3,856,830	4,613,990	16,117,380	27,547,770
im Regierungs=Bezirk Liegnitz...........	1,212,370	1,746,210	1,907,980	5,643,310	10,509,870
im Regierungs=Bezirk Oppeln...........	798,520	852,100	2,265,200	7,781,680	11,697,500
Summa wie oben...	4,970,460	6,455,140	8,787,170	29,542,370	49,755,140

Die Versicherungen haben sich sonach im Laufe des Jahres 1850. durch Abmeldungen ꝛc. um 20,474,280 Rthlr. vermindert.

Nach der obigen Rechnung betrug:

I. Die

I. Die Soll-Einnahme pro 1850.

A. An Rückständen aus Vorjahren:

				Betrag			incl. der am Jahresschluß verbliebenen Reste.		
				Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰
1) Der übertragene baare Bestand aus dem Jahre 1849.				474	29	11	—	—	—
	Rth.	Sgr.	₰						
2) Uebertragene Reste:									
a. an zu erstattenden Brandgeldern ... ex 1848.	98	—	—	—	—	—	98	—	—
ex 1849.	422	19	—	—	—	—	422	19	—
b. an zu erstattenden Mandatariats-Gebühren	8	5	—	—	—	—	8	5	—
c. an Strafgeldern	10	—	—	—	—	—	—	—	—
d. an Zinsen ex 1848.	3	18	1	—	—	—	3	18	1
ex 1849.	4	—	—	—	—	—	1	—	—
e. an Feuer-Societäts-Beiträgen .. ex 1848.	14,947	3	1	—	—	—	5,569	29	6
ex 1849.	233,499	5	11	—	—	—	7,257	8	7
3) Diesen Rest-Einnahmen treten noch zu:				248,992	21	1			
an in debite in Ausgabe pro 1849. gestellten, so wie an defektirten und erstatteten Brand-Entschädigungen ..	1,530	21	10						
an dergleichen Prämien und Meilengeldern	2	4	1						
an nachträglich eingezogenen, früher niedergeschlagenen, oder zu wenig in Einnahme veranlagten Beiträgen	165	29	11						
	1,698	25	10						
Dagegen kommen in Abzug: niedergeschlagene, zum Theil in debite im Soll berechnete Beiträge	1,347	25	8						
Bleibt Zugang	. . .		.	351	2	—	—	—	—
Latus				249,818	23	—	13,360	20	2

Trans-

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Betrag Rtl.	Sgr.	Pf.	incl. der am Jahresschluß verbliebenen Reste. Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport				249,818	23	—	13,360	20	2
B. An currenten Einnahmen:									
4) ausgeschriebene Feuer-Societäts-Beiträge..				427,992	13	9	165,665	—	—
5) an Strafgeldern (§. 12. des Reglements)				5	—	—	—	—	—
6) an Zinsen von dem sich angesammelten und zinstragend untergebrachten Reserve-Fonds..				3,731	21	10	—	—	—
7) zu erstattende Kosten-Vorschüsse........				154	14	6	109	28	6
8) Gewinn durch niederen Ankauf von Pfandbriefen gegen deren Nominalwerth.......				1,084	9	11	—	—	—
Summa der sämmtlichen Einnahme...				682,786	21	2	179,135	18	8
II. Die Soll-Ausgabe betrug:									
A. An Rest-Ausgaben für Vorjahre:									
1) Uebertragene Reste:									
a. an zu zahlenden Brandbonifikationen................	5,635	—	—						
b. Tantieme von noch einzuziehen gewesenen Feuer-Societäts-Beiträgen ex 1848.	3,574	29	5						
ex 1849.	6,170	7	11						
				15,380	7	4	3,090	9	10
2) nachträglich liquidirte und festgestellte Brandschaden-Vergütigungen, und zwar:									
im Regierungs-Bezirk Breslau.	6,656	12	3						
" dto. dto. Liegnitz..	6,589	27	2						
" dto. dto. Oppeln..	2,911	15	—						
				16,157	24	5	—	—	—
Latus				31,538	1	9	3,090	9	10

Trans-

Digitized by Google

	Rthl.	Sgr.	Pf.	Betrag Rthl.	Sgr.	Pf.	incl. der am Jahresschluß verbliebenen Reste. Rthl.	Sgr.	Pf.
Transport				31,538	1	9	3,090	9	10
3) Zugang an Tantieme von nachträglich eingezahlten, früher niedergeschlagenen Beiträgen	28	14	10						
Davon ab: dergleichen für im Jahre 1849. niedergeschlagene und abgesetzte Beiträge	17	1	9						
Bleibt Zugang...	.	.	.	11	13	1	—	—	—
B. An currenten Ausgaben:									
4) an festgestellten Brandbonifikationen:									
im Regierungs-Bezirk Breslau.	224,108	19	9						
» dto. dto. Liegnitz.	56,612	21	—						
» dto. dto. Oppeln.	78,963	2	3						
5) an Prämien:									
a. für Spritzen und Wasserwagen	1,406	22	6	359,684	13	—	63,192	18	8
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen	55	—	—						
c. für Entdeckung von Brandstiftern, welche durch gerichtliche Untersuchung ihres Verbrechens überführt wurden..	960	—	—						
d. Entschädigungen für Verluste an Feuer-Löschgeräthen bei Löschung von Feuersbrünsten..................	42	4	—						
				2,463	26	6	—	—	—
Latus				393,697	24	4	66,282	28	6

Trans-

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Betrag Rtl.	Sgr.	Pf.	incl. der am Jahresschluß verbliebenen Reste. Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport				393,697	24	4	66,282	28	6
6) an Verwaltungs-Kosten:									
I. bei der Provinzial-Direction:									
a. Gehälter an die angestellten Beamten	2,700	—	—						
b. Beitrag zum Pensions-Fonds von der vakanten Canzlisten-Stelle	4	—	—						
c. Ausgaben für Arbeitsaushülfen	1,094	—	7						
d. Miethe für das Geschäfts-Local	360	—	—						
e. für Beheizung	46	14	—						
f. für Beleuchtung	27	19	4						
g. für Schreibmaterialien	146	28	—						
h. für Drucksachen	33	18	11						
i. für sonstige Amtsbedürfnisse, Buchbinder-, Tischler-Arbeiten	58	—	3						
k. Verwaltungs-Kosten bei der Hauptkasse	800	—	—						
II. in den Kreisen:				5,270	21	1	—	—	—
a. an die Landräthe als Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, fixirte Bureau-Kosten-Entschädigungen à 80—120 Rtlr.	4,950	—	—						
b. denselben, resp. an die Kreis-Feuer-Societäts-Commissarien Meilengelder für Reisen									
Latus	4,950	—	—	398,968	15	5	66,282	28	6

Trans-

	Rth.	Sgr.	Pf.	Betrag Rth.	Sgr.	Pf.	incl. der am Jahresschluß verbliebenen Reste. Rth.	Sgr.	Pf.
Transport	4,950	—	—	398,968	15	5	66,282	28	6
zu Abschätzung von Brandschäden und örtlicher Prüfung von Versicherungs-Declarationen, so wie an Bau-Inspectoren für Gebäude-Abschätzungen und Tax-Revisionen	2,521	27	—	—	—	—	—	—	—
c. Gebühren und Fuhrkosten für die zu Abschätzung partieller Brandschäden zugezogenen Bauhandwerker	306	14	6	—	—	—	—	—	—
d. an 57 Steuer-Einnehmer Tantieme für Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge	4,279	27	7						
7) Prozeß-Schiedsgerichts-Mandatariats-Kosten und Kosten-Vorschüsse				12,058	9	1	3,596 Tantieme	25	3
	......	..	..	297	26	6	—	—	—
8) Baar erstattete, in debite erhobene Feuer-Societäts-Beiträge	......	..	..	41	4	8	—	—	—
Summa sämmtlicher Ausgaben	......	..	..	411,365	25	8	69,879	23	9

Abschluß.

	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	682,786	21	2	179,135	18	8
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	411,365	25	8	69,879	23	9
Es verbleibt mithin am Rechnungsschlusse des Jahres 1850. ein Vermögen der Societät von	271,420	25	6	109,255	24	11
Werden die Rest-Ausgaben von den Rest-Einnahmen abgezogen, und die verbleibende Summe per	109,255	24	11			
von dem Sollbestande abgerechnet, so stellt sich der Ende des Jahres 1850. vorhanden gewesene Kassenbestand v.	162,165	—	7	bar.		

Digitized by Google

	Betrag Rt.	Sgr.	₰	incl. der am Jahresschluß verbliebenen Reste. Rt.	Sgr.	₰
Dieser besteht: in Hypotheken	59,713	10	—	—	—	—
in schlesischen Pfandbriefen...	34,000	—	—	—	—	—
in Bank-Obligationen......	63,000	—	—	—	—	—
in Silbergeld	5,451	20	7	—	—	—
sind	162,165	—	7			

Aus dem Reserve-Fonds im Betrage von ..... 271,420 Rtlr. 25 Sgr. 6 Pf.
müssen indessen die erst im Jahre 1851. zur Liquidation gekommenen Brandbonifikationen aus dem Jahre 1850. in Höhe von .... 20,829 Rtlr. 2 Sgr. 4 Pf.
und resp... 199 — 8 — 2 —

= 21,028 — 20 — 6 —

bezahlt werden, nach deren Abzug derselbe sich auf die Summe von.................................. 250,392 — 5 — » —
feststellt.

Unter der am Schlusse des Jahres nachgewiesenen Gesammt-Einnahme-Resten-Summe von.......... 179,135 — 18 — 8 —

sind an rückständigen Feuer-Societäts-Beiträgen enthalten aus Vorjahren........................ 12,827 Rtlr. 18 Sgr. 1 Pf.
aus der ersten Ausschreibung pro 1850............ 7,907 — 2 — 2 —
der ganze Betrag der zweiten, erst kurz vor dem Kassen-Abschlusse erfolgten Ausschreibung pro 1850. mit..... 157,757 — 27 — 10 —

zusammen 178,492 — 8 — 1 —

welche der Kasse inzwischen bis auf eine Resten-Summe von circa 8,394 Rthlr. zugeflossen sind.

Brandschäden waren im Jahre 1850. zu vergütigen:

im Regierungs-Bezirk Breslau 281,
» dto. dto. Liegnitz 76,
» dto. dto. Oppeln 157,

zusammen 514,

durch

durch welche 633 Wohn- und
1013 Neben-Gebäude,

also 1646 Gebäude, 833 Besitzern gehörig, meistentheils ganz oder bis auf geringfügige Ueberreste zerstört worden sind.

Unter den von diesen Bränden betroffenen Gehöften befinden sich:

52 Dominial-Höfe,
3 Pfarreien,
3 Schulen,
8 Wasser-,
2 holländische und
4 gewöhnliche Wind-Mühlen,
5 Kretscham- und Gastwirthschaften,
2 Brau- und Brennereien,
3 Schmieden,
6 Dörr-, Brech- und Backhäuser,
1 Jägerhaus,
1 Glas- und Steingut-Niederlage,
1 Ziegelofen.

12 Brände entstanden durch zündenden Blitzstrahl, in 20 Fällen lagen Spuren vorsätzlicher oder fahrläßiger Brandstiftung Seitens der Damnifikaten und in 29 Fällen Seitens anderer Personen, und in 6 Fällen durch unvorsichtige oder muthwillige Anstiftung durch Kinder vor; es sind indessen nur 4 Damnifikaten wegen vorsätzlicher und 1 wegen fahrläßiger Brandstiftung, andere Individuen aber 6 wegen vorsätzlicher, und 2 wegen fahrläßiger Brandstiftung mit der gesetzlichen Strafe in Folge eingeleiteter gerichtlicher Untersuchungen belegt, und eine Brandstifterin wegen Irrseins für unzurechnungsfähig erklärt worden, in 6 Untersuchungen ist das Resultat noch nicht bekannt, in 8 Fällen sind die Angeschuldigten von den Gerichten von der Anklage entbunden und in 27 Fällen letztere wegen Mangel an überführenden Beweismitteln gar nicht erst erhoben worden.

Gegen die verurtheilten Brandstifter ist, so weit es nicht Damnifikaten sind, welchen die Zahlung der Brandbonifikation vornweg vorenthalten wurde, in sofern ermittelt werden konnte, daß selbige einiges Vermögen besitzen, auf Ersatz der in Folge ihrer Schuld gezahlten Brandbonifikationen geklagt worden.

An Beiträgen zu Deckung der für das Jahr 1850. zu leisten gewesenen Brandschaden-Vergütigungen wurden ausgeschrieben pro Hundert Thaler Versicherung:

in der	1sten	Klasse	14	Sgr.	6	Pf.,
„ „	2ten	dto.	19	—	4	—
„ „	3ten	dto.	24	—	2	—
„ „	4ten	dto.	29	—	„	—

also

also durchschnittlich aller Klassen 21 Sgr. 9 Pf.

Breslau, den 27. September 1851.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
v. Schleinitz.

Personal-Chronik.

Dem Curatus Bumbke hierselbst, ist die Pfarrthei zu Schalkowitz, Oppelner Kreises, verliehen — und der interimistische Bürgermeister Sowade zu Pleß, ist zum stellvertretenden Polizei-Anwalt ernannt worden.

Der Organist und Schullehrer Streit zu Ludwigsdorff, Neisser Kreises, ist verstorben.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 42.

Instruction
über die
Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste
bei der
klassifizirten Einkommensteuer.

№ 319.

I. Zu- und Abgänge.

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmung.

Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen liegt es ob, eine genaue Controle über die Zu- und Abgänge bei der für ihren Einschätzungs-Bezirk veranlagten klassifizirten Einkommensteuer zu führen und die Festsetzung der in Ab- oder Zugang zu stellenden Beträge nach der näheren Anleitung der nachfolgenden Instruction theils bei der Einschätzungs-Commission, theils bei der Bezirks-Regierung zu beantragen, welche letztere dann die mit der Einziehung der Steuer beauftragten Cassen mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat.

§. 2.

2. Zugänge.

Nach §. 36. des Gesetzes vom 1sten Mai l. J. ändern Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer Nichts. Es können aber in anderer Weise, gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Commission, Zugänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1. durch Einwanderung von Ausländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. jährlich beziehen;
2. durch den Eintritt einer der in §. 18. des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen (Erwerb von Grundeigenthum, mehr als einjähriger Aufenthalt u. s. w.) unter welchen Ausländer einkommensteuerpflichtig werden;
3. durch die nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlicher Weise übergangenen einkommensteuerpflichtigen Personen;
4. dadurch, daß solche Personen, deren Einkommen bis dahin nicht besonders besteuert war (vergl. §. 16. des Gesetzes) ein selbstständiges Einkommen von mehr als 1000 Thlr. erlangen (Tod der Eltern, des Mannes u. s. w.);

5. durch Anzug von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem anderen Wohnorte;
6. durch Entscheidung der Bezirks-Commission in Folge einer seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission eingelegten Berufung.

§. 3.

Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen zu führen und über den Eintritt eines der im §. 2. unter 1. bis 5. gedachten Fälle, längstens binnen 8 Tagen, nachdem derselbe zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission Anzeige zu erstatten. Dabei ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Steuerpflichtigkeit begonnen hat, beziehungsweise der Anzug erfolgt ist, genau anzugeben. Zugleich müssen die Gemeinde-Vorstände in den Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer noch zu bewirken ist, (§. 2. Nr. 1. bis 4.) über die Höhe des Einkommens nach Maaßgabe der in der Instruction vom 8ten Mai l. J. ertheilten Vorschriften sich gutachtlich äußern.

§. 4.

Den Inhalt dieser Anzeigen (§. 3.) so wie die außerdem zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines Zugangs an Einkommensteuer haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen in ein besonderes Notiz-Register einzutragen.

In den §. 2. unter 1. bis 4. aufgeführten Fällen, in welchen die Einschätzung der Steuerpflichtigen noch zu bewirken ist, haben sie diese vollständig vorzubereiten und bei der Einschätzungs-Commission vorschriftsmäßig zu beantragen. Dies muß in der Regel bei der nächsten Zusammenkunft der Einschätzungs-Commission geschehen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Entscheidung niemals über den Jahresschluß hinaus verzögert werde, damit die Anweisung zur Einziehung des festgestellten Betrages der betreffenden Casse noch vor dem Jahresschlusse zugehen und diese ohne Reste abschließen kann. Wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungs-Commission an den Steuerpflichtigen und an die Bezirks-Regierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Casse, sowie wegen der Einlegung von Reclamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungs-Commission, finden die allgemein dieserhalb erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

In dem §. 2. unter 5. aufgeführten Falle kommt es darauf an, ob der Wohnort innerhalb desselben Empfangs-Bezirks gewechselt worden ist oder ob ein Anzug aus einem anderen Empfangs-Bezirk stattgefunden hat. Unter der erstgedachten Voraussetzung findet ein Zugang an Einkommensteuer nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen in einen klassensteuerpflichtigen Ort verlegt hat, daher der bis dahin auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 1sten Mai l. J. gewährte Abzug von 20 Thlr. vom Zeitpunkte des Umzuges ab aufhören muß. Unter der letztgedachten Voraussetzung ist in dem neuen Empfangs-Bezirke die in dem alten Empfangs-Bezirke veranlagte klassifizirte Einkommensteuer, mit Berücksichtigung des etwaigen

waigen Wechsels zwischen einem klassensteuerpflichtigen und einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte, fortzuerheben. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission hat zu dem Ende von dem Steuerpflichtigen den Nachweis über die erfolgte Einschätzung und die Quittung über die in dem bisherigen Empfangs-Bezirke bereits gezahlten Steuerbeträge sich vorlegen zu lassen. Wegen der demgemäß in Zugang zu stellenden Beträge muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission der Bezirks-Regierung Bericht erstatten, worauf diese, nach Prüfung der dem Antrage beizufügenden Justificatorien, die betreffende Casse mit der entsprechenden Weisung zu versehen hat.

In Bezug auf den im §. 2. unter 6. aufgeführten Fall ist bereits in der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen vom 13ten Juli l. J. unter Nr. 6. das Nöthige angeordnet worden.

§. 5.

3. Abgänge.

Abgänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, sind nach §. 36. des Gesetzes nur dann von Einfluß auf die veranlagte Steuer, wenn ein steuerpflichtiges Einkommen gänzlich erlischt oder wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist. Auf diese Weise oder durch das Aufhören der Steuerpflichtigkeit u. s. w. können gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Commission Abgänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1. durch Auswanderung von Inländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen;
2. durch den Wegfall der Bedingungen, unter welchen Ausländer nach §. 18. des Gesetzes zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind;
3. durch Doppelbesteuerung;
4. durch gänzliches oder theilweises Erlöschen des besteuerten Einkommens in Folge von Todesfällen oder auf andere Weise;
5. durch den Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte;
6. durch Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reclamations-Verfahrens.

§. 6.

Die Anträge auf Abgangsstellung müssen im Allgemeinen von den Steuerpflichtigen ausgehen, welche dieselben bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes ihres Wohnortes anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Auswanderung u. s. w.) zu begründen haben. Insbesondere müssen, wenn wegen einer Verminderung des Einkommens die Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen wird, die einzelnen Einnahmequellen, deren Verlust behauptet wird, genau bezeichnet werden.

Die mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragten Einnehmer sind ebenfalls verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche zu einer Ab-

gangsstellung Anlaß geben, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission Anzeige zu erstatten, insbesondere dann, wenn die veranlagte Steuer in Rückstand geblieben ist.

§. 7.

Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen müssen die seitens der Steuerpflichtigen angemeldeten oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen an der klassifizirten Einkommensteuer ihres Einschätzungs-Bezirkes ein Abgang einzutreten hat, in ein besonderes Notiz-Register eintragen.

Sie haben die zur Begründung der Abgangsstellung beigebrachten Beweisstücke sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen und den Zeitpunkt, von welchem ab die Steuer ganz oder theilweise zu erlassen ist, genau zu ermitteln. Demnächst ist von ihnen verschieden zu verfahren, je nachdem der in Abgang zu stellende Betrag, wie bei völligem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung ermittelt, oder aber, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann. Im ersten Falle ist unter Anschluß der Justificatorien der in Abgang zu stellende Betrag der Bezirks-Regierung anzuzeigen, welche dann den Antrag zu prüfen, die Abgangsstellung anzuordnen und die betreffende Casse mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. Im zweiten Falle dagegen muß jedesmal die Entscheidung der Einschätzungs-Commission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im §. 4. ertheilten Bestimmungen zu verfahren ist. Bis zur Festsetzung des in Abgang zu stellenden Betrages ist die Steuer unverändert fortzuerheben, jedoch kann in dringenden Fällen eine Stundung der Steuer seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen bei der Bezirks-Regierung beantragt und von letzterer verfügt werden.

§. 8.

Was die einzelnen im §. 5. aufgeführten Fälle betrifft, so ergiebt sich hiernach das für den Fall unter Nr. 1. zu beobachtende Verfahren von selbst.

Hinsichtlich des Falles unter Nr. 2. ist zu unterscheiden, ob bei einem Ausländer die Gründe, weshalb derselbe zur Einkommensteuer veranlagt worden (Besitz von inländischem Grundeigenthum oder Theilnahme an einem inländischen Gewerbs-Etablissement u. s. w.), vollständig wegfallen, also die Steuerpflichtigkeit desselben unzweifelhaft aufhört, oder ob sich das besteuerte Einkommen desselben, wenn auch unter den überhaupt steuerpflichtigen Betrag von 1000 Thlr. herab, nur vermindert hat. Unter der letztgedachten Voraussetzung muß auch hier die Entscheidung der Einschätzungs-Commission eingeholt werden.

Der im §. 5. unter 3. gedachte Fall einer Doppelbesteuerung wird hauptsächlich nur bei der ersten Veranlagung in Bezug auf Inländer eintreten, welche in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ein Domicil haben, oder in Bezug auf Ausländer, welche in mehr als einem Einschätzungs-Bezirke Grundeigenthum u. s. w. besitzen. Nach Maaßgabe der Vorschriften unter Nr. 6. der Instruction für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen vom 8ten Mai l. J. ist es in die Wahl der Betheiligten gestellt, an welchem

Orte

Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Zur Begründung der Abgangsstellung genügt daher der Nachweis, daß in einem anderen Einschätzungs-Bezirke die Veranlagung ebenfalls stattgefunden hat, sofern der dort veranlagte Steuerbetrag nicht niedriger ist, indem allemal der höchste von einer Einschätzungs-Commission festgestellte Steuersatz festgehalten werden muß, gegen welchen der Steuerpflichtige, wenn er sich dadurch überbürdet erachten sollte, bei der zuständigen Bezirks-Commission reclamiren kann. Bei einem Todesfall (§. 5. unter 4.) muß zwar Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen bei der Bezirks-Regierung darauf angetragen werden, die veranlagte Steuer in Abgang zu stellen; es ist aber jedesmal zu prüfen, zu welchen Zugängen an classificirter Einkommensteuer (§. 2. unter 2.) oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an bisher zur Klassen- oder Einkommensteuer nicht veranlagte Personen Anlaß giebt, und muß wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet werden.

Der in §. 5. unter 5. gedachte Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte, hat innerhalb desselben Empfangs-Bezirkes nur dann einen Abgang an Einkommensteuer zur Folge, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem klassensteuerpflichtigen in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort verlegt. Bei dem Umzuge aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Abgangsstellung jedesmal mit dem Atteste über die in dem neuen Wohnorte erfolgte Zugangsstellung (§. 9.) zu belegen.

Wegen des im §. 5. unter 6. aufgeführten Falles der Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reclamations-Verfahrens ist in der Instruction für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission vom 8ten Mai 1851. und in der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commission vom 13ten Juli l. J. das Nöthige angeordnet worden.

§. 9.

In Ansehung der Fälle eines Umzuges von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen, muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission desjenigen Bezirkes, aus dem der Umzug stattfindet, nach Eingang der desfallsigen Anzeige, dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungs-Commission unter Uebersendung eines Auszuges aus der Einkommens-Nachweisung (Formular C. der Instruction vom 8ten Mai 1851.) Mittheilung machen, zu welchem das unter A. beigefügte Formular zu benutzen ist. Letzterer hat dann diese Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangsstellung zurückzusenden. A.

§. 10.

4. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf die §§. 36. und 37. des Gesetzes vom 1sten Mai l. J. und auf die §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 18ten Juni 1840. verwiesen.

Demgemäß haben diejenigen, welche aus irgend einem Grunde erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, die Steuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflich-

pflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Bei irrthümlich übergangenen Personen findet die Nachforderung nur für das Kalenderjahr statt, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

Bei Anträgen auf Abgangsstellung ist, wenn die Steuerpflichtigkeit gänzlich aufgehört hat, die Steuer von demjenigen Monate ab zu erlassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt; wenn aber wegen Verminderung des Einkommens (nach §. 36. des Gesetzes) die Ermäßigung der Steuer nachgesucht wird, müssen die fällig gewordenen Steuerraten einschließlich des Monats entrichtet werden, in welchem die Steuerpflichtigen oder deren Angehörige den Antrag gestellt haben (cf. §. 6.).

Bei Umzügen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Einkommensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht bereits eine Vorausbezahlung (§. 35. des Gesetzes) stattgefunden hat.

§. 11.

5. Zu- und Abgangs-Listen.

Da die Anweisungen in Bezug auf die Ab- und Zugänge allemal von den Bezirks-Regierungen an die Cassen ertheilt werden sollen, so bedarf es der Aufstellung von Ab- und Zugangs-Listen nur zu dem Zwecke, um die Uebersicht über die Resultate der Steuer-Veranlagung und das Rechnungswesen zu erleichtern. Zu dem Behufe hat der mit der Hebung der classificirten Einkommensteuer beauftragte Cassen-Beamte am Schlusse eines jeden Jahres eine Zugangs-Liste und eine Abgangs-Liste nach dem unter B. beziehungsweise C. beigefügten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzusenden, welcher dieselben mit den nach §. 4. und §. 7. von ihm zu führenden Notiz-Registern vergleicht und an die Bezirks-Regierung weiter befördert. Letztere hat die Zu- und die Abgangs-Liste zu prüfen, festzustellen und danach die schließliche Jahres-Soll-Einnahme zu ermitteln, welche in der Rechnung von den directen Steuern nachzuweisen ist. Ein festgestelltes Exemplar der Zugangs- sowie der Abgangs-Liste, geht an die betreffende Casse zurück, um damit unter Anschluß der den einzelnen Zu- und Abgangs-Orders beigefügten Justificatorien die Rechnung zu belegen.

B.

C.

II. Restitutionen und Reste.

§. 12.

Wegen der Restitutionen gelten bei der classificirten Einkommensteuer alle diejenigen Bestimmungen, welche für die Klassensteuer maaßgebend sind.

Wegen der Einkommensteuer-Reste, welche, der vollstreckten Execution ungeachtet, nicht einzuziehen gewesen sind, hat die betreffende Casse ebenfalls am Schlusse eines jeden Jahres ein mit den Executions-Mandanten und den Berichten des Executors belegtes, nach dem unter D. beigefügten Muster aufgestelltes Rest-Verzeichniß in doppelter Ausfertigung an die Bezirks-Regierung einzureichen. Letztere hat zu prüfen, ob alle Executions-

D.

tions-Instanzen durchgegangen sind und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen. Bejahenden Falles hat sie die Ausfalls-Order zu ertheilen, und ein Exemplar des Rest-Verzeichnisses mit den Justificatorien der betreffenden Casse zur Belegung des Ausfalls in der Jahres-Rechnung von den directen Steuern zuzusenden. Im umgekehrten Falle hat sie die nöthigen Anordnungen wegen Eintreibung der Einkommensteuer-Reste zu treffen. Berlin, den 24. September 1851.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

A.

Belag

zur Begründung des Abganges an classificirter Einkommensteuer unter Nr. . . des Jahres 185
im Einschätzungs-Bezirke . . . .

Der in der Einkommensteuer-Hebeliste unter Nr. . . verzeichnete . . . . . (Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort) . . . . welcher nach . . . . . . im Kreise . . . . verzogen ist, war bisher im diesseitigen Einschätzungs-Bezirke mit Rthlr. Sgr. monatlich veranlagt und kommt hier mit Ende des Monats . . . . . . 185 . in Abgang unter Nr. . .

N. N. den ten . . . . . 185 .

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission.
(Unterschrift.)

Der nebengenannte . . . . (Name und Wohnort) ist im hiesigen Einschätzungs-Bezirk vom 1sten . . . . 185 . ab bei der classificirten Einkommensteuer mit Rthlr. Sgr. monatlich unter der laufenden Nr. . . in Zugang gestellt.

N. N. den ten . . . . . 185 .

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission.
(Unterschrift.)

Ein-

Einschätzungs-Bezirk . . . . . .

Einkommensteuer-

für das

№	Wohnort der zugegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Festsetzung durch die Einschätzungs-Commission nach		Festsetzung durch die Bezirks-Commission nach	
				Steuer-stufe.	Betrag. Rth. Sgr	Steuer-stufe.	Betrag. Rth. Sgr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

B.

Rechnungs-Jahr . . . .

Zugangsliste
Jahr 185 .

Monat, von welchem ab der Zugang berechnet wird.	Monat, bis zu welchem hin der Zugang berechnet wird.	Also auf Monate.	Der Zugang beträgt monatlich. Rth. Sgr	Der Zugang beträgt im Ganzen. Rth. Sgr	Datum der den Zugang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Einschätzungs-Bezirk . . . .

Einkommensteuer-

für das

№	Wohnort der abgegangenen Personen.	Name und Vorname derselben	Stand oder Gewerbe derselben.	Ursprüngliche Einschätzung.		Berichtigte oder herabgesetzte Steuer.	
				Stufe	Betrag. Rth. Sgr	Stufe	Betrag. Rth. Sgr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

C.

Rechnungsjahr . . . . . .

Abgangsliste
Jahr 185 .

Monat, von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat, bis zu welchem hin der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Der Abgang beträgt monatlich. Rtl. Sgr.	Der Abgang beträgt im Ganzen. Rtl. Sgr.	Datum der den Abgang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Abschluß.

Das Jahres-Veranlagungs-Soll beträgt	Rtlr.	Sgr.
Dazu der Zugang aus Kolonne 13. der beiliegenden Zugangsliste	=	=
zusammen . .	Rtlr.	Sgr.
Der Abgang beträgt nach Kolonne 13. der gegenwärtigen Abgangsliste . .	=	=
Mithin beträgt die Soll-Einnahme für 185	Rtlr.	Sgr.

N. N., den . . . . .

Die Kreis-Casse.

D.

D.

Verzeichniß

der

mit ihrem klassifizirten Einkommensteuer-Betrage im Jahre . . .
der vollstreckten Execution ungeachtet im Rückstande verbliebenen
Steuerpflichtigen im Empfangs-Bezirke . . . . .

№	Name des Wohnorts und der Restanten.	Stand oder Gewerbe.	Einkommen-steuer-Einschätzung		Bezeichnung der Rest-Monate.	Rest-Betrag. Rthl. Sgr	Ursache des Rückstandes.	№ der Belöge.
			nach der Heberolle unter №	zum monatlichen Betrage von Rthl. Sgr				
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 28sten October 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 35. enthält:

(№ 3449). Das Gesetz, betreffend die den Justiz-Beamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Commissions-Gebühren. Vom 9. Mai 1851.

(№ 3450). Das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten. Vom 10. Mai 1851.

№ 36. enthält:

(№ 3451). Das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notarien. Vom 11. Mai 1851.

(№ 3452). Das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechts-Anwälte. Vom 12. Mai 1851.; und

№ 37. enthält:

(№ 3453). Die Statuten des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern. Vom 23. August 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 330. Betr. die Einrichtung utraquistischer Präparanden-Bildungs-Stationen. I. b. I. X. Nr. 1594.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 16ten v. M. (I. b. I. X.) betreffend die Einrichtung utraquistischer Präparanden-Bildungs-Stationen (Amtsblatt Nr. 38. S. 280.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zu Präparanden-Bildnern ferner

1) den

1) den Lehrer und Organisten Jaschek in Walzen, Neustädter Kreises, und

2) den Lehrer Ruske in Wiegschütz, Coseler Kreises,

ernannt haben.

Die Aufnahme in diese Stationen erfolgt sofort.

Die Anmeldungen sind bei den genannten Lehrern und bei den betreffenden Orts-Pfarrern anzubringen. Oppeln, den 7. October 1851.

№ 331. Betr. die Agentur-Geschäfte des Gastwirths Rosenkranz in Sohrau. A. d. J. XII. Nr. 2241 a.

Dem Gastwirth August Rosenkranz zu Sohrau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 7. October 1851.

№ 332. Betr. die dem Gerichtsschulzen Klein zu Lindewiese ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten über Pferde-Verkäufe. A. d. J. VI. Nr. 3518 c.

Dem Gerichts-Schulzen Klein zu Lindewiese, im Kreise Neisse, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen zu Lindewiese, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, dazu die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 14. October 1851.

№ 333. Betr. die erforderlichen Schriftstücke bei Absendung eines Verbrechers oder Contravenienten in das Königl. Correktionshaus zu Schweidnitz. A. d. J. VI. Nr. 3131 c.

Es sind in neuerer Zeit oft Fälle vorgekommen, wo Personen, Behufs Durchführung der ihnen auferlegten Detention, in das Königliche Correctionshaus zu Schweidnitz abgesandt worden, ohne daß der Direction der gedachten Anstalt die zur Aufnahme dieser Personen erforderlichen Requisite gleichzeitig mit zugegangen sind.

Hierdurch entstehen für die Verwaltung der erwähnten Anstalt Inconvenienzen mannigfacher Art, und die vorschriftsmäßige Buchführung, Rapport-Erstattung und Klassifizirung wird unmöglich.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände veranlassen wir die Herren Landräthe und Gemeinde-Vorstände der Städte unseres Departements, der Direction des Königlichen Correctionshauses zu Schweidnitz die Ueberweisung der zu detinirenden Personen nicht nur jedes Mal schriftlich anzuzeigen, sondern dieser Anzeige auch unter allen Umständen

a. die von uns ausgestellte Aufnahme-Order;

b. beglaubigte Abschrift des gerichtlich ergangenen Erkenntnisses;

c. das ärztliche Attest über den Gesundheits-Zustand und die Arbeitsfähigkeit des zu Detinirenden;

d. das Armuths-Attest des Letzteren, im Fall derselbe die Mittel zur Selbstbestreitung der Transportkosten nicht besitzen sollte, oder solche vermögende Anverwandte, welche dieserhalb gesetzlich in Anspruch genommen werden könnten, nicht vorhanden sind, und

e. das

e. das Signalement in duplo
beizufügen. Oppeln, den 16. October 1851.

Höherer Bestimmung zufolge, soll für den Kreis Habelschwerdt ein Kreis-Thierarzt mit einem jährlichen Gehalte von 100 Rthlrn. angestellt werden. № 334. Betr. die Anstellung eines Thier-Arztes für den Kreis Habelschwerdt. A. d. J. IX. Nr. 905b.

Qualificirte Bewerber um diesen Posten können sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse entweder im Original oder in beglaubter Abschrift bei der Königlichen Regierung zu Breslau melden.

Oppeln, den 16. October 1851.

№ 335. Betr. die Veranlagung der Klassensteuer. F. A. XI. Nr. 1714a.

Das im Allgemeinen nicht befriedigende Resultat, welches die Veranlagung der Klassensteuer für das zweite Semester d. J. geliefert hat, giebt uns Veranlassung, den Veranlagungs-Behörden mit Bezug auf die Instruction vom 8ten Mai d. J. Folgendes zur sorgfältigen Beachtung zu empfehlen:

1) Die wegen Aufnahme des Personenstandes durch die Instruction vom 8ten Mai d. J. §§. 2. 8. 9. ertheilten Vorschriften, sind genau zur Anwendung zu bringen.

2) Bei der Veranlagung der Klassensteuer für das zweite Semester d. J. scheint vielfach die Bestimmung des Gesetzes vom 1sten Mai d. J. §. 6. e. über die Befreiung von der Klassensteuer wegen Armuth nicht richtig angewendet zu sein, indem einer Seits Personen, die nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhielten oder nicht in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt wurden, deshalb von der Steuer frei gelassen worden, weil sie sich überhaupt in einer dürftigen Lage befanden, anderer Seits solche Personen zur Steuer eingeschätzt sind, hinsichtlich deren sich bei näherer Prüfung der gesetzliche Anspruch auf Befreiung wegen Armuth würde herausgestellt haben. Die vorgedachte Gesetzesstelle ist deshalb bei der nächsten Veranlagung genau zu beachten.

3) Nicht selten ist das Gesetz vom 1sten Mai d. J. bei der Veranlagung dahin aufgefaßt, als ob durch dasselbe im Allgemeinen eine Ermäßigung der Klassensteuer herbeigeführt werden solle.

Diese Auffassungsweise ist unrichtig.

Die früheren Klassensteuer-Gesetze bestimmten den Betrag von 144 Rthlr. jährlich als den höchsten überhaupt zulässigen Steuersatz und enthielten für die drei unteren Klassen weniger Stufen, als das Gesetz vom 1sten Mai d. J. für die drei Klassen der neuen Klassensteuer vorschreibt. — Nicht selten wurden früher Haushaltungen, welche ihrer Leistungsfähigkeit nach, den höchsten Klassensteuersatz hätten tragen können und sollen, deshalb zu einer geringern Steuerstufe eingeschätzt, weil es dem Billigkeitsgefühle der Einschätzungs- und Revisions-Behörden widerstrebte, den an sich reichen Haushalt zu einem Steuersatze einzuschätzen, welcher auch nur von dem reichsten verlangt werden konnte. Außerdem ward bei der geringeren Zahl der Steuerstufen, nicht selten eine zu geringe Stufe deshalb ge-

 wählt,

wählt, weil es demselben vermeintlichen Billigkeitsgefühle nicht zulässig erschien, einen Steuerpflichtigen mit einem etwas geringern Einkommen zu einem gleichen Satze zu veranlagen, als den Steuerpflichtigen mit einem etwas höheren Einkommen, was gleichwohl nach der früher gesetzlich beschränkten Zahl der Steuerstufen nothwendig gewesen wäre.

Indem das Gesetz vom 1sten Mai d. J. den früheren höchsten Klassensteuersatz beseitigt, für die Einwohner mit einem Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. die Einkommensteuer einführt, und für die Einwohner mit einem Einkommen von 1000 Rthlr. oder weniger die Klassensteuer mit Anordnung von 12 Steuerstufen beibehält, gewährt das Gesetz, ohne (§. 7.) hinsichtlich der Einschätzungs-Merkmale für die verschiedenen Klassen oder in den sonstigen wesentlichen Grundlagen der früheren Klassensteuer eine Aenderung eintreten zu lassen, den Veranlagungs-Behörden den bisher öfters vermißten festen Anhalt zu einer richtigen und verhältnißmäßig gleichen Einschätzung. Werden die durch das Gesetz vom 1sten Mai d. J. und die Veranlagungs-Instruction vom 8ten Mai d. J. ertheilten Einschätzungs-Grundsätze gehörig angewendet, so muß nicht eine Verminderung, sondern eine Steigerung des Ertrages der neuen Klassensteuer im Vergleiche mit dem Ertrage der zweiten und dritten Klasse der früheren Steuer deshalb eintreten, weil in sehr vielen, ja selbst in den meisten Fällen sich bei pflichtmäßiger Prüfung herausstellen wird, daß die betreffenden Steuerpflichtigen bisher einen geringeren Steuersatz entrichtet haben, als sie nach ihrer Leistungsfähigkeit bei Berücksichtigung der neuen Zwischenstufen entrichten können, während eine Ermäßigung gegen die frühere Veranlagung nur in den wenigen Fällen eintreten darf, in welchen nach der individuellen Leistungsfähigkeit auch früher schon eine Ueberbürdung hätte anerkannt werden müssen.

Eine dem Obigen entsprechende ganz richtige Anwendung der jetzigen Steuersätze hat selbst in den wenigen Kreisen, in welchen im Allgemeinen die Ergebnisse der Veranlagung befriedigend erschienen, nicht stattgefunden, indem im günstigsten Falle nur von dem Grundsatze ausgegangen worden ist, höchstens die ältern Steuersätze festzuhalten.

Das Bestreben der Veranlagungs-Behörden muß aber vor Allem darauf gerichtet werden, eine der Absicht des Gesetzes vom 1sten Mai d. J. entsprechende gleichmäßigere Vertheilung der Steuer herbeizuführen und damit zugleich eine Steigerung des Ertrages derselben in den obern beiden Klassen zu erreichen. Zu diesem Behuf und um insbesondere von dem vorschriftsmäßigen Verfahren der Veranlagungs-Behörden bei der Revision der Steuerrollen Ueberzeugung gewinnen zu können, ist eine richtige und vollständige Angabe der Besteuerungs-Merkmale in den Veranlagungs-Listen unbedingt erforderlich, weshalb wir den Veranlagungs-Behörden unter Verweisung auf §. 6. der Instruction vom 8ten Mai d. J. die sorgfältige Beachtung dieser Vorschrift nicht dringend genug empfehlen können.

4) Zu einem ungenügenden Resultat der Klassensteuer-Veranlagung für das zweite Semester d. J. hat in mehreren Kreisen die irrthümliche Ansicht der Veranlagungs-Behörden geführt, daß die Steuersätze der Pflichtigen der jetzigen dritten Hauptklasse auf den Grund einer vorherigen speciellen, in bestimmten Zahlen nachgewiesenen Abschätzung des Ein-

Einkommens der betreffenden Steuerpflichtigen festgestellt werden müßten. Offenbar hat hierzu eine mißverständliche Auffassung der Bestimmungen der Instruction vom 8ten Mai c. §. 5. Nr. 7. Absatz 2. und 3. Veranlassung gegeben. Diese Bestimmungen haben nur den Zweck, den Veranlagungs-Behörden den Zusammenhang zwischen der Einkommen- und Klassensteuer, beziehungsweise den Anschluß der Letztern an die Einkommensteuer, um damit klar zu machen, wie bei der neuen Einrichtung und Stufenfolge zu verfahren sei, um eine gesetzlich richtige Besteuerung in der dritten Hauptklasse und somit eine verhältnißmäßige Gleichheit in der Besteuerung sowohl in Bezug auf die Einkommensteuer als auf die verschiedenen Klassen und Stufen der Klassensteuer herbeizuführen. Die Veranlagungs-Instruction hat aber die Einschätzung zur dritten Hauptklasse nicht von einer vorherigen speciellen Abschätzung des Einkommens abhängig gemacht, was auch mit den im §. 7. des Gesetzes vorgeschriebenen Einschätzungs-Grundsätzen nicht im Einklange gestanden haben würde. Wäre es für nothwendig erachtet worden, bei der Einschätzung der jetzt der dritten Klasse angehörigen Steuerpflichtigen eine specielle Abschätzung des Einkommens eintreten zu lassen, so würde der Beginn der Einkommensteuer nicht erst bei einem Einkommen von mehr als 1000 Rthlr., sondern schon bei einem Einkommen von etwa 500 Rthlr. oder 400 Rthlr. gesetzlich bestimmt worden sein. Hiervon hat jedoch unter andern schon die Erwägung abgehalten, daß die größere Zahl der zur dritten Klasse einzuschätzenden Personen, insbesondere der hierher gehörigen Grundbesitzer (zumal mit Rücksicht auf die bei ihnen vorherrschende Natural-Wirthschaft) und Gewerbetreibenden, nicht im Stande ist, sich über ihr Einkommen bestimmte Rechenschaft zu geben und daß es auch für die Veranlagungs-Behörde nicht möglich gewesen sein würde, die Steuerfähigkeit dieser Personen lediglich nach einem mit Bestimmtheit zu ermittelnden Geldeinkommen richtig zu erfassen.

Im Absatz 3. a. a. O. ist daher auch nur von einem muthmaaßlichen Einkommen die Rede, welches den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungs-Grund für die Einschätzung zur dritten Klasse und zu einem bestimmten Satze in derselben bilden soll. Zugleich ist ausdrücklich der besondern Verhältnisse gedacht, welche einen höhern oder geringern Steuersatz bedingen können.

Oppeln, den 19. October 1851.

Der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. in der Stadt Constadt, ist von uns auf den 5ten k. M. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab für diese Gemeinde alle, auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen, außer Kraft treten. Oppeln, den 23. October 1851.

№ 336. Betr. Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Constadt. A. d. J. IV. Nr. 1518 a.

Den Gerichtsschreibern Lary zu Poppelau und Pierschke zu Schalkowitz, hiesigen Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt

№ 337. Betr. die den Gerichtsschreibern Lary zu Poppelau und

Pierschke zu Schalkowitz, hiesigen Kreises, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten für Pferde-Verkäufe rc. A. d. J. VI. 3250c.

ertheilt worden, den Einsassen der Gemeinden Poppelau und Schalkowitz incl. der dazu gehörigen Colonien, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Atteste auszustellen.

Oppeln, den 23. October 1851.

Jahrmarkts-Verlegung zu Beneschau.

Der im diesjährigen Kalender auf den 27sten December (Sonnabend) angesetzte Jahrmarkt zu Beneschau, wird hiermit

auf den 29sten December d. J. (Montag),

verlegt. Oppeln, den 19. October 1851.

Patent-Verleihungen.

Es sind nachstehende Patente verliehen worden, und zwar:

unter dem 20sten September 1851., dem Carl Baltzer zu Olschowka bei Möwe,

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von sechs Jahre;

unter dem 14ten October 1851., dem Techniker Kelbe zu Sudenburg-Magdeburg,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung neu und eigenthümlich nachgewiesene Reibmaschine für Runkelrüben und dergleichen, ohne jemand Andern in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf die Dauer von sechs Jahre, und

unter dem 7ten October 1851., dem Schlosser-Meister Friedrich Schild zu Elberfeld,

auf eine mit einer Knetmaschine in Verbindung zu bringende Maschine, zum Formen und Abwiegen des Brodteiges, insofern solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

ebenfalls auf die Dauer von sechs Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats. Oppeln, den 25. October 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 338. Betr. Berichtigung der Botengebühr durch Post-Freimarken.

Das correspondirende Publicum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß es von jetzt ab gestattet ist, auch die Botengebühr von 2½ Sgr. für die expresse Bestellung von Briefen, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich eine Post-Anstalt befindet, durch Verwendung von Postfreimarken zu berichtigen. Die betreffenden Marken sind

sind in diesem Falle, gleich wie solches hinsichtlich der Benutzung von Postfreimarken zur Berichtigung des gewöhnlichen Briefbestellgeldes bestimmt ist, nicht auf der Adreßseite, sondern auf der Siegelseite des Briefes zu befestigen. Auf der Adresse müssen die fraglichen Briefe vom Absender stets mit dem Vermerke versehen werden: „per Expressen zu bestellen." Bei Briefen nach Orten im Umkreise einer Post-Anstalt, bei welchen das Botenlohn für die expresse Bestellung nach der Meilenzahl berechnet wird, ist die Berichtigung desselben durch Freimarken nicht zuläßig.

Berlin, den 15. October 1851.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

№ 339. Betr. die aufgehobene zollfreie Einbringung der Butter bis zu 3 Pfund.

Wegen des längs der Grenze gegen Oesterreichisch-Schlesien, Mähren und Böhmen vorgekommenen Mißbrauchs der zollfreien Einbringung von Butter in Mengen bis zu 3 Pfd. ist die Aufhebung dieser Begünstigung, die durch meine Verfügung vom 7ten September 1846. bereits für die Landesgrenzen der beiden landräthlichen Kreise Ratibor und Leobschütz ausgesprochen, nunmehr auch für die Grenzstrecken vom Leobschützer Kreise bis einschließlich der von Mittelwalde über Bobischau nach Nieder-Lipka führenden Zollstraße und von der von Schlaney nach Nachod führenden Zollstraße, diese eingeschlossen, bis zum Beginn der Laubaner Kreisgrenze für nothwendig erachtet und von dem Herrn General-Director der Steuern in Gemäßheit der Bestimmung der Abtheilung II. pos. 25. g. Anmerkung 2. des Zoll-Tarifs angeordnet worden. Es darf sonach fortan Butter in Mengen bis zu 3 Pfund längs der vorgedachten Grenzstrecken nicht mehr zollfrei eingebracht, sondern muß bei den betreffenden Zoll-Aemtern zur Verzollung gestellt werden, widrigenfalls der Einbringer einer Zoll-Defraudation sich schuldig macht, die nach den Bestimmungen des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. geahndet werden wird.

Breslau, den 16. October 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

№ 340. Betr. die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes.

Zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns wird in Ausführung des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820. die Zeit vom 27sten October bis einschließlich den 15ten November c. hierdurch bestimmt.

Breslau, den 18. October 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Vom

№ 341. Betr. die Post-Verbindung zwischen Rudzinitz und Ujest.

Vom 1sten November c. ab, wird die Personen-Post zwischen Rudzinitz und **Ujest** aufgehoben, und dagegen eingerichtet: eine Boten-Post mit einem täglich **zweimaligen** Gange zum Anschluß an die beiden Bahnzüge nach und von Breslau resp. **Myslowitz**.

Oppeln, den 19. October 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Eckardt.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 25sten Mai v. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Stelle des erkrankten Regierungs-Raths Kuh, der Regierungs-Rath Haacke hierselbst als Deichregulirungs-Commissarius für die beiden Regierungs-Bezirke Breslau und Oppeln, von dem Königlichen Ministerio für landwirthschaftliche Angelegenheiten, ernannt worden ist und die Geschäfte übernommen hat.

Breslau, den 9. October 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Sr. Majestät der König haben aus Veranlassung Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in hiesiger Provinz, mittelst Allerhöchster Order d. d. Berlin, den 29. September c. nachbezeichneten Personen Orden und Ehrenzeichen Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. den rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Regierungs-Präsidenten Grafen von Zedlitz-Trützschler in Breslau;

II. den rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

1) dem Bürgermeister, Ober- und Geheimen Regierungs-Rathe Elwanger in Breslau,
2) dem Landrathe des Kreises Schönau, Major a. D. Freiherrn von Zedlitz-Neukirch auf Herrmannswaldau;

III. den rothen Adler-Orden IV. Klasse:

1) dem Commerzien-Rathe Cecola in Ratibor,
2) = Medicinal-Assessor und Apotheker Gerlach in Breslau,
3) = Landrathe von Grävenitz in Hirschberg;
4) = Landrathe des Görlitzer Kreises, von Haugwitz auf Mengelsdorf,

5) dem

5) dem Polizei-Präsidenten von Kehler in Breslau;
6) = Fürstlich Hohenzollernschen Finanz-Rathe und General-Bevollmächtigten Lorch in Hohlstein,
7) = Regierungs-Vice-Präsidenten von Selchow in Liegnitz,
8) = Fürstlich Hohenzollernschen Geheimen Cabinets-Secretair Stettmund in Hohlstein,
9) = Oberamtmann Thamm in Grüssau;

IV. den St. Johanniter-Orden:

1) = Ritterguts-Besitzer von Lieres auf Stephanshain,
2) = Ritterguts-Besitzer Freiherrn von Zedlitz auf Neukirch,
3) = Ritterguts-Besitzer Freiherrn von Zedlitz auf Tiefhartmannsdorf;

V. das allgemeine Ehrenzeichen:

1) = dem Erbscholtisei-Besitzer Bauschke zu Rathau, Kreises Wohlau,
2) = Polizeischulzen Berndt zu Berndorf, Kreises Münsterberg,
3) = Gerichtsschulzen Flegel zu Ober-Zieder, Kreises Landeshut,
4) = Ziegelmeister Förster zu Holzkirch, Kreises Lauban,
5) = Gerichtsschulzen Jentsch zu Kniegnitz, Kreises Nimptsch,
6) = Schulzen Peschel zu Göllschau, Kreises Goldberg,
7) = Gerichtsschulzen Schremmer zu Conradswaldau, Kreises Landeshut,
8) = Kreis-Taxator Stiller zu Hohendorf, Kreises Goldberg,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. October 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) von Schleinitz.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 30sten v. M. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung pro rectoratu, ist:

dem Candidaten der Theologie, Julius Krüger aus Schneidemühl, gegenwärtig in Breslau,

dem Predigt-Amts-Candidaten Herrmann Philipp aus Auras, gegenwärtig in Kreika, Kreis Breslau,

dem Priester Johann Srámek aus Krtétic in Böhmen, gegenwärtig in Breslau,

dem Predigt-Amts-Candidaten Carl, Heinrich, Albert Stahl aus Breslau,

dem Candidaten der Theologie Herrmann, Theodor Fischer aus Breslau,

dem Schul-Amts-Candidaten Moritz Friedrich aus Breslau,

dem Predigt-Amts-Candidaten Carl, Friedrich, Robert Kristin aus Winzig, Kreis Wohlau, gegenwärtig in Reichenbach,

dem Predigt-Amts-Candidaten Gustav, Ernst Lang aus Glatz, gegenwärtig in Breslau,

dem Predigt-Amts-Candidaten Carl, Richard Moritz aus Küstrin, gegenwärtig in Breslau,

dem Candidaten der Theologie Friedrich, Richard, Otto Pfeiffer aus Breslau,

dem Predigt-Amts-Candidaten Carl, Eduard Schors aus Glogau, gegenwärtig in Groß-Strehlitz,

dem Predigt-Amts-Candidaten Carl, Hugo Rachner aus Breslau, und

dem Predigt-Amts-Candidaten Bernhard Ullbrich aus Braunau, Kreis Lüben, gegenwärtig in Plohmühle, Kreis Strehlen,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit, die Qualification zur Uebernahme eines Rectorats an Stadtschulen, ertheilt worden.

Breslau, den 11. October 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 4ten November 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 38. enthält:

(№ 3454). Die Bekanntmachung, betreffend den nach Art. X. des Handels-Vertrages zwischen den Zollvereins-Staaten und der Ottomanischen Pforte vom 10/22. October 1840. festgestellten anderweiten Zoll-Tarif. Vom 16. October 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 342. Die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848. von fünf auf vier ein halb Procent betreffend.

Durch den in der Gesetz-Sammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10ten d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848., vom 1sten April 1852. ab, von 5 auf 4½ Procent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Capitalien am 1sten April 1852. baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuld-Verschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5ten d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1sten April 1852. hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zins-Herabsetzung auf 4½ Procent vom 1sten April 1852. ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Controlle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30.), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Casse, zur Abstempelung auf 4½ Procent, bis spätestens zum 30sten

November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1sten October 1852. zahlbaren 5procentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu convertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geld-Beträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductions-Stempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30sten November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rück-Empfang ihrer Capitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominal-Betrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1sten October 1852. fälligen Zins-Coupons Serie I. Nro. 8. und gegen Quittung, bei der Controlle der Staats-Papiere am 1sten April 1852., oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht convertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1sten October 1852. fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Capital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht convertirten Schuld-Verschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Capital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Capitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Controlle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Casse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuld-Verschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Controlle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Documente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Capital-Beträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens vier Wochen vor dem 1sten April 1852. der Regierungs-Haupt-Casse zur weiteren Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Documente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Capitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeldlich bei den gedachten Cassen, sowie bei den Kreis- und Orts-Cassen verabfolgt. Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Köhler.

Die

Digitized by Google

Die vorstehende Bekanntmachung wird dem dabei interessirten Publikum hiermit in Erinnerung gebracht, zugleich aber bemerkt, daß allen auswärtigen Interessenten, welche auf die Konvertirung eingehen, überlassen bleiben muß, ihre Schuld-Verschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, oder an diejenige Kreis- oder Domainen-Rent-Amts-Kasse, welche durch die betreffende Königliche Regierung zur Annahme derselben ermächtigt worden ist, einzureichen, indem die Controlle der Staats-Papiere sich mit auswärtigen Interessenten in einen Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 22. October 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

№ 343. Instruction für den Transport von Verbrechern und Vagabunden auf den Schlesischen Eisenbahnen.

Es ist für angemessen befunden worden, die Transporte von Verbrechern und Vagabunden nach den Straf- und Corrections-Anstalten Ratibor, Brieg, Schweidnitz, Jauer, Sagan und Görlitz künftig, so weit solches mit den örtlichen Verhältnissen vereinbarlich erscheint, unter Benutzung der Eisenbahnen zu befördern. Zu diesem Zwecke sind mit den betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen Verträge dahin geschlossen worden, daß diese Transporte, nach allen Richtungen hin einmal in jeder Woche und zwar in der Regel des Freitags (oder wenn auf diesen Tag ein Festtag fällt, am zunächst vorher gehenden Donnerstage resp. Mittwoch), in besonders hierzu eingerichteten Wagen oder Coupées erfolgen und sind in Gemäßheit dieser Verabredungen für jeden betheiligten Kreis ein oder mehrere Eisenbahn-Stationen zur Aufnahme der Gefangen-Transporte so wie die Tageszeit zur Abfahrt der betreffenden Züge bestimmt worden, wie solches aus den für den Regierungs-Bezirk Oppeln besonders zusammengestellten Transport-Tableaus zu entnehmen ist. Nachdem diese vorbereitenden Verhandlungen nunmehr beendigt sind, wird über das Transportwesen auf den Eisenbahnen zur Nachachtung der betheiligten Behörden Folgendes hierdurch angeordnet:

§. 1.

Die auf den Eisenbahnen zu befördernden Verbrecher- und Vagabunden-Transporte, werden für jeden Kreis in der Kreisstadt gesammelt, und ist deren Absendung von dort (wenn bei weiterer Entfernung der Kreisstadt von der betreffenden Eisenbahn-Station eine oder mehrere Uebernachtungen nothwendig werden, von der letzten Transport-Station) stets so einzurichten, daß der Transport mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des betreffenden Zuges auf der Eisenbahn-Station eintrifft. — Der Transport aus der Kreisstadt nach der Eisenbahn-Station erfolgt nach den durch die General-Transport-Instruction vom 16ten September 1816. ertheilten und den dieselbe erläuternden und ergänzenden Vorschriften.

§. 2.

Da die Zahl der Transporteure bei Eisenbahn-Transporten in der Regel weit geringer sein wird (vergleiche §. 8.), als dies in der General-Transport-Instruction für

Fußtransporte vorgeschrieben ist, so bestimmt die absendende Behörde gleich bei Abfertigung des Transports, welche von den Transporteuren den Transport auf der Eisenbahn begleiten und welche dagegen nach Uebergang des Transports auf die Eisenbahn wieder umkehren sollen. Die zur Rückkehr bestimmten Transporteure dürfen jedoch den Transport nicht eher verlassen, als bis letzterer im Eisenbahnwagen untergebracht ist und der Zug sich in Bewegung gesetzt hat.

§. 3.

Der Transporteur, welcher bestimmt ist, den Transport auf der Eisenbahn bis zum Bestimmungs-Orte zu begleiten, oder bei mehreren derartigen Transporteuren derjenige, welcher mit der Führung des Transports betraut ist (§. 8.), erhält außer dem schon jetzt in Gebrauch befindlichen und bis zur Ablieferung des Transportes in seinen Händen bleibenden Transportzettels noch einen besondern von der absendenden Behörde ausgestellten und an die betreffende Eisenbahn-Verwaltung lautenden Requisitionsschein, auf Grund dessen die Beförderung des Transports auf der Eisenbahn erfolgt.

Der Requisitionsschein muß jederzeit die Anzahl und die Namen der Transporteure und Transportaten, den Bestimmungs-Ort des Transportes, so wie die Stationen, innerhalb welcher derselbe auf der betreffenden Eisenbahn zu befördern ist, enthalten, und dient der Eisenbahn-Verwaltung als Ausweis über die stattgefundene Beförderung und als Grundlage der demnächst aufzustellenden Liquidation des Fahrgeldes (§. 11.).

Muß der Transport mehrere Eisenbahnen passiren, so wird für jede einzelne Bahn ein besonderer Requisitionsschein ausgestellt.

§. 4.

Sobald ein auf der Eisenbahn weiter zu befördernder Transport auf der Eisenbahn-Station ankommt, hat sich der Führer des Transports bei dem Bahnhofs-Inspector zu melden, welcher dem Transporte, so weit es die Räumlichkeit gestattet, ein von dem Passagier-Zimmer getrenntes einstweiliges Unterkommen anweist, und näher bestimmt, wenn der Transport in den Eisenbahnzug einsteigen soll. Vor dem Einsteigen in den Zug hat der Transportführer sich und seine etwaigen Mittransporteure dem betreffenden Oberschaffner persönlich vorzustellen und demselben den in §. 3. erwähnten Requisitionsschein einzuhändigen.

§. 5.

Während der Fahrt, auch an den einzelnen Stationen, darf der den Transport enthaltende Wagen weder von einem Transporteur, noch weniger von einem Transportaten eigenmächtig geöffnet werden. Wird die Oeffnung des Wagens überhaupt nothwendig, so ist einer der den Zug begleitenden Schaffner von einem der Transporteure hierum anzusprechen.

Alles unnöthige Aussteigen ist zu vermeiden, insbesondere den Transportaten das Aussteigen nur in den dringendsten Fällen unter sorgfältiger Bewachung und wo möglich nur an solchen Anhaltepunkten zu gestatten, wo für den Transporttag besondere polizei-

liche

liche Aufsicht angeordnet ist (§. 7.).

§. 6.

Um bei dem Transport von Verbrechern und Vagabunden auf der Eisenbahn mittelst einer geringeren Anzahl von Transporteuren auch stets den nöthigen Grad von Sicherheit zu erhalten, so ist auf die Auswahl besonders zuverläßiger und gewandter Transporteure genaue Aufmerksamkeit zu richten und wo geeignete Personen vorhanden sind, mit denselben möglichst wenig zu wechseln.

Die Eisenbahn-Beamten haben die Pflicht, die transportirten Gefangenen in der Weise zu beaufsichtigen, wie sie die Reisenden überhaupt zu beobachten haben. Eine weiter gehende Controlle liegt ihnen nicht ob; doch sind sie im Allgemeinen angewiesen, den Transporteuren, so viel als möglich mit Rath und That an die Hand zu gehen.

§. 7

An solchen Eisenbahn-Stationen, an denen die Gefangen-Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergehen, oder aber die Eisenbahn verlassen um zu Fuß weiter zu gehen, sind an den Tagen und resp. Stunden, an welchen Gefangen-Transporte eintreffen, besondere polizeiliche Vorkehrungen, durch Aufstellung von Gendarmes oder sonstigen geeigneten Polizei-Beamten zu treffen, welche das Aussteigen der Gefangenen mit zu überwachen, dieselben auch so weit als thunlich zu begleiten haben. Für diejenigen Transporte, welche von den gedachten Stationen aus zu Fuß weiter marschieren, sind noch eine Anzahl neuer Transporteure in Bereitschaft zu halten.

Dergleichen Stationen, für welche solche besondere polizeiliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, sind:

für den Regierungs-Bezirk Oppeln:

die Bahnhöfe zu Kandrzin (Cosel) und Ratibor.

Ob überdies auch für solche Bahnhöfe, an denen ein besonders starker Zugang von Gefangenen zu erwarten ist, z. B. Oppeln, Bunzlau u. s. w. ähnliche polizeiliche Vorkehrungen anzuordnen seien, bleibt dem Ermessen jeder einzelnen Regierung resp. landräthlichen Behörde überlassen.

§. 8.

In Betreff der Zahl der Transporteure, welche die Gefangen-Transporte von den Kreisstädten bis nach den betreffenden Eisenbahn-Stationen zu begleiten haben, bleiben die Bestimmungen des §. 11. der General-Transport-Instruction maaßgebend. Für die Transporte auf der Eisenbahn kann die Zahl der Transporteure in der Regel verringert werden, und zwar dergestalt, daß auf einen Transportaten ein Transporteur, auf zwei bis vier Transportaten zwei Transporteure, auf fünf bis sechs Transportaten drei Transporteure u. s. w. gerechnet wird. Die Zahl der Transporteure muß also mindestens immer der Hälfte der Zahl der Transportaten gleich sein, und wird hierbei vorausgesetzt, daß die Transporteure bewaffnet, gefährliche, starke und widerspenstige Verbrecher und Vagabunden aber nach §. 22. der General-Transport-Instruction ge-

gefesselt oder gebunden sind.

Die den Transport absendende Behörde, die nach §. 2. im Voraus bestimmt, welcher von den, dem Fußtransport mitgegebenen Transporteuren auch den Eisenbahn-Transport begleiten sollen, bestellt einen der letzteren zum Führer des Transports, welchem die übrigen Transporteure Folge zu leisten haben, und welchem die Transport-Documente anzuvertrauen sind (§. 3.).

§. 9.

Wenn durch das Zusammentreffen mehrerer nach einer und derselben Straf- oder Corrections-Anstalt bestimmten Transporte auf einer Eisenbahn-Station das Verhältniß der Anzahl der Transporteure zu der Zahl der Transportaten erheblich größer wird als solches im §. 8. für Eisenbahn-Transporte bestimmt worden, so können nach Verhältniß nachträglich noch ein oder mehrere Transporteure zurückgelassen event. mehrere Transporte in einen einzigen zusammengezogen werden. Dies darf jedoch immer nur an solchen Eisenbahn-Stationen geschehen, an denen nach §. 7. Gendarmes oder sonstige Polizei-Beamte zur besonderen Controllirung der Transporte aufgestellt sind, und steht die Bestimmung darüber, ob und welche der Transporteure umkehren sollen, nur denjenigen der vorbezeichneten Polizei-Beamten zu, welche von ihrer Behörde hierzu ausdrücklich autorisirt worden sind. Auch dürfen niemals solche Transporteure, welche zu den bereits im Eisenbahnzug befindlichen Transporten gehören, sondern immer solche zurückgelassen werden, welche auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen, neu hinzutretende Transporte begleiten. Der betreffende Gendarm oder Polizei-Offiziant bestimmt event. zugleich, welcher von den Transporteuren des vereinigten Transports als Transport-Führer angesehen werden soll, streicht in den betreffenden Requisitionsscheinen (§. 3.) die Namen der zurückgelassenen Transporteure aus, und bemerkt auf diesen Scheinen unter Beifügung seiner Unterschrift, daß diese Durchstreichung resp. die damit zusammenhängende Aenderung der Zahlen durch ihn erfolgt sei.

§. 10.

Die Transportkosten für Transporte von den Kreisstädten nach den Eisenbahn-Stationen, event. von den Stationen, auf welchen die Transporte die Eisenbahn verlassen und nach den betreffenden Straf- oder Corrections-Anstalten zu Fuße weiter gehen, werden auch ferner nach den Vorschriften der General-Transport-Instruction und den dieselbe näher erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen berechnet und liquidirt. Insbesondere erhalten die Transporteure während des Fußmarsches auch ferner die bisherige Vergütigung von 5 Sgr. pro Meile. Für die Transporte auf den Eisenbahnen finden jedoch folgende Bestimmungen resp. Vergütungen statt:

a. Das Eisenbahn-Fahrgeld für die Reise nach der betreffenden Straf- oder Corrections-Anstalt wird sowohl für Transportaten, als für Transporteure aus denjenigen Fonds geleistet, welchen die Bestreitung der Transportkosten überhaupt zur Last fällt, so daß die Transporteure auf dem Wege nach der Straf- oder Corrections-Anstalt freie Eisenbahnfahrt erhalten.

b. Die

b. Die Vergütung der Transporteure wird zwar auch während der Eisenbahnfahrt nach Meilen berechnet, jedoch denselben für die ersten 10 Meilen nur 4 Sgr. pro Meile, für die 11te und alle folgende Meilen nur 3 Sgr. für die Meile gewährt.

Unter Meilen sind hier die Eisenbahnmeilen verstanden, so daß der etwaige Umweg der Eisenbahn im Vergleich zu dem Landwege den Transporteuren mit zu Gute geht.

c. Die Rückreise hat der Transporteur, wie bei dem Landtransport, auf eigene Kosten zu machen und findet insbesondere hier eine freie Fahrt auf der Eisenbahn nicht statt.

d. Die Verpflegungs-Kosten für die Gefangenen werden auch für die Tage, an welchen sich dieselben auf der Eisenbahn befinden, mit 2 Sgr. pro Tag berechnet.

§. 11.

Das Eisenbahn-Fahrgeld für Gefangen-Transporte wird nicht wie für andere Reisende vorausbezahlt, sondern von den Eisenbahn-Verwaltungen nachträglich und zwar bei derjenigen Straf- und Corrections-Anstalt liquidirt, für welche die betreffenden Transporte bestimmt waren. Die betreffende Anstalts-Kasse leistet, wenn die Liquidation überhaupt in Ordnung ist, einstweilen vorschußweise die Zahlung und liquidirt die geleisteten Vorschüsse monatlich resp. vierteljährlich demjenigen Fonds zur Erstattung, welcher zur Tragung der verlegten Kosten verpflichtet ist.

Zu Justifizirung der Liquidation der Eisenbahn-Verwaltungen dienen die im §. 3. erwähnten Requisitionsscheine, welche die Zahl der per Eisenbahn beförderten Transporteure und Gefangenen, so wie die Länge der durchfahrenen Strecke nachweisen und durch namentliche Aufführung der Beförderten der zahlenden Anstalts-Kasse die Controllirung des richtigen Eingangs des Transports möglich machen.

§. 12.

In Betreff der Zahlung der Gebühren der Transporteure und der denselben hierauf event. zu leistenden Vorschüsse, ingleichen der Verpflegungsgelder für die Transportaten, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Breslau, den 29. September 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Schleinitz.

Instruction
für
den Transport von Verbrechern
und Vagabunden auf den schlesischen Eisenbahnen.
O. P. Nro. 6,358.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Patent-Verleihung.

Dem Mathematiker Theodor Schönemann zu Brandenburg a. d. H. ist unter dem 24sten October 1851. ein Patent,

auf eine Brücken-Waage, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

für den ganzen Umfang des preußischen Staats und auf die Dauer von fünf Jahre verliehen worden. Oppeln, den 1. November 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 344. Betr. Probepredigten behufs Wiederbesetzung des Diakonats zu Steinau.

Nachdem Behufs Wiederbesetzung des Diaconats zu Steinau die vorschriftsmäßigen Probeprediger von uns bestimmt worden sind, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß den betreffenden Bewerbern um das qu. Amt die etwa eingereichten Zeugnisse per Couvert werden remittirt werden.

Breslau, den 16. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 345. Betr. Wiederbesetzung des Diakonats an der evangelischen Pfarr-Kirche zu Winzig.

Durch den am 14ten d. M. erfolgten Tod des Diaconus an der evangelischen Pfarrkirche zu Winzig, Johann Christian Görlitz, ist dies Amt in Erledigung getreten. Das Patronat desselben ist landesherrlich und die Einnahme beträgt circa 500 Rthlr.

Breslau, den 17. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 346. Betr. Kündigungs-Termine der Capitals-Zahlungen der Rentenbank.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6ten November v. J. machen wir die Rentenpflichtigen, welche gesonnen sind, ihre von der Rentenbank übernommenen Renten ganz oder theilweise durch Capitalzahlung abzulösen (§. §. 23. — 26. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850., Gesetzsammlung pro 1850. Seite 77.) wiederholt darauf aufmerksam, daß die diesfälligen Capital-Kündigungen bei der betreffenden Kreis-Kasse anzubringen sind, welche darüber die vorgeschriebene Kündigungs-Verhandlung mit den Pflichtigen aufzunehmen und zur weiteren Feststellung an die unterzeichnete Direction einzureichen hat.

Die Kündigung muß daher jedesmal von dem Betheiligten persönlich bei der Kreis-Kasse angebracht werden.

Da im Gesetz — §. 24. — eine sechsmonatliche Kündigungsfrist vorgeschrieben ist, so

so muß die Zahlung der Kündigungs-Capitalien aus den in den Monaten:

April, Mai, Juni, Juli, August und September angebrachten Kündigungen bis zum nächsten 31sten März,

und die aus den Kündigungen vom Monat

October, November, December, Januar, Februar und März, bis zum nächsten 30sten September,

an die betreffende Kreis-Kasse erfolgen und dürfen einmal angebrachte Kündigungen unter keinen Umständen wieder rückgängig gemacht werden.

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist — 31sten März oder 30sten September — muß auch die gekündigte Rente noch voll zur Kreis-Kasse entrichtet werden.

Breslau, den 23. October 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

№ 347. Betr. den Bericht der vereinsländischen Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

Unter Bezugnahme auf die durch die Zeitungen publicirte Bekanntmachung der Berliner Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung vom 4ten d. M., machen wir darauf aufmerksam, daß im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin, der amtliche Bericht der vereinsländischen Commission über die Ausstellung erscheinen wird. Der Ladenpreis wird nicht über 1¼ Sgr. für den Bogen betragen und Bestellungen können sowohl auf buchhändlerischem Wege als bei der unterzeichneten Commission gemacht werden. Oppeln, den 25. October 1851.

Die Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

№ 348. Betr. die Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Gleiwitz.

Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäftsjahr 1852. beginnt am 9ten December c., was gemäß §. 69. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gleiwitz, den 29. October 1851.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Die erledigte Stelle des Directors der Rentenbank hierselbst, ist von den vorgesetzten Königlichen Ministerien dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath Koch hierselbst verliehen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 23. October 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Des Königs Majestät haben dem Kreisboten Johann Meyer zu Grottkau, als Anerkennung seiner bisherigen treuen Dienste, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht — dem ehemaligen Rathsherrn, Kürschnermeister Katzer, zu Neustadt, ist der Titel „Stadt-Aeltester" beigelegt — dem jüdischen Schul-Amts-Candidaten Salomon Münzer zu Zalenze, Beuthener Kreises, ist die Genehmigung zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Bezirk der hiesigen Regierung ertheilt — und dem Lehrer Schleier zu Lomnitz, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Wyssocka, Rosenberger Kreises, verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 11ten November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 349.
Betr. Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Rosenberg.
A. d. J. IV. Nr. 1589 a.

In der Stadt Rosenberg ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J., auf den 2ten k. M. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab für diese Gemeinde alle, auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen, außer Kraft treten. Oppeln, den 3. November 1851.

Markt-Verlegung zu Zaudiß.

Der am 20sten November d. J. zu Zaudiß anstehende Kram- und Viehmarkt ist auf

den 24sten November c.

verlegt worden. Oppeln, den 31. October 1851.

Patent-Verleihung.

Dem Fabriken-Besitzer C. L. Wesenfeld zu Barmen, ist unter dem 31sten October c. ein Patent,

auf ein Verfahren, Salpetersäure darzustellen und kohlensaures Natron zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. November 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 350.
Betr. Wiederbesetzung des erledigten Primariats an der evangelischen Pfarr-Kirche zu Strehlen.

Durch den Tod des Pastors Weibelling ist das Primariat an der evangelischen Pfarr-Kirche zu Strehlen erledigt worden. Die Stelle ist Königlichen Patronats und das Ein-

kommen derselben beträgt etwa 700 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 24. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Verzeichniß
der Justiz-Personal-Veränderungen im Bereich des Königlichen Appellations-Gerichts Ratibor.

Ernannt:

Der bisherige Gerichts-Assessor Liese, zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Lublinitz;

Der bisherige Gerichts-Assessor Hammer zu Breslau, zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Ratibor, mit der Bestimmung als Gerichts-Commissarius zu Hultschin;

Die Rechts-Candidaten Gruhmann und Wrzodek zu Auskultatoren;

Der Civil-Supernumerarius Biehl, zum Bureau-Assistenten bei dem Kreis-Gerichte zu Gleiwitz;

Der interimistische Salarien-Kassen-Controlleur und Sportel-Revisor Butz, definitiv zum Salarien-Kassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreis-Gerichte zu Cosel.

Versetzt:

Die Auscultatoren Münzer, Lauffer, Rendschmidt, Tiffé und Bartsch, von dem Appellations-Gerichte zu Breslau in das hiesige Departement;

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Apponius, nach bestandener Prüfung als Gerichts-Assessor, in das Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin.

Ausgeschieden:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Theodor Sommer, behufs seines Uebertritts in das Departement Breslau;

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Fey zu Tost, so wie die Kreis-Gerichts-Boten und Executoren Bönisch zu Groß-Strehlitz und Schott zu Oppeln, sind ihres Amtes entsetzt worden.

Gestorben:

Der Kreis-Gerichts-Bote und Executor Jungnickel zu Ratibor.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 18ten November 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 351. Betr. die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 13ten September und 22sten October d. J., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848. von 5 auf 4½ pro Cent, wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, daß die zu convertirenden Schuld-Verschreibungen spätestens bis zum 30sten laufenden Monats, und zwar von hiesigen Einwohnern, bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 39., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in den Provinzen aber entweder bei der Regierungs-Haupt-Casse, oder bei einer Kreis- oder Kreis-Steuer-Casse, oder einem von der Königlichen Regierung damit beauftragten Domainen-Rent-Amte eingereicht werden müssen. Nach Ablauf jener Frist wird keine Schuld-Verschreibung zur Abstempelung auf 4½ pro Cent Zinsen mehr zugelassen, vielmehr hinsichtlich aller bis dahin nicht eingereichten Obligationen angenommen werden, die Inhaber derselben wollten die Zinsen-Herabsetzung sich nicht gefallen lassen, sondern erwarteten zum 1sten April 1852. in Folge der in der Bekanntmachung vom 13ten September d. J. geschehenen Kündigung der Capitalien, die Rückzahlung des in den Obligationen ausgedrückten Nominal-Betrages derselben.

Berlin, den 12. November 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 352. Betr. das Verbot des Ausdringens fremder Münzen zu einem höheren, als den gesetzlichen Werth. K. B. IX. Nr. 1653.

Die Allerhöchste Cabinets-Order vom 30sten November 1829. (Ges. Samml. für 1830. Seite 3.) bestimmt:

 „Im

„Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden, welcher ihnen in der, der Bekanntmachung vom 27sten November 1821. (Ges. Samml. von 1821. Seite 190. ff.) beigefügten Vergleichs-Tabelle gegen Preußisches Geld beigelegt ist, und dürfen zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden. Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens Niemand verpflichtet.“

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. über die Polizei-Verwaltung, bestimmen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks: daß Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend abgedruckte Verordnung mit einer Polizei-Strafe bis zu 10 Rthlr. geahndet werden sollen. Die dort erwähnte Vergleichs-Tabelle wird nachstehend abgedruckt. Oppeln, den 31. October 1851.

Vergleichungs-Tabelle

des Werths nachbenannter fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld, nach dem neuen Münz-Edict vom 30sten September d. J., zur Belehrung des Publicums.

	Benennung der Münzen. I. Gold-Sorten. (Das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt).	In Friedrichs-d'or à 5 Rtlr. den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet. Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	Ein doppelter August-, George-, Jerome-, oder Carl'dor	10	—	—
2	" einfacher " " " " "	5	—	—
3	" halber " " " " "	2	15	—
4	" Französisches 40 Franks-Stück	9	16	3
5	" dergleichen 20 "	4	23	1
6	" Russisches 10 Rubel-Stück	9	22	6
7	" dergleichen 5 " von 1798. und 1799.	4	26	3
8	" doppelter Souveraind'or	8	7	6
9	" einfacher (halber) "	4	3	9
10	" Holländischer doppelter Ruyder	6	25	7
11	" dergleichen einfacher "	3	12	9
12	" vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oestreichischer oder anderer deutscher Ducaten	2	22	6
13	" Russischer Ducaten, seit 1797 geprägt	2	22	6

II. Silber-

Digitized by Google

II. Silber-Münzen.

			In Courant, den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet.		
			Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	Ein	Braunschweig-Lüneburgscher, Curhannöverscher Species-Thaler, oder 48 Mariengroschen-Stück	1	15	—
2	=	feiner Gulden oder 24 Mariengroschen-Stück	—	22	6
3	=	Braunsch.-Läneb. $^1/_3$ Thaler oder 12 Mariengroschen	—	11	3
4	=	Sechs Mariengroschen-Stück	—	5	7
5	=	Conventions- oder Species-Thaler	1	11	3
6	=	halber Species-Thaler oder Conventions-Gulden	—	20	7
7	=	viertel = = = 8 Gr. Stück	—	10	2
8	=	Zwanzig Kreuzer-Stück	—	6	9
9	=	Conventions 4 Gr. Stück	—	5	—
10	=	Zehn-Kreuzer-Stück	—	3	4
11	=	Conventions 2 Gr. Stück	—	2	6
12	=	Brabanter Thaler	1	15	2
13	=	halber Brabanter Thaler	—	22	6
14	=	viertel = =	—	11	3
15	=	48 Schilling Species, oder 60 Schilling Lübisch oder Hamburger Courantgeld	1	15	—
16	=	dergl. $^2/_3$ à 32 Schill. Species oder 40 Schill. Lübecker Courantgeld	1	—	—
17	=	= $^1/_3$ à 16 = = = 20 = = =	—	15	—
18	=	= $^1/_6$ à 8 = = = 10 = = =	—	7	6
19	=	= $^1/_{12}$ à 4 = = = 5 = = =	—	3	9
20	=	Hamburger 2 Mark-Stück, Courantgeld	—	23	9
21	=	= 1 = =	—	11	10
22	=	= 8 Schilling-Stück	—	5	10
23	=	= 4 =	—	2	11
		Von dem Mecklenburger Courantgelde werden die 32, 16, 12, 8, 4 und 2 Schilling-Stücke mit dem Hamburger Courantgelde gleich und verhältnißmäßig angenommen.			
24	=	Dänischer oder Schwedischer Species-Thaler	1	15	—
25	=	dergl. Reichs-Banco-Thaler von Friedrich VI.	—	22	2
26	=	Schwedisches 10 Oerstück	—	5	—
27	=	dergleichen 5 =	—	2	6
28	=	vormals Schwedisch-Pommersches 4 Groschenstück	—	5	—
29	=	= = = 2 =	—	2	6

Fer-

Ferner:

Silber-Münzen.

		In Courant, den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet.		
		Rtlr.	Sgr.	Pf.
30	Ein Holländisches 3 Fl. Stück	1	20	—
31	″ ″ 2½ ″ ″	1	11	10
32	″ ″ Daler zu 30 Stüber	—	24	4
33	″ ″ Gulden zu 20 ″	—	16	3
34	″ Seeländer Thaler	1	11	10
35	″ Polnischer Species-Thaler von 1765. bis 1786.	1	10	7
36	″ ″ ½ dergleichen	—	20	3
37	″ ″ ¼ dergl. oder ⅓ Thalerstück	—	10	—
38	″ ″ ⅛ dergl. oder ⅙ Thalerstück bis 1786.	—	4	9
39	″ ″ Species-Thaler von 1787. bis 1793.	1	9	4
40	″ ″ ½ Species-Thaler	—	19	8
41	″ ″ ¼ dergl. oder ⅓ Thalerstück (2 Fl.) von 1807. bis 1821.	—	9	5
42	″ ″ ⅛ ″ ″ ⅙ ″ (1 Fl.) ″ desgleichen	—	4	8
43	″ Königl. Polnisches 5 Fl. Stück vom Jahre 1816. an	—	23	6
44	″ Französisches 5 Frankenstück	1	9	9
45	″ 2 Frankenstück	—	15	10
46	″ 1 [illegible] ″	—	7	11
47	″ ½ ″	—	3	11
48	″ Russischer alter Rubel bis zum Jahre 1762	1	6	3
49	″ ″ ordinairer Rubel von neuerem Gepräge	1	1	3
50	″ ″ ″ ½ Rubel	—	15	—
51	″ ″ ″ ¼ ″	—	7	6
52	″ ″ 20 Kopeckenstück	—	6	3
53	″ ″ 15 ″	—	4	2
54	″ ″ 10 ″	—	2	8

Berlin, den 15. October 1821.

№ 353. Betr. die Herausgabe der Schrift: „das heutige Gesinderecht in den Königl. Preuß. Staaten. I. b. J. VI. 3743 a.

Von dem Kammer-Gerichts-Referendar a. D., L. Eggert zu Berlin, ist eine Zusammenstellung der, die gegenwärtigen Vorschriften über die zwischen Herrschaften und Gesinde bestehenden gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen unter dem Titel:

„Das heutige Gesinde-Recht in den Königlich Preußischen Staaten"

herausgegeben worden, welche die verschiedenen Gesinde-Ordnungen und die dahin einschlagenden andern gesetzlichen Bestimmungen und Ministerial-Rescripte enthält, und in der

Stuhr-

Stuhrschen Sortiments-Buchhandlung (A. Abelsdorf) in Berlin für 7 Sgr. 6 Pf. zu haben ist.

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß Polizei-Behörden sowie auch Privat-Personen in dieser Schrift eine zweckmäßige Belehrung über den bezeichneten Gegenstand finden werden. Oppeln, den 4. November 1851.

№ 354. Betr. Einrichtung utraquistischer Präparanden-Bildungs-Stationen A. d. J. X. Nr. 1666 c.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16ten September d. J. (A. d. J. X. Nr. 1491.) betreffend die Einrichtung utraquistischer Präparanden-Bildungs-Stationen, (Amtsblatt Nr. 38. S. 280.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zu Präparanden-Bildnern ferner:

1. den Lehrer Turobin in Kneja, } Kreis Rosenberg,
2. desgl. Titze in Alt-Rosenberg, }
3. den Lehrer und Chor-Rector Taschka zu Lublinitz, } Kreis Lublinitz,
4. den Lehrer Kandziora in Pawonkau, }
5. desgl. Dosterschill in Alt-Tarnowitz, } Kreis Beuthen,
und 6. desgl. Larisch in Schwientochlowitz, }

ernannt haben.

Die Aufnahme in die Stationen zu 1. und 2. erfolgt sofort, die zu 3. bis incl. 6. erfolgt zu Ostern künftigen Jahres.

Die Anmeldungen sind bei den genannten Lehrern und bei den betreffenden Orts-Pfarrern anzubringen. Oppeln, den 5. November 1851.

№ 355. Betr. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät.

Die von den Kreis-Vertretungen gewählten und einberufenen Deputirten, haben die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse pro 1850. gelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät des hiesigen Regierungs-Bezirks, gemäß des §. 38. der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841. revidirt und dechargirt. Nach Vorschrift des §. 39. l. c. wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die Einnahme mit Einschluß des Bestandes aus dem Jahre 1849.						
in Pfandbriefen Litt. B. ...	1000	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.,
= baarem Gelde	273	=	24	=	7	=
= Pfandbriefszinsen	40	=	—	=	—	=
zusammen	1313	Rthlr.	24	Sgr.	7	Pf.
2) die Ausgaben dagegen	171	=	26	=	11	=
betragen hat, so daß						
3) ein Bestand von	1141	=	27	=	8	=
und zwar:						
in Pfandbriefen mit	1000	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.,
= baarem Gelde	141	=	27	=	8	=

verblieben ist. Oppeln, den 8. November 1851.

Be=

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 356. Betr. die Wiederbesetzung des erledigten evangelischen Pfarr-Amts zu Wüstebriese.

Durch den Tod des Pastors Hermes in Wüstebriese, Kreis Ohlau, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden.

Dasselbe ist Königl. Patronats und das Einkommen beträgt zwischen 1000 und 1100 Rthlr. jährlich. Breslau, den 29. October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 357. Betr. die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle des Birnbaumer und Bucker Bezirks.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle des aus dem Birnbaumer und Bucker Kreise gebildeten thierärztlichen Bezirks ist erledigt. Es werden daher die Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch aufgefordert, sich deshalb binnen vier Wochen bei uns zu melden, und ihrem Gesuche ihre Fähigkeits-Zeugnisse urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind. Posen, den 31. October 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Ponoschau	Lublinitz	Schullehrer Johann Kozyrowski zu Ponoschau.
2	Czakanau, Schalscha, Zernik v. Gr., Zernik städtisch	Gleiwitz	Schullehrer Staniek zu Zernik.
3	Dobersdorf und Mocker	Leobschütz	Schullehrer Johann Skorczewsky zu Dobersdorf.
4	Friedrichswille, Ptakowitz, Alt-Repten, Neu-Repten, Stollarzowitz	Beuthen	Kämmerei-Assistent Anton Koronowski zu Alt-Tarnowitz.
5	Budzow, Donnersmark	Rosenberg	Gutspächter Grapow zu Budzow.
6	Ujest, Stadt	Gr.-Strehlitz	Bürgermeister Wollny zu Ujest.
7	Zowade, Golezowitz, Neuvorwerk, Wawrzinczowitz, Buhlau, Syslau	Neustadt	Schullehrer Johann Luda zu Polnisch-Rasselwitz.

Ratibor, den 31. October 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 25sten November 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

In Folge mehrseitiger Anträge wird hiermit gestattet, gestempelte Post-Couverts auch zur Versendung von Geld und geldwerthen Papieren ꝛc. sowie zu Adressen für Fahrpost-Sendungen von geringerem Gewichte zu benutzen.

№ 358. Betr. die Verwendung gestempelter Post-Couverts bei Versendung von Geld ꝛc.

Wird durch den Werthsbetrag des auf dem verwandten Couverte befindlichen Stempels das für die betreffende Sendung zu zahlende tarifmäßige Franco nicht vollständig gedeckt, so ist der fehlende Betrag durch Verwendung von Post-Freimarken zu ergänzen. Erfolgt diese Ergänzung durch Verwendung der entsprechenden Marken nicht schon Seitens der Absender, so ist der Post-Beamte, welcher die betreffende Sendung annimmt, verpflichtet, unter Einforderung des fehlenden Franco-Betrages von dem Aufgeber jene Ergänzung durch Aufkleben der erforderlichen Marken auf die Adresse zu bewirken. Da die tarifmäßigen Franco-Beträge für Fahrpost-Sendungen in manchen Fällen mit Brüchen von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{3}{4}$ Sgr. abschließen, Post-Freimarken zum Werthe von $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ Sgr. bis jetzt aber noch nicht ausgegeben sind, so müssen, wenn die Absender in solchen Fällen von der Vergünstigung, gestempelte Post-Couverts ꝛc. zu benutzen, Gebrauch machen wollen, überschießende Brüche von $\frac{1}{4}$ Sgr. auf $\frac{1}{2}$ Sgr. und überschießende Brüche von $\frac{3}{4}$ Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die zu ergänzenden Franco-Beträge durch die bereits vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Vorerst und bis dahin, daß die Fahrpost-Taxen für die Sendungen nach den verschiedenen fremden Staaten übereinstimmend regulirt sein werden, muß die vorgedachte Verwendung von gestempelten Post-Couverts und resp. von Post-Freimarken auf die inländischen Fahrpost-Sendungen der Eingangs gedachten Art beschränkt bleiben.

Berlin, den 6. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 359. Die Ausgabe des Amtsblatts wöchentlich am Donnerstag, vom 1sten Januar 1852. ab. A. d. J. III. Nr. 2142 b.

Allen öffentlichen, namentlich den Königlichen Gerichts-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie den Privaten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1sten Januar k. J. ab, unser Amtsblatt nebst öffentlichen Anzeiger nicht mehr wie bisher, wöchentlich am Dienstage, sondern am Donnerstage erscheinen und von da ab, bis zum Schlusse der Woche ausgegeben und versendet werden wird. Daher haben die schon notirten, bereits in das Jahr 1852. reichenden Insertions-Termine von Subhastations-Anzeigen, Edictal-Ladungen rc. hiernach anderweit regulirt werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit wird wegen der an die Amtsblatt-Redaction zu sendenden Inserate für beide Blätter, auf die Befolgung unserer Bekanntmachung vom 6ten Juli 1847. (Amtsblatt Stück 29. Pag. 164. Nr. 156.) wiederholt aufmerksam gemacht, und müssen solche Inserate, wenn deren Abdruck im nächst herauszugebenden Stücke gewünscht wird, spätestens bis Montag Mittag in jeder Woche bei der Amtsblatt-Redaction unfehlbar eingegangen sein, entgegengesetzten Falles selbige bis zur nächsten Woche zurückgelegt werden. Oppeln, den 18. November 1851.

Markt-Verlegung zu Bauerwitz.

Der am 8ten December d. J. zu Bauerwitz anstehende Kram-, Roß- und Viehmarkt, ist auf den 9ten desselben Monats verlegt worden.

Oppeln, den 19. November 1851.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien und des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii, sind die Vocationen:

für den bisherigen Pastor in Fraustadt, Nerreter, zum Pastor primarius an der Pfarr-Kirche ad St. Petri et Pauli zu Liegnitz;

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Dr. theol. Nowotny, zum Pastor in Petersheyn, Rothenburger Kreises; und

für den seitherigen Collaborator Dr. Schmidt, zum vierten Collegen an dem Gymnasio zu Oels, bestätiget worden.

Die Kreis-Chirurgenstelle im Kreise Grottkau, ist dem practischen Arzte Dr. Utting zu Grottkau verliehen worden. — In Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Adam zu Neisse, ist der Gasthof-Besitzer Joseph Ritter daselbst, zum unbesoldeten Rathsherrn erwählt und bestätiget — der Schul-Amts-Candidat Günther, ist als sechster Lehrer an der Stadt-Schule zu Ziegenhals angestellt — und der landräthliche Bureau-Gehülfe Altdorfer zu Pleß, ist als Regierungs-Supernumerarius angenommen worden — der kath. Schul-Adjuvant Plaschke, hat die Organisten und Schullehrer-Stelle zu Dürr-Arnsdorff, Neisser Kreises, erhalten — der Schleusenmeister Mockry auf Schleuse Nr. 14. am Klodnitz-Canal, ist nach der Schleuse Nr. 9. versetzt — und dem Chaussee-Aufseher Klein, ist die Schleusenmeister-Stelle Nr. 14. verliehen worden.

Der k. Pfarrer Kotschot zu Walzen, Neustädter Kreises, ist verstorben.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 2ten December 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 39. enthält:

(№ 3455). Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten December 1850., betreffend die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Fürstenthümern Hohenzollern.

(№ 3456). Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juli 1851., betreffend das den Communal-Ständen Neu-Vorpommerns bewilligte Recht der Chausseegeld-Erhebung auf einigen von ihnen erbauten Chausseen.

(№ 3457). Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1851., betreffend einen Zusatz zu §. 4. der Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Stettin, vom 17ten März 1832., wegen der jährlichen Beiträge zu den Kosten der Börsen-Versammlungen.

(№ 3458). Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten September 1851., betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße an dem Landungs-Platze bei Schwusen, im Kreise Glogau, nach Schlichtingsheim bis zur Glogau-Posener Chaussee bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3459). Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten October 1851., betreffend die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt bei der Landwehr.

(№ 3460). Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten October 1851., betreffend die dem Deiche des Brottewitz-Triestewitzer Deich-Verbandes von Alt-Belgern bis Stehla zu gebende Richtung.

(№ 3461). Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1851., betreffend die Aufhebung der Empfangsstellen für die Lippe-Schiffahrts-Abgaben zu Haltern und Füsternberg und Errichtung einer neuen Empfangsstelle zu Dorsten; und

(№ 3462). Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft

 unter

unter dem Namen „Hüttenwerk-Eintracht" und die unter dem 23sten October d. J. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 1. November 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 360. Betr. die herabgesetzte Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischen Branntwein.

Durch die Bekanntmachung vom 22sten Mai 1847. ist, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuer-Vergütung nach dem jetzigen Stande der Branntwein-Brennerei, nicht mehr in richtigem Verhältnisse steht, zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, auf Grund Allerhöchster Genehmigung eine Herabsetzung dieser Steuer-Vergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen. In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, statt der gegenwärtigen Steuer-Vergütung von Neun Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles, vom 1sten April 1852. ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuer-Vergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Berlin, den 13. November 1851.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 361. Betr. die Agentur-Geschäfte des Kaufmanns Joseph Ansorge und des Apothekers Lichtenberg. A. d. J. Nr. 2256/2549.

In Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. ist dem Kaufmann Joseph Ansorge zu Ober-Kühschmalz, im Kreise Grottkau, und dem Apotheker Lichtenberg zu Friedland, im Kreise Falkenberg, von uns die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger und Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, als Agenten Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 10/11. November 1851.

Belobung.

Dem Schmiede-Gesellen Carl Kierstein aus Guschwitz, im Kreise Falkenberg, ist für die Rettung des Häuslersohns Johann Wolf eben daher aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden, und wird diese lobenswerthe That hierdurch noch besonders anerkannt. Oppeln, den 8. November 1851.

Patent-Verleihung.

Dem Maurermeister Alexander Silbermann in Breslau, ist unter dem 14ten November d. J. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ofen-Construction, soweit sie

sie als den und eigenthümlich erkannt ist,
auf die Dauer von sechs Jahre, vom obigen Tage an gerechnet und für den ganzen Umfang des preußischen Staats, verliehen worden.

Oppeln, den 22. November 1851.

Das dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden unter dem 13ten August 1850. ertheilte Patent, auf eine Gewölbe-Construction für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen, ist erloschen. Oppeln, den 22. November 1851. Patent-Erlöschung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Nach Artikel XVIII. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches, soll in den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmann des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen worden ist, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmanns ohne Erfolg nachgesucht habe. Nach der ferneren Bestimmung des Artikels XVIII. wird durch die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmann die Verjährung unterbrochen. № 362. Betr. die Anzeige der Schiedsmänner, wenn sie durch Krankheiten ꝛc. in ihren Dienst-Verrichtungen unterbrochen werden.

Da hiernach für die klagende Partei leicht Nachtheile entstehen können, wenn sie wegen Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Behinderung des competenten Schiedsmannes sich an ihn nicht zu wenden, oder das erforderliche Attest desselben nicht zu erlangen vermag, so werden die sämmtlichen Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, von nothwendigen Reisen, von Krankheiten, oder sonstigen längeren Behinderungen uns ungesäumt Anzeige zu machen, und die Bestellung eines Vertreters rechtzeitig bei uns in Antrag zu bringen. Ratibor, den 26. November 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Höherer Anordnung zufolge, soll für den Kreis Wreschen ein besonderer Kreis-Thierarzt mit einer jährlichen Besoldung von 100 Thalern angestellt werden. Diejenigen Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei uns zu melden, und ihren Gesuchen ihre Fähigkeits-Zeugnisse urschriftlich oder in beglaubter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind. № 363. Betr. die Besetzung der Kreis-Thierarzt Stelle zu Wreschen.

Posen, den 13. November 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach

№ 364. Betr. Veränderung der Binnenlinie des Grenz-Bezirks gegen Böhmen.

Nach meiner Bekanntmachung vom 10ten Februar 1842. (Amtsblatt pro 1842. Stück IX.) ist die Binnenlinie zwischen den Städten Greifenberg und Lauban bisher in der Art festgestellt gewesen, daß dieselbe von Greifenberg aus links an der südwestlichen Seite der von da nach Lauban führenden Landstraße über Rothensaum, Langenöls ꝛc. gezogen war.

Da die zum Theil schon jetzt dem öffentlichen Verkehre übergebene neue Staats-Chaussee von Greifenberg nach Lauban nicht die Richtung der gedachten Landstraße verfolgt, sondern von Greifenberg aus über Friedersdorf nach Langenöls gelegt ist, so soll diese Chaussee zur Erleichterung des darauf sich bewegenden Verkehres nunmehr ebenfalls zum Binnenlande gezogen werden, und es erleidet daher die in der bezeichneten Bekanntmachung speciell beschriebene Binnenlinie insofern eine Abänderung, als dieselbe von jetzt ab von dem Punkte aus, wo sie mit der neu gebauten Chaussee unweit Greifenberg, bei der im Binnenlande verbleibenden städtischen Scheuer Nr. 16. zusammentrifft, am südwestlichen Saume dieser Chaussee entlang über Friedersdorf, den rechts belegenen Theil dieses Ortes sowie die Chaussee selbst dem Binnenlande überweisend, bis Ober-Langenöls geht, so daß sie dort an dem Punkte, wo die bisherige Landstraße von Rothensaum aus jetzt in die Chaussee einmündet, mit der bisher gezogenen Binnenlinie wieder zusammentrifft, und von da aus nach Lauban zu in derselben Weise, wie sie nach der Bekanntmachung vom 10ten Februar 1842. festgestellt worden, in der Weise bestehen bleibt, daß der fernere Chausseezug von jenem Punkte zu Ober-Langenöls bis Lauban und von da bis Görlitz dem Binnenlande angehört.

Breslau, den 17. November 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

№ 365. Betr. die Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur statutenmäßigen Wahl von zwei Mitgliedern des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt und von drei Stellvertretern, ist eine General-Versammlung der Mitglieder der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt

auf den 18ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, im Geschäfts-Locale derselben (Mohrenstraße Nr. 59.)

anberaumt, zu welcher die Stimmberechtigten, unter Hinweisung auf die Bestimmungen in dem §. 57. der revidirten Statuten, mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Candidaten-Liste vom 11ten k. M. ab in dem gedachten Geschäfts-Local eingesehen werden kann. Berlin, den 18. November 1851.

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Samet.

Breslau, den 27. November 1851. C. S. Weiß, Haupt-Agent.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 9ten December 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 366. Betr. die untersagte Betheiligung an Actien zu einer Prämien-Vertheilung in London.

Die anonyme Direction eines sogenannten Actien-Vereins für Industrie in London, verbreitet Aufforderungen zur Theilnahme an einer Prämien-Vertheilung von 25,500 Actien ohne Nieten, mittelst Ausspielung von allerhand Waaren. Da dieses Unternehmen, wie der Ausspielungs-Plan ergiebt, ebenso zweideutiger Art ist, wie ähnliche angeblich zur Hebung der Gewerbe beabsichtigte Ausspielungen, so darf, die Betheiligung an demselben, sei es durch Uebernahme von Agenturen oder durch Abnahme von Loosen (Actien) nicht gestattet werden; das Publikum wird daher noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, so wie der Ankauf von Actien oder Loosen der Art, wie zu der in Rede stehenden Ausspielung, nach dem Gesetze vom 5ten Juli 1847. (Gesetz-Sammlung S. 261.) mit einer fiscalischen Strafe bis zu 500 Rthlr. bedroht ist. Berlin, den 15. November 1851.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 367. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, über bezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen. F. A. IV. 4333 d.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen, über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro III. Quartal c. a., sind heut den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern, zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letzteren, Behufs deren Empfangnahme, bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 24. November 1851.

№ 368.
Betr. die dem Schullehrer Gorzel zu Ziandowitz ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten über Pferde-Verkäufe ꝛc.
A. d. J. VI.|X. 3928 c.

Dem Schullehrer Johann Gorzel zu Ziandowitz, Kreis Groß-Strehlitz, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen zu Ziandowitz und Böhme, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 25. November 1851.

Belobung.

Der Schornsteinfeger-Geselle Jaitner aus Leobschütz, gegenwärtig Unteroffizier in der Stamm-Compagnie des 22sten Landwehr-Regiments in Ratibor, hat bei dem am 29sten April 1849. zu Radewitz ausgebrochenen Brande mehrere Personen aus Gebäuden, die bereits in Flammen standen, mit Lebensgefahr theils herausgeführt, theils herausgetragen. Seine eben so entschlossene, als umsichtige und menschenfreundliche Hülfsleistung ist durch eine Geldprämie belohnt worden. Oppeln, den 6. November 1851.

Belobung.

Der Knecht Johann Kowolik aus Kamionka, hat am 1sten September d. J. den Bauer Jacob Smarzyk aus Friedersdorf, welcher mit seinem Fuhrwerk in eine sehr tiefe Stelle des ungewöhnlich angeschwollenen Stradunaflusses gerathen und der Gefahr des Ertrinkens nahe war, gerettet, wofür ihm eine Geldprämie bewilligt worden.

Bei der Rettung des Smarzyk haben auch der Schulze Blasius Mastolka, der Häusler Alex Niewiem und der Dienstjunge Philipp Schiwy, sämmtlich aus Kamionka, auf eine lobenswerthe Weise dem Knecht Kowolik Beistand geleistet.

Oppeln, den 23. November 1851.

Patent-Verleihungen.

Es sind nachstehende Patente verliehen worden, als:

unter dem 15ten November 1851:

dem Joseph Watremetz zu Aachen,

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene Vorrichtung an Dampf-Kesseln, um dem Explodiren derselben mittelst hörbaren Signalisirens vorzubeugen, ohne Jemand in der Benutzung dieser Vorrichtung zu behindern,

auf die Dauer von sechs Jahre; und

unter dem 29sten November 1851.:

dem Stahl-Fabrikanten Friedrich Huth zu Hagen,

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um Wagenfedern aus Gußstahl zu härten,

auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats.

Oppeln, den 6. December 1851.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Folge mehrfacher Anfragen der Königlichen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden machen wir bekannt, daß die Preußische Bank auf Grund des §. 2. der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846. inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Communal- und andere öffentliche Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten nach wie vor kauft und verkauft und dafür die gewöhnliche Provision von 1/4 pro Cent und die Mäkler-Courtage von 1 per Mille berechnet. Die Behörden können sich zu dem Behufe unter Einsendung der Geldbeträge resp. der zu verkaufenden Papiere an uns direkt oder an die nächste Provinzial-Bankstelle wenden.

№ 369. Betr. den An- und Verkauf öffentlicher Papiere für fremde Rechnung, bei der Königlichen Bank.

Berlin, den 22. November 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse, werden den 19ten Januar 1852. beginnen. Neisse, den 25. November 1851.

№ 370. Betr die Eröffnung des Schwur-Gerichts in Neisse.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Gemäß Bestimmung §. 69. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 10ten December c. die Sitzungen des hiesigen Schwur-Gerichts für die nächste Sitzungs-Periode im Saale des hiesigen Rathhauses beginnen. Oppeln, den 30. November 1851.

№ 371. Betr. die Eröffnung einer neuen Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, beginnt am 7ten Januar 1852. und wird etwa drei Wochen dauern.

№ 372. Betr die Eröffnung der Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Ratibor.

Ratibor, den 2. December 1851.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Verzeichniß

der Justiz-Personal-Veränderungen bei dem Königlichen Appellations-Gericht zu Ratibor.

Ernannt:

die bisherigen Auscultatoren Liebich, Reichelt und Samberger zu Appellations-Gerichts-Referendarien;

der

der Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor Carl Köhler zu Beuthen zum Secretair bei dem Kreis-Gericht in Cosel;
der Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor Schreiner zu Falkenberg, zum Kreis-Gerichts-Secretair in Oppeln;
der Civil-Supernumerarius Schirmeisen, zum Büreau-Assistenten bei dem Kreis-Gerichte zu Rosenberg.

Versetzt:

der Auscultator Jäkel, von dem Kammer-Gerichte zu Berlin in das hiesige Departement.

Ausgeschieden:

der Auscultator Lonicer, Behufs seines Uebertritts ins Departement Breslau;
der Kreis-Gerichts-Büreau-Assistent Czichon zu Rosenberg, auf seinen Antrag;
der Kreis-Gerichts-Bote und Executor Kallus zu Oppeln, ist seines Amtes entsetzt worden;
der Kreis-Gerichts-Bote und Executor Hoffmann zu Creutzburg, ist aus dem Dienste entlassen.

Gestorben:

der Kreis-Gerichts-Secretair Schindler zu Oppeln.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Friedrichsgrube	Beuthen	Obersteiger Kapusczinski zu Friedrichsgrube.
2	Sabine, Wiersbel	Falkenberg	Wirthschafts-Beamte Friedrich Bernert zu Sabine.
3	Jellowa	Oppeln	Schullehrer Illgner zu Jellowa.

Ratibor, den 1. December 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 16ten December 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 40. enthält:

(№ 3463). Den Vertrag zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Regierungen, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 15. Juli 1851.

(№ 3464). Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1851., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straßenstrecke von der Erfurt-Gothaer Chaussee bei Erfurt über Hochheim, bis zur Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landes-Grenze, und

(№ 3465). Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1851., betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chausseestrecke von Grünberg in der Richtung auf Wittgenau für eine halbe Meile.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 373. Betr. die aufgehobene Wildpret-Steuer in der Stadt Neustadt. A. d. J. IV. Nr. 1695 a.

Die nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24sten October 1848. (Stück 45. Seite 288. Nr. 274. pro 1848.) seit dem 1sten Januar 1849. in Neustadt eingeführte Wildpret-Steuer, wird nach dem Antrage der dortigen städtischen Behörden und mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 1sten Januar k. J. ab aufgehoben. Oppeln, den 2. December 1851.

№ 374. Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Groß-Strehlitz. A. d. J. IV. Nr. 1898 a.

In der Stadt Groß-Strehlitz ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. auf den 1sten Januar 1852. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab, für diese Gemeinde alle auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 3. December 1851.

№ 375. Betr. Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Sohrau. A. d. J. IV. 1904. In der Stadt Sohrau O. S. ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. auf den 1sten Januar 1852. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab, für diese Gemeinde alle auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten.

Oppeln, den 6. December 1851.

№ 376. Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Patschkau. A. d. J. IV. Nr. 1824a. In der Stadt Patschkau ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J., auf den 1sten Januar 1852. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab, für diese Gemeinde alle, auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen, außer Kraft treten. Oppeln, den 6. December 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 377. Betr. die Wiederherstellung des allgemeinen Rechtszustandes der Bergbau-Freiheit. Nachfolgender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 13ten d. M. will Ich, wie hierdurch geschieht, die mittelst Meiner Order vom 6ten Mai 1844. in dem Verwaltungs-Bezirke des Oberschlesischen Berg-Amts zu Tarnowitz temporair angeordnete Suspension der Vorschriften der schlesischen Berg-Ordnung vom 5ten Juli 1769. cap. 2. §§. 1: — 4. einschließlich, und des Landrechts Theil II. Titel 16. §§. 141. bis 145. in Betreff der Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohlen, aufheben und den allgemeinen Rechtszustand der Bergbau-Freiheit wieder herstellen. Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Oppeln bekannt zu machen.

Bellevue, den 24. November 1851.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Staats-Ministerium.

(gegengez.) von Manteuffel. von der Heydt. Simons.
von Stockhausen. von Raumer. von Westphalen.
von Bodelschwingh.

wird hierdurch nach Vorschrift der Allerhöchsten Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 4. December 1851.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

№ 378. Betr. das zu erhebende Chausseegeld an der Hebestelle bei Lissowitz. Nachdem die im Baue begriffene neue Chaussee von Lublinitz nach Guttentag auf der Strecke von Lublinitz bis Pawonkau vollendet ist, wird für deren Benutzung vom 1sten Januar k. J. an, das Chausseegeld nach dem Satze für 1 Meile in der bei Lissowitz errich-

Digitized by Google

richteten Hebestelle eingehoben werden. Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kunde des betheiligten Publicums gebracht. Breslau, den 4. December 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

№ 379. Betr. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheil-Scheinen.

Gemäß §. 10. der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846. (Gesetz-Sammlung S. 435.) sollen zu den Bankantheil-Scheinen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1852. bis 1856. einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheil-Scheinen werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, in dem Zeitraum vom 5ten Januar bis zum 31sten März 1852., in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 1 Uhr, der Haupt-Bank-Casse zu Berlin, persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheil-Scheine (jeder à 1000 Rthlr.) einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers, enthalten und von dem Einreicher, mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Casse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Casse wo möglich sogleich, spätestens aber vom nächstfolgenden Werktage ab, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt, wobei die Bank sich zwar das Recht vorbehält, die Legitimation des Inhabers des Verzeichniß-Duplicats und die Gültigkeit der zu ertheilenden Quittung zu prüfen, ohne jedoch eine Verpflichtung hierzu zu übernehmen. Der rechtmäßige Inhaber des Verzeichniß-Duplicats wird daher erinnert, dasselbe mit dem darauf befindlichen Empfang-Schein der Haupt-Bank-Casse sicher aufzubewahren und sich dadurch gegen Verlust zu schützen. Diejenigen Inhaber von Bankantheil-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Casse in Berlin, sondern bei einer Provinzial-Bank-Stelle, namentlich bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem der Bank-Comtoire zu Königsberg in Pr., Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Cöln, oder bei einer der Bank-Commanditen zu Crefeld, Elberfeld, Elbing, Frankfurt a. d. O., Görlitz, Halle a. d. S., Memel, Posen, Stolp, Stralsund, Tilsit, Thorn oder Gleiwitz, in Empfang nehmen wollen, haben dies, in dem vorgedachten Zeitraum vom 5ten Januar bis 31sten März 1852. der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle, mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheil-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bank-Stelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheil-Scheine, ebenso wie es für die Haupt-Bank-Casse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Casse in Berlin und jede oben bezeichnete Provinzial-

Bankstelle unentgeldlich verabfolgen. — Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 6. December 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Candidaten der Theologie, als:

Paul, Carl, Christian, Theodor Adam aus Landeshut, alt 26 Jahr;
Carl, Franz Jentsch aus Luckau, alt 34 Jahr;
Herrmann Fischer aus Cosel, alt 29 Jahr;
Carl, Heinrich, Guido Köhler aus Steinsdorf, alt 22 Jahr;
Herrmann, Ewald Niedergesäße aus Quaritz, alt 23 Jahr;
Carl, Albert, Wilhelm Steinbrück aus Stolzenhausen bei Stettin, alt 24 Jahr;
Ernst, Julius, Gustav Trogisch aus Liegnitz, alt 24 Jahr,

nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten haben.

Breslau, den 18. November 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Der Post-Expedient Gustav Adolph ist als Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse in Pleß bestätigt worden. Als Post-Expediteure sind angestellt: der frühere Gensd'arm Gorschelski in Proskau, der Post-Expeditions-Gehilfe Adolph Weiß in Gnadenfeld, der frühere Apotheker Ferd. Gust. Krafft in Ziegenhals und der Post-Expeditions-Gehilfe Eduard Schultz in Pr. Oderberg. Dagegen sind ausgeschieden die Post-Expediteure Laubner in Proskau und Konopack in Gnadenfeld.

Der Canzlei-Diener Eduard Schulz bei der hiesigen Ober-Post-Direction, der Packbote August Bramer zu Leobschütz, der Wagenmeister Bernhard Ehrenberg in Neisse und der Briefträger- und Wagenmeister-Gehilfe Bartholomä in Creutzburg, sind in ihren Stellen bestätigt worden. Oppeln, den 6. December 1851.

Der Ober-Post-Director.

Albinus.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Oppeln, den 23sten December 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 41. enthält:

(№ 3466). Die Allerhöchste Verordnung vom 29sten November 1851., betreffend die theilweise Einführung der preußischen Sportel-Gesetze in die Hohenzollernschen Lande; und

(№ 3467). Die Bekanntmachung, über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins der Wilhelms-Hütte und Papier-Fabrik zu Eulau. Vom 9. December 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 380. Betr. die Zuerkennung von Preis-Medaillen rc. Seitens der Londoner Industrie-Ausstellungs-Commissarien. A. d. J. VII. Nr. 1943 c.

Nachdem von den Königlichen Großbrittannischen Industrie-Ausstellungs-Commissarien die amtliche Liste der von den Jurys bei der Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse aller Völker zu London, den Ausstellern aus dem zollvereinten und nördlichen Deutschland zuerkannten Preis-Medaillen und ehrenvollen Erwähnungen mitgetheilt worden ist, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß:

1) dem Königlichen Hütten-Amte zu Königshütte für Cadmium,
2) dem Königlichen Hütten-Amte zu Malapane für Zink, und
3) dem Freiherrn von Lüttwitz auf Simmenau für Flachs und Wolle,

Preis-Medaillen ertheilt worden sind. Oppeln, den 30. November 1851.

№ 381. Betr. die Agentur-Geschäfte des Kaufmanns Moritz Hamburger in Gleiwitz. A. d. J. XII. Nr. 2551 a.

Dem Kaufmann Moritz Hamburger zu Gleiwitz ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Elberfelder Feuer-Ver-

Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.
Oppeln, den 4. December 1851.

№ 382. Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Schurgast. A. d. J. IV. Nr. 1932 a.

In der Stadt Schurgast ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J., auf den 1sten Januar 1852. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab, für diese Gemeinde alle, auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen, außer Kraft treten. Oppeln, den 10. December 1851.

№ 383. Betr. Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Nicolai. A. d. J. IV. Nr. 1945 a.

In der Stadt Nicolai ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. auf den 1sten Januar 1852. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab, für diese Gemeinde, alle auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen, außer Kraft treten. Oppeln, den 13. December 1851.

№ 384. Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Leobschütz. A. d. J. IV. Nr. 1959.

In der Stadt Leobschütz ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J., auf den 1sten Januar 1852. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab, für diese Gemeinde, alle auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen, außer Kraft treten. Oppeln, den 16. December 1851.

Patent-Verleihungen.

Nachstehende Patente und zwar:

unter dem 9ten December 1851. an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin,

auf einen Bohrer für Brunnen-Bohr-Maschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf die Dauer von fünf Jahre; und

unter dem 12ten December 1851. dem Maschinenmeister L. Schwarzkopf zu Magdeburg,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung, durch welche bei Apparaten zur Neutralisation des Kalks im Rübensafte durch Kohlensäure, die Wiederbenutzung der nicht resorbirten Kohlensäure bezweckt wird, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf die Dauer von sechs Jahre, sind für den ganzen Umfang des preußischen Staats verliehen worden. Oppeln, den 19. December 1851.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch den Tod des Pastors Eberth, ist das evangelische Pfarr-Amt in Crummendorf, Kreis Strehlen, erledigt worden. Die Stelle ist Königlichen Patronats und gewährt ein jährliches Einkommen von etwa 776 Rthlr.

№ 385. Betr. Wiederbesetzung des erledigten evangelischen Pastorats in Crummendorf.

Breslau, den 26. November 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 29sten Juni 1850. dem Allerhöchstdemselben vorgelegten Entwurfe einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchen-Gemeinden der östlichen Provinzen und den Behufs der Einführung derselben vorgeschlagenen Maaßregeln, Seine Genehmigung ertheilt und es für Seinen Willen erklärt hat, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in den evangelischen Kirchen-Gemeinden der östlichen Provinzen, nach den von Ihm genehmigten Grundsätzen unverzüglich angebahnt werde, auch diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß hat bringen lassen; haben wir auf Grund der über diese Angelegenheit in unserer Provinz gehaltenen Pastoral-Conferenzen, eine Instruction zur Entwerfung der kirchlichen Local-Statuten unter dem 22sten Mai d. J. den Superintendenten und Geistlichen unseres Consistorial-Bezirkes zugefertigt, nach deren Anleitung die Gemeinde-Organisation von der Mehrzahl der Geistlichen eingeleitet und in richtiger Würdigung der wohlmeinenden Absichten des Kirchen-Regimentes ins Werk zu setzen, angefangen worden ist. Indem wir die aus der Zahl der vorgeschlagenen Gemeinde-Glieder von dem stimmberechtigten Theile der Gemeinden gewählten und von uns bestätigten neuen Mitglieder des nunmehr gesetzlich constituirten Gemeinde-Kirchen-Rathes, in welchen die bisherigen Kirchen-Vorsteher übergegangen sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß in den betreffenden Gemeinden an die Stelle der bisherigen Bezeichnung des Kirchen-Vorstandes als „Kirchen-Collegium" von nun an die Benennung: „Gemeinde-Kirchen-Rath" tritt, und daß den Mitgliedern desselben diejenigen Befugnisse zustehen, welche in §. 12. der Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen dem Gemeinde-Kirchen-Rathe beigelegt sind.

№ 386. Betr. den Ausfall der Wahlen der Gemeinde-Kirchen-Räthe.

Der Herr aber wolle diesen ernsten Schritt, um die evangelische Kirche ihrer Selbstständigkeit entgegen zu führen, und das kirchliche Leben in den Gemeinden durch eine geordnete Diaconie zu pflegen und zu entfalten, in Gnaden reichlich segnen, damit durch die Handreichung der Gemeinde-Kirchen-Räthe das Reich Gottes in fruchtbarer Weise gebauet und dem geistlichen Amte eine kräftige Stütze in seinem heiligen Berufe dargeboten werde!

Im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln sind in den rechtsgültig auf Grund der bestätigten Local-Statuten nach Maaßgabe der Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung

2c. organisirten Gemeinden, folgende Mitglieder des Gemeinde-Kirchen-Raths erwählt, von uns bestätigt und vor versammelter Gemeinde feierlich verpflichtet worden:

I. Diöces Reisse.

Parochie Grottkau. 1. Kaufmann Taubert,
2. Gutsbesitzer Bayer,
3. Kreis-Gerichts-Director Keltsch,
4. Dr. med. Gierschner.

Parochie Neisse. 1. Landrath Richter,
2. Gastwirth Teichelmann,
3. Brauerei-Besitzer Wauer,
4. Steinmetz-Meister Menzel.

Parochie Ottmachau. 1. Gendarm Eichner,
2. Executor Ulbrich,
3. Gutspächter Saher.

Parochie Patschkau. 1. Gutsbesitzer Friedemann auf O. Pomsdorf,
2. Müller Reisewitz,
3. Wirthschaftsbesitzer Frost.

II. Diöces Oppeln.

Parochie Oppeln. 1. Ober-Regierungs-Rath Heidfeld in Oppeln,
2. Kaufmann Deesler,
3. Kaufmann Höfer,
4. Sattler Jauernick.

Parochie Plümkenau. 1. Colonist Kuhn, Conrad,
2. " Kuka,
3. " Leipold,
4. " Gottlieb,
5. " Albrecht.

Parochie G. Strehlitz. 1. Maurermeister Schubert,
2. Canzlei-Director Berger,
3. Brauerei-Pächter Wauer,
4. Director Schmidt.

III. Diöces Pleß.

Parochie Lublinitz. 1. Kreis-Steuer-Einnehmer Biol,
2. Kreis-Gerichts-Director Hilse,
3. Inspector Berliner,

4. Kreis-

4. Kreis-Physicus Dr. Fritsch.

IV. Diöces Ratibor.

Paroch. Pommerswitz.	1. Freibauer Alscher,	in Pommerswitz,
	2. Schullehrer Müller,	
	3. Freibauer Richter,	in Steubendorf,
	4. Freibauer Schäfer,	
	5. Freigärtner Groß in Alt-Wiendorf,	
	6. Colonist Heinrich in Amaliengrund,	
	7. Ritterguts-Besitzer Heller in Thomnitz,	
Parochie Ratibor.	1. Regierungs-Feldmesser Mier,	
	2. Appellations-Gerichts-Rath von Gellhorn,	
	3. Salarien-Cassen-Controlleur Reisewitz,	
	4. Polizei-Secretair Schroll.	

Breslau, den 3. December 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 387. Betr. die Beschränkung der Annahme von Geldern, wozu die Königliche Bank nicht verpflichtet ist.

Die fortdauernde Vermehrung der bei der Preußischen Bank belegten Gelder, hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Annahme von Capitalien zur Verzinsung rücksichtlich derjenigen Gelder, zu deren Annahme die Bank nach §. 25. der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846. (Gesetz-Sammlung p. 435.) nicht verpflichtet ist, verhältnißmäßig zu beschränken.

Wir haben daher sämmtliche Provinzial-Bank-Stellen und auch die Haupt-Bank-Depositen-Casse hierselbst angewiesen, die Gelder, ohne Unterschied des Betrages, welche zum Zwecke der zinsbaren Belegung zu 2 Prozent mit dreimonatlicher Kündigung von Königlichen Behörden und Cassen, aus provinzialständischen und ritterschaftlichen Fonds, von Provinzial-Feuer-Societäten, Kreis-, Communal- und Stadt-Cassen, Gemeinden und Magisträten, von Eisenbahn-Verwaltungen, Corporationen und Privat-Vereinen angeboten werden, bis auf Weiteres abzulehnen.

Sollte es den Interessenten nicht auf die Verzinsung, sondern nur darauf ankommen, ihre müßigen Gelder sicher zu verwahren, und jederzeit darüber verfügen zu können, so wird die Annahme der Gelder — in Beträgen von mindestens 50 Rthlrn. und in durch Zehn theilbaren höhern Summen — zwar ohne Ausnahme erfolgen, jedoch ist alsdann in den betreffenden Einsendungs-Schreiben die Ertheilung einer unverzinslichen Bank-Obligation (§. 27. der Bank-Ordnung) ausdrücklich zu beantragen. Den Privatpersonen stehen dergleichen unverzinsliche Belegungen bei der Bank ebenfalls frei.

Berlin, den 15. December 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Nach-

Digitized by Google

№ 388.
Betr. die Eröffnung einer Vorbildungs-Anstalt evangelischer Präparanden polnischer Zunge zu Constadt.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, eine Summe zur Vorbildung polnischer Präparanden zum Eintritt in das Königliche Seminar zu Münsterberg bewilligt hat, ist am 30sten November c. eine Vorbildungs-Anstalt für evangelische Präparanden polnischer Zunge zu Constadt eröffnet und deren Leitung dem dasigen pastor prim. Prusse, unter Mitwirkung des Candidaten des Predigt-Amts und Rectorats Prusse und des Cantors und Organisten Horn übergeben worden. Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wünschen wir, daß dieser Anstalt recht viele der polnischen Sprache kundige und für das Schulfach befähigte Zöglinge aus den evangelischen Gemeinden polnischer Zunge mögen anvertraut werden, zumal wir in den Stand gesetzt sind, den ärmeren aus den bewilligten Fonds der Anstalt eine Unterstützung Behufs ihrer Ausbildung für das Lehr-Amt angedeihen zu lassen. Da noch einige Stellen in der Anstalt erledigt sind, so können auf geschehene Meldung bei dem Pastor Prusse in Constadt, geeignete Zöglinge noch alsbald ihre Aufnahme finden. Später werden die regelmäßigen Eintritte nur an Ostern jedes Jahres erfolgen.

Breslau, den 6. December 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

Gdy Jaśnie Wielmożny Pan Minister spraw duchownych i naukowych do przygotowania ewanjelickich młodzieńcow polskich zawodowi nauczycielstwa się poświęcających dla późniejszego wstąpienia onychże w Królewskie Seminaryum w Ziębicach (Mynsterberku) uchwalił pewną sumnę pieniężną, dnia 30go Listopada r. b. szkoła przygotowawcza dla młodzieńcow język polski posiadających w Wałczynie (Konsztat) powiatu Kluzborskiego się otworzyła i przewodnictwo onéjże oddało się tamtejszemu starszemu xiędzu Pastorowi Prusse a za współpracownikow przy tém obrano Kandydata kaznodziejstwa i rektoratu Alexandra Prusse i tamtejszego Kantora i Organistę Horn.

Niniéjszém to do publicznéj wiadomości podawając życzemy aby temu nowemu zakładowi szkolnemu jak najwięcéj uczniów język polski posiadających i dla nauczycielskiego powołania uzdatnionych z ewanjelickich zborów powierzono, zwłaszcza gdy wstanie jesteśmy uboższym uczniom z uchwalonego funduszu zakładu wsparcia udzielić dla ich wykształcenia do urzędu szkolnego. Ponieważ niektóre miejsca w zakładzie jeszcze nie są obsądzone, tedy za uczynioném zameldowaniu u xiędza Pastora Prusse we Wałczynie zdatni uczniowie jeszcze natychmiast mogą zostać przyjętemi. Późniéj przyjmowanie uczniów regularnie tylko w Wielkanoc co rok nastąpi.

Wrocław, dnia 6go Grudnia 1851 r.

Królewskie Prowincyalne Kollegium Szkolne dla Szląska.

Mit

Mit Bezug auf die Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 13ten December 1841. und das derselben beigefügte Verzeichniß der Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, setze ich das betheiligte Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß im Kurfürstenthum Hessen, die bisher zu Dorheim bestandene Uebergangsstelle nach Nauheim verlegt und dieser Stelle die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden ist. Breslau, den 16. December 1851. № 369. Betr. die Uebergangsstelle zu Nauheim in Hessen.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind bestätigt worden:

der Pastor Peisker in Hönigern, als Superintendent der Diöcese Namslau-Wartenberg,

der seitherige Pastor in Hirschfelde, ꝛc. Dächsel, als Pastor in Hohenbocka, Kreis Hoyerswerda,

der bisherige Lector an der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Elisabeth, ꝛc. David, als Prediger an der Hospital-Kirche ad St. Trinitatem,

der Candidat des Predigt-Amts, ꝛc. Berger, als Pastor in Stronn und Gimmel, Oelsner Kreises, und

der bisherige Diaconus in Steinau, ꝛc. Zindler, als erster Pastor in Militz.

Nachdem die Einführung der Gemeinde-Ordnung in Ujest, Groß-Strehlitzer Kreises, erfolgt, ist der Bürgermeister Wollny daselbst, in Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts Schneider, zum Polizei-Anwalt für die dortige Stadt, und den ländlichen Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Deputation daselbst, und der Beigeordnete, Maurermeister Heinze, zu seinem Stellvertreter in Behinderungsfällen ernannt worden. — Der Regierungs-Assessor Messerschmidt ist zum Regierungs-Rath befördert, und an das Regierungs-Collegium zu Bromberg versetzt worden — der seitherige Erzpriester Scholz zu Rosnochau, hat die Pfarrei zu Mechnitz, Coseler Kreises, erhalten — der Gutsbesitzer Scholz zu Woisko, Tost-Gleiwitzer Kreises, ist zum stellvertretenden Mitgliede des Vorstandes zur Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde für den zweiten (Tworoger Bezirk) ernannt — der Jäger Güttel ist als Förster zu Surowine, Oberförsterei Kupp, angestellt — der Chaussee-Aufseher Jüttner zu Lagiewnick, ist in

gleicher

gleicher Eigenschaft nach Halbendorf, Oppelner Kreises, versetzt — und dem Predigt-Amts-Candidaten Schors ist die Erlaubniß zu Errichtung einer Privat-Unterrichts-Anstalt zu Groß-Strehlitz ertheilt worden.

Der katholische Schul-Adjuvant Wenzel, ist als Schullehrer zu Goslawitz, Oppelner Kreises, der Adjuvant Schittko, als Schullehrer und Organist zu Schalscha, Tost-Gleiwitzer Kreises, der seitherige dritte Lehrer an der Stadtschule zu Bauerwitz, rc. Tschauder, als Schullehrer zu Eyglau, Leobschützer Kreises, der seitherige Privat-Lehrer in Breslau, rc. Ulke, als Lehrer an der evangelischen Schule zu Neuwedell, Oppelner Kreises, angestellt worden.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Markt-Verlegung zu Oppeln. Der am 19ten Januar k. J. zu Oppeln anstehende Kram- und Viehmarkt ist auf den 12ten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 20. December 1851.

Belobung. Der Briefträger Georg Czaudera zu Mittel-Lagiewnik, Beuthener Kreises, hat die in eine mit Wasser angefüllte Vertiefung gefallene Tochter des Schmiedemeisters Merkel zu Chorzow durch schleunige Hilfe vom Ertrinken errettet.

Oppeln, den 8. December 1851.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 30sten December 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 390. Betr. die Markt-Preise vom Getreide und Rauchfutter an Martini 1851. A. d. J. I. 609.

Die Preise vom Getreide und Rauchfutter an Martini 1851., sind in den Kreis-Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks durch die gezogene Fraction auf:

2	Rthlr.	6	Sgr.	5	Pf.	für	den	Scheffel	Weitzen,
1	:	22	:	11	:	:	:	:	Roggen,
1	:	11	:	3	:	:	:	:	Gerste,
—	:	24	:	9	:	:	:	:	Hafer,
—	:	21	:	3	:	:	:	Centner	Heu und
3	:	23	:	9	:	:	das	Schock	Stroh,

Preuß. Maaß und Gewicht festgestellt worden.

Oppeln, den 16. December 1851.

№ 391. Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Bauerwitz. A. d. J. IV. Nr. 1954.

In der Stadt Bauerwitz ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J., auf den 1sten Januar 1852. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab für diese Gemeinde, alle auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten.

Oppeln, den 18. December 1851.

Patent-Verleihungen

Es sind nachstehende Patente verliehen worden, und zwar:

am 19ten December 1851.: an den Maschinenbaumeister Tischbein zu Beckau bei Magdeburg,

auf eine Dampf-Pumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, so weit diese für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf die Dauer von fünf Jahre; und

am 20sten December 1851.: an den Ingenieur Bernhard Weiß aus Rinnen, im Kreise Schleiden,

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Locomotiv-Kessel, zur Beförderung des Verbrennungs-Prozesses, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des ganzen Preußischen Staats.

Oppeln, den 28. December 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 392. Betr. die Post-Verbindung zwischen Nicolai und Neuberun.

Vom 1sten Januar k. ab wird die Reitpost zwischen Neuberun und Krakau aufgehoben, und die Cariolpost zwischen Nicolai und Neuberun von demselben Zeitpunkte ab, folgenden Gang erhalten:

aus Nicolai 4½ Uhr Nachmittags,
aus Neuberun 8½ Uhr Morgens.

Oppeln, den 20. December 1851.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den 16ten Bezirk des Beuthener Kreises (Chropaczow, Charlottenhof, Pniaki und Schwientochlowitz) während der Abwesenheit des bestellten Schiedsmanns von Brause zu Schwientochlowitz, der Schiedsmann Greiner zu Königshütte, zum Stellvertreter ernannt worden ist.

Ratibor, den 18. December 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1851. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 31. Decbr. 1850.	1	Betr. das Königl. Credit-Institut für Schlesien zu Breslau.	1	1
d. 7. Januar 1851.	11	Betr. das Ausscheiden der Interessenten aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, welche in den Dienst eines fremden Staats übergehen.	3	9
d. 11. =	12	Betr. den verbotenen Debit des Druckwerks „Socialistisches Liederbuch".	3	9
d. 25. =	27	Betr. die Benutzung des Preußischen und Belgischen Telegraphen-Instituts.	5	28
d. 6. Febr.	41	Betr. den untersagten Debit der „dramatischen Dichtungen" von H. Rollet.	7	41
d. 7. =	42	Desgl. der Druckschrift „National-Bibliothek der Deutschen".	7	41
d. 8. =	50	Betr. die fernere Bezeichnung der höhern Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähiget sind.	8	47
d. 23. =	59	Betr. die Emittirung polnischer Pfandbriefe.	10	59
d. 1. März	60	Betr. den untersagten Debit der Zeitschrift „Leuchtkugeln".	10	60
d. 15. =	72	Betr. die Eröffnung der Telegraphen-Verbindung zwischen den preußischen und belgischen Linien.	12	76
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 13. Decbr. 1850.	5	Betr. die den Orts-Polizei-Behörden zu machenden Anzeigen von Neubauten mit Schindel-Bedachung und von beabsichtigten Dach-Reparaturen mit derselben.	1	4

*

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 19. Debr. 1850.	2	Betr. Polizei-Verordnung über das Personen-Fuhrwesen zwischen dem Eisenbahnhofe zu Neudorf und der Stadt Gleiwitz . .	1	1
d. 23. "	3	Betr. die vom Buchhändler Ackermann allhier niedergelegten und vom Kaufmann Kricke hierselbst wieder aufgenommenen Agentur-Geschäfte für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin	1	3
d. 28. "	7	Betr. die Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der gewöhnlichen Garnison vom 8ten December 1835	extraord. Stück 2.	B. zu 2.
d. 31. "	4	Betr. den Ausbruch der Rinderpest in Oesterreichisch Schlesien.	1	3
d. 2. Jan. 1851.	8	Betr. das Resultat der Abfohlung pro 1850.	2	7
d. 3. "	9	Betr. die nachträgliche Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende im Grottkauer Kreise	2	7
d. 4. "	—	Patent-Erlöschungen des Maschinenbauers E. Dannenberger in Berlin, des Schlossermeisters und Maschinenbauers Heinrich Mann zu Elberfeld und des Fabrikenbesitzers A. Borsig in Berlin	1	4
d. 7. "	13	Betr. die Aufsichts-Behörden, welche mit der neuen Gemeinde-Ordnung ins Leben treten sollen.	3	9
d. 8. "	28	Betr. die vom Kaufmann Johann Mondro in Gleiwitz niedergelegten und vom Kaufmann Adolph Kyas daselbst wieder aufgenommenen Agentur-Geschäfte für die preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.	5	29
d. 9. "	17	Betr. die im Groß-Strehlitzer Kreise errichteten Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende.	4	15
d. 11. "	18	Betr. Bestätigung des Kaufmanns C. F. Koschinsky in Pitschen, zum Agenten der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr in Stettin.	4	15
d. 13. "	19	Betr. die Verordnung wegen Legitimationsführung der Reisenden der Paßkarten.	4	16
d. 13. "	20	Betr. die Stations-Orte für die im Jahre 1851. aufzustellenden Königlichen Beschäler	4	18

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblattes.	Seite.
d. 13. Jan. 1851.	29	Betr. die Bestätigung des Maurermeisters Wilhelm Kunze zu Patschkau, zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	5	29
d. 15. "	21	Betr. die Regelung des Innungs-Wesens	4	20
d. 15. "	—	Neues Hüttenwerk „Johannahütte" zu Warlow, Kreis Lublinitz	5	29
d. 18. "	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz in Berlin	3	10
d. 18. "	—	Patent-Verleihungen an den Mechaniker Schäffer in Magdeburg und an den Schmid Andreas Schmitz zu Herzogenrath, im Land-Kreise Aachen	3	11
d. 20. "	35	Betr. Bestätigung des Kaufmanns Eduard Sterz in Leobschütz, zum Agenten der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr in Stettin	6	33
d. 24. "	—	Patent-Verleihung an den Eduard Colin zu Aachen	4	21
d. 31. "	—	Patent-Erlöschung des Otto, Alfred Schomburgk in Berlin.	5	29
d. 3. Febr.	36	Betr. die Markt-Preise von Getreide und Rauchfutter an Martini 1850	6	33.
d. 3. "	37	Betr. die Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Ritterguts-Besitzer des oberschlesischen Landschafts-Systems	6	33
d. 3. "	52	Betr. Bestätigung des Kaufmanns W. Herzfeld in Groß-Strehlitz, zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	8	50
d. 11. "	—	Markt-Verlegung zu Lublinitz	8	50
d. 14 "	—	Patent-Verleihungen, an den Ludwig Süßenkirchen zu Cöln, die Maschinen-Baumeister, Gebrüder Bonardel zu Berlin und an den Fabrikanten Wilhelm Weddigen zu Barmen	7	41
d. 14. "	—	Belobung des Fürstlich Hohenloheschen Forst-Inspectors Herrmann zu Koschentin rc., für Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	8	50
d. 15. "	51	Betr. die Privat-Beschäl-Stationen im hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1851	8	47

**

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 21. Feb. 1851.	61	Betr. die Erneuerung des Verbots, Gegenstände der Schiffsladungen von den Schiffern zu erkaufen	10	61
d. 22. „	—	Markt-Verlegung in Tarnowitz und Groß-Strehlitz	9	53
d. 26. „	67	Betr. ergangene Nachrichten für diejenigen, welche in die Schul-Abtheilung des Königl. Lehr-Infanterie-Bataillons eingestellt zu werden wünschen	11	70
d. 28. „	—	Belobung des Gemeinde-Schreibers Heeger in Bielau, Kreis Neisse, für Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens	11	71
d. 3. März	68	Betr. die dem Schullehrer Joseph Heider zu Klein-Peterwitz, Kreis Ratibor, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten beim Pferde-Verkauf ꝛc.	11	71
d. 5. „	—	Markt-Verlegung zu Krappitz	10	62
d. 8. „	—	Patent-Verleihungen an den Maschinenbauer George Sigl in Berlin und an den Glockengießer und Spritzen-Fabrikanten Gustav, Adolph Jauck in Leipzig	10	62
d. 8. „	—	Patent-Aufhebung des Fabrikenbesitzers Borsig in Berlin . .	10	62
d. 12. „	73	Betr. die Bekanntmachung, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militair-Pflicht ansässig machen, derselben dadurch nicht überhoben sind	12	76
d. 15. „	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann Joseph Neuß, Sohn, in Aachen	11	72
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.		
d. 1. Feb. 1851.	38	Betr. mehrere Jurisdictions-Veränderungen im Leobschützer Kreise	6	34
d. 8. „	43	Betr. die in Stelle der Gerichts-Deputation in Ober-Glogau neugebildete Gerichts-Commission	7	42
d. 14. „	53	Desgl. in Ottmachau	8	50

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 27. Dec. 1850.	62	Betr. den im Königreich Polen abgeschafften Geleits-Zins von ausländischen Juden.	10	63
d. 27. "	6	Betr. den veränderten Posten-Cours zwischen Steinau und Friedland	1	5
d. 2. Jan. 1851.	22	Betr. die Martini-Durchschnitts-Preise pro 1850., welche bei Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen zum Grunde zu legen sind.	4	21
d. 3. "	10	Betr. die Eröffnung der diesjährigen ersten Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts.	2	8
d. 10. "	23	Betr. die anberaumten Prüfungs-Termine der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst pro 1851.	4	22
d. 11. "	14	Betr. die wiederholte Aufforderung zur Einbringung der Anmeldungen für die Grund-Entlastungen in österreichisch Schlesien.	3	11
d. 12. "	15	Die zu machenden Anzeigen, wegen der in Folge stattgefundener Gemeinheits-Theilungen, entstandenen neuen Etablissements, sind nicht mehr erforderlich.	3	12
d. 12. "	24	Betr. die zu besetzende Stelle eines Kreis-Thierarztes für den Kreis Schildberg, Regierungs-Departements Posen	4	23
d. 15. "	16	Betr. die auf die Renten-Bank zu überweisenden Rückstände bei eingeleiteten Ablösungen und deren Berichtigung.	3	12
d. 15. "	25	Betr. die ernannten Probe-Prediger für die vakante evangelische Pfarrstelle zu Schnellewalde	4	24
d. 17. "	26	Betr. Ausschreibung der Beiträge zur Verstärkung des Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Fonds	4	24
d. 19. "	30	Betr. die am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg stattfindende Präparanden-Prüfung	5	29
d. 22. "	39	Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle in Gimmel	6	34
d. 23. "	31	Betr. die Eröffnung der Verhandlungen des Schwur-Gerichtshofes zu Ratibor.	5	30

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 23. Jan. 1851.	44	Betr. die von den Studirenden und Candidaten der evangelischen Theologie abzuleistende Militairpflicht	7	42
d. 27. =	32	Betr. die Londoner Industrie=Ausstellung.	5	31
d. 27. =	33	Betr. anderweite Post=Verbindung zwischen Cosel und Gnadenfeld	5	32
d. 30. =	34	Desgl. zwischen Oppeln und Proskau.	5	32
d. 30. =	45	Betr. die im Königlichen Schullehrer=Seminar zu Bunzlau stattfindenden Prüfungen	7	43
d. 31. =	40	Betr. die anderweite Post=Verbindung zwischen Tarnowitz und Woischnik	6	34
d. 3. Feb.	54	Betr. Wiederbesetzung des Amtes eines Diacons in Parchwitz.	8	51
d. 6. =	55	Betr. die Ernennung der Probe=Prediger zur vakanten evangelischen Pfarrstelle in Nimptsch	8	51
d. 7. =	46	Die mit Qualifications=Attesten zum einjährigen Militairdienst versehenen jungen Leute, sollen den Wechsel ihres Aufenthalts der betreffenden Kreis=Ersatz=Commission jedesmal anzeigen	7	44
d. 7. =	47	Betr. die käuflichen Frankirungs=Marken	7	44
d. 10. =	48	Betr. die Eröffnung der Sitzungs=Periode des Schwur=Gerichts in Gleiwitz	7	45
d. 13. =	49	Betr. den veränderten Postenlauf auf einigen Stations=Orten	7	45
d. 13. =	—	Aufruf an die Schlesier zu Beiträgen zum Ausbau einer Kapelle auf dem Zobtenberge	10	63
d. 14. =	56	Betr. die Aufnahme von Personen zu deren Beförderung durch die Post an bestimmten Stellen.	9	53
d. 25. =	58	Betr. die Eröffnung des Schwur=Gerichts in Neisse	9	58
d. 26. =	57	Betr. den veränderten Gang der Personen=Post zwischen Oppeln und Creutzburg	9	58
d. 26. =	63	Betr. die Wiederbesetzung des Pastorats bei der evangelischen Kirche zu Militsch.	10	64
d. 28. =	64	Betr. die Einrichtung der Königlichen Credit=Instituts=Casse zu Breslau.	10	65
d. 28. =	66	Betr. den Sommer=Lehrkursus bei der landwirthschaftlichen Lehr=Anstalt in Proskau	10	66

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 4. März 1851.	65	Betr. die diesjährigen Prüfungs-Termine im katholischen Schullehrer-Seminar in Breslau	10	65
d. 4. „	70	Betr. die zurückgenommene Bekanntmachung vom 7ten Februar c., nach welcher junge Leute, die zum einjährigen freiwilligen Militairdienst notirt worden, den Wechsel ihres Aufenthalts den Kreis-Ersatz-Commissionen anzeigen sollen.....	11	72
d. 6. „	71	Betr. die Eröffnung der Sitzungs-Periode beim hiesigen Schwur-Gericht	11	72
d. 7. „	69	Betr. die käuflich zu habenden Frankirungs-Marken ꝛc.....	11	72
d. 14. „	74	Betr. den zwischen Preußen und dem Königreiche der Niederlande abgeschlossenen Post-Vertrag	12	77

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten **April, Mai** und **Juni 1851.** ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
v. 30. März 1851.	82	Betr. den untersagten Debit der Druckschrift „zur Politik der Contre-Revolution in Preußen"...................	14	85
v. 3. April	83	Betr. die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Schlachtvieh, Getreide, Heu und Stroh mit Ausschluß von Pferden	14	86
v. 9. „	91	Betr. den untersagten Debit der polnischen Zeitschrift **Demokrata polski**...........................	15	93
v. 9. „	97	Betr. den unmittelbaren Fahrpost-Verkehr zwischen den preußischen Post-Anstalten und den belgischen Staats-Eisenbahn-Büreaus..................................	16	97
v. 11. „	112	Betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie **IV.** zu den Neumärkischen Schuld-Verschreibungen..............	18	119
v. 12. „	98	Betr. den untersagten Debit und die Verbreitung der beiden Schriften: Jetzt wie sonst rc. und Thomas Paynes Rechte des Menschen..............................	16	99
v. 15. „	99	Betr. den untersagten Debit und die Verbreitung der Zeitschrift „Bremer Tages-Chronik". Norddeutsche Abendzeitung ...	16	100
v. 23. „	104	Desgl. der beiden Schriften: „der deutsche Militair-Staat" und „König und Dichter"...................	17	105
v. 25. „	113	Desgl. der beiden Schriften „Reden, Vorlesungen und prosaische Aufsätze im Gebiete der Religion" und „die Fackel" Litteraturblatt.............................	18	119
v. 30. „	127	Desgl. der Zeitschrift „die Schildwacht"...............	19	132
v. 30. „	135	Betr. die Legitimations-Führung der Reisenden durch Paßkarten	20	137
v. 6. Mai	128	Die zur Industrie-Ausstellung nach London Reisenden, sollen gleich nach ihrer Ankunft daselbst ihre Pässe bei der Königlichen Gesandtschaft abgeben.........................	19	132

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 19. Mai 1851.	151	Betr. den untersagten Debit und die Verbreitung der Zeitschrift „Deutsche Arbeitshalle"	22	149
d. 19. „	162	Betr. die Befähigung der Saldernschen höhern Bürgerschule in Brandenburg zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für Candidaten des Baufaches	24	163
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 16. März	75	Betr. die dem Kaufmann H. A. Zabig zu Falkenberg ertheilte Erlaubniß, zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.	13	79
d. 17. „	76	Polizei-Verordnung, bezüglich der Anwendung der durch Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben und des Haltens der damit gefärbten Gegenstände auf Lägern	13	79
d. 17. „	77	Betr. Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche und Pfarr-Wirthschafts-Gebäude in Brauchitschdorf, Kreis Lüben	13	79
d. 17. „	78	Betr. die Instandsetzung der Wege und Brücken und die Nachpflanzung der eingegangenen oder beschädigten Straßenbäume	13	80
d. 18. „	79	Betr. die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten	13	80
d. 20. „	85	Betr. die dem Maurermeister Julius Müller in Neisse ertheilte Erlaubniß zur Führung von Agentur-Geschäften, für die Düsseldorfer See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft	14	87
d. 27. „	84	Betr. die im hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1851. noch errichteten Privat-Beschäl-Stationen	14	86
d. 27. „	86	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über bezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro IV. Quartal 1850.	14	87
d. 29. „	—	Patent-Verleihung an den Maschinenbauer Carl Ziegler zu Frankfurt	13	81
d. 29. „	—	Belobung des Fuß-Gendarmen Reisdorf und des interimi-		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		fischen Bezirks-Vorstehers Pacha zu Landsberg, für Rettung eines anscheinend leblos gefundenen Menschen......	14	87
d. 31. März 1851.	—	Belobung des Freistellen-Besitzers Gottlieb Ossig zu Karbischau, Kreis Falkenberg, für Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens........................	15	94
d. 1. April	—	Patent-Erlöschung für den Kaufmann W. Elliot in Berlin.	14	87
d. 2. „	92	Betr. die eingegangene Privat-Beschäl-Station in Krempa..	15	93
d. 3. „	—	Markt-Verlegung zu Bauerwitz..................	15	94
d. 5. „	—	Belobung des Schulzen Jacob Kornek aus Follwark, für Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens..	15	96
d. 5. „	—	Neues Vorwerk-Etablissement „Ostrolenka" im Thuler Forst, Kreis Rosenberg..............................	16	100
d. 6. „	93	Betr. das Verbot der Anwendung von Apotheker-Geräthschaften aus Argentan..................................	15	93
d. 12. „	105	Betr. die Grundsätze bei Krieges-Leistungen und deren Vergütung..	17	106
d. 14. „	—	Neu errichtetes Hüttenwerk „Adelheidhütte" bei Gostin, im Kreise Pleß..	17	107
d. 16. „	—	Markt-Verlegung zu Berun........................	17	107
d. 17. „	114	Betr. Bestätigung des Apothekers Kalkowski in Tost, zum Agenten der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft....	18	120
d. 19. „	—	Patent-Verleihung an den Büchsenmacher Gotlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O...........................	16	100
d. 19. „	—	Desgl. Erlöschung des Leopold Franke zu Weddersleben...	16	100
d. 19. „	115	Betr. Bestätigung des Spediteurs C. A. Hennig zu Colonie Neudorf bei Gleiwitz, als Agenten der Düsseldorfer allgemeinen Gesellschaft für Versicherungen bei See-, Fluß- und Land-Transporten..............................	18	120
d. 19. „	116	Betr. die Gültigkeit ortspolizeilicher Vorschriften..........	18	120
d. 22. „	117	Betr. die noch pro 1851. im hiesigen Regierungs-Bezirk aufgestellten Privat-Beschäler..............................	18	121
d. 23. „	118	Betr. die Uebersicht von dem Zustande des Schullehrer-Pensions-Fonds pro 1850..............................	18	122
d. 24. „	119	Betr. die strafbare Betheiligung bei auswärtigen Lotterien...	18	122

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 24. April 1851.	120	Betr. die Wiederbesetzung der Stelle eines Kreis-Thierarztes für die Kreise Lubliniß und Groß-Strehlitz	18	124
d. 25. "	—	Patent-Verleihungen an den Mechaniker G. Seyrig zu Berlin, den Kaufmann J. G. F. Prillwitz ebendaselbst und den Mechaniker Bernhard Schäffer in Magdeburg	17	107
d. 25. "	121	Betr. die Präclusiv-Frist zur Anmeldung von Vergütungs-Ansprüchen für gewährte Marsch-Verpflegung und gestellten Vorspann	18	124
d. 26. "	122	Betr. die dem Gemeindeschreiber, Canzlisten Herrmann Soika zu Rybnik ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen 2c.	18	124
d. 26. "	—	Belobung des Müller Joseph Wawrzik in Casimir, Kreis Leobschütz, für Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens	18	125
d. 30. "	129	Betr. den Lehr-Cursus im Hebammen-Institut hierselbst	19	132
d. 30. "	130	Betr. die dem Gerichts-Schulzen Johann Reimann in Leuber ertheilte Befugniß, zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen 2c.	19	133
d. 30. "	153	Nachweisung der Bauhandwerker im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1850	22	151
d. 1. Mai	—	Belobung des Schiffs-Steuermann August Müller zu Dziergowitz, im Kreise Cosel, für Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens	20	140
d. 1. "	—	Desgl. des Kretscham-Pächters Schmidt zu Makowczytz Kreis Lubliniß, für Rettung zweier Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	21	146
d. 3. "	136	Betr. die dem Schullehrer Rohowski zu Makau, Kreis Ratibor, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Scheinen bei Pferde-Verkäufen 2c.	20	137
d. 4. "	131	Betr. Warnung für Auswanderer	19	133
d. 5. "	132	Betr. den Remonte-Ankauf pro 1851	19	133
d. 8. "	138	Betr. die Behandlung erkrankter, oder von Schwäche befallener Transportaten	20	138
d. 8. "	139	Betr. die von den Truppentheilen der Garnison Berlin einzu-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		stellenden Studirenden der Universität Berlin, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst melden.	20	140
d. 8. Mai 1851.	—	Betr. die Herausgabe einer Wandkarte von Schlesien, zum Gebrauch für Schulen	21	146
d. 9. "	134	Betr. die Dislocation der Garde- und Linien-Truppen der Königlichen Armee, für den Friedenszustand	extraordinaire Beilage zu Nr. 20.	
d. 10. "	—	Patent-Erlöschung des Tischlermeisters W. Willems in Düsseldorf.	19	133
d. 10. "	—	— Verleihungen an den Bildhauer Adolph Kamphausen zu Cöln und an den C. Drugulin zu Leipzig	19	133
d. 10. "	140	Betr. die Ausgabe des Catalogs der, zur Industrie-Ausstellung in London, eingesendeten Gegenstände.	20	140
d. 14. "	—	Neues Vorwerks-Etablissement „Annenruh" bei Nieder-Jastrzemb, Kreis Rybnik	21	146
d. 16. "	128	Betr. die Einführung einer Klassen- und Einkommen-Steuer.	extraordinaire Beilage zu Nr. 20.	
d. 16. "	147	Betr. die erloschene Rinder-Pest in Galizien, österreichisch Schlesien und Polen.	21	145
d. 17. "	—	Patent-Verleihungen an den Bandagisten Fried., Wilh., Eduard Winkler in Berlin, den Karten-Fabrikanten Lynon-Dumont zu Stolberg bei Aachen und an den Fabrikanten Schröttler sen. zu Magdeburg.	20	140
d. 17. "	—	Markt-Verlegung zu Ober-Glogau	21	146
d. 18. "	146	Betr. die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1sten Mai c. angeordneten Klassensteuer.	extraordinaire Beilage zu Nr. 21.	
d. 21. "	—	Markt-Verlegung zu Klein-Strehlitz	22	156
d. 24. "	—	Patent-Verleihung an den Louis Schönherr zu Chemnitz und an den Apotheker Paul Meister zu Freiberg im Königreich Sachsen.	21	146
d. 24. "	—	— Erlöschung des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz in Berlin	21	146
d. 26. "	152	Betr. die im Monat Juni d. J. in Angelegenheiten der allgemeinen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt in Breslau abzuhaltende General-Versammlung	22	150
d. 27. "	—	Patent-Erlöschung des Stempel-Revisors C. T. R. Mendelssohn in Berlin.	22	157

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 27. Mai 1851.	170	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über bezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro I. Quartal 1851.	25	172
d. 30. "	157	Betr. die Mittheilungen des statistischen Büreaus in Berlin.	23	159
d. 30. "	—	Markt-Verlegung zu Ober-Glogau.	23	159
d. 2. Juni	158	Betr. die strenge Controle der Maaß- und Gewichts-Polizei.	23	159
d. 2. "	171	Betr. die Bestätigung des Kaufmanns J. M. Schlesinger hierselbst, zum Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.	25	173
d. 4. "	—	Geschenk der Frau Apotheker Menzel in Leobschütz, an die evangelische Kirche daselbst.	24	164
d. 6. "	—	Patent-Verleihung an den Schlossermeister F. Huth in Berlin	23	159
d. 6. "	—	— Erlöschung des Seidenweber-Meisters Johann Schloßmacher zu Crefeld	23	160
d. 11. "	163	Wegen Anmeldung eines fähigen Gewerbe-Zöglings zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin.	24	163
d. 11. "	172	Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Ernst Deesler hierselbst, zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	25	173
d. 11. "	173	Kaufmann Trump hierselbst, hat die Agentur-Geschäfte für diese Gesellschaft niedergelegt.	25	173
d. 14. "	—	Patent-Verleihung an den Dr. von Hagenow zu Greifswald.	24	164
d. 21. "	—	— Verleihungen an den Riethmacher F. Schrey zu Elberfeld und an den Chemiker Fuchs zu Straßfurt.	25	173
d. 21. "	—	— Erlöschung des Johann, Gottlob Seyrig zu Berlin.	25	173
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.		
d. 2. April	87	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1850.	14	87
d. 15. "	106	Betr. Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.	17	108
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
Im Februar	80	Lections-Plan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Academie zu Eldena bei Greifswald für das Sommer-Semester 1851	13	81
d. 7. Feb. 51.	100	Betr. Frankirungs-Marken und frankirte Briefe	16	100
d. 6. März	81	Betr. die designirten Probe-Prediger für das erledigte Rectorat und Diaconat zu Parchwitz	13	82
d. 11. "	94	Betr. die neuen Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt	15	94
d. 11. "	107	Programm zum 16ten Schlesischen Provinzial-Thierschaufeste.	17	109
d. 27. "	95	Betr. die errichtete Bank-Agentur in Singen	15	95
d. 31. "	123	Kölner Dombau-Angelegenheit betr.	18	125
d. 1. April	88	Betr. anderweite Post-Verbindung zwischen Creutzburg und Landsberg	14	88
d. 2. "	89	Desgl. zwischen Ratibor und Katscher	14	89
d. 3. "	90	Betr. den Schluß des hiesigen Post-Büreaus, während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen	14	89
d. 5. "	96	Betr. die Vermehrung der commissarischen Arbeits-Kräfte	15	95
d. 8. "	101	Betr. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	16	101
d. 11. "	102	Desgl. zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg)	16	102
d. 11. "	103	Betr. die Ausreichung der Rentenbriefe	16	103
d. 14. "	110	Betr. den Ausfall der am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau stattgefundenen Prüfung pro rectoratu rc.	17	116
d. 14. "	111	Betr. die Sitzung des Schwur-Gerichts in Ratibor	17	116
d. 17. "	109	Betr. die ununterbrochene Beförderung der telegraphischen Depeschen nach Frankreich	17	115
d. 18. "	124	Wollmarkts-Ordnung für die Stadt Breslau	18	126
d. 22. "	126	Betr. die Verwaltungs-Resultate des Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Fonds für die Jahre 1848. und 1849.	extraordinaire Beilage zu Nr. 19.	
d. 29. "	141	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Petschkendorf	20	141
d. 30. "	125	Betr. die Aufnahme von Personen, zu deren Weiterbeförderung durch die Post, an bestimmten Haltestellen	18	129
d. 3. Mai	143	Betr. die Anwendung der Frankirungs-Marken bei Brief-Versendungen durch die Post	20	142
d. 3. "	148	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenbock, Kreis Hoyerswerda	21	147

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 5. Mai 1851.	164	Betr. die Eröffnung des Erkundigungs-Büreaus für die Dauer der Industrie-Ausstellung in London	24	164
d. 6. "	142	Betr. das kirchliche Aufgebot militairpflichtiger Personen	20	141
d. 8. "	144	Betr. anderweite Abfertigung von Personen-Posten	20	142
d. 12. "	145	Betr. Einrichtung einer Haltestelle zu Myschline, für Post-Reisende	20	143
d. 16. "	149	Betr. die nächste Eröffnung des Schwur-Gerichts in Neisse	21	147
d. 16. "	154	Betr. die Vacanz der Physicatsstelle des Kreises Wirsitz, R.-D. Bromberg	22	157
d. 20. "	150	Betr. die eingerichtete Boten-Post zwischen Pleß und Neuberun	21	147
d. 20. "	155	Betr. das Grund-Entlastungs-Geschäft in Schlesien	22	157
d. 25. "	156	Betr. die eröffnete Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen	22	158
d. 27. "	165	Betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg)	24	165
d. 27. "	166	Desgl. zwischen Preußen und Schweden	24	166
d. 28. "	159	Betr. das Verfahren bei Einziehung der Gerichts-Kosten durch die Executoren	23	160
d. 30. "	160	Betr. die eingerichtete Boten-Post zwischen Rybnik und Loslau	23	161
d. 1. Juni	161	Betr. die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker	23	161
d. 6. "	167	Betr. die Beförderung der telegraphischen Depeschen nach Württemberg	24	167
d. 6. "	174	Betr. den Ausfall der am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau stattgefundenen Prüfung pro rectoratu	25	174
d. 10. "	168	Betr. die Eröffnung der nächsten Schwur-Gerichts-Periode in Oppeln	24	167
d. 10. "	175	Betr. die abzuhaltende diesjährige Präparanden-Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham	25	174
d. 12. "	169	Betr. die im Jahre 1852. ganz ausfallende Aspiranten-Prüfung im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau	24	167
d. 13. "	176	Betr. das Verfahren bei der Bestellung recommandirter Briefe	25	174
d. 13. "	177	Die Adressen und Declarationen der nach Belgien mit der Post bestimmten Sendungen, sollen in französischer Sprache abgefaßt werden	25	175
d. 13. "	178	Betr. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen	25	175

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten **Juli, August** und **September 1851.** ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 19. Juni 1851.	179	Instruction über die Erhebung der durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851. angeordneten Klassensteuer, so wie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reclamationen	Extraordin. Beil. zu Stück 28.	
d. 4. Juli	209	Betr. das Ausscheiden der Interessenten aus der Militair-Wittwen-Pensions-Societät, sobald sie in den Dienst eines fremden Staats übertreten	29	203
d. $^{11}/_{23}$. "	215	Instruction für die Vorsitzenden der nach §. 24. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851. zu bildenden Bezirks-Commissionen	30	207
d. 17. "	227	Betr. die Befähigung der Realschule in Potsdam, zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für die Candidaten des Baufaches	31	223
d. 14. Aug.	241	Betr. die Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots	33	244
d. 28. "	264	Betr. die Porto-Freiheit für die Neumärkischen Schuld-Verschreibungen, welche zur Beifügung neuer Zins-Coupons eingesendet werden	36	258
d. 30. "	266	Betr. die Eröffnung des interimistischen Provinzial-Landtages für Schlesien rc.	36	259
d. 3. Sept.	265	Betr. Einführung der gestempelten Brief-Couverts	36	258
d. 5. "	275	Betr. die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848	37	260
d. 6. "	296	Betr. die der höhern Bürgerschule zu Aschersleben ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Entlassungs-Scheinen für Candidaten des Baufaches	39	282
d. 8. "	297	Betr. die Errichtung einer Handels-Kammer in der Stadt Liegnitz	39	283

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 9. Sept. 1851.	287	Betr. die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.	38	277
d. 9. =	298	Betr. das Aufhören der mit den Großherzoglichen Regierungen von Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz abgeschlossenen Convention zur Uebernahme von Auszuweisenden	39	285
d. 13. =	288	Betr. die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848. von 5 auf 4½ Procent	38	278
d. 15. =	299	Betr. die Porto-Freiheit in Angelegenheit der Convertirung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.......	39	285
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 17. Juni	180	Betr. die Befugniß zu Maurer- und Zimmer-Flick-Arbeiten..	26	177
d. 17. =	—	Belobung des Maurer Ernst Schönbrunn aus Groß-Mangersdorf, Kreis Falkenberg, wegen Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens..........................	28	193
d. 21. =	197	Betr. die Genehmigung zur Betreibung der Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia", des Kaufmanns Callmann Grätzer zu Nicolai, des Joseph Bürkner zu Leobschütz und des Mauermeisters Carl Schubert zu Groß-Strehlitz..............................	28	192
d. 22. =	181	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Rybnick........................	26	177
d. 26. =	187	Betr. die Kreis-Prüfungs-Commissionen im Falkenberger Kreise	27	183
d. 26. =	188	Betr. die Kreis-Prüfungs-Commissionen im Beuthener Kreise	27	184
d. 27. =	189	Betr. die Kreis-Prüfungs-Commissionen im Oppelner Kreise	27	184
d. 28. =	190	Betr. die zeitweise Sperrung des Klodnitz-Kanals........	27	184
d. 30. =	191	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Ober-Glogau.........................	27	184
d. 30. =	208	Betr. das Verbot der Mitführung Russischen Papiergeldes bei dem Uebergange aus Preußen nach Polen und die Ausfuhr von Silbergeld dahin.....................	28	202

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
im Juli 1851.	240	Betr. den Lections-Plan für die Academie Eldena im Winter-Semester 1851/52.	32	237
d. 4. August	248	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.	33	244
d. 4. "	253	Betr. den Plan der Vorlesungen bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau für das Winter-Semester 1851/52.	33	246
d. 12. "	249	Betr. die Declaration des Werthes bei Sendungen von courshabenden Papieren und Documenten durch die Post	33	245
d. 12. "	254	Betr. die Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Gleiwitz	33	247
d. 12. "	270	Betr. die Einlösung der polnischen Guldenscheine gegen dergleichen Rubelscheine	36	261
d. 13. "	259	Betr. die getroffenen Einleitungen, wegen Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts in Schawoine	34	251
d. 18. "	263	Betr. die gleichmäßige Höhe des einzuzahlenden Rezeß-Geldes bei allen Gruben.	35	256
d. 21. "	272	Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Hennersdorf	36	263
d. 3. Septbr.	273	Betr. die nächste Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Ratibor.	36	263
d. 3. "	294	Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts zu Droschkau	38	282
d. 4. "	285	Betr. Chausseegeld-Erlegung bei der Hebestelle zu Bobrek.	37	275
d. 10. "	295	Betr. die Wirksamkeit der in Tilsit zu errichtenden Bank-Kommandite	38	282
d. 18. "	304	Betr. die Chausseegeld-Entrichtung bei der Hebestelle zu Trinnek II.	39	288
d. 23. "	305	Betr. die Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Reisse.	39	288
d. 24. "	306	Betr. die Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Oppeln	39	288

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 1. Juli 1851.	198	Kaufmann Salomon Kornblum in Tost hat die Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Berlin niedergelegt, und ist für dieselbe Gesellschaft der Kämmerer Mathias Laska in Tost als Agent bestätiget worden	28	192
d. 4. "	192	Betr. die Aufnahme eines Zöglings in das Gewerbe-Institut in Berlin	27	184
d. 4. "	—	Betr. die Empfehlung des von dem Magistrats-Secretair Dittmar in Magdeburg herausgegebenen Werks über die Heeres-Ergänzung	28	192
d. 8. "	210	Betr. die Bestätigung des Lotterie-Collecteurs S. A. Chotzen in Neustadt, zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau	29	203
d. 8. "	—	Kreis-Thier-Arzt Grzegdziewski verbleibt in seiner Stellung in Lublinitz	29	204
d. 10. "	199	Betr. die Erhebung der nach dem Gesetz vom 1sten Mai c. veranlagten Einkommen-Steuer durch die Kreis-Steuer-Cassen	28	193
d. 12. "	—	Patent-Verleihungen an G. M. Blochmann und W. Kornhardt zu Stettin, und an den Maler J. C. Schall in Berlin	28	193
d. 12. "	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz in Berlin	28	193
d. 17. "	217	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Oppeln	30	213
d. 18. "	243	Kaufmann F. R. C. Brieger in Grottkau hat die Agentur-Geschäfte für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt	33	242
d. 21. "	—	Markt-Verlegung zu Bauerwitz	31	224
d. 22. "	218	Betr. den Flachs-Markt in Breslau	30	213
d. 24. "	233	Betr. Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Ziegenhals	32	235
d. 24. "	228	Betr. Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Peiskretscham	31	224

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 26. Juli 1851.	—	Patent-Verleihungen an den Papier-Fabrikanten Louis Piette zu Dillingen, den Kaufmann Wilhelm Bauer zu Potsdam und an den Maschinenbauer G. Sigel zu Berlin	30	215
d. 26 „	—	Patent-Erlöschung des Chemikers Adolph Lenz zu Trier	30	215
d. 27. „	255	Betr. die Agentur-Geschäfte des vormaligen Rentmeisters Carl Schmidt zu Groß-Strehlitz, für die Preußische National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin	34	249
d. 28. „	219	Betr. die diesjährige Ausstellung Seitens des land- und forstwirthschaftlichen Vereins hierselbst, von Erzeugnissen des Land-, Wald- und Gartenbaues ꝛc.	30	215
d. 28. „	234	Betr. Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle in Grottkau	32	235
d. 1. August	235	Betr. Ertheilung von Legitimations-Karten zum Grenz-Verkehr mit Polen	32	236
d. 2. „	—	Patent-Verleihungen an den Tischlermeister Johann Nachtheim zu Koblenz und an den Bombardier Christian, Lambert Herlitzka zu Ratingen	31	224
d. 2. „	—	Patent-Erlöschung für den Heinrich Metzges zu Crefeld und den George Sander zu Kitzingen	31	225
d. 2. „	236	Betr. die Agentur-Geschäfte des Kaufmanns S. G. Hoffmann in Grottkau, für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	32	236
d. 3. „	237	Betr. die von Gastwirthen, Kretschmern und Schänkern bei der Orts-Polizei-Behörde nachzusuchende Erlaubniß zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten	32	236
d. 4. „	242	Wegen Verabfolgung der Gifte an Kammer-Jäger	33	241
d. 6. „	238	Betr. die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd	32	236
d. 6. „	239	Betr. die in der Stadt Creutzburg eingeführte Gemeinde-Ordnung	32	236
d. 7. „	244	Betr. die Agentur-Geschäfte des Kaufmann D. Wechselmann in Pleß für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Berlin	33	242
d. 8. „	—	Patent-Verleihung an den Maschinen-Fabrik-Besitzer Albert Arndt zu Berlin	32	237

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 9. August 1851.	245	Kaufmann Kublik in Ratibor hat die Agentur-Geschäfte für die Preußische National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt	33	242
d. 9. „	—	Geschenke an die evangelischen Kirchen in Reinersdorf, Schönfeld und Jacobsdorf, im Kreise Creutzburg	33	242
d. 11. „	—	Markt-Verlegung zu Deutsch-Neukirch	34	250
d. 11. „	—	Bewilligung einer Geld-Prämie an den Schneider-Lehrling Gustav Härtel und den Carl Stein in Cosel, für Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens	34	250
d. 15. „	256	Betr. die ärztlichen Gebühren für Untersuchung erkrankter Transportaten	34	249
d. 16. „	—	Das dem Kaufmann Joseph Reuß, Sohn in Aachen unter dem 9ten October 1850. ertheilte Patent ist erloschen	33	242
d. 20. „	260	Betr. die Controll-Maaßregeln über die, ihren Aufenthalt wechselnden Krieges-Reserve- und Landwehr-Mannschaften	35	253
d. 21. „	—	Markt-Verlegung zu Constadt	36	261
d. 24. „	—	Markt-Verlegung zu Creutzburg	36	261
d. 26. „	261	Rath an Auswanderer	35	253
d. 26. „	289	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über bezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro II. Quartal d. J.	38	279
d. 27. „	267	Betr. die portofreie und portopflichtige Correspondenz in Angelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	36	260
d. 29. „	268	Betr. die Agentur-Geschäfte des Kaufmanns Andreas Matulke in Ober-Glogau, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	36	260
d. 29. „	269	Betr. die von den Polizei-Behörden einzusendenden, denselben zugehenden Straf-Erkenntnisse gegen Candidaten des höhern und des niedern Lehr-Amtes ꝛc.	36	260
d. 29. „	277	Betr. die Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten über Pferde-Veräußerungen ꝛc. von dem Wirthschafts-Inspector Hahn zu Salesche, dem Schullehrer Scharff in Himmelwitz und dem Schullehrer Sabisch zu Kolonowska	37	269

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
v. 30. Aug. 1851.	278	Betr. die Agentur-Geschäfte des Kaufmanns M. Tauber zu Ratibor für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr in Stettin	37	269
v. 1. Septbr.	279	Betr. die Ernennung des Bürgermeisters Sempriсh in Ratibor zum Vorsitzenden bei den Kreis-Prüfungs-Commissionen	37	269
v. 5. „	276	Betr. die Lieferung der Fourage für die Gensdarmerie-Pferde pro 1852	37	267
v. 6. „	—	Patent-Verleihungen an den Director der Stettiner Gas-Anstalt G. W. Blochmann, und die beiden Schlossermeister Siegfried Penz und Wolf Basch, sämmtlich in Berlin	36	261
v. 6. „	280	Betr. die Ernennung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker	37	269
v. 10. „	—	Betr. Markt-Verlegung zu Peiskretscham	37	272
v. 10. „	286	Betr. die Verfolgung der Polizei-Uebertretungen	37	276
v. 12. „	290	Betr. den Uebergang der Deich-Regulirungs-Geschäfte an der Oder, an den Regierungs-Rath Haake zu Breslau	38	279
v. 14. „	—	Patent-Erlöschung des Wege-Aufsehers Christian Thielicke zu Unna	37	272
v. 14. „	—	Patent-Verleihung an den Lehrer Theodor Wolff in Berlin, den Mechanikus und Optikus Oldendorff ebendaselbst und den Kaufmann W. Elliot ebendaselbst	37	272
v. 16. „	291	Betr. die einzurichtenden Präparanden-Bildungs-Stationen	38	280
v. 16. „	292	Desgleichen	38	280
v. 17. „	300	Betr. die von einer Aktien-Gesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden in Rethem angekündigte Waaren-Ausspielung	39	286
v. 20. „	—	Patent-Erlöschungen für die Mechaniker Vital Dälen und Adolph Kühne zu Köln und den Schichtmeister Herrmann Brambach ebendaselbst	38	281
v. 20. „	301	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Katscher	39	286
v. 26. „	302	Betr. die zu konvertirenden Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848	39	286
v. 26. „	—	Patent-Verleihungen an den Mechaniker Carl Beermann in Berlin und an den Lengin Gantert aus Gutweil in Baden	39	287

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.		
d. 21. Juni 1851.	182	Betr. die diesjährigen Gerichts-Ferien.	26	178
d. 5. Septbr.	281	Betr. die Stempelfreiheit der von den Schiedsmännern zur Einleitung der Injurien-Klage auszustellenden Atteste.	37	273
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 7. Juni	193	Betr. die aufgerufenen und im Jahre 1850. amortisirten Staats-Papiere.	27	186
d. 15. "	183	Betr. die Post-Verbindung zwischen Preußen rc., Dänemark und Schleswig	26	178
d. 16. "	194	Betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, von 5 auf 4½ pro Cent......	27	186
d. 16. "	195	Betr. die Konvertirung und Auszahlung der Nominal-Beträge der auf den Zinsfuß von 4½ pro Cent gekündigten 5procentigen Prioritäts-Obligationen Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft	27	187
d. 18. "	184	Betr. die Deposition der mit den Rentenbriefen auszufertigenden Coupons....................................	26	179
d. 19. "	196	Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Dyhrngrund....................................	27	190
d. 19. "	211	Betr. die von den Studirenden und Candidaten der evangelischen Theologie abzuleistende Militair-Pflicht.........	29	204
d. 21. "	185	Betr. die zu Görlitz in Wirksamkeit getretene Bank-Commandite	26	179
d. 21. "	186	Betr. Einrichtung neuer Post-Expeditionen und einige veränderte Posten-Curse	26	180
d. 25. "	204	Betr. die Wiederbesetzung der Kreis-Thierarztstelle im Kreise Schroda, Regierungs-Bezirk Posen..................	28	198

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 26. Juni 1851.	205	Betr. die Nach-Prüfung der entlassenen Adjuvanten bei dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau......	28	198
d. 26. "	206	Betr. die diesjährige Aufnahme-Prüfung neuer Zöglinge ebendaselbst....................................	28	199
d. 28. "	213	Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts in Pilgramsdorf....................................	29	206
d. 2. Juli	207	Betr. die Post-Verbindung zwischen Nicolai und Neuberun..	28	199
d. 2. "	214	Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts in Stronn und Gimmel....................................	29	206
d. 2. "	220	Betr. die der Superintendentur Bunzlau I. zugeschlagene Parochie Deutmannsdorf....................................	30	216
d. 8. "	221	Betr. Rektorats-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg....................................	30	216
d. 9. "	212	Betr. die Beschleunigung der anhängigen Ablösungen und Regulirungen....................................	29	205
d. 14. "	222	Betr. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen....................................	30	216
d. 15. "	223	Betr. die Verlegung des Geschäfts-Locals der Direction der Rentenbank in Breslau....................................	30	217
d. 16. "	224	Betr. die Zahlung der Renten für die Königliche Rentenbank.	30	217
d. 17. "	225	Betr. die Ermäßigung des Portos für die Korrespondenz nach Nord-Amerika....................................	30	218
d. 18. "	231	Betr. die Ergebnisse der gelegten Jahres-Rechnung über die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse pro 1850....	31	228
d. 19. "	226	Betr. Aufbringung von Beiträgen zum Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Fonds....................................	30	218
d. 21. "	250	Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts in Schawoine....................................	33	245
d. 22. "	252	Betr. die Commissions-Prüfung am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar in Münsterberg....................................	33	245
d. 24. "	251	Betr. die ernannten Probe-Prediger zur Pfarrstelle in Stronn und Gimmel....................................	33	245
d. 29. "	232	Betr. die anderweit regulirten Haltestellen der Posten, außerhalb der Stations-Orte, zur Aufnahme von Reisenden...	31	233

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten October, November und December 1851. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 22. Sept. 1851.	307	Betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons, Serie IV. Nro. 1. bis 8. zu den Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen. .	40	289
d. 24. "	319	Instruction über die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste bei der klassifizirten Einkommensteuer .	extraord. Beilage zu Stück 42.	
d. 29. "	343	Instruction für den Transport von Verbrechern und Vagabunden auf den Schlesischen Eisenbahnen	44	323
d. 30. "	320	Betr. die der höhern Bürgerschule zu Perleberg zugestandene Befugniß zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für Candidaten des Baufaches	42	299
d. 6. Novbr.	358	Betr. die Verwendung gestempelter Brief-Couverts bei Versendungen von Geld	47	339
d. 12. "	351	Betr. die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848.	46	333
d. 13. "	360	Betr. die herabgesetzte Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischen Branntwein	48	342
d. 15. "	366	Betr. die untersagte Betheiligung an Aktien zu einer Prämien-Vertheilung in London	49	345
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 21. Sept.	311	Betr. die Agentur-Geschäfte des Gutspächters Borka in Sarnau für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	41	295

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 24. Sept. 1851.	308	Betr. die Agentur-Geschäfte des Rentmeisters Brause zu Koschentin, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	40	290
d. 29. „	312	Betr. die von dem Zoll-Einnehmer Werner in Zawisna auszustellenden Legitimations-Karten zum Grenz-Verkehr mit dem Königreich Polen	41	295
d. 2. Oct.	—	Markt-Verlegung zu Schurgast	40	290
d. 2. „	321	Betr. Agentur-Geschäfte der Kaufleute Eberhard in Pleß und Schreyer in Groß-Strehlitz	42	299
d. 2. „	322	Desgleichen des Kaufmanns Troplowitz in Gleiwitz	42	300
d. 4. „	—	Patent-Erlöschungen des Herzoglich Sachsen-Coburgschen Hauptmanns a. D. Freiherrn v. Seckendorf zu Heinrichshalle bei Gera, und des Ingenieurs R. W. Elsner zu Berlin.	40	290
d. 6. „	323	Betr. Agentur-Geschäfte des Kaufmanns Engländer in Oppeln	42	300
d. 7. „	330	Betr. die Einrichtung utraquistischer Präparanden-Bildungs-Stationen	43	311
d. 7. „	331	Betr. die Agentur-Geschäfte des Gastwirths Rosenkranz in Sohrau	43	312
d. 8. „	324	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Falkenberg	42	300
d. 11. „	—	Patent-Erlöschung des Ludwig Lützenkirchen zu Köln	41	295
d. 11. „	325	Betr. den Lehr-Cursus für das Winter-Semester in der hiesigen Gewerbeschule	42	300
d. 13. „	326	Betr. Auswanderungs-Angelegenheiten über London nach New-York	42	300
d. 14. „	332	Betr. die dem Gerichts-Schulzen Klein zu Lindewiese ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	43	312
d. 16. „	327	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Ujest	42	301
d. 16. „	333	Betr. die erforderlichen Schriftstücke bei Absendung eines Verbrechers oder Kontravenienten in das Königl. Correctionshaus in Schweidnitz	43	312

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 16. Oct. 1851.	334	Betr. die Anstellung eines Thier-Arztes für den Kreis Habelschwerdt	43	313
d. 19. =	335	Betr. die Veranlagung der Klassensteuer	43	313
d. 19. =	—	Markt-Verlegung zu Beneschau	43	316
d. 23. =	336	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Constadt	43	315
d. 23. =	337	Betr. die den Gerichts-Schreibern Lari zu Poppelau und Pirschke zu Schalkowitz ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen rc.	43	315
d. 25. =	—	Patent-Verleihungen an den Carl Baltzer zu Olschowka bei Möwe, den Techniker Kelbe zu Sudenburg-Magdeburg, und den Schlossermeister Friedrich Schild zu Elberfeld	43	316
d. 31. =	—	Markt-Verlegung zu Zauditz	45	331
d. 31. =	352	Betr. das Verbot des Ausbringens fremder Münzen, zu einem höhern als den gesetzlichen Werth	46	333
d. 1. Novbr.	—	Patent-Verleihung an den Mathematiker Theodor Schönemann zu Brandenburg a. d. H.	44	328
d. 3. =	349	Betr. Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Rosenberg	45	331
d. 4. =	353	Betr. die Herausgabe der Schrift „das deutsche Gesinde-Recht in den Königl. Preußischen Staaten"	46	336
d. 5. =	354	Betr. die Einrichtung utraquistischer Präparanden-Bildungs-Stationen	46	337
d. 6. =	—	Belobung des Schornsteinfeger-Gesellen Jaitner aus Leobschütz für Rettung mehrerer Personen vom Tode des Verbrennens	49	346
d. 8. =	—	Patent-Verleihung an den Fabriken-Besitzer C. L. Wesenfeld zu Barmen	45	331
d. 8. =	355	Betr. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des Vieh-Assekuranz-Fonds pro 1850	46	337
d. 8. =	—	Belobung des Schmiede-Gesellen Carl Kierstein aus Guschwitz, im Kreise Falkenberg, wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	48	342

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 10. Nov. 1851.	361	Betr. die Agentur-Geschäfte des Kaufmanns Joseph Anforge zu Ober-Kühschmalz, Kreis Grottkau, und des Apothekers Lichtenberg zu Friedland, Kreis Falkenberg	48	342
d. 18. „	359	Betr. die Ausgabe des Amtsblatts, wöchentlich am Donnerstag, vom 1sten Januar 1852. ab.................	47	340
d. 19. „	—	Markt-Verlegung zu Bauerwitz..........................	47	340
d. 22. „	—	Patent-Verleihung an den Maurermeister Alexander Silbermann in Breslau..........................	48	342
d. 22. „	—	Patent-Erlöschung für den Major a. D. Serre zu Maren bei Dresden	48	343
d. 23. „	—	Belobung des Knechts Johann Kowollik aus Kamionka, für Rettung einer Person aus der Gefahr des Ertrinkens....	49	346
d. 24. „	367	Betr. die Empfangnahme der Quittungen über bezahlte Domainen-Veräußerungs- ꝛc. Capitalien ꝛc..............	49	345
d. 25. „	368	Betr. die dem Schullehrer Gorzel zu Ziandowitz, Kreis Gr. Strehlitz, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	49	346
d. 30. „	380	Betr. die Zuerkennung von Preis-Medaillen ꝛc., Seitens der Londoner Industrie-Ausstellungs-Commission..........	51	353
d. 2. Debr.	373	Betr. die aufgehobene Wildpret-Steuer in der Stadt Neustadt	50	349
d. 3. „	374	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Groß-Strehlitz..........................	50	349
d. 4. „	381	Betr. die Agentur-Geschäfte des Kaufmanns Moritz Hamburger in Gleiwitz, für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	51	353
d. 6. „	—	Patent-Verleihungen an den Joseph Watremetz zu Aachen und an den Stahl-Fabrikanten Friedrich Huth zu Hagen	49	346
d. 6. „	375	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Sohrau	50	350
d. 6. „	376	Desgleichen in der Stadt Patschkau..................	50	350
d. 8. „	—	Belobung des Briefträgers George Czaudera zu Mittel-Lagiewnik, Kreis Beuthen, für Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens..................	51	360
d. 10. „	382	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Schurgast	51	354
d. 13. Decbr. 1851.	383	Desgleichen in der Stadt Nicolai	51	354
d. 16. "	384	Desgleichen in der Stadt Leobschütz	51	354
d. 16. "	390	Betr. die Markt-Preise von Getreide und Rauchfutter an Martini 1851	52	361
d. 18. "	391	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Bauerwitz	52	361
d. 19. "	—	Patent-Verleihungen an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin und an den Maschinenmeister L. Schwarzkopf zu Magdeburg	51	354
d. 20. "	—	Markt-Verlegung zu Oppeln	51	360
d. 28. "	—	Patent-Verleihungen an den Maschinen-Baumeister Tischbein zu Bekau bei Magdeburg und an den Ingenieur Bernhard Weiß aus Rinnen, im Kreise Schleiden	52	361
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.		
d. 26. Novbr.	362	Betr. die Anzeige der Schiedsmänner, wenn sie durch Krankheiten rc. in ihren Dienst-Verrichtungen unterbrochen werden	48	343
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 24. Sptb.	309	Betr. die nähere Bezeichnung des Bestimmungs-Ortes bei Brief-Correspondenzen nach Nord-Amerika	40	290
d. 27. "	329	Betr. die Verwaltung des Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Fonds für das Jahr 1850	42	302

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 3. Octbr. 1851.	314	Betr. die Wiederbesetzung des erledigten Diakonats an der evangelischen Kirche zu Steinau.	41	296
d. 3. „	315	Betr. den Abgang der Personen-Post von Tarnowitz nach Gleiwitz	41	296
d. 3. „	316	Desgleichen von Tarnowitz nach Schwientochlowitz	41	296
d. 4. „	317	Betr. das amtliche Waaren-Verzeichniß in den Zoll-Vereins-Staaten	41	297
d. 7. „	318	Betr. Ablösung der Reallasten und Ausreichung der Rentenbriefe	41	297
d. 9. „	328	Betr. die in Gleiwitz in Wirksamkeit tretende Bank-Commandite	42	301
d. 15. „	338	Betr. Berichtigung der Boten-Gebühr durch Post-Freimarken.	43	316
d. 16. „	339	Betr. die aufgehobene zollfreie Einbringung der Butter bis zu 3 Pfund	43	317
d. 16. „	344	Betr. Probe-Predigten behufs Wiederbesetzung des Diakonats in Steinau a. O.	44	328
d. 17. „	345	Betr. Wiederbesetzung des Diakonats an der evangelischen Pfarr-Kirche zu Winzig.	44	328
d. 18. „	340	Betr. die Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes	43	317
d. 19. „	341	Betr. die Post-Verbindung zwischen Rudzinitz und Ujest. . . .	43	318
d. 23. „	346	Betr. Kündigungs-Termine der Capitals-Zahlungen der Rentenbank.	44	328
d. 24. „	350	Betr. Wiederbesetzung des erledigten Primariats an der evangelischen Kirche zu Strehlen.	45	331
d. 25. „	347	Betr. den Bericht der vereinsländischen Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.	44	329
d. 29. „	348	Betr. die Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Gleiwitz pro 1852.	44	329
d. 29. „	356	Betr. Wiederbesetzung des erledigten evangelischen Pfarr-Amts zu Wüstebriese.	46	338
d. 31. „	357	Betr. Wiederbesetzung der Kreis-Thierarztstelle des Birnbaumer rc. Bezirks	46	338
d. 13. Novbr.	363	Betr. die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle zu Wreschen, Regierungs-Departement Posen.	48	343
d. 17. „	364	Betr. Veränderungen der Binnen-Linie des Grenz-Bezirks gegen Böhmen	48	344
d. 18. „	365	Betr. die Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin.	48	344

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 22. Nov. 1851.	369	Betr. den An- und Verkauf öffentlicher Papiere bei der Königlichen Bank.	49	347
d. 25. =	370	Betr. die Eröffnung des Schwur-Gerichts in Neisse.	49	347
d. 26. =	385	Betr. die Wiederbesetzung des erledigten evangelischen Pastorats zu Crummendorf	51	355
d. 30. =	371	Betr. die Eröffnung des Schwur-Gerichts in Oppeln.	49	347
d. 2. Decbr.	372	Desgleichen in Ratibor.	49	347
d. 3. =	386	Betr. den Ausfall der Wahlen der Gemeinde-Kirchen-Räthe.	51	355
d. 4. =	377	Die Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten November c., betr. die Wiederherstellung des allgemeinen Rechts-Zustandes der Bergbau-Freiheit	50	350
d. 4. =	378	Betr. das zu entrichtende Chausseegeld an der Hebestelle bei Lissowitz	50	350
d. 6. =	379	Betr. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheil-Scheinen	50	351
d. 6. =	388	Betr. die Eröffnung einer Vorbildungs-Anstalt evangelischer Präparanden, polnischer Zunge, zu Constadt	51	358
d. 15. =	387	Betr. die Beschränkung der Annahme von Geldern, wozu die Königliche Bank nicht verpflichtet ist	51	357
d. 16. =	389	Betr. die Uebergangsstelle zu Nauheim in Hessen	51	359
d. 20. =	392	Betr. die Post-Verbindung zwischen Nicolai und Neuberun	52	362

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google